BIBLIOTHEK

FÜR

SOCIALWISSENSCHAFT

8. BAND

DAS VERBRECHEN

ALS

SOCIALE ERSCHEINUNG

VON

ENRICO FERRI

Digitized by Google

THE UNIVERSITY
OF ILLINOIS
LIBRARY
301
B471
v.8
ECONOMICS
DEPARTMENT

Digitized by Google

Digitized by Google

BIBLIOTHEK

FÜR

SOCIALWISSENSCHAFT

Bis jetzt erschienene Bände:

1. **Die Vererbung,** psychologische Untersuchung ihrer Gesetze, ethischen und socialen Konsequenzen von Th. Ribot, *10 Mk. brosch., 11 Mk. 25. Pf. geb.*
2. **Natürliche Auslese und Rassenverbesserung** von John B. Haycraft, *5 Mk. brosch., 6 Mk. 25 Pf. geb.*
3. **Mann und Weib,** anthropologische und psychologische Untersuchung der sekundären Geschlechtsunterschiede von Dr. Havelock Ellis, *7 Mk. brosch., 8 Mk. 25 Pf. geb.*
4. **Verbrecher und Verbrechen** von Dr. Havelock Ellis, *5 Mk. brosch., 6 Mk. 25 Pf. geb.*
5. **Socialismus und moderne Wissenschaft** von Enrico Ferri, *1 Mk. 50 Pf. brosch., 2 Mk. 75 Pf. geb.*
6. **Die Zwitterbildungen**, Gynäkomastie, Feminismus, Hermaphrodismus von Dr. E. Laurent, *5 Mk. brosch., 6 Mk. 25 Pf. geb.*
7. **Das konträre Geschlechtsgefühl** von Havelock Ellis und J. A. Symonds, 6 *Mk. brosch., 7 Mk. 25 Pf. geb.*
8. **Das Verbrechen als sociale Erscheinung** von Enrico Ferri, *7 Mk. 50 Pf. brosch., 8 Mk. 75 Pf. geb.*

BIBLIOTHEK
FÜR
SOCIALWISSENSCHAFT

MIT BESONDERER RÜCKSICHT AUF

SOCIALE ANTHROPOLOGIE UND PATHOLOGIE

IN GEMEINSCHAFT MIT

DR. **HAVELOCK ELLIS,**
PROF. **ENRICO FERRI,** PROF. **CESARE LOMBROSO,**
PROF. DR. **GUSTAV H. SCHMIDT,** PROF. **GIUSEPPE SERGI**
UND PROF. DR. **WERNER SOMBART**

HERAUSGEGEBEN VON

DR. HANS KURELLA

8. BAND

LEIPZIG
GEORG H. WIGAND'S VERLAG
1896

DAS VERBRECHEN ALS SOCIALE ERSCHEINUNG

GRUNDZÜGE DER KRIMINAL-SOCIOLOGIE

VON

ENRICO FERRI

AUTORISIERTE DEUTSCHE AUSGABE

VON

DR. HANS KURELLA

LEIPZIG
GEORG H. WIGAND'S VERLAG
1896

Herrn Dr. Carl Pelman

Professor der Psychiatrie in Bonn

und

Herrn Dr. Julius Vargha

Professor der Rechte in Graz

gewidmet

vom Herausgeber.

VORWORT DES HERAUSGEBERS

Das vorliegende Werk stellt eine Bearbeitung von Professor FERRI's *Sociologia Criminale* dar, deren dritte Auflage 1892 in Turin erschienen ist, deren vierte Auflage sich in Vorbereitung befindet. Bei dieser Bearbeitung sind die Veränderungen und Zusätze verwendet worden, welche der Verfasser für die vierte Auflage des Originals bestimmt hat. Dieselben sind nicht umfangreich.

Der geringere Umfang, welchen diese Bearbeitung verglichen mit dem italienischen Original hat, ist dadurch zu Stande gekommen, dass der umfangreiche bibliographische Anhang des letzteren ausgelassen worden ist; es geschah das, weil die seit 1893 in Deutschland erschienenen Werke über Kriminal-Anthropologie[1] sehr vollständige Litteraturnachweise enthalten.

Auch sind, wie in der 1893 erschienenen französischen Übersetzung dieses Werkes grössere Abschnitte, welche gegen gewisse italienische Autoren polemisieren, in der deutschen Bearbeitung fortgelassen, ferner einige bibliographische Anmerkungen und ein Teil der für die

---

[1] BAER, *Der Verbrecher*, Leipzig 1893. — KURELLA, *Naturgeschichte des Verbrechers*, Stuttgart 1893. — NAECKE, *Verbrechen und Wahnsinn beim Weibe*, Wien 1894.

Sache weniger wichtigen Polemik gegen einzelne, für deutsche Leser weniger interessante französische Autoren. Schliesslich ist eine gewisse Kürzung des Umfangs dadurch zu erklären, dass die Übersetzung sich bemüht, die Gedanken des Autors in einer dem Geiste der deutschen Sprache entsprechenden kurzen und präcisen Fassung wiederzugeben, da die glänzende und blühende Redeweise des Autors sich nicht mit allem Reiz ihrer virtuosen Beherrschung der italienischen Sprache wortgetreu wiedergeben liess.

Alle diese Veränderungen sind im Einvernehmen mit dem Verfasser gemacht, sodass die deutsche Ausgabe als eine wirkliche Verdeutschung seiner Gedanken gelten darf.

Ich hoffe nicht, dass verknöcherte Büreaukraten und von Selbstzufriedenheit geschwollene Mandarinen durch dieses Werk bekehrt werden, aber ich bin überzeugt, dass die seltene Vereinigung von positiver Schärfe und Klarheit mit edelster Humanität, die sich in Ferri's imposanter Persönlichkeit verkörpert und die im vorliegenden Werke ihren Ausdruck findet, Alle diejenigen in den Kreis seiner glänzenden Ideen bannen wird, die im Recht nicht das gefügige, zu jeder Sophisterei bereite Werkzeug der jeweiligen Machthaber, sondern die Grundlage socialer Gemeinschaft sehen.

In dieser Hoffnung habe ich meinen Anteil an dieser Arbeit den Männern gewidmet, die — jeder in seinem Bereiche — soviel für das gewirkt haben, was Ferri kraftvoll zu erringen strebt.

Brieg, im Oktober 1896

Dr. Hans Kurella

INHALT

ZWEITER TEIL

DIE KRIMINAL-STATISTIK

DRITTER TEIL

VERANTWORTLICHKEIT UND ZURECHNUNG

SEITE

VIERTER TEIL

DIE PRAKTISCHEN REFORMEN

ERSTER TEIL

DIE THATSACHEN DER KRIMINAL-ANTHROPOLOGIE

EINLEITUNG

DIE POSITIVE STRAFRECHTSSCHULE

Es sind jetzt etwa 15 Jahre her, dass sich in Italien ein Strom neuer Ideen über das Verbrechen und die Verbrecher ausgebreitet hat, den nur die Kurzsichtigkeit der Gegner oder die Eitelkeit der Anhänger für das ausschliessliche Ergebnis der Leistungen Einzelner ansehen konnte. Eine neue Strömung in der Wissenschaft ist eine natürliche Erscheinung, die wie alle anderen nach Ursprung und Fortschritt von Bedingungen der Zeit und des Ortes abhängt, auf die man vor allem hinweisen muss.

Die auf die Naturwissenschaften gegründete philosophische Weltanschauung der zweiten Hälfte unseres Jahrhunderts und die biologisch-psychologische Betrachtung des Menschen und der Gesellschaft hatte schon eine Verfassung der Geister herbeigeführt, welche positivwissenschaftlichen Forschungen über die verbrecherischen Erscheinungen im Leben des Individuums und der Gesellschaft günstig sein musste. Zu diesen allgemeinen Bedingungen kam der offenkundige Gegensatz zwischen der vollendeten Ausbildung der strafrechtlichen Abstraktion einerseits, der beständigen Zunahme der Verbrechen

andererseits und ferner der Widerspruch zwischen den juristischen Theorien über die Verbrechen und den psychiatrischen Beobachtungen über die Verbrecher. Nichts war also natürlicher als die Entstehung einer neuen Schule, die es sich zur Aufgabe machte, mit den Methoden der Naturwissenschaften die verbrecherischen Erscheinungen der socialen Pathologie zu erforschen, um die Theorie der Verbrechen und der Strafen mit den Thatsachen in Übereinstimmung zu bringen. Diese Schule ist die *positive* Strafrechtsschule, und ihre grundlegende Behauptung ist die, dass die Entstehung des Verbrechens zu suchen ist in der Individualität des Verbrechers und in dem physischen und socialen Medium, in dem er lebt, und dass die Heilmittel den Ursachen des Übels zu entsprechen haben.

Die Schule treibt also nicht etwa nur Anthropologie oder Kriminalstatistik, sie stellt den abstrakten Strafrechts-Theorien nicht noch abstraktere Theorien entgegen, sondern sie will die Erforschung der Funktion des Individuums und der Gesellschaft in der Welt der Verbrecher zur Grundlage jeder Theorie von der Defensive der Gesellschaft gegen das Verbrechertum machen; mit anderen Worten: sie will Kriminal-Sociologie treiben.

Nach meiner Meinung bilden die allgemeinen Schlüsse der Sociologie nur den Unterbau specieller Forschungen über sociale Erscheinungen verschiedenster Art, also besonderer Disciplinen. Man kann politische, ökonomische, juristische Sociologie treiben, wenn man die besonderen Gesetze der verschiedenen Richtungen in der normalen Thätigkeit der Menschen und der Gesellschaft aufsucht; und man kann auch kriminalistische Sociologie treiben, wenn man, zu gleichem Zwecke und mit gleicher Methode, die abnorme oder antisociale Thätigkeit der Menschen, d. h. die Verbrechen und die Verbrecher zu erforschen sucht.

Weder die grossen Meister des Civilrechts, die Römer, noch die Praktiker des Mittelalters haben ein

philosophisches System des Strafrechts zu errichten vermocht. Erst BECCARIA, der freilich mehr durch sein Gefühl als durch strenge Wissenschaftlichkeit inspiriert war, hat der Lehre von den Verbrechen und den Strafen einen kräftigen Impuls erteilt, indem er die Ideen und die Gefühle seiner Zeit zum Ausdruck brachte. Von den verschiedenen Keimen, die in seinem hochherzigen Werke enthalten waren, hat sich besonders einer entwickelt, der ruhmreich zu der klassischen Strafrechtsschule aufgewachsen ist.

Diese Schule hatte und hat ein praktisches Ziel: *die Verminderung aller und die Abschaffung gewisser Strafen*, als eine edle Reaktion gegen die grausame Empirie des mittelalterlichen Strafsystems. Sie hatte und sie hat auch ihre eigene Methode: *die aprioristische Betrachtung des Verbrechens als einer abstrakten juristischen Einheit.*

Seit BECCARIA hat sich manche andere Richtung in der Strafrechtswissenschaft entwickelt, z. B. die von ROEDER zuletzt so glänzend vertretene Besserungstheorie, deren Leben als unabhängige Schule, trotz ihrer grossen Verbreitung in Deutschland und zum Teil auch in romanischen Ländern, nicht lang gewesen ist, denn sie widersprach zu offenkundig der Erfahrung und setzte doch eigentlich den Abstraktionen der traditionellen Lehren von der absoluten oder relativen Gerechtigkeit, der Abschreckung, der Utilität nur sentimentale Ideen über die Besserung des Schuldigen entgegen.[1]

Die in fast allen Strafrechtsschulen noch in Resten erhaltene Vorstellung von der Besserung der Verbrecher ist durch die Erfahrung beseitigt worden, welche zeigt, dass jede Form des Strafvollzugs, mag sie noch so streng oder noch so milde sein, immer typische Verbrecher ungebessert lässt, weil sie organisch und physisch entartet sind, ganz abgesehen davon, dass die Strafe nicht

---

[1] ROEDER, *Besserungsstrafen und Besserungsanstalten als Rechtsforderung* 1864. — RODRIGUEZ Y PORRERO, *Teoria correccional,* Madrid 1887.

die Lebensbedingungen ändert, die den Verbrecher zu dem gemacht haben, was er ist, und in die er immer wieder zurückkehrt. Die Zweckmässigkeit und den Besserungszweck der Strafe lässt auch unsere Schule für gewisse Kategorien von Verbrechern gelten, als Principien einer umfassenden Theorie aber sind sie auf die Dauer beseitigt.

Die klassische Schule hat sich also, von Nüancen im einzelnen abgesehen, als ein Ganzes von Principien und von Folgerungen aus ihnen bis jetzt allein erhalten; sie hat in den modernen Strafgesetzbüchern ihr Ziel einer bedeutenden, oft übertriebenen Verminderung der Strafen erreicht und ihren Ausdruck in einer Anzahl von Meisterwerken gefunden, von denen ich nur CARRARA's *Programme de droit criminel* nenne. Sein Autor hat aus dem Princip, »dass das Verbrechen eine juristische Entität, ein Rechtsbruch, keine Handlung« ist, mit bewundernswerter Deduktionsfähigkeit das System von Begriffen hergeleitet, in welches nun der Richter, so gut es gehen will, die lebendige und wirkliche Persönlichkeit des einzelnen Verbrechers zu zwängen sich bemüht.

Heute aber ist diese Schule erschöpft und lebt nur noch von Neuausgaben früherer Traktate, byzantinischen Haarspaltereien, unfruchtbarem Wiederkäuen. Inzwischen vollzieht sich ausserhalb der Universitäten die Zunahme des Verbrechertums und das bestehende Strafensystem gewährt den ehrlichen Leuten weder Schutz noch Entschädigung, sondern vollendet nur die Korruption und Entartung der Verbrecher. Während die Theorie und die Gesetzgebung sich in einem metaphysischen Nebel verlieren, fühlen die Richter täglich mehr die Notwendigkeit der individuellen und socialen Erforschung der Verbrechen und der Verbrecher, die bei logischer Anwendung allein der praktischen Strafrechtspflege das erforderliche Licht geben können.

Die klassische Strafrechtsschule wird ergänzt durch die klassische Schule des Strafvollzugs, die der Erschöpfung noch nicht ebenso nahe zu sein scheint, weil ihr System mit seiner merkwürdigen Zellenhaft bisher, wenigstens

in den europäischen Grossstaaten, wenig Anhänger und Anwendung gefunden hat. Es geht auf John Howard, einen Zeitgenossen Beccaria's, zurück, dessen Schilderung der elenden Zustände in den von ihm besuchten Gefängnissen Europas eine der von Beccaria ausgehenden parallele Bewegung wachrief; dieser Bewegung entstammt das besonders in Amerika eingeführte Strafsystem mit seiner dreifachen Disciplin — durch Isolierung, Arbeit und Unterricht — und seinen panoptischen Anstaltsgebäuden, deren radiär angeordnete Zellenreihen von einem Punkte aus übersehen werden können. In derselben Zeit fingen Pinel, Chiarugi und Tuke bekanntlich an, eine Reform der Irrenbehandlung in humanem Sinne durchzuführen; an die Stelle der Ketten und anderer Zwangsmittel, die gegen das als eine Art Delikt betrachtete Irresein angewendet worden waren, trat die Milde und eine relative Freiheit, zu der neuerdings Sorge für Hygiene und Beschäftigung getreten ist; für diese Form der socialen Pathologie — denn hierher gehört das Irresein — entwickelte sich die moderne, durch die experimentelle Methode belebte Psychiatrie.

Die beiden eben charakterisierten klassischen Richtungen in der Beurteilung und Behandlung der Verbrecher haben einen gemeinsamen Ausgangspunkt in der Reaktion gegen den grausamen Empirismus des Mittelalters, und beide wurden durch das sie inspirierende Gefühl zu Uebertreibungen geführt. Die Nachfolger Beccaria's sind durch ihre abstrakte Betrachtung des Verbrechens an sich zu einer gefährlichen Empfindelei dem Verbrecher gegenüber geführt worden, die einer Verwechselung der Ursachen, welche die Verbrechen erklären, und denen, die sie rechtfertigen oder entschuldigen, entspringt. Dann sind schliesslich die gefährlichsten Verbrecher am besten daran, denn bei ihnen findet sich immer ein starker Antrieb zur Begehung eines Verbrechens, während die weniger gefährlichen Gelegenheitsverbrecher den Vorteil solcher mildernder Umstände entbehren.

Die Nachfolger Howard's beabsichtigten mit ihrer Zelle, die von der Welt, aus welcher der Verbrecher

kommt und in welche er wieder zurückkehren muss, isoliert ist, nur eine Hebung des Innenlebens der Gefängnisse.

Die einen dachten nur an das schon begangene Verbrechen und vergassen die Prophylaxe, die dem Schneckengange der Verwaltung überlassen sein sollte und als fremdartiges Element gegenüber der Wissenschaft von den rechtswidrigen Handlungen galt; eine Anschauung gleich der, welche der Hygiene ihre Bedeutung als Teil der Heilkunde bestreiten will. Die anderen dachten nur an die Strafhäuser und ihre Zwangsinsassen und lenkten die öffentliche Meinung von den anderen Formen physischen und moralischen Elends ab, unter welchen eine viel grössere und bemitleidenswertere Masse von Unglücklichen seufzt; ja sie forderte und verlangte für die Verbrecher einen so weit getriebenen Grad von Comfort und Milde, dass man ihn wohl für zu gross halten muss.

Es ist Zeit, dass die irregeführte Gesellschaft den richtigen Weg sucht und findet und dass die Philanthropie für die ehrlichen Leute der für die Verbrecher gleichkommt. Darauf zielt die von Lombroso angeregte wissenschaftliche Bewegung. Ich habe schon in meiner Erstlingsarbeit[1] meine Absicht ausgesprochen, die experimentelle Methode auf die Strafrechtswissenschaft anzuwenden, und habe späterhin die sociologische Seite der Sache kultiviert; zugleich hat Garofalo ihre eigentlich juristische Seite geklärt und ausgebildet.[2]

Es ist unausbleiblich, dass jede Neuerung Misstrauen und Widerspruch weckt. Das beruht auf einem ganz legitimen Gefühle, so lange dasselbe nicht jeden Fortschritt hemmen will, und das Leben ist die Resultante dieser beiden Tendenzen. Jeder erreichte Fortschritt ist, wie Spencer sagt, eine Hemmung für einen noch nicht erreichten; und die klassische Schule, die selbst

---

[1] Ferri, *La teoria dell' imputabilità e la negazione del libero arbitrio*, Florenz 1878.

[2] Garofalo, *Criminologie*, Paris 1892.

einen so grossen Schritt über die mittelalterlichen Traditionen hinaus bedeutet, hat die positive Schule als »wissenschaftlichen Nihilismus« in Acht und Bann gethan. Aber die Gedanken gehen ihre eigenen Wege und haben, wenn sie den Thatsachen entsprechen, nichts von Achterklärungen zu fürchten, die nur der Ausdruck des Beharrungsvermögens älterer Gedanken sind.

Aus der Initiative der drei ersten Vertreter der positiven Richtung hat sich allmählich eine wissenschaftliche Schule entwickelt, die nach ihrer Methode, ihrem praktischen Ziele und ihren allgemeinen Resultaten einheitlich ist; das verdankt sie zum Teil der latenten Anwesenheit der Bestrebungen im allgemeinen Bewusstsein, welche ihre Vertreter nur klar und methodisch zum Ausdruck gebracht haben.

Die Ohnmacht der Strafen gegenüber der steigenden Flut des Verbrechens, die beständige Zunahme der Rückfälligkeit, die oft absurden, stets aber gefährlichen Konsequenzen gewisser Theorien von »folie raisonnante« und unwiderstehlicher Gewalt, die man der mystischen Lehre von der Willensfreiheit aufgepfropft hat, das übertrieben formalistische Gerichtsverfahren, die unorganische Verbindung aus dem Auslande importierter Veranstaltungen mit unserem alten Gerichts- und Strafverfahren, alles das schreit schon lange für alle hörbar nach Besserung durch Mittel, welche Missbräuche abzustellen haben, unter denen das Verbrechertum blüht und die ehrlichen Leute leiden.

Das ist der Ursprung der positiven Strafrechtsschule.

Um sie zu verstehen, muss man aber erst die Meinung aufgeben, die Lombroso [1] noch selbst ausgesprochen hat und die viele Kritiker unserer Schule noch hervorkehren, dass sie nämlich nur einer Verbindung zwischen Strafrecht und Kriminal-Anthropologie ihren Ursprung verdanke. Sie ist aber viel mehr als das, sie ist die

---

[1] *Ueber den Ursprung und das Wesen der neuen anthropolog.-kriminalistischen Schule.* (*Zeitschrift f. d. ges. Strafrechtswiss.*, 1888, S. 1.)

Anwendung der positiven Methode auf die wissenschaftliche Erörterung der Verbrechen und der Strafen; als solche bringt sie in den abgeschlossenen Kreis der juristischen Technik den belebenden Hauch der neu erschlossenen Ideengänge, nicht nur der Anthropologie, sondern auch der Psychologie, der Statistik, der Sociologie, und so bildet sie eine neue Entwicklungsphase der Strafrechtswissenschaft.

Die induktive Methode ist für Italien nichts Neues; sie beginnt, dank Galilei, zur Zeit der Renaissance. Aber ihre in den Naturwissenschaften so geräuschlos sich ausbreitende Anwendung weckt Misstrauen und Widerstand, sobald man sie in den Geistes- und Socialwissenschaften versucht. Sie muss hier aber ebenso fruchtbar werden, wie in der Naturwissenschaft, das lehrt die ganze zweite Hälfte unseres Jahrhunderts. Die Resultate der Induktion sind ebenso unerschütterlich wie die Thatsachen, deren Synthese sie sind, und die auf sie gegründeten Lehrgebäude bauen sich auf einander auf.

Ein psychologisches Gesetz bewirkt, dass die Menschen sich am meisten um diejenigen Wissenschaften kümmern, die eine direkte Beziehung zu ihren Gefühlen und persönlichen Interessen erkennen lassen.

Als Galilei die Induktion auf die Physik anwendete, fragte das Publikum nicht darnach, abgesehen von denen, die sich dadurch in ihrem Glauben oder ihrem Kasteninteresse bedroht sahen. Solange die Methode sich mit nicht unmittelbar den Menschen angehenden Erscheinungen beschäftigte, fand sie keinen lebhaften Widerstand. Erst ihre Anwendung auf die Physiologie des Menschen weckte lautere Proteste, denn man sah den Umsturz der alten Anschauungen kommen. Der Kampf wurde noch erbitterter, als Comte in Frankreich, Spencer in England, Ardigo in Italien, Wundt in Deutschland die experimentelle Methode auf das moralische und sociale Studium des Menschen anwendeten. Die in ihrer Stellung bedrohten Träger der alten Ideen und Gefühle hatten für diese Bilderstürmer nur den Bannstrahl; aber Religion und Wissenschaft folgen verschiedenen Bahnen

und genügen verschiedenen Bedürfnissen unserer Natur, und so hat sich die Welt darein gefunden, dass die Psychologie eine Experimentalwissenschaft geworden ist.

Aber als die induktive Methode nun auf die Bollwerke der Metaphysik, das Strafrecht und die politische Oekonomie, angewendet werden sollte, da erreichten Misstrauen und Widerstand ihren Gipfel. Die persönlichen Interessen, die man für bedroht hielt, und ihre Trabanten, die konventionellen Anschauungen, erhoben sich und stehen auch heute noch gegen wissenschaftliche Neuerungen zusammen. Es hilft nichts, wenn man zeigt, dass diese Neuerungen durchaus nicht die Folgen haben werden, die das Publikum sich einbildet.

Warum sollte man aber Methoden, die überall so fruchtbar geworden sind, den Zugang zu den Socialwissenschaften versagen? Man findet doch auf Schritt und Tritt die Spuren ihrer Einwirkung auf allen Gebieten menschlichen Wissens, selbst in der Kunst. In der inneren Medizin und der Psychiatrie haben sie die alte Behandlung der Krankheiten durch die individualisierende Behandlung der Kranken verdrängt. Es ist schwer, nicht die genaue Analogie zu sehen zwischen dieser fruchtbaren Bewegung in der modernen Medizin und der, welche wir in der Strafrechtswissenschaft anstreben. Bisher hat diese nur die Verbrechen als abstrakte Entitäten erforscht; der klassische Kriminalist untersucht den Mord, den Diebstahl an und für sich, nur mit abstrahierender Logik und mit den eigenen Ideen und Gefühlen, denen des ehrlichen Mannes, die er in Gedanken auf den Verbrecher projiziert. So kommt er durch einen Kalkül, für den er keinen empirischen Grund angeben kann [1], darauf, dass die Strafe das Mittel gegen das Verbrechen ist, und bestimmt für jedes Verbrechen eine von vornherein fixierte Strafe, wie in den nosologischen Formeln der alten Medizin auch schon das Heilmittel von vornherein feststand.

---

[1] Gewisse klassische Kriminalisten haben die Möglichkeit, solche Gründe zu finden, geleugnet.

Der Verbrecher kommt für den Kriminalisten der klassischen Schule erst in zweiter Reihe in Betracht, wie vor 100 Jahren der Kranke für den Arzt; er ist dem Juristen nur ein Objekt für die Anwendung seiner abstrakten Formeln. Von seinen individuellen Verhältnissen finden nur einzelne, die zu sehr in die Augen springen, um übersehen werden zu können, Beachtung in dem Gedankengange des Richters, das sind: das mangelnde Unterscheidungsvermögen (bei *fehlender geistiger Reife* und bei *gehemmter Entwicklung*), das fehlende Bewusstsein (*Geistesstörung*, *Schlaf und Schlaftrunkenheit)*, Rausch und Affektzustände. Die erblichen und persönlichen Antecedentien des Individuums, die ihm zu teil gewordene Erziehung, die physiologischen, geistigen und wirtschaftlichen Zustände und das physische und sociale Mittel, unter denen er lebt, finden beim Rechtslehrer und beim Gesetzgeber keine Berücksichtigung, während sie sich dem Richter, der einen lebendigen Menschen vor sich sieht und hört, geradezu aufdrängen.

Der heutige Jurist ähnelt dem Mediziner des vorigen Jahrhunderts: er studiert *die Verbrechen*, nicht *die Verbrecher*. Ich halte die Untersuchungen über die Verbrechen in juristisch-begrifflicher Verallgemeinerung nun durchaus nicht für überflüssig, wie ich auch die Vorteile nicht verkenne, welche die heutige Medizin der alten Nosologie verdankt. Aber diese begriffliche Betrachtung des von der Person des Verbrechers und seiner gesellschaftlichen Situation losgelösten Verbrechens genügt den Anforderungen des modernen Lebens nicht, das von der Wissenschaft positive Aufklärung über den Verbrecher verlangt, nicht nur speculative über das Verbrechen.

Fragt man den Kriminalisten, warum in Italien alljährlich 3—4000 Menschen einen Anderen töten, in Frankreich mit einer viel grösseren Bevölkerung nur 6—700, in Deutschland 5—600, in England 2—300, während das in Spanien mit noch nicht der Hälfte der Einwohnerzahl Italiens 2—3000 mal geschieht; warum es nie vorkommt, dass 400000 Morde oder gar keiner im Verlaufe eines Jahres geschehen, so kann er darauf

keine Antwort geben und hat nie eine geben können. Die Kriminalistik hat darauf entweder gar nicht geantwortet oder mit einer alle Forschung erstickenden Phrase, nämlich mit der Behauptung, die Art und Zahl der Verbrechen hinge nur von dem *fiat* des freien Willens ab. Der Kriminalist kennt sehr wohl die juristisch-technische Begriffsbestimmung, die auf eine bestimmte gesetzwidrige Handlung passt, und ob ein Verbrechen in juristischem Sinne vollendet oder nur versucht, qualifiziert oder aufgegeben ist. Ich bestreite nicht, dass diese Begriffe anwendbar sind, aber ich behaupte, dass das sociale Problem der Kriminalität andere Antworten fordert.

Wenn man uns sagen wollte, das Strafrecht habe das Problem gelöst, denn es habe das Mittel der Strafe gegen das Verbrechen gefunden, so muss man erwidern, dass gerade dieses Mittel in jeder seiner Formen Bankrott gemacht hat; das konnte bei der ganz abstrakten, den Thatsachen abgewandten Herkunft der Strafen auch nicht anders sein.

Der Kriminalist und der Gesetzgeber haben bisher den Verbrecher aus ihrem eigenen sittlichen Bewusstsein heraus betrachtet, wie wenn er so normal wäre wie sie selbst, und sind so zu der Meinung gekommen, es genüge, im allgemeinen Bewusstsein und in dem des Verbrechers das durch das Delikt negierte Recht zu bejahen. Die Beobachtung der Verbrecher zeigt aber, dass sie in der Regel abnorme Persönlichkeiten sind, geistig und körperlich; es sind Menschen, denen der Diebstahl ein Gewerbe ist, das seine Schattenseiten hat — das Gefängnis — wie die ehrliche Arbeit ihre Unfälle hat, und für die es eine ganz unbedeutende Sache, wenn nicht die Ausübung eines Rechtes ist, einen Menschen zu töten. Und während die juristische Welt die Freiheitsstrafen für ein physisches und moralisches Übel hält, ist das Gefängnis für den Verbrecher nur das Stelldichein der Brüder und Kameraden, wie die Lieder der Verbrecher und die Erfahrung der Polizei- und Gefängnisbeamten übereinstimmend bezeugen. Dazu kommt, dass

die Strafe den Schuldigen nicht immer trifft, dass die Verbrecher, wie mir mancher Zuchthaus-Veteran gesagt hat, ihre »Coups« sehr oft ausführen, ohne entdeckt zu werden, eine Anschauung, welche dadurch bestätigt wird, dass 60% aller strafbaren Handlungen unbestraft bleiben, entweder, weil der Thäter unbekannt bleibt, oder weil er (in 20%) freigesprochen wird.

Gewiss haben nicht alle Verbrecher denselben Grad von Entartung, und nicht alle sind abnorm geboren; es giebt verschiedene anthropologische Verbrecherkategorien; aber das ist gerade ein Grund mehr für die Umwandlung der abstrakten Strafrechtstheorie in eine induktive Sociologie des Verbrechens.

Auch die Erneuerung der ökonomischen Politik durch die Würdigung der materiellen, wirtschaftlichen Momente der historischen Entwicklung zeigt einen der Kriminal-Sociologie analogen Gang, die mit derselben Methode und zu demselben Zwecke die Thatsachen der antisocialen Aktion der Menschen untersuchen will; damit tritt die moderne Kriminalistik nur in den Kreis der modernen wissenschaftlichen Forschung ein, deren Geist sie in ihrer Thätigkeit mehr verdankt als irgend einer persönlichen Initiative; sie entwickelt diejenigen Probleme der Strafrechtswissenschaften, welche nicht zur historischen Mission der klassischen Schule gehören konnten. Nachdem der von Beccaria angefangene Faden abgesponnen war, musste neues reiches Material an die Reihe kommen. Und wie die klassische Schule ihr Ziel der *Verminderung der Strafen* erreicht und selbst überschritten hat, so will die positive Schule die *Verminderung der Verbrechen* erreichen; wie jene bis zur Vollendung *die abstrakte Erforschung des Verbrechens*, als juristischen Zusammenhangs zwischen dem Gesetz und dem individuellen Handeln, betrieben hat, so will diese die *induktive Erforschung des Verbrechens* als That betreiben, durch Untersuchung des Individuums, welches dieselbe begeht, und des Milieus, in welchem sie begangen wird.

Die *Kriminal-Sociologie* ist zunächst nur ein Zweig der socialen Pathologie in ihren verbrecherischen Er-

scheinungen; aus der Pathologie soll sich die Therapie, die Wahl der Heilmittel ergeben, welche die antisocialen Erscheinungen beseitigen oder doch weniger häufig und gefährlich machen sollen.

Während die klassische Schule die individuellen Rechte des Verbrechers gegenüber der Gesellschaft bis zur Übertreibung betont hat, will die positive Schule das Gleichgewicht zwischen Individuum und Gesellschaft wiederherstellen; das ist ja auch das Ziel der modernen politischen Ökonomie gegenüber den Übertreibungen eines zügellosen Individualismus.

Wir acceptieren also die Resultate der abstrakten Erforschung des Verbrechens, soweit sie nicht allzu doktrinär ist und damit den Realitäten des socialen Lebens widerspricht. Ohne die volle Entwicklung der klassischen Kriminalistik aber wäre die sociale Kriminalistik gar nicht möglich; wenn die Gegenwart das Kind der Vergangenheit ist, so ist sie auch, darin pflichten wir LEIBNIZ bei, der Vater der Zukunft.

Der Ursprung und das Ziel der positiven Strafrechtsschule rechtfertigen nun keineswegs die Anschuldigungen, die von allen Seiten gegen sie erhoben werden. Die Theoretiker nennen uns Nihilisten des Strafrechts, weil wir behaupten, dass diese Wissenschaft bisher keine positiven Grundlagen hat, und weil wir wünschen, dass aus ihr einmal eine positivere und nützlichere Wissenschaft, eine sociale Kriminologie, hervorgehe. Wir sind nicht Nihilisten, wir erstreben im Gegenteil eine Belebung des alten Baums der Strafrechts-Wissenschaft durch Induktion, durch die er die unter dem Hauche der Metaphysik verdorrten grünen Zweige wiederbekommen soll.

Die Praktiker dagegen beschuldigen uns, »die Herrschaft der Justiz zu stören und die Grundlagen der Gesellschaft zu untergraben«, indem wir den Dieben und Mördern die Gefängnisthore öffnen. Nun, wenn es ein Mittel geben soll, sich in dem Labyrinthe des mensch-

lichen Handelns zurecht zu finden, so ist es die Erforschung seiner natürlichen Bedingungen; und wenn es ein Ziel für den Ernst unserer Schlüsse giebt, so sind es gerade die gefährlichsten Verbrecher, denen gegenüber wir einen wirksameren Schutz der Gesellschaft verlangen, wie die folgenden Kapitel zeigen werden.

Übrigens hat neuerdings die Opposition nachgelassen, und, abgesehen von den glänzendsten und unerschütterlichsten Vertretern der klassischen Schule, wie Carrara, giebt es heute eine ganze Generation von Eklektikern, die eine Verbindung zwischen dem Strafrecht und den anthropologischen Wissenschaften wünschen. Sie vergessen aber, dass hier ein Kompromiss zwischen Altem und Neuem nicht möglich ist; wenn einmal die induktive Methode zugelassen ist, verschwindet die Scholastik und Metaphysik von selbst. Die Eklektiker möchten gerne die Anthropologie, Psychologie und Statistik der Verbrecher zu Hilfswissenschaften des Strafrechts machen, sie an Doktrinen fesseln, welche durch diese »Hilfsmittel« beseitigt werden. Der Eklektizismus ist aber im Strafrecht ebenso steril, wie überall im Leben und in der Wissenschaft; man kann mit seiner Hilfe wohl eine akademische Karriere machen, aber den ruhenden Punkt zwischen widerstreitenden Meinungen kann nur die spontane Entwicklung festlegen und erst dann, wenn die antagonistischen Kräfte sich voll entwickelt haben. Für die beiden Strafrechtsschulen ist diese Entwicklung noch nicht beendet, und wenn die positive Schule voll entwickelt sein wird, dann wird es keiner Eklektik mehr bedürfen, denn eine mittlere Strömung wird sich dann im allgemeinen Bewusstsein und in der Gesetzgebung von selbst bilden. Die heutigen Eklektiker aber sind nur die Vorläufer des endgiltigen Sieges der neuen Schule.

Diese durchläuft jetzt das dritte Stadium des Entwicklungsganges, den jede Neuerung durchzumachen hat. Anfangs blieb sie unbeachtet, dann wurde sie von den Anhängern der klassischen Schule, gegen deren Denkgewohnheiten sie verstiess, verhöhnt, während die

Pontifexe der Überlieferung sie in olympischer Ruhe ignorierten, und nunmehr hat sie sich durch ihre wachsende wissenschaftliche Produktion und durch ihre Uebereinstimmung mit den wirklichen Bedürfnissen des socialen Lebens im öffentlichen Leben und in der officiellen Wissenschaft geltend gemacht. So ist sie in die Periode des Kampfes um die Existenz, der in einer umfassenden Polemik verläuft, eingetreten. Viele ihrer Gegner bleiben ihren scholastischen Gewohnheiten treu, und mit ihnen ist jede Diskussion unfruchtbar, denn Positivisten und Metaphysiker sprechen zwei verschiedene Sprachen. Andere Kritiker acceptieren zwar die allgemeine Richtung und die induktive Methode der neuen Schule, lassen aber die eine oder die andere specielle Folgerung nicht zu; sie bilden, wenn sie sich auf Thatsachen stützen, einen wertvollen Kitt und bedingen wichtige Korrekturen von Irrtümern und Einseitigkeiten.

Dieser Kampf ums Dasein zwischen Tradition und Fortschritt verbreitet sich, wie Schallschwingungen, aus den Hörsälen und aus voluminösen Werken bis in die Tagespresse und in die Praxis der Justiz und Verwaltung.

Die energische Ausbreitung der neuen Schule drückt sich auch darin aus, dass die grundlegenden Schriften ihrer Anhänger in mehrere Sprachen übersetzt worden sind und eine Anzahl von Auflagen erlebt haben, die für Arbeiten über Strafrecht unerhört ist, obgleich sie denselben Stoff wie die Handbücher des Strafrechts haben und obgleich Verbrecher und Verbrechen das Publikum immer interessieren. Dazu kommt eine schon fast unübersehbare Menge von Monographien und mehrere Specialzeitschriften,[1] auch mehrere juristische Jour-

---

[1] *Archivio di psichiatria, scienze penali ed antropologia criminale,* Turin, seit 1880. — *Archives de l'anthropologie criminelle et des sciences pénales,* Lyon, seit 1886. — *Revista de antropologia criminal y ciencias medico-legales,* Madrid, seit 1888. — *Centralblatt für Nervenheilkunde und Psychiatrie, mit besonderer Berücksichtigung der Degenerations-Anthropologie,* Coblenz und Leipzig, seit 1890.

nale teilen die allgemeinen Anschauungen der neuen Schule.[1]

An den Universitäten bleiben zwar die officiellen Wettbewerbungen um Lehrstühle des Strafrechts den Anhängern der neuen Schule verschlossen, aber die Lehrer der Psychiatrie und gerichtlichen Medizin — ich nenne ausser LOMBROSO nur noch MORSELLI, TAMASSIA, VIRGILIO und BIANCHI — teilen in grosser Zahl unsere Ideen, und mehrere von ihnen halten Kurse der Kriminal-Anthropologie, so SERGI in Rom; auch einige Strafrechtslehrer wirken für die neue Schule. Und trotz mancher Meinungsverschiedenheiten finden unsere Lehren auch unter den Kriminalisten im Auslande Anerkennung; ich nenne v. LISZT, GARRAUD in Lyon, LUCAS in Coimbra, ohne von den Lehrern der gerichtlichen Medizin zu reden, wie LACASSAGNE in Lyon und seiner Schule.

In Italien verbinden LOMBROSO, RICCARDI und ich mit ihren Vorlesungen Besuche in den Gefängnissen, wo der Verbrecher unmittelbar untersucht wird, und wo die Studenten sich überzeugen können, dass wenn unsere Gegner erklären, keine charakteristischen Merkmale am Verbrecher gefunden zu haben, dies daher kommt, dass sie mangels technischer Vorbildung nicht zu suchen verstehen; denn ein Verbrecher ist gewiss kein zweiköpfiges Monstrum, das alle Welt abnorm sieht. Aus diesen Besuchen wird früher oder später eine Verbrecherklinik erwachsen.

Selbst die Akademien öffnen sich allmählich der neuen Strömung, wie aus einer Reihe von Preisaufgaben erhellt. 1883 schrieb die *Rivista Carceraria* einen Preis aus: »*Die in diesem Jahrhundert durch die kriminal-anthropologischen Studien gemachten Fortschritte, nebst einer kritischen Untersuchung der bisher gewonnenen Zahlen und Thatsachen, gestützt auf andere Thatsachen*

---

[1] In Italien: *Rivista Carceraria*, Rom, seit 1871. — *Rivista di giurisprudenza* (Trani u. a.). — Im Ausland: v. LISZT's *Zeitschr. f. d. gesamte Strafrechtswissenschaft;* v. KIRCHENHEIM's *Centralblatt für die juristischen Wissenschaften; Juridistschewskij Wjestnik* in Moskau u. a.

und Statistiken.[1] 1888 schrieb die *Académie des sciences morales et politiques* eine Konkurrenz aus über das Thema: *Les principes de la pénalité, selon les doctrines philosophiques les plus modernes*, und die *Accademia delle scienze e lettere* über das Thema: *Über den Rückfall nach den verschiedenen Strafrechtsschulen.* Die *Société médico-psychologique* wählte 1887 das Thema: *Rechercher s'il existent des caractères anatomiques, physiologiques ou psychologiques propres aux criminels;* die juristische Fakultät in Heidelberg hat 1888 eine auf deutsche Bewerber beschränkte Konkurrenz ausgeschrieben über das Thema: *Beziehungen und Anwendungen der Theorien der neuen italienischen Schule auf die Strafgesetze.*

Die Publikationen der neuen Schule selbst können hier nicht aufgezählt werden, denn sie bilden eine ganze Bibliothek für sich.

1885 zeigte die neue Schule ihre Lebensfähigkeit auf dem ersten internationalen Kongress für Kriminal-Anthropologie in Rom, der mit einer anthropologischen Ausstellung verbunden war; ein zweiter Kongress wurde 1889 in Paris, ein dritter 1893 in Brüssel abgehalten. Gesellschaften für allgemeine Anthropologie haben Enquêten in Gefängnissen (so in Löwen) und Untersuchungen über Schädel und Gehirne von Verbrechern veranlasst.[2]

Aussichten auf die Entstehung eines Museums der Kriminal-Anthropologie eröffnete die Generaldirektion der italienischen Strafanstalten durch eine Verfügung an die Professoren der Anatomie und die Gefängnisärzte,

---

[1] Um diesen Preis bewarb sich Marro durch ausgezeichnete Untersuchungen an 500 Verurteilten und 100 normalen Personen (als Buch unter dem Titel: *I caratteri dei delinquenti*) und Baer mit einer lediglich kritischen, in der *Rivista Carceraria* publizierten Arbeit.

[2] *Bull. de la Soc. d'Anthrop. de Bruxelles*, II, 202; III, 35, 49; Warnots & Ramlot, *Sur quelques résultats de l'enquête de la prison de Louvain.* (Bull. etc., III, 276, 321.)

die interessantesten bei der Sektion von Verbrechern zur Beobachtung kommenden Organe zu sammeln.

Ein weiteres Zeichen dafür, wie anregend die neue Schule gewirkt hat, ist die Gründung der »Internationalen strafrechtlichen Vereinigung« durch v. Liszt, Prins und van Hamel, die schon eine grosse Zahl von Mitgliedern zählt und die legislative Durchführung von Strafrechtsreformen erstrebt, auf Grund eines Programms, welches die offene Ablehnung der klassischen Methode ist, das Verbrechen mit deduktiven Methoden nur als juristische Abstraktion zu studieren; dieses Programm macht es auch begreiflich, dass ein Vertreter der alten Schule, wie Lucchini, den Beitritt zu dieser Vereinigung abgelehnt hat.

Es fehlt auch nicht mehr an einer praktischen Anwendung der neuen Ideen. Abgesehen von Richtern, welche die neuen Lehren mehr oder weniger offen billigen und zur Geltung bringen, und von öffentlichen Anklägern gleicher Richtung, genügt es, auf die zahlreichen gerichtlich medicinischen Gutachten hinzuweisen, in denen die Kriminal-Anthropologie nunmehr zur Geltung kommt.

Als wichtige Anwendung der positiven Untersuchung der Verbrecher nenne ich noch das von Bertillon eingeführte anthropologische Signalement, welches die Sammlungen von Verbrecherporträts in wertvoller Weise ergänzt und die Feststellung der Persönlichkeit von vorbestraften Verhafteten erleichtert. Eine ähnliche Methode und ein eigenes Instrument dafür (Tachyanthropometer) hat der italienische Richter Anfosso angegeben.

Auch die Parlamente, die naturgemäss um Jahre hinter der Entwicklung der Wissenschaft zurückbleiben, haben etwas von den Lehren und selbst den Anwendungen der neuen Schule zu hören bekommen. Das französiche Gesetz über die Rückfälligen ist im gewissen Sinne eine dieser Anwendungen. Auch das neue italienische Strafgesetzbuch, dessen Urheber allerdings der klassischen Tradition zu folgen erklärten, hat sich dem Einfluss unserer Schule nicht ganz entziehen können.

Denn die Schaffung von Spezialanstalten für irre Verbrecher, die Aufhebung der Straflosigkeit bei sogenannter »unwiderstehlicher Gewalt«, die Schaffung landwirtschaftlicher Sträflingskolonien, die Erklärung, dass der Gegenstand des Strafrechts nicht das Verbrechen ist, sondern der Mensch, welcher es begeht, und die ausdrückliche Ausschliessung des freien Willens als Grundlage der strafrechtlichen Verantwortlichkeit, das alles sind — wie Garofalo in Neapel und Senator Manfredi vor dem Kassationshof in Florenz erklärt haben — der neuen Richtung gemachte Zugeständnisse.

Das alles will sagen, dass in der wissenschaftlichen Litteratur wie auf Kongressen, in gelehrten Gesellschaften wie in freien Vereinigungen, in der gerichtlichen Praxis und in den Verhandlungen gesetzgebender Körperschaften, in der Verwaltung und in der Gesetzgebung sich die positive Schule des Strafrechts immer mehr verbreitet hat und sich der allgemeinen Aufmerksamkeit bemerklich macht.

Unsere Schule kann also warten, ohne Ungeduld und ohne Sorge, bis das allgemeine Bewusstsein durch den natürlichen, ungezwungenen Gang der Entwicklung für ihre Lehren gewonnen ist und bis ihr dasselbe die Kraft seiner Zustimmung und seines Einflusses auf die Gesetzgebung leiht, die es einst der vor einem Jahrhundert nicht weniger neuerungslustigen und heterodoxen klassischen Schule gewährt hat.

Es handelt sich also darum, die induktive Methode auf die Untersuchung der Verbrechen und der Strafen anzuwenden und dadurch — nicht etwa nur durch anthropologische Studien — aus dem Strafrecht eine positive Wissenschaft zu machen, die *Sociologie des Verbrechens*.

Dass die Beobachtungen von Laplace über die kosmischen Nebel, dass die ersten Studien an Naturvölkern, die Untersuchungen von Camper, White, Blumenbach über Schädel- und Skelettmasse, die Beobachtungen

Darwin's über die Varietäten der Haustiere, die embryologischen Arbeiten Haeckel's eines Tages das Strafrecht interessieren würden, wer hätte das wohl gedacht? Die wissenschaftliche Arbeitsteilung verbirgt oft die Möglichkeit der Kombination weit von einander entfernter Wissensgebiete, und doch ist aus diesen astronomischen, geologischen und biologischen Arbeiten die Idee eines allgemeinen Entwicklungsgesetzes hervorgegangen, durch welches alle Natur- uud Socialwissenschaften, zu denen doch die Kriminalistik auch gehört, umgestaltet werden.

Es ist ganz begreiflich, dass sich die Vertreter der alten Schule schon aus blossem Beharrungsvermögen dieser neuen Richtung widersetzen, die sie veranlassen will, die Ergebnisse der Anthropologie, Psychologie, Kriminal-Statistik zu kennen, anstatt symmetrische Lehrbücher durch blosse Thätigkeit der logischen Phantasie zu konstruieren. Aber die Entwicklung des modernen Denkens zeigt, dass diese Veränderung unvermeidlich ist gerade infolge der besonderen Natur des Strafrechts.

Civil-, Handels- und Verwaltungsrecht beschäftigen sich mit socialen Beziehungen und abstrahieren dabei von individuellen Besonderheiten, die nicht direkt und in augenfälliger Weise von Bedeutung sind; der Kauf- und Verkaufsvertrag, die Konkursordnung, die Steuereinziehung finden ihre juristischen Normen ausserhalb der individuellen Verhältnisse ihrer aktiven oder passiven Subjekte, abgesehen von gewissen evidenten Fällen, wie Nötigung, Minderjährigkeit etc.

Aber das unmittelbare und beständige Objekt des Strafrechts ist doch die Person des Verbrechers, wie sie in ihrem socialen Medium lebt und handelt; das Strafrecht kann sich deshalb nicht, wie das Civilrecht, beschränken auf die formelle Betrachtung einer abstrakten Beziehung des menschlichen Handelns zum Gesetz. Es hat sich mit einer Summe von anthropologischen und sociologischen Verhältnissen zu beschäftigen, die nicht augenfällig, deshalb aber nicht minder einflussreich sind, ohne welche die natürliche Kausalität des Verbrechens nicht verständlich ist und die sociale

Abwehr nicht dem individuellen Angriff entsprechen kann.

Die wichtigsten Gegenstände zwischen der abstrakten und der positivistischen Betrachtung des Verbrechers und der Verbrechen will ich in folgenden parallelen Sätzen zusammenfassen:

Das klassische Strafrecht gründet sich auf folgende Postulate:

1. Dass der Verbrecher dieselben Anschauungen und Gefühle hat wie alle Welt.

2. Dass die wesentliche Wirkung der Strafen die Hinderung der Zunahme der Verbrechen ist.

3. Dass der Mensch Willensfreiheit besitzt und schon allein deshalb für seine Handlungen verantwortlich ist.

Man braucht nur die scholastischen Zirkel der klassischen Schule zu verlassen, um auf die Sätze der positiven, biologischen und sociologischen Wissenschaften zu stossen:

1. Dass der verbrecherische Mensch durch seine — ererbten oder erworbenen — Eigenschaften eine besondere Varietät der menschlichen Art ist.

2. Dass das Auftreten, die Zunahme, die Abnahme und das Verschwinden der Verbrechen von ganz anderen Faktoren abhängt, als die vom Gesetz vorgeschriebenen und von den Richtern angewendeten Strafen.

3. Dass der freie Wille nur eine subjektive Illusion ist, welche durch die wissenschaftliche Psycho-Physiologie aufgehoben wird.

ERSTES KAPITEL

DIE THATSACHEN DER KRIMINAL-ANTHROPOLOGIE

Die Thatsachen der Anthropologie der Verbrecher haben zuerst die moderne Verjüngung der Lehre vom Verbrechen bestimmt und der neuen Strafrechtsschule den Namen der *kriminal-anthropologischen* verliehen. Wenn dieser Name heute die Sache nicht mehr deckt, weil die positive Strafrechtsschule in den wenigen Jahren ihres Bestehens auch die Thatsachen der Psychologie, Statistik und Sociologie aufgenommen und verarbeitet hat, so bleibt die Thatsache doch bestehen, dass die neue Schule den ersten Impuls anthropologischen Untersuchungen verdankt. Er war aber gegeben, als LOMBROSO, nach längeren Vorstudien, die zerstreuten und unvollständigen Beobachtungen an Verbrechern sammelte, sie durch umfassende, eigene und originelle Untersuchungen fruchtbar machte und durch seinen belebenden Gedanken die neue Wissenschaft der Kriminal-Anthropologie recht eigentlich schuf. Da der Mensch der merkwürdigste Gegenstand für den Menschen ist, ist es natürlich, dass man schon bei sehr frühen Beobachtern Bruchstücke und Andeutungen einer Verbrecher-Anthropologie wie überhaupt anthropologische Untersuchungen an Verbrechern findet. Ja, die Anthropologie des Verbrechers ist schon früh stark vertreten, denn das menschliche Bedürfnis nach Menschenkenntnis überhaupt musste

sich ganz besonders geltend machen gegenüber dem gefährlichen Teile unserer Mitmenschen: den Verbrechern. Wie dieses Interesse sich in alter Zeit in der Zusammendrängung solcher Erfahrungen in Sprichwortform bethätigt hat, so haben heute die kriminal-anthropologischen Studien das allgemeine Interesse erweckt, und daraus erklärt sich auch der nicht ganz zutreffende Name der neuen Schule. Infolgedessen hält man auch in weiten Kreisen die Kriminal-Anthropologen für blosse Phrenologen und Physiognomiker, und als solche werden sie auch von gewissen dilettantischen Kritikern beurteilt.

Von den ersten physiognomischen Versuchen PLATO's und ARISTOTELES' an, die Analogien zwischen der menschlichen Physiognomie einerseits, den tierischen Formen und den Ausdrucksformen der Gemütsbewegungen andererseits suchten, kommen wir jenseits der mittelalterlichen Verirrungen der Chiromantik, Metoskopie und Podomantie zu den physiognomischen Studien des XVII. Jahrhunderts, die von NIQUEZIO, DEL CORTES, CARDANUS, DELCHAMBRE und vor allem von DA PORTA betrieben wurden, der den Illusionen der forensischen Astrologie entgegentrat, und zu den genialen, intuitiven Betrachtungen INGEGNERI'S, die heute zum Teil bestätigt worden sind.[1]

Die obengenannten Männer sind die unmittelbaren Vorläufer der Physiognomik und Phrenologie von LAVATER, GALL und SPURZHEIM, die von LAUVERGNE in seinen Studien an Zuchthausgefangenen und von ATTMEYER an Verbrechern überhaupt festgestellt worden sind, sich jedoch in Uebertreibung des wissenschaftlichen Gedankens, welcher ihre Grundlage bildete, verloren.[2] Durchaus wissenschaftlich sind die modernen Untersuchungen über den Ausdruck der Gefühle und Affekte von BELL,

---

[1] Vgl. MANTEGAZZA, *Physiognomik und Mimik*, I. Kap.

[2] LAVATER, *Physiogn. Fragmente zur Beförderung der Menschenkenntnis*, 1775. — GALL, *Anatomie et physiologie du système nerveux en général et du cerveau en particulier*, Paris 1810—1824. — SPURZHEIM, *The physiognomical systems of Gall and Spurzheim*, London 1815. — ATTMEYER, *Theorie der Verbrechen auf Grundsätze der Phrenologie basiert*, Leipzig 1842.

DUCHENNE, GRATIOLET, PIDERIT, MANTEGAZZA und vor allem von DARWIN.

Was das besondere Studium der Verbrecher angeht, so hat 1835 DEROLANDIS in Italien den Sektionsbefund bei einem Verbrecher veröffentlicht; der Amerikaner SAMPSON[1] hatte schon auf Beziehungen zwischen Verbrechertum und Eigenheiten der Hirnorganisation hingedeutet und CASPER 1854 eine Studie über *Mörderphysiognomien* veröffentlicht. Hierher gehört auch AVÉ-LALLEMANT's vorwiegend psychologisches grosses Werk über *Das deutsche Gaunertum* (1858—62).

Aber die moderne kriminal-anthropologische Forschung beginnt erst mit den Untersuchungen einiger englischer Gefängnisärzte und Socialpolitiker, wie WINSLOW (1854), MAYHEW (1860), THOMSON (1870), WILSON (1870), NICOLSON (1872), MAUDSLEY (1873) und mit dem wichtigen Werke DESPINE's, von dem gerade THOMSON ausgeht, und welches, wenn ihm auch eine rechte Einheitlichkeit abgeht, neben dem Werke von AVÉ-LALLEMANT auf dem Gebiet der Psychologie den wichtigsten Vorläufer der Arbeiten LOMBROSO's darstellt.

LOMBROSO gebührt das Verdienst, mit der Kriminal-Anthropologie eine neue wissenschaftliche Disciplin begründet zu haben, die sich von dem Stamme der selbst kaum ein Jahrhundert alten allgemeinen Anthropologie losgelöst hat.

Das Werk LOMBROSO's ist mit zwei konstitutionellen Fehlern zur Welt gekommen; der erste ist der, dass es, wenn auch zumeist nur in der Form, den kraniologischen und anthropometrischen Daten ein grosses Übergewicht über die psychologischen gegeben hat; der zweite der, dass darin, wenigstens in den beiden ersten Auflagen, alle Verbrecher in eine einzige Kategorie zusammengefasst werden, neben der nur den Leidenschafts- und den irren Verbrechern eine besondere Stellung eingeräumt wird; diese ursprünglichen Fehler

---

[1] *Criminal Jurisprudence, considered in relation to cerebral organisation,* New-York 1846.

sind in den weiteren Ausgaben immer verbessert worden und beeinträchtigen in keiner Weise die Thatsache, dass nach dem Erscheinen des *Uomo delinquente* binnen wenigen Jahren in Italien wie im Auslande eine ganze Bibliothek kriminal-anthropologischer Werke veröffentlicht worden ist, und dass sich ferner die neue Strafrechtsschule konstituiert hat und mit einheitlichen Methoden, Ausgangspunkten und Zielen eine bedeutende wissenschaftliche Produktion leistet.

Diese Produktivität beweist nicht nur schon für sich allein die Lebenskraft der neuen Wissenschaft und ihre beständige Ausdehnung, sondern sie genügt auch, um den Grundirrtum gewisser übertriebener Kritiken zu zeigen. Indem ich mir vorbehalte, weiter unten die besonderen Einwendungen gegen die neuen Forschungen zu prüfen, will ich jenen hier nur folgenden Umstand entgegenhalten: Während alle Ermittelungen und Schlüsse von unseren Gegnern bestritten werden und nicht eines der Daten der neuen Schule von ihren scholastischen Einwendungen verschont bleibt, werden die in Gefängnissen und Irrenhäusern gemachten Untersuchungen über die Konstitution des Verbrechers immer zahlreicher und bereichern, teilweise unter Berichtigung früherer Auffassungen, die Kenntnis des Verbrechertums.

So ist es dazu gekommen, dass diejenigen Gegner, welche sich nicht blos auf Kritiken in der Studierstube beschränkten, sondern durch Untersuchung von Verbrechern die Thatsachen selbst prüften, gegen ihre Absicht Beiträge zur Weiterbildung und wissenschaftlichen Bestätigung der Kriminal-Anthropologie geliefert haben.

I.

Was ist nun die Kriminal-Anthropologie, und welches sind die bisher ermittelten Thatsachen, auf welche sich die Principien der socialen Abwehr und die Schlüsse der Sociologie des Verbrechens gründen?

Wenn die allgemeine Anthropologie nach QUATREFAGES »die Naturgeschichte des Menschen ist, wie die Zoologie die der Tiere«, so ist die Kriminal-Anthropologie nichts anderes als die Wissenschaft von einem einzelnen Typus oder einer Varietät des Menschen, sie ist also die Naturgeschichte des Verbrechers, d. h. sie unternimmt für den verbrecherischen Menschen diejenigen Untersuchungen seiner organischen und psychischen Konstitution und über sein sociales Leben, welche die allgemeine Anthropologie für den Menschen überhaupt und für die verschiedenen Menschenrassen übernommen hat; daraus erklärt sich der reiche Ertrag der Forschung auf diesem ihr eben erst erschlossenen Gebiete. Wie die Anthropologie in der Erforschung des Menschen im allgemeinen dank ihrer Methode die alte spekulative Philosophie und Psychologie überholt hat, so verdankt die Kriminal-Anthropologie ihrer positiven Methode ihre glänzenden Fortschritte über die aprioristischen Erwägungen des klassischen Strafrechts. Dieses betrachtet die strafbaren Handlungen in abstracto von der Voraussetzung aus, dass die Individuen, welche sie begehen — abgesehen von den auffallendsten Ausnahmefällen der Kindheit, Geistesstörung, Trunkenheit, Taubstummheit etc. — Menschen wie alle anderen sind, mit normalen Gefühlen und normaler Intelligenz; die Kriminal-Anthropologen dagegen gehen mit direkten, objektiven Untersuchungsmethoden an den Verbrecher heran, sie suchen ihn auf dem Seziertisch, im physiologischen Laboratorium, in Gefängnissen und Irrenanstalten zu erforschen, von der psychischen wie von der biologischen Seite her, indem sie seine Eigentümlichkeiten mit denen des normalen Menschen vergleichen. Diese Untersuchungen führten die Anthropologen zu dem Nachweis und der Behauptung, dass der Verbrecher nicht nur, wie englische Forscher zuerst behaupteten, dem Zwischengebiet zwischen geistig Gesunden und Irren angehört, sondern dass er auch besondere, sowohl pathologisch-degenerative wie atavistische Merkmale erkennen lässt, durch welche letztere er in der heutigen civilisierten

Gesellschaft die niederen Rassen vertritt, und dass er in jeder Weise von dem normalen Typus des gesunden, erwachsenen civilisierten Menschen abweicht.

Diese Auffassung des Verbrechers als eines in unsere civilisierte Welt hineingeratenen Wilden ist nicht einfach als Metapher zu betrachten, sondern ganz streng als wissenschaftliche These im Sinne des Darwinismus und der Biologie. Es ist das Verdienst Lombroso's, die Kriminal-Anthropologie durch den Gedanken befruchtet zu haben, dass der heutige Verbrecher nur — infolge von Rückschlag, Entartung oder Entwicklungshemmung — die ursprünglichen primitiven Merkmale der Menschheit reproduziert.[1] Sergi hat diese Idee ergänzt durch seine Theorie der Charakterentwicklung (*stratificazione del carattere*); sie macht nicht nur da, wo keine pathologischen Verhältnisse in Frage kommen, alle die merkwürdigsten seelischen Eigenschaften des Verbrechers, die uns als Anomalien erscheinen, aber bei niederen Rassen allgemein sind, verständlich, sondern sie führt auch zum Aufsuchen neuer anthropologischer Merkmale des Verbrechers.

Diese dem Entwicklungsgedanken entspringende Theorie wird auch dem Laien sofort die Bedeutung der Kriminal-Anthropologie klar machen.

Ehe ich näher auf diese Theorie eingehe und die gegen sie gemachten Einwendungen erörtere, bleibt mir noch eine wichtige allgemeine Betrachtung zu machen. Es handelt sich darum, zu unterscheiden zwischen der technischen Bedeutung der Verbrecher-Anthropologie und ihrer Tragweite für die Sociologie des Verbrechens. Für den Anthropologen haben die Eigenschaften des Verbrechers an und für sich ihre — anatomische, physiologische oder psychologische — Bedeutung, unabhängig von den Konsequenzen, die man daraus für die Sociologie ableiten kann. Deshalb sind die Methoden und

---

[1] Lubbock und Despine haben eine ähnliche Auffassung des Verbrechers angedeutet, ohne sie näher auszuführen.

die jetzigen und künftigen Befunde an Verbrechern ausschliesslich eine Domäne der Kriminal-Anthropologie. Für den Sociologen dagegen sind diese Thatsachen nur der Ausgangspunkt juristisch-socialer Schlussfolgerungen, in denen die Anthropologie nicht kompetent ist. Die Anthropologie verhält sich also zur Sociologie, wie die Biologie zur klinischen Medizin, d. h. der Kliniker ist nicht verpflichtet, selbst Anatomie und Physiologie zu treiben, er hat sich nur ihre Ergebnisse anzueignen, um daraus seine Schlüsse für die Diagnose und Therapie zu ziehen; und so bleibt auch der Kriminal-Sociolog ein Jünger der juristisch-socialen Wissenschaften, ohne zu anthropologischen Untersuchungen an Verbrechern verpflichtet zu sein; er hat nur seinen Untersuchungen nicht abstrakte Betrachtungen über das Verbrechen an sich zu Grunde zu legen, sondern die Daten der Anthropologie über die inneren und die der Kriminal-Statistik über die äusseren Ursachen der Verbrechen. Natürlich kann der Sociolog auch mit Nutzen selbst Beobachtungen über körperliche und psychische Eigenschaften des Verbrechers machen, da die eigene Anschauung immer fruchtbarer ist als die blosse Lektüre; solche Studien gehören aber sicher nicht zu den Berufspflichten des Sociologen. Deshalb interessieren auch viele der für den Anthropologen wichtigen technischen Einzelfragen den Sociologen höchstens indirekt, und es ist eine falsche Fragestellung, wenn man zu wissen verlangt, »in welcher Beziehung die Grösse des Schädelindex zu mörderischen Instinkten steht oder, was der Stirnhöcker mit der Verantwortlichkeit für die eigenen Thaten zu thun hat?« Der Sociolog verlangt vom Anthropologen Auskunft darüber, ob der Verbrecher immer oder in einigen Fällen ein normaler oder ein abnormer Mensch ist; und, wenn und wo er abnorm ist, wo seine Abnormität herrührt, ob sie angeboren oder erworben, ob sie besserungsfähig oder unverbesserlich ist. — Das ist alles, was wir von der Kriminal-Anthropologie wissen wollen, und das ist genug; darauf gründen wir dann unter Berücksichtigung der Kriminal-Statistik unsere Schlüsse über die Notwendig-

keit und die Formen des Schutzes der Gesellschaft vor dem Verbrecher.

Indem ich nun zu einer Zusammenfassung der hauptsächlichsten bisherigen Ergebnisse der Kriminal-Anthropologie übergehe, bemerke ich, dass der Verbrecher nach den beiden fundamentalen Seiten des Lebens erforscht wird, der organischen und der psychischen Konstitution. Die erste Stelle nimmt natürlich das Organische ein, weil man ja das Organ eher untersuchen muss als die Funktion, der es zu Grunde liegt, und weil die Grenzgebiete des weiten Territoriums, ich möchte sagen: aus strategischen Gründen — zuerst durchforscht werden müssen, ehe die centralen Punkte in Angriff genommen werden können. Der Vorwurf, der der Kriminal-Anthropologie gewöhnlich gemacht wird, sie beschäftige sich zu sehr mit der Kraniologie der Verbrecher (die freilich den bestimmenden Faktoren des Verbrechens recht fern steht), wäre berechtigt, wenn sich diese Disciplin mit nichts anderem beschäftigte. Wenn man aber weiss, dass die ausgedehnten Studien über Schädel, Physiognomie etc. nur vorbereitende Schritte für unmittelbar auf die Morphologie, den feineren Bau und die Pathologie des Gehirns, sowie auf den allgemeinen Zustand des Organismus bezügliche Forschungen sind, so erscheint dieser Vorwurf als unberechtigt.

Die Kraniologie der beiden Hauptgruppen von Verbrechern, der Mörder und der Diebe, dieser beiden Haupttypen verbrecherischer Thätigkeit, zeigt, dass sie im Vergleich mit normalen Individuen gleicher Herkunft einen niederen Grad der Schädelentwicklung haben neben einer grösseren Häufigkeit atavistischer und pathologischer Anomalien, die an einzelnen Individuen oft in merkwürdiger Anhäufung erscheinen. Auch am Gehirn finden sich — neben merkwürdig zahlreichen, während des Lebens nicht vermuteten pathologischen Befunden — morphologische und histologische Charakteristiken einer tieferen Entwicklungsstufe. Andere merkwürdige Merkmale sind durch die innere und äussere Untersuchung der Verbrecher nachgewiesen worden, auch in ihrer

physiognomischen Erscheinung; an ihnen kann man nur zweifeln, wenn man niemals mit genügenden Vorkenntnissen lebende Verbrecher studiert hat; diese Eigentümlichkeiten reichen von der grösseren Häufigkeit der Tätowierung bis zu den tiefen angeborenen Abnormitäten des Skeletts und der inneren Organe und umfassen auch zahlreiche erworbene pathologische Zustände.

Untersuchungen über den Stoffwechsel, ferner ganz besonders die Erforschung der allgemeinen, der Berührungs- und der Schmerzsensibilität, des Gesichtsfeldes und der — durch den Sphygmographen nachgewiesenen — Gefässreaktion auf äussere Einwirkungen haben eine weitere Reihe von Abnormitäten nachgewiesen, die alle hindeuten auf eine fundamentale Eigenschaft des Verbrechers, seine Unempfindlichkeit, die mehr oder weniger absolut ist, stets aber als Abweichung von der Sensibilität der Individuen gleicher Klasse erscheint.

Dieser organische Zustand macht übrigens allein die unbestreitbare erbliche Übertragung der Anlage zum Verbrechen verständlich, wie die Anlage zu Geistesstörung, Selbstmord und anderen Entartungsformen.

Die den zweiten Teil der Kriminal-Anthropologie bildende psychologische Untersuchung und Erforschung des Verbrechers ist für die Sociologie des Verbrechens von viel grösserer und unmittelbarerer Bedeutung; trotzdem wendet sich die Kritik immer gegen die organischen Merkmale des Verbrechertypus, wobei die Kritiker ganz übersehen, dass auch in den Schriften LOMBROSO's die psychologischen Thatsachen den grössten Raum einnehmen.[1]

Die Psychologie des Verbrechers erörtert einerseits die mehr deskriptiven Merkmale, wie das Rotwelsch, die Hieroglyphen, die Litteratur und Kunst der Verbrecherwelt, andererseits diejenigen Merkmale, welche in Ver-

---

[1] So widmet COLAJANNI in seiner Schrift: *Socialismus und Kriminal-Sociologie* der aprioristischen Kritik der neuen Schule über 400 Seiten, findet sich aber mit der Verbrecher-Psychologie auf 6 Seiten (pp. 227—232 des ersten Bandes) ab.

bindung mit den organischen Eigenschaften die individuelle Entstehung des Hanges zum Verbrechen verständlich machen. Und diese Merkmale gehören zu zwei psychologischen Grundthatsachen abnormer Art, es sind das: die moralische Gefühllosigkeit und die Gleichgültigkeit gegenüber der Zukunft. Der Mangel sittlichen Gefühls, der viel mehr auf angeborenen als auf erworbenen Momenten beruht, kann teilweise oder allgemein sein; er tritt am vollständigsten bei den Verbrechern gegen die Person hervor, aber auch bei anderen Kategorien und zeigt sich in einer Reihe von Symptomen, von denen ich als die wesentlichsten das Fehlen von Widerstreben und Hemmung vor dem Verbrechen, den Mangel jeder Reue nach demselben hervorhebe; neben dem Verhalten dieser beiden Gefühle — die nicht einen besonderen »Moral-Sinn« darstellen, sondern der ganzen affektiven Beanlagung des Individuums entspringen und sie zum Ausdruck bringen, wie das Temperament die physiologische Beanlagung ausdrückt, — zeigt das sonstige Gefühlsleben die verschiedenartigste Entwicklung; es fehlt auch, wie ich gegenüber manchen Missverständnissen hervorhebe, bei Verbrechern nicht an Spuren altruistischer Gefühle. Manche Gefühle sind hypertrophisch, wie der Hass, die Genusssucht, die Eitelkeit, und werden Motive des Verbrechens, oder sie sind zu schwach, um verbrecherische Antriebe hemmen zu können; denn Religion, Liebe, Ehrgefühl, Pflicht schöpfen ihre Kraft nur aus tiefer liegenden sittlichen Instinkten.

Neben dieser fundamentalen Minderwertigkeit des Gefühls steht eine solche der Intelligenz, die zwar List und Schlauheit nicht ausschliesst, aber eine Gleichgültigkeit gegen die weiteren Folgen des Verbrechens bedingt, und die den Verbrecher viel tiefer stehen lässt, als die normalen Mitglieder der Klasse, zu der er gehört.

So zeigt schliesslich die psychologische Analyse der Verbrechernatur einen Mangel an Widerstandsfähigkeit gegenüber dem Triebleben und eine unbeherrschte

Impulsvität, also fundamentale Eigenschaften, wie sie den Wilden und das Kind charakterisieren.

Ich kann zwar an dieser Stelle nicht auf eine ausführliche Darstellung der biologischen, psychologischen Faktoren der Verbrechernatur eingehen, will aber, ehe ich mich der Anwendung der Kriminal-Anthropologie auf die Kriminal-Sociologie zuwende, auf die wichtigsten Einwände antworten, welche gegen die Hauptlehren jener Disciplin erhoben worden sind.

ZWEITES KAPITEL

DIE EINWENDUNGEN GEGEN DIE KRIMINAL-ANTHROPOLOGIE

Soweit vom Standpunkte moderner wissenschaftlicher Anschauung und Erkenntnis der anthropologischen Auffassung des Verbrechers Argumente entgegengestellt worden sind, lässt sich folgende Reihe von Punkten, an denen die Kritik einsetzt, feststellen:

1. Die Methode der Untersuchung.
2. Die naturwissenschaftlichen Voraussetzungen der Kriminal-Anthropologie.
3. Die historische und anthropologische Wandelbarkeit des Verbrechens.
4. Die Widersprüche in den quantitativen und qualitativen anthropologischen Daten.
5. Das Vorkommen der typischen Merkmale auch bei normalen Individuen einerseits, bei den Geisteskranken und anderen Degenerierten andererseits.
6. Die Nicht-Existenz eines Verbrechertypus.
7. Der Ursprung und die Natur der Kriminalität.

1. Man hat die Methode der Kriminal-Anthropologie angegriffen; erstens, weil ihr nur Untersuchungen an einer kleinen Zahl von Verbrechern zu Grunde lägen; zweitens, weil es an einer hinreichend genauen Vergleichung zwischen Verbrechern und normalen Menschen fehle. Thatsächlich ist es gegenüber der inzwischen von Lombroso und seinen Schülern fortgeführten anthropo-

logischen Forschung nicht mehr richtig, zu behaupten, dass die Theorie sich auf ein geringes Material stütze; die letzte Auflage des Hauptwerkes LOMBROSO's stützt sich auf ein an 17000 Verbrechern, 10000 Irren und 25000 normalen Personen bezüglich mehr oder weniger zahlreicher Merkmale gesammeltes Material, dazu kommt eine grosse Zahl direkt oder aus den Akten psychologisch studierter Einzelfälle. Es steckt eine enorme Menge Arbeit in diesen Erhebungen, ganz abgesehen von den bei ihrer Ermittelung zu überwindenden, von der Büreaukratie gemachten Schwierigkeiten, und es ist sehr leicht, ihre Zahl zu bemängeln, anstatt selbst die Thatsachen zu prüfen; ferner kommt neben dem uns so oft entgegengehaltenen »Gesetz der grossen Zahl« ein anderes Gesetz in Frage, welches bewirkt, dass die biologisch wichtigsten Merkmale immer innerhalb engerer Grenzen variieren, als die Elemente von untergeordneter Bedeutung; so schwankt die Höhe und Breite der Stirn immer weniger als die Länge der Arme. Die Notwendigkeit zahlreicher Einzeluntersuchungen steht also in direktem Verhältnis zur Variabilität des untersuchten Merkmals; wenn es ganz unveränderliche Merkmale gäbe, brauchte man sie nur an einem Individuum zu beobachten, um das Ergebnis auf alle zu übertragen. So hat sich auch QUETELET überzeugt, dass man zur Feststellung der weniger variabeln anthropometrischen Merkmale nicht eine grosse Zahl von Individuen zu messen braucht, und BROCA hat für die allgemeine Anthropologie die Zahl der den Typus liefernden Reihe von Individuen auf 20 beziffert.[1]

Man hat also ein Recht, die Zahl der Beobachtungen nach der Variabilität des untersuchten Merkmals zu bemessen und wenn man beim Studium der Statur einige tausend Sträflinge messen muss (und das ist geschehen), so genügt für kraniometrische Daten eine viel geringere Zahl von Individuen. Im übrigen ist besonders für biologische Daten eine geringe Zahl von kompetenten

[1] BROCA, *Instruct. anthropol. génér.* 1879, S. 188 f.

Forschern sorgfältig ermittelter Thatsachen qualitativ der quantitativen Beweiskraft blosser Massenuntersuchungen überlegen.

Dasselbe gilt nun auch für die Vergleichung normaler Individuen mit abnormen; auch auf diesem Wege hat das allmählich angesammelte grosse Material nichts anderes ergeben, als die ersten sorgfältigen Untersuchungen an Verbrechern allein.

Erheblicher ist ein den Wert solcher Vergleiche mit der Erwägung anfechtendes Argument, dass man häufig die Verbrecher mit unbestraften Individuen ganz anderer Herkunft und Klasse verglichen hat, sodass die vermeintlich typischen Unterschiede nur auf eine Verschiedenheit der Lebensverhältnisse hinausliefen; man müsste vielmehr, so argumentiert man weiter, die Gefangenen mit Arbeitern und Bauern vergleichen, zu denen sie meistens gehören, weil es erbliche, professionelle Merkmale gäbe und weil schon das Elend allein eine Degeneration bedingte. Ich werde weiter unten auf die principielle Seite dieses Einwandes eingehen, bemerke aber, dass er für den grösseren Teil der Untersuchungen nicht zutrifft, soweit die Methode in Frage kommt, da LOMBROSO, OTTOLENGHI, P. TARNOWSKI die Verbrecher mit Unbescholtenen derselben Klasse verglichen haben und trotzdem typische Unterschiede fanden.

Gegen meine eigenen Untersuchungen, in denen ich 700 Verbrecher mit 300 Irren und 700 Soldaten verglichen habe, hat man eingewendet, dass die Soldaten ausgelesene Individuen sind, bei denen man viele der in der normalen Bevölkerung vorkommenden Anomalien nicht finden kann; ich habe aber in meiner Bearbeitung dieses Materials darauf schon Rücksicht genommen; so habe ich auf eine Vergleichung der pathologischen Befunde in den drei Gruppen verzichtet, die Altersunterschiede berücksichtigt u. s. w.; ja, mir scheint der Vergleich zwischen Verbrechern und Soldaten ganz besonders wertvoll deshalb, weil diese gerade den wirklich normalen Typus der unbescholtenen Leute darstellen. Nun kann man dann sagen, dass die bei Verbrechern ge-

fundenen Anomalien lediglich beweisen, dass sie keine normalen und gesunden Menschen sind, sondern einfach Entartete und Kranke, wie andere auch. Mit dieser Auffassung ist der Sociologie des Verbrechers genug eingeräumt, denn sie würde schon eine Zurückweisung der in der klassischen Strafrechtswissenschaft fundamentalen Hypothese bedeuten, wonach die Verbrecher geistig und körperlich ganz so sind wie alle anderen Menschen und eine mittlere Intelligenz und einen freien Willen besitzen.

Diese Grundfrage der Kriminal-Anthropologie werde ich unten bei Untersuchung der biologischen Natur der Kriminalität zu erörtern haben. Die Methode der Disciplin ist nach dem eben Gesagten durchaus wissenschaftlich gerechtfertigt, wenngleich die eine oder die andere Einzelfrage noch nicht exakt genug behandelt sein mag; der Versuch, die fundamentalen Sätze anzugreifen, ist aber unberechtigt.

2. Die Kriminal-Anthropologie stützt sich natürlich auf die allgemeinen Ergebnisse der biologischen Wissenschaften und der Naturwissenschaften überhaupt, wie sie sich vor ihr entwickelt haben.

Diese Stütze dient ihr aber nur bei der Interpretation dessen, was ihren eigensten Besitz ausmacht und bestehen bliebe, auch wenn die von ihr angewendeten biologischen Theorien sich ändern sollten. Diese aber zu begründen, ist nicht die Aufgabe der Kriminal-Anthropologie. Es würde sich nicht der Mühe lohnen, die von spiritualistischer Seite erhobenen Einwendungen gegen die allgemeinen wissenschaftlichen Voraussetzungen unserer Disciplin zu beachten, wenn sie nicht von COLAJANNI, der im übrigen die Richtung der Sociologie des Verbrechens teilt und sich für einen Positivisten hält, wiederholt worden wären. Er behauptet in seinem oben citierten Werke u. a., dass zwar der kausale Zusammenhang zwischen physischen und psychischen Phänomenen, nicht aber der zwischen jenen und ethischen Phänomenen sicher wäre. Man bekämpft also die Kriminal-Anthropologie im Namen eines neuen Spiritualismus,

für den die Moral ausserhalb des Kausalnexus steht! Die klinischen Beobachtungen, ja die gemeine Erfahrung, die den Einfluss des Alkohols, des Klimas, der Ernährung oder pathologischer Zustände beweisen, nicht nur auf die Intelligenz, sondern auch auf die Moral des Individuums, gälten also nicht mehr. Colajanni geht selbst so weit, zu behaupten, dass die Funktion das Organ, das Psychische das Physische schafft und alles das nur aus seiner vorgefassten Meinung heraus, dass das Verbrechen einzig und allein das Ergebnis des socialen Milieu und vor allem der wirtschaftlichen Zustände ist, unter Ausschluss jedes Einflusses angeborener biologischer Zustände! Ich will auf andere Beispiele einer für einen zu den Positivisten sich rechnenden Forscher höchst wunderbaren Kritik nicht weiter eingehen, nicht einmal auf seine merkwürdigen Ausführungen über die Bedeutung der Qualität und Quantität der Hirnsubstanz oder auf seine Zugeständnisse an den sich heute in der Biologie breitmachenden Neovitalismus; ich will mich auf eine abschliessende Bemerkung, die für alle Einwände der gleichen Richtung gilt, beschränken.

Ihre Vertreter haben neben dem sie beherrschenden Spiritualismus die einseitige Vorstellung, die Kriminal-Anthropologie betrachte das Verbrechen einzig und allein als die Wirkung eines biologischen Faktors, z. B. des Hirngewichts oder des Schädelinhalts. Ich erkläre nun hier ausdrücklich, dass für sie das Verbrechen immer die Resultante zahlreicher, fast unübersehbar mannigfaltiger biologischer Faktoren ist, in ihrem Zusammenwirken mit den physischen und socialen Lebensbedingungen, die gleichfalls kaum zu übersehen sind. Wenn nun in einem konkreten Falle eine Beziehung zwischen den psychologischen Bedingungen und einem der biologischen Faktoren nicht nachweisbar ist, so darf man daraufhin nicht in allen Fällen die Möglichkeit eines solchen Zusammenhangs bestreiten; man darf dann nur schliessen, dass in dem speciellen Falle dieser biologische Faktor durch andere biologische, physikalische oder sociale Faktoren aufgehoben worden ist.

Übrigens kommt Colajanni in demselben Bande, in dem er so spiritualistisch auftritt, zu dem Ergebnis, dass das Verbrechen »eine Erscheinung des psychischen Atavismus« sei! Dann muss er aber auch einen entsprechenden »organischen Atavismus« annehmen, denn ohne ihn wäre die Vererbung psychischer Tendenzen ein Wunder. Und wenn man den Atavismus für die Hirnzellen gelten lässt, warum ihn dann der Korrelation und Wesenseinheit aller Lebenserscheinungen zum Trotz ausschliessen für alles im Organismus, was nicht Nervenzelle ist, die selbst wieder so innig mit dem Bau und den Funktionen des menschlichen Organismus verknüpft sind? Mit solchen Einwänden kann man die Thatsachen der Kriminal-Anthropologie nicht aus der Welt schaffen. Für diese aber spricht das, was aller Scholastik gegenüber die *ultimo ratio* ist, die Wirklichkeit; an der mag der Syllogismus sich versuchen, sie ist aber nur durch Thatsachen zu widerlegen. Mir genügt die Erfahrung, dass ich im Stande bin, allein aus den organischen Erscheinungen die Diagnose des Mörders zu machen inmitten anderer Verbrecher, um mich zu überzeugen, dass trotz aller theoretischen Einwände die Grundlage der Kriminal-Anthropologie unerschütterlich ist.

3. Der sich auf die historische Unbestimmtheit und das Schwanken des Begriffs des Verbrechens beziehende Einwand sagt, man könne die Merkmale des Verbrechers nicht feststellen, wenn man nicht vorher gezeigt habe, was das Verbrechen an sich, ausserhalb des Strafrechts ist. Man fragt ferner, ob, wenn die sociale und rechtliche Entwicklung des menschlichen Handelns so erhebliche Änderungen erfahren hat, dass, was heute Verbrechen ist, früher eine erlaubte, ja eine tugendhafte Handlung war, ob dann nicht die Merkmale der Verbrecher ebenso von Epoche zu Epoche, von Land zu Land wechseln? Dieser Frage liegt immer die einseitige Vorstellung zu Grunde, dass die Kriminal-Anthropologie das Verbrechen einzig und allein als die Wirkung biologischer Faktoren betrachte. Da es nun aber für unsere Schule nur die Resultante der anthropo-

logischen, physischen und socialen Bedingungen ist, da ferner jede Klasse dieser Bedingungen auf die verschiedenen Klassen der Verbrecher einen sehr verschiedenen Einfluss ausübt — für die Verbrechen gegen das Eigentum wirken andere Faktoren, als für die gegen die Person, und auch bei den letzteren sind merkliche Differenzen der Verursachung vorhanden — so ist zunächst klar, dass für die am meisten unter dem Einfluss des socialen Milieu stehenden Verbrechen, die als solche auch am meisten variabel sind, anthropologische Anomalien weniger wichtig, weniger tiefgehend und zugleich variabler sind.

Zweitens beziehen sich die Hauptsätze der Kriminal-Anthropologie auf die fundamentalen Formen der Verbrechen, die von einer Epoche zur anderen nicht aufhören, Verbrechen zu sein. Wenn man z. B. die Tötung, den Diebstahl, die Notzucht untersucht, so wird sich zeigen, dass vom römischen Recht an bis auf unsere Tage, d. h. in fast 2000 Jahren, die Hauptregeln der socialen Moral und des Rechts ihnen gegenüber unverändert geblieben sind, wenn man von Einzelheiten und besonders von der Form der Strafen absieht. In der That hat Lombroso an zwei Verbrecherschädeln aus dem Mittelalter wie an den Büsten der grausamsten römischen Kaiser dieselben Merkmale der Schädelbildung gefunden, die bei Verbrechern unserer Zeit vorkommen.

Vergleicht man aber sehr verschiedene Phasen der Entwicklung, so kann man die Tötung der Eltern in Polynesien, die dort kein Verbrechen, sondern eine erlaubte und selbst verdienstvolle Handlung ist, nicht auf eine Stufe mit dem Elternmord in civilisierten Ländern stellen, allein auf Grund der materiellen Analogie der Handlungen. Was den Verbrecher ausmacht, im Sinne der Anthropologie und Sociologie, ist, dass er antisocial ist; deshalb wird in einem Milieu, in dem die Tötung der Alten social förderlich ist, derjenige, der sie vollzieht, der normale Mensch sein, während der antisociale Mensch in dem primitiven Milieu Handlungen begehen wird, die in civilisierten Ländern erlaubt sind, unter seinen

Existenzbedingungen aber verboten. Das sociale Milieu giebt dem Verbrechen seine Form; aber seine Quelle hat es in einer antisocialen organischen und psychischen Anlage. Für unsere Schule, die nicht das metaphysische Bestreben hat, absolute und ewige Gesetze der Anthropologie und Sociologie aufzustellen, die für alle Orte und Zeiten gelten, genügt es, die Sociologie des Verbrechens unserer Zeit zu machen und für Länder von einer der unseren nahe stehenden Kultur, auf Grund der positiven Daten, welche Anthropologie, Psychologie und Kriminal-Statistik unseres Jahrhunderts uns liefern.

Auf das Verlangen, natürliche und nicht nur juristische Kriterien der Grenze zwischen normalen Handlungen und Verbrechen zu geben, hat Garofalo mit seiner Theorie des »natürlichen Verbrechens« antworten zu müssen geglaubt. Ich bin der Ansicht, dass eine solche Definition nicht am Anfange der Untersuchung ihren Platz findet, sondern als Schlussergebnis der Synthese dessen, was die voraufgehende Analyse gegeben hat; diese Analyse kann aber bei so jungen Wissenschaften, wie die Sociologie und die Anthropologie des Verbrechens, noch nicht abgeschlossen sein. Es ist immer noch ein Rest metaphysischer Gewohnheiten, wenn man vor allem Definitionen zu geben strebt.

Nun hat die Kriminal-Anthropologie kein Bedürfnis nach einer Definition des »natürlichen Verbrechens«, denn sie untersucht die Verbrecher, d. h. die antisocialen Individuen, in ihren Instinkten, Bestrebungen und Handlungen. Deshalb sind die Urheber vieler Handlungen, welche das Gesetz bestraft, nicht direkt ein Objekt der Kriminal-Anthropologie, die »Pseudo-Verbrecher« nur studiert, um durch die negativen Befunde an ihnen ihre Ermittelungen an wahren Verbrechern zu bestätigen. Die Tötung bei zu weit getriebener Notwehr, das Duell, der Kindesmord aus Ehrliebe, der Diebstahl aus Hunger, die üble Nachrede, die bona fide aus Liebe zur Gerechtigkeit geschieht, u. dergl. mehr gehören nicht in den Rahmen der Kriminal-Anthropologie; diese findet aber eine Bestätigung ihrer

Ergebnisse an Individuen, die zwar nicht gegen das Strafgesetz verstossen, gleichwohl aber echte Antisociale sind, denn sie wissen ihre Verbrecherinstinkte durch Handlungen zu befriedigen, die oft schändlicher und erbarmungsloser sind, als bestimmte Verbrechen oder Vergehen. Ich rufe das denen zu, die uns entgegenhalten, dass sich Verbrechermerkmale auch bei unbescholtenen Leuten finden, denn es giebt neben dem offenkundigen Verbrechertum im Sinne des Strafrechts auch noch das latente, nur gesellschaftlich hervortretende der *sogenannten* »ehrlichen Leute«.

Daraus darf man aber nicht durch einen Syllogismus den Schluss ableiten, dass man alle Träger von Anomalien einsperren müsste, schon ehe sie ein Verbrechen begangen haben. Ich wiederhole noch einmal, dass ein Verbrechen nicht nur das Resultat des biologischen Faktors allein ist. Weil die Anomalie, die ein Gegengewicht in einem günstigen socialen Mittel findet, für sich allein noch nicht zum Verbrechen führt, kann die Gesellschaft diese Anomalien beachten, um pädagogische oder hygienische Veranstaltungen zu treffen, nicht aber strafrechtliche, repressive Massnahmen; denn wo es keinen Angriff giebt, hat auch die Abwehr keine Stelle.

Die Kriminal-Anthropologie hat also bisher die Urheber von Handlungen untersucht, welche, wie die Tötung, der Diebstahl, die Notzucht, die Fälschung, die Körperverletzung, für Verbrechen gelten auch ausserhalb alles Strafrechts, wo überhaupt civilisierte Menschen bei einander leben.

Wenn man aber eine Definition des »natürlichen Verbrechens« haben will, muss ich sagen, dass die GAROFALO's wahrhaft originell und fruchtbar, aber nicht vollständig ist.[1] Wenn er nur »die Verletzung der Gefühle des Mitleids und der Rechtlichkeit in ihrem bei allen civilisierten Völkern vorhandenen mittleren Masse, durch der Gemeinschaft schädliche Handlungen« als

[1] GAROFALO, *Criminologie*, Paris 1888, Cap. I.

natürliche Verbrechen bezeichnet, so schliesst er ganz willkürlich Verletzungen anderer Gefühle, wie der Scham, des Patriotismus, der Religiosität, der Ehre aus, welche ebenso unmoralisch und ebenso gemeinschädlich sein können, wie gewisse Verletzungen der Gefühle von Mitleid oder Rechtlichkeit. Ich gehe dabei nicht darauf ein, dass ein solches mittleres Mass nicht existiert, denn bei civilisierten Völkern sind diese Gefühle in den einzelnen Klassen der Bevölkerung sehr verschieden entwickelt.

Zweitens sind die sittlichen Gefühle nur ein indirektes Kriterium für die Beurteilung von Handlungen, sie sind nur aus einem anderen Kriterium abgeleitet, nämlich den jedesmal gegebenen Existenzbedingungen. Deshalb habe ich in den ersten Auflagen dieses Buches den Verbrecher als »den Urheber eines Angriffes auf die natürlichen Existenzbedingungen des Individuums oder der Gesellschaft« bezeichnet und stets die »socialen und antisocialen Motive« als Elemente der individuellen Verantwortlichkeit hervorgehoben. Ich acceptiere deshalb die Definition GAROFALO's in der Form, in der sie bei COLAJANNI[1] auftritt, welche die von mir, von v. LISZT und von GAROFALO gegebenen Elemente vereint: »Strafbare Handlungen sind solche, welche, durch individuelle und antisociale Motive bestimmt, die Existenzbedingungen stören und die in einem gegebenen Momente vorhandene mittlere Moralität eines Volkes verletzen.«[2]

Bezüglich der »strafbaren Handlungen« mache ich aber schon hier den Vorbehalt, dass es erstens viele antisociale und unmoralische Handlungen giebt, die nicht strafbar sind, und zweitens, dass dasjenige, was man

---

[1] *Sociologia criminale*, I, 64. — Eine sehr ähnliche Definition hat BERENINI gegeben. (*Offese e difese*, Parma 1886, S. 39.)

[2] Ich stimme also nicht mit denen überein, die (wie TARDE, VACCARO u. a.) zwar die positive Methode in ihrer Anwendung auf das Studium des Verbrechens gelten lassen, in ihm aber nur, wie die klassische Schule, »die vorsätzliche Verletzung eines Rechts« sehen oder »diejenige Handlung, welche die Staatsgewalt mit der Androhung einer Strafe verbietet«.

den antisocialen Handlungen entgegenzusetzen hat, nicht immer die Strafe ist.

Die Kriminal-Anthropologie hat also ihr besonderes, wohl abgegrenztes Gebiet, mag sie nun die Thäter von Handlungen untersuchen, die seit Jahrtausenden als Hauptverbrechen gelten, oder die natürlichen Elemente antisocialer Handlungen betrachten.

4. Dass die Daten der Kriminal-Anthropologie qualitativ und quantitativ einander widerstreiten, und ebenso die einzelnen Beobachter, ist ein sehr häufig gegen sie erhobener Einwand. Ihm gegenüber kann ich nicht auf Einzelheiten eingehen und beschränke mich auf einige allgemeine Bemerkungen.

Das Schicksal, dass ihre Vertreter sich widersprechen, teilt die Kriminal-Anthropologie mit fast allen biologischen Wissenschaften, die im Aufblühen sind, z. B. mit der Anatomie und Physiologie, die voll von Kontroversen über Haupt- und Nebenfragen sind. Dass sich nun die Angaben über die Häufigkeit einzelner Anomalien in verschiedenen Verbrecherserien widersprechen, ist also nicht ein der Disciplin eigentümlicher Fehler. Es ist begreiflich, dass Kritiker, die nichts als Syllogismen machen, Symmetrie und reinliche Ordnung verlangen, denn das sind die Eigenschaften jedes a priori aufgestellten Systems; aber es wäre unbegreiflich, wenn sich die so vielfältige und mannigfaltige Wirklichkeit in starre Schemata bringen liesse.

Ferner sind die oft angeführten Nichtübereinstimmungen nicht immer Beweise wirklicher Differenzen. Es stimmen z. B. die Angaben über die Kapacität des Schädels (von Bordier, ten Kate, Pawlowski, Corre, Ardouin, Manouvrier) nicht ganz überein; es ist aber bei diesen Untersuchungen nicht auf die Abhängigkeit des Schädelinhalts von der Statur, dem Alter und anderen dieselbe mitbedingenden Momenten Rücksicht genommen worden, sodass die anscheinend widersprechenden Resultate auf einen Unterschied in diesen Punkten zurückzuführen sind und nach gehöriger Reduktion doch eine Übereinstimmung ergeben. Etwas Ähnliches gilt für die

Würdigung der Stirn- und Unterkieferbreite, die u. a. auch von der Breite des Schädels abhängen. Von solchen Beziehungen hängt der Wert von Untersuchungen einzelner Merkmale ab. Dass Differenzen herauskommen müssen, wenn man Messungen an 30 oder 40 Individuen Hunderten von Einzelmessungen gegenüberstellt, ist selbstverständlich.

Der verhängnisvollste Fehler aber wird gemacht, wenn man eine grosse Zahl von Gefangenen unterschiedslos untersucht. Wenn eine solche Schar eine ganz abweichende Proportion von Anomalien ergiebt, so kann es davon abhängen, dass dieselbe beide Hauptkategorien von Verbrechern in beträchtlichem Verhältnis nebeneinander enthält, es sind aber bei Gewohnheitsverbrechern Anomalien viel schwerer und viel zahlreicher, als bei Gelegenheitsverbrechern. Ehe man die Untersuchten nach den einzelnen Verbrechen, für die sie im Augenblicke bestraft werden, klassifiziert, muss man auf Grund ihrer Rückfälligkeit, ihrer psychologischen Eigenschaften, der Eigenheiten ihrer That zu bestimmen suchen, zu welcher anthropologischen Kategorie von Verbrechern sie gehören. Von einer rigorosen Anwendung dieser Unterscheidung bei der Untersuchung von Serien von Verbrechern hängt das sichere und definitive Urteil über die Daten der Kriminial-Anthropologie ab. Es ist beinahe überraschend, dass die bisherige Untersuchung an einem gemischten Material Resultate ergeben hat, die zwar in manchem abweichen, zusammen aber eine biologische Inferiorität der Verbrecher im Vergleich mit unbescholtenen Individuen erkennen lassen; man kann über die Deutung dieser Inferiorität streiten, aber ihre Thatsächlichkeit können selbst die nicht leugnen, die ohne eine Spur von Voreingenommenheit für die Kriminal-Anthropologie Verbrecher untersucht haben. Dazu kommt nun noch, dass anfangs unvereinbare Einzelbefunde sich oft als übereinstimmend erwiesen haben. So hat die Serienmethode Widersprüche durch den Nachweis aufgehellt, dass bei Verbrechern abnorm grosse und abnorm kleine Köpfe sehr häufig vorkommen. Wenn

man die Widersprüche in den qualitativen und quantitativen Befunden der Kriminal-Anthropologie häufig übertreibt, so kann ich nur wiederholen, dass man dann neben den biologischen Faktoren andere wirksame Determinanten des Verbrechens vergisst. Ein Muster solch einseitiger Kritik ist die Äusserung TARDE's über die anthropologische Stellung des Weibes. Er bekämpft die Deutung der Verbrechermerkmale durch LOMBROSO im Sinne des Atavismus, indem er mit mehr Humor als Wahrheit bemerkt, dass das Weib, welches durch seine anthropologischen Merkmale dem Wilden noch mehr gleicht, als der Verbrecher, ein lebendiges Argument gegen die Kriminal-Anthropologie wäre, denn sie wäre viermal weniger verbrecherisch als der Mann und viermal mehr zum Guten beanlagt.[1]

Dieses wirkungsvolle Argument hat Beifall gefunden und ist wiederholt worden, bis neuerdings SERGI darauf eine ebenso pikante wie wissenschaftliche Antwort gegeben hat. Er bestreitet zunächst, dass gewisse niedere Merkmale, wie die Prognathie, das Weib vom Manne unterscheiden und dass andere, von TARDE genannte, dem Weibe und dem Wilden gemeinsam sind; sein wichtigster Einwand ist aber, dass TARDE nichts Geringeres als das Geschlecht vergessen hat, das als fundamentaler Zustand eine so einfache Gegenüberstellung von Mann und Weib unmöglich macht. Was den besonderen Typus des Weibes ausmacht, sind lediglich die sekundären Geschlechtsmerkmale, die sich gerade so bei wilden wie bei civilisierten Weibern finden, die aber TARDE als atavistische Merkmale ansieht! Dann müsste ja, so fährt SERGI fort, das Weib, um weniger atavistisch zu sein, auch noch Hoden haben.[2]

Abgesehen von der Bedeutung der sekundären Geschlechtsmerkmale für die Würdigung der anthropologischen Stellung des Weibes, beweist ihre viermal geringere Kriminalität gar nichts gegen die Kriminal-

---

[1] TARDE, *La criminalité comparée,* 1886, S. 48.
[2] SERGI, *Le degenerazioni umane,* Mailand 1883, S. 134.

Anthropologie. Denn wenn Verbrechen und Laster die Resultate biologischer, physischer und socialer Faktoren sind, so liegt kein Widerspruch gegen die Lehre unserer Schule darin, wenn das Weib, das in einem so anderen Milieu lebt als der Mann, auch ein anderes Verhalten zeigt. Auch darf man nicht vergessen, dass die biologisch abnormen Weiber unter den Prostituierten zu finden sind, in deren Reihen angeborene Kriminalität neben den socialen Bedingungen eine erhebliche Rolle spielt.

Man hat ferner eingewendet, die anthropologische Entwicklung ginge der sittlichen nicht parallel, denn zwischen dem prähistorischen und dem modernen Menschen bestände physisch keine Spur von dem Unterschiede, der in Moral und Intelligenz hervortritt.

Ich will hier auf die thatsächlich enormen Unterschiede der Organisation heute und in der Urzeit nicht näher eingehen, sondern nur bemerken, dass die psychischen Eigenschaften ebenso langsam variieren wie die organischen. Bekanntlich ist der französische und der deutsche Nationalcharakter heute noch fast derselbe, wie der der Gallier und Germanen nach Tacitus und Caesar. Man darf die enormen Veränderungen auf geistigem Gebiete nicht mit den viel geringeren der Moral und des Charakters verwechseln; hier gilt das Gesetz, dass die wichtigsten biologischen Elemente innerhalb der engsten Grenzen variieren, aber diese Veränderungen haben trotz ihrer Kleinheit eine viel grössere Bedeutung als die auffallendsten Abänderungen unwesentlicher Organe; so sind auch die übertriebenen Behauptungen Buckle's über den Gegensatz der intellektuellen und moralischen Entwicklung der Menschheit zu verstehen. Im übrigen kann eine Abänderung, die sich für den Schädel in wenigen Centimetern, für das Gehirn in Millimetern bemisst, eine grossartige Differenz in psychischer Beziehung bedeuten; ich will schliesslich gegen diese Deklamationen, welche die Grösse des allgemeinen biologischen und psychischen Fortschritts nicht aus der Welt schaffen, eine einzige, von mir ermittelte Thatsache anführen. Bekanntlich besteht bei den Säuge-

tieren ein gewisser Antagonismus zwischen der Entwicklung der Hirnkapsel und des Gesichts; meistens macht der Hirnschädel $^1/_3$, das Gesicht $^2/_3$ des Kopfes aus, während beim Menschen beide Teile, speziell bei Betrachtung der Gesichtslänge von der oberen Stirngrenze zum Kinn, gleich gross sind. Nun habe ich bei den 700 von mir untersuchten Verbrechern gefunden, dass ihre relative Gesichtslänge grösser ist als bei den zugleich untersuchten Soldaten; in dem Atlas zu meinem Werke über den Mord habe ich derartige Verbrecher mit langem Gesicht abgebildet. Diese Thatsache allein genügt zur Widerlegung der scholastischen Versuche, der Kriminal-Anthropologie Widersprüche nachzuweisen.

Wie in jeder biologischen Disciplin, giebt es also Meinungsverschiedenheiten über einzelne Punkte der Kriminal-Anthropologie. Sie lassen sich aber durch Beobachtungen und Erwägungen, wie ich sie eben angestellt habe, reduzieren und schliessen keineswegs die Richtigkeit des Hauptergebnisses aus: dass man bei den Verbrechern, in mehr oder weniger deutlicher Ausprägung, eine Abnormität und einen Tiefstand der Entwicklung in ihrem organischen und psychischen Zustande findet, der verschieden formuliert und interpretiert werden kann, der aber die empirische Grundlage der Kriminal-Sociologie bleibt.

5. Ein sehr häufig, besonders auch in nicht wissenschaftlichen Kreisen erhobener Einwand ist der, dass man gleiche Anomalien wie bei Verbrechern einerseits auch bei normalen Menschen, andererseits bei nicht verbrecherischen Irren und bei Degenerierten überhaupt findet. Die Beobachtung an sich ist richtig, muss aber auch richtig gewürdigt werden; die Kriminal-Anthropologie ist noch in ihren ersten, mehr qualitativ als quantitativ verfahrenden Anfängen; sie hat noch nicht die Präcision, wie sie die experimentelle Physiologie und Psychologie besitzen und wie sie sich seit der Einführung statistischer und mathematischer Methoden auch in den socialen und politisch-ökonomischen Disciplinen zeigt. Im Speciellen findet man nun bei unbescholtenen Per-

sonen nur einige von den Merkmalen, die bei den Verbrechern akkumuliert sind; manches, was einem anthropologisch nicht geschulten Beobachter bei normalen Menschen als Anomalie erscheint, wie Entstellungen der Nasen- und Mundform, hat gar keine biologische Bedeutung.

Ferner werden manche bei unbescholtenen Menschen auftretende Einzel-Anomalien aufgewogen durch die Gesamterscheinung oder durch Merkmale anthropologischer Überwertigkeit. Wo solche Erklärung nicht ausreicht, ist es sehr wohl möglich, dass ein Individuum von einem seiner Eltern Anomalien der äusseren Form, von dem anderen ein normales Nervensystem und somit regelmässige psychische Funktionen erbt.[1] Das wären die einzigen wirklichen, in der That sehr seltenen Ausnahmen des anthropologischen Satzes von den Merkmalen des Verbrechers.

Die Kriminal-Anthropologie hat nicht die Prätensionen der alten Phrenologie, sie sagt nicht: dieser oder jener hat den Vorsprung des Diebstahls oder des Mordes am Kopfe. Die organischen Anomalien deuten auf psychische Anomalien, aber sie machen an sich Niemanden zum Verbrecher, denn das Verbrechen ist nicht einfach nur das Ergebnis biologischer Anomalien, sondern ihr Ergebnis unter bestimmten physischen und socialen Verhältnissen der Umgebung. Wenn man solche Dinge also bei unbescholtenen Leuten findet, so sind sie bei ihnen dank günstigen Umständen latent geblieben oder haben ihren Ausdruck in Wunderlichkeiten, Geistesstörung, Selbstmord, Niedertracht, Prostitution und dgl. gefunden. Denn ein Mensch kann sehr wohl niemals gegen das Strafgesetz gefehlt haben und doch ganz abnorm handeln. In den höchsten Schichten der Gesellschaft aber können verbrecherische Anlagen ein Gegengewicht in den Verhältnissen, in Reichtum, Macht, Einfluss, Rücksicht auf die öffentliche Meinung etc. finden.

---

[1] Ribot, *Die Vererbung*, Leipzig 1895, p. 177 ff.

In der That ist der derjenige, welchen mehr seine Lebensverhältnisse als seine Natur zum Verbrecher machen, ein Seitenstück zu dem, der zum Verbrecher geboren ist, es aber nicht wird wegen des günstigen, ihn umgebenden Mittels. Wie viele Menschen sind deshalb keine Diebe geworden, weil sie reich und glücklich waren; arm geboren hätten sie die Gefängnisse bevölkert! Oder es finden die verbrecherischen Instinkte eine Form der Bethätigung, ohne gegen das Strafgesetz zu verstossen. Anstatt mit dem Dolche zu töten, treibt man sein Opfer in verderbliche Unternehmungen, anstatt auf der Landstrasse zu rauben, fälscht man an der Börse oder beim Spiel; anstatt eines Notzucht-Versuchs verführt man sein Opfer und verlässt es hinterher etc. Neben der legalen und offenkundigen Kriminalität giebt es die sociale oder verborgene, und es lässt sich nicht sagen, welche von beiden die häufigere und zahlreichere ist.

Vor allem darf man aber nicht vergessen, dass Jemand, der solche Anomalien hat und heute für ehrlich gilt, morgen als Verbrecher dastehen kann. Sehr viele Verbrecher sind erst in vorgerücktem Alter das erste Mal bestraft worden. In solchen Fällen sind — was auch für Irre und Selbstmörder gilt — diese Zeichen Dinge, die man nicht beachtet hat, die aber doch immerhin auf angeborene Zustände hindeuten, welche in einem gegebenen Momente sich in einer verbrecherischen That manifestierten. Die sogenannten ehrlichen Leute, bei denen man solche Zeichen findet, sind durchaus nicht immer Ehrenmänner, nicht einmal im Sinne des Strafgesetzes; vergisst man denn, wie viele Verbrechen unentdeckt bleiben, wie viele bekannt werden, ohne dass man den Schuldigen findet? Die Statistik zeigt, dass bei 50% der zur Anzeige gebrachten strafbaren Handlungen der Thäter entweder unbekannt geblieben oder wegen unzureichenden Beweises freigesprochen worden ist. Diese Personen und die freigekommenen Sträflinge, deren Thaten der Umgebung unbekannt sind, bilden also den Teil der ehrlichen Leute, deren Anomalien nicht eine Ausnahme von,

sondern eine Bestätigung der Thatsachen der Kriminal-Anthropologie bilden.[1]

Dass man diese Zeichen auch bei nicht verbrecherischen Irren und bei Entarteten findet, zeigt nur indirekt, dass die Verbrecher abnorme Wesen sind, wie auch die Irren und die Entarteten; dass die Verbrechernatur nur eine Form der Entartung, eine besondere Form biologischer Inferiorität ist, das werden wir sogleich sehen.

6. Die Existenz eines anthropologischen Verbrechertypus ist der am meisten bestrittene Satz der Kriminal-Anthropologie. Topinard bestreitet unserer Schule sogar das Recht, hier von einem Typus im eigentlichen Sinne zu reden; wir können ihn aber mit seinen eigenen Worten[2] schlagen, denn wie für alle Biologen ist ein Typus für uns eben »ein Nebeneinander von unterscheidenden Merkmalen«, welches Gratiolet als »einen synthetischen Eindruck«, G. St. Hilaire als »eine Art festen und centralen Punkt, um welchen sich die vorkommenden Unterschiede als ebensoviele Abweichungen in verschiedener Richtung gruppieren«, bezeichnete; denn der Typus ist, um mit Broca zu reden, »eine Zusammenfassung von Merkmalen; aber mit Beziehung auf die Gruppe selbst, die er charakterisiert, von solchen Merkmalen, die am meisten ausgesprochen und am häufigsten vertreten sind.«

Dementsprechend haben, ganz wie in der allgemeinen Anthropologie, der Zoologie und der Botanik, auch in der Kriminal-Anthropologie nicht alle Individuen den vollständigen Typus, wohl aber einen mehr oder weniger

---

[1] Aus statistischen Thatsachen, die ich anderwärts mitgeteilt habe, und aus meinen Ermittelungen an Soldaten kann man schliessen, dass sich unter 100 Personen über 15 Jahren 5 solche befinden, die ein unentdecktes Verbrechen begangen haben. Man muss also die Ziffern über die Häufigkeit von Anomalien bei sogenannten normalen Menschen mit Vorsicht aufnehmen, wenn diese in Krankenhäusern und Hospizen beobachtet worden sind, wo es 5—10% unbekannte Verbrecher giebt.

[2] Topinard, *L'Anthropologie criminelle* (*Revue d'Anthrop.*, Nov. 1887). — Ders., *Elements d'Anthropologie générale*, 1885, S. 191.

reinen und vollständigen Typus, wie der der Juden gegenüber den Ariern oder der italienische gegenüber dem deutschen Typus.

So findet man in einer Strafanstalt eine gewisse Zahl von Typen, und ich mache mich anheischig, aus ihnen den Mördertypus herauszufinden, der mir aus meiner Erfahrung am besten bekannt ist, und mit fast ebenso grosser Wahrscheinlichkeit den des Diebes, der vor Blutvergiessen zurückschreckt und deshalb einen Gegensatz zu dem des Raubmörders bildet. Diese Thatsache bedeutet für mich mehr, als alle *a priori* gemachten formellen Einwendungen von Kritikern, welche niemals einen lebenden Verbrecher untersucht haben. Wenn nun der Verbrechertypus auch im allgemeinen ein »Nebeneinander körperlicher, unterscheidender Merkmale« ist, so findet er sich doch am schärfsten und frappierendsten in physiognomischen Merkmalen ausgeprägt; die Schädel-Anomalien haben neben ihnen einen diagnostischen Wert, aber doch vorzugsweise als Ergänzung jener, unter denen, nach meiner Erfahrung, Augen und Unterkiefer am charakteristischsten sind, zusammen mit dem allgemeinen Gesichtsausdruck. Die Schädel-Anomalien unterscheiden Degenerierte von normalen Menschen, aber unter ihnen, die doch nicht alle verbrecherisch veranlagt sind, hebt sich der Verbrechertypus durch seine eigentümliche Physiognomie ab.[1]

Natürlich bilden diese ausgesprochenen Typen in einer gegebenen Masse von Sträflingen die Minderzahl, aus folgenden Gründen: 1. Da das Verbrechen nicht ausschliesslich ein biologisches Phänomen ist, findet sich bei den meisten Verbrechern mittleren Schlages nicht die typische Anhäufung von Anomalien, sei es, weil das physische und sociale Mittel bei ihnen vorwiegt, sei es,

---

[1] Topinard's Einwand gegen die Bedeutung der Unterkieferform (a. angeg. Ort) ist vollkommen hinfällig, denn auch innerhalb einer brachycephalen Bevölkerung, die natürlich breite Unterkiefer hat, hebt sich der des Verbrechers durch seine Massigkeit von dem des Soldaten ab.

weil andere, nicht morphologische Bedingungen biologischer Art vorwiegen, z. B. Hirn-Anomalien etc. 2. Der Verbrechertypus hat nicht bei allen Klassen von Verbrechern dieselbe Häufigkeit; stark vertreten unter den Verbrechernaturen, ist er weit seltener unter den Gelegenheitsverbrechern, die mehr ein Produkt des physischen und socialen Mittels sind als ihrer biologischen Veranlagung. Und deshalb haben die Ausnahmen, welche man gegen den Verbrechertypus hat geltend machen wollen, keine Beweiskraft.

Man hat ferner gesagt, dass das Verhältnis, in welchem die einzelnen Merkmale und selbst der allgemeine Typus unter Verbrechern vorkommen, selten mehr als 50 % übersteigt; dass man dann aber ebensowenig von einem Typus sprechen kann, »wie man von einem brachycephalen Typus sprechen würde, wenn 60 % der Untersuchten dolichocephal sind.« Das beruht aber auf einem Missverständnis, denn die so und soviel Prozent beziehen sich immer auf eine heterogene Masse von Verbrechern, in der sich immer eine grosse Anzahl von Gelegenheitsverbrechern findet. Ich behaupte dagegen, und ich habe die Beweise dafür in meinem Buche über den Mord gegeben, dass man beim Vergleiche von 100 Mördern und 100 einfachen Dieben in der ersten Gruppe den Mördertypus nicht mehr im Verhältnis von 40 %, sondern von 70—80 % findet; während in der damit verglichenen Diebesgruppe der Typus des Mörders sich gar nicht oder in ganz verschwindendem Verhältnis findet.

Man hat ferner gesagt, die Annahme eines bestimmten Verbrechertypus wäre nicht mit der Thatsache zu vereinbaren, dass die späteren Mörder ihre Verbrecherkarriere gewöhnlich als Diebe beginnen. Ein solcher Übergang vollziehe sich aber ohne einen »Maskenwechsel« auf Seiten des Verbrechers.[1]

Dieser Einwand stammt nicht aus der Erfahrung, sondern aus dem Studierzimmer. Die sogenannte Karriere

---

[1] DUBUISSON, *Arch. de l'Anthrop. crim.* 1888, S. 37. — JOLY, *Le crime,* Paris 1888, S. 279.

des Verbrechers, die zuerst von FARINACIUS in seiner Verteidigung der BEATRICE CENCI mit vielem Geschick behauptet worden ist und die seitdem als Dogma gilt, gilt nur für eine sehr kleine Kategorie von Verbrechern. Die Psychologie des Verbrechers lässt zwei Arten von Dieben erkennen: diejenigen, die vor Blutvergiessen nicht zurückscheuen, und diejenigen, die sich nie zu einem Morde entschliessen, ausser in äusserster Gefahr. Die »Karriere des Verbrechens« gilt also nur für eine Minderzahl der Diebe und der Verbrecher überhaupt, und zwar findet sich der Mördertypus ebenso bei Mördern, die nicht des Gewinnes wegen töten, wie bei Raubmördern. Die letzteren können wohl mit einem Diebstahle beginnen, sind aber eigentlich Mördernaturen. Wenn ich in einer Strafanstalt einen solchen Typus finde und dann höre, dass sein Träger wegen Diebstahls oder wegen Sittlichkeitsverbrechens bestraft wird, so nehme ich stets an, dass er auch eine Blutthat begangen hat, und sehr oft ist es mir bei Erkundigungen gelungen, das bestätigt zu finden.

Andere Einwände bestreiten dem Verbrechertypus überhaupt seinen Sinn und seine eigentliche Bedeutung. TARDE will nur einen professionellen, durch die Art zu leben entstandenen Typus gelten lassen, der eigentlich seiner Natur nach dasselbe wäre wie der Typus des Schauspielers, des Jägers, des Seemanns etc. TOPINARD spricht in demselben Sinne von »mesologischen«, d. h. vom Medium und seinen physischen Eigenschaften abhängigen Typen (Bergbewohner, Seeleute, Flachländer etc.), die durchaus sekundär erworben und »zufälligen Gruppen« eigen wären, im Gegensatze zu den erblichen, natürlichen Typen der Familie, Art, Rasse etc. Die mesologischen Typen dagegen entständen unter gleichen Bedingungen innerhalb einer Generation immer wieder, ohne sich durch Vererbung zu befestigen.[1]

Gewiss giebt es solche Berufstypen, selbst unter Verbrechern; aber das ist doch etwas ganz anderes als

---

[1] TARDE, *Crim. comparée*, S. 51. — TOPINARD, *L'Anthr. crim.*, l. c., S. 661.

die typische Erscheinung des geborenen Verbrechers, die man doch einmal gesehen haben muss, um sich eine Vorstellung davon zu machen.

Féré hat den Verbrechertypus mit dem scholastischen Argument bestritten, der Verbrecher könne keinen eigenen socialen Typus haben, denn er sei ein antisociales Wesen.[1]

Es giebt gewiss auch erworbene Eigenschaften unter denen des Verbrechers (Tätowierungen, Narben, Rotwelsch, Gesichtsausdruck etc.), aber die des Schädels, des Skeletts, der Gesichtsform sind doch angeboren. Man kann wohl begreifen, wie die abnorme Lebensführung den Verbrecher gewisse sekundäre Eigenschaften erwerben lassen kann, selbst anatomische, infolge des Gebrauchs bestimmter Organe; aber dass er unter irgendwelchen äusseren Verhältnissen Merkmale erwerben sollte, wie eine fliehende Stirn, eine Scaphocephalie, enorme Unterkiefer oder Mikrocephalie, oder etwa einen wilden Gesichtsausdruck, wo sein Interesse doch wäre, unterwürfig oder unauffällig auszusehen, — das kann doch niemand annehmen. Und wenn ein Mensch von 14 Jahren, der den vollständigen Verbrechertypus hat, einen Mord begeht, was nicht selten vorkommt, soll man dann annehmen, dass er seinen Typus als professioneller Mörder erworben hat? Übrigens hat Tarde selbst seine Behauptung hinfällig gemacht, indem er sagte: »Ich bin übrigens überzeugt, dass gewisse bei der Geburt schon mitgebrachte anatomische Merkmale von ausschliesslich vitaler, keineswegs socialer Bedeutung gleichfalls zu dem Signalement gehören, das jeder grossen professionellen Gruppe, vielleicht jeder Klasse der Gesellschaft eigen ist.«[2]

---

[1] *Dégénérescence et criminalité*, 1888, S. 79.

[2] l. c., S. 51. — Selbst Topinard sagt in seinem oben citierten Aufsatze, dass die komplexe Gruppe der Verbrecher sehr viel Elemente enthält, wie Irre, Epileptiker, irgendwie durch Fehler der Organisation Veranlagte; das ist genau dasjenige, was wir schon so lange behaupten.

Tarde bestätigt nur, dass es einen geborenen Verbrecher mit seinem eigentümlichen Typus giebt, wie es den geborenen Maler, den geborenen Mann von Ehre und den geborenen Frömmler giebt, Typen, gegen deren Existenz man a priori argumentieren kann, die man aber besser thut, im Geiste der Erfahrungswissenschaften direkt zu beobachten.

Übrigens entspricht die Behauptung Topinard's, dass sich die erworbenen mesologischen Eigenschaften nicht vererben, nicht den Thatsachen. Jedenfalls ist in Familien von Verbrechern die Vererbung böser Neigungen nachgewiesen worden: ein weiteres Argument gegen die, welche die angeborene Anlage zum Verbrechen leugnen.

Man hat warnend darauf hingewiesen, es müsse die Konsequenz der Annahme eines Verbrechertypus sein, dass man alle, die ihn haben, einsperre, noch ehe sie etwas Strafbares begangen hätten; und dass ferner die fatalistische Annahme einer organischen Anlage zum Verbrechen »die Wurzeln einer neuen sich bildenden Wissenschaft, der Kriminologie, zerstöre« (Tarde); aber das sind doch ganz einseitige Argumente gegenüber unserer Lehre, dass das Verbrechen zugleich eine biologische und eine sociale Erscheinung ist. Übrigens werde ich auf diese Anschauungen noch zurückzukommen haben.

7. Der Ursprung und die Natur des Verbrechens ist in sehr verschiedenen Hypothesen und Theorien behandelt worden, ganz abgesehen von der traditionellen, aber ganz wissenschaftslosen und wissenschaftsfeindlichen Vorstellung, dass es nur das *fiat* des individuellen freien Willens wäre.

Diese Theorien sind oft antizipierte Begriffssysteme, Früchte der noch nicht verschwundenen metaphysischen Gewohnheit, erst die Substanz, die Wesenheit, das Noumenon zu suchen, anstatt sich mit den Thatsachen zu beschäftigen. Vor allem sollte man doch so genau wie möglich die körperlichen und geistigen Eigenschaften

der Verbrecher und die Verhältnisse, unter denen sie leben, untersuchen; jedenfalls hat eine abstrakte Theorie vom Wesen der Kriminalität für den Sociologen auf diesem Gebiet nur sehr wenig Interesse. Für ihn ist es von Wichtigkeit, die positiven Bedingungen — physische, sociale, biologische — kennen zu lernen, denen die Verbrechen entspringen, und so zu einer Bestimmung der gesetzlichen und socialen Mittel zu ihrer Bekämpfung zu gelangen, durch welche das Gleichgewicht zwischen den Rechten des Verbrechers und denen der von ihm angegriffenen Gesellschaft wiederhergestellt wird.

Die über das Wesen des Verbrechertums aufgestellten Hypothesen können auf folgende Gruppen zurückgeführt werden:

Das Verbrechen ist eine Erscheinung:

a) BIOLOGISCHER NORMALITÄT (ALBRECHT);

b) BIOLOGISCHER ABNORMITÄT, durch:

Atavismus: organischen und psychischen (LOMBROSO),
psychischen (COLAJANNI),

krankhafte Zustände: Neurosen (DALLY, MAUDSLEY, MINZLOW, VIRGILIO),
Neurasthenie (BENEDIKT),
Epilepsie (LOMBROSO),

Entartung (MOREL, SERGI, FÉRÉ, ZUCCARELLI),

Störungen der Ernährung des Centralnervensystems (MARRO),

Anomalie der sittlichen Gefühle (DESPINE, GAROFALO);

c) SOCIALEN URSPRUNGS, durch:

wirtschaftliche Zustände (TURATI, BATTAGLIA),

Mangel politisch-socialer Anpassung (VACCARO),

Zusammenwirken vielfacher socialer Faktoren (LACASSAGNE, TARDE, TOPINARD);

d) BIOLOGISCH-PHYSISCH-SOCIALEN URSPRUNGS (FERRI).

Nach der von Albrecht auf dem internationalen Kongress für Kriminal-Anthropologie entwickelten Anschauung sind die Verbrecher, welche viele psychische und physische Eigenschaften der Tierwelt wieder zur Anschauung bringen, Vertreter des normalen Lebens der Natur, das überall Mord und Raub ist, während das Verhalten des ehrlichen Menschen die Ausnahme und eben deshalb die biologische Abnormität ist. Ich habe ihm schon damals geantwortet, dass das für den vergleichenden Anatomen gelten mag, aber nicht für den Standpunkt der Menschheit und der Gesellschaft, der für den Anthropologen und Sociologen ausschliesslich in Betracht kommt.

Selbst vom Standpunkte des animalischen Lebens trifft die Auffassung Albrecht's nicht zu, denn in der Tierwelt ist das Töten, Rauben, Plündern durchaus nicht das normale Verhalten; was in der Tierwelt den Mord beim Menschen vorstellt, ist die Tötung eines Tieres derselben Art. Dass ein fleischfressendes Tier ein pflanzenfressendes tötet, ist eine natürliche Handlung, wie die Tötung eines Tieres durch den Menschen zum Zwecke der Ernährung; töten, um zu leben, ist das eherne Gesetz der Natur zwischen nichtverwandten Arten. Tötungen, die gegen dieses natürliche Gesetz verstossen, sind in der Tierwelt ebenso die Ausnahme, wie es beim Menschen die antisocialen Handlungen sind.

Von den anderen Theorien biologischer Ordnung gilt zunächst, dass sie im Sinne ihrer Urheber den Einfluss anderer natürlicher Umstände und den der äusseren Verhältnisse nicht ausschliessen. Dagegen wollen diejenigen, welche das Verbrechen als eine Erscheinung socialer Natur betrachten, den Einfluss der biologischen Veranlagung nicht gelten lassen oder höchstens einen sehr indirekten Einfluss.

Die ausgebildetste und deshalb am meisten angefochtene Hypothese ist die des Atavismus, welche Lombroso in den beiden ersten Auflagen seines *Uomo Delinquente* entwickelt hat. Durch dieselbe hat er den flüchtigen Andeutungen einer ähnlichen Auffassung, wie

man sie bei Sue, Despine und Lubbock findet, wissenschaftliche Bestimmtheit und Bedeutung verliehen.[1]

Lombroso hat in dem genannten Werke die organischen und psychischen Eigenschaften plastisch dargestellt, welche in der That am Verbrecher die Charakterzüge unserer frühen Vorfahren wiederholen; er hat später gezeigt, wie diese Eigenschaften — entsprechend dem Grundgesetze der Übereinstimmung der Onto- und der Phylogenese — denen unserer Kinder analog sind.

Atavistische Merkmale kommen thatsächlich bei vielen Verbrechern vor; aber der Atavismus für sich allein — und das gilt für alle rein biologischen Erklärungen — macht nicht alle Arten von Verbrechern begreiflich und innerhalb der einer bestimmten Kategorie nicht alle Individuen. Es ist sicher, dass diese Anomalien bei den Gelegenheitsverbrechern viel seltener sind als bei den Verbrechernaturen, und selbst unter diesen finden sich Fälle ohne sie. Lombroso hat nun auch die dritte Auflage seines Werkes mit den Worten geschlossen: »Die Entwickelungshemmung macht das gleichzeitige Bestehen von Atavismus und einem pathologischen Zustande verständlich.« Trotzdem wiederholen seine Gegner beständig die Behauptung, er erkläre das Verbrechen ausschliesslich aus dem Atavismus, ganz wie sie behaupten, er hätte an den Verbrechern nichts untersucht als den Schädel. Lombroso ist im weiteren Verlaufe seiner Forschungen durch eingehendere Analysen auch zu umfassenderen Synthesen gelangt, und er verknüpft jetzt in seiner Theorie die verbrecherische Anlage nicht nur mit der *moral insanity*, sondern auch mit der Epilepsie. Seine definitive Vorstellung wäre also, dass alle Verbrecher aus dem Urgrunde der Epi-

---

[1] Lubbock sagt im letzten Kapitel seines Werkes über den vorgeschichtlichen Menschen: »In Wirklichkeit sind die unter uns lebenden Verbrecher Wilde, deren Verbrechen in Wirklichkeit nichts anderes sind als unsinnige und verzweifelte Versuche, als Wilde mitten in einer civilisierten Gesellschaft und auf ihre Kosten zu leben.« — S. auch: Despine, *Psychologie naturelle*, III, S. 300.

lepsie oder aus einer epileptoiden Anlage hervorgehen, vom offenbar an Krämpfen leidenden Verbrecher an bis zum moralisch irren Verbrecher, zum geborenen Verbrecher — ja bis zum Gelegenheits- und Leidenschaftsverbrecher. Und von dieser Vorstellung schliesst er weder die Entwicklungshemmung noch die Entartung aus.

Gegen diese Auffassung hat man im wesentlichen folgendes eingewendet: Erstens wären nicht alle Verbrecher epileptisch (das hat auch LOMBROSO nicht behauptet) und hätten nicht alle eine epileptoide Konstitution; zweitens schlössen Epilepsie und pathologische Zustände überhaupt den Atavismus aus. Darauf kann man erwidern, dass die Kriminalität, im Sinne der Theorie, nicht sowohl eine Form, als vielmehr eine *Transformation* der Epilepsie wäre, und dass man auch bei Epileptikern — wie bei anderen psychopathischen Formen, z. B. der Idiotie — sehr häufig durchaus atavistische Merkmale und Gewohnheiten finden kann.

Die Erklärung der Verbrechernatur aus der Epilepsie hat gewiss eine thatsächliche Grundlage, wie man aus den vielen von LOMBROSO beschriebenen Erscheinungen ersehen kann, aber sie reicht nicht aus, denn viele Epileptiker begehen nie ein Verbrechen, auch wenn sie in einem Milieu leben, in dem die Entwicklung des Verbrechens den günstigsten Boden finden würde.[1]

Die Theorie COLAJANNI's vom »psychologischen Atavismus« bedarf keiner eingehenden Widerlegung. Zunächst widerspricht sie seiner Leugnung der organischen und psychischen Merkmale der Verbrecher; ferner kann man einen psychischen Atavismus nicht denken ohne gleichzeitigen organischen Atavismus, denn auf die Hirnzellen allein kann er wegen der allgemeinen Korrelation der Organe nicht beschränkt sein.

Die pathologische Veranlagung, welche den Ursprung der Kriminalität erklären soll, wird in den verschiedenen Hypothesen verschieden verstanden. Die älteste der

---

[1] Neuerdings hat RONCORINI *(Trattato dell' Epilessia,* 1895) mit neuem Material die Identität von Epilepsie und angeborener Kriminalität energisch verfochten. — K.

hierher gehörigen neueren Anschauungen macht das Verbrechen zu einem Zweige an demselben Stamme, an dem auch die Geistesstörungen wachsen. Verbrechen und Irresein wären nur zwei Formen desselben pathologischen Zustandes und zwischen beiden gäbe es, nach dem Ausdruck MAUDSLEY's, »ein Übergangsgebiet.« BENEDIKT dagegen betrachtet die pathologische Grundlage der Kriminalität als eine psychische, moralische und ästhetische Neurasthenie, die, wenn sie erworben ist, den professionellen Verbrecher bedingt, zu dem sich dann noch der Verbrecher aus Krankheit oder Vergiftung und der degenerierte Verbrecher gesellt. Diese Hypothese BENEDIKT's scheint mir sehr unbestimmt, denn mit der Bezeichnung »Neurasthenie« ist man nicht weiter als vorher; auch entsprechen die von BENEDIKT als Symptome der Neurasthenie beschriebenen Erscheinungen durchaus nicht den Eigentümlichkeiten der Verbrecher von Natur oder Profession. Seine Hypothese passt eigentlich nur auf die Vagabunden, bei denen man schon lange einen — der Neurasthenie ähnlichen — Zustand bemerkt hat, der es ihnen unmöglich macht, sich einer fortgesetzten regelmässigen Arbeit zu unterziehen.

Analogien zwischen Irresein und Verbrechertum sind ebenso unbestreitbar, wie die zwischen allen schweren Formen menschlicher Entartung. Aber sie erklären die Erscheinung des Gelegenheitsverbrechers nicht und zeigen nicht, warum es so viele nicht verbrecherische Irre giebt, selbst in einer Umgebung, die an sich zum Verbrechen disponiert. In der That besteht ein beträchtlicher Unterschied zwischen dem Typus des irren Verbrechers und des Irren im allgemeinen, wie ich bei Vergleich der Insassen allgemeiner Irrenanstalten mit denen der Anstalt für irre Verbrecher zu Montelupo gefunden habe.

In den letzten Jahren hat der Begriff der Degeneration, der nach der ersten Publikation MOREL's (1857) kaum Beachtung gefunden hatte, viele Aufmerksamkeit erweckt. Wenn man das Verbrechen als eine Form der Entartung bezeichnet, so liegt darin viel Wahres, aber auch viel Unbestimmtes; denn wenn man sich

darauf beschränken muss, die Degeneration als »eine Abweichung vom ursprünglichen oder normalen Typus« zu definieren, so giebt das keine exakte Vorstellung vom Wesen der Erscheinung. Auch lehrt diese Erklärung, die sich auf das Verbrechen wie auf eine Hernie, auf das Genie wie auf eine Krebsgeschwulst beziehen lässt, uns nicht viel über die besondere Natur des Verbrechens. Denn neben offenkundig degenerierten Verbrechern giebt es andere, die nichts von derartigen Erscheinungen erkennen lassen.

Auch die Zurückführung des Verbrechens durch Marro auf eine mangelhafte Ernährung des Centralnervensystems hat viel Wahres, ist aber allzu unbestimmt, denn solche Ernährungsstörungen können Ausgangspunkt der verschiedensten Anomalien werden.

Wenn Garofalo mit Despine annimmt, dass das Verbrechen nicht in das Gebiet der Pathologie gehört, sondern sich auf eine moralische Anomalie zurückführen lässt, so scheint mir das nicht alle Thatsachen vollständig zu erklären. Man kann eine bestimmte Grenze zwischen dem Gebiete der Anomalien und der Pathologie überhaupt nicht ziehen und man muss — auch abgesehen von der wissenschaftlichen Gleichwertigkeit der physischen und der psychischen Anomalien bei Verbrechern — berücksichtigen, dass sich besonders bei Verbrechernaturen sehr oft neben sittlichen Anomalien auch psychopathologische Zustände finden. Ferner darf man nicht vergessen, dass die verbrecherische Anlage sich auf dem Wege der Vererbung in andere, unverkennbar pathologische Zustände verwandelt, wie Irresein, Selbstmord und umgekehrt. Das ist der wichtigste Einwand gegen diese Anschauung; es ist aber auch die Antwort auf den weiteren Einwand, dass, wenn der Verbrecher den Wilden darstellt, auch dieser als ein krankhafter Typus angesehen werden müsste, anstatt als ein normaler Repräsentant primitiver Entwickelungsstufen; denn dieselben Charaktere könnten nicht zugleich pathologisch und nicht pathologisch sein. Es giebt aber keinen Verbrecher, der eine Summe von nur atavistischen

Merkmalen erkennen liesse, sondern diese sind immer mit pathologischen Eigenschaften verbunden. Auch die von Garofalo — wie vorher von Esquirol — gemachte Unterscheidung, wonach das Verbrechen für den Irren Selbstzweck, für den Verbrecher nur ein Mittel für seinen egoistischen Zweck wäre, diese Unterscheidung erscheint mir nicht zutreffend. Sehr viele Irren töten oder stehlen zu einem ganz bestimmten Zweck, z. B. um sich vor ihren Verfolgern zu schützen, oder zu einem antisocialen Zwecke, aus Rache, Hass, Genusssucht u. dergl., ganz wie der geborene Verbrecher. Die Irren, für welche die Verbrechen Selbstzweck sind, bilden nur eine kleine Minderheit.

Es lässt sich also nicht sagen, dass der psychische Vorgang welcher den Irren zum Verbrechen determiniert, »der äusseren Ursache nicht entspricht,« während der »geborene Verbrecher in Einklang mit den Eindrücken aus der Aussenwelt« stände (Garofalo, l. c., S. 90). Es giebt Geisteskranke, welche ganz entsprechend der äusseren Situation, z. B. einer erlittenen Beleidigung handeln; daneben giebt es Verbrecher, die nicht irre sind und doch den ersten Besten niedermachen, ohne ein vorausgegangenes Motiv, rein aus angeborener Wildheit; andere morden und rauben aus altruistischen Motiven, wie ein Brigant, der einen armen Bauern tötete, nur um seinen Mantel dem Reisenden zu geben, den er gefangen genommen hatte und der fror; oder wie eine Diebin, die einer wohlthätigen Dame anbot, ihr für ihren Schützling, ein verlassenes Kind, die Ausstattung aus einem Magazin zu stehlen. Es giebt keine scharfe Grenze zwischen dem Irren und dem Verbrecher, sondern sie haben gemeinsame Merkmale, wie sie unterscheidende und selbst entgegengesetzte haben.

Jede dieser biologischen Theorien der Kriminalität gilt für die eine oder andere Kategorie von Verbrechern oder für bestimmte Verbrecher; aber keine giebt eine vollständige, allgemein gültige Erklärung. Wenn sich die eine oder andere von ihnen auch mit den Merkmalen der einen oder anderen Kategorie von Ver-

brechern vereinbaren lässt, so zeigt sie nicht mit Bestimmtheit, warum derselbe Zustand von Anomalie (Epilepsie, Neurasthenie, Entartung, Irresein) bei dem einen Individuum ein Verbrechen, bei dem anderen Selbstmord, Wahnsinn oder blosse bio-psychologische Minderwertigkeit bedingt.

Es befriedigt nicht, wenn diese Verschiedenheiten auf solche der äusseren Verhältnisse zurückgeführt werden, denn diese sind oft so wenig verschieden, dass sich daraus nicht erklären lässt, warum der eine im Elende sich selbst tötet, anstatt andere zu töten, und umgekehrt. — Warum reagiert von zwei in derselben Familie erzogenen Idioten der eine auf Neckereien freundlich, der andere durch einen Mordversuch? Warum tötet von zwei Degenerierten, die von einem Mädchen zurückgewiesen werden, der eine sich selbst, der andere das Weib? Warum wird von drei Degenerierten, die in demselben Elend leben, der eine Vagabund, der andere Dieb, während der dritte die, welche er auf der Landstrasse berauben will, erst totschlägt? Wir müssen solchen Erscheinungen gegenüber einräumen, dass der biologische Faktor des Verbrechens etwas Specifisches ist, das man noch nicht bestimmt hat, ohne dessen Einwirkung aber alle anderen Faktoren nicht ausreichen, um die einzelnen Formen der Kriminalität und das konkrete Verbrechen zu erklären. Meine eigenen Untersuchungen haben mir, wie schon erwähnt, die Existenz eines ausgesprochenen Mördertypus gezeigt, den ich unter 700 Soldaten nur einmal, unter Irren und Degenerierten nur ganz selten wiedergefunden habe.

Die Kriminalität, die angeborene wie die occasionelle, ist also eine besondere abnorme, biologische Varietät, die sich von allen anderen Anomalien unterscheidet und ohne deren Anwesenheit weder das physische noch das sociale Milieu ausreichen, das Verbrechen zu bedingen. Ich will diese Anomalie als die »kriminelle Neurose« bezeichnen, womit jedoch nichts über ihre Natur präjudiciert sein, sondern nur ein sie von jeder anderen Form von Anomalie unterscheidender Name

geschaffen sein soll.[1] Man kann diesen Zustand, mit Virgilio, als eine Abart der psychologischen Teratologie bezeichnen, die stets, wenn auch bei den einzelnen Fällen in verschiedener Häufigkeit, einhergeht mit Atavismen, Entwicklungshemmungen, Neurasthenie, Epilepsie, Degeneration, die aber einen specifischen Faktor darstellt; kraft dieses Faktors begeht ein Individuum mit bestimmten bio-psychologischen Eigenschaften unter bestimmten physischen und socialen Lebensbedingungen ein bestimmtes Verbrechen.

Ich komme also zu dem Ergebnis, dass das Verbrechen eine Erscheinung von zugleich biologischem (im oben präcisierten Sinne), physischem und socialem Ursprunge ist.

Es hängt von dem Vorwiegen eines dieser Faktoren ab, welcher Varietät des Verbrechers ein gegebenes Individuum angehört, unzweifelhaft ist aber jedes Verbrechen jedes Verbrechers stets das Ergebnis des Zusammenwirkens der drei genannten Faktoren.

Ich habe diese Anschauung seit der ersten Auflage dieses Buches immer vertreten, sie ist aber von den Kritikern unserer Schule stets vergessen worden; sie haben sich vielmehr das billige Vergnügen gemacht, unserer Schule eine ausschliessliche Betonung des organischen Faktors unterzuschieben, oder in anderen Fällen eine ebenso einseitige Unterschätzung des physischen oder des socialen Faktors.[2]

---

[1] Colajanni hat nachzuweisen versucht, dass die zahlreichsten Verbrecher sich in Italien da finden, wo die degenerativen Zustände (Irresein, Alkoholismus, Epilepsie etc.) am seltensten sind. Das würde aber — wenn die Thatsachen zuträfen — nur zeigen, dass die Summe der Degenerationen überall ungefähr gleich ist und dass da, wo die eine Form — z. B. die Kriminalität — besonders häufig ist, die anderen Formen seltener sein müssen.

[2] Auch Maudsley hat zu meinem Bedauern neuerdings (*Journal of mental science*, 1888, Januar) sich ganz missverständlich über die Kriminal-Anthropologie geäussert, die nach seiner Auffassung alles ausschliesslich aus biologischen Bedingungen erklären und deshalb die Verantwortlichkeit des Verbrechers leugnen wolle.

Die rein socialen Theorien über den Ursprung des Verbrechens sind bei Männern begreiflich, die nie einen lebenden Verbrecher untersucht haben, denn die Einflüsse der socialen Verhältnisse sind viel leichter aufzufassen, als die oft sehr verborgenen Anomalien. Der Socialismus reduciert die Ursachen der Kriminalität auf die wirtschaftlichen Verhältnisse, von denen nach seiner Lehre alle anderen moralischen und intellektuellen Zustände des Individuums und der Gesellschaft abhängen. Ich bin jedoch der Meinung, dass der wirtschaftliche Faktor nicht ohne die biologischen Bedingungen Verbrechen herbeiführen würde, ja, dass er nicht einmal eine erste und absolute Ursache von Verbrechen ist. Ich bin auch heute noch, nachdem ich mich überzeugt habe, dass der ökonomische Determinismus oder historische Materialismus der Marx'schen Schule die einzige positive und fruchtbare Theorie der Gesellschaft ist, dieser Meinung. Bei der Wechselwirkung von Ursachen und Wirkungen ist der Schluss unvermeidlich, dass die wirtschaftlichen Verhältnisse nur einer der mehrfachen Faktoren sind, die mit mehr oder weniger Energie zusammen das Verbrechen determinieren.

Ganz neuerdings hat man behauptet, dass der Verbrecher in dem Sinne ein Produkt der Gesellschaft ist, als er nicht die Fähigkeit besitzt, sich der gesetzlichen Ordnung der Gesellschaft, in der er lebt, anzupassen. Da in jedem socialen Zustande die herrschenden Klassen ihre Interessen durch Strafgesetze schützen, sei der Verbrecher nur ein Individuum, das, weil es sich diesen Gesetzen nicht anzupassen vermöge, revoltiere, — oder im anderen Falle in dem unwürdigen Leben, zu dem es verurteilt ist, verkomme. An dieser Anschauung ist die Annahme eines engen Zusammenhanges zwischen dem Strafrecht und den politischen Verhältnissen jeder Gesellschaftsorganisation nichts Neues; sie hört aber auf, wahr zu sein, wenn sie in dieser absoluten Form und Ausdehnung auftritt. Sie erklärt nämlich nicht, warum das Ausbleiben der Anpassung und die ihr folgende Entartung bei der Mehrzahl der davon betroffenen Indi-

viduen kein Verbrechen herbeiführt, sondern eine blosse biologische und moralische Minderwertigkeit, Irresein, Selbstmord etc. Auch ist diese Hypothese ganz unhaltbar, wenn es sich nicht mehr um politische und sociale Verbrechen handelt, sondern um Diebstahl und Tötung, die sich nicht gegen die herrschende, sondern gegen die beherrschte Klasse richten. Und schliesslich übersieht sie den unleugbaren Fortschritt des Gefühls der Solidarität, auch zwischen der herrschenden und der beherrschten Klasse, und die Gesetze und socialen Thatsachen, welche dieses Gefühl befestigen.

Selbst die verbreitetste Ansicht, dass das Verbrechen nur das Produkt der Gesellschaft ist, erscheint mir einseitig und unbefriedigend. LACASSAGNE, der früher die »Analogie des Verbrechers mit dem Urmenschen« nachwies, ist jetzt der Meinung, die Gesellschaft wäre der Nährboden, auf welchem der Bacillus (nämlich der Verbrecher) erst wuchern könne, und die Bedeutung des Nährbodens (*bouillon*) schiene ihm immer grösser zu werden; TARDE schliesst sich ihm mit den Worten an: »Wie die sociale Organisation, so das Verbrechertum.«[1]

Diese Anschauung ist von Fatalismus, wie man ihn der Kriminal-Anthropologie vorwirft, frei; wenn man behauptet, dass das Verbrechen nur das Ergebnis von Atavismus, Entartung etc. ist, bleibt der Gesellschaft ja nichts oder sehr wenig zu thun, um seine Intensität abzuschwächen. Ist es dagegen ein sociales Produkt, so bleibt die Möglichkeit bestehen, durch Besserung der gesellschaftlichen Verhältnisse die Erscheinung zurückzudrängen. Nun, das von LACASSAGNE gebrauchte Bild sagt dasselbe wie unsere Lehre, denn wenn sich der Bacillus ohne Nährboden nicht entwickeln kann, so kann die Nährbouillon, wenn ihr keine Bacillen zugeführt werden, dieselben auch nicht vermehren. Man sagt uns, wenn der biologische Faktor nicht ausreicht, ein

---

[1] LACASSAGNE, *Actes du Congrès d'Anthrop. Crim.*, 1886, S. 166—176. TARDE, *Crimin. comp.*, S. 28. — ACOLLAS, *Les droits du peuple*, 1880, S. 13.

Verbrechen zu bedingen ohne den aus den socialen Verhältnissen herrührenden Impuls, so beweise das, dass diese allein verursachende Kraft besässen; aber dieser Satz liesse sich sofort umkehren: wenn die socialen Faktoren für sich allein nicht im Stande sind, einen in Misere oder Verdummung lebenden Menschen zum Mörder oder Dieb zu machen, so greift auch der biologische Faktor in den Causal-Nexus ein. D. h. man muss immer zu meiner Theorie greifen, dass das Verbrechen eine Erscheinung complexen Ursprunges ist, bei dem sociale, biologische und physische Faktoren in verschiedenem Grade nebeneinander wirken und deren notwendiges Ergebnis es ist.

Ich schliesse hiermit die Prüfung der verschiedenen Einwendungen, die vom wissenschaftlichen Standpunkte aus gegen die Daten der Kriminal-Anthropologie erhoben worden sind. Diese Daten haben, wie die Untersuchung gezeigt hat, allen Anspruch darauf, trotz mancher Ungenauigkeiten und Meinungsverschiedenheiten im Einzelnen, einen Teil der Grundlagen der Sociologie des Verbrechens zu bilden.

Einseitigkeit, das ist der Hauptfehler aller der Kriminal-Anthropologie entgegengestellten Anschauungen; Untrennbarkeit der biologischen Bedingungen von den sociologischen Thatsachen, das ist das Ergebnis unserer Untersuchungen. Wie es absurd wäre, wenn der Biologe die chemische und physikalische Grundlage der Lebenserscheinungen leugnen wollte, so kann man auch keine Sociologie, keine Sociologie des Verbrechens treiben, wenn man die biologische Seite der Thatsachen vernachlässigt.

Wir können jetzt dem Ausgangspunkte der Kriminal-Sociologie nahe treten, nämlich der anthropologischen Klassifikation der Verbrecher.

DRITTES KAPITEL

DIE KLASSIFIKATION DER VERBRECHER

Lombroso hat in der ersten und zweiten Auflage seines Werkes die ganze Summe der von ihm gefundenen körperlichen und psychischen Merkmale allen Verbrechern zugeschrieben und aus dem *homo delinquens* einen allgemeinen Typus gemacht, etwa wie Quetelet seinen mittleren Menschen entwarf, dagegen musste die weitere Beobachtung zeigen, dass weder die atavistischen noch die pathologischen Eigenschaften, die er entdeckt hat, sämtlich bei allen Verbrechern vorhanden sind.

Die Idee einer Unterscheidung verschiedener anthropologischer Klassen von Verbrechern ist zwar andeutungsweise bei einzelnen Autoren, selbst aus der Zeit vor Lombroso, zu finden, aber sie ist zum ersten Male bestimmt und grundsätzlich in einer Kritik der ersten Auflage des Verbrecherwerkes von Lombroso ausgesprochen worden, die ich geschrieben habe und die dann in einer Studie von mir über Strafrecht und Kriminal-Anthropologie ausgeführt worden ist.[1]

Schon Gall unterschied bei einer Besprechung der Reue bei Verbrechern diejenigen, welche eine Leidenschaft zur That getrieben hat, von denen, welche das Verbrechen aus angeborenen Instinkten begangen haben.[2]

---

[1] *Rivista europea*, 1878, S. 390; *Archivio di psichiat. ed antr. crim.*, 1880, I, S. 444.

[2] Gall, *Sur les fonctions du cerveau.* Paris 1825, I, 235.

Toulmouche beschrieb 1835 drei Kategorien von Gefangenen: 1. Wegen Diebstahl und dergl. verurteilte, die Elend, Unwissenheit und böse Ratschläge zur That veranlasst haben. 2. Verbrecher gegen die Person, die das Delikt in der Aufwallung einer heftigen Leidenschaft (Aufregung, Zorn etc.) begangen haben. 3. Von Hause aus lasterhafte, von verbrecherischen Instinkten beherrschte Individuen, — Menschen, die »stets jedem moralisierenden Einfluss widerstehen werden.«[1]

Kurz vor ihm hatte Diey eine analoge Klassifikation gegeben: 1. Individuen, die durch schlechte Gesellschaft, die Verhältnisse, Not und unvorhergesehenes Unglück zum Verbrechen getrieben worden sind. 2. Individuen, die infolge schlechter Erziehung und bösen Beispiels, das ihnen oft genug von den Eltern selbst gegeben wird, gewohnheitsmässig zu Faulheit und Diebstahl neigen, eine »zahlreiche Klasse von Menschen, bei denen sich in der Regel wenig bessern lässt«. 3. Von Grund aus degenerierte Individuen, verhärtete Naturen, die gewerbsmässig Verbrechen begehen und an nichts denken, als an neue Delikte, sie sind »absolut unverbesserlich.«

Frégier beschreibt 1840 bei Gelegenheit der Memoiren Vidocq's — der erst Sträfling war und dann Polizeiagent wurde — ganz besonders die Diebe, die er in drei Kategorien teilt: Gewerbsmässige Diebe, Gelegenheitsdiebe aus Charakterschwäche und Diebe aus Not, die sich von einander unterscheiden bezüglich ihrer Abneigung, beim Begehen des Diebstahls Blut zu vergiessen.[2] Diese fast ausschliesslich beschreibende Klassifikation hat M. du Camp später in umfassenderer Form wiederholt, wobei er, die Gaunersprache selbst benutzend, zwischen der *basse pègre* (weder blutdürstige noch gewaltthätige Verbrecher) und der *haute*

---

[1] Toulmouche. *Travail historique, statistique, médical, hygiénique, et moral sur la maison centrale de Rennes.* (*Ann. d'hyg. publ.* 1835, XIV, 54.)

[2] Vidocq, *Mémoires,* Paris 1828; *Réflexions sur les moyens propres à diminuer les crimes et les récidives*, Paris 1844. — Frégier, *Les classes dangereuses de la population,* Bruxelles 1840, p. 177. ff.

pègre unterscheidet, indem er von den blossen Langfingern (*faiseurs*, *chineurs*, *voleurs à l'americaine*, *au bonjour*, *au poivrier*, *à l'étalage* etc.) bis zu dem *escarpe* aufsteigt, der »den Typus der kalten, systematischen Mordlust repräsentiert,« mit vorhergehendem Morde und darauf folgender Beraubung.[1] Diese Schilderung, die man auch in den Arbeiten von Avé Lallemant, Bolis etc. findet, ist in den aus neuerer Zeit stammenden Arbeiten über das Verbrechertum in grossen Städten nur durch die inzwischen gemachten Fortschritte in der Diebeskunst einigermassen verändert.[2]

Lauvergne unterscheidet auch unter den wegen Körperverletzung und Totschlag Verurteilten mehrere Kategorien, je nachdem sie das Verbrechen in der Aufwallung der Leidenschaft, mit ausgesprochener, fester Absicht oder aus angeborenen brutalen Instinkten begangen haben.[3]

Die von Ferrus gegebene Klassifikation bezieht sich auf den Grad der intellektuellen Entwicklung: 1) Entschieden unverbesserliche Verbrecher, die gewöhnlich eine höhere als die Durchschnittsintelligenz besitzen, dieselbe aber im Sinne ihrer verbrecherischen Neigungen verwerten. 2) Verbrecher mit Durchschnittsintelligenz und schwach entwickeltem moralischen Sinn; diese Individuen werden durch ihre Neigung zur Sinnlichkeit, ihre Vorliebe für Orgien, ihre Vernachlässigung während der Kindheit, Gewöhnung an Vagabundage, schlechten Umgang, allmählige Depravation des Gemütslebens und ausserordentliche Charakterschwäche auf den Weg des Lasters getrieben, nicht aus angeborenem verbrecherischen Hange, sondern aus dem Bedürfnis heraus, ihr starkes

---

[1] M. du Camp, *Paris, ses organes, ses fonctions, sa vie,* III, chap. VII, § 2 ff.

[2] Avé Lallemant, *Das deutsche Gaunertum.* Leipzig, 1862, 3 Bände. — Bolis, *La polizia e le classi pericolose.* Bologna 1879, cap. XVI. — Moreau, *Souvenirs de la petite et de la grande Roquette.* Paris 1884. — Ders., *Le monde des Prisons.* Paris 1887. — Arboux, *Les prisons de Paris.* Paris 1881. — O. Z., *Les basfonds de Berlin* 1888.

[3] Lauvergne, *Les forçats.* Paris 1841. Kap. IV und VII.

Verlangen nach Ausschweifungen, Zerstreuungen und nichtsthuendem Leben zu befriedigen. 3. Verbrecher, »die eine mangelhafte Organisation zu jeder Arbeit unfähig macht, welche eine Anspannung des Denkens und Wollens verlangt«. Sie bilden drei Gruppen: a. Perverse, energische, intelligente Verbrecher, die mit Bewusstsein sündigen, aus Gewohnheit oder Princip. b. Bornierte, lasterhafte, abgestumpfte oder passive Verbrecher, die aus Feigheit, Faulheit oder mangelnder Widerstandsfähigkeit gegenüber schlechten Einflüssen verbrecherische Thaten begehen. c. Schwachsinnige Verbrecher mit ganz stumpfer Intelligenz, die sich der Tragweite ihrer Handlungen niemals voll bewusst werden.[1] 1868 unterschied Despine — wie übrigens vor ihm Mittermayer und viele andere klassische Kriminalisten — nicht vom strafrechtlichen, sondern vom psychologischen Standpunkt aus nur »kaltblütige« Verbrecher von solchen aus Leidenschaft und Verbrecher aus »nicht pathologischer« moralischer Anomalie von Verbrechern aus echtem »pathologischen Irresein« oder Geistesstörung.[2]

Noch specieller haben Thomson und Maudsley von einer Klasse von Verbrechern gesprochen, die sich aus der Masse der gesamten Verbrecher abheben, »wie Schafe mit schwarzem Kopf von denen mit weissem Kopf,« und die durch ganz ausgesprochene Charaktere zu einer »degenerierten oder krankhaften Varietät der menschlichen Species gestempelt werden«[3], aber sie beschränkten sich darauf, die Thatsache zu konstatieren.

Nicholson schliesslich beschränkt sich bei seiner Klassifikation der Verbrecher nach ihrer Fähigkeit, die Gefängnisdisciplin zu ertragen, auf die Unterscheidung zwischen Gelegenheitsverbrechern und eigentlichen oder Gewohnheitsverbrechern; dies ist die eigentlich fundamentale Unterscheidung, auf die schon von vielen vor-

---

[1] Ferrus, *Les prisonniers* etc. Paris 1850, pag. 182—185.

[2] Despine, *Psychologie naturelle.* Paris 1868. I. p. XII, XV; II, p. 1, 169, 279.

[3] Thomson, *The psychology of Criminals,* p. 5. — Maudsley, *Crime et folie.* Paris 1874.

züglichen Beobachtern des Gefängnislebens hingewiesen worden ist.[1]

Zum Schluss dieser Uebersicht über die Einteilung der Verbrecher vor dem Erscheinen der Werke LOMBROSO's will ich noch die Klassifikation von HUREL erwähnen, die sich im Ganzen sehr derjenigen von FERRUS nähert: 1) Nicht lasterhafte Gefangene, bei denen die Perversität nicht chronisch ist, Verbrecher aus Leidenschaft. 2) Von Grund aus verderbte Individuen, vernünftelnd, mit den Gesetzen immer auf gespanntem Fuss. 3) Die ganze Masse stumpfer, fauler, vertierter Verbrecher, die, zu grossen Delikten nicht fähig, ganz unter dem Einfluss ihrer Spiessgesellen stehen und, eben wegen ihrer Schwachheit, gefährlich sind.[2]

Aus dem Vorhergehenden können wir drei Schlüsse ziehen, die ebensoviel Lehren enthalten:

Erstens die, bei allen Kennern des Verbrecherlebens, — Aerzten, Geistlichen etc. — beständig wiederkehrende Idee von der Unverbesserlichkeit eines Teiles der Gefangenen, der sich zugleich der Einwirkung jedes — strengen oder milden — Regimes gegenüber widerspenstig zeigt. Diese Idee der Unverbesserlichkeit, die auf dem Congress für Strafrechtspflege in Stockholm (1878) ganz besonders betont worden ist, hat, trotz aller Bekämpfung von seiten doktrinärer Moralisten und Juristen, durch die anthropologische Beobachtung die augenfälligste Bestätigung und Erklärung erfahren.

Zweitens die Gründung dieser älteren Einteilungen auf Kriterien, welche dem Verhalten in der Strafanstalt entnommen sind, anstatt der Verwendung von Merkmalen genetischer Bedeutung, aus denen die biologisch-sociale Determinierung des Verbrechens besser zu ergründen ist als aus dem Verhalten des Verbrechers längere Zeit nach der That. Gerade solche genetische Kriterien sind von Bedeutung für die Kriminal-Sociologie,

[1] VALENTINI, BITTINGER, SOLLOHUB, HASTINGS, DU CANE, GUILLAUME, VIRGILIO, MORSELLI, MICHAUX, PETIT ETC.

[2] HUREL, *Coup d'oeil psychologique sur la population de la maison de Gaillon. (Annales méd. psych.* 1875, I, 161 und 374.)

welche den Ursachen nachgeht, um Abhilfe zu finden, während die anderen Merkmale eine einzig und allein strafrechtliche oder polizeiliche Bedeutung haben.

Wenn der individuelle Charakter wirklich, wie SERGI meint, das Resultat einer Art von Schichtenablagerung ist, bei der auf die niedersten Schichten der primitiven Moral sich allmählig, von Generation zu Generation, von Epoche zu Epoche weitere, höhere Schichten einer civilisierten Moral aufbauen, so lässt sich begreifen, dass es Individuen giebt, bei denen Atavismus oder Entwicklungshemmung, Degeneration oder Pathologie, die Bildung der höheren Schichten hindert, sodass den primitiven Instinkten freier Spielraum gewährt ist, woher es kommt, dass diese Individuen in ihrer Lebensführung auf der Stufe von Wilden stehen. Die Führung der Individuen mit normaler Stratifikation dagegen entspricht dieser ihrer normalen Anlage und wird antisocial nur durch eine Art von Eruption der primitiven Schichten (leidenschaftliche Aufwallung) oder durch einen ausserordentlich starken Antrieb seitens der umgebenden Verhältnisse (Elend, Unwissenheit etc.).

Für diese fundamentale Unterscheidung haben schon römische und mittelalterliche Rechtsgelehrte einen Blick gehabt, wenn sie die Theorie der *consuetudo delinquendi* aufstellten, durch welche, wie FARINACIUS sagt: *delictorum frequentia delinquentis incorreggibilitatem denotat;* nach dem dritten Rückfall gab es eine Straferhöhung, die bis zur Todesstrafe ausgedehnt werden konnte. Einige moderne Gesetze in Ländern, wo die klassischen Strafrechtstheorien sich nicht sehr entwickelt haben, und wo man sich den praktischen Massnahmen, die dem Doktrinarismus widersprechen, nicht so absolut widersetzt hat, haben diese fundamentale Unterscheidung bereits adoptiert: z. B. die englischen *Habitual Criminal Acts* 1869 und zum Teil das französische Gesetz über die rückfälligen Verbrecher, auf das ich in einem anderen Kapitel kommen werde.

Einige der klassischen Kriminalisten selbst haben auf diesen fundamentalen Unterschied hingewiesen, ohne

jedoch daraus die Konsequenzen für den Strafvollzug zu ziehen, die wir kennen lernen werden und die nicht durch ihre deduktive Methode, sondern nur aus einer Sociologie des Verbrechens gewonnen werden können.[1]

Meine Untersuchungen an allen Arten von Verbrechern haben mich davon überzeugt, dass die Befunde der Kriminal-Anthropologie nicht für alle diejenigen Personen gelten, welche Verbrechen begehen. Sie beschränken sich vielmehr auf eine gewisse Zahl derselben, die man geborene, unverbesserliche oder Gewohnheitsverbrecher nennen könnte; ausser diesen findet man die Klasse der Gelegenheitsverbrecher, die nur in geringem Grade oder gar nicht die Merkmale des Lombroso'schen Verbrechertypus erkennen lassen.

Dass diese beiden Klassen wirklich existieren, ergiebt sich aus zwei Kategorien von Beweisen: 1. Den Ergebnissen der anthropologischen Forschungen, — 2. Der Statistik der Rückfälligkeit und derjenigen Formen der Kriminalität, welche die Anthropologen bisher untersucht haben.

Bezüglich des ersten Punktes gebe ich hier die zahlenmässigen Ergebnisse meiner Studien über Mörder, wobei ich mich auf die am Schädel gefundenen Anomalien beschränke.

Es fanden sich bei

	Verurteilten		Soldaten
	zu Gefängn.	z. Zwangsarb.	
	346	363	711
	%	%	%
Keine Schädel-Anomalie	11,9	8,2	37,2
Eine Schädel-Anomalie oder zwei	47,2	56,6	51,8
Drei oder vier Anomalien	33,9	32,6	11,0
Fünf oder sechs „	6,7	2,3	0
Sieben und mehr „	0,3	0,3	0

[1] Carrara, *Prolegomena*, § 1061. — Ortolan, *Élements de droit pénal*, § 1187. — Wahlberg, *Das Mass und der mittlere Mensch im Strafrecht*, Wien, 1878. — W. ist von allen klassischen Kriminalisten am weitesten gegangen und verlangt für die Gewohnheitsverbrecher auch ein anderes Mass der Verantwortlichkeit.

D. h. es giebt normale Schädel dreimal häufiger bei Soldaten als bei Verbrechern; ebensoviel häufiger sind unter Verbrechern Fälle von bemerkenswerter Anhäufung von Anomalien, und Fälle von mehr als 5 Schädel-Anomalien kamen unter den Soldaten überhaupt nicht vor. Dasselbe lässt sich nun für die anderen physiologischen, psychologischen und morphologischen Anomalien nachweisen, es zeigt sich aber auch, dass 50 bis $60^0/_0$ der Bestraften nur sehr wenige Anomalien haben, während ungefähr ein Drittel eine enorme Anhäufung derselben zeigt und $^1/_{10}$ in dieser Beziehung normal erscheint.

Unter den statistischen, für die Klassifikation der Verbrecher verwendbaren Daten ist vor allem die Rückfälligkeit wichtig, denn wenn sie auch zum Teil von socialen Faktoren abhängt, so ist bei ihnen die Bedeutung des biologischen Faktors evident; giebt es doch unter allen Strafvollzugs-Systemen Erst-Bestrafte, die rückfällig werden, und solche, die es nicht werden.

Die Rückfallstatistik ist leider ein sehr schwieriges Gebiet; es giebt bisher keine ausreichende Methode, die Identität festzustellen, deshalb wechseln gerade Gewohnheitsverbrecher häufig ihren Namen; ferner sind die Strafgesetze der einzelnen Länder oft nicht vergleichbar und die statistischen Methoden verschieden; es hat deshalb nicht nur der Londoner Kongress für Gefängniswesen mangels Dokumenten über den Rückfall das Problem liegen lassen müssen, sondern die Verschiedenheiten von Land zu Land hindern dauernd die Forschung.[1] Ich bin in einem Versuche über internationale Rückfallstatistik zu dem Resultate gekommen, dass die Statistiken der Strafanstalten über Rückfällige (die gewöhnlich etwas höhere Zahlen ergeben, als die der Gerichte) niemals eine gewisse Proportion von Rückfälligen überschreiten, trotz aller sonstigen Verschiedenheiten zwischen den Ländern, Provinzen, ja den Gefängnissen. Auf Grund des grossen von mir gesammelten Materials kann ich

[1] YVERNES, *Compte rendu du Congrès de Stockholm*, 1879, S. 464. —

sagen, dass 50—60% der Verbrecher Rückfällige sind, und dass die Rückfälligkeit in ganz Europa diese Grenze eher überschreitet, als unterhalb derselben bleibt.

Während die italienische Statistik die Zahl der Rückfälligen unter den zu Zwangsarbeiten Verurteilten auf 14% angiebt, haben mir 37% der von mir untersuchten Gefangenen dieser Klasse eingeräumt, rückfällig zu sein, und für die zu Gefängnis Verurteilten habe ich nicht die 33% der Anstaltsstatistik, sondern 60% Rückfällige gefunden. Das allein zeigt schon die Unzuverlässigkeit der officiellen Statistik.[1]

Man kann mit LOMBROSO und ESPINAS sagen, dass die Rückfälligkeit die Regel im Leben des Verbrechers bildet, nicht die Ausnahme. Es ist nun ferner von hohem Interesse, die Rückfälligkeit für die einzelnen Verbrechen kennen zu lernen und so zu erfahren, wo das eigentliche Gebiet der Gewohnheitsverbrecher liegt. Für Italien sind diese Gebiete: Diebstahl (einfacher und qualificierter), Fälschung, Notzucht, Mord, Bandenbildung, und auf dem Gebiete der kleinen Kriminalität: Landstreichen und Betteln. Die kleinsten Proportionen geben Körperverletzung, Totschlag und Kindesmord.

Für Frankreich, dessen Statistik ein vortreffliches Material gewährt, habe ich für die Verurteilungen durch die Schwurgerichte und die Strafkammern von 1877—81 Resultate erhalten, von denen die Ergebnisse der letzten Jahre nicht sonderlich abweichen. Für die Verbrechen gegen die Person ergiebt sich, dass bei den schlimmsten Angriffen gegen das Leben und die geschlechtliche Ehre die Rückfälligkeit über dem Mittel ist (Tötung von Verwandten, Mord, Notzucht, Körperverletzung eines Ascendenten); Totschlag und Körperverletzung mit tötlichem Ausgang haben zwar eine bedeutende Rückfallsziffer, zeigen aber durch ihre — mit der vorausgehenden Klasse verglichen — geringere Rückfälligkeit, dass sie weniger abnormer Natur sind, wie auch die Tötung und Aussetzung von Kindern, die mehr der Ausdruck occa-

---

[1] FERRI, *Arch. di psichiatria, science penali* etc., I, 444.

sioneller Faktoren ist. Gewisse Handlungen mit sehr hoher Recidivität, wie: Widerstand gegen die Staatsgewalt und Aufruhr, werden zwar von Verbrechern jeder Art begangen, aber andererseits durch den socialen Faktor der Organisation der Polizei bedingt und oft durch Geistesstörung beim Thäter. (S. die Tabelle auf nächster Seite.)

Merkwürdig ist die geringe Rückfallsziffer für eine so schwere Form von Tötung, wie die Vergiftung. Das ist aber nur die Folge der eigentümlichen Psychologie der Verbrecher, wie ich an anderer Stelle gezeigt habe.

Unter den Verbrechern gegen das Eigentum sind die Diebe am meisten rückfällig, mit Ausnahme der Dienstboten, welche Vertrauensbruch oder Diebstahl im Hause begehen; darin zeigt sich die occasionelle Natur dieser Vergehen, was auch die Psychologie solcher Individuen bestätigt. Das gilt auch für die Fälscher von Handelspapieren und die Bankrottiers, die zum Teil durch mehr oder weniger ausgedehnte Krisen in ihr Verbrechen getrieben werden. Das Vorwiegen der mehr der Gelegenheit als einer verbrecherischen Tendenz entspringenden Antriebe zum Verbrechen gilt auch für die Amtsvergehen der Post- und Zollbeamten. Von den Vergehen ergeben in Frankreich wie in Italien Landstreichen und Betteln die bedeutendste Rückfälligkeit, was eine Folge socialer Verhältnisse, aber auch der neurasthenischen Natur dieser Menschen ist. Die anderen über dem Mittel stehenden Rückfallsziffern werden durch diejenigen Delikte gegeben, die eine Art von Begleiterscheinung bei Gewohnheitsverbrechern, Dieben, Brutalitätsverbrechern etc. bilden, nämlich die Trunkenheit, der Widerstand gegen Beamte etc.

Für die Diebstähle und den Aufruhr findet man, soweit dieselben als Vergehen behandelt werden, eine geringere Rückfälligkeit als bei denselben durch die Schwurgerichte abgeurteilten Verbrechen, denn unter den nichtqualificierten Strafthaten dieser Art giebt es eben eine grössere Zahl gelegentlich begangener, und das gilt auch für einfachen Bankrott, üble Nachrede,

Es wurden in Frankreich als Rückfällige verurteilt:

Durch die Schwurgerichte wegen: Verbrechen gegen die Person in %		Verbrechen gegen das Eigentum in %		D. d. Polizeigerichte wegen Vergehen in %	
Widerst. g. Staatsgewalt	86	Kirchenraub	74	Entziehung aus der Polizeiaufsicht	100
Bigamie	59	Qualificierter Diebstahl	72	Unerlaubter Aufenthalt	89
Körperverletzung eines Ascendenten	56	Raub, nicht auf öffentlichen Wegen	66	Trunkenheit	78
Aufruhr	56	Strassenraub	62	Landstreichen	71
Entführung Minderjähriger	46	Einfacher Diebstahl	62	Betteln	66
Notzucht u. Verletzung der Schamhaft. b. Erwachsenen	44	Brandstiftung an unbewohnten Gebäuden	60	Schwindelei	48
Mord	42	*Im Mittel*	*58*	Beamtenbeleidigung	47
Totschlag	39	Baratterie	50	Zerstörung von Einfriedigungen	45
Tötung Verwandter	42	Hausdiebstahl	44	Diebstahl	45
Notzucht und Verletzung der Schamhaftigkeit a. Kindern	38	Fälschung	42	Vertrauensmissbrauch	44
Gefährdung von Bahnzügen	37	Falschmünzerei	44	*Im Mittel*	*42*
Schwere Körperverletzung	37	Brandstiftung an bewohnten Gebäuden	41	Aufruhr	40
Im Mittel	*36*	Wechselfälschung	38	Bedrohung	40
Fruchtabtreibung	30	Urkundenfälschung	37	Waffenführung	37
Meineid	27	Betrügerisch. Bankrott	35	Politische Wahl- und Pressvergehen	36
Freiheitsberaubung	19	Vertrauensmissbrauch	32	Verletzung des öffentl. Schamgefühls	3
Vergiftung	17	Erpressung	31	Körperverletzung	31
Kindesmord	6	Unterschlagung im Amt	28	Unbefugte Ausübung der Heilkunde	27
Kindesunterschiebung	5	Unterschlagung v. Postsendungen	0	Jagdfrevel	24
				Verführung zur Unzucht	24
				Einfacher Bankrott	24
				Nahrungsmittelfälschung	17
				Verleumdung und Beleidigung	14
				Felddiebstahl	12

Beleidigung, Verleumdung, Felddiebstahl etc., die ihre mehr occasionelle Natur in ihren geringen Rückfallsziffern verraten.

Die Statistik der allgemeinen und der specifischen Rückfälligkeit bestätigt also indirekt die Thatsache, dass die Armee der Verbrecher keine anthropologisch gleichartige Masse ist, und dass die anomalen bio-psychischen Eigenschaften ganz besonders der Klasse der Gewohnheitsverbrecher und der geborenen Delinquentennaturen angehören, d. h. gerade denjenigen, welche bisher von den Kriminal-Anthropologen untersucht worden sind.

In welcher zahlenmässigen Proportion kommen nun diese Naturen in der Gesamtzahl der Verbrecher vor?

Mangels einer direkten Bestimmung kann man diese Zahl indirekt aus zwei Klassen von Thatsachen zu ermitteln suchen. Die anthropologischen Arbeiten zeigen, als annähernde Bestimmung, dass ein voll entwickelter Verbrechertypus sich in einer beliebigen Masse von Verbrechern im Verhältnis von 40—50% nachweisen lässt. Dieser Schluss wird durch andere Daten der Kriminal-Statistik bestätigt. Während die Rückfallstatistik uns eine beschränkte Zahl von strafbaren Handlungen als das Gebiet der Gewohnheits- und Instinktverbrecher kennen lehrt, nennen uns Wissenschaft und Gesetzgebung eine viel grössere Zahl solcher Handlungen. Ellero hat im deutschen Strafgesetzbuch 203 Vergehen und Verbrechen gezählt, und ich finde im italienischen Strafgesetzbuch von 1859 etwa 180, im neuen 200 und im französischen *code pénal* etwa 150. So nähmen also in der Klassifikation der strafbaren Handlungen die Formen der gewohnheitsmässigen Kriminalität nur ein Zehntel ein.

Man kann sich denken, dass Verbrechernaturen keine politischen und Pressdelikte begehen, ebensowenig solche gegen die Freiheit des Kultus, keine Bestechung öffentlicher Beamten, keinen Missbrauch der Amtsgewalt, keine Verleumdung, dass sie keine wissentlich falschen Gutachten abgeben, auch Ehebruch, Incest und Entführung Minderjähriger nicht begehen; ich möchte auch

Kindesmord, Fruchtabtreibung, Kindesunterschiebung, Verrat von Berufsgeheimnissen, Bankrott, Beschädigung öffentlicher Gebäude, Hausfriedensbruch, Freiheitsberaubung, Duell, Verleumdung, Beleidigung etc. in diesem Sinne ausnehmen, freilich nur im allgemeinen, denn wie es Gelegenheitsverbrecher giebt, welche ein sonst dem Gewohnheitsverbrechertum eigentümliches Verbrechen begehen (Tötung, Diebstahl, Notzucht etc.), so begehen auch die letzteren manchmal etwas, das ausserhalb ihrer Gewohnheiten liegt. Ich möchte hier einige meiner oben citierten Arbeit entnommene statistische Daten anführen.

Gebiet der Gewohnheitsverbrechen	Italien			Frankreich			Belgien		
(Einfacher und qualificierter Totschlag, Diebstähle, Bandenbildung, Notzucht, Brandstiftung, Vagabundage, Fälschung, Schwindelei)	Schwurgerichte	Strafkammern	Zusammen	Schwurgerichte	Strafkammern	Zusammen	Schwurgerichte	Strafkammern	Zusammen
	%	%	%	%	%	%	%	%	%
Verhältnis der Verurteilten in diesem Gebiete zu der gesamten Zahl der Verurteilten	84	32	38	90	34	35	86	30	30

Das will also sagen, dass in Italien die Gewohnheitsverbrecher ungefähr 40% der Verurteilten ausmachen und etwas weniger in Frankreich und Belgien. In Belgien beruht dieser Unterschied darauf, dass die Landstreicher nicht mit gerechnet sind; z. T. beruhen die Unterschiede aber auf einer viel grösseren Häufigkeit gewisser Verbrechen (Mord, Strassenraub, Bandenbildung) in Italien. In allen drei Ländern aber gehört das Gebiet des Rückfalls vorwiegend zur Kompetenz der Schwurgerichte, d. h. es handelt sich vorwiegend um schwere Verbrechen. Freilich ist die absolute Zahl der von den Strafkammern

abgeurteilten Fälle grösser, weil eben die leichteren Verbrechen von einer grösseren Zahl von Individuen begangen werden; von den 38% der absoluten Zahl Rückfälliger sind 32% von den Strafkammern, 6% von den Geschworenen verurteilt worden; von den 35% Rückfälligen in Frankreich 33% von den Strafkammern, 2% von den Schwurgerichten; von den 30% Rückfälligen in Belgien kommt nur 1% auf die Schwurgerichte, 29% auf die Strafkammern; freilich kommt dabei auch die Verschiedenheit in den Kompetenzen der Gerichte in Betracht.

Berücksichtigt man die Gesamtzahl der Rückfälligen, so sind in allen drei Staaten Diebstähle am häufigsten (Italien 20, Frankreich 24, Belgien 23%); in Preussen betragen die rückfälligen Diebe 37%.[1]

Nach dem Diebstahl zeigen die grösste Häufigkeit in Italien: Vagabundage mit 5, Mord mit 4, Schwindelei mit 3, Fälschung mit 0,9, Notzucht mit 0,4, Komplott mit 0,4 und Brandstiftung mit 0,2%. In Frankreich haben Vagabundage und Schwindelei dieselbe relative Häufigkeit; Mord, Brandstiftung, Komplott sind dort jedoch weniger häufig, Notzucht häufiger, mit 0,5% in Frankreich, 1% in Belgien.

Das sind also die Hauptformen der Gewohnheitsverbrechen, wie sie sich von der Masse der Verurteilten abheben; es ist nun wichtig, auch die Hauptformen der Gelegenheits-Kriminalität kennen zu lernen. Für die Verhältnisse in Italien sind nur einige Jahrgänge der Statistik zu verwenden; für Frankreich steht uns zu diesem Zwecke jeder Band einer bewundernswerten Kriminal-Statistik als gleichwertig zur Verfügung.

Das Gebiet der Gelegenheitsverbrechen ist also ein sehr verschiedenes in Frankreich und Italien, wenngleich die Körperverletzungen, der Aufruhr, die Sachbeschädigung, die Verleumdung und Beleidigung in beiden Ländern die häufigsten strafbaren Handlungen sind. Auch die

---

[1] Starke, *Verbrechen und Verbrecher in Preussen*, Berlin 1884, S. 92.

Jahresmittel der Verurteilten

Uebersicht der häufigsten Vergehen und Verbrechen ausserhalb der gewohnheitsmässigen Kriminalität.	Italien 1863—72			Frankreich 1877—81		
	Schwurgericht	Polizeigericht[1]	Ueberhaupt	Schwurgericht	Polizeigericht	Ueberhaupt
	%	%	%	%	%	%
Misshandlung und Körperverletzung	10	25	24	3	14	14
Waffenführung	—	8	7	—	0,3	0,3
Aufruhr, Gewalt und Widerstand gegen Beamte	3	5	4	0,2	10	10
Beschädigung von Gebäuden	—	2	2	—	1,6	1,5
Üble Nachrede und Beleidigung	—	1,8	1,6	—	1,6	1,5
Bedrohung	—	1,4	1,2	—	0,2	0,2
Verbotenes Glücksspiel	—	1	0,8	—	0,1	0,1
Politische Delikte	1,7	—	0,2	—	0,2	0,2
Press- "	0,4	0,4	0,4	—	0,6	0,6
Missbrauch, Bestechung u. Unterschlagung im Amt	—	0,3	0,3	—	—	—
Flucht Gefangener	0,1	0,2	0,2	—	0,6	0,6

Meineid	0,7	0,2	0,20	0,09	0,6	0,6
Hausfriedensbruch	—	0,17	0,15	—	0,10	0,9
Verleumdung	0,1	0,1	0,1	—	0,08	0,8
Kindesaussetzung und -Unterschiebung	—	0,12	0,1	0,2	0,1	0,1
Bankrott	0,1	0,1	0,1	1,3	0,5	0,6
Religionsverbrechen	—	0 1	0,1	—	0,07	0,07
Duell	—	0,04	0,03	—	—	—
Abtreibung	—	—	—	0,9	—	0,01
Jagdfrevel	—	—	—	—	13	12,7
Trunkenheit	—	—	—	—	1,5	1,5
Verletzung der öffentl. Schamhaftigkeit	—	—	—	—	1,8	1,7
Ehebruch	—	—	—	—	0,5	0,5
Verführung zur Unzucht	—	—	—	—	0,2	0,2
Fahrlässige Tötung	—	—	—	—	0,2	0,6
Fahrlässige Körperverletzung	—	—	—	—	0,6	0,6
Fahrlässige Brandstiftung	—	—	—	—	0,2	0,2
Kurpfuscherei	—	—	—	—	0,2	0,2
Zechprellerei	—	—	—	—	1,4	1,4
Felddiebstahl	—	—	—	—	0,6	0,6
Jahresmittel der Verurteilten in absoluten Zahlen	6 273	43 584	49 857	3 300	163 997	167 297

[1] S. die Anm. 2 auf S. 91.

Relativzahlen sind in beiden Ländern recht verschieden, teils infolge einer verschiedenen Gesetzgebung (z. B. bei Jagdfrevel, Trunkenheit etc.), teils infolge von individuellen und socialen Verschiedenheiten zwischen beiden Ländern. So sind in Italien 23% der Verurteilten wegen Körperverletzung verurteilt, in Frankreich 14%, während die Verurteilungen wegen Aufruhr in Italien viel seltener sind (4% gegen 9%). Auch die geschlechtlichen Delikte sind in Frankreich häufiger. Die anscheinend so trockenen Zahlen deuten dadurch auf eine erhebliche Verschiedenheit der moralischen, wirtschaftlichen und socialen Verhältnisse der beiden Länder, dass sie zeigen, wie in Italien Verurteilungen wegen Waffenführung, Drohung, Meineid, Entweichung aus der Haft, Hausfriedensbruch und Verleumdung viel häufiger sind als in Frankreich, während das Entgegengesetzte für Bankrott und die politischen und Pressvergehen gilt.

Wir haben nun gesehen, dass die Statistik ebenso wie die anthropologische Forschung auf einen fundamentalen Unterschied zwischen Gelegenheits- und Gewohnheitsverbrechern hinweist, der gelegentlich von anderen bemerkt worden ist, ohne sie aber zu weiteren Schlüssen zu führen. Damit ist aber die Grundlage für jede sociologische Theorie des Verbrechens und für weitere genauere Unterscheidungen gegeben, die nach meinem Vorgange auch von anderen Kriminalsociologen gemacht wurden.

Zunächst sind aus den Gelegenheitsverbrechern die im klinischen Sinne Geisteskranken auszusondern, soweit ihre Krankheit sie antisocial gemacht hat. Zweitens hebt sich aus der Masse der Gewohnheitsverbrecher eine Klasse ab, die physisch oder moralisch abnorm, durch angeborene Instinkte, die sich von Kindheit auf mit allen Zeichen tiefer sittlicher Gefühllosigkeit offenbaren, zu Verbrechen getrieben werden. Neben ihnen findet sich eine andere Kategorie, die auch schon als Kinder Verbrecher gewesen und es geblieben sind, vorwiegend aber durch ihr physisches und sociales Medium

in die Verbrecherexistenz hinein und immer wieder in sie zurückgetrieben worden sind, durch Verwahrlosung vor und nach ihrem ersten Verbrechen, zu dem sie, besonders in den grossen Städten, sehr oft die eigenen Eltern bestimmen.

Aus der anderen Gruppe, der der Gelegenheitsverbrecher, sondert sich eine Kategorie ab durch eine Art von Übertreibung gerade der normalen typischen Charaktere, zumal der psychologischen. Bei allen Individuen der ganzen Gruppe wird die That mehr durch die aus dem socialen Mittel stammenden Impulse als durch die inneren Triebe des Individuums determiniert; bei den meisten von ihnen ist der determinierende Umstand nur ein alltägliches Erlebnis, bei manchen jedoch ein Hingerissensein durch eine ausnahmsweise leidenschaftliche Erregung, einen Sturm des Affekts, der sie zum Verbrechen treibt.

So gelangen wir zu einer Einteilung aller Verbrecher in fünf Klassen: Verbrecherische Irre, geborene Verbrecher, Verbrecher aus erworbener Gewohnheit, Gelegenheitsverbrecher und Leidenschaftsverbrecher.

Die feste Begründung der Kriminal-Anthropologie ist nicht eher möglich, bis sie im Besitze einer monographischen Bearbeitung der Biologie, Psychologie und Statistik jeder dieser Kategorien ist; dann wird sie im Stande sein, genauer als heute ihre quanti- und qualitativen anthropologischen Merkmale anzugeben. Heute geben die meisten kriminal-anthropologischen Arbeiten Beschreibungen von Gruppen, die auf Grund der juristischen Unterscheidungen der Verbrechen gebildet sind (Mörder, Diebe, Fälscher etc.) und die demgemäss Instinkt-, Gelegenheits-, Gewohnheits- und selbst irre Verbrecher enthalten; daraus ergeben sich dann schwer vergleichbare Resultate.

Trotzdem gestattet auch der gegenwärtige Stand der Forschung eine Charakteristik der fünf Klassen der Verbrecherwelt in allgemeinen Umrissen.

In unserer nicht rein biologischen Klassifikation verdienen auch die verbrecherischen Irren einen Platz.

Die Bezeichnung selbst ist durchaus nicht widerspruchsvoll; es ist nicht wahr, dass der verbrecherische Irre nicht zu den Verbrechern gerechnet werden könne, weil er nicht moralisch verantwortlich sei; es giebt vielmehr überhaupt keine andere als eine sociale Verantwortung und diese gilt auch für die verbrecherischen Irren. Die verbrecherischen Irren gehören auch durchaus nicht ausschliesslich zur Domäne der Psychiatrie, denn die Anthropologie und die Sociologie sind durchaus berechtigt, sie als Objekte der Naturgeschichte des Verbrechers und als Objekte socialer Massnahmen zu betrachten.

Nicht in diese Kategorie gehören vor allem diejenigen psychopathologischen Fälle, die sich nach den Ermittelungen Lombroso's und anderer italienischer Irrenärzte von den eigentlichen Verbrechernaturen nicht unterscheiden lassen. Man hat diese Menschen als Fälle von »moralischer Imbecillität« (Pritchard) *folie raisonnante* (Verga) etc. bezeichnet. Diese moralische Abnormität bedingt durch Nichtentwicklung oder Schwund der sittlichen oder der socialen Gefühle, bei anscheinender Unversehrtheit der Intelligenz, genau dasselbe, wie die eigentliche, echte Verbrechernatur.[1]

Neben diesen Moralisch-Imbecillen, die man nach Lombroso und Krafft-Ebing häufiger in Strafanstalten als in Irrenhäusern findet, steht eine lange Reihe der Unglücklichen, die an einer der klinischen Formen von Irresein leiden und alle Verbrechen begehen können. Sie lassen sich nicht auf einen gemeinsamen Typus zurückführen, was auch Lombroso im II. Bande seines Verbrecherwerks zeigt. Ihre Eigenschaften sind in den verschiedenen klinischen Formen sehr verschieden und nähern sich bald mehr, bald weniger den organischen und psychischen Eigenschaften der Instinkt- oder Ge-

---

[1] Vgl. Lombroso, *Der Verbrecher*, S. 469, 532; v. Krafft-Ebing, *Kriminal-Psychologie*, 1882, S. 102, und *Lehrbuch d. ger. Psychopathologie*, Stuttgart 1892, S. 291. — Savage, *Moral affective insanity*, (*Journ. of mental science* 1881). — Holländer, *Zur Lehre v. d. moral insanity*, (*Jahrb. f. Psychiatrie*, 1872, VI, 1).

wohnheitsverbrecher. Unter die verbrecherischen Irren hat man auch alle Uebergangsfälle zwischen voll entwickelter Geisteskrankheit und Gesundheit zu rechnen, die in der von MAUDSLEY als »Grenzgebiet« bezeichneten Zone bleiben. Zu den Hauptspielarten dieser Halbirren (»Mattoiden«, LOMBROSO) gehören besonders Menschen, die eigenartige Attentate gegen Staatsmänner begehen; sie sind häufig von Verfolgungsideen, Queruliersucht, Schreibmanie besessen, wie GUITEAU, MACLEAN, PASSANANTE u. a.[1]

Zu dieser Klasse gehören auch solche, die ohne jedes Motiv die schrecklichsten Verbrechen begehen, die aber der naiven Psychologie der klassischen Schule als sittlich normal gelten. Ferner sind hierher die Lustmörder zu rechnen und die Nekrophilen; Beispiele dafür sind MENESCLOU, der Sergeant BERTRAND und wahrscheinlich auch JACK THE RIPPER; es handelt sich dabei um Formen von sexueller Psychopathie. Dazu kommen die Formen hereditären Irreseins und besonders die epileptischen und epileptoiden Psychosen, die nach der sehr wahrscheinlichen Hypothese LOMBROSO's den geborenen Verbrechern sehr nahe stehen. Ich habe persönlich die Erfahrung gemacht, dass alle aus der Psychologie des Durchschnittsverbrechers unerklärlichen Morde von Menschen begangen waren, die an psychischer oder larvierter Epilepsie litten.[2]

Bei den geborenen oder, was dasselbe sagt, den instinktiven Verbrechern findet der Anthropolog am häufigsten die typischen Merkmale der Verbrechernatur. Es sind wilde und brutale oder verschlagene und arbeitsscheue Menschen, die zwischen Morden oder Rauben und einem ehrlichen Gewerbe keinen Unterschied finden; »sie sind Verbrecher, wie andere Arbeiter sind«, sagt FRÉGIER von ihnen, die Strafe hat für sie nichts Ab-

---

[1] CULLERRE, *Les frontières de la folie*, Paris 1888. — LOMBROSO, *Der politische Verbrecher und die Revolutionen*, Hamburg 1891.

[2] v. KRAFFT-EBING, *Psychopathia sexualis*, 9. Aufl., 1896. — BAKER, *Some remarks of the relations of epilepsy and crime* (*Journ. of mental science* Juli 1888). — LOMBROSO, *Der Verbrecher*, I, 510.

schreckendes, sie betrachten sie als blossen Betriebsunfall, wie den Absturz beim Dachdecker oder das schlagende Wetter beim Bergmann. »In der Strafanstalt fühlen sie sich nicht unglücklich; sie leben da, wie der Künstler im Atelier, d. h. sie träumen von neuen Meisterwerken. Sie stehen mit den Aufsehern auf gutem Fusse und machen sich ihnen selbst nützlich.« (Moreau.)

Diese Verbrechernaturen bilden zusammen mit den Gewohnheitsverbrechern die beiden ausgeprägten Typen des Mörders und des Diebes, aus denen die kompakte Masse der Rückfälligen besteht. Sie sind beständig auf dem Wege von der Polizei zum Richter, vom Richter zum Gefängnisse, vom Gefängnisse zur Polizei, mit einer Regelmässigkeit, die freilich noch nicht den Glauben der Gesetzgeber erschüttert hat, dass die Strafen Heilmittel gegen die Verbrechen sind.[1]

Gewiss verstösst die Vorstellung, dass es geborene Verbrecher gebe, gegen die herkömmliche Anschauung, wonach jeder seine schlechte Aufführung seinem freien Willen verdankt oder doch der mangelhaften Erziehung. Andererseits verrät auch die öffentliche Meinung die Auffassung, dass bei bestimmten klaren Vorkommnissen bestimmte Verbrecher, ohne geisteskrank zu sein, keine normalen Menschen sind, und die Journalisten sprechen in solchen Fällen von »Tigern« oder von »Bestien in Menschengestalt«. Dazu kommt, dass für die Wissenschaft so zahlreiche Beweise einer erblichen Veranlagung zum Verbrechen vorliegen, auch ausserhalb des Gebietes der Geistesstörungen, dass ein näheres Eingehen darauf sich erübrigt.

Die dritte Klasse besteht aus Personen, die ich auf Grund meiner Beobachtungen Verbrecher aus erworbener Gewohnheit nennen muss. Sie haben keine oder besser sie haben nicht stark ausgeprägte anthropologische Merkmale angeborenen Verbrechertums, sie begehen ihr erstes Verbrechen früh, meist schon in der

---

[1] Sichart, *Criminels incorrigibles*, in den *Bull. de la Comm. internat. pénitentiaire*, April 1889.

Kindheit; es handelt sich dabei fast ausschliesslich um Eigentumsverbrechen, und zwar mehr um solche, die aus sittlicher Schwäche unter dem Druck der Verhältnisse und der Infektion durch eine moralisch verpestete Umgebung begangen werden, als aus angeborenen oder stark entwickelten Instinkten. Entweder unter dem Einflusse der Straflosigkeit für ihre erste That, noch häufiger aber durch den korrumpierenden Einfluss der Einzelhaft, der Anhäufung in Gefängnissen und der Trunksucht werden sie immer wieder rückfällig und erwerben schliesslich eine chronische Gewöhnung an das Verbrechen. Die Gesellschaft stösst sie im Augenblicke von sich, in dem die Gefängnisthore sie wieder hinauslassen, in Elend, Arbeitslosigkeit und Versuchungen hinein, hilft ihnen zu keiner ehrlichen Existenz, treibt sie vielmehr durch vexatorische Polizeimassregeln, die sie an Aufsuchen von Arbeit hindern, dem Verbrechen in die Arme.[1]

So erhält allmählich ein Gelegenheitsverbrecher durch zunehmendes Verkommen eine grosse Aehnlichkeit mit den angeborenen Verbrechern; von ihnen gilt das Wort des Thomas Morus: »Was schafft Ihr, als Verbrecher, um das Vergnügen zu haben, sie aufzuhängen?« Diese Klasse von Verbrechern kann die vorbeugende Thätigkeit der Gesellschaft auf ein Minimum einschränken, denn mit den Ursachen muss auch die Wirkung aufhören.

Sieht man von den angeborenen oder erworbenen organischen und psychologischen Eigenschaften ab, so haben geborene und Gewohnheitsverbrecher zwei biosociologische Eigenschaften gemein: die Frühreife und den Rückfall. Dagegen fällt das Werden des Gelegenheits- und des Leidenschaftsverbrechers oft erst in das Alter der Mündigkeit und der Rückfall kommt bei ihnen kaum vor.

Die Frühreife gewisser Verbrecher, gemessen durch den Procentsatz der Jugendlichen unter den Thätern

---

[1] Joly, *Le crime*, 1888, Kap. 4. — Fliche, *Comment on devient criminel*, Paris 1886.

bestimmter Strafthaten, erhellt aus folgenden Zahlen einer internationalen Statistik:

Zahl der Gefangenen unter 20 Jahren	Männer %	Weiber %
Italien 1871—1876	8,8	6,8
Frankreich 1872—75	10,0	7,6
Preussen 1871—77 (bis zu 19 Jahren)	2,8	2,6
Oesterreich 1872—75	9,6	10,6
Ungarn 1872—76	4,2	9,0
England 1872—77 (bis zu 24 Jahren)	27,4	14,5
Schottland 1872—77	20,0	7,8
Irland 1872—77	9,0	3,2
Belgien 1874—75	20,8	—
Niederlande 1872—77	22,8	3,7
Schweden 1873—77	19,7	17,0
Schweiz 1874	6,6	9,6
Dänemark 1874—75	9,9	9,6
Württemberg 1873—76	6,7	6,7

Die neuere französische Statistik ergiebt als Mittel der Jahre 1876—80, dass von 4374 Angeklagten 1% unter 16, 17% unter 21 Jahren waren; für 1886 lauten die entsprechenden Ziffern 0,60 und 14%. Von 146217 vorbestraften Individuen m. Geschl. waren 4% unter 16, 18% unter 21 Jahren; von 25135 weiblichen Vorbestraften waren 4% unter 16, 11% zwischen 16 und 21 Jahren; für 1886 sind die entsprechenden Zahlen: W. 2,5 und 14% — M. 3 und 14%.

In Preussen waren 4% der wegen Verbrechen und Vergehen Angeklagten 1860—70 unter 18 Jahren; in dem Deutschen Reich waren 1886

3%	der Angeklagten	12—15	Jahre	alt
6%	„	15—18	„	„
10%	„	18—21	„	„

In Italien waren 1887 unter den Verurteilten

	durch Schwurgericht %	durch Polizeigericht %
unter 14 Jahren	—	1,2
14—18 Jahre	3	5
18—21 Jahre	12	13

Es zeigt sich also in Italien eine beständige Zunahme der Frühreife für das Verbrechen.

Zu diesen ziffermässigen Daten kommen nun qualitative Verhältnisse, welche zeigen, dass die Frühreife des Verbrechertums sich auf demselben Gebiete der Kriminalität zeigt, welches auch das Arbeitsgebiet der geborenen und der Gewohnheitsverbrecher ist. Für Frankreich ergiebt 1882 die Statistik der Jugendlichen folgendes:

Verurteilte unter 21 Jahren wegen	Männer %	Weiber %
Meuchelmord und Vergiftung	0,09	0,5
Totschlag und Körperverletzung	1,6	1,5
Brandstiftung	1,8	2,0
Verletzung des Schamgefühls	3,5	11,8
Qual. Diebstahl, Fälschung, Falschmünzerei	5,2	2,4
Einfacher Diebstahl	60,8	49,7
Betteln und Landstreichen	23,0	20,5
Andere Vergehen und Verbrechen	2,7	0,8
Ungehorsam gegen die väterliche Gewalt	1,0	10,5

Zunächst fällt in diesen Zahlen eine grosse Frühreife des weiblichen Geschlechts für die Handlungen gegen die Person, des männlichen für die gegen das Eigentum auf; fast dieselben Verhältnisse ergeben sich in der Schweiz 1870—1874.

Die französische und italienische Statistik geben ferner folgende in Tabelle S. 92 dargestellte Proportionen:

Die Statistik der von Polizeigerichten[1] verurteilten Jugendlichen lässt sich für Italien nicht aufstellen, ich gebe also nur die einschlägigen französischen Zahlen wieder (s. Seite 93):

Es ergiebt sich also eine grössere Zahl Jugendlicher, d. h. eine frühere Reife zum Verbrechen für die Formen der Kriminalität, welche von angeborener Neigung abhängen (Meuchelmord und Mord, Notzucht, Brandstiftung, qualificierter Diebstahl) oder von erworbener Gewohnheit (einfacher Diebstahl, Betteln, Landstreichen). Dazu kommt dann die Rückfälligkeit, deren Häufigkeit wir in der Sphäre des angeborenen Verbrechertums

---

[1] Im Original: *tribunali correzionali;* das entspricht teils den Amts-, teils den Landgerichten im Deutschen Reich. — K.

Verurteilt durch das Schwurgericht	Italien 1886 Es waren von den Verurteilten			Frankreich 1886 Es waren v. d. Verurteilten	
	unter 14 Jahr.	14—18 Jahre	18—21 Jahre	unter 16 Jahr.	16—21 Jahre
	%	%	%	%	%
wegen Mord	14	25	14	3,7	3,7
„ Meuchelmord u. Raubmord	14	11	10	3,7	6
„ Verwandtenmord	—	0,5	0,8	7,5	0,9
„ Kindesmord	—	1	0,4	—	6
„ Freiheitsberaubung	—	—	—	—	0,1
„ Körperverletzung mit tötl. Ausgang	—	19	24	—	3,8
„ Abtreibung	—	—	—	—	11,1
„ Notzucht u. Unzucht an Erwachsenen	—	10	7	—	1,2
„ Notzucht u. Unzucht an Kindern	—			3,7	11
„ Aufruhr und Widerstand gegen die Staatsgewalt	—	0,5	0,6	—	0,3
„ Brandstiftung	—	—	0,2	3,7	3,1
„ Falschmünzerei	14	—	1	3,7	2,5
„ Urkundenfälschung	—	0,5	0,2	—	2,1
„ Raub und Erpressung	14	9	7	—	3,6
„ Einf. und qualif. Diebstahl	14	19	16	41	51
„ Fahrlässige Körperverletzung	28	0,5	0,2	—	—
Angeklagte und Verurteilte in absoluter Zahl[1]	7	179	475	27	641

kennen gelernt haben; alle Kenner des Verbrechertums heben die Zähigkeit derselben im Rückfall hervor.[2]

---

[1] S. *La justice en France de 1826 à 1882*, S. 138. ROUSSEL, *Rapport sur la protection et l'éducation des enfants abandonnés*, Paris 1883, II, 5. — CHATALINAT, *Bericht über die Statistik der jugendlichen Sträflinge* (*Riv. Carcer.*, VII, 578).

[2] »Die grosse Zahl der Rückfälligen, die alle Jahre zur Verurteilung kommen, beweist, dass die Diebe ein ganz regel-

Von den Polizeigerichten wurden verurteilt wegen	Frankreich 1886			
	M.		W.	
	unter 16 Jahr.	16—21 Jahre	unter 16 Jahr.	16—21 Jahre
	%	%	%	%
Aufruhr	0,2	2,2	0,1	1,1
Ausschreitungen gegen Beamte	0,8	5,0	0,7	4,1
Landstreichen	4,4	11,2	3,2	5,5
Betteln	4,8	4,0	12,5	3,6
Körperverletzung	5,1	18,5	3,6	11,0
„ , fahrlässige	0,8	0,7	0,1	0,1
Verletzung der öffentlichen Schamhaftigkeit	1,6	1,8	3,1	3,3
Üble Nachrede und Beleidigung	0,1	0,2	1,1	1,6
Diebstahl	57,5	30,4	63,0	54,3
Zechprellerei	0,1	2,1	0,1	0,6
Schwindelei	0,5	1,2	2,4	3,3
Vertrauensmissbrauch	0,9	1,3	0,7	1,2
Beschädigung von Saaten und Ernten	0,5	0,3	0,3	0,5
Jagdfrevel	15,1	14,2	1,1	0,2
Gesamtzahl der Bestraften	4 937	24 811	659	2 821

Gegenüber den unten angeführten Zeugnissen der Praktiker muss man sich erinnern, dass derjenige Teil der Unverbesserlichen, die im Gefängnis und infolge socialer Missstände hoffnungslos geworden sind, in Zukunft nicht immer wieder geschaffen werden wird, wenn

rechtes Gewerbe zu treiben glauben; ein Dieb, der einmal das Gefängnis kennen gelernt hat, ist sicher, wieder zu kommen« (*The London Police*, *Quarterly Review*, 1871). — »Es giebt sehr wenig Fälle, in denen ein zum Diebe gewordener Mensch aufhört, es zu sein. Aus irgend einem Grunde bessert sich ein wirklicher Dieb selten, ich möchte sagen niemals« (WAKEFIELD, citiert von GIRARDIN, *Le droit de punir*, 1871). — »Wenn man einen alten Dieb in einen ehrlichen Arbeiter verwandeln kann, wird man auch einen alten Fuchs in einen Haushund verwandeln« (THOMPSON, *The psychology of crime; Journ. of mental science*, 1870).

die unten zu besprechenden Reformen durchgeführt werden.

Dass die Rückfälligkeit eine allgemein verbreitete Erscheinung ist, lehrt die Statistik.[1]

Von den Gewohnheitsverbrechern waren rückfällig:

	England (Gefangene)	Schweden (Diebe)	Frankreich (Angeklagte und Verurteilte)	Italien (Angeklagte und Verurteilte)	Preussen (Verurteilte)
	1871	1871	1826—74	1870	1878—82
zum	%	%	%	%	%
1. Male	38	54	45	60	17
2. „	18	28	20	30	16
3. „	44	18	35	10	16
4. „					13
5. „					10
6. „ und mehr					28

Auf dem Stockholmer Kongress für Gefängniswesen wurden folgende Daten für Schottland mitgeteilt: Es waren von den »Recidivisten«:

1	mal rückfällig	16%
2—3	„ „	13 „
4—5	„ „	6 „
6—10	„ „	6 „
10—20	„ „	5 „
20—50	„ „	4 „
50 und mehr	„ „	1 „

von den Verurteilten überhaupt waren rückfällig 49%.

Nugent hat 1876 in Liverpool Mitteilungen über 4107 Weiber gemacht, die mehr als viermal rückfällig waren und von denen mehrere, die 20, 40, 50 mal verurteilt worden waren, als unverbesserlich erklärt waren; eine davon war 130 mal verurteilt.

Die gerichtliche Statistik Italiens ergiebt für 1887 folgendes:

Von den wegen Rückfalls Verurteilten waren rückfällig:

---

[1] Yvernes, *La récidive en Europe*, 1874. — Starke, *Verbrechen und Verbrecher in Preussen*, 1884, S. 220. ff.

	bei den Friedensgerichten	bei den Strafkammern	bei den Schwurgerichten
1 mal	57 %	42 %	50 %
2—5 mal	34 %	40 %	40 %
Mehr als 5 mal	9 %	18 %	10 %
Zusammen in absoluter Zahl	27 068	16 240	1 870

Unter den 346 Zuchthaussträflingen und 353 Gefangenen, die ich untersucht habe, habe ich über den Rückfall folgendes ermittelt:

	Sträflinge	Gefangene
1 mal rückfällig waren	83	26
2 " " "	12	16
3 " " "	3	14
4 " " "	—	10,8
5 " " "	6,8	6,6
6 " " "	—	5,2
7 " " "	1,6	7,1
8 " " "	—	2,8
9 " " "	—	2,8
10 " " "	—	2,3
11 " " "	—	0,9
12 " " "	—	0,5
13 " " "	—	0,9
14 " " "	—	1,4
15 " " "	—	0,9
20 " " "	—	0,5
Zusammen	128	212

Es ergiebt sich also eine chronische Rückfälligkeit, die natürlich bei den zu langjährigen Freiheitsstrafen verurteilten Sträflingen eine geringere Zahl von Vorstrafen ergiebt, die aber bei beiden Klassen, den Instinkt- wie den Gewohnheitsverbrechern, ein deutliches Symptom individueller und socialer Pathologie ist.

Lombroso hat gegen meine Zahlen eingewendet, dass nach ihnen die Zahl der Jugendlichen und der Rückfälle häufiger grösser für die Vergehen als für die Verbrechen wäre und dass sie also nicht zeigten, dass die beiden Merkmale — Frühreife und Rückfall — unterscheidende Merkmale der Instinkt- und Gewohnheitsverbrecher gegenüber den Gelegenheitsverbrechern wären. Lombroso befindet sich nämlich in dem Miss-

verständnis, dass jene beiden Kategorien von Verbrechern fast ausschliesslich schwere Verbrechen begehen. (*Der Verbrecher*, II, 270.) Das trifft aber nicht zu; thatsächlich sind Frühreife und Rückfälligkeit gerade in den Formen des Verbrechertums ausgeprägt, die, ob schwer oder leicht, das Gebiet der Instinkt- und Gewohnheitsverbrecher darstellen: Mord, Totschlag, Diebstahl, Notzucht, während sie seltener oder gar nicht vorhanden sind bei denjenigen Vergehen und Verbrechen, die vorwiegend von Gelegenheitsverbrechern begangen werden, wie Kindesmord und andere oben bereits besprochene Delikte.

Wir haben nun noch von den Leidenschafts- und Gelegenheitsverbrechern zu sprechen. Jene sind eigentlich nur eine Gruppe der Gelegenheitsverbrecher, haben aber ausgeprägte eigene Merkmale, die Lombroso im zweiten Bande seines Werkes, nach dem Vorgange von Despine und Bittinger,[1] so vollständig und übersichtlich dargestellt hat, dass ich seine Schilderung nur zu resumieren habe. Zunächst sind derartige Fälle selten und begehen fast immer Verbrechen gegen die Person. Unter 71 solchen Fällen fand Lombroso 69, die getötet hatten; sechs waren daneben wegen Diebstahl verurteilt, drei wegen Brandstiftung und einer wegen Notzucht. Sie bilden, wie man annähernd feststellen kann, etwa 5 % der Verbrecher gegen die Person. Es sind meist Menschen mit tadellosem Vorleben, von sanguinischem oder nervösem Temperament und einer übertriebenen Empfindlichkeit, wodurch sie sich erheblich von den Instinkt- und Gewohnheitsverbrechern unterscheiden; sie haben oft eine neuropathische, ja eine epileptoide Konstitution, aus der — nicht immer leicht erkennbar — das Verbrechen hervorgehen kann.

Sie sind zur Zeit ihres Verbrechens meist noch jung und begehen es in aufflammender Leidenschaft, in Hass oder aus gekränkter Liebe oder Ehre; zumal die Weiber

---

[1] Despine, *Psychologie naturelle*, I, 278; II, 215 ff. — Bittinger, *Crimes of passion*, London 1872.

unter ihnen. Sie sind bei und nach ihrer That in heftiger Erregung, begehen sie nie hinterlistig, sondern häufig in voller Öffentlichkeit und oft mit unzweckmässig gewählten Mitteln, wie sie ihnen gerade zur Hand sind. Manchmal liegt allerdings Überlegung und Hinterhalt vor, besonders bei den weniger explosiven Naturen oder da, wo ein allgemein verbreitetes Gefühl, wie die *vendetta d'onore*, das Motiv bildet.

Deshalb ist der Vorbedacht auch kein unbedingtes Kriterium, um den Verbrecher aus Instinkt von dem aus Leidenschaft zu unterscheiden; sie hängt von durchaus individuellen Eigenschaften des Temperaments ab und kann bei Verbrechern aller anthropologischen Kategorien vorkommen. Zu den wirklich unterscheidenden Merkmalen gehört noch das Vorhandensein eines adäquaten, zum Verbrechen treibenden Motivs und die Thatsache, dass das Verbrechen Selbstzweck ist, nie ein Mittel zur Erreichung anderer verbrecherischer Zwecke. Nach der That kommt es immer zum Geständnis und zum Erwachen der Reue, die oft so tief ist, dass unmittelbar nach der That Selbstmord begangen wird. In der Haft zeigen sie immer Reue und bessern sich, oder vielmehr sie widerstehen dem korrumpierenden Einflusse der Haft; oberflächliche Beobachter, die bei allen Verbrechern eine Besserung durch die Strafe erwarten, haben solche Fälle vor Augen gehabt.

Bei dieser Kategorie findet man nie oder nur in Andeutungen die organischen Anomalien des Verbrechertypus; wo gewisse Leidenschaftsverbrechen endemisch oder geradezu üblich sind, wie die *vendetta d'onore* in Sardinien und Korsika oder die politischen Attentate in Irland und Russland, findet man bei Leidenschaftsverbrechern auch keine psychologischen Abweichungen.

Die letzte Klasse meiner Einteilung bilden die Gelegenheitsverbrecher, bei denen keine angeborene, positive Neigung zum Verbrechen besteht, die ihm vielmehr verfallen, weil ihre persönliche Lage oder Umstände ihrer natürlichen oder socialen Sphäre, bei deren Verschwinden sie nicht von Neuem zu Falle kommen, sie einmal ver-

leiten. Deshalb gehören ihre Strafthaten nicht zu den »natürlichen Delikten«, und sie begehen sie unter ganz anderen individuellen und socialen Verhältnissen, als diejenigen sind, unter denen Instinkt- und Gewohnheitsverbrecher handeln. Gewiss wirkt bei ihnen auch ein Etwas aus ihrem Innern mit, denn wo keine persönliche Anlage ist, da wirkt kein äusserer Impuls entscheidend ein. Wenn eine Teuerung oder ein harter Winter die Massen leiden lässt, so stehlen nicht alle die, die darunter zu leiden haben; manche ertragen lieber ein anständiges Elend, wieviel Ungerechtigkeit auch daran schuld sein mag, andere entschliessen sich höchstens zum Betteln; und von denen, die den zum Verbrechen verlockenden Gedanken nachgeben, bleiben manche beim einfachen Diebstahl und wenige nur gehen bis zum Raub oder Einbruch. Aber bei dieser Klasse von Verbrechern besteht das wichtigste unterscheidende Merkmal darin, dass der Gelegenheitsverbrecher wesentlich aus Widerstandsunfähigkeit gegenüber äusseren Antrieben verbrecherisch handelt; diesen fällt somit der grösste Anteil an der Determinierung des Verbrechens zu; bei den Instinkt- und Gewohnheitsverbrechern dagegen besitzt der äussere Anlass viel weniger antreibende, determinierende Kraft, als die im Innern vorhandene Tendenz, die an sich eine centrifugale, ihren Träger zum Verbrechen treibende Gewalt hat. Für ihn ist der äussere Anlass, der ein gegebenes Verbrechen geschehen lässt, nur von Bedeutung als Signal für die Bethätigung eines Instinktes, der schon vorher bestand, er ist ihm mehr ein Vorwand als eine Gelegenheit. Beim Gelegenheitsverbrecher dagegen schafft die Gelegenheit erst den Keim eines verbrecherischen Triebes, wohl auf einem schon geeigneten Boden, aber ohne jede vorhergehende organische Anlage. Deshalb nennt LOMBROSO (l. c. II, 274) den Gelegenheitsverbrecher »Kriminaloid«, womit er andeutet, dass er eine gewisse Anomalie der Konstitution besitzt, die aber geringer ist als bei den Verbrechernaturen. Ich selbst habe stets betont, dass es zwischen beiden grossen Klassen nur Unterschiede des Grades

und der Modalität giebt, wie übrigens zwischen allen Verbrecherkategorien. Von den beiden fundamentalen psychologischen Eigenschaften, welche den Verbrecher überhaupt kennzeichnen, ist der Mangel an Vorbedacht besonders eine Eigenschaft der Gelegenheits-, die Gefühllosigkeit eine Eigenschaft des Instinktverbrechers. Bei diesem fehlen die sittlichen Gefühle, die das Verbrechen hindern können, bei jenem sind diese Gefühle fast normal, aber er giebt den äusseren Antrieben nach, weil es ihm an Vorbedacht für die Folgen seiner Handlungen fehlt.

Jedem, auch dem reinsten und ehrenhaftesten Menschen, kommt bei gewissen Gelegenheiten der flüchtige Gedanke einer ehrlosen oder verbrecherischen Handlung. Aber gerade beim normalen Menschen, mit normaler Konstitution und Gefühlsart, erweckt die Vorstellung der That auch sofort die ihrer vielfachen schmerzlichen Folgen und gleitet an dem klaren Spiegel seines Gewissens ab; der Gedanke bleibt wie ein Wetterleuchten, dem kein Donner folgt. Wo das sittliche Gefühl zu schwach ist, um das auftauchende Bild zu unterdrücken, da bleibt es haften und gewinnt schliesslich die Oberhand.[1]

Der Leidenschaftsverbrecher besitzt noch hinreichende Widerstandskraft gegenüber den gewöhnlichen, wenig starken Versuchungen, denen der Gelegenheitsverbrecher nachgiebt; aber die Kraft jenes erliegt den Stürmen des Seelenlebens, die manchmal wirklich unwiderstehlich sind. Die gewöhnlichen Formen der Gelegenheits-Kriminalität haben als determinierende Faktoren u. a.

---

[1] Ich führe als Beispiel die Erzählung Morel's von sich selber an. Er fühlte, als er beim Überschreiten einer Brücke in Paris einen Arbeiter über das Geländer gebeugt stehen sah, wie in seinem Gehirn der Gedanke aufblitzte, den Mann ins Wasser zu werfen; er musste fliehen, um der Versuchung nicht nachzugeben. — Bekannt ist die Erzählung von der Amme v. Humboldt's, die eines Tages von Verlangen ergriffen wurde, ihren Pflegling zu töten, und sich der Mutter anvertrauen musste, um ein Unglück zu vermeiden.

das Alter, das Geschlecht, das Elend, die Einflüsse der kosmischen und moralischen Lebensbedingungen, den Alkoholismus, die persönlichen Lebensverhältnisse und die Macht der Nachahmung, deren ständigen Einfluss auf die menschliche Thätigkeit TARDE so treffend geschildert hat.[1]

Unter den Gelegenheitsverbrechern unterscheidet LOMBROSO treffend Pseudoverbrecher und Kriminaloide; jene begehen unfreiwillig Delikte, ohne abnorm zu sein und zu schaden, diese begehen gewöhnliche Verbrechen, unterscheiden sich aber von den Verbrechernaturen durch die eben dargelegten Merkmale.

Ich wiederhole gewissen scholastischen Kritikern gegenüber, dass alle diese fünf Klassen der Verbrecherwelt sich nur dem Grade nach von einander unterscheiden, sei es in ihren organischen oder psychologischen Eigenschaften, sei es in dem Einflusse ihres Milieu. Hier wie bei jeder anderen Klassifikation sind die Abgrenzungen nur relativ, das nimmt ihnen aber nicht ihre Bedeutung. Wie man in der Natur verschiedene, zwischen Organischem und Unorganischem liegende Grade und Nüancen findet, so hat die Kriminal-Anthropologie ihre Nüancen: von der Verbrechernatur bis zum verbrecherischen Irren, zwischen denen die Moralisch-Imbecillen und die Epileptiker stehen; zwischen den Verbrechernaturen und den Gelegenheitsverbrechern steht der aus Gewohnheit, der nur bei einer bestimmten Gelegenheit strauchelt und schliesslich die Eigenschaften einer Verbrechernatur erwirbt und vererbt; und schliesslich finden sich Übergänge vom Gelegenheits- zum Leidenschaftsverbrecher, der mit seinem nervös-reizbaren, dem Epileptischen sich nähernden Temperament häufig dem verbrecherischen Irren nahe kommt. So mangelt es denn nicht an Übergangsformen, ja die ganz reinen und ungemischten Typus sind wie überall so auch hier selten.

---

[1] TARDE, *La psychologie en économie politique; Revue philosophique* 1881, und einige andere Artikel in derselben Zeitschrift, 1882 und 1883.

Das heutige Recht mit seiner primitiven Psychologie verlangt und statuiert scharfe Grenzen zwischen irren und nicht irren Verbrechern; die anthropologischen oder psychiatrischen Sachverständigen aber können einem Individuum oft nur eine Mittelstellung einräumen zwischen dem verbrecherischen Irren und dem geborenen Verbrecher oder zwischen dem Gelegenheitsverbrecher und dem normalen Menschen etc. Aber auch die Anweisung einer solchen Zwischenstellung ist stets eine sichere Klassifikation, zumal für die sociologische Betrachtung. Es ist deshalb ganz unberechtigt, der Kriminal-Anthropologie, wie es häufig geschieht, den Vorwurf zu machen, sie könne nicht alle Verbrecher und Angeklagten klassificieren. Ich habe im Gegenteil in meiner Karriere als Advokat und Forscher es niemals schwer gefunden, alle mit dem Gesetz in Konflikt geratenen Personen zu klassificieren, auf Grund organischer, besonders aber psychologischer Merkmale.

Die klassische Strafrechtswissenschaft kennt nur zwei Daten: das Verbrechen und die Strafe; die Kriminal-Sociologie aber kennt drei: den Verbrecher, das Verbrechen und das geeignete Mittel der socialen Verteidigung. Bisher haben die entscheidenden Mächte das Verbrechen am Verbrecher bestraft und beurteilt; in Zukunft wird man den Verbrecher nach seinem Verbrechen beurteilen.

Es liegt nach dieser Abgrenzung nahe, die Häufigkeit des Vorkommens der einzelnen Klassen festzustellen. Aber da eine absolute Trennung nicht thunlich ist und die einzelnen Klassen in sehr verschiedener Weise an den einzelnen Delikten beteiligt sind, lässt sich für die gesamte Verbrecherwelt die Frage nicht genau beantworten. Annähernd kann man sagen, dass die verbrecherischen Irren und die Leidenschaftsverbrecher am wenigsten zahlreich sind; sie bilden 5—10% der Verbrecher überhaupt. Die geborenen und die Gewohnheitsverbrecher bilden, wie wir sahen, 40—50%, so dass die Gelegenheitsverbrecher gleichfalls etwa 40—50% ausmachen würden. Diese Zahlen sind natürlich für die

einzelnen Delikte verschieden und werden erst auf Grund einer eingehenden monographischen Bearbeitung der Kriminal-Anthropologie sicher festgestellt werden können.

Es ist sehr bezeichnend, dass nach meiner ersten, vor 12 Jahren gemachten Publikation dieser Einteilung fast alle Forscher auf dem Gebiete des Verbrechens hervorgehoben haben, dass die alte Einteilung in Gelegenheits- und Gewohnheitsverbrecher nicht mehr ausreicht und dass ein Einteilungsprincip nötig ist, welches der Fülle der wirklichen Erscheinungen mehr gerecht wird. Eine gewisse Zahl von Autoren hat die alte Einteilung beibehalten, die meisten positivistischen italienischen Forscher haben meine Klassifikation angenommen, daneben sind aber auch andere neue Versuche gemacht worden.[1]

MINZLOW nimmt vier Klassen an:[2] Vollständig oder teilweise wilde Verbrecher, aus Atavismus — Irre und Kranke — Abkömmlinge von Irren, Kranken und Verbrechern — Menschen ohne Existenzmittel, die unter dem Einflusse psychischer Bedingungen handeln, welche sie infolge ihrer Erziehung nicht überwinden können. Die Gefangenen teilt er noch besonders in heilbare, unheilbare und Reconvalescenten ein. — LE BON stellt zwei Hauptklassen auf: Verbrecher aus ererbtem Drange — und solche infolge erworbener Schädigung. In der ersten Klasse unterscheidet er vier Abarten: Verbrechernaturen, aus ererbter Anlage — impulsive — charakterschwache; — schliesslich intelligente und energische Verbrecher,

---

[1] An der älteren Einteilung halten noch fest: GUYAU (*La morale anglaise contemporaine*, 1879, S. 332). — SICILIANI, *Socialismo, darvinismo e sociologia*, Bologna, 1879. — TALLACK, *La récidive d'habitude en Angleterre. (Bull. soc. génér. des prisons*, 1879.) — GAROFALO, *Criterio posit. della penalità*, Neapel 1880, S. 72. — REINACH, *Les récidivistes*, Paris, 1881. — v. OETTINGEN, in der *Zeitschr. f. d. ges. Strafrechtswiss.*, 1881, S. 427. — DU CANE, *Punishment and prevention of crime*, London 1885, S. 4. — JOLY, *Le crime*, Paris 1888, S. 52. — KROHNE, *Lehrbuch der Gefängniskunde*, Stuttgart 1889, II. T., § I.

[2] *Revue de philosophie positive*, September 1880.

denen es jedoch an sittlichem Gefühle fehlt. Die der zweiten Klasse benehmen sich verschieden, je nach der Art der erworbenen körperlichen und geistigen Störungen (allgemeine Paralyse, Alkoholismus, Erkrankungen der Nervencentren etc.).[1]

v. Liszt unterscheidet von dem Gesichtspunkte der Strafwirkung aus: unverbesserliche — besserungsfähige — Gelegenheitsverbrecher. Medem wiederholt diese Einteilung in Bezug auf das Strafmass.[2]

Föhring, der besonders von dem Gesichtspunkte der Fürsorge für entlassene Gefangene ausgeht, nennt: die durchaus verdorbenen und unverbesserlichen Verbrecher — die voraussichtlich nicht rückfälligen (politische — fahrlässige — Leidenschaftsverbrecher) — die passiven, energielosen Naturen — die Verbrecher aus Leichtsinn oder momentaner Not.[3]

Von einem rein psychologischen Gesichtspunkte aus beschreibt Krauss die ausgeprägtesten Verbrechertypen:

a. Die Überkraftmenschen. 1. Das Ungetüm. — 2. Der Choleriker. — 3. Der Leidenschaftliche.
b. Die Bösartigen. 4. Der Dämonische. — 5. Der Intrigant. — 6. Der Schurke.
c. Die Schwächlinge. 7. Der Schuft. — 8. Der Schleicher. — 9. Der Lump. Dazu kommt noch: der Kaliban.[4]

Benedikt teilt die ganze Menschheit ein in folgende drei Typen: *homo nobilis* — *homo mediocris aut typicus* — und drittens die kriminelle Klasse, welche die drei Varietäten: Verbrecher — Lasterhafte — die Kanaille umfasst.

---

[1] Le Bon, *Revue Philos.*, 1881, S. 525.

[2] v. Liszt, *Der Zweckgedanke im Strafrecht.* (*Ztschr. f. d. ges. Strafrechtswiss.*, 1883, S. 36.) — Medem, *Das Problem d. Strafzumess.* (*Gerichtssaal*, 1888, 3—4.)

[3] Föhring, *Istituzioni di patronato dei liberati del carcere.* (*Atti del congr. di benef. publ.*, Mailand 1882, S. 432.)

[4] Krauss, *Die Psychologie des Verbrechens*, Tübingen 1884, p. 227.

Der Verbrecher tritt in drei Kategorien auf: *Zufallsverbrecher* aus Leidenschaft, Apathie, Elend, fehlerhafter Erziehung und dergleichen; *professionelle Verbrecher*, veranlagte Individuen, aus physischer, moralischer und ästhetischer Neurasthenie, die angeboren oder in der Kindheit erworben ist; sie sind unverbesserlich; *Verbrecher* aus andauernder oder vorübergehender *Krankheit* oder *Intoxication*; *degenerierte Verbrecher*.[1]

Diese Einteilung läuft offenbar hinaus auf meine Einteilung in Gelegenheits- (»Zufalls-«) Verbrecher mit der Varietät solcher aus Leidenschaft — Gewohnheits- oder professionelle — irre oder kranke — geborene oder degenerierte Verbrecher.

Marro berücksichtigt in seiner Einteilung auch die Art der begangenen Verbrechen und verbindet mit diesem Kriterium das der Häufigkeit der Anomalien; er unterscheidet: Verbrecher, für welche die äusseren Umstände wirksam sind, sei es prädisponierend, sei es determinierend (gelegentliche Körperverletzung oder Misshandlung, Schlägerei, Aufruhr, einfacher Diebstahl etc.) — Verbrecher, bei denen äussere und innere Ursachen sich die Wage halten (Betrug, Hausdiebstahl, sekundäre Beteiligung an schweren Delikten) — Verbrecher, bei denen die inneren Faktoren den überwiegenden Einfluss haben, mit zahlreichen Anomalien: 1. die Anomalien sind *atavistisch* (Meuchelmörder, Strassenräuber, Einbrecher); 2. mit *atypischen* Anomalien (wegen Brandstiftung, Notzucht verurteilte Verbrecher); 3. mit *pathologischen* Anomalien (einfache Diebe, wegen Aufruhr, Misshandlungen etc. bestrafte).[2]

Prins unterscheidet Gelegenheits- von Gewohnheitsverbrechern, sagt aber merkwürdigerweise, dass der individuelle Faktor einen grösseren Einfluss auf die Gelegenheitsverbrecher hat als auf die andere Kategorie, die mehr von socialen Faktoren bestimmt würde. Er

---

[1] Benedikt, *Actes du premier congrès d'anthropologie criminelle*, 1887, S. 141.

[2] Marro, *I caratteri dei delinquenti*, Turin 1887, S. 434.

unterscheidet zwei Varietäten von Gewohnheitsverbrechern: die erste entspricht unseren Verbrechern aus erworbener Gewohnheit und umfasst Menschen, die nicht von Hause aus schlecht, aber durch Verwahrlosung und Trägheit verkommen sind; die zweite Varietät besteht aus Menschen mit unwiderstehlichen lasterhaften Instinkten und entspricht den geborenen Verbrechern. Dazu rechnet er anhangsweise auch die irren Verbrecher.[1]

Topinard giebt zwar keine eigentliche Klassifikation, behauptet aber, dass die Masse der Verbrecher folgende Elemente enthielte: Irre oder zum Irresein veranlagte — Epileptiker oder zur Epilepsie veranlagte — Alkoholisten — Mikro- und Makrocephale — durch Entwicklungs- oder Ernährungsstörung prädisponierte — schliesslich durch Tradition oder Neigung ihrer Familie veranlagte und eine Zahl von Zufallsverbrechern.

Maudsley unterscheidet in seiner *Pathologie und Physiologie des Geistes* Verbrecher aus Gelegenheit, aus Gewohnheit und aus angeborener Triebrichtung; neuerdings hat er dann noch eine Kategorie von irren Verbrechern aufgestellt; damit kommt seine Einteilung der meinen sehr nahe, nur dass er unter den Gelegenheitsverbrechern die aus Leidenschaft nicht besonders hervorhebt.[2]

Garofalo betont die Notwendigkeit einer Unterscheidung zwischen geborenen oder instinktiven, gelegentlichen oder Zufallsverbrechern; in seinem Strafensystem nennt er aber eine ganze Zahl anderer Kategorien: die instinktiven grossen Verbrecher — Irre — solche durch den Einfluss politischer, religiöser, socialer Vorurteile oder aus gekränkter Ehre oder persönlicher Defensive (das wären also Leidenschaftsverbrecher) — solche aus einem Mangel an Rechtlichkeitsgefühl, die Gewohnheits- oder Gelegenheitsverbrecher sein können. Neuerdings

---

[1] Prins, *Criminalité et répression*, Brüssel 1886, S. 20, 165.

[2] Maudsley, *Remarks on crime and criminals.* (*Journal of mental science*, 1888.)

hat er sich im wesentlichen meiner Einteilung angeschlossen.[1]

Sergi legt gleichfalls Accent auf die juristische Kategorie des begangenen Verbrechens und unterscheidet als Hauptklassen: Mörder, Diebe und Verbrecher auf sexuellem Gebiete; das entspricht allerdings den drei natürlichen Formen der Kriminalität, aber nicht den dieselben bedingenden natürlichen Faktoren.[2]

Foinizky unterscheidet: 1. Gelegenheits-, 2. Gewohnheitsverbrecher; 3. solche, »deren Handlungen ausschliesslich durch äussere Faktoren (kosmische oder sociale) bedingt sind« und die unbestraft bleiben müssten nach seiner Theorie, wonach »die Strafe das Mittel ist, welches der Staat zur Anwendung bringt, um die individuellen Ursachen des Verbrechens zu bekämpfen.«[3]

Auch Lombroso steht meiner Auffassung sehr nahe; er giebt im I. Bande seines grossen Werkes eine Darstellung des geborenen (moralisch imbecillen oder epileptischen) Verbrechers, im II. Bande folgt dann die Schilderung des Verbrechers aus Leidenschaft, des verbrecherischen Irren (mit den weiteren Kategorien des alkoholistischen, hysterischen und mattoiden Verbrechers) und des Gelegenheitsverbrechers, unterschieden als Pseudokriminelle, Kriminaloide, Gewohnheits-, latente und epileptoide Verbrecher.[4]

---

[1] Garofalo, *Criminologie*, 1888, S. 89 f., 386, 392, 402, 405.

[2] Sergi, *Le degenerazioni umane*, Mailand 1889, S. 105.

[3] Foinizky, *La science de la peine et la théorie de l'emprisonnement*, Petersburg 1889.

[4] Der Herausgeber hat im Einverständnisse mit dem Verfasser einige andere Einteilungen, welche die italienische Ausgabe eingehend darstellt, hier übergangen und führt hier die Quellen dafür an: Lacassagne, *Revue scientifique*, 28. Mai 1881. — Puglia, *Archivio di psichiatria*, II. 69. — Tamassia, *Rivista sperimentale di freniatria*, 1881, S. 198. — Poletti, *Il sentimento della scienza nel diritto penale*, Udine 1892, S. 52 f. — Badik, *Einteilung der Verbrecher in die vier Typen.* (*Virchow's Archiv*, 1884.) — Bianchi, *Premier Congrès d'anthropologie crimin.*, Rom 1881, S. 137. — De Bella, *Prolegomeni di filosofia elementare*, Turin 1887, S. 165. — Joly, *Le crime*, 1888, S. 52. — Motet, *Enquête parlamentaire sur les établissements pénit.*, I, 195. — Colajanni, *Sociologia criminale*, Catania 1889, S. 362 f.

Aus dieser Uebersicht ergiebt sich, dass allgemein ein Bedürfnis empfunden wird, an Stelle des einzigen Typus des Verbrechers überhaupt eine Einteilung zu haben, welche besser der Wirklichkeit entspricht. Die ersten Versuche bewegen sich hauptsächlich auf dem Boden der Gefängnisverwaltung; ich habe das Problem auf das sociologische Gebiet übertragen, wo es das Kriterium der Bekämpfung des Verbrechens und der Verantwortlichkeit der Verbrecher bildet, wie sich weiter unten zeigen wird.

Im wesentlichen kommen alle Einteilungen zur Unterscheidung von vier Hauptgruppen: *Geborene — irre — Leidenschafts- — Gelegenheitsverbrecher* (die sich wieder auf die einfache, primitive Unterscheidung von instinktiven und Gelegenheitsverbrechern reduzieren lässt). Die Verbrecher aus erworbener Gewohnheit finden sich nicht in allen Einteilungen, aber ihr Vorkommen ist ganz alltäglich und bedarf keiner weiteren Beweise. Im übrigen sind alle aprioristischen Einteilungen, die sich nicht auf ein unmittelbares Studium der Verbrecher stützen, von vornherein zu verwerfen, ebenso alle nur aus einer Verarbeitung anderer Klassifikationen gewonnenen Einteilungen.

Manche Abweichungen zwischen den angeführten Systemen erklären sich aus der Verschiedenheit des Standpunktes. Marro, Krauss, Joly und andere gehen von der blossen Deskription psychologischer oder organischer Eigenschaften aus; andere, so v. Liszt, Medem, Minzloff, berücksichtigen nur die Wirkung der Strafe; Föhring und Starke haben die besonderen Gesichtspunkte des Rückfalls und der Fürsorge für entlassene Gefangene.

Ich gehe dagegen in meiner Einteilung von den natürlichen Ursachen des Verbrechens (den individuellen, physischen und socialen) aus; deshalb entspricht sie besser den theoretischen und praktischen Bedürfnissen der Kriminal-Sociologie. Eine auf die eigentlichen Ursachen gegründete Klassifikation ist am besten geeignet, die socialen Heilmittel der social-

pathologischen Erscheinung, d. h. das eigentliche Ziel der Sociologie des Verbrechens, anzubahnen. Wie die Biologie von der rein beschreibenden zur genetischen Untersuchung der Lebenserscheinungen vorgedrungen ist, so hat auch die Sociologie von der rein juristischen Definierung des Verbrechens fortzuschreiten zur Erkenntnis der Genese des Verbrechers, welcher die Verbrechen begeht. Weil mein Einteilungsprincip in dieser Richtung das vollkommenste ist, lassen sich auch alle anderen Klassifikationen darin aufnehmen. Schon diese Möglichkeit zeigt, dass mein System die Grundlage aller Erscheinungen des Verbrechertums umfasst, sowohl bezüglich seiner natürlichen Entwicklung, wie der ihm entgegenzustellenden Formen der Abwehr, die sich aus der Kenntnis der natürlichen Formen der Kriminalität und der Haupttypen des verbrecherischen Menschen ergeben. [1]

Welche Einteilung man aber auch annehmen mag, die Grundlage der Sociologie des Verbrechens bleibt stets die Thatsache, dass in der Verbrecherwelt ganz verschiedene Typen bestehen; eine Thatsache, welche sich jedem aufdrängt, der sich als Praktiker oder Theoretiker mit ihr zu beschäftigen hat.

---

[1] Neuerdings ist meine Klassifikation von Havelock Ellis in seinem sehr beachtenswerten Werke: *Verbrecher und Verbrechen* (Band IV der *Bibliothek für Socialwissenschaft*) der Darstellung zu Grunde gelegt worden.

ZWEITER TEIL

DIE KRIMINAL-STATISTIK

ERSTES KAPITEL

DIE METHODEN — DAS VERHÄLTNIS DER MORAL- ZUR KRIMINAL-STATISTIK

Auf die Thatsachen des sittlichen und des socialen Lebens ist der Versuch sehr schwer, meist selbst unmöglich anzuwenden, dagegen ist die Beobachtung das leistungsfähigste Forschungsmittel; das unterscheidet die Socialwissenschaft von der Biologie und von den Naturwissenschaften überhaupt. Eines der wirksamsten Hilfsmittel der Beobachtung ist aber die Statistik.

Es ist also natürlich, dass die Kriminal-Sociologie nach der Untersuchung der individuellen Faktoren des Verbrechens ihre socialen Faktoren mit Hilfe der Kriminalstatistik zu ermitteln sucht, die, um mit Krohne zu sprechen, die erste Bedingung eines erfolgreichen Kampfes gegen das Heer der Verbrecher ist, in dem sie dieselben Dienste leistet, wie der Eclaireur-Dienst im Felde.

In der That zeigt die Statistik am direktesten die engen Beziehungen der Verbrechen zu den socialen Zuständen, zumal für gewisse Formen. Sie ist für die Sociologie, was die Histologie für die Biologie ist: denn sie zeigt in den Zuständen der individuellen Elemente

des Gesamtorganismus die Faktoren des Verbrechens als einer socialen Erscheinung.[1]

Das gilt nicht nur für die wissenschaftliche Induktion, sondern auch für die praktische und legislative Anwendung; mit Recht sagte Lord Brougham auf dem Londoner statistischen Kongress 1860: »Die Kriminal-Statistik ist für den Gesetzgeber, was die Seekarte und der Kompass für den Schiffer ist.«

Einige einleitende Bemerkungen sind vor der Entwicklung der allgemeinen Ergebnisse unerlässlich.

v. Oettingen hat über die Methode der Erhebung von Daten auf diesem Gebiete Gedanken entwickelt, die nicht übersehen werden dürfen, um so weniger, als Ähnliches vor und nach ihm betont worden ist von einem mehr technischen Gesichtspunkt aus, der uns hier weniger interessiert.[2]

---

[1] Für die Geschichte dieser Untersuchungen verweise ich auf folgende Werke: v. Oettingen, *Geschichtliche Entwicklung der Moralstatistik*, in seiner *Moralstatistik*, III. Aufl., Erlangen 1882. Fuld, *Die Entwicklung der Moralstatistik*, Berlin 1884.

[2] Hildebrand, *Die Organisation der Statistik der Rechtspflege.* (*Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik*, 1865, S. 32.) — Messedaglia, *Le statistiche criminali dell' impero austriaco*, Venedig 1867. — Ders., *La statistica della crimin.* (*Arch. di stat.*, Rom 1879.) — Ferri, *Il riordinam. d. statist. giudiziaria in Italia.* (*Arch. di psich., sci. pen.* etc., 1882.) — Aschrott, *Erhebung und Verwert. stat. Daten a. d. Gebiete d. Strafrechtspflege.* (*Zeitschrift f. d. ges. Strafrw.*, 1885, S. 337.) — Bodio, *Relaz. sul movimento della delinquenza in Italia dal 1873 al 1884*, Rom 1886. — Beltrani-Scalia, *La delinq. e la stat. giudiz. in Italia*, Rom 1889. — Würzburger, *Die Vergleichbarkeit kriminal-stat. Daten.* (*Jahrbuch für Nationalökonomie*, 1887.) — Ders., *La stat. crim. de l'emp. allem.* (*Bull. de l'Institut internat. de statist.*, Rom 1888.) — Ders., *Noch einiges üb. die Erheb. und Beurteil. kriminal-stat. Daten.* (*Zeitschr. f. d. ges. Strafrwss.*, 1888.) — Cheisson, *Comment se fait la statistique.* (*Revue scientif.*, Febr. 1888.) — Yvernès, *Des élements essent. de la stat. crim. et des moyens de les rendre comparables.* (*Bull. de l'Institut internat. de Stat.*, Rom 1888.) — Starke, daselbst, 1888.) — Yvernès, Starke, Mouat, Beltrani-Scalia, *Sur la complication d'une stat. pénit.*

Der ausgezeichnete Verfasser der Moral-Statistik beginnt damit, die bisher gezogenen Umrisse der Kriminal-Statistik als tastende Versuche zu bezeichnen; die Neigung, aus dieser Statistik Schlüsse auf die Moral eines Volkes zu ziehen, ist viel allgemeiner, als man in der Regel annimmt; aber sie ist wissenschaftlich nicht exakt, denn diese Zahlen sind weit davon entfernt, ein direkter Massstab für die Immoralität eines Volkes zu sein, wenn sie auch ein Symptom socialer Pathologie sind. Die Zahlen, wie sie bisher geboten werden, gestatten keine unmittelbare Vergleichung der verschiedenen Völker. Oettingen macht mir den Vorwurf, aus der französischen Statistik, die mehr als ein halbes Jahrhundert mit wechselnder Gesetzgebung umfasst, zu weit gehende Schlüsse gezogen und in ihren Zahlen einen Beweis für die Zu- und Abnahme der kriminellen Tendenzen gesehen zu haben. Ausserdem sei die Zahl der denuncierten und abgeurteilten Verbrecher nicht massgebend, denn die Zunahme könne von der wachsenden repressiven Kraft der Justiz und Polizei ahhängen und so selbst ein gutes Zeichen sein. Ferri selbst erkenne an, dass die jährlichen Fluktuationen der Kriminalität, besonders ihre Zunahme in Frankreich in den Jahren 1832, 1848, 1872, im wesentlichen durch die wachsende Strenge der Polizei und der Justiz bedingt sind. Dann müsse man aber viel energischer als bisher dagegen protestieren, wenn man in gewissen Kurven einen Spiegel des *penchant au crime* sehen will, wie das Guerry thut. Ferri unterscheide zwar zwischen wirklicher, anscheinender und juristischer Kriminalität; aber man schreibe der letzteren, die sich aus der Zahl der abgeurteilten Sachen ergiebt, immer zu viel Bedeutung zu, als Zeichen einer gewissen »kriminellen Sättigung«, die einem bestimm-

---

intern. (*Congr. intern. pénit.*, St. Petersburg, 1890). Abegg, *Bedeut. d. Krim.-Stat. f. d. Wiss. etc.* (*Zeitschr. d. kgl. preuss. stat. Bureaus.*, 1866, S. 155). — Fuld, *Einfl. d. Kriminal-Stat. auf die Gesetzgeb.* (*Arch. f. Strafr.*, 1885, S. 220). — Mischler, *Die Kriminalstat. als Erkenntnisquelle* (*Handb. d. Gefängniswesens*, I., 56).

ten Gesetze folgen solle, wenn die socialen Faktoren die Stimmung der Massen beeinflusst haben.

v. Oettingen hält andere Ermittelungen für notwendig, um zu wirklich sicheren Resultaten zu kommen. Die Extensität und Intensität des Verbrechens genügten nicht als Massstab des ethischen und socialen Niveaus eines Volkes in seiner rechtswidrigen Thätigkeit. Die absolute Zahl der bestraften Verbrechen und Vergehen wäre kein ebenso schlechtes Symptom, wie z. B. die Summe der nicht vor der Justiz gebüssten Missethaten. Deshalb könne eine relativ höhere Kriminalitätsziffer selbst ein günstiges Symptom sein.

v. Oettingen fasst diese und einige weitere Ausführungen in folgenden Regeln für die wissenschaftliche Verwendung des kriminal-statistischen Materials zusammen:

1. »Man darf zunächst aus absoluten Zahlen weder den Zustand der allgemeinen Sittlichkeit deducieren, noch der Zeit und dem Ort nach unvergleichbare Quantitäten vergleichen. Bei der Bestimmung der Bewegung der Kriminalität muss man die Bewegung der Gesetzgebung und die Zahl der Sicherheitsorgane berücksichtigen.«

2. »Man muss sich vor schnellen Folgerungen aus relativ kleinem Material hüten, das sich auf rein physiologische Beobachtungen beschränkt, und man darf als natürliches und notwendiges Gesetz der Kriminalität nicht eine nach dem Muster der Anthropologie und socialen Phyik erhaltene künstliche Regelmässigkeit ausgeben. Vielmehr muss man auf Grundlage der socialen Ethik die Zustände und Symptome der Kriminalität beurteilen und in der Kette der Ursachen und Motive neben der individuellen (juristischen) Verfehlung des Verbrechers die kollektive (sittliche) Verfehlung der Gesellschaft zu finden wissen.«

3. »Als besonders schwere Zeichen des *penchant au crime* muss man es betrachten, wenn — ausser den Verbrechen gegen die Person — die Zahl der

jugendlichen, der weiblichen und der rückfälligen Verbrecher, sowie der aus den höher gebildeten Klassen zunimmt.«

4. »Beim Aufstellen eines Systems von Ursachen muss man die natürlichen Faktoren (Klima, Jahreszeit, Preise der Nahrungsmittel, Epidemien) berücksichtigen, ferner die socialen Faktoren (Bevölkerungsdichtigkeit, besonders in den der Verleitung zum Verbrechen stark ausgesetzten Klassen) und die wirtschaftlichen Zustände (Reichtum, Elend, Luxus, Krieg und Frieden, Stadt- und Landleben, Schule, Presse, Sittenverderbnis, — z. B. Trunksucht — Lockerung der geschlechtlichen Moral — worauf das Verhalten der Prostitution deutet, neben der Zahl der Ehescheidungen und unehelichen Geburten) — und schliesslich die individuellen Momente (Alter und Geschlecht, Herkunft und Rasse, Bildungsgrad und Beruf, Gesundheit und Krankheit etc.).«

5. »Für die Beurteilung der repressiven und präventiven Wirkung eines Strafvollzugssystems muss man im Besonderen die Zahl der Urteile (das Verhältnis der Zahl der Freigesprochenen) und die der verschiedenen Strafen, sowie der Rückfälle berücksichtigen; daraus ergiebt sich dann die Unterscheidung der gewohnheitsmässigen von der gelegentlichen Kriminalität und die Schlüsse auf die juristischen und administrativen Massnahmen der Repression und Prävention.«

Nun, ich glaube dem gegenüber, dass man in der Statistik auch zu behutsam sein kann; man darf nicht vergessen, dass neben der auf die unpersönlichen Ziffern gegründeten Statistik die Sammlung bis ins Einzelne durchgeführter Beobachtungen an einzelnen Individuen ihren grossen Wert hat; übrigens habe ich auch fast alle von v. OETTINGEN in seinen Ratschlägen betonten Kautelen schon in meinen früheren kriminal-statistischen Arbeiten verwendet.[1]

[1] *Études sur la criminalité en France. — Le délit par rapport à la température.*

Wenn v. Oettingen und manche andere der Kriminal-Statistik nur einen sehr relativen Wert zuerkennen wollen, so ist ihnen doch nichts übrig geblieben, als auf sie zurückzugreifen; auch stimme ich insoweit mit ihnen überein, dass ihre Daten einen hohen Grad von Wahrscheinlichkeit, nicht aber absolute Gewissheit und photographische Treue beanspruchen können. Deswegen darf man aber der Statistik nicht jede Bedeutung absprechen. Gewiss kann sie missbraucht werden; wo sie aber eine Thatsache erkennbar macht, die, so überraschend sie auch erscheinen mag, in Beziehung zu einem socialen Gesetz gebracht werden kann, welches schon bekannt und sicher ermittelt ist, da hat die Thatsache einen hohen Grad von Wahrscheinlichkeit. Es giebt andererseits statistisch festgestellte Erscheinungen, die ohne eine nähere Analyse der Thatsachen nicht zu Schlüssen verwendet werden können. So haben diejenigen unrecht, welche die Bedeutung des Alkohols als eines Faktors der Kriminalität mit dem Hinweis darauf bestreiten, dass Gebiete mit sehr hohem Alkoholkonsum nicht die grössten Zahlen für Verbrechen und Vergehen gegen die Person ergeben.[1]

Nach dieser Art der Beweisführung stände man vor dem Wunder, dass eine individuell sicher pathogene Ursache für eine Masse von Individuen harmlos wäre. Der richtige Schluss aber aus dieser Thatsache der internationalen Kriminal-Statistik wird der sein, dass die Wirkung des Alkohols, der doch nicht der einzige Faktor der Kriminalität ist, in manchen Ländern durch andere mächtigere Faktoren, wie die Rasse, das Klima, sociale Bedingungen etc. neutralisiert werden kann. Der Einwand Oettingen's wäre allgemein giltig, wenn der Kriminal-Statistiker mit übertriebener Präcision die kleinsten Schwankungen berücksichtigen wollte; er wird aber hinfällig, wenn man sich darauf beschränkt, die von einem Jahr zum anderen vorkommenden bemerkenswerten

---

[1] Fournier de Flaix, *L'alcool et l'alcoolisme*; (*Revue scientif.*, 15. Aug. 1886). — Colajanni, *L'alcoolismo*; Catania 1887.

Veränderungen zu beachten, die, innerhalb desselben Landes mit denselben Methoden ermittelt, den gleichen Grad von Bedeutung haben. Für den Kriminal-Sociologen genügt dieser Grad von Wahrscheinlichkeit, v. Oettingen selbst aber geht in der Verwendung kriminal-statistischer Daten zu weit, wenn er auf Grundlage derselben Moral-Statistik treiben will. Er spricht jedoch beständig von der social-ethischen Tragweite kriminal-statistischer Daten. Ich habe nie, nicht einmal bezüglich eines einzelnen Landes, von einem *penchant au crime* im Leben des Volkes gesprochen und mich stets vor social-ethischen Schlüssen aus der Kriminal-Statistik gehütet. Diese sagt uns weiter nichts, als dass in einem bestimmten Jahre mehr oder weniger strafbare Handlungen vorgekommen sind als in einem bestimmten anderen Jahre, das ist alles. Die Moral eines Volkes aber wird durch viele andere Elemente gebildet, die in der Kriminal-Statistik keinen Ausdruck finden. Was haben die Anständigkeit und Ehrlichkeit der bürgerlichen und Handelsbeziehungen, das Familienleben, das gegenseitige Wohlwollen der miteinander lebenden Menschen mit der Kriminalität zu thun? Das sind doch aber wesentliche Seiten des sittlichen Lebens in einem Volke. Die Kriminal-Statistik zeigt, wie Messedaglia treffend sagt, nichts als einen Teil der negativen Seite der socialen Moral und sie kann deshalb keinen quantitativen Massstab der socialen Moral abgeben. Für die Aufgabe der Sociologie des Verbrechens, die allgemeinsten Faktoren zu verfolgen, welche in direktem Verhältnis zur wirklichen Kriminalität stehen, für diese Aufgaben reichen die einfachen Daten der Kriminal-Statistik aus.

Die sociologische Seite der Kriminalität ist, gegenüber gewissen biologischen Momenten, wie Alter, Geschlecht und dgl., bisher von den Statistikern vernachlässigt worden, obgleich von ihrer Kenntnis die Indikationen für eine bessernde Einwirkung abhängen. Die bisher erforschten Faktoren biologischer Art wurzeln aber so tief, dass der Gesetzgeber sie gar nicht oder nur ganz allmählich und indirekt abändern kann.

Hat man dagegen den Einfluss einer legislativen oder Verwaltungs-Massregel oder Einrichtung auf die Thätigkeit der Verbrecherwelt festgestellt, so handelt es sich um rein sociale, frisch entstandene Einwirkungen des Gesetzgebers; ihre Erkenntnis wird die traditionellen Irrtümer über die Heilmittel gegen die Kriminalität zerstreuen, und die Gesetzgebung wird dann durch socialreformatorische Massregeln eine erfolgreichere Defensive gegen die Kriminalität organisieren können. Natürliche Kräfte können nur durch andere in anderer Richtung wirkende natürliche Kräfte überwunden werden. Eine wissenschaftliche Sociologie wird die Illusion beseitigen, dass das Verbrechen nur das *fiat* des individuellen freien Willens ist und dass deshalb zu seiner Beseitigung Strafen genügen; ihr Ziel ist ja die Erkenntnis der natürlichen Kräfte, welche das Verbrechen determinieren, und auf diese Erkenntnis sollen dann die Gegenwirkungen durch andere natürliche Kräfte gegründet, soll das Recht geschützt und die ehrliche Arbeit gefördert werden. Darum wollen wir in der folgenden Untersuchung der Statistik mehr die socialen als die individuellen Seiten der Kriminalität behandeln; sie sind ja von der neuen Wissenschaft der Kriminal-Sociologie erst beleuchtet worden.

Von mancher Seite ist behauptet worden, dass die historische Forschung die Statistik auch auf dem Gebiete der Kriminalität zu kontrollieren habe; diese stelle das statische, jene das dynamische Moment der socialen Thatsachen dar. Nun ist das, was man heute gemeinhin unter Geschichte versteht, nur die oberflächliche und ergebnislose Aufzeichnung der alleräusserlichsten Vorgänge der socialen Entwicklung, ohne jede Würdigung der physischen, psychologischen und sociologischen Bedingungen. Auch kann die Geschichte, selbst wenn sie in wissenschaftlichem Geiste betrieben wird, nur qualitative Bestimmungen geben, während die Statistik quantitative Bestimmungen liefert; man kann sich also unter der Kontrolle der einen durch die andere schwer etwas Bestimmtes denken.

Man hat z. B. behauptet, dadurch dass die Geschichte bei allen Völkern die Existenz einer Blutrache nachwiese, schlösse sie aus, dass diese Erscheinung eine Sache der Rasse sei; damit eliminiere sie überhaupt die Rasse aus der Zahl der Kriminalitäts-Faktoren. Fragt man nun aber nach einer quantitativen Bestimmung darüber, ob die *Vendetta* bei allen Völkern denselben Grad gehabt hat, so kann uns die Geschichte keine Auskunft geben; vielmehr kann die grössere Ausdehnung und Intensität der *Vendetta* eine Rasseneigenschaft und somit ein Faktor der Kriminalität sein.

Man hat in einer ähnlichen Argumentation auch die Bedeutung des Klimas als eines Faktors der Kriminalität anfechten wollen, denn die letztere zeige von einem Jahr zum anderen starke Schwankungen, die physischen Bedingungen aber blieben stets dieselben. Aber über diese quantitative Frage vermag die Geschichte keine Auskunft zu geben; ich habe jedoch statistisch zeigen können, wie die Temperaturschwankungen im Laufe eines Jahres einen beträchtlichen Einfluss auf die Jahresschwankungen der Kriminalität haben.

ZWEITES KAPITEL

CIVILISATION UND VERBRECHEN — DIE FAKTOREN DER KRIMINALITÄT

Nachdem wir die Methode festgestellt haben, nach welcher die Daten der Kriminal-Statistik zu deuten sind, ist noch eine andere allgemeine Frage zu erörtern, ehe wir auf die induktive Prüfung dieser Daten selbst in ihren Hauptpunkten eingehen.

Als die Kriminal-Statistik in ihren Anfängen die beständige Zunahme der Kriminalität in den civilisierten Ländern Europas nachwies, entstand sofort die Frage nach dem Zusammenhange zwischen Civilisation und zwischen Verbrechen, Irresein und Selbstmord.

Man hat auf diese Frage sehr viele, mehr oder weniger optimistische Antworten gegeben und bald einen Parallelismus zwischen Civilisation und Verbrechenszunahme behauptet, bald eine relative Milderung der Kriminalität in Form des Ersatzes der Gewalt durch die List, bald selbst das völlige Verschwinden aller Kriminalität durch eine tiefgreifende Umwandlung der Gesellschaft [1] prophezeit.

---

[1] Romagnosi, *Osservazioni statistiche sul reso conto della Giust. crim. in Francia* (*Ann. univers. di Stat.*, 1829, XIX, 1). — Messedaglia, *La statistica della criminalità*, Roma, 1879. — v. Oettingen, *Moralstatistik*, 3. Aufl., § 48. — Ders., *Bildung und Sittlichkeit* (*Balt. Monatshefte*, XXX, 4). — Tarde, *Criminalité comparée*, Kap. II, VI. — Turati, *Il delitto e la questione sociale*, Mailand 1883. — Mittelstädt, *Zeitschr. f. ges. Strafr.-Wissensch.*, 1884, p. 391. — Garofalo, *Criminologie*, p. 71.

Versteht man unter Civilisation die Entwicklungsbewegung der menschlichen Gesellschaft, ohne teleologische Nebengedanken, so muss man sagen, dass die Kriminalität der Civilisation ebenso charakteristisch ist, wie die der Barbarei. Jede Stufe der Entwicklung — der individuellen wie der socialen — hat ihre entsprechende Kriminalität, die in der feudalen Gesellschaft gewaltthätig und blutig war, wie sie in der bürgerlichen Gesellschaft in Diebstahl und Betrug besteht und wie sie in der Zukunft andere Formen haben wird.

Unzweifelhaft bestimmen die wirtschaftlichen Zustände zum grossen Teil die Kriminalität, ganz wie sie die politischen Zustände und die allgemeine Geschichte jedes Volkes bestimmen; sie wird aber noch mehr durch andere allgemeine Faktoren bedingt, wie: Rasse und physische Umgebung, von denen ja auch die wirtschaftlichen Zustände abhängen.

Jedenfalls hat die Kultur den Verbrechen gegenüber eine gewisse Resorptionskraft, denn sie verschlingt sie, nachdem sie sie erzeugt hat, und lässt neue Formen derselben aus sich hervorgehen.

Man kann überdies sagen, dasss die Entwicklung eine beständige Abschwächung des kriminellen *Virus* mit sich bringt, kraft des nie ruhenden Processes, durch welchen die Menschheit die ältesten Elemente ihres tierischen und wilden Ursprungs abstösst. Wenn die Civilisation die Gelegenheiten und die Werkzeuge für das Verbrechen vermehrt, so steigert sie auch durch eine bleibende Stärkung des sittlichen Gefühls — trotz alles gegenteiligen Anscheins — die Verteidigungsmittel der Gesellschaft.

Dieses Problem in seiner Allgemeinheit gehört aber mehr in das Gebiet der historischen Sociologie als in das der Kriminal-Statistik, und wir haben uns hier mit einem anderen, im engeren Sinne statistischen Problem zu beschäftigen, wie man nämlich die Zahlen deuten soll, welche eine beständige Zunahme der Kriminalität anzeigen.

Schon sehr früh haben Kriminal-Statistiker gemeint, diese Zunahme wäre nicht aus dem Wachsen der verbrecherischen Neigungen und Kräfte zu erklären, sondern aus der Vervielfältigung der Gelegenheiten und äusseren Anlässe. Lucas z. B. hat 1828 gelegentlich einer Rede Peel's im Unterhause die Zunahme der Diebstähle aus der Verdoppelung des beweglichen Eigentums erklärt: *Ce n'est pas, que la propriété soit plus exposée au vol; c'est qu'il y a plus de propriétés à voler.* Und da die Civilisation auch die persönliche Freiheit steigert, wächst natürlicherweise mit dem Gebrauch auch der Missbrauch. So sagt Lucas: *Il faut juger de l'abus en proportion de l'usage.*

Derselbe Gedanke ist von Avé-Lallemant und Jellinek in Deutschland und von Messedaglia in Italien ausgesprochen worden; dieser wies dabei noch auf die Zunahme der Bevölkerung, als des aktiven und passiven Subjektes der Kriminalität, hin.[1] Ich habe in einer früheren Studie über die Kriminalität in Frankreich die Zunahme der Kriminalitätsziffer in Beziehung gesetzt zu den gesetzlichen Bestimmungen, welche immer neue strafbare Handlungen schaffen, zur Zunahme der Bevölkerung, der Zahl der Polizisten, des Wohlstandes und der Handelsgüter.

Poletti hat diesen Gedanken weitergebildet zu einem »empirischen Gesetz der Kriminalität.« Er führte aus, dass die statistischen Daten in ihren absoluten Zahlen die Statik der Verbrechen gäben, dass sie aber durch Vergleich mit der Summe der nicht verbrecherischen Aktivität der Gesellschaft auch eine Dynamik des Verbrechens geben müssten. »Nach den Erhebungen Ferri's wäre in der Zeit von 1826—78 die Kriminalität in Frankreich im Verhältnis von 100 zu 254 gewachsen; Ferri schreibt diese Zunahme mit Recht mehr den socialen als den physischen und anthropologischen Faktoren des

[1] Avé-Lallemant, *Gaunerthum*, II, 34. — Jellinek, *Die social-ethische Bedeutung von Recht, Unrecht und Strafe*; Wien 1878, p. 79. — Messedaglia l. c.

Verbrechens zu. Betrachtet man andere Thatsachen der produktiven socialen Thätigkeit, so finden wir bei Ferri selbst, dass in derselben Zeit die Einfuhr Frankreichs im Verhältnis von 100 zu 700 gewachsen ist, und ungefähr ebenso die Ausfuhr. Ebenso ist das Budget des Staats im Verhältnis von 100 zu 300 gewachsen, woraus sich ergiebt, dass die zerstörende Thätigkeit des Verbrechens in geringerem Masse gewachsen ist als die der Erhaltung und Produktion; deshalb zeigt die Kriminalität Frankreichs zwischen 1820 und 76 keine Zunahme, sondern eine beträchtliche Abnahme.« Auch für Italien, für welches man freilich keine so umfassende Statistik besitzt, kommt Poletti zu dem Resultat einer »allmähligen fortschreitenden Abnahme der Kriminalität.«[1]

Diese optimistische Anschauung war gewissen Vertretern der klassischen Schule höchst willkommen, denn sie waren sehr in die Enge getrieben durch den überzeugenden Nachweis, dass die Kriminal-Statistik die völlige Nutzlosigkeit des bisherigen Strafensystems beweist, und so fand Poletti ihren lebhaftesten Beifall. Aber abgesehen davon, dass die Induktionen der positiven Schule in ihrem Fundament von einzelnen statistischen Resultaten unabhängig sind, enthält zwar die Idee Poletti's einen Kern von Wahrheit; er ist aber nicht exakt entwickelt, denn erstens lässt sich diese Idee nicht auf einen mathematischen Ausdruck bringen, und zweitens sind ihre praktischen Anwendungen übertrieben und willkürlich. Der mathematische Ausdruck eines Vergleiches zwischen der abnormen antisocialen Thätigkeit und der normalen wirtschaftlichen ist unmöglich, denn wenn wir eines der Glieder der Gleichung, die Zahl der denunzierten und abgeurteilten Verbrechen und Vergehen, einigermassen genau angeben können, giebt es für das andere Glied keinen zahlenmässigen Ausdruck, nicht einmal einen annähernden. Dazu kommt, dass wir die unbekannt gebliebene Krimi-

---

[1] Poletti, *Del sentimento nella scienza del delitto penale*, p. 79 f.

nalität, deren Höhe von sehr verschiedenen Faktoren abhängt, so von der Thätigkeit und Geschicklichkeit der Polizei, nicht abschätzen können.[1]

Andererseits ist der Vergleich zwischen den Zahlen der Kriminalität und denen gewisser Formen wirtschaftlicher Thätigkeit willkürlich und ungenau. Welche Beziehung besteht denn zwischen der Steigerung der Verbrechen um 154% und der der Einfuhr um 600%? Durch diese Vergleichung unvergleichbarer Dinge kommt Poletti zu willkürlichen und übertriebenen Anwendungen. Sicher bedeutet vom socialen Standpunkt aus die Zunahme der strafbaren Handlungen um 10% viel mehr als die der Getreideausfuhr oder der Einkommensteuer um 40%. Ich berühre dabei gar nicht die sittliche Seite der Frage, denn die sittliche Bedeutung einer Zunahme der normalen Thätigkeit ist gar nicht zu vergleichen mit der einer Zunahme der Kriminalität, und was die objektive Seite der Sache betrifft, so bemerke ich, dass in dem Zeitraum von 1826—1832 auf 100,000 Franzosen 152, 1876—80 dagegen 174 Bestrafte kamen; die Zunahme der Kriminalität ist also nicht nur absolut, sondern proportionell der Bevölkerung.

Unter Aufnahme des fundamentalen und unbestreitbaren Gedankens, dass die Bewegung der Kriminalität unter steter Rücksicht auf die Zunahme der Bevölkerung und ihre steigernde Aktivität zu betrachten ist, hat die positivistische Schule ein ganz neues Gebiet fruchtbarer Beobachtungen erschlossen durch die Klassifikation und die Untersuchung der natürlichen Faktoren des Verbrechens. Diese Faktoren sind bisher nur in unvollständiger Weise aufgezählt worden; ich selber habe sie in drei Klassen eingeteilt.[2]

---

[1] Vgl. Brissaud, *La statistique pénale et les criminalistes italiens.* (*Revue générale de droit,* 1884, p. 47.)

[2] Bentham, *Principles of Legislation*, I, Kap. 9—10, zählt die folgenden Umstände auf, auf die man in der Gesetzgebung Rücksicht nehmen muss: Temperament — Gesundheitszustand — Kraft — körperliche Mängel — Bildung — Verstandesbegabung — Charakterfestigkeit — Neigungen — Begriffe von Ehre

Da die menschlichen Handlungen, ehrliche und unehrliche, sociale und antisociale, immer das Produkt der physiopsychischen Organisation und der den Menschen umgebenden natürlichen und socialen Atmosphäre sind, unterscheide ich als Faktoren des Verbrechens die *anthropologischen* oder individuellen, die *psychischen* und die *socialen.*

Die der Person des Verbrechers inhärenten anthropologischen Faktoren bilden die erste Bedingung des Verbrechens und zerfallen in drei Unterabteilungen, je nachdem man die Person des Verbrechers vom *organischen*, *psychischen* oder *socialen* Standpunkte aus betrachtet.

Die *organische* Konstitution des Verbrechens ist die erste Unterabteilung der anthropologischen Faktoren und umfasst alle Anomalien des Schädels, des Gehirns, der Eingeweide, der Sensibilität, der Reflexthätigkeit, und alle somatischen Charaktere überhaupt, wie Physiognomie, Tättowierung und dergl.

Die *psychische* Konstitution des Verbrechens umfasst die Anomalien der Intelligenz und des Gefühls, besonders des sittlichen Gefühls, und die Eigenart der geistigen Produktion des Verbrechers (Rotwälsch, Verbrecherlitteratur u. dergl.).

Die persönlichen Charaktere des Verbrechens umfassen seine rein biologischen Verhältnisse, wie: Rasse, Alter, Geschlecht: und die biosocialen Verhältnisse, wie: Civilstand, Beruf, Wohnsitz, Klassenzugehörigkeit, Bildung

---

und Religion — sympathische und antipathische Gefühle — Geistesstörung — wirtschaftliche Zustände — Geschlecht — Alter — Gesellschaftsklasse — Erziehung — Beruf — Klima — Rasse — Regierungsform — Glaubensbekenntnis.

Lombroso zählt in kursorischer Weise folgende Faktoren auf: Klima und Witterung — Rasse — Kulturzustand — Teuerung — Vererbung — Alter — Geschlecht — Civilstand — Beruf — Erziehung — organische Anomalien — Nachahmung.

Morselli hat in seinem Buch über den Selbstmord eine vollständigere Einteilung seiner Faktoren gegeben: Kosmische oder natürliche Einflüsse — Ethnische oder demographische Einflüsse — Sociale Einflüsse — Biopsychische Einflüsse.

und Erziehung, welche die bisher fast ausschliesslich von der Kriminalstatistik berücksichtigten Faktoren darstellen.

Die physischen Faktoren des Verbrechens sind Klima, Bodenbeschaffenheit, Tagesperioden, Jahreszeiten, Temperatur, meteorologische Erscheinungen, Produktivität des Bodens.

Die socialen Faktoren umfassen die Bevölkerungsdichtigkeit, die öffentliche Meinung, Sitten und Religion, das Familienleben, das Erziehungssystem, die industrielle Produktion, den Alkoholismus, die wirtschaftlichen und politischen Zustände, Justiz, Polizei und Verwaltung, die bürgerliche und strafrechtliche Gesetzgebung überhaupt. Das bedeutet eine Fülle von sich verflechtenden und verknüpfenden latenten Ursachen in fast allen Teilen des socialen Organismus, die fast immer der Aufmerksamkeit der Theoretiker und Praktiker, der Kriminalisten und Gesetzgeber entgehen.

Diese Klassifikation der Faktoren des Verbrechens, die übrigens von fast allen Anthropologen und Sociologen, die auf diesem Gebiete arbeiten, angenommen worden ist, scheint mir genauer und vollständiger zu sein als jede andere, die vorgeschlagen worden ist. SERGI z. B. unterscheidet nur biologische und sociale Ursachen der Kriminalität, während Prof. LACASSAGNE nach mir eine mit der meinigen wesentlich übereinstimmende Einteilung vorgeschlagen hat, indem er physico-chemische (oder physische), biologische (oder anthropologische) und sociale Ursachen der Kriminalität unterscheidet.[1]

Eine andere Einteilung hat BOVIO gegeben und man hat deshalb in ihm einen Vorläufer der positiven Schule sehen wollen, denn er sagt, das Verbrechen wäre eine Wirkung »der Natur, der Gesellschaft und der Geschichte, ausserhalb des menschlichen Willens.«[2]

---

[1] SERGI, *Natura ed origine della delinquenza*, Neapel 1885. — LACASSAGNE, *Marche de la criminalité en France*. (*Revue scientifique*, 1881.)

[2] BOVIO, *Saggio critico sul diritto penale*, Neapel 1873.

Bovio hat sicher das Verdienst, — wie Filangeri, de Candolle und Spencer — betont zu haben, dass die Entwicklung des Strafrechts in umgekehrtem Verhältnis zu der des Civilrechts steht und dass es um so entbehrlicher ist, je leichter und sicherer jenes funktioniert. Es ist in der That eine Eigentümlichkeit in primitiven Verhältnissen, eine reichere Entwicklung des Straf- als des Civilrechts zu besitzen, während der Fortschritt der Civilisation in umgekehrter Richtung geht. Bovio hat auch das Verdienst, eine Kritik — vom aprioristischen Standpunkt aus — der herkömmlichen Theorien des Verbrechens als Ergebnisse des blossen individuellen Willens gegeben zu haben.

Aber er steht der positivistischen Richtung doch fern, denn er sieht keinen Ausweg aus dem widersprechenden Suchen nach einer Proportionalität zwischen Verbrechen und Strafe. Die neue Schule hat diesem Problem eine Lösung gegeben, die durch die Methode der Untersuchung wie durch ihre positiven Induktionen ganz eigenartig ist.

Diese dreifache Teilnahme der Natur, der Gesellschaft und der Geschichte an der Erzeugung der Kriminalität ist schliesslich mehr ein scholastischer als ein positivistischer Gedanke. Was ist denn die Geschichte als Faktor der Kriminalität? Die Geschichte an sich ist nichts als die Summe der Bedingungen für die Entfaltung individueller hereditärer Anlagen, oder als sociale Bedingung in Form von Gebräuchen, Sitten, politischen Einrichtungen, wirtschaftlichen Verhältnissen. Die Geschichte kann also nur durch natürliche (anthropologische und physische) oder durch sociale Faktoren wirken; der Hinweis auf sie ist nur ein Pleonasmus. Und was ist der »persönliche Faktor« Bovio's anderes als entweder die Gesamtheit der anthropologischen Faktoren oder das *liberum arbitrium*, das, zur Thür hinausbefördert, zum Fenster wieder hinein will? Entweder liegt also dieser Faktor innerhalb unserer Übersicht oder er ist dazu bestimmt, das Problem der Zurechnung in dem alten Zirkel der Willensfreiheit festzuhalten, deren Hin-

fälligkeit im Verlaufe dieses Buches nachgewiesen werden wird.

Die Übertreibung der Bedeutung der socialen Faktoren gegenüber den anthropologischen und physischen läuft entweder auf das socialistische Dogma hinaus oder auf einen larvierten Spiritualismus, der sich nicht in die Leugnung der Willensfreiheit und in die Anerkennung der psycho-physiologischen Vererbung zu finden weiss. Ich habe bei Erörterung der Einwendungen gegen die allgemeinen Voraussetzungen der Kriminal-Anthropologie Beispiele für die letztgenannte Tendenz angeführt, so die Behauptung, dass das Organ von der Funktion und der Verbrecher durch das Verbrechen geschaffen wird.

Zwei Einwände, die TARDE gegen meine Einteilung erhoben hat, bleiben noch zu erörtern. »Die physischen Faktoren,« sagt er, »bilden keine Kategorie für sich, denn sie wirken immer nur, indem sie sich mit den anthropologischen oder mit den socialen identificieren. Klima und Jahreszeit tragen an sich nicht viel zur Vermehrung oder Verminderung der Verbrechen bei; ihre Wirkung verschmilzt mit den sehr verwickelten und zahlreichen Ursachen, die — für das Auge des Naturforschers und des Historikers kaum erkennbar — die organischen oder die socialen Entstehungsbedingungen, deren Zusammenwirkung zur Erzeugung des Verbrechens notwendig ist, beeinflussen.« An einer anderen Stelle: »Je höher ein Organismus steht, desto mehr entzieht er sich dem unmittelbaren Einflusse physikalisch-chemischer Reize, und je besser er sie sich aneignet, je freier er über sie verfügt, um so freier lenkt er sie zu seinen eigenen Zwecken.« »Wir haben also die physischen Faktoren zu eliminieren, indem wir sie auf die biologischen und socialen Faktoren verteilen.«

Ich werde im nächsten Abschnitt auf diese angebliche freie Verfügung des Organismus über die physikalisch-chemischen Lebensbedingungen zurückkommen; im Sinne TARDE's sind aber auch die socialen Faktoren erst dadurch wirksam, dass sie mit den biologischen

Zuständen des Verbrechers verschmelzen. Denn Misere, Sitten, Traditionen sind an sich selbst machtlos, wenn ihr Einfluss nicht durch einen Organismus hindurch wirkt, der auf die Umwelt mit einer normalen oder verbrecherischen Thätigkeit reagiert.

Der andere Einwand TARDE's wendet sich gegen den Einfluss des Klimas mit der Bemerkung, dass in unseren Breiten die Zahl der Verbrechen gegen die Person in der heissen Jahreszeit zunimmt, in den Tropen aber abnimmt. Nun wirkt in unseren Breiten die warme Jahreszeit mit ihrer nicht excessiven Temperatursteigerung erregend, während die übermässige Hitze der Tropenländer erschlaffend wirkt; hier »ist es die Frische der kühleren Jahreszeit, welche eine in Verbrechen sich zeigende Steigerung der Impulsivität bei prädisponierten Naturen hervorruft.«[1]

TARDE's Einwände würden also in ihren Konsequenzen zur Eliminierung nicht nur der physikalischen, sondern auch der socialen Faktoren führen; dem gegenüber muss man nach meiner Meinung in jedem Verbrechen die Wirkung natürlicher Faktoren anthropologischer, physischer und socialer Art sehen. Man kann zum Zwecke der analytischen Untersuchung diese verschiedenen Faktoren isoliert studieren, aber man muss sie alle berücksichtigen in ihrer Verschmelzung, wenn man ein einzelnes Verbrechen oder wenn man die gesamte Kriminalität eines Volkes begreifen will. Ein Verbrechen muss entweder als das *fiat* des individuellen freien Willens oder als natürliche Wirkung natürlicher Ursachen betrachtet werden. Die erste dieser Erklärungen ist ganz unwissenschaftlich; wissenschaftlich kann jede menschliche oder tierische Handlung nur erklärt werden als das Ergebnis einer bestimmten organischen Anlage, die in einem bestimmten physischen oder socialen Milieu wirkt. Das ist von jeher die These der positivistischen Strafrechtsschule, und es ist somit ein Missverständnis, wenn man beständig behauptet, sie reduziere das Ver-

[1] CORRE, *Le crime en pays créoles*, Paris 1889, S. 117.

brechen ganz und ausschliesslich auf anthropologische Faktoren. Das ist eine ihrer Hauptlehren, auch wenn ihre Untersuchungen der biologischen Bedingungen umfangreicher und durch ihre Neuheit auffallender gewesen sind.

Wir haben nun zu untersuchen, welches die relative Bedeutung der drei Klassen von Ursachen ist.[1]

Absolut lässt sich diese Frage nicht beantworten; wollte man sie absolut stellen, so wäre es, als wollte man fragen, ob das Leben eines Säugetieres die Wirkung des Herzens oder die des Magens ist oder etwa die der Nahrungsmittel oder die der Atmosphäre; während doch alle diese äusseren und inneren Bedingungen zum Leben des Tieres notwendig sind.

Wenn das Verbrechen wirklich ausschliesslich ein Produkt des gesellschaftlichen Milieus wäre, wie könnte man dann die alltägliche Thatsache erklären, dass von 100 Personen, die unter der gleichen Misere, Verwahrlosung und Unwissenheit leben, 60 bleiben, wie sie waren, während 25 ein Verbrechen begehen, 5 dem Verbrechen den Selbstmord vorziehen, 5 andere bloss harmlose Bettler und Vagabunden werden, während weitere 5 in Wahnsinn verfallen? Und warum beschränken sich von denen, die zum Verbrechen schreiten, einige auf einfachen Diebstahl, während andere von ihnen Einbrüche begehen oder den, den sie berauben wollen, ermorden, ehe er sich wehrt, droht oder nach Hilfe ruft? Die sekundären Unterschiede der gesellschaftlichen Lage, wie sie sich selbst noch innerhalb einer einzelnen Familie finden, erklären allein noch nicht die ausserordentliche Verschiedenheit der Lebensführung, die alle Stufen zwischen einer trotz Elend oder Versuchung ehrenhaften Haltung und zwischen Selbstmord oder Raubmord durchlaufen kann.

Man hat also die eben gestellte Frage relativ zu verstehen und zu fragen, welche dieser drei Klassen

---

[1] S. meinen Bericht über dieses Problem in den *Act. du II Congrès d'Anthropologie Criminelle*, Paris 1891.

von Ursachen den grösseren Einfluss auf die Determinierung jedes einzelnen Verbrechens hat. Dieser Einfluss wechselt für jede verbrecherische Handlung mit den psychologischen und socialen Besonderheiten einer jeden. Der Mord wird ganz anders durch bestimmte Seiten der gesellschaftlichen Zustände und der biologischen Anlage beeinflusst werden, als der Diebstahl oder die Notzucht. Die wirtschaftlichen Zustände spielen für das Zustandekommen von Motiven zum Diebstahl eine viel wichtigere Rolle als bei Angriffen auf das Leben oder die geschlechtliche Ehre. Auch innerhalb der grossen Kategorien von Verbrechen wechseln die determinierenden Faktoren der Specialformen. Gewisse Gelegenheits-Delikte gegen das Leben sind offenbar Folge socialer Zustände (Spielsucht, Alkoholismus, öffentliche Meinung), in viel höherem Grade jedenfalls als andere Tötungen, die durch die Wildheit oder die moralische Stumpfheit oder durch krankhafte Gemütszustände der Thäter zu erklären sind, welche letzteren wieder auf abnorme organische Verfassung hindeuten.

Ebenso sind gewisse sexuelle Vergehen, wie Blutschande, zum grossen Teile Wirkungen der socialen Zustände, die viele Menschen dazu verdammen, in tierischem Durcheinander der Geschlechter und der verschiedenen Lebensalter licht- und luftlose Höhlen zusammengepfercht zu bevölkern, sodass jedes Schamgefühl erstickt wird oder gar nicht zur Entwicklung kommt.

Die Notzucht dagegen entspringt meistens aus der biologischen Verfassung der Verbrecher, ob es sich nun um ausgesprochene Formen von Psychopathia sexualis handelt, oder um weniger krasse, aber nicht weniger wirkliche Formen von Anomalie. Innerhalb des Gebietes des Diebstahls hängen wohl die einfachen Diebstähle zum grossen Teil von wirtschaftlichen Zuständen ab; dieser Einfluss ist aber erheblich geringer bei den unter Anwendung von Gewalt verübten Diebstählen und ganz besonders beim Raubmord, den die »schweren Jungen« (*escarpes*) mit so viel Kaltblütigkeit begehen.

Dieselben Erwägungen gelten für den Einfluss der physischen Umgebung. Die Verbrechen gegen das Eigentum nehmen während des Winters zu (in kälteren Jahren, wie ich das zum ersten Mal aus der französischen Statistik nachgewiesen habe, mehr), aber das ist nur eine indirekte Wirkung, denn die Temperatur bedingt zunächst gewisse wirtschaftliche Folgen, die erst ihrerseits Motive von Verbrechen schaffen; dagegen ist die Zunahme der Verbrechen gegen das Leben und gegen das Schamgefühl in der heissen Jahreszeit als Folge einer direkten Beeinflussung des Organismus und seiner Triebe durch die Wärme aufzufassen, eine geringere individuelle Widerstandsfähigkeit gegen solche Einflüsse vorausgesetzt.

Man hat nun die souveräne Bedeutung der socialen Faktoren mit der Erwägung nachweisen wollen, dass für gewisse Verbrechen wohl abnorme psycho-physische Zustände des verschiedensten Grades wesentlich von Bedeutung sind, dass diese Anomalien selbst aber nur Wirkungen eines ungünstigen gesellschaftlichen Milieus sind, welches die, die in ihm leben müssen, zu organischer und seelischer Entartung verdammt. Dieser Einwand ist richtig, wenn er nicht absolute Bedeutung beansprucht. Es handelt sich hier nicht um ein einfaches Kausal-Verhältnis, sondern um komplicierte Wechselwirkungen; wenn die materielle (oder die moralische) Misere eine Ursache der Degeneration ist, so wird die Degeneration wiederum eine Ursache der Misere. Damit wird die Frage ganz scholastisch und erinnert an die berühmten byzantinischen Diskussionen über das Problem, was früher da war: das Ei oder die Henne. Man kann das ganze Problem nämlich auch in folgender Weise umdrehen: Wenn man in dem Kapitel von der Geographie des Verbrechens behauptet, die Kriminalität eines bestimmten Bezirkes hinge mit den biologischen Verhältnissen der Bevölkerung nicht zusammen, sondern wäre ausschliesslich aus den wirtschaftlichen Zuständen zu erklären, so kann man fragen, ob denn nicht die wirtschaftlichen Zustände des Bezirkes

selbst wieder das Ergebnis des Charakters der Bevölkerung, ihrer Energie, Intelligenz, Rührigkeit etc. und der klimatischen und Bodenverhältnisse sind.

Im übrigen giebt es eine grosse Zahl bio-psychischer Abweichungen bei Verbrechern, die absolut nicht durch ein moralisch oder physisch faules Milieu bedingt sind. In jeder Familie mit mehreren Kindern kommen bei gleich günstiger Umgebung und bei gleichmässig guter Erziehung und Unterrichtsmethode Unterschiede der Intelligenz zwischen den Individuen vor; und solche Unterschiede finden sich dann auch in der physiologischen und der moralischen Anlage. Das zeigt sich in den selteneren Fällen erheblicher Abweichungen, es gilt aber auch für die zahlreichen Fälle geringer Differenzen. Nun haben die physischen und socialen Verhältnisse eine um so grössere Bedeutung, je weniger kräftig und gesund die psycho-physiologische Verfassung des Individuums ist.

Ich komme also zu folgendem Ergebnis der allgemeinen Betrachtungen über die Entstehung der Verbrechen: Jedes Verbrechen ist die Resultante der individuellen, socialen und physischen Bedingungen, und da diese Bedingungen auf die einzelnen Formen der Kriminalität in verschiedener Weise wirken, muss die Gesellschaft in ihrer Abwehr des Verbrechens gleichzeitig zwei verschiedene Mittel anwenden und entwickeln. Einerseits die Verbesserung der socialen Zustände als natürliche Prävention des Verbrechens (Strafersatzmittel), andererseits die Mittel dauernder oder zeitweiser Ausscheidung des Verbrechers aus der Gesellschaft, je nachdem er durch seine biologische Beschaffenheit absolut zum Verbrechen determiniert wird oder dieselbe als mehr oder weniger heilbar gelten kann.

Niemand wird daran denken, die beständigen periodischen Schwankungen der Zahl der Verbrechen auf eine periodische Veränderung der physischen und anthropologischen Faktoren zurückzuführen. Von den physischen Faktoren erfährt wohl der eine oder andere gewisse brüske Schwankungen, aber es ist klar, dass

in den letzten 50 Jahren weder Klima noch Bodenbeschaffenheit, noch die atmosphärischen Processe oder der Verlauf der Jahreszeiten und der jährlichen Temperaturverhältnisse Veränderungen erfahren haben können, welche mit der Hochflut der Verbrechen, wie sie ganz Europa in der neuesten Zeit überschwemmt, in Zusammenhang gebracht werden könnten. Die periodische Bewegung der Kriminalität ist also vielmehr zum grossen Teil auf die socialen Faktoren zurückzuführen. Selbst die Variationen gewisser anthropologischer Faktoren, wie die Beteiligung der Geschlechter und der Altersstufen an der Kriminalität, das explosive Auftreten antisocialer oder pathologischer Tendenzen hängen als Rückwirkungen von socialen Faktoren ab, wie der Teilnahme der Frauen an dem Erwerbe in Handel und Industrie, der Fürsorge für verwahrloste Kinder, der Polizei- und Straforganisationen etc. Ferner sind die socialen Faktoren ausschlaggebend für die Majorität der Rechtsbrecher, die Delinquenten aus Gelegenheit und erworbener Gewohnheit, und es werden die periodischen Schwankungen der Kriminalität vorwiegend auf die socialen Faktoren zurückzuführen sein. So kommt es, dass die schwersten Verbrechen, diejenigen gegen die Person, welche die Thätigkeit der geborenen Verbrecher darstellen, eine viel gleichmässigere Bewegung zeigen, als die kleinen, aber zahlreichen Vergehen gegen das Eigentum und die öffentliche Ordnung, welche Gelegenheitsdelikte sind und direkt dem gesellschaftlichen Milieu enstammen.

Es ist ein weiteres Verdienst der positivistischen Schule, dass sie die sociale Seite des Problems beleuchtet und dem Gesetzgeber gezeigt hat, dass nicht das ebenso bequeme wie illusorische Mittel der Strafen, sondern eine in die Tiefen des socialen Lebens dringende Reform das eigentliche Heilmittel der Kriminalität ist.

DRITTES KAPITEL

DIE BEWEGUNG DER EUROPÄISCHEN KRIMINALITÄT IM XIX. JAHRHUNDERT

Ich wende mich nun zur Untersuchung der allgemeinen Erscheinungen in der Bewegung der Kriminalität Europas, wie sie sich den officiellen Statistiken entnehmen lassen; diese Daten sind in der beiliegenden Tabelle zusammengestellt und in einem Diagramm graphisch veranschaulicht. Ich will jedoch hier keine vergleichende Statistik treiben; für die Kenntnis der periodischen Bewegung der Kriminalität werden diese Daten die wichtigsten Thatsachen liefern; es ist sehr schwer, dabei die Angaben aus den verschiedenen Ländern zu vergleichen; innerhalb der Statistik einzelner Länder aber handelt es sich um gleichartige Dinge.

Das deutlichste allgemeine Ergebnis ist in den von mir berücksichtigten Ländern die relative Konstanz der schweren Verbrechen einerseits, die beständige Zunahme der kleinen Kriminalität andererseits; das zeigt sich besonders in den Ländern mit langjähriger Statistik, wie Frankreich, England, Belgien. Zum grossen Teil rührt das daher, dass zu dem Kern der Strafgesetzbücher beständig neue Strafbestimmungen in Specialgesetzen hinzugetreten sind, und dass gegen diese Bestimmungen überall häufig verstossen wird; andererseits handelt es sich um eine unserem Jahrhundert eigene Umwandlung der ver-

brecherischen Richtungen, welche an Stelle der früheren Verbrechen gegen Personen solche gegen das Eigentum setzt, sodass sich bei geringerer Intensität eine grössere Ausdehnung ergiebt.

Während ferner die schwersten Eigentumsverbrechen eine ziemlich starke Abnahme erkennen lassen (Frankreich, Kurve II des Diagramms; England, Kurve XIII; Belgien, XXIII; Deutschland, VII; Irland, XVI), haben dagegen die gegen die Person eine viel gleichmässigere Bewegung, im Sinne des Gleichgewichts so in Frankreich (Kurve XIII) und in Belgien (Kurve XXIV) oder im Sinne der ständigen Zunahme, wie in England (Kurve XIV) und mehr noch in Deutschland (Kurve VI). Diese Erscheinung entspricht bei den Verbrechen gegen die Person wirklich den Bedingungen der verbrecherischen Thätigkeit und zugleich der Bevölkerungszunahme; was dagegen die Verbrechen gegen das Eigentum betrifft, so entspricht die Erscheinung (abgesehen von der Umwandlung der gewaltthätigen Kriminalität in eine solche der List und Geschicklichkeit) zum grossen Teile nur einer künstlichen Verschiebung der richterlichen Kompetenz, der sog. Korrektionalisation[1] der Verbrechen. Für Italien ergiebt sich nun die Zunahme der Verbrechen — bei Vergleichung dreijähriger Durchschnitte — aus folgenden Zahlen:

	Dreijähriger Durchschnitt für		
	1875—77	1886—88 (14 Jahre)	
Die bei der Staatsanwaltschaft denuncierten Verbrecher nahmen zu	von 100	auf 103,5	
	1873—75	1886—88	
Zunahme der von den Prätoren[2] wegen Übertretung und Vergehen bestraften Personen .	von 100	auf 129	in 16 Jahren
Abnahme der von den Strafkammern bestraften Personen .	von 100	auf 83	in 16 Jahren
Abnahme der von dem Schwurgericht bestraften Personen .	von 100	auf 72	in 16 Jahren

---

[1] Verdrängung der Geschworenen durch gelehrte Richter. — K.
[2] Prätor ist ein Einzelrichter erster Instanz. — K.

	1871—73	1888—90
Die Zahl der Gefangenen nahm zu von	100	auf 106 (in 20 Jahren).

Die Physiognomie der italienischen kriminellen Bewegung wird charakterisiert durch die Zahlen und die Kurve der zur Anzeige gebrachten Verbrechen und Vergehen (Kurve VII). Die Zahlen der Verurteilungen stellen zwar eine juristisch gesichertere Thatsache dar, haben aber für die Statistik eine weniger exakte Bedeutung und sind weniger zuverlässig; nicht nur weil die Zahl der abgeurteilten und verurteilten Individuen *(legale Kriminalität)* nicht alle begangenen strafbaren Handlungen (*wirkliche Kriminalität*) oder alle bekannt gewordenen *(manifeste Kriminalität)* für die Dauer eines Jahres darstellt, sondern vor Allem, weil die Zahlen der legalen Kriminalität mehrfachen störenden Einflüssen unterworfen sind, welche kein konstantes Verhältnis zur wirklichen Kriminalität dulden. Letztere steht dagegen immer in fester Beziehung zu den Zahlen der manifesten, d. h. der denuncierten Verbrechen.

Die Zahl der Sachen, die von der Staatsanwaltschaft nicht weiter verfolgt worden sind, wegen Unbekanntbleiben der Thäter, unzureichender Beweise und mehr oder weniger willkürlicher Kompetenzfragen, ist ein künstlicher Umstand, welcher die thatsächliche Beziehung zwischen der Zahl der denuncierten Strafhandlungen und derjenigen der verurteilten Personen verdeckt. Die Zahl der zur Anzeige gebrachten Verbrechen kann beeinflusst werden von der Erschwerung oder Erleichterung der Gelegenheit, sich über Beeinträchtigung von Rechten zu beschweren; es können in dieser Beziehung zwischen verschiedenen Ländern sehr grosse Unterschiede bestehen, aber innerhalb eines Jahres kann dieser Faktor viel weniger wirksam werden, als die Variabilität der Thätigkeit und der Kompetenz der Richter. Das ist in Italien erkennbar an dem Unterschiede der Kurven der von den Prätoren und derjenigen der von den Geschworenen verurteilten Personen; die eine zeigt eine beständige Steigerung, die andere

eine ebenso beständige Abnahme. Dagegen geht die Kurve der Verurteilungen durch die Strafkammern genau der der denuncierten Delikte parallel, und letztere wird wieder bestätigt durch die Kurve der Gefangenen, abgesehen von den Störungen der Jahre 1876 und 1878, die künstlich, durch Amnestie, bedingt sind.

Das Diagramm und die auf Seite 136 gegebenen Durchschnittszahlen führen nun zu folgenden allgemeinen Schlüssen:

I. *Die in den Jahren 1874—88 in Italien abgelaufene Bewegung der Kriminalität zeigt symmetrische Oscillationen, die ziemlich regelmässig um ein Maximum verlaufen, das im Jahre 1880 liegt.*

Es zeigt nämlich die Kurve der Strafanzeigen (VIII), welche durch die der Verurteilungen an den Tribunalen (IX) und die der Gefangenen (XI) bestätigt wird, dass dem Maximum von 1880 eine positive (1876—79) und eine negative (1881—85) Schwankung vorausgeht und folgt, die seit 1886 durch eine neue positive Oscillation abgelöst ist.

Dieses Auftreten 5 jähriger Schwankungen in der italienischen Kriminalität deutet nach meiner Meinung nicht auf ein konstantes Schwingungsgesetz, aber es ist als empirische und wahrscheinlich vorübergehende Erscheinung recht interessant. Ich glaube, dass diese Schwingungen ihre Erklärung in den Jahresschwankungen derjenigen physischen und socialen Faktoren finden, welche am meisten variabel sind und somit den augenfälligsten Einfluss haben.

In der That lässt die periodische Bewegung in der Kriminalität aller Länder einen beständigen Gegensatz der Bewegung der Verbrechen gegen die Person zu der gegen das Eigentum erkennen, sodass Jahre, in denen jene zunehmen, eine Abnahme dieser erkennen lassen und umgekehrt; denn diejenigen Umstände, welche eine Zunahme der Diebstähle bedingen (Teuerung und strenge Kälte), vermindern gerade die Misshandlungen

und Körperverletzungen, sowie die Tötungen und die geschlechtlichen Verbrechen, und umgekehrt.[1]

Andererseits sind die Verbrechen gegen das Eigentum so zahlreich, dass sie hauptsächlich die Gesamtzahl der Kriminalität bestimmen; so ist das in Italien 1880 auftretende Maximum (das gleichzeitig auch in Frankreich, Belgien und Österreich auftrat) besonders auf die Strenge des Winters 1879—80 zurückzuführen, wozu dann in Italien noch ein sehr hoher Getreidepreis kam. Die Jahre von 1881—85 brachten dann bessere Ernteerträge und milde Winter, bis 1886 eine akutere wirtschaftliche Krise unter strengeren Temperaturverhältnissen eintrat.[2]

II. *Die periodischen Schwankungen der Kriminalität ergeben in Italien, wie in den anderen europäischen Ländern, zusammen mehr eine Zunahme als eine Abnahme.*

Das zeigen auch die dreijährigen Durchschnitte der angezeigten strafbaren Handlungen und der Gefangenen. Unsere Tafel zeigt, dass man zwischen einzelnen, längeren oder kürzeren Schwankungen und der allgemeinen dauernden Richtung in der Bewegung der Kriminalität unterscheiden muss. Diese hängt von den tiefliegenden Lebensverhältnissen jedes Volkes ab und ist von den künstlichen Steigerungen, welche die Schaffung angeblicher Delikte durch neue Gesetze bedingt, unabhängig. Die vereinzelten Oscillationen hängen aber von irgend einem der Faktoren ab, welche die Häufigkeit der gewöhnlichsten Verbrechen bedingen, wie: Witterung, Ernteausfall, wirtschaftliche oder politische Krisen u. dgl.

Dass man diese wichtigen Untersuchungen vergass, hat viele überflüssige Diskussionen hervorgerufen. Einerseits hat die klassische Schule diese Zunahme der Verbrechen und den damit bewiesenen »Bankrott der bisherigen Strafsysteme« (v. Holtzendorff) geleugnet; andererseits

---

[1] Ferri, *Die Verbrechen in ihrer Abhängigkeit von dem jährlichen Temperaturwechsel,* Berlin 1882.

[2] Rossi, *Actes du premier congrès d'anthropologie criminelle,* 1886, S. 295.

ist die Frage oft in parlamentarischen Kämpfen ventiliert worden, um einem bestimmten Ministerium oder seiner Partei die Verantwortung für die Zunahme der Verbrechen zuzuschieben — als wenn die das Leben der Völker beherrschenden Kräfte von den Künsteleien irgend eines Regierungssystems abhingen. In Italien sind diese Debatten besonders lebhaft gewesen. Ungefähr gleichzeitig (1879—1880) haben Lombroso und Beltrani Scalia auf die Zunahme der Verbrechen in Italien hingewiesen und mehrere Vertreter der positivistischen Schule sind ihnen darin gefolgt, so Rossi, Pugliese, Garofalo und ich.[1] Andererseits hat sich die damalige Parlamentsmehrheit ablehnend gegen diese Behauptung verhalten.

Als Marchese di Rudini im Februar 1879 im Parlament auf die Ermittelungen Beltrani's hinwies, citierte der Minister des Innern (Depretis) einige Zahlen, »um ein wenig den fatalen Eindruck zu mildern, den die Rede Rudini's hervorgebracht hätte, welche aus der Strafstatistik ein Zeugnis gegen uns, gegen das Vaterland, gegen seine Ehre gezogen hätte.« Die Kommission für die Justizstatistik nahm später meinen Antrag auf eine Enquête über die Kriminalität in Italien seit 1873 (aus früherer Zeit existiert eine solche Statistik in Italien nur für 1853 und die Jahre 1869 und 1870) an und kam darauf zu dem Ergebnis, dass die Kriminalität eine Tendenz zur Abnahme zeige. Zu diesem Ergebnis kam die Kommission aber nur auf Grund ihrer einseitigen, durch Parteirücksichten bedingten Stellungnahme. Sie verglich nämlich die Jahre 1881—85 mit 1880 und erhielt natürlich nach dem Maximum dieses Jahres eine relative Abnahme. So sind ihre optimistischen Schlüsse eigentlich erschlichen; wenn ein Kranker 40° Fieber hat, so bedeutet natürlich eine Herabsetzung der Temperatur um 0,5° schon etwas; die Kommission hat vorzugsweise die sogenannte

---

[1] Beltrani-Scalia, *La riforma penitenziaria in Italia,* Rom 1879. — Lombroso, *L'Incremento del delitto in Italia,* 1879.

grosse, zur Kompetenz der Assisen gehörende Kriminalität untersucht, die wirklich eine Abnahme zeigt; der Grund dieser Abnahme ist aber eine fortschreitende Ausdehnung des Bereichs der Tribunale auf Kosten der Geschworenen. Ich habe — wie v. OETTINGEN — immer gefordert, dass man die von den Geschworenen abgeurteilten strafbaren Handlungen nicht von den zur Kompetenz der Strafkammern gehörigen sondere, denn es handelt sich immer nur um graduelle Unterschiede, was bei Diebstählen, Körperverletzungen, Fälschungen u. dgl. selbstverständlich ist.

Übrigens sind solche Täuschungen oder Selbsttäuschungen auf Grund derselben Vorurteile auch in allen anderen Ländern vorgekommen. In Frankreich z. B. haben häufig die Justizminister bei Vorlegung eines der Bände der ausgezeichneten, seit 1826 geführten Kriminal-Statistik auf ein Wellenthal der Kriminalitäts-Kurve hingewiesen und daraus zu demonstrieren gesucht, dass eine allgemeine Tendenz zur Abnahme der Verbrechen erkennbar wäre, was dann die Statistik des nächsten Jahres regelmässig widerlegt hat. Ein Blick auf unsere graphische Tafel genügt, um sich zu überzeugen, dass in den längsten Serien — Frankreich (I), England (XII), Belgien (XXI) und Preussen (IV) — Wellenthäler wohl einige Jahre anhalten können, dass aber neue Wellengipfel im Ganzen ein unaufhaltsames Steigen der Flut der Kriminalität beweisen.

In Frankreich ist die Frage, ob die Kriminalität zu- oder abnimmt, noch 1840 mit denselben sophistischen Argumenten erörtert worden, wie in Italien vor einigen Jahren. DUFAU, BÉRENGER, ST. PRIX, LEGOYT behaupteten eine seit 1826 andauernde Abnahme gegen die richtige Meinung von DE METZ, DUPIN, CHASSAN, MESNARD und FAYET.[1]

Wie in Frankreich haben seitdem auch in Italien die weiteren Erfahrungen gezeigt, wie sehr leider die-

[1] S. FAYET's ausgezeichneten, an feinen und tiefen Bemerkungen reichen Artikel im *Journal des Économistes*, Januar 1846.

jenigen Recht hatten, die man im Namen der officiellen Selbstverherrlichung als Pessimisten, ja als schlechte Patrioten verschrie.

Eigentlich müsste man nun in den einzelnen Ländern den Gang jeder Hauptkategorie von Verbrechen und Vergehen für jeden Bezirk besonders verfolgen, denn die verschiedenen Verbrechen und die unterschiedlichen Landschaften zeigen durchaus nicht die gleichen Vorgänge. Diese Untersuchung liegt aber nicht im Rahmen dieses Buches, ich gehe deshalb auf die allgemeinen Daten für die anderen Länder Europas über.

FRANKREICH:

Es nahmen zu (resp. ab) in den Triennien	1826—28	1885—87	
Die Verhandl. weg. Übertretungen	von 100	auf 391	in 61 Jahren
„ „ „ „	„ 100	„ 397	
„ „ „ Verbr. geg. d. Pers.	„ 100	„ 98	
„ „ „ Verbrechen gegen das Eigentum	„ 100	„ 41	

BELGIEN:

Veränderung der Zahl der in den Triennien	1850—52	1883—85	
Von den Strafkammern wegen Verbrechen gegen die Person verurteilten Individuen	von 100	auf 109	in 36 Jahren
Desgl. wegen Verbrechen gegen das Eigentum	„ 100	„ 162	
	1840—42	1883—85	
Von den Strafkammern wegen Vergehen Verurteilten	von 100	auf 260	
Von den Schwurgerichten weg. Verbrech. geg. d. Pers. Verurteilten	„ 100	„ 65	
Desgl. wegen Verbrechen gegen das Eigentum Verurteilten . . .	„ 100	„ 21	

ENGLAND:

Veränderung der Zahl der in den Triennien	1857—59	1884—86	
»Summarisch« wegen Vergehen verurteilten Personen . . .	von 100	auf 176	
	1835—37	1884—86	
»Kriminell« wegen Verbrechen geg. d. Person verurteilten Personen	von 100	auf 143	in 55 Jahren
Desgl. wegen Verbrechen gegen das Eigentum und Geldumlauf	„ 100	„ 55	

IRLAND:

Es nahmen ab in den Triennien	1864—66	1886—88	
»Summarisch« wegen Vergehen Verurteilte	von 100	auf 95	in 25 Jahren
»Kriminell« wegen Verbrechen gegen die Person Verurteilte	„ 100	„ 57	
Desgl. wegen Verbrechen gegen Eigentum und Geldumlauf	„ 100	„ 52	

PREUSSEN:

Es nahmen zu in den Triennien	1854—56	1876—78	
Die Verfahren wegen Übertretungen und Holzdiebstahl	von 100	auf 132	in 25 Jahren
Die Verfahren wegen Verbrechen und Vergehen	„ 100	„ 134	

DEUTSCHES REICH:

Es nahm zu resp. ab in den Triennien die Zahl der	1882—84	1885—87	
Wegen Verbrechen und Vergehen gegen die öffentliche Ordnung verurteilten Personen	von 100	auf 110	in 6 Jahren
Wegen Verbrechen und Vergehen gegen die Person Verurteilten	„ 100	„ 116	
Wegen Verbrechen und Vergehen gegen d. Eigentum Verurteilten	„ 100	„ 95	

ÖSTERREICH:

Es nahm zu in den Triennien die Zahl der	1867—69	1884—86	
Wegen Verbrechen verurteilten Personen	von 100	auf 122	in 20 Jahren
Wegen Vergehen verurteilten Personen	„ 100	„ 495	

SPANIEN:

Es nahm zu in den Triennien die Zahl der	1883—84	1886—87
Wegen Verbrechen und Vergehen verurteilten Personen	von 100	auf 103
Wegen Übertretungen verurteilten Personen	„ 100	„ 113

Diese Daten ergeben überall als konstante Erscheinung eine sehr beträchtliche Zunahme der weniger schweren Kriminalität neben einer gleichbleibenden oder etwas abnehmenden Kriminalität gegen die Person und einer bedeutenden Abnahme der Kriminalität gegen das

Eigentum. Indess bedarf dieses Ergebnis einer kritischen Prüfung.

Einerseits ist die Abnahme der schwersten Verbrechen gegen das Eigentum einfach darauf zurückzuführen, dass neuerdings in mehreren Ländern diese Strafthaten — fakultativ (Frankreich, Italien) oder laut Gesetz (Belgien, Gesetze von 1838 und 1848; England, Gesetz von 1856) — nicht mehr von den Geschworenen, sondern von gelehrten Richtern (Strafkammern, Tribunalen) abgeurteilt werden. Die Verbrechen gegen die Person, bei denen diese *Korrektionalisation* nicht so leicht eintritt, zeigen keine so beträchtliche Abnahme; in Belgien z. B. ist die Zunahme der korrektionalisierten Delikte gegen das Eigentum viel beträchtlicher (62%) in 36 Jahren als derjenigen gegen die Person (9%). Andererseits ist die Zunahme der kleinen Kriminalität Folge davon, dass beständig durch Specialgesetze neue Reate geschaffen werden. Ich erinnere nur an die französischen Gesetze gegen Jagdvergehen (1844), gegen Warenfälschung (1857), gegen Schädigung der Eisenbahnen (1845), gegen die Trunkenheit (1873) und andere. Über den statistischen Einfluss solcher Gesetze und den der Vermehrung des Polizeipersonals habe ich mich in meinen *Études sur la criminalité en France*, 1881, beschäftigt. Es ist aber nicht zu leugnen, dass sich für gewisse häufige Reate eine wirkliche, von jeder legislativ-formellen Veranlassung freie Zunahme findet.

Ähnliches lässt sich in England feststellen: hier ist die Zunahme der summarisch abgeurteilten Verbrechen um 76% in 30 Jahren z. T. auf neue Reate zurückzuführen, welche durch Specialgesetze geschaffen worden sind, besonders durch die *Education Act* von 1873, gegen die im Jahre 1878 in 40 000 Fällen, 1886 in mehr als 65 000 Fällen verstossen worden ist.[1]

In diesen summarisch abgeurteilten Reaten der englischen Statistik sind ausser eigentlichen Vergehen

---

[1] Levi, *A survey of indictable and summary jurisdiction offences (Journal Statist. Soc.*, September 1880).

noch Reate enthalten, welche den Polizeikontraventionen anderer Gesetzgebungen (Italiens, Frankreichs, Belgiens, Österreichs) entsprechen, und man muss berücksichtigen, dass gerade sie am meisten an dieser Zunahme um $76^{0}/_{0}$ in 30 Jahren beteiligt sind. Daraus würde sich ein beträchtlicher Unterschied zwischen dem Gange der Kriminalität in England und dem in Frankreich ergeben. Eine genauere Analyse zeigt, dass die Übertretungen des Gesetzes gegen die Trunkenheit den grössten Teil dieser Zunahme ausmachen (82 196 im Jahre 1861, 183 221 im Jahre 1885 und 165 139 im Jahre 1886). Dagegen zeigen die Vergehen gegen die Person (*assaults*) und gegen das Eigentum (*stealing*, *larceny*, *malicious offences*) keine grosse Zunahme. Vergleicht man diese Kategorien in England und Frankreich, so ergiebt sich folgendes:

Zunahme der in England in den Triennien	1861—63	1879—81
wegen *assaults* summarisch verurteilten Personen	von 100	auf 102
wegen *stealing*, *larceny*, *malicious offences* verurteilten Personen	„ 100	„ 110
Zunahme der in Frankreich in den Triennien	1861—63	1879—81
von den Tribunalen wegen vorsätzlicher Körperverletzung und Misshandlung verhandelten Sachen	von 100	auf 134
wegen einfachen Diebstahls verhandelten Sachen	„ 100	„ 116

In England haben also nicht nur alle Verbrechen zusammen, sondern auch besonders die gewöhnlichsten Vergehen gegen Person und Eigentum weniger zugenommen, als gleichzeitig in Frankreich. Wenn dem auch eine stärkere Zunahme der Verbrechen gegen die Person in England gegenüber steht, so muss man nicht vergessen, dass die Bevölkerung Englands in 55 Jahren sich verdoppelt hat, und alles zusammengenommen spricht für die günstige Wirkung der englischen Institutionen auf die socialen Faktoren des Verbrechens (Fürsorge für verlassene und verwahrloste

Kinder, Organisation der Armenpflege etc.), während doch die Entwickelung der Industrie nicht geringer ist als in Frankreich. Das bestätigt meine Schlüsse über die socialen Faktoren des Verbrechens und spricht gegen die Theorie POLETTI's.

Dafür spricht ferner die Thatsache, dass England das einzige Land ist, wo die Zahl der jugendlichen Delinquenten nicht zunimmt; 1865, als Grossbritannien 24 Millionen Einwohner hatte, wurden 9640 Kinder unter 16 Jahren verurteilt; dagegen 1883 bei 29 Millionen Einwohnern 5433.[1] Die eigentlichen Ursachen der allgemeinen Zunahme der Kriminalität in ganz Europa sind anderswo zu suchen, als in den künstlichen Einflüssen der Gesetzgebung. Dazu gehört in erster Linie die jährliche Bevölkerungszunahme, welche die Dichtigkeit der Bevölkerung steigert und damit die rechtlichen und materiellen Beziehungen vermehrt, welche die subjektive und objektive Materie der verbrecherischen Thätigkeit bilden. Ich gebe hier nach LEVASSEUR eine Tabelle der absoluten und procentuellen Volkszunahme in den von uns untersuchten Ländern; nur in Irland handelt es sich infolge der Auswanderung nicht um eine Zunahme, sondern um eine Verminderung der Bevölkerung:

Italien	v. 1863 (22,104,789)	b. 1889 (30,947,306)	Zunahme	um 40%
„	„ 1873 (27,165,553)	„ 1888 (30,565,188)	„	„ 12%
Frankreich	„ 1826 (31,858,937)	„ 1887 (38,218,903)	„	„ 20%
Belgien	„ 1840 (4,072,619)	„ 1885 (5,583,278)	„	„ 44%
Preussen	„ 1852 (21,046,984)	„ 1878 (26,614,428)	„	„ 26%
Deutsches Reich	„ 1882 (45,717,000)	„ 1887 (47,540,000)	„	„ 4%
England	„ 1831 (13,896,797)	„ 1886 (27,870,586)	„	„ 101%
„	„ 1861 (20,066,224)	„ 1886 (27,870,586)	„	„ 39%
Irland	„ 1861 (5,798,967)	„ 1888 (4,777,545)	Abnahme	„ 17%
Österreich	„ 1869 (20,217,531)	„ 1886 (23,070,688)	Zunahme	„ 14%
Spanien	„ 1884 (17,193,689)	„ 1887 (17,565,632)	„	„ 2,1%

[1] *Bulletin de la Soc. des prisons,* Paris, Februar 1888.

Die Bevölkerungszunahme wirkt allerdings nur insofern als Faktor der Kriminalität, als sie nicht, ganz oder zum Teil, durch andere, zumal durch sociale Einflüsse neutralisiert wird, welche die Verbrechen verhindern oder mildern; ferner lässt sich die relative Zunahme der Bevölkerung nicht einfach mit derjenigen der Kriminalität vergleichen; das hat z. B. BODIO gethan. Er sagt von Italien für den Zeitraum von 1873—83: »Da die Bevölkerung um 7,5% zugenommen hat, hätte die Kriminalität in diesem Zeitraum in demselben Verhältnis zunehmen können, ohne dass man sie als wirklich vermehrt bezeichnen dürfte.«[1]

In Italien geschieht aber, wie ROSSI[2] gezeigt hat, die Bevölkerungszunahme durch den Geburtenüberschuss, denn die Auswanderung ist bedeutender als die Einwanderung, d. h. für kurze Zeiträume tritt zu der alten Bevölkerung ein Kontingent hinzu, das in seinen 10 oder 12 ersten Lebensjahren nichts zur Steigerung der Kriminalität beiträgt, wenigstens nicht aktiv.

Die Todesfälle vermindern dagegen alle Altersklassen, am meisten aber diejenigen, in denen strafbare Handlungen begangen werden können und thatsächlich begangen werden.

Ich kann auf Einzelheiten nicht eingehen und will nur einige Thatsachen hervorheben, die aus der graphischen Darstellung der Kriminalität hervorgehen. Sehr bemerkbar ist z. B. in Belgien und Frankreich der Einfluss der Hungersnot von 1846—47 auf die Eigentumsdelikte; ferner die bedeutenden Schwankungen der Kriminalität in Irland, welche von der geringen Stabilität politischer und socialer Zustände dieses Landes zeugen; schliesslich die Ähnlichkeit in der Bewegung der französischen und der preussischen Kriminalität. Nachdem sie in beiden Ländern zwischen 1860 und

---

[1] BODIO, *Atti della Commiss. di stat. giudiz.*, Rom 1886, p. 32.

[2] ROSSI, *Le recenti statistiche giudiziarie italiane* (*Archivio di Psichiatria*, X, p. 293).

1870 anhaltend abgenommen hat, folgt nach der (auch statistisch hervortretenden) Störung des Jahres 1870/71 eine Zeit anhaltender, bedeutender Zunahme, als Rückwirkung der gesellschaftlichen und ökonomischen Zustände; das zeigt sich besonders in der Zunahme des Landstreichens und der Diebstähle seit 1875.

Diese allgemeinen Erscheinungen sprechen deutlich für die direkte und tiefliegende Verknüpfung der Kriminalität mit der Gesamtheit ihrer Faktoren. Den Einfluss gewisser Faktoren, die sich auf einen statistischen Ausdruck bringen lassen — Vermehrung der Polizeibeamten, guter oder schlechter Ausfall der Getreide- und Weinernte, Zunahme des Alkoholismus, Gestaltung des Familienlebens, Vermehrung des beweglichen Eigentums, Grad der Erreichbarkeit der Justiz in Civilsachen, Handels- und Industriekrisen, Lohnverhältnisse, jährliche Schwankungen der allgemeinen Existenzbedingungen, Entwickelung des Unterrichts, der Fürsorge- und Wohlthätigkeitsanstalten — alle diese Faktoren will ich an dieser Stelle nicht im Einzelnen verfolgen; [1] ich wende mich jetzt den wichtigsten Schlüssen zu, welche aus den Hauptdaten der Statistik für die Kriminal-Sociologie abzuleiten sind.

---

[1] Sie sind eingehend untersucht in meinen: *Studi sulla criminalità in Francia dal 1826 al 1878* (*Annali di stat.* 1881, XXI).

VIERTES KAPITEL

DIE KRIMINELLE SÄTTIGUNG UND DIE WIRKUNG DER STRAFEN

Wir haben nun gesehen, dass die Kriminalität im Ganzen zunimmt unter jährlichen Schwankungen, die in einer Anzahl wahrer Hochfluten des Verbrechens gipfeln. Der Betrag der Kriminalität wird also jedes Jahr bestimmt durch die verschiedene Lage der physischen und socialen Umwelt in Verbindung mit den ererbten Trieben und den gelegentlichen Impulsen der Individuen, auf Grund eines Gesetzes, das ich nach Analogie chemischer Vorgänge als das der »kriminellen Sättigung« bezeichnet habe.

Wie sich in einem Volumen Wasser bei einer bestimmten Temperatur eine bestimmte Menge einer Substanz auflöst und nicht ein Atom mehr, so kommt es auch in einem bestimmten socialen Milieu, unter bestimmten individuellen und socialen Bedingungen zur Begehung einer fest bestimmten Zahl von Verbrechen, und es wird weder eines mehr noch eines weniger begangen. Unsere unzureichende Kenntnis vieler physischer und psychologischer Gesetze und unzähliger thatsächlicher Bedingungen macht es uns unmöglich, genau den Betrag der Kriminalität vorauszusehen. Er ist aber deshalb nicht weniger das notwendige und unvermeidliche Ergebnis eines bestimmten physischen und socialen Zustandes. Die Veränderungen dieses Zustandes sind,

wie die Statistik zeigt, immer von entsprechenden Schwankungen der Kriminalität begleitet. In Frankreich schwanken z. B. die Zahlen der Verbrechen gegen die Person in 62 Jahren nicht merklich, weil, wie in England und Belgien, ihre besonderen Bedingungen keinem wesentlichen Wechsel unterworfen sind; die erbliche Anlage und die Leidenschaften des Menschen können ja nicht tiefe und häufige Änderungen erfahren, ausser durch ausserordentliche Störungen der klimatischen und gesellschaftlichen Verhältnisse. Die wichtigsten Veränderungen in den Verbrechen gegen die Person lassen sich — wie ich dargelegt habe — entweder in Revolutionsjahren oder in Jahren mit ungewöhnlicher Hitze nachweisen, oder in solchen, in denen Wein, Fleisch und Brot besonders reichlich waren; so erklärt sich z. B. die ausserordentliche Steigerung von 1849—1852, die in Kurve III des Diagramms sichtbar wird. Was dagegen die kleineren, mehr dem Gebiete der Gelegenheits-Kriminalität angehörigen Verbrechen gegen die Person angeht, z. B. vorsätzliche Misshandlung und Körperverletzung, so entsprechen ihre jährlichen Schwankungen dem Ausfall der Weinernte, während die monatlichen Schwankungen der Weinlese entsprechen, obschon diese in der Zeit der Abnahme der anderen Verbrechen gegen die Person, welche in die Monate von Juni bis December fällt, geschieht. Andererseits zeigen die Verbrechen und noch mehr die Vergehen gegen das Eigentum bedeutende Schwankungen infolge der Veränderlichkeit ihres besonderen Milieus, das ein sehr unbeständiges Gleichgewicht hat, so in Zeiten von Teuerung, von Finanz-, Handels-, Industrie- und anderen Krisen, wozu dann noch physische Einflüsse kommen; es zeigen nämlich, wie ich nachgewiesen habe, Verbrechen und Vergehen gegen das Eigentum sehr bedeutende Steigerungen in Jahren mit strengen Wintern und eine Abnahme in milden Jahren.[1]

---

[1] S. meine Abhandlung: *Das Verbrechen in seiner Abhängigkeit von dem jährlichen Temperaturwechsel* (*Zeitschr. f. d. ges. Strafrechts-*

Zwischen den allgemeineren, mächtigen und dabei veränderlichen Faktoren der Kriminalität und ihren wichtigsten Erscheinungen — Diebstahl, Körperverletzung, sexuelle Reate — besteht eine so enge Beziehung, dass ich bei meiner Untersuchung der Kriminalität in Frankreich jedesmal, wenn ich eine aussergewöhnliche Oscillation der Verbrechen und Vergehen fand, wusste, die Chronik des Jahres würde eine Agrarkrise oder politische Störungen berichten oder die meteorologische Statistik einen sehr strengen Winter oder einen ungewöhnlich heissen Sommer verzeichnen. So gestattet die Kurve der Verbrechen Schlüsse auf die wichtigsten Züge der historischen Lage eines ganzen Landes. Das ist eine neue Bestätigung des Gesetzes der kriminellen Sättigung.

Wie nun unter gewissen Bedingungen die Lösung eines Salzes übersättigt werden kann, so findet man auch ausser der gewöhnlichen kriminellen Sättigung manchmal unter ungewöhnlichen Zuständen des socialen Milieus eine wahre Übersättigung. Neben der hauptsächlichen und typischen Kriminalität existiert eine Art von Reflex-Kriminalität, indem die Zunahme der schwereren und häufigeren Verbrechen die Zahl der Aufruhrhandlungen, der Fälle von Widerstand gegen Beamte, der Meineide, Entweichungen, der Zuwiderhandlungen gegen die Polizeiaufsicht etc. wachsen lässt. Gewisse Strafthaten haben somit komplementäre strafbare Handlungen neben sich, und es entsteht zwischen ihnen eine Wechselwirkung; so wächst mit dem Diebstahl die Hehlerei

---

wissensch. 1882.) — Für den Einfluss der Ernten und Getreidepreise ist eine graphische Darstellung bei Mayhew und Binny wichtig (*The criminal prisons of London*, 1863, p. 451), die für die Jahre 1834—49 die Getreidepreise und das Verhältnis der Zahl der Verbrecher zur Bevölkerungsziffer zusammenstellt. Eine entsprechende Untersuchung hat für die Jahre 1870—80 Fuld in Deutschland angestellt. (*Der Einfluss der Lebensmittelpreise auf die Bewegung der strafbaren Handlungen*, Mainz 1881.) Für Italien vgl. die Arbeit von Rossi, *Archivio di psichiatria*, 1885, p. 501, die den Zeitraum von 1875—1883 behandelt.

und der Ankauf gestohlener Sachen; mit den Tötungen und Körperverletzungen die verbotene Waffenführung, mit der Häufigkeit des Ehebruchs wachsen die Beleidigungen und Duelle, und umgekehrt.

Daneben kommt aber als ausnahmsweise und deshalb vorübergehende Erscheinung eine wahre kriminelle Übersättigung vor. Die politischen und socialen Verbrechen in Irland und Russland sind ein Beispiel dafür, dasselbe gilt für die Zeit der Wahlperioden in Nord-Amerika. So betrug in Frankreich die Zahl der Begünstigungen durch Verbergung von Verbrechern in den Jahren vor und nach dem Staatsstreich (1850—53) 239 Fälle, während sie in allen zwischen 1826 und 1887 liegenden anderen 4jährigen Perioden nie über 50 stieg. Ferner wurde das Verbrechen der Felderplünderung in dem Hungerjahr 1847 42 mal begangen, während sonst in einem halben Jahrhundert kaum 75 solcher Fälle vermerkt sind. Andere Verbrechen gegen das Eigentum nehmen dagegen aus psychologischen Gründen in Notstandszeiten ab. Im Hungerjahr 1847 zeigten die Fälle von Hausdiebstahl und Vertrauensmissbrauch durch Dienstboten eine merkwürdige Abnahme, denn die Dienstboten wurden durch die Furcht, mitten im Notstand fortgeschickt zu werden, davon abgehalten; dagegen nahmen andere Verbrechen und Vergehen gegen das Eigentum zu, wie folgende Tabelle zeigt:

Durch die Schwurgerichte wurden verurteilt in den Jahren:	1844	1845	1846	1847
Wegen Verbrechen gegen d. Eigentum	3767	3396	3581	4235
Wegen Vertrauensmissbrauch von seiten der Dienstboten	136	128	168	104
Wegen Hausdiebstahl von Dienstboten	1001	874	924	896

Chausinand bestätigt meine Bemerkungen und fügt hinzu, dass während wirtschaftlicher Krisen auch die Zahl der Kontumaz-Urteile abnimmt, »weil Diebe und Vagabunden sich lieber verhaften lassen, als ausserhalb der Gefängnisse Not leiden.«[1]

---

[1] Chaussinand, *Étude sur la statistique criminelle en France*, Lyon 1881, p. 18.

Aus dem Gesetze der kriminellen Sättigung ergiebt sich zunächst der wichtige Schluss, dass man nicht im Sinne QUETELET's und gewisser Übertreibungen seiner Lehre eine mechanische Regelmässigkeit der Verbrechen behaupten darf. Man hat sein berühmtes Wort von dem *budget du crime* und seine Behauptung, dass man vorausberechnen könne, wieviel Personen im Jahre Mörder, Giftmischer, Fälscher werden müssen, zu wörtlich genommen.[1]

Manche Statistiker haben behauptet, dass von einem zum anderen Jahre die Verbrechen gegen die Person höchstens um 4%, die gegen das Eigentum höchstens um 2% variieren[2], oder dass nach einem statistischen Gesetze die Variationen der Kriminalität nie mehr als 10% betragen. Diese Anschauung ist schon von MAURY selbst, später von MAYR, RHENISCH, MESSEDAGLIA und anderen bekämpft worden.

Wenn das Niveau der Kriminalität mit Notwendigkeit von dem physischen und socialen Milieu bestimmt wird, wie kann es dann unverändert bleiben, wenn dieses Mileu sich doch beständig verändert? Das, was unverändert bleibt, ist die quantitative Beziehung zwischen einem bestimmten Milieu und der Zahl der Verbrechen; und diese drückt eben das Gesetz der kriminellen Sättigung aus. Aber die Zahlen sind nie von einem Jahr zum anderen dieselben; die Regelmässigkeit ist nicht statisch, sondern dynamisch. Es handelt sich also nicht um Fatalismus, sondern um Determinismus, um die Abhängigkeit der Verbrechen von ihren natürlichen Ursachen, und somit um die Möglichkeit,

---

[1] »*Les crimes se reproduisent chaque anné dans le même nombre, avec les mêmes peines, dans les mêmes proportions.*« (QUETELET, *Du système social* etc., 1848, Liv. I., Sect. 2, chap. 2; ders. *Physique sociale*, 1869, Liv. IV, § 8. — Vgl. auch BUCKLE, *History of Civilisation in England*, I, 24. — WAGNER, *Die Gesetzmässigkeit in den scheinbar willkürl. Handl.*, Hamburg 1864, p. 44.)

[2] MAURY, *Du mouvement moral de la Société* (*Revue des Deux Mondes*, Sept 1860).

durch Abänderung der Ursache auch die Wirkung zu beeinflussen. Das hat übrigens auch QUETELET selbst erkannt.[1]

Die zweite, theoretisch und praktisch sehr wichtige Folgerung aus dem Gesetze der kriminellen Sättigung ist also der Nachweis, dass die Strafen, welche man bisher als die besten Mittel gegen die Verbrechen betrachtete, nicht die Wirkung haben, die man ihnen zuschreibt. Die Reate sind in ihrer Bewegung von ganz anderen Ursachen abhängig, als von den Gesetzen, die sich mit so leichter Mühe geben und von Justiz und Verwaltung anwenden lassen. Die Geschichte ist reich an Beispielen dafür. Als die Korruption im römischen Reich — an welche unsere Zeit so vielfach erinnert — aufs höchste gesteigert war, bedrohte man vergeblich, in neuen Gesetzen *gladio ultore et exquisitis poenis* die Ehelosen, Ehebrecher, Blutschänder und die Anhänger der *venus prodigiosa*. DIO CASSIUS erzählt (*Hist. Rom.*, LXXVI, 16), dass man in der Stadt Rom allein nach dem Gesetze des SEPTIMIUS SEVERUS 3000 Ehebruchsprocesse anstrengte. Die strengen Gesetze gegen diese Verbrechen blieben bis auf JUSTINIAN in Kraft, woraus sich ergiebt, dass sie nicht die erhoffte Wirkung gehabt hatten; die *Lex Scatinia* gegen die *venus nefanda* war, wie GIBBON sagt, »mit der Zeit und infolge der Menge der Schuldigen in Vergessenheit geraten« (*Roman Empire*, chap. 44). Und da giebt es heute in Frankreich Leute, die das Cölibat nur durch eine ausdrücklich festgesetzte Bestrafung aus der Welt schaffen wollen.

Die römische Reichsgewalt gab sich der Illusion hin, das Christentum durch grausame Strafen, die im Gegenteil die Flammen nur schürten und, wie immer, das Gegenteil erreichten, aus der Welt schaffen zu können. Wenn die Reformation in Frankreich, Spanien

---

[1] *Physique sociale*, II. Edit., 1869, Sect. II, L. IV, § 8. Der Vorwurf von FULD, dass wir den alten mechanischen Theorien der Kriminal-Statistik folgten, ist also nicht berechtigt. (*Einfluss der Kriminal-Statistik; Archiv für Strafr.*, 1885.)

und Italien keine Wurzeln geschlagen hat, so erklärt sich das aus völkerpsychologischen Gründen, nicht aus dem Abschlachten und Verbrennen der Reformierten; das erhellt schon daraus, dass selbst nach Erlangung völliger Religionsfreiheit der Protestantismus in diesen Ländern keinen Boden gefunden hat. Das hindert aber die Regierungen aller Länder immer noch nicht, der Überzeugung zu sein, dass man zur Verhütung der Verbreitung gewisser socialer und politischer Ideen nichts zu thun habe, als Ausnahme-Strafgesetze zu machen; sie denken nicht daran, dass bei Ideen wie bei Gasen die Expansionskraft mit der Kompression wächst. Mit Recht findet Du Boys den Celtes naiv, wenn dieser sich verwundert, dass die furchtbaren Strafen, die zu seiner Zeit (im XV. Jahrhundert) in Deutschland vollzogen wurden, die Zunahme der Verbrechen nicht gehindert hätten. [1]

Die Aufklärung hat die vermeintlichen Verbrechen der Zauberei und Hexerei beseitigt, die den grausamsten Strafen des Altertums und des Mittelalters widerstanden haben. Ebenso machtlos waren die harten Strafen des Zungen-, Lippen- und Naseabschneidens gegen ein anderes im Mittelalter häufiges Verbrechen: die Gotteslästerung. Das Verbrechen, in dem man wohl eine der dem Mittelalter eigentümlichen pathologischen Formen des religiösen Gefühls zu sehen hat, verschwand mit den dafür verhängten Strafen durch die moderne geistige und sociale Entwickelung. In Toscana, wo der bezügliche Artikel des Strafgesetzbuchs bis zum 31. December 1889 in Kraft war und Gotteslästerung mit 5 Jahren Gefängnis bestraft wurde, kommt sie heute noch vor.

Mittermayer bemerkt, wenn man in England und Schottland eine viel geringere Zahl meineidiger Zeugen

---

[1] In Italien war einmal, im XVI. Jahrhundert, ausser anderen grässlichen Formen der Todesstrafe, die Vivisektion der zum Tode Verurteilten üblich. S. Andreozzi, *Le leggi penali degli antichi Cinesi.*

fände als in Irland und auf dem Kontinent, so wäre das zum grössten Teil auf den Nationalcharakter zurückzuführen, der eines der erblichen Momente des Lebens und damit auch des kriminellen Bethätigens jedes Volkes darstellt.[1]

Selbst ohne eingehendes Studium der Kriminal-Statistik kann man sich also überzeugen, dass Verbrechen und Strafen zwei sich nur in wenigen Punkten berührende Sphären bilden; wo aber die Statistik die Lehren der Geschichte bestätigt, ist ein Zweifel an dem geringen, fast unendlich kleinen Beschränkungsvermögen der Strafen gegenüber den Verbrechen nicht mehr möglich.[2]

Wenn man von der Repression spricht, muss man unterscheiden zwischen dem allgemeinen, strengen oder milden Charakter der gesamten Strafgesetze und zwischen der Anwendung derselben durch die Richter. In Frankreich kann man die Zunahme der Verbrechen sicher nicht auf eine Erschlaffung der Strafgesetze zurückführen. Die Reformen auf diesem Gebiete, besonders die von 1832 und 1863, haben allerdings die Strafen teilweise gemildert, aber zu dem Zwecke und mit der thatsächlichen Wirkung, ihre Anwendung zu sichern, weil sich — nach einem begreiflichen psychologischen Gesetze — Geschworene und Richter eher entschliessen, einen Schuldigen freizusprechen, als ihn zu einer übertrieben strengen Strafe zu verurteilen. Übrigens ist das französische Strafgesetzbuch das strengste und das älteste in Europa; es hat viel von der militärischen Strenge seiner Entstehungszeit an sich. Für manche Verbrechen, so für die beständig zunehmenden Verbrechen der Notzucht und Schamverletzung, sind die Strafen mehrmals verschärft worden; ebenso die für Erpressung, die trotz

---

[1] *Das englische, schottische und nordamerikanische Strafverfahren*, Erlangen, 1851, S. 49.

[2] Ich verweise für die Statistik der Repression auf meine oben citierten Studien über die Kriminalität in Frankreich.

der strengen Bestimmungen des Gesetzes von 1863 immer häufiger wird.

Es handelt sich also um die Repression in dem letzten halben Jahrhundert, dessen Einfluss auf den Gang der Kriminalität in Frage kommt. Die Gesetze wirken ja nur durch ihre Anwendung präventiv gegen die Wiederholung der Verbrechen. Die Kriminal-Sociologie kann nicht denselben Wert auf die Fassung der Strafgesetze legen, wie einige Theoretiker; darum kümmern sich vielleicht die Gebildeten, aber nicht die Verbrecherwelt. Das gilt besonders für die Todesstrafe; die Verbrecher fragen nicht, ob sie auf dem Papier steht, sondern ob sie vom Richter verhängt und vom Nachrichter vollzogen wird; das ist in Italien während einer langen Zeit, wo sie noch im Codex stand, nicht mehr der Fall gewesen.

Die Strenge der Repression ergiebt sich aus zwei Erscheinungen; es sind:

I. das Verhältnis der Freigesprochenen zu den processierten Personen.

II. das Verhältnis der schwersten Strafen zu der Gesamtzahl der verurteilten Personen.

Eigentlich sollte die Zahl der Freisprechungen, verglichen mit der der Verurteilten, nur von der Beweiskraft der Überführungsmittel abhängen, und dann wäre sie kein Massstab für die Strenge der Repression; in Wirklichkeit hängt aber die procentuale Zunahme der Verurteilungen auch von der Strenge der Richter, zumal des Laienelements unter ihnen, ab; bald sind sie weniger skrupulös in der Beweiswürdigung, bald neigen sie zur Annahme erschwerender Umstände und damit zu schwereren Strafen. Das wird auch durch die Seltenheit von Freisprechungen im Kontumazial-Verfahren bestätigt.

Von den beiden obengenannten Erscheinungen ist die erstere gewiss die wichtigere; eine milde, aber gewisse Strafe ist sicher wirksamer, als eine schwere, aber unwahrscheinliche; das hat die klassische Schule immer betont, und deshalb hat sie beständig nach Milderung

und Abkürzung der Strafen gestrebt, allerdings ohne auch eine erhöhte Gewissheit der Bestrafung zu erreichen.

Um diesen beiden Elementen in ihrer Wirkung nachzugehen, habe ich die französische Statistik daraufhin untersucht; ich habe dafür die statistisch bearbeiteten Jahre von 1826—85 in 5jährige Perioden geteilt und für jede derselben die Zahl der von den Assisen und der von den Tribunalen im kontradiktorischen Verfahren abgeurteilten und freigesprochenen Personen bestimmt.[1]

Frankreich	Verhältnis der Freigesprochenen auf 100 abgeurteilte Individuen		
	Schwurger. im kontradiktorischen Verfahren	Tribunale Vergehen	Totalsumme
I. 1826—30	39	31	32
II. 1831—35	42	28	30
III. 1836—40	35	22	23
IV. 1841—45	32	18	19
V. 1846—50	36	16	17
VI. 1851—55	28	12	13
VII. 1856—60	24	10	7
VIII. 1861—65	24	9	6
IX. 1866—69	23	17	8
X. 1872—76	20	6	6
XI. 1877—81	23	5	6
XII. 1882—86	27	6	6

Die vorstehende Tabelle zeigt eine beständige Abnahme der Freisprechungen (ausser in der letzten Periode) vor beiden Klassen von Gerichten; das kann von einer grösseren Sorgfalt in der Voruntersuchung herrühren, deutet aber sicher auch auf grössere Strenge, die freilich keine Verringerung der Verbrechen herbeigeführt hat.

[1] Die 9. Periode schliesst 1869 und umfasst die abnormen Jahre 1870—71 und das Jahr 1872 — das neue politische und sociale Zustände in Frankreich einleitet — nicht.

Die Gründe für diese abnehmende Milde der Richter sind abgesehen von ihrer persönlichen, aus psychologischen Gründen wechselnden Disposition erstens in den politischen Umwälzungen zu suchen, zweitens in Änderungen der Gesetze; jene haben, wie QUETELET bemerkt, immer die Wirkung, momentan die Repression zu schwächen, mit einer stets nachfolgenden grösseren Strenge, wie man aus den Lustren V und X, nach den politischen Umwälzungen von 1848—52 und 1870—71 sieht.

Eine auffallende Verringerung der Freisprechungen tritt in dem III. Lustrum hervor als Folge des Gesetzes von 1832, das eine Milderung der Strafen und (zum ersten Male) die mildernden Umstände einführte (letztere sind, ohne dass man sich dessen bewusst war, ein Prüfstein für die Bestimmung der verschiedenen Klassen von Verbrechern); diese Milderungen machen es dem Richter leichter, zu verurteilen. Sie liessen nämlich einerseits ihre Abneigung gegen übermässig strenge Strafen verschwinden, während andererseits sich bei ihnen die spontane psychologische Tendenz zeigte, die Nachsicht gegenüber dem Verbrechen im allgemeinen zu kompensieren durch eine grössere Strenge gegen die Verbrecher im besonderen. Dasselbe Phänomen tritt weniger deutlich hervor in der VIII. Periode, infolge der Revision des Strafgesetzbuchs vom 13. Mai 1863 und des Gesetzes über die sofortige Untersuchung der in flagranti ergriffenen Angeschuldigten.

Man kann ferner dem Einflusse nachgehen, den die verschiedenen Gesetze über die Bildung der Geschworenenbänke auf die Freisprechungen durch die Assisen gehabt haben, denn die Verschiedenheit in der Zahl der zur Verurteilung ausreichenden Stimmen, ferner die verschiedene sociale Auslese der Geschworenen musste einen Einfluss auf die Erleichterung oder Erschwerung der Freisprechungen haben, was u. a. auch QUETELET hervorgehoben hat.[1]

---

[1] QUETELET, *Physique sociale*, II. Ed., L. IV, Sect. 3, § 8. — BÉRENGER, *De la répression pénale*, Paris 1862, I, 258.

So steigt in dem V. Lustrum die Proportion der Freisprechungen, sei es infolge der Revolution von 1848, sei es infolge des Dekrets vom 6. März 1848, das wieder 8 Stimmen (von 15) für die Verurteilung verlangte und dem das Dekret vom 7. August desselben Jahres folgte, welches den Geschworenenbänken dieselbe Grundlage gab, wie dem politischen Wahlrecht, und damit eine geringere Vertretung derjenigen Klassen, welche das grösste Interesse an und die grösste Neigung zur Strenge haben, auf der Geschworenenbank herbeiführte. Dass im VI. Lustrum wieder eine bedeutende Verminderung eintrat, dazu trug neben der Festigkeit, welche das Kaiserreich verlieh und verlangte, auch das Gesetz vom 4. Juni 1853 bei, das die Liste für die Wahl der Geschworenen wieder einschränkte; dasselbe tritt auch im X. Lustrum wieder hervor nach der Errichtung einer starken Regierung und infolge des Gesetzes vom 21. November 1871, welches die Liste für die Geschworenen, die kurz vorher erweitert worden war, wieder einschränkte.[1]

Für Italien ist eine solche Statistik mangels längerer Jahresserien nicht möglich, es lässt sich aber erkennen, dass die Bewegung der Kriminalität durch die wechselnde Zahl der Freisprechungen nicht merklich beeinflusst worden ist.

Es wurden durch die Straftribunale von den abgeurteilten Fällen freigesprochen:

1873	24%	1881	25%
1874	25%	1882	23%
1875	23%	1883	22%
1876	26%	1884	23%
1877	26%	1885	24%
1878	33%	1886	24%
1879	22%	1887	24%
1880	22%	1888	23%

[1] Diese Darstellung, die ich schon 1881 in den *Annali di Statistica*, Bd. 21, gab, sind fast wörtlich in den Bericht des französischen Justizministers übergegangen (*La Justice en France de* 1826 *à* 1880, Paris 1881, p. XXXVII, 4). Tarde macht in seiner

Die Proportion der Freisprechungen hat also eher zu- als abgenommen und doch hat sich die Kriminalität vermehrt. Dasselbe lässt sich für die Wirksamkeit der Schwurgerichte nachweisen, für welche die Freisprechungen betragen:

1875	25%	1879	25%
1876	26%	1880	26%
1877	23%	1881	26%
1878	24%	1882	26%

und für die Zeit seit 1883, seit welcher die officielle Statistik die Urteile *in contumaciam* und die Ablehnung der Berufung nicht mehr aufnimmt:

1883	30%	1886	30%
1884	30%	1887	30%
1885	31%	1888	28%

Untersucht man ferner, wie sich die Proportionen der Freisprechungen bei den verschiedenen Verbrechen verhalten, so sieht man in Italien (wie übrigens auch in Frankreich), dass die Verurteilungen bei den häufigsten Verbrechen, welche direkt die persönliche Sicherheit angehen, auch am häufigsten sind (Verbrechen gegen das Eigentum, die Person, das Schamgefühl) und weniger häufig bei den Verbrechen politischer Natur oder solchen gegen das öffentliche Recht.

Entsprechende Ermittelungen ergeben uns für England seit dem Gesetze von 1856 folgende Zahlen:

England	Verhältnis der Freigesprochenen auf 100 Abgeurteilte	
	Criminal proceeding	*Summary proceeding*
1858—62	25	34
1863—67	24	31
1868—72	26	24
1873—77	25	21
1878—82	24	21
1883—87	22	20

1886 erschienenen *Criminalité Comparée* ähnliche Bemerkungen (S. 124), die er zum ersten Mal zum Ausdruck gebracht glaubt. Sie fanden sich aber schon 1884 in der II. Auflage des vorliegenden Werkes.

Auch die Zunahme der Verbrechen in England lässt sich also nicht auf eine Schwächung der gerichtlichen Repression zurückführen, vielmehr nimmt die Zahl der Freisprechungen beständig ab, besonders im summarischen Verfahren, was gerade ein Massstab für die Zunahme der Kriminalität ist.

Ich gehe jetzt auf das andere Element der richterlichen Repression über, d. h. das Verhältnis der Verurteilungen zu den schwersten Strafen, bezogen auf die Zahl der Verurteilungen überhaupt. Es ist dabei in Frankreich zu achten auf die Verurteilungen zum Tode, zu Zwangsarbeiten und zu *»réclusion«*, denn die übrigen Verurteilungen sind zu Gefängnis, zu Geldstrafen und schliesslich Verurteilungen von Kindern zur Zwangserziehung; bei den Urteilen der Tribunale kommen die zu Gefängnis in Frage, der schwersten Strafe, da die übrigen Urteile auf Geldstrafe lauten oder auf Auslieferung von Kindern an ihre Eltern oder in eine Besserungsanstalt.

Frankreich	Durch die Schwurgerichte Verurteilte (kontradiktorisch)		Verurteilt von den Tribunalen zu Gefängnis
	Zum Tode %	Zu Zwangsarbeit oder *»réclusion«* %	%
I. 1826—30	2,5	58	61
II. 1831—35	1,5	42	65
III. 1836—40	0,7	37	65
IV. 1841—45	1,0	40	61
V. 1846—50	1,0	39	62
VI. 1851—55	1,1	48	61
VII. 1856—60	1,0	49	61
VIII. 1861—65	0.6	48	64
IX. 1866—69	0,5	47	68
X. 1872—76	0,7	49	66
XI. 1877—81	0,7	50	66
XII. 1882—86	1,0	49	65

Die Zunahme der Strenge, welche diese Zahlen zeigen, ist — wie es zu erwarten war — nicht ebenso gross, wie sich bei der Zahl der Freisprechungen herausstellte, sie zeigen aber doch auch bezüglich der Schwere

der Strafen, dass die Repression keine Abnahme erfahren hat. Sieht man von der der Revision von 1832 vorausgehenden ersten Periode ab, so ergiebt sich für die Assisen einerseits eine gewisse Abnahme der Todesstrafe, andererseits eine beständige Zunahme der Verurteilungen zu Zwangsarbeiten und zur »*réclusion*«, seit der zweiten Periode und besonders seit 1851. Ebenso ergeben die Tribunale, abgesehen von einigen Schwankungen, z. B. in der IX. Periode, eine beständige Kräftigung der Repression.

Dass die proportionelle Zunahme der schweren Strafen wirklich der Ausdruck einer wachsenden Strenge der Richter ist, das könnte man nur bestreiten, wenn auch eine proportionelle Zunahme der schwersten Verbrechen und Vergehen bestände. Wir haben aber in Frankreich eine allgemeine Abnahme der Verbrechen gegen die Person (ausser der Notzucht an Kindern) und besonders der gegen das Eigentum.

Ein sehr beredtes Zeugnis geben ferner die entsprechenden Zahlen für die Freisprechungen und Verurteilungen bei den schwersten Verbrechen. Die schwersten Strafen nehmen gerade zu, wenn die Freisprechungen abnehmen (Lustrum IV, VI, VII, X für die Assisen, II, V, VII für die Tribunale), während sich in den Jahren mit den häufigsten Freisprechungen auch eine Abnahme der schwersten Strafen ergiebt (V. und VIII. Lustrum für die Assisen), d. h. die beiden Reihen von Zahlen lassen wirklich die mehr oder weniger grosse Strenge der Geschworenen und der Richter erkennen.

Diese Erschwerung der Repression hat sich trotz der beständigen Zunahme der Zubilligung mildernder Umstände (bei den Assisen in 50% im Jahre 1833, 73% im Jahre 1886, vor den Tribunalen 54% im Jahre 1851, 65% im Jahre 1886) behauptet. Dabei hat allerdings die Zahl der Verurteilungen *in contumaciam* immer abgenommen, von einem Jahresmittel von 647 im Lustrum 1826—30 auf 266 im Lustrum 1882—86.

Für Italien erhalten wir folgende Zahlen:

Italien	Prätoren (Einzelrichter)	Tribunale	Schwurgerichte Verurteilt			
	Verurteilt zu Gefängnis	Verurteilt zu Gefängnis	zum Tode	Zu kriminellen Strafen		Zu geringeren Strafen
				lebenslänglich	auf Zeit	
	%	%	%	%	%	%
1874	21	79	1,2	5,6	65	28
1875	22	80	1,3	6,5	63	29
1876	23	81	1,3	6,1	66	27
1877	24	82	1,5	7,2	66	25
1878	25	85	1,0	7,6	67	25
1879	25	—	1,2	6,3	67	25
1880	26	—	1,3	5,5	68	25
1881	24	81	1,7	6,1	65	27
1882	23	81	1,5	6,0	66	27
1883	23	81	1,7	5,4	64	29
1884	23	81	1,3	5,3	64	30
1885	23	81	1,6	5,4	63	30
1886	21	81	1,6	5,7	62	30
1887	21	83	1,1	5,8	63	30
1888	21	82	1,2	4,7	65	29

Es zeigt sich also wieder, dass von keiner Abnahme der Repression die Rede sein kann, ausser in dem letzten Jahre für die Verurteilungen durch die Prätoren und die zu lebenslänglichen Freiheitsstrafen.

Wir kommen also überall zu demselben Ergebnis, dass die Repression durch die Justiz in England, Frankreich und Italien immer energischer geworden, die Kriminalität aber trotzdem gewachsen ist.

Diese Thatsache widerlegt die herrschende Meinung, wonach das souveräne Heilmittel für die Verbrechen eine grössere Strenge der Strafen wäre, und wir sehen darin den positiven Beweis, dass die bisher angewendeten rechtlichen und administrativen Strafsysteme ihren Zweck verfehlt haben, der kein anderer sein kann, als die Verteidigung der Gesellschaft gegen die Verbrecher.

Die Thatsachen verlangen also gebieterisch eine andere Richtung des Strafrechts als einer Funktion der Gesellschaft, damit es auf Grund sociologischer und psychologischer Gesetze nicht mehr eine gewaltsame Reaktion auf das schon entwickelte Verbrechen darstelle, die immer zu spät kommt, sondern eine Beseitigung oder Ablenkung seiner natürlichen Faktoren erreiche.

Diese wichtigen Ergebnisse der Kriminal-Statistik werden nun durch die allgemeinen Gesetze der Sociologie und Biologie bestätigt. Stellt man sich die Gesamtheit und die verschiedene Natur der anthropologischen, physischen und socialen Faktoren des Verbrechens vor, so sieht man leicht, dass die Strafen nur einen sehr beschränkten Einfluss auf diese Erscheinung der socialen Pathologie haben können. In ihrer charakteristischen Eigenschaft als psychologischer Zwang (Drohung durch das Gesetz) kann die Strafe nicht die dauernde Wirkung des Klimas, der Sitten, der Volkszunahme, der Agrarverhältnisse, der politischen und wirtschaftlichen Krisen neutralisieren, die uns von der Statistik als mächtigste Faktoren der Zu- oder Abnahme der Verbrechen nachgewiesen werden. Kräfte, die sich bekämpfen und neutralisieren sollen, müssen gleichartig

sein; die Strafe als psychologisches Motiv kann nur den psychologischen Faktoren des Verbrechens entgegenwirken und zwar nur den gelegentlich auftretenden, nicht zu heftigen Momenten dieser Art; gegen die erblichen organischen Faktoren des Verbrechens, die uns die Kriminal-Anthropologie kennen gelehrt hat, ist die Strafe unwirksam. Anstatt also ein einfaches und mächtiges Heilmittel gegen alle Faktoren des Verbrechens zu sein, ist die Strafe nur eine Panacee, deren wirklicher Erfolg weit hinter ihrem Rufe zurückbleibt.

Gesetzgeber und Kriminalisten vergessen allzu oft, dass die Gesellschaft keine homogene Masse ist, sondern ein Organismus, der sich, wie jeder Organismus, aus Geweben von verschiedenem Bau und Empfindungsvermögen zusammensetzt. Jede Gesellschaft besteht aus einer Vereinigung von in ihren organischen und psychischen Eigenschaften sehr verschiedenen Klassen; diese Unterschiede gehen sehr weit. Auch hier zeigt sich das Gesetz der Entwicklung in einem beständigen Übergange vom Homogenen zum Heterogenen, vom Einfachen zum Komplexen (Spencer), d. h., wie Ardigò sagen würde, eine natürliche Gestaltung durch successive Veränderung. Bei wilden Stämmen existiert diese Sonderung in gesellschaftlichen Schichten nicht oder in schwächerer Ausprägung, als bei barbarischen und besonders bei civilisierten Völkern. Diese Sonderung ist ein Process, der überall auftritt, wo Menschen miteinander leben, in Schulen, Kasernen, Gefängnissen etc. Solche kleineren Teilorganismen reproduzieren also die Gesamtgesellschaft, wie ein Krystallfragment die Merkmale des ganzen Krystalls reproduciert.[1]

---

[1] Es giebt jedoch gewisse Unterschiede zwischen der Thätigkeit einer Gruppe von Menschen und der einer Gesellschaft; zwischen der Psychologie, die das Individuum erforscht, und der Sociologie, welche die Gesellschaft untersucht, giebt es noch Raum für eine Psychologie der Kollektivitäten, welche mehr oder weniger fixe Gruppen untersucht. Diese Gruppenerscheinungen sind je nach der Festigkeit der Gruppe denen der Gesellschaft mehr oder weniger analog. Die Kollektiv-Psychologie

Wir können von dem Gesichtspunkte der Kriminal-Sociologie aus die Schichten der Gesellschaft in drei Kategorien teilen: eine höchste, die keine Verbrechen begeht, von Natur ehrlich ist und nur durch ihr sittliches und religiöses Gefühl, die öffentliche Meinung und zugleich durch die Erbschaft moralischer Gewohnheiten davor gefeit ist. Für sie wäre das Strafgesetzbuch entbehrlich, sie ist aber leider sehr wenig zahlreich und schrumpft noch mehr zusammen, wenn man daran denkt, dass neben der legalen und manifesten Kriminalität eine latente und sociale besteht, zu der viele gehören, denen das Strafrecht nichts anhaben kann.

Eine andere Kategorie, die am tiefsten stehende, setzt sich aus Individuen zusammen, welche gegen jedes Ehrgefühl stumpf sind, weil sie ohne jede Erziehung und, durch ihr materielles und moralisches Elend immer nur ums nackte Leben zu ringen gezwungen, auch noch von ihren Eltern eine abnorme Organisation erben, welche Degeneration und Krankheit mit der atavistischen Rückkehr auf das Niveau des Wilden verbindet. Sie ist die Pflanzschule der geborenen Verbrecher, für welche Strafen, soweit sie Androhungen sind, gar keinen Zweck haben, denn sie finden keinen moralischen Sinn, an den sie sich wenden könnten, und diese Menschen sind ausser Stande, die Strafe von dem Risiko zu unterscheiden, das auch jedes ehrliche Gewerbe begleitet.

Schliesslich giebt es eine dritte Klasse von Menschen, die nicht für das Verbrechen geboren, aber auch nicht von festem Ehrgefühl sind; sie schwanken zwischen Tugend und Laster, ihr sittliches Gefühl, ihre Erziehung und Bildung ist unvollkommen und für sie können die Strafen als psychologische Motive wirklich nützlich sein. Gerade diese Kategorie stellt das grösste

---

findet ihr Feld in allen mehr oder weniger zufälligen Vereinigungen von Menschen, wie: Strassenleben, Märkte, Börse, Werkstätten, Theater, Versammlungen, Kollegien, Kasernen, Gefängnissen etc.

Kontingent an Gelegenheitsverbrechern, denen die Strafen etwas nützen, wenn sie auf Grund wissenschaftlich-psychologischer Einsicht vollzogen, und besonders, wenn sie durch die sociale Prophylaxe unterstützt werden, welche die Gelegenheiten zur Begehung von Verbrechen und Vergehen vermindert. Ich stimme mit Garofalo ganz überein, wenn er verlangt, man müsse in der Frage nach der Wirksamkeit der Strafe zwischen diesen verschiedenen Kategorien von Verbrechern unterscheiden. Die Idee der sehr beschränkten Wirksamkeit der Strafen, welche sich aus den Thatsachen ergiebt, und die, wie Bentham sagt, durch die Anwendung jeder einzelnen Strafe bestätigt wird, — denn man vollzieht sie ja gerade, weil sie das Verbrechen nicht hat hindern können — diese Idee steht im Widerspruch zu den allgemeinen Anschauungen und selbst zu denen der Juristen und Gesetzgeber. Sie alle denken, wenn eine Erscheinung der Kriminalität auffallend zunimmt, an nichts als an die Anwendung der bestehenden oder an den Erlass neuer repressiver Gesetze. Abgesehen von dem sehr problematischen Nutzen solcher Mittel hat das den Nachteil, dass die anderen Mittel socialer und prophylaktischer Art, die wirksamer, aber schwerer anzuwenden sind, vergessen werden. Diese Neigung ist so stark, dass selbst Männer, die der positivistischen Betrachtung nahe stehen, von vornherein erklärt haben, dass »*la constance avec laquelle on exécute les crimes provient du manque d'une répression opportune*« (Quetelet, *Anthropométrie*, L. V, § 5) oder dass »eine der Hauptursachen der Zunahme der Kriminalität in Italien die Mildheit der Strafen ist« (Lombroso, *Incremento dell delitto in Italia*, 1879, p. 28) oder sich erst gar nicht die Frage stellten, die in der Kriminal-Sociologie die erste ist, ob und wie weit die Strafen wirklich abwehrend wirken (Beltrani Scalia, *La riforma penitenziaria in Italia*, Rom 1879. — Garofalo, *Criterio positivo della penalità*, Neapel 1880). Ähnlich erörtern die Pädagogen die verschiedenen Mittel und Methoden der Erziehung, ohne sich zu fragen, ob und inwieweit die Erziehung wirklich das Temperament

und den Charakter beeinflussen kann, welche die Vererbung dem Individuum giebt.

Diese Schlüsse sprechen gegen ein rigoroses Strafsystem, sie stützen unsere Überzeugung, dass die Aufgabe der staatlichen Repression nicht die Bestrafung des einmal begangenen Unrechts, sondern die Verhütung künftiger Verbrechen ist. Sie sprechen aber auch gegen eine übertriebene Milde der Strafen, auf die man jetzt chimärische Hoffnungen setzt. Während die Rigoristen wie die Laxivisten — s. v. v. — trotz gewisser platonischer Erklärungen nur an die Strafen als Mittel gegen die Verbrechen denken, glauben wir im Gegenteil, dass dieselben für die Verteidigung der Gesellschaft erst in zweiter Linie in Betracht kommen und dass die Heilmittel den Faktoren der Verbrechen entsprechen müssen. Und weil unter ihnen die socialen am meisten einer Modifikation zugänglich sind, sagen wir mit Prins, dass es »gegen sociale Übel socialer Heilmittel bedarf«. Ein Kritiker hat mir vorgehalten, dass dieser Schluss nicht neu wäre; aber die Wahrheit hat es an sich, dass sie sich immer wieder, trotzdem man sie vergisst und Gegenströmungen sie zurückdrängen, geltend macht, und der alte Gedanke drängt sich jetzt mit einer grossen Summe von Beobachtungen und mit neuen positiven Reformideen auf, die ihm eine ganz andere Wucht verleihen, als rein logische Erwägungen es konnten.

Die klassische Schule hat sich nur mit der Milderung der aus dem Mittelalter überkommenen harten Strafen beschäftigt; jede Epoche hat ihre Aufgabe, und so hat sie sich nicht auch noch mit der viel wirksameren Verhütung der Verbrechen beschäftigen können. Vereinzelte kühne Denker haben wohl den dicken Bänden über die Strafen auch einmal ein paar kühne und tiefe Seiten über die Prophylaxe angefügt, aber ihre Stimme verhallte, denn die Wissenschaft hatte noch nicht die induktive Untersuchung der natürlichen Faktoren des Verbrechens unternommen. Ich will an ein paar Beispielen zeigen, wie die Praktiker sich noch immer in der Illusion von der Wirksamkeit der Strafen

wiegen. Ein Praktiker erklärt, »das Verbot durch das Strafgesetz muss als die grösste und erste der prophylaktischen Massregeln gelten« (Musso, *Il Codice penale in Italia; Rivista Europea,* 1881); die italienischen Präfekten beschäftigen sich in ihren Runderlassen mit der Zunahme der Kriminalität und verlangen als souveränes Mittel der Repression die grösste Wachsamkeit und Strenge. Ein Rat des französischen Kassationshofes sagt, dass »eine gute Politik für die Ordnung und Sicherheit keine bessere Garantie kennt, als die Abschreckung«. (Aylies, *La Question pénitentiaire.*) Der französische Justizminister sagt in seinem Bericht über die französische Kriminal-Statistik für 1876, gelegentlich der Verletzungen des Schamgefühls, dass »*que qu'il en soit, une répression ferme et énergique peut seule réagir contre une déplorable extension des crimes contre les moeurs*«, und ein anderer Justizminister schliesst seinen Bericht mit den Worten: »*l'accroissement de la criminalité ne peut être combattu que par une répression incessament énergique*«. Auch Tarde sagt von der zunehmenden Kriminalität: »*il est certain, qu'un tel état de choses exige une augmentation ou un changement de répression et de pénalité*«.

Diese Illusion ist so verbreitet, dass es sich verlohnt, ihre historischen und psychologischen Ursachen aufzusuchen. Ich will den ursprünglichen Rachetrieb, der in den ältesten Gesetzbüchern gewirkt hat und mehr oder weniger abgeschwächt und unbewusst auch noch in der modernen Gesellschaft fortwirkt, übergehen und auch nicht weiter untersuchen, ob wir nicht etwas von der Strenge des Mittelalters geerbt haben, so dass wir bei jedem Verbrechen mit Genugthuung an die Strafe denken. Der Hauptgrund dieser Illusion liegt darin, dass wir durch eine Art Täuschung der psychologischen Perspektive nicht daran denken, wie ungeheuer die Unterschiede der Ideen, Gewohnheiten und Gefühle in den verschiedenen socialen Schichten sind; ich habe eben davon gesprochen. So kommt es, dass die anständigen und gebildeten Leute die Art, in der sie selbst

Strafrecht und Strafvollzug betrachten, verwechseln mit den Gedanken und Gefühlen, welche ihnen gegenüber diejenigen Klassen haben, aus denen sich die meisten Verbrecher rekrutieren. Beccaria, Carmignani und v. Holtzendorff haben das wohl gewusst, und Lombroso, wie alle Jünger der neuen Schule, welche den Spiegel der Verbrecherwelt, das Rotwälsch und die litterarischen Produkte der Verbrecher studierten, haben darauf hingewiesen.[1]

Man vergisst auch oft, dass die oberen Klassen nicht nur einen physischen und moralischen Abscheu vor dem Verbrechen haben, sondern noch mehr Furcht vor der Meinung ihrer Kreise; dieser Zug fehlt bei den ganz tief stehenden Schichten der unteren Klassen durchaus. Ich nenne nur das von Spencer (*Einleitung in die Sociologie*) genannte Beispiel, dass die oberen Klassen ihre Spielschulden und ihre Börsenverluste skrupulös bezahlen, wozu sie doch weder ein schriftlicher Kontrakt noch eine Strafandrohung zwingt. Man kann auch sagen, dass die Schuldhaft keine grössere und ihre Aufhebung keine geringere Erfüllung kontraktlicher Verpflichtungen bewirkt hat.

Um den Standpunkt der untersten Klassen zu kennen, muss man einmal die Gefängnisse besucht haben; fragt man dort den Gefangenen, warum die Aussicht auf Strafe ihn nicht gehindert hat, ein Verbrechen zu begehen, so hört man am häufigsten, daran hätte er nicht gedacht, oder man erhält, wie es mir einmal gegangen ist, die Antwort: »Wenn man sich vor der Gefahr fürchtete, die mit der Arbeit verbunden ist, würde niemand arbeiten«. So sieht es bei den untersten Schichten aus; sie haben die Gefühle von Ehre und Pflicht nicht, wie

---

[1] Beccaria, *Delitti e pene*, § 21. — v. Holtzendorff, *Mord- und Todesstrafe*, Berlin 1875, Kap. 2. — Lombroso, *Verbrecher*, Hamburg 1887, I, Kap. IX, XI. — Ders., *Palimsesti del carcere*, 1891. — Die Gewohnheitsverbrecher in Italien nennen das Zuchthaus »Klein-Mailand« oder »Glückliches Haus«, das Gefängnis »Heimat (terra tua)«, etc.

wir, schon durch Vererbung oder Organisation in sich, sondern sie sind damit noch stark im Rückstand; man findet sie bei ihnen ebenso wenig, wie Repetirgewehre in Central-Afrika, wo man es erst zur Luntenflinte gebracht hat.

Das Vertrauen auf die Wirksamkeit der Strafen wird noch durch die Erfahrungen gestützt, welche man mit summarisch vollzogenen Ausnahmegesetzen gemacht hat, die anders wirken müssen, als das gemeine Strafrecht mit seinem langsamen Processverfahren. Lombroso und Tarde haben mir solche Fälle gewaltsamer Unterdrückung epidemisch gewordener Verbrechen entgegengehalten; nun haben sich aber solche Verbrechen nach dem Aufhören der Repression gleich wieder gezeigt, so die Briganten nach dem Tode Sixtus V.; ferner gehören solche Ausnahmemassregeln in das *jus belli* und nicht in den bleibenden und ordentlichen Gang der Strafjustiz. Diese kann nicht mit den kräftigen Einschüchterungsmitteln einer plötzlich über Schuldige und Unschuldige hereinbrechenden Ausnahmegewalt wirken, es handelt sich bei diesen Beispielen um unvergleichbare Dinge.

Man muss ferner bedenken, dass die Strafe, so lange sie im Strafgesetzbuch angedroht ist, nicht denselben Eindruck macht, wie im Augenblick, wo sie vom Richter verkündet oder wo ihr Vollzug angetreten wird. Natürlich jagt die Strafandrohung dem Verbrecher, der eben verhaftet worden ist und seiner Verurteilung entgegengeht, Schreck ein; aber das beweist keineswegs die Existenz einer *vom Verbrechen* abschreckenden Kraft der Strafandrohung. Und es giebt stumpfe Verbrechernaturen, die sich selbst der Todesstrafe mit cynischer Gleichgültigkeit unterwerfen; die aber, denen auf der Richtstätte der Mut versagte, beweisen damit nur, dass ihre Konstitution momentanen Eindrücken unterworfen ist; d. h. so lange die Strafe in ungewisser Ferne liegt, schreckt dieselbe sie nicht, sie geben immer dem Antriebe des Augenblicks nach und deshalb auch dem Impulse zum Verbrechen.

Alle anderen Strafen aber sind bei der Vollziehung

— selbst wo diese nicht, wie in Italien, von den gesetzlichen Bestimmungen abweicht — immer weniger schrecklich, als die ehrlichen Leute sie sich denken, wenn sie das Gesetz oder das Urteil lesen; und die Verbrecher beurteilen natürlich die Strafe nach ihrer Erfahrung, also aus der Praxis, nicht nach der mehr oder weniger naiven Drohung des Gesetzgebers.

Nimmt man zu allen eben aufgezählten Momenten die Macht der Denkgewohnheiten beim Publikum, die natürliche Tendenz, sich immer nur mit der Algebra von Verbrechen und Strafe zu beschäftigen bei den Kriminalisten, nimmt man ferner hinzu, dass es so viel bequemer ist, wenn man bei der herrschenden Meinung bleibt, dass sociale Krankheiten durch ein Strafrecept geheilt werden können, so haben wir genug Umstände, welche uns begreiflich machen, dass das blinde Vertrauen in die Wirkung der Strafen immer noch fortdauert und bei jeder Erörterung zum Ausdruck kommt, obgleich die Thatsachen und die psychologische Beobachtung es alle Tage dementieren.

Gewiss vollzieht sich das menschliche Handeln — wie das der Tiere — unter dem Einfluss der abstossenden und anziehenden Kräfte der Unlust und der Lust, und die Strafe als Form der Unlust ist immer ein direktes Motiv menschlichen Handelns, wie sie als eine Form der gesetzlichen Sanktion ein Führer für das Achtungsgefühl dem Gesetze gegenüber ist. Diese psychologische Thatsache beweist, wie natürlich die Strafe ist und wie absurd ihre Abschaffung wäre, die Thatsache widerspricht aber nicht unserer These von ihrer minimalen Bedeutung als Gegenmotiv des Verbrechens.[1]

---

[1] Bei den Tieren haben Strafen zwar einen Einfluss auf die Erhaltung erworbener Fertigkeiten, aber nicht auf die angeborenen Instinkte. Etwas Ähnliches gilt gegenüber dem Einwande, dass Zuchtmittel selbst auf Geisteskranke wirken, denn sie können Hallucinationen und Wahnideen nicht beseitigen, und andererseits gelten für diese Kranken ausserhalb ihrer Wahnideen meist die Gesetze der normalen Psychologie,

Man hat sich nur den Unterschied zwischen der Strafe als natürlicher und als socialer Funktion klar zu machen, um zu sehen, wie die unleugbar grosse Macht der natürlichen Strafe sich in der socialen Strafe zum grössten Teile verflüchtigt, denn diese ist in allen Systemen nur eine unglückliche Karikatur jener.

Die Naturr eagiert still, aber unerbittlich auf jede Handlung, die gegen ihre Gesetze verstösst, und ihr Urheber wird unfehlbar von einer schmerzhaften Rückwirkung getroffen, die eine sehr wirksame Repression bildet. Jeder Mensch erfährt das, besonders in seinen ersten Lebensjahren, täglich und gründlich. Das ist die »Disciplin der natürlichen Konsequenzen«, eine ausgezeichnete, schon von ROUSSEAU empfohlene Erziehungsmethode, die von BAIN[1] und SPENCER weiter entwickelt worden ist.[2]

Bei dieser natürlichen und automatischen Form der Strafe liegt alle ihre Kraft in der Unvermeidlichkeit der Konsequenzen. Dass die Sicherheit der Strafe mehr wirkt als ihre Strenge und dass das besonders für die Todesstrafe gilt, ist gerade eine der wenigen praktisch-psychologischen Erfahrungen, die auch von den klassischen Kriminalisten gemacht und betont worden sind.

Ich möchte hinzufügen, dass ein drohendes Übel an schreckender Kraft verliert, sobald sein Eintreten auch nur etwas ungewiss ist, während einem erhofften Genusse selbst eine grosse Ungewissheit nichts von seiner anziehenden Kraft raubt.

Wenn man nun an die vielen Chancen denkt, welche es dafür giebt, den gesetzlichen Strafen zu entgehen, so begreift man, warum sie so wenig abschrecken. Da ist die Hoffnung, unentdeckt zu bleiben, die fast jeder, der ein Verbrechen plant, hat; die Hoffnung, dass selbst im Falle der Entdeckung es an genügenden

---

sie sind also durch unmittelbar drohende Strafen zu beeinflussen, ohne durch den Gedanken an die entfernte Möglichkeit einer Strafe zurückgehalten zu werden.

[1] BAIN, *Erziehung als Wissenschaft*, 1880, S. 123.

[2] H. SPENCER, *Education*, S. 211 ff.

Beweisen fehlen wird, dass die Richter sich täuschen oder nachsichtig machen lassen werden, dass das Urteil im Labyrinth der Rechtsmittel aufgehalten werde, dass ein Gnadenakt das Urteil mildern oder aufheben wird. Diese Hoffnungen sind psychologische Kräfte, die der natürlichen Furcht vor den schlimmen Folgen des Verbrechens entgegenwirken und die abschreckende Kraft der gesetzlichen Strafe mildern, für die natürlichen Strafen aber nicht in Frage kommen.

Eine andere psychologische Bedingung, die der gesetzlichen Strafe ihre Wirkung nimmt, ist die Vorbedachtlosigkeit des Verbrechers. Sie macht, dass selbst die sichersten natürlichen Folgen ohne Einfluss auf gefährliche Handlungen bleiben. Der Verbrecher — oft selbst der blosse Gelegenheitsverbrecher — haben mit dem Kinde und dem Wilden ausser der Impulsivität auch einen besonderen Mangel an Vorbedacht gemein, der sich schon bei den unteren, ungebildeten Klassen im allgemeinen findet, bei jenem aber geradezu die Bedeutung eines psychischen Defektes hat.

Die Macht der natürlichen Tendenzen allen künstlichen Widerständen gegenüber tritt uns in tausend alltäglichen Erfahrungen entgegen.

Der Student setzt den letzten Rest des Monatswechsels auf die Karte und riskiert damit schwere und lange Entbehrungen; Frauen mit engem Becken werden Mütter trotz der Gefahr der Operation und oft selbst, nachdem sie schon einmal operiert worden sind. Der Bergmann und andere Arbeiter gefahrenreicher Industrien trotzen dem furchtbaren Beispiel ihrer Kameraden, die verunglückt oder von unheilbaren Krankheiten befallen sind. — Die Männer besuchen Prostituierte, selbst ohne Präventivmittel, trotz der grossen Gefahr der Infektion. Despine erzählt, dass während der Cholera von 1866 in Bilbao mehrere Individuen sich absichtlich Diarrhöen zugezogen haben, um Krankenunterstützung zu bekommen, obgleich einer, der es so machte, starb. Fayet hat in einer Studie über die professionelle Kriminalität darauf hingewiesen, dass die relativ grösste

Kriminalität die der Notare und Gerichtsvollzieher ist, die doch besser als irgend jemand sonst die Strafandrohungen kennen. Das zeigt, wie sehr Montesquieu und Beccaria recht hatten, wenn sie die abschreckende Wirkung der Todesstrafe mit der Behauptung anfochten, dass sich die Menschen an den Anblick von Hinrichtungen ebenso gewöhnen, wie an alles Andere; dafür spricht auch die Erfahrung, dass viele zum Tode verurteilte Verbrecher schon bei Hinrichtungen zugesehen haben, und die Beobachtung von Despine und Angelucci, dass Morde oft an demselben Tage und demselben Orte begangen werden, wo eine Hinrichtung stattgefunden hat.[1]

Der Mensch ist überall derselbe und seine natürlichen, unüberwindlichen Triebe kann auch das strengste Strafgesetz nicht ändern, die Lust wird immer locken und der Verbrecher wird immer auf Straflosigkeit hoffen.

Die Strafe steht ferner im Gegensatze zu dem sociologischen Gesetze, dass »*l'efficacité durable de toute mesure, dans l'ordre politique, économique ou administratif est toujours en raison inverse de sa violence et soudaineté*«[2], denn sie ist ihrem Wesen nach nur die primitive Rückwirkung der Gewalt auf die Gewalt. Zwar hat die klassische Schule nach dem Vorgange Beccaria's darnach gestrebt, die sociale Reaktion gegen verbrecherische Handlungen immer weniger gewaltsam zu machen, aber das genügt nicht. Die Entwicklung der socialen Abwehr muss dahin führen, dass sie sich immer weniger direkt gestaltet. Wenn der Kampf ums Dasein immer das oberste Gesetz der Lebewelt ist, so ist es doch nicht notwendig, dass er sich immer in den gewaltsamen Formen der Urzeit abspielt; vielmehr gestaltet der sociale Fortschritt ihn immer weniger gewaltsam und direkt.

---

[1] Despine, *Psychologie naturelle,* III, p. 262, 370. — Fayet, *Statistique des accusés* (*Journal des Économistes*, 1847). — Livi, *La pena di morte* (*Rivista di freniatria*, 1876, p. 69).

[2] Stuart Mill, *Fragments inédits sur le socialisme* (*Revue philosophique,* März 1879).

Ebenso muss der beständige Kampf zwischen der Gesellschaft und den Verbrechern aufhören, der individuellen physischen Gewalt die physische Gewalt der Gesellschaft entgegenzusetzen; er muss mit psychischen Waffen geführt werden. Vom Strafrecht als gesellschaftlicher Institution gilt dasselbe wie in der Familie von der Erziehung, von der Pädagogik in der Schule. Straf-, Erziehungs- und Unterrichts-Systeme waren früher von dem Gedanken beherrscht, die menschlichen Leidenschaften durch Gewalt zu bändigen; der Stock war souverän. Später hat man eingesehen, dass man damit das Gegenteil von dem erreichte, was man wollte, denn man weckte auch auf der anderen Seite Gewalt oder Heuchelei; und so dachte man an mildere Zuchtmittel. Heute kennt auch die Pädagogik, welche Vorteile es hat, alles dem freien Triebe der psychischen Tendenzen und Gesetze zu überlassen.

Die Gewalt ist immer ein schlechtes Heilmittel der Gewaltthätigkeit; im Mittelalter, das so brutale Strafmittel hatte, waren die Verbrechen so grausam wie sie, und die Gesellschaft bewegte sich, indem sie in einen demoralisierenden Wettlauf mit der Grausamkeit der Verbrecher eintrat, in einem *circulus vitiosus*. Heute greift der rohe Mensch der unteren Klassen noch häufig zur Gewalt und wird deshalb seinerseits oft ihr Opfer, so dass bei den Verbrechern die Spuren erlittener Verletzungen zu den professionellen Merkmalen gehören.

Ich bin also weit entfernt, etwa, wie man mir nachgesagt hat, zu lehren, die Strafen wären absolut aufzuheben, sondern ich bekämpfe nur das traditionelle Vorurteil, dass die Strafen das beste und nützlichste Heilmittel gegen die Kriminalität seien. Ich lehre vielmehr, dass die Strafe an sich, als Repressionsmittel, mehr eine negative als eine positive Wirksamkeit entfaltet; nicht nur, weil sie auf alle Kategorien von Verbrechern nicht denselben Einfluss hat, sondern weil ihr Nutzen darin besteht, dass die schweren Schädigungen vermieden werden, welche eintreten würden, wenn es keine Strafen gäbe: nämlich die Demoralisation

des Volks den Verbrechen und Vergehen gegenüber, die Verlockung, welche dadurch zu der an sich schon grossen Sorglosigkeit der Verbrecher hinzukäme, schliesslich der Fortfall der Unschädlichkeit des Verbrechers, wie sie wenigstens während der Strafabbüssung erreicht wird.

Auch die Erziehung, deren umbildenden Einfluss man so oft übertreibt und deren Wirkung so viel länger zur Geltung kommt, als die der Strafe, wirkt vielmehr durch Unterdrückung antisocialer Tendenzen, deren Keim in jedem Individuum schlummert, als durch Neuschaffung socialer Kräfte bei denen, die nichts davon ererbt und auf die Welt gebracht haben.

So schwer und schädlich also auch die Folgen der Straflosigkeit und Verwahrlosung sind, so beweisen sie doch nicht, dass die Strafe und die Erziehung wirklich den mächtigen positiven Einfluss haben, den man ihnen gewöhnlich zuschreibt.

So verdienstvoll mir der mildernde Einfluss auf die disciplinäre Seite des Strafvollzuges erscheint, welchen die klassische Schule ausgeübt hat, so irrig und gefährlich ist die von ihr durchgesetzte Verringerung der Strafdauer. Ich räume ein, dass die Strafe keine unmenschliche und zwecklose Marterung sein soll, aber ich opponiere doch den Übertreibungen der klassischen Schule, unter denen die Gefängnisse, zumal die, in welchen schwere Strafen abgebüsst werden, bequemer und behaglicher sind, als die Häuser der ehrlichen Armen, ein Zustand, unter dem das Gefühl der socialen Gerechtigkeit leiden muss. Deshalb hat auch das moderne Zellensystem, welches inhuman, abstumpfend und zwecklos kostspielig ist, nicht meinen Beifall.

Die Tendenz, die Absonderung des Gefangenen immer mehr abzukürzen, ist absurd und geradezu eine sociale Gefahr; sie erfüllt aber das neue italienische Strafgesetzbuch. Denn von allem anderen abgesehen, beraubt man die Strafe so ihres einzigen, wirksamen Elements, das darin besteht, den Verbrecher wenigstens während der Strafdauer an der Wiederholung seines Verbrechens zu verhindern.

FÜNFTES KAPITEL

DIE STRAFERSATZMITTEL

Wir haben gesehen, dass die Strafen nicht, wie die öffentliche Meinung in Übereinstimmung mit den klassischen Kriminalisten annimmt, ein Allheilmittel des Verbrechens sind, sondern eine sehr bedingte und begrenzte abwehrende Kraft besitzen; so ist es denn natürlich, dass der Kriminal-Sociolog andere Mittel der gesellschaftlichen Abwehr aus der induktiven Erforschung der Verbrechen und ihrer natürlichen Faktoren abzuleiten sucht.

Die tägliche Erfahrung in der Gesellschaft und die geschichtliche Entwicklung des socialen Lebens lehrt, dass man die Ausbrüche der Leidenschaften am besten dadurch ungefährlich macht, dass man sich ihnen nicht direkt entgegenstellt, sondern sie auf Umwegen anzugreifen und in ihrer Quelle zu bekämpfen sucht.

Ein verständiger Ehemann wird sich, wenn er sich der Treue seiner Frau versichern will, auf ganz andere Dinge verlassen, als auf die Paragraphen des Strafgesetzbuchs, welche vom Ehebruche handeln. — Bentham erzählt, dass in England die häufigen Bestrafungen der Postillone wegen Verspätung verschwanden, als man die Briefpost mit der Personenbeförderung verband, während die härtesten Geldstrafen wirkungslos gewesen waren. — Fabrikleiter erzielen tüchtige Arbeitsleistungen viel leichter durch Gewinnbeteiligung der Arbeiter, als durch Strafen für minderwertige Leistungen. — An den

deutschen Universitäten wird in den akademischen Kreisen die gegenseitige Eifersüchtelei und Intoleranz dadurch vermieden, dass die Einkünfte der Professoren proportional der Zahl ihrer Zuhörer ausfallen, sodass die Fakultäten sich bemühen, die tüchtigsten Kräfte zu berufen, und so eine möglichst grosse Zahl von Studierenden anzuziehen. —

Ebenso würde die Qualität der Lehrer und Beamten steigen, wenn man ihr Gehalt nicht automatisch nach der Anciennetät steigen liesse, sondern nach der Zunahme des Wertes ihrer Leistungen, bemessen nach ihren litterarischen Publikationen, nach der Zahl der unanfechtbaren Urteile, der gültigen Resolutionen etc. — Man regelt den zerstörungslustigen Bewegungsdrang der Kinder besser, indem man sie durch geeignete Spiele zerstreut, als durch gewaltsame Einschüchterung, die nur die physische und sociale Hygiene schädigt. — Ebenso ist die Arbeit in den Straf- und Irrenanstalten ein wirksameres Mittel zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Disciplin, als Ketten und Peitsche. — Kurz, man erlangt mehr von den Menschen, wenn man ihrer Eigenliebe oder ihrem Eigennutz schmeichelt, als durch Drohungen und Zwang.

Auch für die sociale Ordnung ist es erspriesslicher, den Impulsen zum Verbrechen neben den Strafen indirekt und um so energischer wirkende Kräfte entgegenzusetzen.

Wenn im wirtschaftlichen Leben ein Produkt fehlt, so greift man zu Ersatzmitteln, um die Nachfrage zu befriedigen. Ebenso muss man auf dem Gebiete des Verbrechens seine Zuflucht zu Ersatzmitteln nehmen, welche an Stelle der als wirkungslos erkannten bisherigen Strafen zu treten haben, wenn die Gesellschaft wirklich verteidigt werden soll. Ich habe diese Mittel indirekter Verteidigung *Strafersatzmittel* genannt; sie sind aber nicht blosse Surrogate, die man, wie es etwa bei Lebensmitteln geschieht, vorübergehend in Ermangelung von etwas Besserem giebt, sondern sie müssen die Hauptwerkzeuge der Funktion socialer

Verteidigung werden, während die Strafen wohl immer neben ihnen bestehen bleiben werden, aber doch nur als sekundäre Dinge. Man darf nämlich nicht vergessen, dass nach dem Gesetze der kriminellen Sättigung in jedem Zustande der Gesellschaft doch ein gewisses Minimum von Verbrechen unausbleiblich erscheint, denn einige Unvollkommenheit der Individuen und der Gesellschaft wird immer bestehen; gegen dieses Minimum werden die Strafen, so wenig Vorteil sie gewähren, doch immer als letztes Mittel angewendet werden müssen.

Sobald diese Strafersatzmittel einmal aus den Lehren der Kriminal-Sociologie in das Bewusstsein und die Gewohnheiten der Gesetzgeber übergegangen sein werden, müssen sie sich als das eigentliche Gegenmittel der socialen Faktoren des Verbrechens bewähren. Sie werden eines der Mittel werden, durch welche die Gesellschaft einer höheren Entwicklungsstufe entgegengeführt werden wird, die sie niemals durch eine plötzliche Umwandlung, wie die, von welcher der utopische Socialismus geträumt hat, erreichen kann; darin stimmt meine Lehre mit dem wissenschaftlichen Socialismus überein; sociale Organismen können sich ebensowenig wie animalische anders als stufenweise, successiv an einzelnen Teilen entwickeln.

Der Gedanke der Strafersatzmittel bedeutet, dass der Gesetzgeber durch die Erforschung des Ursprungs, der Bedingungen und Wirkung der individuellen und kollektiven Thätigkeit zur Kenntnis der psychologischen und socialen Gesetze gelangt, durch welche er einen grossen Teil der Faktoren, besonders der socialen Faktoren des Verbrechens, beherrschen und so die Bewegung der Kriminalität indirekt, aber um so sicherer beeinflussen kann. Es handelt sich also darum, dass man der Gesellschaft durch politische, administrative, wirtschaftliche und strafrechtliche Massnahmen — die sich vom Grössten bis ins Kleinste erstrecken müssen — eine Verfassung giebt, durch welche die menschliche Thätigkeit zu freier Entfaltung ihrer Kräfte und zu

ungehemmter Befriedigung ihrer individuellen Bedürfnisse indirekt auf nicht verbrecherischen Wegen geleitet wird, auf denen sich die Gelegenheit und die Versuchung zum Verbrechen so selten wie irgend möglich findet.

Der Grundgedanke dieser Strafersatzmittel zeigt zugleich die Wichtigkeit der biologischen und psychologischen Vorbildung der leitenden Personen, deren Notwendigkeit Spencer in seiner Einleitung in die Sociologie betont; dieser Grundgedanke muss festgehalten werden, nicht die Einzelheiten seiner Ausführung, wenn man seine theoretische und praktische Bedeutung als Teile einer Kriminal-Sociologie beurteilen will.

Das eine oder andere der von mir vorgeschlagenen Ersatzmittel mag wohl die dagegen erhobenen Einwendungen verdienen.[1] Die Mehrzahl der Kriminal-Sociologen hat sie aber angenommen, abgesehen von denen, die erklären, sie könnten an die Nützlichkeit der Ersatzmittel »nicht glauben«, und bis auf die, welche nicht über mikrocephale Skrupel hinauskommen, ob dieselben der Strafrechtswissenschaft oder der polizeilichen Kunst angehören. Ich habe meine Forderungen von vornherein nicht als ein Allheilmittel hingestellt, sondern als ein System von Massregeln, welche der Repression durch die Strafe parallel zu gehen haben, weil man nicht mehr dieser allein den Schutz der Gesellschaft gegen das Verbrechertum überlassen kann.

Ich gehe nun auf einzelne dieser Massregeln über.

I. *Massregeln ökonomischer Art.* — Der Freihandel (abgesehen von vorübergehenden Schutzzöllen für vorübergehende Bedürfnisse eines Zweiges der agrarischen oder industriellen Produktion) verhindert, indem er Hungersnot und Teuerungen unmöglich macht, viele Vergehen und Verbrechen, besonders solche gegen

---

[1] Garofalo, *Criminologie*, II, Kap. 4. Tarde, *Philosophie pénale*, 1890, S. 77 ff. — Marro, *I caratteri dei delinquenti*, 187, Kap. 28.

das Eigentum. — Die Freiheit der Auswanderung ist ein Sicherheitsventil, besonders in Ländern, für die sie eine grosse Rolle spielt und aus denen sie eine grosse Zahl von Individuen entfernt, welche durch Elend oder durch ihre bewegliche Natur leicht zu Verbrechen getrieben werden könnten. So ist in Irland die Zahl der rückfälligen Verbrecher geringer geworden, nicht infolge eines glücklichen Strafensystems, sondern durch die Auswanderung der aus den Gefängnissen Entlassenen, deren Zahl auf 46% gestiegen ist. Die Abnahme der Kriminalität, die in Italien seit 1880 nachweisbar ist, haben nicht nur mildere Winter und reichere Ernten bewirkt, sondern auch die enorme Zunahme der Auswanderung.[1] Der Schmuggel, der Jahrhunderte hindurch mit den härtesten Strafen, wie mit Abhauen der rechten Hand, selbst mit dem Tode bestraft worden ist, der heute noch nirgends vor den Büchsen der Wächter und dem Gefängnis halt macht, wird durch die Herabsetzung des Zolltarifs beseitigt, wie Villermé für Frankreich gezeigt hat. Die Erfahrung giebt also Adam Smith gegenüber Bentham recht, der von dem abstrakten Princip ausging, dass die Strafe um so abschreckender sein müsse, je anziehender die Strafthat

---

[1] Die 1890 publicierte Auswanderungs-Statistik giebt für Italien folgende Zahlen:

Temporäre Auswanderung (für einige Arbeitsmonate):		Dauernde Auswanderung (nach Amerika, ohne die Absicht, zurückzukehren):	
1876	89015	1876	19756
1880	81967	1880	37934
1885	80164	1885	77029
1890	112876	1890	102912

Das wird durch die Kriminalität der Immigranten in Frankreich und Amerika bestätigt, wo es fast gar keine Auswanderung giebt. Vgl. Ferri, *Discours parlamentaire sur la loi pour l'émigration*, Rom 1880. — Joly, *La France Criminelle*, 1890, Kap. III. — Richmond M. Smith, *Emigration and Immigration in the United States*, London 1890, Kap. 9.

wäre, und deshalb eine strenge Bekämpfung des Schmuggels verlangte.[1]

Ein System der Besteuerung, welches den Besitz und das nachweisbare Einkommen anstatt der allgemeinsten Lebensbedürfnisse heranzieht und proportional zum Einkommen wächst, wird zugleich den plumpen Fiskalismus beseitigen, der oft Anlass zu Ausschreitungen und Revolten wird. Frégier schildert die illegitimen Gewerbe, die sich da entwickeln, wo innere Lebensmittelzölle bestehen, und die mit der Abschaffung so absurder und ungerechter Auflagen verschwinden werden. Während Allard gezeigt hat, dass die Herabsetzung der Zölle auf die allgemeinen Lebensbedürfnisse einen wohlthätigen Einfluss nicht nur auf die wirtschaftlichen Verhältnisse, sondern auch auf die Ausdehnung der Materialverfälschung haben muss, verlangt der officielle Bericht über die Kriminal-Statistik Frankreichs von 1872 als Mittel gegen die Zunahme der Verfälschungen noch eine strengere Bestrafung. Mercier hat darauf mit dem Nachweise geantwortet, dass es unmöglich ist, die Wirkung zu beseitigen, wenn man nicht die Ursache beseitigt, nämlich die unverhältnismässig hohen Zoll- und Octroi-Sätze.[2]

Ein kräftiges Mittel für die Verminderung der Verbrechen wäre die Befreiung des Existenzminimums von jeder Belastung durch Zölle und Steuern und das Vermeiden der Zwangsexpropriation des kleinen Eigentums, wodurch seine Verminderung, d. h. die Zunahme der verkommenen und proletarisierten Existen-

---

[1] Smith sagt (*Wealth of Nations*, V, Kap. 2): das Gesetz, welches die Bestrafung des Schmuggels bestimme, widerspräche aller Gerechtigkeit, nachdem die Verführung zum Schmuggel erst durch das Gesetz geschaffen wäre. Vgl. auch Bentham, *Théorie des peines*, I, Kap. 5. — Villermé, *Des douanes et de la contrebande*, Paris 1851.

[2] Frégier, *Les classes dangereuses*, Brüssel 1840, S. 139. — Allard, *Journal des Économistes*, 1848, S. 188. — Mercier, daselbst, Okt. 1884.

zen verhindert würde. Deshalb verlangt man auch in Italien die Unverletzlichkeit des kleinen Grundbesitzes, wie sie in Nordamerika durch die *Homestead-Exception Laws* garantiert ist.

Öffentliche Arbeiten in strengen Wintern und zur Zeit von Teuerungen verhindern durch Beseitigung der Arbeitslosigkeit die Zunahme der Verbrechen gegen das Eigentum, die Person und die öffentliche Ordnung. Während die Teuerung des Jahres 1847 in Frankreich eine enorme Zunahme der Diebstähle herbeiführte, war davon während der Teuerungsjahre 1853—54 nichts zu spüren, dank den grossen öffentlichen Arbeiten, die von der Regierung im Winter dieses Jahres ausgeführt wurden.

Die Besteuerung und besonders alle anderen indirekten Beschränkungen der Produktion und des Verkaufs von Alkohol sind viel wirksamere Massregeln, als monumentale Gefängnisbauten. Ich berühre damit die immer ernster werdende Frage des akuten und chronischen Alkoholismus.

In Frankreich ist der Weinkonsum pro Kopf und Jahr von 62 Litern im Jahre 1829 auf 100 Liter im Jahre 1869 gestiegen und in Paris von 120 Litern in den Jahren 1819—30 auf 227 im Jahre 1881. Alkohol wurde in Frankreich konsumiert: 0,93 Liter pro Kopf 1829, 3,24 im Jahre 1872, 3,90 Liter 1885; für die Städte ergeben sich viel höhere Zahlen. Die französische Produktion von Alkohol (von welchem 95% als Getränk konsumiert werden) betrug 1843: 479680 Hektoliter; 1879: 1309565, 1887: 2004000.[1]

[1] Block, *Statistique de la France,* II, S. 405. — Lunier, *Comptes rendus du congrès contre l'alcoolisme,* 1879, S. 135. — Yvernès, *Des rapports entre l'accroissement de la consommation de l'alcool et le développement de la criminalité et de la folie.* (*Congr. internat. de l'alcoolisme,* Paris 1889.) — Claude, *Rapport au Sénat sur la consommation de l'alcool en France,* Paris 1887, ein sehr reichhaltiges Quellenwerk.

In Frankreich geht dieser Zunahme der Produktion und des Konsums von Alkohol, wie wir gesehen haben, eine Zunahme der Kriminalität parallel, und auch die Selbstmorde sind von 1542 im Jahre 1829 auf 8202 im Jahre 1887 gestiegen.

Ich habe auf dem Wege graphischer Darstellung nachgewiesen, dass, von einzelnen Ausnahmen für gewisse Jahre abgesehen, in Frankreich ein paralleler Verlauf der Wellenberge und -Thäler der Kurve für Tötung und derjenigen der vorsätzlichen Körperverletzungen und Misshandlungen einerseits, des Ertrages der Weinernte andererseits besteht; das ist besonders deutlich in den Jahren mit ausserordentlichen Schwankungen, indem auf Missernten (in den Jahren 1853, 54, 55, 59, 67, 73, 78, 79, 80) eine bemerkenswerte Abnahme dieser Strafthaten folgt, auf gute Weinjahre dagegen (1850, 56, 57, 58, 62, 63, 65, 68, 74, 75) eine entsprechende Zunahme.[1]

Ich habe zum ersten Male gezeigt, dass während der Weinlese eine Zunahme der Gelegenheitsverbrechen und -Vergehen gegen die Person stattfindet, dank der engen Beziehung zwischen dem Weine und dem Verbrechen, die jeder Reporter am Montage und am Tage nach Festen zu bemerken Gelegenheit hat.

Aber abgesehen von diesen zeitlichen Beziehungen ist die Beziehung zwischen Alkohol und Verbrechen durch die tägliche Erfahrung nachgewiesen; ich brauche also hier nicht die Angaben der Psychiatrie und der gerichtlichen Medicin zu wiederholen oder die der Gefängnisstatistik über die Zahl der Trunksüchtigen unter den

---

[1] Vgl. die auf nächster Seite folgende Tabelle, deren Zahlen entnommen sind den Werken von: Block (*Statistique de la France*, II, 94), der officiellen Erntestatistik (*Récoltes de la France*) für den Wein; Lunier, *La consommation des boissons alcooliques* (*Journal de la Société Stat.*, Paris 1878, p. 34).

Detenierten, noch auch die Daten über die Streitigkeiten im Wirtshaus als Ursache von Verbrechen.[1]

Frankreich in den Jahren	Versteuerter Alkohol 100 000 Hektoliter	Weinertrag 1 000 000 Hektoliter	Schwurgerichtsverhandlungen über Tötung, schwere Körperverletzung und Misshandlung	Tribunalsverhandlungen über vorsätzl. Körperverletzung und Misshandlung	*Frankreich* in den Jahren	Versteuerter Alkohol 100 000 Hektoliter	Weinertrag 1 000 000 Hektoliter	Schwurgerichtsverhandlungen über Tötung, schwere Körperverletzung und Misshandlung	Tribunalsverhandlungen über vorsätzl. Körperverletzung und Misshandlung
1849	—	35,5	598	13 176	1865	873	68,[illegible]	257	17 462
1850	585	44,7	583	14 153	1866	964	63,8	246	17 560
1851	622	39,4	527	13 684	1867	939	39,1	235	16 189
1852	648	28,4	432	13 701	1868	971	52,0	263	17 839
1853	644	22,6	374	12 083	1869	1008	72,7	295	18 467
1854	601	10,7	231	9 599	1870	882	53,5	261	12 765
1855	714	15,1	236	9 402	1871	1013	56,9	392	12 687
1856	768	21,2	240	10 565	1872	755	50,1	315	16 128
1857	825	35,4	221	11 907	1873	934	35,7	263	15 829
1858	842	46,8	267	14 246	1874	970	78,1	258	17 064
1859	823	29,8	288	14 083	1875	1010	88,2	276	18 410
1860	851	39,5	231	12 737	1876	1004	44,7	282	18 908
1861	882	29,7	218	13 109	1877	,,	55,9	228	18 749
1862	857	37,1	277	14 473	1878	,,	49,2	292	18 666
1863	870	51,3	220	15 166	1879	,,	25,9	275	18 424
1864	870	50,6	248	16 695	1880	,,	29,6	298	17 747

[1] Morel, *Traité des dégénérescenses de l'espèce humaine*, 1857, S. 390. — Baer, *Der Alkoholismus*, Berlin 1878. — Lombroso, *Der Verbrecher*, II, S. 170—209. — Baer, *Die Trunksucht und ihre Abwehr*, 1890. — *Comptes rendus du Congrès pénitentiaire de Stockholm*, Bd. II. — *Compt. rend. du Congrès internat. contre l'alcoolisme*, Paris 1879, S. 170 ff. — Lentz, *De l'alcoolisme au point de vue clinique et médico-légale*, Brüssel 1884. — Peeters, *L'alcool*, Brüssel 1885. — Claude, cit. W. — Marambat, *L'alcoolisme et la criminalité.* — C. Bell, *Medical Jurisprudence of Inebriety.* — Legrain, *Hérédité et alcoolisme*, 1889. — Gallavardin, *Alcoolisme et criminalité.* — Kowalewsky, *Ivrognerie*, Charkow 1889. — *Rapports sur l'ivresse dans la législation pénale (Verhandlungen des Kongresses des Gefängniswesens in Petersburg.* 1889). — *Compt. rend. d. Congr. internat. contre l'alcoolisme*, Paris

Neuerdings ist von verschiedenen Seiten der enge Kausalnexus zwischen Alkoholismus und Kriminalität mit statistischem Material angefochten worden; TAMMEO behauptete, dass diejenigen europäischen Länder und italienischen Provinzen, welche den grössten Alkohol-Konsum haben, die relativ wenigsten Verbrechen gegen Leib und Leben zeigen; er leugnete deshalb, dass »der Missbrauch geistiger Getränke die mächtigste Ursache der Kriminalität wäre«. Nach ihm hat FOURNIER DE FLAIX mit demselben Material zu beweisen gesucht, »dass der Alkohol nicht eine die europäischen Rassen bedrohende Geissel ist«, wenn er auch es für das Individuum wäre, welches geistige Getränke missbrauchte. Er wiederholt die Bemerkung, dass die Völker mit dem grössten Alkohol-Konsum geringere Kriminalitätsziffern haben, besonders auf dem Gebiete der Verbrechen gegen die Person. Schliesslich hat COLAJANNI auf Grund der umfassenden Statistik KUMMER's noch absoluter gesagt, »dass zwischen Alkoholismus, Kriminalität und Selbstmord jede regelmässige, konstante und universelle Beziehung, ebenso jede Coincidenz und Succession fehlt, so dass die Statistik nicht gestatte, auf einen kausalen Zusammenhang zwischen diesen Erscheinungen zu schliessen.« [1]

Diese Anschauung beruht auf einer ziemlich grob missverständlichen Auffassung der Logik der Statistik.

Zunächst wäre es doch unerklärlich, dass der Alkohol (auch als Wein) zwar für die Individuen physisch und moralisch schädlich sein solle, dagegen für die Völker, die doch aus Individuen bestehen, harmlos; den physio- und psycho-pathologischen Einfluss des Alkohols kann man doch — leider — nicht leugnen!

1890. — MITCHELL, *The drink-question, its social and medical aspects*, London 1890. — ZERBOGLIO, *L'alcoolismo*, Turin 1892. — SMITH, *Die Alkoholfrage*, Tübingen 1895.

[1] TAMMEO, *I delitti* (*Rivista Carceraria*, 1882). — FOURNIER DE FLAIX, *L'alcool et l'alcoolisme* (*Revue scientifique*, August 1886). — KUMMER, *Zur Alkoholfrage*, Bern 1884. — COLAJANNI, *L'alcoolismo*, Catania 1887.

Den statistischen Ausführungen kann man entgegenhalten: 1. dass keine statistische Erhebung immer eine genau symmetrische, dauernde Korrespondenz zwischen gewissen Ziffern und gewissen Erscheinungen ergiebt, denn bei socialen Vorgängen ist eine gegenseitige Störung der individuellen, socialen und physischen Faktoren unvermeidlich; 2. dass der negative Schluss aus diesen natürlichen, teilweisen Nichtübereinstimmungen nur dann berechtigt wäre, wenn behauptet worden wäre, dass der Alkoholismus die einzige und ausschliessliche Ursache der Verbrechen wäre. Das ist aber nie Jemandem eingefallen; Fournier und Colajanni gehen also von einem Missverständnis aus. Ihre Statistik widerlegt leider nicht den kausalen Zusammenhang zwischen Trunksucht (akuter und chronischer, in Spirituosen oder Wein gestillter) einerseits und Kriminalität (gelegentlicher, in Tötungen, Körperverletzungen und Misshandlungen hervortretender und habitueller, gegen das Eigentum, die Person, die Staatsgewalt und die geschlechtliche Moral gerichteter, beim chronischen Alkoholismus) andererseits.

Dass daneben der Alkoholismus selbst eine Folge der unglücklichen Lage der arbeitenden Klassen ist, habe ich schon in der ersten Auflage dieses Werkes (1881) und seitdem stets gesagt, wobei ich gegenüber der einseitigen Betonung der wirtschaftlichen, auch die bio-psychischen und mesologischen Faktoren hervorgehoben habe, von denen es abhängt, ob die schwereren Formen des Alkoholismus der Schnapstrinker oder die leichteren der Weintrinker in einem Lande oder einer Provinz vorherrschen.

Man hat schon seit längerer Zeit indirekte Methoden zur Bekämpfung des Alkoholismus befürwortet; hierher gehören: hohe Besteuerung der alkoholischen, geringe der gesundheitsgemässen Getränke (Bier, Kaffee, Thee); strenge Begrenzung der Zahl der Schankstätten; grosse civilrechtliche Verantwortlichkeit der Schankwirte, wie in Amerika; Ausschluss Trunksüchtiger aus Arbeitervereinigungen; Einführung harmloser Volks-

belustigungen; Abschaffung der vielen Feiertage und des Gebrauchs, die Arbeiter am Vorabend des Sonntags abzulohnen; Errichtung von Trinkerasylen mit freiwilligem Ein- und Austritt, wie sie in England bestehen und, dank der Initiative FOREL's, auch in der Schweiz errichtet werden.[1]

Nord-Amerika, Frankreich, Belgien, England und die meisten germanischen und skandinavischen Länder haben viele der genannten Massregeln bereits durch- und eingeführt, wobei allerdings meistens fiskalische Interessen zu stark mitgesprochen haben. Hohe Steuern allein fruchten aber nicht viel und können, da sie zur Fälschung verführen, eine neue Schädigung der Volksgesundheit bedingen. Wie wenig eine Bestrafung der in die Öffentlichkeit tretenden Trunkenheit hilft, zeigt das Beispiel Frankreichs; hier wächst der Alkoholismus auch trotz der enormen Steuer, deren Ertrag von 98 Millionen im Jahre 1830 auf 247 Millionen im Jahre 1870 gestiegen ist und sich allein an Staatssteuer auf 258 Millionen im Jahre 1880 belief.

Die unglückliche Regelung der Löhne in der heutigen Gesellschaft, das trügerische Kraftgefühl, das der Alkohol anfangs verleiht, die übermässig erschöpfende Arbeit, bei der die Ernährung die verbrauchten Kräfte

---

[1] FERRI nennt an dieser Stelle seines Werkes die bis 1890 erschienene Litteratur dieser Massnahmen; eine sehr vollständige Zusammenfassung derselben, welche ein Zurückgehen auf ältere Werke völlig entbehrlich macht, findet sich in zwei vor kurzem erschienenen französischen Arbeiten: LADAME, *De l'assistance et de la législation relatives aux alcooliques,* Clermond-Ferrand 1895. — P. SERIEUX, *L'assistance des alcooliques,* Montévrain 1895. — K.

Das neue italienische Strafgesetzbuch ergeht sich in dem sonderbaren Widerspruch, die Trunksucht als eine strafbare Handlung und zugleich als Strafmilderungsgrund zu behandeln; eine platonische Anspielung auf künftige Trinkerasyle macht es in Artikel 48, wo bestimmt wird: »wenn der Trunk ein gewohnheitsmässiger ist, kann die Freiheitsstrafe in einer Specialanstalt verbüsst werden«; die Ausführungsbestimmungen gehen aber auf diesen Artikel nicht weiter ein.

nicht hinreichend ersetzt, das Zusammenwirken eingewurzelter Gewohnheiten mit erblicher Veranlagung zum Trunke, der Mangel geeigneter Ersatzmittel für den gewohnten Genuss sind zu mächtige Ursachen, als dass die Arbeiter sich von diesem Übel befreien könnten; deshalb wird keine repressive oder fiskalische Massregel die Neigung zum Trunk ausrotten; eine Verringerung wäre höchstens von den obengenannten indirekten Massnahmen zu erwarten. Übrigens darf man in Hinblick auf die erhebliche Abnahme der Trunksucht in der Aristokratie und Bourgeoisie seit dem Mittelalter hoffen, dass der wirtschaftliche, intellektuelle und moralische Fortschritt der Arbeiter allmählich diesen schweren Schaden ihrer Klasse beseitigen wird.

Zu den Strafersatzmitteln rechne ich auch die Verdrängung des Papiergeldes durch Metall; die Fälschungen sind dann so sehr erschwert, dass sie fast verschwinden werden, während jetzt die Notenfälschung zu den am zähesten wiederholten Verbrechen gehört trotz der hohen darauf stehenden Strafen.[1]

Der Handel mit Edelmetallen und die Geldgeschäfte haben, trotz aller Wuchergesetze, wie man sie jetzt in Deutschland und Österreich-Ungarn erneuert hat, Ursachen für Bestrafungen gegeben; an Stelle solcher Gesetze sind diese Übel durch Errichtung von Kreditinstituten für das Volk und den kleinen Grundbesitz zu bekämpfen. — Andererseits wird eine Herabsetzung des Zinsfusses der Staatsanleihen das Kapital veranlassen, sich der Industrie zuzuwenden; damit werden viele Fälle von betrügerischem Bankerott, Betrug und Fälschung, die zum Teil Folge der Anämie des geschäftlichen Lebens sind, fortfallen. — Die hinreichende Besoldung der Beamten wird die Ursachen der vielen Unterschleife und Bestechungen beseitigen, die zum grössten Teil auf die jämmerliche Besoldung zurückzuführen sind. — Eine

---

[1] Die Geldfälscher bilden in Frankreich 0,09%, in Belgien 0,04% aller Bestraften, in Italien mit seiner Papierwährung dagegen 0,4%.

vernünftige Abgrenzung der Arbeitszeit wird viele Bestrafungen wegen fahrlässiger Tötungen in den Dienstzweigen, von denen die öffentliche Sicherheit abhängt, besser verhüten, als die Androhung von Freiheitsstrafen; was für einen Sinn es hat, einen vor Übermüdung eingeschlafenen Eisenbahnbeamten für ein Unglück, das während seines Schlafes passiert, ins Zuchthaus zu schicken, ist mir nicht klar. — Die Zunahme der Verkehrsmittel, der Strassen-, Eisenbahn- und Tramwaybau, die dadurch bedingte Annäherung der Wohnplätze aneinander bringen Banden und Gesellschaften von Verbrechern zum Verschwinden und verringern die Zahl der Fälle von Strassenraub und Raub. In Sicilien findet das Brigantentum günstige Existenzbedingungen nicht nur in den ethnologischen und socialen Verhältnissen, sondern auch in dem Mangel an Verkehrsmitteln. TURIELLO hat darauf aufmerksam gemacht, dass dort die Provinzen ihrer Verpflichtung zum Strassenbau nicht nachkommen. — Die Verteilung von Holz in armen Gemeinden ist von dem Staatsanwalt CARDONE in Bergamo versucht worden und hat sich gegen den Holzdiebstahl wirksamer erwiesen, als Gensdarmen und Gefängnisstrafen. — Die Sorge für geräumige Wohnungen, breite Strassen, gute Beleuchtung, die Abschaffung enger, schmutziger Quartiere sorgen besser für die Verminderung von Einbrüchen, Diebstählen, Hehlerei und Verletzungen der Sittlichkeit, als die Polizei. So erzählt RONCALLI in seinem römischen Tagebuche aus der Zeit von 1849—70: »Auf Befehl der päpstlichen Regierung wurden auf dem Petersplatze vier grosse Kandelaber aufgestellt; diese Massregel wurde getroffen, um gewisse hässliche Dinge zu verhindern. Es war eine bekannte Thatsache, dass viele in mondlosen Nächten auf den Petersplatz gingen, um sich dort gegen die guten Sitten zu vergehen. Das Licht verscheuchte die nächtlichen Frevler.« (*Cronaca di Roma dal 1849 al 1870.*)

Vielfach wäre schon der Gebrauch der Sicherheitskette ein Mittel zur Verhütung und Verhinderung von Diebstählen. — Die Beschränkung der Arbeitszeit der

Kinder und ihre Überwachung während der Arbeit durch verheiratete Frauen reifen Alters wäre ein Zügel der Verbrechen gegen die Sittlichkeit, die durch Zuchthausstrafen nicht verhütet werden. — Von grösster Bedeutung für die Verhütung vieler unsittlicher und strafbarer Handlungen wäre die Sorge für billige, zweckmässige Arbeiterwohnungen und überhaupt eine strenge hygienische Überwachung der Wohnungen, die eine Anhäufung mehrerer Familien in einem Hause zu verhindern hätte.[1]

---

[1] Brouardel sagt in seinen Zusätzen zur französischen Ausgabe von Hofmann's *Gerichtlicher Medicin:* »Sehr oft haben wegen Sittlichkeitsverbrechen Angeklagte sich an ihren eigenen Kindern vergangen. In den Arbeitervierteln lebt oft die ganze Familie in einem einzigen Zimmer und verteilt sich für den Schlaf in der Nacht in zwei Betten; manchmal ist auch nur ein Bett vorhanden. Der Vater ist Trinker, die Tochter ist wenig überwacht, und eines Tages überfällt der angetrunkene Vater die älteste Tochter, was sich dann, oft mit ihrer Zustimmung, wiederholt, bis sie in wirklicher oder geheuchelter Entrüstung, oder um sich vom Vater zu befreien und unabhängig zu werden, den schmählichen Verkehr dem Gerichte anzeigt.« Du Mesnil berichtet (*L'habitation du pauvre à Paris*; *Annales d'hygiène publ.*, 1883), dass in 5 Vororten von Paris die Zahl der kleinen Wohnungen in 7 Jahren (1876—1882) von 2721 auf 3465 gewachsen ist, also um 32 %, — die ihrer Mieter dagegen von 42821 auf 82380, also um 95 %. Bex geht so weit, zu behaupten, dass in der Rheinprovinz der Vermieter nicht nur ehebrecherischen Verkehr seiner Schlafburschen mit seiner Frau duldet, sondern dass dafür in mehr oder weniger verhüllter Form eine besondere Entschädigung ausgemacht würde, in Wohnungen, deren einziges Zimmer neben den Wirten auch noch 6—8 Mieter beherberge (*Les logements ouvriers en Allemagne*; *Annal. d'hyg. publ.*, August 1882).

Solche Zustände erinnern an die geschlechtliche Promiscuität gewisser Naturvölker; sie sind ein Schandfleck unserer Civilisation, der sich auch in den reichsten Städten in den Vierteln der unteren Klassen findet, nicht am wenigsten in Italien; ich erinnere an die von Villari beschriebenen *bassi* und *fondaci* in Neapel. Zu den schmutzigen Stadtquartieren gesellen sich in Italien als traurige Gegenstücke die elenden Wohnungen des Landvolkes in Oberitalien, in der römischen Campagna und in den Südprovinzen, wie sie uns die Agrar-Enquête gezeigt hat und welche wahre Brutstätten des Verbrechens sind. Die Enquêten über diese Zustände und die dagegen vorgeschlagenen, in England energisch ausgeführten, in Italien auf dem Papier

Viele Gelegenheits-Reate gegen die Person und das Eigentum können vermieden werden durch Kooperativgenossenschaften und Vereinigungen zu gegenseitiger Unterstützung, durch Vorschuss-, Alters- und Invalidenkassen, durch eine rigorose Betonung der Haftpflicht von Arbeitgebern und Unternehmern bei Betriebsunfällen, durch Darlehns- und Sparkassen, durch eine Organisation der Wohlthätigkeit, welche durch Beschaffung von Arbeit unterstützt, wie es z. B. die *Philadelphia Society for Organizing Charity* thut. Ich habe im italienischen Parlamente darauf hingewiesen, dass die Reorganisation der *opere pie* der Regierung und den Verwaltungsbehörden eine ungeheure Macht in der Form eines Vermögens von 2 Milliarden hätte verleihen können, um damit bei richtiger Anwendung eine grosse Zahl von Verbrechen zu verhindern. — Alle Massregeln, die zur Beschränkung der Vagabundage und des Bettelns getroffen worden sind, bedeuten ebenso viele Strafersatzmittel gegen die nicht gerade schweren, aber sehr häufigen Vergehen, welche von Bettlern und Landstreichern begangen werden. Diese Massregeln sollten so wenig wie möglich an Gefängnisstrafen erinnern und nichts Anderes sein — wenigstens für die noch einigermassen arbeitsfähigen Vagabunden — als Ackerbaukolonien, wie sie in Holland, Belgien, Österreich und Deutschland bestehen. — Kurz, eine zweckbewusste Socialpolitik, die sich nicht bloss auf formale Neubildungen beschränkt, würde einen vollständigen Codex der Strafersatzmittel bedeuten und die aus Anomalien des wirtschaftlichen Lebens hervorgehenden Motive zum Verbrechen beseitigen.

---

gebliebenen Massregeln finden sich u. a. in folgenden Schriften zusammengestellt: *Resultati dell' inchiesta sulle condizioni sanitarie dei Communi,* Rom 1886, S. XIX ff. — BORDIER, *La vie des sociétés,* Paris 1887. — FROELICH, *Rapporto sui miglioramenti nella Gran Bretagna per le abitazioni delle classi indigenti,* im *Bollet. del Min. Ester.*, Dec. 1890. — JOURDAN, *Législation sur les logements insalubres,* Paris 1890. — ZINOWJEW, *L'habitation à bon marché en Russie* (*Revue scientifique,* Jan. 1890).

II. *Massregeln politischer Art.* — Wo die Mittel des Strafrechts und die polizeiliche Prävention nicht ausreichen, politische Verbrechen, Attentate, Aufstände, Verschwörungen oder Bürgerkriege zu verhindern, da ist eine nationale und wahrhaft liberale Regierung allmächtig. Nichts zeigt das klarer, als das Beispiel Italiens, das während der Fremdherrschaft trotz Spionage, Galgen und Kerker beständig von politischen Attentaten jeder Art beunruhigt war, die sofort nach Eroberung der nationalen Unabhängigkeit völlig verschwanden. Und dafür zeugen heute die politischen Unruhen, die sich einstellen, sobald unsere Regierung sich durch reaktionäre Einflüsse in eine antiliberale Richtung drängen lässt. Dasselbe gilt auch für Irland und Russland; wenn man hier endlich an Stelle der Verfolgungen liberale Reformen treten lassen wollte, würden die Verbrechen geheimer Gesellschaften, die jetzt jeder Unterdrückung widerstehen, von selbst verschwinden. Auch Deutschland hat die Erfahrung machen müssen, dass keine Ausnahmegesetze und kein Belagerungszustand den Socialismus und seine berechtigten Forderungen nach einer Umgestaltung der socialen Verhältnisse hat unterdrücken können.

Gegen die sogenannten Pressvergehen giebt es kein anderes Mittel als vollkommenste Pressfreiheit, die der Gesellschaft ein Sicherheitsventil und ein stabileres Gleichgewicht verleiht. Auch für Äusserungen der Volksstimmung gilt die Erfahrung, dass sie so lange die Ordnung nicht stören, als die Polizei sich nicht provocierend einmischt und so Gelegenheit zu Ausschreitungen giebt. — Die Achtung vor dem Gesetz wird im Volk um so lebendiger sein, je mehr die Hochstehenden und die Behörden zeigen, dass sie die individuellen und socialen Rechte achten. — Und was vermögen Strafbestimmungen gegen Fälschungen und andere Vergehen bei Wahlen? Hier giebt es nur ein Heilmittel, eine den Bedürfnissen und Wünschen des Volkes entsprechende Wahlreform. — Um politischen Verbrechen überhaupt vorzubeugen, bedarf es ausser einer Hebung

der materiellen Verhältnisse der Massen, ernsthafter politischer und parlamentarischer Reformen; diese müssen dahin führen, dass die Volksvertretung dem Volkswillen wirklich entspricht, dass ihr die Gelegenheiten und die Formen entzogen werden, ihre Macht zu missbrauchen, dass technische Fragen nicht vom politischen Interessenstandpunkte aus behandelt werden und dem Volke eine direkte Einwirkung und Entscheidung im öffentlichen Leben gewährt wird, wie durch ein Referendum und ähnliche Institutionen.[1]

Ganze Gruppen von strafbaren Thaten, die, wie die der süditalienischen Geheimbunde der Camorra und Maffia, daher stammen, dass die heutige Centralisationssucht und büreaukratische Schematisierung den besonderen Bedürfnissen, Interessen und Traditionen der einzelnen, oft sehr verschiedenen Landesteile nicht gerecht wird, werden verschwinden, wenn eine vernünftige Decentralisierung die Gesetze und Institutionen mehr der eigenartigen Physiognomie der verschiedenen Landstriche anpasst. Die nationale Einheit ist nicht im mindesten gleichbedeutend mit administrativer Gleichmacherei. Eine föderalistische Organisation der Verwaltung neben der politischen Einheit würde jedem Teile des staatlichen Organismus die Freiheit und Unabhängigkeit wiedergeben, welche ein Gesetz der Biologie und Sociologie ist, die aber der moderne Einheitsstaat leider zu unterdrücken strebt.[2]

III. *Massregeln in Form angewandter Naturwissenschaften.* — Wenn die Civilisation dem Verbrechen neue

---

[1] Lombroso und Laschi haben in ihrem Buche über den politischen Verbrecher (Hamburg 1892) einen ganzen Codex von Strafersatzmitteln dem politischen Verbrechertum gegenüber aufgestellt.

[2] Die positivistische Schule verwirft auch die Unifikation des Strafrechtes, wobei sie Carrara auf ihrer Seite hat (*Lineamenti di pratica legislativa penale,* 1874, S. 393). Vgl. Garofalo, *Criminologie,* S. 201; Lombroso und Laschi, cit. W., II, Kap. 4, § 5. — In Frankreich wird dieselbe Anschauung vertreten von Donnat, *La politique expérimentale,* 1885; Bordier, *La vie des sociétés,* 1887, Kap. 17; in Spanien von Pi y margali, *Les nationalités,* Paris 1879.

Waffen im Dynamit, der Elektricität, der Lithographie, starken Giften, der Hypnose u. a. gegeben hat, so gewährt die Naturwissenschaft der Gesellschaft dafür Antidote, die viel wirksamer sind als Strafen. — Die Presse, die Photographie und Anthropometrie der Verbrecher, der Telegraph, die Eisenbahnen sind mächtige Hilfsmittel des Schutzes vor der Verbrecherwelt. — Die Fortschritte der forensischen Thanatologie und Toxikologie schützen vor Giftmorden; so hat der Fortschritt in dem Nachweise des Arseniks die Zahl der Vergiftungen mit dieser Substanz erheblich herabgesetzt. Vor kurzem ist eine chemische Methode zum Nachweise der Fälschung eines Schriftstückes erfunden worden, die vielleicht ähnlich auf die Zahl der Dokumentenfälschung wirken wird. (Bruylants, *Altérations frauduleuses des écritures*; *Revue scientifique*, Jan. 1891.) — Die Ausübung der Medicin durch die Frauen wird viele Vergehen gegen die sexuelle Ehre und die Familie verhüten. — Die freie Diskussion aller Ideen wird gewisse absurde Gedanken, die heute verführerisch wirken, mehr diskreditieren als alle Processe. — Die Verbreitung und Befolgung des Malthusianismus wird viele Kindesmorde und Fruchtabtreibungen verhüten. — Die Einführung von Checkbüchern, welche den Transport des Geldes überflüssig machen, werden Diebstähle und Einbrüche verhindern, wie ferner der Aufdruck der Zahlen anstatt der schriftlichen Eintragung auf Checks ein Mittel gegen Fälschung ist. Hier wären auch zur Verhütung von Wechselfälschungen Beglaubigungen der Unterschrift des Debitors durch einen Bankbeamten zu empfehlen. Ebenso würde sich in den Banken eine Momentaufnahme der Personen empfehlen, welche Anweisungen auf grosse Summen präsentieren. — Hierher gehören ferner Fortschritte in der Herstellung von Geldschränken, Sicherheitsschlössern, Alarmsignalen und gegen Attentate in Eisenbahnen entsprechende Sicherheits- und Kontrollapparate.

IV. *Massregeln auf legislativem und administrativem Gebiete.* — Gewisse Morde, die von ungeduldigen Erben begangen werden, müssen mit einem anderen Erbrechte

verschwinden; man denke an die »Erbschaftspulver« in Frankreich zur Zeit LUDWIG's XIV. — Entsprechende Bestimmungen über die elterliche Zustimmung zur Ehe der Kinder, über die Anerkennung unehelicher Kinder und die Feststellung der Vaterschaft, die Verpflichtung zur Leistung eines Schadenersatzes bei Bruch des Eheversprechens und zur Versorgung der mit einer Verführten gezeugten Kinder sind ausgezeichnete Mittel gegen Konkubinat, Kindesmord, Fruchtabtreibung, Unzucht und Morde von seiten verlassener Verführter.[1]

BENTHAM sagt vom Konkubinat, seine Duldung und Regelung im bürgerlichen Rechte würde besser sein, als ein Konkubinat, welches das Gesetz nicht kennt und doch nicht zu verhindern weiss (*Traité de législation*, IV, Kap. 5).

Die Verringerung der Gerichtskosten und die Zugänglichkeit der Civilgerichte verringert, wie ich schon S. 127 ausgeführt habe, die strafbaren Handlungen gegen die öffentliche Ordnung, die Person und das Eigentum. — Ein wirklicher Armenadvokat an Stelle des gegenwärtigen lächerlichen Armenrechts würde das Recht der Verletzten und Beschädigten schützen und dadurch viele Racheakte verhüten. — Ebenso wichtig ist es, dass die Entschädigung der Opfer eines Verbrechens eine sociale Funktion wird, die der Justizbehörde zu erfüllen obliegt, wo die Geschädigten ihre Rechte nicht selbst geltend machen können (s. den IV. Teil dieses

---

[1] TISSOT, *Introduction à l'étude du droit penal*, 1874. — RIVET, *La recherche de la paternité*, Paris 1890, mit Vorrede von G. DUMAS; letzterer hat, wie andere, darauf hingewiesen, dass solche Massregeln die Zahl der unehelichen Geburten vermehren würden, aber abgesehen von dem Grundsatze socialer Gerechtigkeit, wonach jeder die Verantwortung für seine Handlungen tragen muss, ist die Möglichkeit einer Zunahme unehelicher Geburten ein geringeres Übel als Mord, Kindesmord, Kindesaussetzung etc. Die *recherche de la paternité* ist überall zulässig ausser in Frankreich, Belgien, Holland, Genf, Neufchâtel und Tessin. In Italien, Bolivia und Serbien ist sie nur in Fällen von Entführung oder Notzucht zulässig. Das russische Gesetz erwähnt sie nicht.

Werkes). — Die Vereinfachung der Gesetzgebung würde viele Betrügereien gegen Bürger verhindern, die sich in dem Labyrinthe des heutigen Rechts nicht zurecht finden können und so der schlauen Ausbeutung verfallen.[1]

Eine Reform des ganzen Konkursverfahrens und die Einführung von Auskunfts- und Überwachungsämtern von seiten der Kaufmannschaft hat eine grosse Bedeutung in der Prophylaxe des betrügerischen Bankrotts. Eine ganze Reihe von Verbrechen und Vergehen, die z. T. noch mit allerlei Aberglauben zusammenhängen, würde mit der Abschaffung des staatlichen Lottos verschwinden. — Die Überwachung der Fabrikation und des Handels mit Waffen beseitigt Gelegenheiten zu Verbrechen. — Ehrenräte, die gesetzlich anerkannt und unterstützt werden müssten, können den Duellen viel besser entgegenwirken, als die mehr oder weniger lächerliche Strafe, die heute thatsächlich den Duellanten trifft.[2]

---

[1] Spencer, *Overlegislation*, *Essays* III, 229. — Eine Karikierung dieser Forderung ist der Einfall des Ministers Bacelli, der 1890 in den Volksschulen Auszüge aus dem Strafgesetzbuch verteilen liess, in denen die Kinder nicht nur alle geschlechtlichen Vergehen fanden, sondern neben dem juristischen auch noch den populären Namen derselben und eine Erklärung des Sinnes.

[2] Trotz Folter, Todesstrafe und den drakonischen Edikten von Karl IX., Heinrich IV., Ludwig XIII. und XIV. von Frankreich, die anderwärts nachgeahmt wurden, hat das Duell sich durch die Jahrhunderte erhalten, ist aber jetzt im civilisierten Europa im Verschwinden und in England, wo die öffentliche Meinung es unterdrückt hat, fast ganz unbekannt. Auch im heutigen Frankreich sieht man weder eine erhebliche Zunahme der Duelle, wenn die Geschworenen es nicht bestrafen, noch eine merkliche Abnahme, wenn die Regierung es auf den geduldigen Blättern des Strafgesetzbuches dem Morde gleichstellt. Und dabei glaubt man in Frankreich noch an die Wirksamkeit eines neuen Specialgesetzes!

Die Gewohnheit, die Strafe als das einzige Mittel gegen Verbrechen zu betrachten, ist so gross, dass selbst Schopenhauer vorschlug, jedem, der eine Herausforderung schicke oder annehme, zwölf Stockhiebe verabreichen zu lassen; auch das neue italienische Strafgesetz hat die Bestrafung des Duells verschärft, und der Senator Chiesi war damit noch nicht zu-

Eine gute Organisation der Notariate verhindert Urkundenfälschungen und andere Formen des Betrugs, und die Einführung der Beurkundung des Personenstandes hat Fälschungen auf diesem Gebiete, Verheimlichung von Geburten und Kindesunterschiebung fast völlig beseitigt, während sie im Mittelalter so häufig waren. Wenn der Vorschlag des französischen Deputierten Gesetz würde, wonach in die Geburtsurkunde jedes Individuums sein Civilstand eingetragen würde, könnten viele Fälle von Bigamie vermieden werden. Carrara bemerkt, dass die Öffentlichkeit des Anklageverfahrens zum grossen Teil üble Nachrede und falsche Anschuldigung verhindern würde.

Findel- und Waisenhäuser etc. oder noch besser irgend welche weniger mittelalterliche Einrichtungen, wie Entbindungsanstalten und häusliche Unterstützungen für Mutter gewordene Mädchen, könnten viele Kindesmorde und Fruchtabtreibungen, gegen die auch die härtesten Strafen nichts helfen, verhindern. — Indem man die moralische und sociale Absurdität vermiede, kleine Vergehen mit Gefängnis zu bestrafen, — wo es sich bequemer und angenehmer lebt, als in den Hütten der Landleute oder den Mansarden der Arbeiter —, würde man viele von den Vergehen verhindern, die, besonders

---

frieden, denn er hielt dank einer sehr gewöhnlichen Illusion die Häufigkeit des Delikts für die Folge seiner gelinden Bestrafung. Für das Zweckmässigste würde ich es halten, wenn man sagte: Duelle, welche ein Ehrengericht für unvermeidlich erklärt hat, werden nicht bestraft. Diese bedingte Bestrafung des Duells würde ihrerseits ein Mittel der Vorbeugung gegen Streitigkeiten und Racheakte werden. Vgl.: Berenini, *Sul Duello*; *Arch. di psichiatr. V*, 2; Teissier, *Du Duel*, Lyon 1890.

Ein von mir im Sinne meiner obenstehenden Äusserung gestellter Antrag ist von dem Regierungsvertreter mit dem Bemerken zurückgewiesen worden, dass es 1. inkonsequent wäre, einer Handlung zugleich einen kriminellen Charakter beizumessen und anderen das Recht zu geben, ihr diesen Charakter zu nehmen; dass 2. die Ehrengerichte sich bald in eine blosse Farce zur Umgehung des Gesetzes verwandeln würden.

im Winter, begangen werden, um auf öffentliche Kosten Wohnung und Unterhalt zu bekommen.

Die Vereine zur Fürsorge für entlassene Strafgefangene, besonders solche, die sich vorzugsweise der jungen Leute annehmen, könnten ebenso wichtige Strafersatzmittel bilden, wenn auch von ungleich geringerem Einfluss, als man ihnen gemeinhin zuschreibt. Gegen sie liesse sich fürs erste der Einwand erheben, dass es wichtiger wäre, sich der ehrlich gebliebenen Arbeiter in ihrer Misère anzunehmen, statt der entlassenen Gefangenen; ferner dürfte die Fürsorge nicht wahllos auf alle Entlassenen sich erstrecken, sondern müsste unterscheiden zwischen den unverbesserlichen, wiederholt rückfälligen und den Leidenschafts- und Gelegenheitsverbrechern, die allein besseren Einflüssen zugänglich sind; drittens müssten dabei alle polizeilichen Formalitäten vermieden werden. In der That sehen wir, dass selbst in England, wo solche Vereine zahlreicher sind, ihre Wirkungen, — wie die aller direkten Wohlthaten, — weit hinter dem zurückbleiben, was man von ihnen erwarten oder verlangen sollte.

V. *Religiöse Massnahmen.* Wir wissen aus der Geschichte, dass eine korrumpierte Religion das Verbrechen geradezu begünstigen kann, wie z. B. im mittelalterlichen Rom, wo es Tarife für die Absolution von allen Verbrechen gab,[1] oder im heutigen Amerika und Russland, wo höchst extravagante, ja geradezu verbrecherische Sekten Propaganda machen. Dagegen könnte eine Religion, die wirklich das Wohl aller, nicht nur das einzelner Kasten, im Auge hat, viel zur Verhinderung von Verbrechen thun, wie z. B. die Predigten SAVONAROLA's in Florenz und die des Pater MATHIEU in Irland. Die allgemeine psychologische Illusion, nach welcher schon das religiöse Gefühl an sich ein wirksames Präventivmittel gegen das Verbrechen wäre, müssen wir indessen aufgeben. Im Gegenteil findet

---

[1] SAINT ANDRÉ, *Les taxes de la pénitencerie apostolique,* Paris 1879.

man, dass die grosse Mehrzahl der Verbrecher aufrichtig gläubig sind und dass es unter den Atheisten ebenso gut ehrliche Leute und Schufte giebt, wie unter den Gläubigen. Die Religion mit ihren Ewigkeitsstrafen und Freuden giebt nichts als eine Sanktion für die Regeln, die der moralische Sinn dieser oder jener Epoche, dieses oder jenes Landes aufgestellt hat. So kommt es einerseits, dass die Religionen immer die Kollektivbedürfnisse der Völker sanktioniert haben — so Kindesmord und Kannibalismus bei solchen Naturvölkern, die auf kleinen, wenig fruchtbaren Inseln leben — andererseits ist es klar, dass bei einem Individuum, welches gar keinen oder doch nur einen höchst mangelhaften moralischen Sinn besitzt, die durch das religiöse Gefühl gegebenen Sanktionen ohne Einfluss bleiben müssen, da ihnen die persönliche psychologische Grundlage fehlt. Ja in diesem Falle kann das religiöse Gefühl sogar einen Antrieb zum Verbrechen bilden, indem es sich nämlich in den Dienst der moralischen Insensibilität des betreffenden Individuums stellt; denn, wie gewisse wilde Stämme auch die Götter der Rache, des Mordes und Diebstahls verehren, so kommt es nicht selten vor, dass unsere Verbrecher das Verlangen an Gott und die Heiligen stellen, ihnen bei ihren verbrecherischen Unternehmungen behilflich zu sein. Was die Lebensführung des Individuums in der Gesellschaft bestimmt, ist vor allem der Zustand seines moralischen und socialen Gefühls. Die Sanktionen der öffentlichen Meinung, der Religion, ja selbst des Gesetzes können nur den moralischen Sinn verstärken, wenn er existiert; sie können ihn aber nicht ersetzen, wenn er fehlt. Statt die Menschen nach ihren Ideen zu beurteilen, sollte man sich im Gegenteil zu der Überzeugung bekehren, dass der Mensch nicht handelt, wie er denkt, sondern wie er fühlt.[1]

---

[1] Ferri, *Il sentimento religioso negli omicidi* (*L'Omicidio*, Turin 1895, S. 464—478).

Das Verbot von Processionen ausserhalb der Kirchen würde manche Unordnungen und Schlägereien verhindern, durch Aufhebung der Klöster könnte man eine ganze Menge von Sittlichkeitsverbrechen verhüten und die professionelle Bettelei eindämmen, ebenso wie man durch Verminderung des Luxus in den Kirchen viele Kirchendiebstähle vermeiden könnte. — Ferner liesse sich durch Abschaffung bestimmter Wallfahrten mit ihren nächtlichen Orgien und ihrer Vermischung beider Geschlechter vielen Sittlichkeitsverbrechen vorbeugen und durch Aufhebung des Cölibats zahlreiche Kindesmorde, Fruchtabtreibungen, ehebrecherische Handlungen und Sittlichkeitsverbrechen verhindern.

VI. *Massregeln auf dem Gebiete des Familienrechts.* Die Ehescheidung ist als ein wichtiges Mittel zur Vermeidung von Bigamie, Gattenmord und Ehebruch zu betrachten, denn es ist ja klar: wenn es keine gesetzlichen Mittel zur Lösung einer Ehe giebt, die keine Aussicht hat, je gut auszuschlagen, so nimmt man eben zu ungesetzlichen oder gar kriminellen Mitteln seine Zuflucht.

Ich habe diesen vorbeugenden Einfluss der Ehescheidung an einigen statistischen Erhebungen nachgewiesen. So findet man in Preussen im Regierungsbezirk Köln, wo das französische Civilrecht (ohne gesetzliche Scheidung) existiert, weit mehr »separierte« Eheleute und zugleich viel mehr Sittlichkeitsverbrechen als in den übrigen preussischen Provinzen und Sachsen. Dagegen sehen wir, dass im Staate Massachusetts, wo die Totalsumme der Ehescheidungen, — der stetig erleichterten Scheidungsbedingungen wegen, — bedeutend gestiegen ist und zwar von durchschnittlich 337 in den Jahren 1865—69 bis auf durchschnittlich 564 in den Jahren 1875—78, die Scheidungen auf Grund von Ehebruch sich bedeutend vermindert haben und von 195 auf 135 heruntergegangen sind.[1]

---

[1] *Eleventh Annual Report of the Bureau of Statistic of Labour,* 1880. — Wright, *A Report on Marriage and Divorce in the United States,* Washington 1889.

In folgender Tabelle lässt sich die Zahl der in Frankreich vorkommenden, durch Ehebruch oder häusliche Zwietracht verursachten Gattenmorde *vor* und *nach* dem Ehescheidungsgesetz von 1884 vergleichen.

Frankreich			Unter 100 Angeklagten fanden sich Gattenmörder aus folgenden Motiven:			
Zahl der Angeklagten			Ehebruch		Häusliche Zwistigkeiten	
wegen	1874-83	1885-87	1874-83	1885-87	1874-83	1885-87
Giftmord	174	34	11%	15%	11%	6%
Mord	1782	642	2,1%	1,7%	7,5%	6%
Totschlag	2451	852	3,4%	3,0%	7,2%	3%

Wir sehen also 1) dass nach Einführung der Ehescheidung ausser dem Giftmord alle, durch Ehebruch oder häuslichen Unfrieden verursachten Gattenmorde abgenommen haben; 2) dass diese Abnahme bei den durch häuslichen Unfrieden verursachten Gattenmorden deutlicher hervortritt als bei denen wegen Ehebruchs begangenen.

Wir müssen indessen in Betracht ziehen, dass die französische Kriminal-Statistik seit 1874 die »augenscheinlichen Ursachen« der Morde, Giftmorde und Totschläge nur in denjenigen Fällen angiebt, wo der Thäter verurteilt wurde, während uns die sehr viel bedeutsamere Zahl der vermutlichen Ursachen für alle Angeklagten fehlt. Es ist ja ganz natürlich, dass nach Einführung des Ehescheidungsgesetzes die Geschworenen mehr zur Verurteilung als zur Freisprechung derjenigen geneigt sind, die statt des offenstehenden legalen Weges den illegalen eingeschlagen und ihre Gatten resp. Gattinnen getötet haben; ganz besonders, wenn der Gattenmord vorsätzlich und mit Hilfe des ehebrecherischen Mitschuldigen ausgeführt wurde. Infolgedessen ist die Zahl der Verurteilten in den Jahren 1885—87 von keiner allzu grossen Bedeutung für den vorbeugenden Einfluss des Ehescheidungsgesetzes.

Wir werden hierin noch bestärkt, wenn wir sehen, dass die durch Ehebruch hervorgerufenen Giftmorde nicht abgenommen, sondern sich vermehrt haben, denn es ist bekannt, dass der Giftmord, die von dem unwissenden Teil der Bevölkerung bevorzugte Art des Mordes, hauptsächlich auf dem Lande vorkommt, wo zugleich die heftigste Abneigung gegen die Ehescheidung besteht. So kamen in Frankreich im Jahre 1885 auf 100000 Einwohner 47 Ehescheidungen im Seine-Departement, 19 in städtischen und nur 3 in ländlichen Bezirken,[1] und hier, wo die gesetzliche Lösung des Problems weniger leicht zu erreichen ist, nimmt man natürlicherweise seine Zuflucht zu ungesetzlichen Wegen in der Form des Giftmordes: wo das Sicherheitsventil nicht funktioniert, springt der Kessel in die Luft.

Die grössere Abnahme der Gattenmorde wegen häuslicher Zwistigkeiten lässt sich nicht nur dadurch erklären, dass diese letzteren viel häufiger einen Ehescheidungsgrund bilden (69 %) als der Ehebruch (29 %), sondern auch dadurch, dass, besonders in den ersten Jahren einer legislativen Reform, ehe dieselbe bereits in das Volksbewusstsein gedrungen ist, der Ehebruch mit den durch ihn ausgelösten seelischen Stürmen immer noch unvermeidlicherweise eine ganze Reihe von Gattenmorden hervorruft, die allerdings auch in steter Abnahme begriffen sind.[2]

---

[1] TURQUAN, *Étude statistique sur le divorce* (*Revue scientifique*, 18. Jan. 1890). — LEVASSEUR, *La population française*, Paris 1891, II, 1892.

[2] DUMAS (Vorrede zu RIVET, *Recherche de la paternité*, Paris 1890) bestreitet die Nützlichkeit der Ehescheidung als Präventivmittel gegen alle Gattenmorde wegen Ehebruchs. Aber offenbar handelt es sich da um eine falsche Fragestellung, keine Reform kann gleich von Anfang an alle ihre heilsamen Folgen entwickeln, besonders wenn es sich um die am tiefsten wurzelnden Gefühle handelt, und ausserdem kann die Nützlichkeit einer Reform niemals absolut sein; sie kann schon gross genannt werden, wenn sie, wie ich es für Frankreich nachgewiesen habe, überhaupt zur Verminderung der Verbrechen beiträgt, die durch den Mangel eben dieser Reform bedingt waren.

Einen Hinweis darauf sehen wir in einer anderen vorläufigen Folgeerscheinung des Ehescheidungsgesetzes, nämlich in der Zunahme der Processe wegen Ehebruchs (von 371 im Jahre 1883 bis auf 851 im Jahre 1885, — 907 im Jahre 1886 und 921 im Jahre 1887). Es geht daraus hervor, dass die Ehegatten, die zur Scheidungsklage wegen Ehebruchs schreiten, die leidenschaftliche Impulsivität, die sie zum Morde trieb, verloren haben. Indessen wird auch in der Zahl der Ehebruchsfälle und der betreffenden Processe bald eine Abnahme zu konstatieren sein (wie schon jetzt in Massachusetts und Schweden), sobald dieselben ein transitorisches Maximum erreicht haben, wie es durch die Anwendung eines neuen Gesetzes bedingt ist.

In Italien beginnt man jetzt von neuem mit einer Agitation für die Ehescheidung, die 1881 von Villa vergebens in Vorschlag gebracht wurde. Mit Recht hat Villa darauf aufmerksam gemacht, dass im Laufe von 15 Jahren, von 1876—1890, in Italien 700 Gattenmorde begangen worden waren, um eine verhasst und unerträglich gewordene Verbindung zu lösen. —

Die Bevorzugung verheirateter Männer bei der Besetzung gewisser bürgerlicher und militärischer Ämter würde eine grosse Zahl von Missbräuchen verhüten, da der Gedanke an die Familie für ein gewisses Mass von Selbstbeherrschung bürgt, ebenso liessen sich durch ein Gesetz, wonach die Civiltrauung der kirchlichen vorangehen *müsse*, sehr viele Fälle von Bigamie, Kindesmord, Mord und Körperverletzung (die von den verlassenen Mädchen aus Rache begangen werden) vermeiden. — Die Erschwerung der Heirat für gewisse Individuen würde auch dazu dienen, die Verbrecherzahl zu verringern, indem hierdurch die erbliche Übertragung der Kriminalität soviel wie möglich verhindert würde, und andererseits würde eine geeignete Regelung der Prostitution ein wirksames Mittel zur Vermeidung zahlreicher Verbrechen und Vergehen bilden, denn die durch Not, ein korrumpiertes Milieu oder Missbräuche der Polizei zu Prostituierten gewordenen Mädchen würden dann

beschützt und wenn möglich wieder aufgerichtet werden, während man zugleich die Gesellschaft gegen die eigentlichen geborenen Prostituierten schützen müsste.

VII. *Massnahmen auf dem Gebiete von Erziehung und Unterricht.* — Es lässt sich wohl nachweisen, dass der allgemeine Elementarunterricht gewisse grobe Betrügereien verhindern, zur Ausbreitung der Kenntnis der Gesetze beitragen und vor allem den für den Gelegenheitsverbrecher so charakteristischen Mangel an Vorbedacht verringern kann, aber das wichtige Heilmittel gegen das Verbrechen, welches man in ihm zu sehen glaubte, als die gerichtliche Statistik die grosse Zahl von Analphabeten unter den Verbrechern nachwies, das ist er sicherlich nicht; ja man kann sogar behaupten, dass schlecht überwachte Schüler, besonders solche, die sich nicht in den Händen von Laien befinden, als wahre Infektionsherde für Sittlichkeitsverbrechen etc. gelten können. — Wir müssen also den Einfluss der *Erziehung* mehr betonen, obschon auch dieser beschränkt genug ist. Ich spreche hier nicht von derjenigen Erziehung, die sich auf das mechanische Einprägen von Moralregeln beschränkt, wobei das Gefühl gar nicht in Betracht kommt, sondern von dem erziehlichen Einfluss aller unserer socialen Institutionen, von der Regierung bis zur Presse, von der Schule bis zum Theater und den öffentlichen Festen. So wäre es z. B. von grossem Nutzen, einzelne, das sinnliche Element begünstigende, Volksfeste abzuschaffen und andere, der Gesundheit und körperlichen Entwickelung förderliche Belustigungen — wie das Turnen etc. — an ihre Stelle zu setzen; in südlichen Ländern sollten öffentliche Bäder eingerichtet werden (mit strenger Überwachung, und so eingerichtet, dass keine heimlichen Zusammenkünfte stattfinden können), ferner billige Theatervorstellungen[1]

[1] D'ARGENSON (*Mémoires de police* III, 312) bemerkt, dass in Paris in den 15 Tagen um Ostern, wo die Theater geschlossen blieben, mehr Ausschreitungen und Vergehen vorzukommen pflegten, als in den 4 Monaten, in denen sie geöffnet waren.

etc. etc. Rohe, die Grausamkeit fördernde Schaustellungen sollten verboten, Spielhäuser etc. geschlossen werden.

Ein weiteres Mittel, um die Menschen für den Daseinskampf besser auszurüsten, wäre ferner die Anwendung der experimentellen Methode der Pädagogik, die physio-psychologische Gesetze berücksichtigt, jeden Schüler körperlich und geistig als Individuum auffasst und nicht abgestandene Altertumskunde lehrt, sondern Dinge, die für das wirkliche Leben wertvoll sind, wie z. B. Naturwissenschaften, wodurch der bei unserer mit Antiquitäten überfütterten Jugend schon halb verkrüppelte Wirklichkeitssinn wieder neu belebt werden würde. Ein grosser Teil der Ursachen der Kriminalität liesse sich auch dadurch im Keim ersticken, dass man sich mit grösserer Energie der verlassenen Kinder annähme und sie physisch und psychisch in eine gesunde Atmosphäre brächte, entweder in Institute wie die englischen *poor houses*, *ragged schools* etc. oder noch besser einzeln in Familienpflege, möglichst auf dem Lande, wodurch eine Anhäufung solcher gefährlichen Elemente vermieden würde.[1] Schädliche Publikationen gemeinen Inhalts müssten nach Möglichkeit unterdrückt werden, so z. B. Journale, die sich mit nichts als dem Verbrechen beschäftigen, auf die niedrigsten, brutalsten Leidenschaften bauen und die heutzutage aus einer metaphysischen Freiheitsidee heraus gestattet werden. Ebenso sollte man den Zutritt zu den Strafkammern und

[1] Foville, *Les nouvelles institutions de bienfaisance*, Paris 1888. — Bournet, *Un sanatorium pour les enfants débiles ou moralement abandonnés*, Lyon 1890. — Aschrott, *Strafensystem und Gefängniswesen in England*, Berlin 1887. — Joly, *La diminution du crime en Angleterre* (*Revue de Paris*, December 1894). — England verdankt der ausgedehnten und intensiven Fürsorge für verwahrloste Kinder die erhebliche Abnahme seiner schweren Kriminalität; in Frankreich hat Th. Roussel für diese Reformen unermüdlich gewirkt. Vgl. Roussel, *De l'éducation correctionelle*, Paris 1879. — Ders., *Rapport au Sénat sur le projet de loi sur la protection de l'enfance*, Paris 1882. — Raseri, *Provvedimenti a favore dell' infanzia abbandonata* (*Annali di Statist.*, 1884). — du Cane, *Punishment and Prevention of Crime*, 1885, Kap. 8. — Tallack, *Penological and preventive principles*, London 1889.

Schwurgerichtsverhandlungen beschränken, wo unsere Damen sich hindrängen, wie einst die Römerinnen der Verfallzeit in den Cirkus, und wohin junge Leute und rückfällige Verbrecher gehen, um zu lernen, welche Listen und Vorsichtsmassregeln man anwenden muss, um nicht gefasst zu werden.

Die hier aufgezählten Beispiele, die man erweitern könnte zu einem ganzen *Codex praeventivus* im Gegensatz zum Strafgesetzbuch zeigen deutlich genug die grosse Rolle, welche sociale Faktoren bei der Entstehung der Kriminalität, besonders des Gelegenheitsverbrechertums, spielen. Aber sie zeigen vielleicht noch deutlicher, dass der Gesetzgeber durch eine Modifikation dieser Faktoren die Bewegung der Kriminalität beeinflussen kann, wenn auch nur innerhalb der durch die anderen physischen und anthropologischen Faktoren gegebenen Grenzen. QUETELFT sagte mit Recht: »Die jedes Jahr begangenen Verbrechen scheinen ein notwendiges Resultat unserer socialen Organisation zu sein und nicht an Zahl abzunehmen, wenn die verursachenden Momente nicht verändert werden. Es ist daher die Aufgabe der Gesetzgeber, diese Ursachen zu erkennen und so viel als möglich verschwinden zu lassen. Er muss ebenso das Budget der Verbrechen eines Staates, wie das seiner jährlichen Ausgaben und Einnahmen aufstellen.«[1]

Wir dürfen hierbei nicht vergessen, dass alle die hier vorgeschlagenen Vorbeugungsmassregeln ausserhalb des Strafgesetzbuches stehen müssen; es ist nämlich eine von der Geschichte, der Statistik und der direkten Beobachtung bestätigte Thatsache, so sonderbar sie auch klingen mag, dass die Strafgesetze diejenigen sind, welche bei der Verhütung von Verbrechen die allergeringste Wirkung haben, während volkswirtschaftliche, politische und administrative Gesetze von grossem Einfluss sind.

Mit einem Wort, der Gesetzgeber muss sich durch die wissenschaftliche Erfahrung davon überzeugen lassen,

---

[1] *Physique sociale*, Brüssel 1869, Livre II, § 8.

dass zur Verhinderung des Umsichgreifens der Kriminalität sociale Reformen sehr viel nützlicher sind als Strafgesetze. Der Gesetzgeber, mit seiner Aufgabe für die Gesundheit des Staatsorganismus zu sorgen, hat eine ähnliche Rolle zu spielen, wie der Arzt, in dessen Hand die Gesundheit der Individuen liegt; er darf nur selten, nur in den äussersten Fällen zur Hilfe der Chirurgie greifen, — darf der problematischen Wirksamkeit der Medicamente nicht unbedingt trauen, sondern muss den Hauptwert auf die konsequente Durchführung gewisser hygienischer Vorschriften legen. Nur so lässt sich die noch immer lebendige, sehr gefährliche Illusion vermeiden, der VACCARO Ausdruck giebt, wenn er sagt: »Je weniger vorbeugende Massregeln getroffen werden, desto strenger muss die Repression sein,« d. h. mit anderen Worten, man müsse einem Reconvalescenten, für den man keine kräftigende Bouillon hat, ein Drastikum geben.

An dieser Stelle treten nicht bloss die theoretischen, sondern gerade die praktischen Differenzen zwischen der positivistischen und der klassischen Strafrechtsschule deutlich zu Tage. Wir glauben, dass es bei der Verhinderung von Verbrechen zumeist auf sociale Reformen und andere durch das Studium der natürlichen Faktoren des Verbrechens an die Hand gegebenen Massregeln ankommt. Die Gesetzgeber dagegen diskutieren unter Anwendung der aprioristischen Methode der klassischen Schule jahraus jahrein Projekte zu Verbesserungen des Strafgesetzbuches und lassen es ruhig geschehen, dass indessen die Kriminalität beständig wächst: *Dum Romae consulitur, Saguntum expugnatur.*

Und wenn schliesslich ihre byzantinischen Diskussionen über die »juristische Einheit« von Verbrechen und Strafe durch das Auftreten irgend eines ernsten Phänomens der socialen Pathologie unterbrochen werden: dann stehen sie alle da mit erstaunten Gesichtern und hochgezogenen Brauen und wissen keinen anderen Rat, als irgend ein specielles Repressivgesetz zu geben, das für

den Augenblick den Schrei der öffentlichen Meinung beruhigt und das kriminelle Phänomen aus dem akuten — in einen chronischen Zustand überführt.

Die Ersatzmittel-Theorie unserer Schule strebt danach, die Gesetzgeber mit der Überzeugung zu durchdringen, dass es vor allem ihre Pflicht ist, die socialen Vorbeugungsmassregeln nie ausser Acht zu lassen, statt dem Übel seinen Lauf zu lassen, um dann, zu spät, mit ebenso leicht gemachten, wie illusorischen Repressivgesetzen zu kommen. Es ist ja schon im Privatleben schwierig und unbequem, sich beständig nach den Vorschriften der Hygiene zu richten, und man findet es viel leichter, dieselben zu vernachlässigen, um sich, wenn die Krankheit einmal da ist, vom Arzt Medicamente verabreichen zu lassen, deren Wirkung nur zu oft illusorisch ist. Aber gerade diese Unbedachtsamkeit, die sich im öffentlichen und privaten Leben hierin ausspricht, muss man zu bessern suchen; und ebenso wie die Hygiene theoretisch und praktisch nicht möglich war ohne die experimentellen Beobachtungen der induktiven Pathologie über die Ursachen der Krankheiten, besonders der epidemischen und infektiösen, ohne die Entdeckungen der Bakteriologie, ebenso ist die sociale Hygiene, der vorbeugende Schutz gegen das Verbrechen, theoretisch und praktisch unmöglich ohne eine Verschmelzung der biologischen und der kriminalsociologischen Daten über die natürlichen Ursachen des Verbrechens, besonders des mehr oder weniger epidemischen Gelegenheitsverbrechens.

Wenn ein Minister ein neues Gesetz in Vorschlag bringt, sei es über Eisenbahnen, Zolltarife, Anstellung von Beamten, Steuern, Einrichtungen des Handels oder des bürgerlichen Lebens oder dergl., so denkt fast Niemand an die Reaktion, welche dieses Gesetz in dem kriminellen Leben eines Volkes wecken wird, denn hierfür hat man vermeintlich schon durch Reformen des Strafgesetzbuches hinreichend gesorgt; und doch giebt es im socialen Organismus ebenso wie im individuellen

eine unvermeidliche, wenn auch oft verborgene Solidarität aller, auch der entferntesten, heterogensten Teile.

Gerade aus diesen physiologischen und socialpathologischen Gesetzen ist die Idee der Strafersatzmittel hergeleitet, die man indessen nicht von dem Gesetze der kriminellen Sättigung trennen darf. Denn wenn es auch wahr ist, dass man durch eine Modifikation der socialen Faktoren das Niveau der Kriminalität, besonders das des Gelegenheitsverbrechertums, nicht unbeträchtlich beeinflussen kann, so ist es doch leider auch wahr, dass jedes sociale Milieu immer ein Minimum von Kriminalität haben muss, dank dem Einfluss der anderen, biologischen und physischen Faktoren. Sonst könnte man in die entgegengesetzte Illusion verfallen, als liessen sich alle Verbrechen und Vergehen verhindern oder vermeiden. Denn es ist ebenso leicht und einfach, sich mit der Forderung zu begnügen, man solle diese oder jene Institution abschaffen, dann würden auch gewisse Missbräuche verschwinden, wie sich dem Terrorismus der Abschreckung hinzugeben. Vor allem muss man prüfen, ob nicht statt der vollständigen Abschaffung einer Institution eine gründliche Reform derselben genügt, damit man das Kind nicht mit dem Bade ausschüttet und auch des Guten verlustig geht, das diese Institution im Gefolge hatte. Man darf vor allem nicht vergessen, dass, wie die Gesellschaft untrennbar ist vom Gesetz, das Gesetz seinerseits untrennbar ist vom Vergehen, d. h. von seiner Übertretung. Die ganze Aufgabe besteht darin, die mehr oder weniger kriminellen Zusammenstösse auf ein Minimum zu beschränken, ohne doch die »sociale Ordnung« durch die Apathie oder die Servilität eines durch Bevormundung geschwächten Volkes zu erkaufen und ohne gleich, wenn sich einmal ein Blatt rührt, nach dem Gensdarm und dem Gefängnis zu rufen. Man hat mir nun unter anderem den Einwand gemacht, dass einige der von mir genannten Strafersatzmittel schon angewendet worden wären, ohne dass dadurch Verbrechen verhütet wurden, und dass es ferner absurd wäre, etwas Bestehendes

allein aus dem Grunde aufzuheben, um zu vermeiden, dass daran eine strafbare Handlung begangen werde.

Nun ist der Zweck der Strafersatzmittel nicht der, alle strafbaren Handlungen absolut unmöglich zu machen; sie sollen ihre Zahl innerhalb eines bestimmten Mediums nur auf das Minimum zurückbringen. Gewiss kommt noch Seeraub vor, nichtsdestoweniger ist doch die Dampfschiffahrt ihm gegenüber wirksamer gewesen als alle Strafgesetze. Gewiss werden auch in den Eisenbahnwagen Reisende überfallen, und doch hat die Ersetzung der Postwagen durch Eisenbahnen den Strassenraub mit oder ohne Mord fast ganz beseitigt. Die Ehescheidung hat die Gattenmorde aus ehebrecherischer Leidenschaft nicht ganz zum Verschwinden gebracht, aber sie hat sie doch seltener gemacht, und wenn man die verwahrlosten Kinder erzieht, so wird man zwar nicht genötigt sein, die Strafgerichtshöfe aus Mangel an Verbrechen und Vergehen zu schliessen, aber sicher werden die Quellen der Kriminalität dadurch stark beeinflusst werden.

Freilich muss man sich bei manchen Institutionen fragen, ob ihre Beseitigung nicht ein grösseres Übel wäre, als die gegen sie gerichteten strafbaren Handlungen. Deshalb soll man solche Zustände reformieren, anstatt sie, unter dem imaginären Schutze von so und soviel Paragraphen, zu lassen, wie sie sind.

Ich verkenne nicht, dass die Anwendung der Strafersatzmittel grosse Schwierigkeiten haben dürfte. Man denke an die enorme Widerstandsfähigkeit der Sitten, Gewohnheiten, Interessen, die man überwinden muss, um auch nur ein paar der von mir aufgezählten Massnahmen durchzuführen, während andere meiner Forderungen ganze Systeme gegliederter Reformen umfassen, wie den Kampf gegen die Trunksucht, den Schutz der verwahrlosten und gefährdeten Kinder, die Erleichterung, in bürgerlichen Streitigkeiten Recht zu finden etc.

Wenn nun auch der Gesetzgeber mit Opportunitätsrücksichten zu rechnen hat, wo es sich um Reformen

handelt, so hat dagegen die Wissenschaft die Pflicht, Ziele zu weisen, mögen sie auch fern liegend und schwer zu erreichen sein. Ehe politische und sociale Reformen durchgeführt werden können, müssen sie sich dem allgemeinen Bewusstsein aufgedrängt haben, und das kann nicht erzielt werden, wenn die Wissenschaft nicht vorher, ohne schwächlichen Eklekticismus, die Bahn zeigt, die es zu brechen gilt.

Man kann den Strafersatzmitteln gegenüber ferner den Einwand erheben, dass sie nichts sind als die wohlbekannte Prophylaxe des Verbrechens, und den weiteren, dass der Strafrechtstheoretiker seine Kompetenz überschreitet, wenn er sich mit ihnen beschäftigt, weil die Vorbeugung eine Aufgabe der Regierungskunst wäre, die etwas ganz anderes ist, als die Wissenschaft von den Verbrechen und Strafen.

Ich werde auf die letztere These weiter unten gelegentlich der Bedeutung der Theorie der Zurechnung für die Vorbeugung und Bestrafung eingehen; zu der ersteren bemerke ich, dass man zwar seit MONTESQUIEU und BECCARIA[1] von dem Nutzen vorbeugender Massregeln gegen die Verbrechen spricht, dass es aber an jeder systematischen Darlegung ihrer Anwendung auf erfahrungsmässiger Grundlage fehlt. Thatsächlich ist die Prophylaxe immer im Hintergrunde, die Repression immer im Vordergrunde geblieben, während jene das Hauptmittel der socialen Defensive sein sollte, weil die Repression nur verschwindende Wirkungen auf die Kriminalität ausübt.

Aber zwischen dem, was man gewöhnlich unter Prophylaxe versteht, und den Strafersatzmitteln besteht ein grosser Unterschied; jene will Polizeimassregeln, diese wollen sociale Reform. Die eine will das in seinem Keime schon entwickelte Verbrechen zurückdrängen und wirkt eigentlich durch direkten Zwang, der kaum

---

[1] MONTESQUIEU, *Esprit des lois*, VI, Kap. 6. — BECCARIA, *Dei delitti e delle pene*, § 36.

etwas anderes als Repression ist, ja manchmal Verbrechen provociert; die anderen steigen zu den Ursprüngen des Verbrechens auf und erfassen seine biologischen, physischen und socialen Faktoren durch Einwirkungen, die indirekt und auf das freie Spiel der psysischen und sociologischen Gesetze gerichtet sind.

Montesquieu, Filangeri, Beccaria und neuerdings Tissot[1] haben den Einfluss der Regierungsform, der Religion, des Klimas und des Bodens auf das Strafensystem untersucht, aber nicht ihre Bedeutung für die Prävention der Verbrechen; die Zahl der Forscher, welche sich von weiteren Gesichtspunkten aus damit beschäftigt haben, ist gering; ausser den auf Seite 208 genannten Engländern und den modernen Kriminalsociologen weiss ich nur zu nennen: Bentham, Romagnosi, Barbacovi, Carmignani, Ellero und Lombroso.[2] Aber auch diese haben sich entweder, wie Romagnosi und Carmignani, auf allgemeine Betrachtungen beschränkt oder sich zwar unmittelbar mit den Thatsachen beschäftigt und bis zur Idee einer socialen Prophylaxe erhoben, aber doch zum grossen Teil die psycho-physiologischen Gesetze über die Faktoren der Verbrechen nicht beachtet, und schliesslich sind auch sie zu dem Endresultat gekommen, dass das wichtigste Mittel der Repression die Strafen selbst sind. Deshalb sind sie ohne Einfluss auf die Gesetzgeber geblieben und diese haben ihre vereinzelten Hinweise auf Besseres nicht nur vernachlässigt, sondern in ihren Gesetzen oft geradezu das Gegenteil von Strafersatzmitteln gegeben, wofür sich im neuen italienischen Strafgesetzbuche Beispiele finden, abgesehen von gewissen Regeln des Strafgesetzes, die

---

[1] Tissot, *Le droit pénal*, II. éd., 1880, II, S. 940.

[2] Bentham, *Traité de législation, Principes du code pénal*, II, Kap. I. — Romagnosi, *Genesi del diritto pénale*, V. — Barbacovi, *De criminibus avertendis*. 1815. — Carmignani, *Teoria delle leggi di sicurezza sociale*, III, 3. — Ellero, *Della prevenzione dei crimini*, Bologna 1874. — Lombroso, *L'incremento del delitto in Italia*, II. Aufl., Turin 1879.

Garofalo mit Recht »Schutzgesetze für die Verbrecher« nennt. Ich nenne als solche die Bestimmung, wonach wegen geschlechtlicher Verbrechen nur auf Antrag Strafverfolgung eintritt, was zu Erpressungen und schwerer Kuppelei ermutigt; die Straflosigkeit des Priesters, der ein Paar vor der standesamtlichen Eheschliessung traut; die ironische Bemerkung, dass die Bestrafung nichts für den civilrechtlichen Entschädigungsanspruch des Geschädigten präjudiciert; die Befreiung von Heilpersonen von der Verpflichtung, strafbare Handlungen zur Anzeige zu bringen, von denen sie bei Ausübung ihres Berufs Kenntnis erhalten, falls die Anzeige ihrem Patienten einen Strafprocess zuziehen könnte; das Verbot des Waffentragens, das die ehrlichen Leute dem Verbrecher gegenüber schutzlos lässt, der sich an das Verbot nicht kehrt, u. a. Wenn man ferner sieht, wie durch unerschwingliche Gerichtskosten und durch Verminderung der Zahl der Richter erster Instanz dem Volke das Anrufen des Richters in bürgerlichen Rechtsangelegenheiten erschwert wird, so fühlt man sich überzeugt, dass die klassisch-juristisch gebildeten Gesetzgeber einen Kursus der Elemente socialer Prophylaxis sehr nötig haben und dass ihnen der Glaube an die Nützlichkeit der Strafgesetzbücher und der monumentalen, »panoptischen« Zellengefängnisse als Mittel des Gesellschaftsschutzes genommen werden muss.

Wir sind zu dem Resultate gekommen, dass das Verbrechen ein natürliches, durch drei Arten von Faktoren bedingtes Phänomen ist, und dass es deshalb ein Gesetz der kriminellen Sättigung giebt, kraft dessen das physische und sociale Medium im Verein mit den individuellen — angeborenen oder erworbenen — Trieben und den der Gelegenheit entspringenden Impulsen mit Notwendigkeit die Höhe der Kriminalität qualitativ und quantitativ bestimmt, je nach Zeit und Ort. Das heisst, die Kriminalität eines Volkes hängt ab: biologisch von den anthropologischen Verhältnissen der Individuen und des natürlichen Milieu, social von den wirtschaftlichen, politischen, administrativen und

bürgerlichen Verhältnissen, nicht oder viel weniger von dem Strafgesetz.

Gleichviel bleibt die Strafjustiz, wenn sie auch nur der weniger wichtige Teil der gesellschaftlichen Defensive ist, die in Harmonie mit den anderen socialen Funktionen ausgeübt werden muss, doch immer ihr letztes und unvermeidliches Hilfsmittel.

Wenn nun die künftige Entwickelung der gesellschaftlichen Defensive in dem Übergange aus dem primitiven, physischen und direkten Zwange zu den höheren Formen einer psychischen und indirekten Regelung der menschlichen Thätigkeit wird bestehen müssen, so ist damit nicht gesagt, dass diese primitiven Formen ganz verschwinden werden, zumal den schwersten Verbrechen gegenüber, deren Urheber in ihrer ganzen Verfassung den primitiven Lebensformen zugehören. Das entspricht dem universellen Entwickelungsgesetze, wonach bei der Variation der biologischen und socialen Organismen die früheren Formen nicht völlig eliminiert, sondern Grundlage der Neubildungen werden.[1]

Ich will dieses Kapitel mit einem viel missbrauchten Bilde schliessen. Man hat die Kriminalität mit einem Wildwasser verglichen, dem man den Damm des Strafensystems entgegenstellen müsse, wenn die bürgerliche Gesellschaft nicht überflutet werden solle. Ich leugne nicht, dass die Strafen die Verbrechen eindämmen, aber ich halte die Stärke und den Nutzen der Dämme für sehr gering. Jedes Land macht von Zeit zu Zeit die betrübende Erfahrung, dass die Dämme es nicht gegen jede Überschwemmung schützen; ebenso lehrt uns die Statistik, dass die Strafen nur eine sehr geringe Macht gegen das Verbrechen haben, wenn seine Keime einmal entwickelt sind.

Wie man Überschwemmungen am besten durch

---

[1] Ardigo, *La formazione naturale* (*Opere filosofiche*, Padua 1884, Bd. II).

Aufholzungen in der Ursprungsgegend der Flüsse, durch Uferregulierung und Korrektion der Mündungen vorbeugt, so ist es, um uns vor Verbrechen zu schützen, besser, dass wir uns gemäss den Gesetzen der Psychologie und Sociologie mit den Strafersatzmitteln befassen, als mit den im Arsenal der Repression aufgestapelten Waffen.

DRITTER TEIL

VERANTWORTLICHKEIT UND ZURECHNUNG

ERSTES KAPITEL

DAS PROBLEM DER ZURECHNUNGSFÄHIGKEIT

Die radikalste und deshalb am meisten angefochtene Folgerung, welche die Thatsachen der Kriminal-Anthropologie und -Statistik der Wissenschaft von den Verbrechen und Strafen dargeboten haben, ist sicher die neue Auffassung und Beantwortung des fundamentalen Problems der Zurechnungsfähigkeit.

Die technischen Resultate der Kriminal-Biologie und -Statistik und auch die Vorschläge zu praktischen Reformen in den Systemen des Strafprocesses und Strafvollzuges können auch von denen angenommen werden, welche die Methode und die Induktionen der positivistischen Schule nicht gelten lassen. Um sich den praktischen Forderungen unserer Schule anzuschliessen, braucht man nur ein offenes Auge zu haben für die Hilflosigkeit, mit der die alte juristische Betrachtung dem Verbrechen gegenübersteht, und für die Unzulänglichkeit, den Doktrinarismus und die Naivetät der legislativen und Verwaltungs-Maschinerie, welche heute die Straffunktion der Gesellschaft ausüben.

Der reaktionäre Ansturm der akademischen Klassiker und Eklektiker aber gegen unsere Schule richtet sich in voller Stärke erst gegen das Princip und die Kriterien der Straffähigkeit und Zurechnung. Dieses Problem reicht nämlich weit über die Grenzen der Kriminologie hinaus in ein Gebiet von Denk- und Gefühlsgewohnheiten, welche die menschliche Verantwort-

lichkeit gründen auf die Idee von Schuld und Verdienst, von Lohn und Züchtigung, von Tugend und Laster, und welche die Tragweite dieser Vorstellungen von dem Gebiete der reinen Ethik bis in das des bloss Wirtschaftlichen ausdehnen.

Hier ist der Punkt, wo die neue Entwickelungsphase der Strafrechtswissenschaft aufs engste zusammenhängt mit der allgemeinen Ideenentwickelung, welche die induktive Methode in der zweiten Hälfte unseres Jahrhunderts bedingt hat. Ich habe in der Einleitung schon auf diesen Zusammenhang hingewiesen.

Man ist bei der Erforschung des wirtschaftlichen Lebens wie in der der Kriminalität manchmal zu weit in das andere Extrem verfallen und hat dem Milieu im Allgemeinen und dem gesellschaftlichen Leben im Besonderen die ganze Verantwortung für alle Lebenserscheinungen aufbürden wollen, welche man sonst ausschliesslich dem Individuum zurechnete; die Daten der kriminellen Anthropologie und Sociologie mussten nun die Gefühle und Ideen, die Normen und Principien, welche sich auf die Straffähigkeit beziehen, von Grund aus erschüttern und erneuern. Das soll im Folgenden näher erörtert werden.

Die herrschenden philosophischen Begriffe und die Lehren des »gesunden Menschenverstandes«, sowie die der klassischen Strafrechtsschule stellen gewöhnlich über die kriminelle Straffähigkeit des Menschen das folgende Raisonnement an: Der Mensch besitzt freie Willensbestimmung, sittliche Freiheit; er ist deshalb, wenn er seine Wahl dahin trifft, das Böse zu thun, dafür verantwortlich und muss dafür bestraft werden. Je nachdem er frei oder unfrei, mehr oder weniger beschränkt in der freien Wahl des Bösen ist, muss es ihm zugerechnet werden oder nicht, oder es ist ihm mehr oder weniger zuzurechnen.

Die positivistische Schule muss diesen Gedankengang ablehnen und zwar hauptsächlich aus zwei Gründen. Erstens weil die wissenschaftliche Psychologie, d. h. die physiologische Psychologie, den Glauben an den freien

Willen (oder die sittliche Freiheit) vollständig vernichtet hat, da er nur eine Illusion der Selbstbeobachtung ist; zweitens, weil auf dem Boden dieser Begründung der Straffähigkeit unüberwindliche theoretische und praktische Schwierigkeiten entstehen, wenn sie angewendet werden soll, und weil sie eine Menge von Auswegen gewährt, von denen die gefährlichsten Verbrecher den Vorteil, die Gesellschaft aber den Nachteil hat. Der Begriff der Willensfreiheit bedeutet im wesentlichen, dass trotz des beständigen, vielfachen Druckes, welchen die Umgebung auf das Individuum ausübt, und trotz des inneren Kampfes verschiedener Motive doch die schliessliche Entscheidung zwischen zwei entgegengesetzten Möglichkeiten ausschliesslich dem Willen des Individuums angehört.

Es ist unbestreitbar, dass so das spontane Zeugnis des Gewissens lautet; wenn auch beständig die Zahl derer wächst, die sich mit gleicher Klarheit und Tiefe bewusst sind, dass unser Wille nicht diese unbeschränkte Macht hat.[1]

Was man aber bestreiten muss, ist, dass dieses Zeugnis des Bewusstseins die wahre, positive Wirklichkeit der Dinge darstellt. Es lässt sich vielmehr beweisen, dass dieses Bewusstsein unserer vermeintlichen Freiheit, zu wollen, nur eine Illusion ist, welche dadurch zu Stande kommt, dass wir uns der psycho-physischen Voraussetzungen und Vorläufer der Willensbestimmung nicht bewusst werden. Wir nennen also unsere inneren Erlebnisse in demselben Sinne frei, wie wir äussere Vorgänge, deren unmittelbar voraufgehende Faktoren wir nicht kennen, als spontan oder zufällig zu bezeichnen gewohnt sind. Wo das Bewusstsein eines äusseren oder inneren Vorganges von der bewussten Kenntnis

---

[1] Das hat u. a. MOLESCHOTT auf dem Kongresse für kriminelle Anthropologie erklärt, als ihm ein Eklektiker unter Berufung auf sein Bewusstsein Vorbehalte für die Willensfreiheit machte (*Actes du premier congrès d'anthrop. crim.*, 1886, S. 320).

anderer Processe, die ihnen unmittelbar vorausgehen, d. h. ihrer determinierenden Ursachen, begleitet ist, da verschwindet die Illusion und wir halten den Vorgang weder für zufällig noch für frei oder willkürlich.[1]

Dem Nachweise dieser unwillkürlichen Illusion fügt die physiologische Psychologie einen positiven Beweis hinzu, indem sie den jeder Willenshandlung zu Grunde liegenden natürlichen Process darlegt.

Die menschliche Willensthätigkeit ist nur die letzte und verwickeltste Form der animalischen Thätigkeit überhaupt; von einem niedersten Anfange, der einfachen Irritabilität der niedersten Organismen, der Amöben, bis zu der höchsten Entwickelungsstufe, der einer planmässigen Überlegung entspringenden menschlichen Willenshandlung, führt eine zusammenhängende Reihe von Stufen und Graden, die einer freien sittlichen Willenskraft nirgends, auch nicht in der Menschenwelt, Raum lässt; solche Freiheit wäre ein Wunder inmitten einer natürlichen Gesetzen folgenden Welt.[2] Wir sehen ganz dieselbe Entwickelungsreihe von den ersten Empfindungen des einfachsten Tieres zu den höchsten Leistungen des menschlichen Genius führen, ohne dass es irgendwo einen Punkt gäbe, an dem eine ausschliess-

---

[1] St. Mill, *Examination of Sir William Hamilton's philosophy*, Kap. XXVI. — Schopenhauer, *Über die Freiheit des Willens.* — Fouillée, *La liberté et le déterminisme*, Paris 1884. — Richet, *Essai de physiologie générale*, 1887, Kap. IX. — Ardigo, *Opere filosofiche*, Padua 1887, Bd. III. — Nótovich, *La liberté de la volonté*, Paris 1888. — Kurt, *Willensfreiheit?* Leipzig 1890. — L. Ellero, *La psichiatria, la libertà morale e la responsabilità penale*, Padua 1885. — Puglia, *Responsibilità e libero volere* (*Studi critici*, Neapel 1885). — Meyer, *Die Willensfreiheit und das Strafrecht*, Erlangen 1890. — v. Arnoldi, *Verbrechen und Strafe*, Berlin 1890. — Klippel, *Determinismus und Strafrecht* (*Zeitschr. f. d. ges. Strafrechtswiss.*, 1890, X, 4).

[2] Binet, *La vie psychique des microorganismes*, 1888. — Verworn, *Psycho-physiologische Protistenstudien*, 1889. — Ders., *Allgemeine Physiologie*, 1894, S. 60 ff. — Schneider, *Der tierische Wille*, 1880; *Der menschliche Wille*, 1882. — Ssikorskij, *Développement de la volonté chez l'enfant.* — Preyer, *Die Seele des Kindes*, 1896.

lich menschliche, specifische Intelligenz eingriffe.[1] Die psychische Thätigkeit der Tiere — den Menschen mit einbegriffen — ist nichts als eine organische Funktion und der Wille, wie die Empfindung und die Intelligenz, folgen der mit der wachsenden Entwickelung zunehmenden Differenzierung des Organismus, von der Gallertsubstanz der Protisten bis zu dem wunderbaren Bau des menschlichen Körpers, von den niederen zu den höheren Rassen, von der Kindheit bis zur vollen Reife.[2]

Die Möglichkeit einer freien Willenskraft wird nicht nur durch die Phylogenese der animalischen und menschlichen Thätigkeit ausgeschlossen, sondern auch durch die Entwickelung der psychischen Aktivität bei dem einzelnen Menschen. Von der einfachen Reflexbewegung, bei welcher der Wille meistens gar nicht oder nur in ganz geringem Masse mitwirkt, gelangt das Individuum zu der höchsten und verwickeltsten Willensthätigkeit, die wohl von der Willkür abzuhängen scheint, thatsächlich aber nur eine höhere Stufe derselben Reflexthätigkeit ist.

Der psycho-physiologische Vorgang bei jeder individuellen Handlung lässt sich in folgendes Schema fassen: 1. ein physischer Vorgang, der sich ausserhalb des Nervensystems abspielt und seinen Ausgangspunkt in der Aussenwelt oder in einem Körperorgan des Individuums selbst hat: eine Schwingung der Luft oder des Äthers, eine Bewegung eines Eingeweides, etwa der Leber oder des Magens u. dgl. — 2. eine zweiteilige physiologische Phase, d. h. erst eine den Nerv, dessen Endorgan durch den physischen Vorgang gereizt worden ist, in centripetaler Richtung durchlaufende Schwingung,

---

[1] Houzeau, *Etude sur les facultés mentales des animaux comparées à celles de l'homme*, 1872. — Romanes, *Die geistige Entwickelung im Tierreich*, Leipzig 1890. — Ders., *Die geistige Entwickelung beim Menschen*, 1893. — Ch. Royer, *L'évolution mentale dans la série organique* (*Revue scientif.*, 1887, II, S. 70).

[2] Haeckel, *Natürliche Schöpfungsgeschichte*. — Ders., *Anthropogenie*. — Bastian, *Das Gehirn als Organ des Geistes*. 1883.

bis zu dem centralen Endorgan dieses Nerven, und darauf ein längs eines anderen Nerven verlaufender centrifugaler Erregungsvorgang, der die Erregung vom Centrum nach der Peripherie bringt. — 3. eine zweite physische Phase, d. h. die mechanische Wirkung der ausgelösten Muskelbewegung, die äussere Handlung, welche das Ergebnis dieses centrifugalen Nervenprocesses ist.

Ein Mensch spricht zu mir: — physische Bewegung der Luft — centripetale Nervenerregung vom Ohre zum Gehirn — centrifugaler Nervenprocess vom Gehirn zu den Muskeln des Armes — Bewegung des Armes.[1]

Dieser fundamentale Process kann zwei verschiedene Formen haben, entweder wird der centripetale Reizvorgang im Gehirn appercipiert, und dann wird er

---

[1] Fouillée hat bezüglich dieses Nervenprocesses seine bekannte Theorie der *idées forces* entwickelt. Diese Idee ist entweder identisch mit dem, was Ardigo als »psycho-physiologische Impulskraft« der Ideen bezeichnete (Espinas, *La psychol. expérimentale en Italie*, 1879), und dann handelt es sich dabei nur um eine Kraftumsetzung, welche von der durch eine Empfindung begleiteten physischen Bewegung zu einer von einer Vorstellung begleiteten Muskelbewegung führt — oder man verbindet mit diesen positiven Daten ein metaphysisches Princip, und dann handelt es sich nur um eine eklektische Verquickung von Spiritualismus und wissenschaftlicher Psychologie.

In der That kommt Fouillée gegenüber dem Problem von der Willensfreiheit zu dem richtigen Schlusse, dass die sittliche Freiheit nicht existiert als spontane Kraft eines Wollens, er lässt sie dann aber als *idée force* existieren, die sich zu realisieren strebe: *l'homme n'est pas, mais devient libre.* Das sind doch nur Spielereien und Phantasien eines sonst hochbegabten Denkers.

Ich leugne nicht, dass die Idee, frei zu sein, für die menschliche Lebensführung ebenso von Bedeutung werden kann, als ein determinierendes Motiv, wie andere Ideen, z. B. die Vorstellung der eigenen Intelligenz. Denselben Einfluss — er braucht durchaus nicht entnervend oder schädlich zu sein — kann übrigens auch die Idee der eigenen Unfreiheit haben. Aber dass diese Illusion des freien Willens wirklich etwas mit der Unabhängigkeit des Wollens von den Ursachen, die es determinieren, zu thun habe, kann ich nicht zugeben.

bewusst in einer psychischen Phase, welche sich zwischen die physiologischen Phasen der centripetalen und der centrifugalen Nervenerregung einschiebt; diese Phase manifestiert sich in der Empfindung, der Vorstellung und dem Willensakt. Oder aber der Process gelangt nicht zu solchen Manifestationen, und dann bleibt er als mehr oder weniger einfacher Reflex unbewusst. Im letzteren Falle heisst die Handlung unwillkürlich und Niemand denkt dabei an freies Wollen; wird der Process aber von einer psychischen Phase begleitet, dann geben die Hemmungserscheinungen, welche das Wesentliche der Aufmerksamkeit und der Überlegung ausmachen, die Illusion, dass in der psychischen Phase ein freier Wille eingreift; das ist besonders der Fall, wenn eine längere, sich dem Bewusstsein gegenüber als solche deutlich geltend machende Überlegung stattfindet, ehe der psycho-physiologische Process seinen Abschluss in der Umwandlung des centripetalen in einen centrifugalen Nervenstrom findet.[1]

Aber diese Vorstellung eines in seiner Wahl freien Willens widerspricht auch zwei universellen Gesetzen, welche ihre Unhaltbarkeit zeigen.

Es ist leicht einzusehen, dass der psycho-physische Process jeder bewussten oder unbewussten Willenshandlung nur ein besonderer Fall des Gesetzes von der Erhaltung der Kraft ist. Dieses Gesetz ist nur begreiflich, wenn man es dahin versteht, dass seine verschiedenen Manifestationen nichts schaffen und nichts vernichten. Nun würde die Hypothese der Willensfreiheit (die ursprünglich eine *libertas indifferentiae* oder die Abwesenheit des Zwanges, die physische Freiheit bezeichnet), d. h. eine Hypothese, die annimmt, dass zwischen die Phasen des psycho-physischen Processes eine wollende Kraft tritt und etwas wegnimmt oder hinzuthut, eine wahre Neuschaffung oder Vernichtung von Kraft bedeuten.

---

[1] Lourie, *I fatti e le teorie dell' inibizione* (*Riv. di filosofia scientifica*, 1887/88). — Ribot, *Psychologie de l'attention*, Paris 1889.

Einzelne Philosophen, so DELBOEUF, haben eine Versöhnung der Willensfreiheit mit dem Gesetze von der Erhaltung der Kraft versucht, das ist aber, wie unter anderem FOUILLÉE gezeigt hat, nur dann möglich, wenn man eine »Kontingenz der Naturkräfte« annimmt.

Ein anderes universelles Gesetz, das die Grundlage allen wissenschaftlichen Denkens ist und durch den modernen Wissenschaftsfortschritt so grosse Bestimmtheit erlangt hat, widerspricht absolut der Möglichkeit einer freien Wahl des Wollens zwischen zwei Möglichkeiten; es ist das Kausalitätsgesetz. Wenn jede Wirkung nur die notwendige, unvermeidliche und proportionelle Folge der Summe der Ursachen ist, so wird eine Fähigkeit undenkbar, die gegenüber einer solchen Summe von Ursachen (äusseren und inneren, physischen, physiologischen und psychischen) eine andere Wirkung herbeiführen sollte, als die, welche durch diese Ursachen determiniert wird.

Zu diesen Argumenten negativer Art kommen positive Thatsachen.

Physiologie und Psychopathologie zeigen, wie der menschliche Wille den natürlichen Einflüssen, selbst solchen rein physischer Art, völlig unterworfen ist; zugleich weist uns die Statistik die Abhängigkeit des menschlichen Wollens von dem physischen und socialen Milieu nach.[1]

Jeder Mensch hat eine physische und psychologische Persönlichkeit (Temperament und Charakter), deren Grundzug durch die physio-psychologische Vererbung bestimmt ist und sich dann in seinem Medium entwickelt und umgestaltet, die aber, wesentlich von dem Affektleben abhängig, als bleibende Determinante, äusserlich mehr oder weniger ausgeprägt, aber unerbittlich,

---

[1] MAUDSLEY, *Pathologie der Seele,* Leipzig 1878. — HERZEN, *Physiologie des Willens,* Paris 1874. — RIBOT, *Les maladies de la volonté,* Paris 1883. — BUCKLE, *Geschichte der Civilisation in England,* Berlin 1871. — WAGNER, *Die Gesetzmässigkeit in den scheinbar willkürlichen menschlichen Handlungen,* Hamburg 1864.

die Lebensführung, d. h. die individuelle Reaktionsform auf das Milieu, bestimmt. Trotz des sichtbareren und mehr beachteten Einflusses der Vorstellungen und Meinungen auf die Thätigkeit des Individuums handelt deshalb der Mensch, wie er fühlt, und nicht, wie er denkt.

Wie die Menschen, dank der ursprünglichen Anlage ihres Nervensystems, sich in der Stärke ihrer Intelligenz bedeutend von einander unterscheiden, so giebt es auch Individuen von sehr grosser Energie des Wollens neben anderen mit geringer, intermittierender und unbeständiger Willenskraft. Der Mensch sieht nicht nur, dass sich sein Wille mit dem Körper entwickelt, wie jede organische Funktion, sondern dass auch mit wechselnden inneren oder äusseren Einflüssen vorübergehende, aber unüberwindliche Schwächezustände oder Steigerungen der Energie und Promptheit des Wollens auftreten. Jeder weiss, wie sehr unser Wollen und unser Fühlen durch ein heisses Klima, einen Sirocco, durch Überarbeitung, gestörte Verdauung und Ähnliches verändert wird. Der friedlichste Mensch wird streitsüchtig und angriffssüchtig, wenn ein bestimmter Wind über die südamerikanischen Pampas geht. Es ist notorisch, dass eine gute Gesundheit und das Behagen einer normalen Verdauung den Menschen zu Wohlwollen und Grossmut stimmen; deshalb ist auch die Misere eine so mächtige Ursache der Degeneration und des moralischen Verfalls. Garibaldi macht in seinen Memoiren die sehr richtige Bemerkung, dass die beständige Fleischnahrung den Menschen (und selbst die Haustiere) mutiger, aber auch blutdürstiger macht. Der Wille kann also durch bestimmte Nahrungsmittel beeinflusst werden. Wie der Kaffee das Denken anregt, so steigert der Alkohol in kleinen Mengen den Willen, während er in grossen Mengen eine Degeneration des Willens wie der Intelligenz bewirkt. Das gilt auch für die narkotischen Stoffe, die so specifisch verschieden selbst auf die Gefühle und den Willen wirken. Vielleicht wird eine bessere wissenschaftliche Kenntnis der Affekte und Gefühle dahin führen,

dass man sie einzeln durch gewisse Medicamente beeinflusst, wie man durch Kaffee auf die Ideenproduktion, durch Thee auf die Phantasie wirken kann.

Auch der hypnotische Versuch, diese Art psychologischer Vivisektion, zeigt, wie der Wille den organischen Zuständen des Individuums unterworfen ist.

Wenn man in diesen Fällen die Abhängigkeit des Willens von den jedesmaligen inneren und äusseren Bedingungen zugeben muss, wie kann man sie dann für weniger klare und verständliche Fälle leugnen? Mangelnde Evidenz beweist doch nicht mangelnde Existenz.

Die Psychopathologie zeigt uns mit der Klarheit des Experimentes, dass der Wille krank, pervers und gelähmt werden kann, wie Gedächtnis, Intelligenz und jede andere Funktion des Centralnervensystems. RIBOT hat ein grosses Material vorzugsweise klinischer Thatsachen zu einer Pathologie des Willens gesammelt; er hat seine Abschwächung unter zu grosser oder zu geringer Impulsivität, seine Abnormitäten und selbst seinen Verlust geschildert, alles Erscheinungen, die, wie jede Form psychischer Störung, durch pathologische Zustände des Organismus bedingt sind. Und wenn noch kein Philosoph behauptet hat, dass Gedächtnis oder Intelligenz von ihren Bedingungen unabhängig sind, welchen Grund hat man dann, in der herkömmlichen Illusion zu verharren, die dem Willen Unabhängigkeit zuschreibt und ihn dadurch als einzige Ausnahme von allen natürlichen Kräften hinstellt?

Wenn man den Willen nicht als ein *fiat* ansieht, das im Laufe einer Überlegung plötzlich einer spirituellen Macht entspringt, sondern sich eine wissenschaftliche Vorstellung von dem, was er wirklich ist, macht, wird die Unmöglichkeit der Willensfreiheit unleugbar. Die allein auf Selbstbeobachtung gegründete ältere Philosophie hat die Vorstellung von den Seelenvermögen, wie Gedächtnis, Vernunft, Willen, verbreitet, von denen jedes die Aufgabe hätte, von Zeit zu Zeit seinen Inhalt, die Erinnerungen, Begriffe, Willensakte zu manifestieren.

Ebenso nebelhaft wie diese Vorstellung der Existenz und Aktivität eines in mehrere Vermögen geteilten immateriellen Geistes ist die Art, in der sich diese ältere Richtung die Verfassung eines Menschen denkt, der im Begriff ist, zu handeln: zwar drängen sich — so argumentiert sie — in ihm und um ihn eine Menge verschiedener Motive; die Entscheidung aber trifft er, nachdem er die Anziehung nach der einen wie nach der anderen Seite gefühlt hat, frei durch das *fiat* des eigenen Willens. Der Wille kann zwischen zwei Gruppen entgegengesetzter Motive wählen, zwischen Handeln und Nichthandeln; wenn er sich für das Handeln entschliesst, so kann er damit auch das Gegenteil von dem wählen, was der Effekt derjenigen Motive sein würde, die im Moment für das Individuum die stärksten sind.

Diese anthropomorphische, nur bei völliger Unkenntnis der das Handeln bestimmenden Kräfte mögliche Vorstellung mag denen genügen, die sich mit der primitivsten und naivsten Idee vom menschlichen Willen begnügen wollen.

Verlangen wir aber von dem Positivismus eine weniger phantastische Vorstellung von den psychischen Verrichtungen, so zeigt er uns, dass diese sogenannten Seelenvermögen nur Abstraktionen sind, denen nichts wirklich Vorhandenes entspricht. Die rote Farbe ist eine Abstraktion aus allen besonderen, wirklichen roten Objekten, deren gemeinsame optische Eigenschaft wir in dieser Abstraktion zusammenfassen; es giebt kein Rot an und für sich. Ebensowenig existiert ein Gedächtnis an sich, sondern es giebt nur einzelne, besondere Akte der Reproduktion von Erlebnissen, wie es auch keine Intelligenz giebt, sondern nur einzelne, wirkliche Denkakte. So ist auch der Wille nur eine synthetische Abstraktion aus den einzelnen gewollten Handlungen, aber als ein Wesen, das von Zeit zu Zeit seine Befehle erteilte, existiert er nicht.

Auch ist jeder Willensentschluss nicht, wie man gewöhnlich meint, die Ursache der Handlung, sondern nur das Bewusstsein der Bewegung, welche die Handlung

konstituiert und die nicht auf Anordnung des Willens geschieht, sondern allein durch den Process der Umwandlung physischer und psychophysischer Kräfte. Man muss also mit RIBOT (*Maladies de la volonté*, S. 175) sagen: »*Le travail psycho-physiologique de la délibération aboutit d'une part à un ensemble de mouvements ou d'arrêts. Le ‚je veux' constate une situation, mais ne la constitue pas.*«

Wenn es nun einen Willen als Wesen für sich nicht giebt, und wenn jeder positive Willensakt nur das Bewusstsein des seinem Abschluss entgegengehenden psycho-physischen Processes ist, so kann man sich keine sittliche Freiheit vorstellen, welche die wesentliche Eigenschaft des menschlichen Willens wäre, denn wenn das vorausgesetzte Subjekt nicht existiert, hat auch seine vermeintliche Eigenschaft keinen Träger.

Von diesem Standpunkte wird auch der Widersinn des verkappten Neu-Spiritualismus deutlich, von dem ich Seite 36—37 gesprochen habe, und von dem aus COLAJANNI mit WUNDT, SICILIANI u. a. behauptet, dass die »Funktion das Organ schafft«, und somit — wie TARDE und JOLY hinzusetzen — »das Verbrechen den Verbrecher.«

Gewiss wirkt die Funktion auf das Organ, das Psychische auf das Physische zurück, denn jede Wirkung wird für das, was ihr unmittelbar folgt, Ursache; aber die Abfolge der Erscheinungen kann deshalb nicht umgekehrt werden. Es giebt wohl Organe, die (gegenwärtig) ohne Funktion sind; aber Funktionen ohne Organe sind noch nicht beobachtet worden. Ebensowenig kann man sich ein Verbrechen ohne einen Verbrecher, der es begeht, denken, während man sich wohl Jemanden denken kann, der — im bio-psychischen, nicht im sociologischen oder juristischen Sinne — Verbrecher ist, aber dank glücklichen Verhältnissen keine Verbrechen begangen hat. Gewiss wirkt das begangene Verbrechen insofern auf den Verbrecher, als ihm darnach ein neues Verbrechen leichter wird; so erklärt zum Teil sich die Entwickelung des Gewohnheitsver-

brechers. Aber es ist nicht dasselbe, ob man sagt, dass eine Wirkung ihrerseits Ursache weiterer Wirkungen wird, oder ob man behauptet, die Wirkung ginge der Ursache voraus.

Die Statistik giebt uns nun in ihren Massenbeobachtungen eine weitere Bestätigung der Abhängigkeit der menschlichen Willenshandlungen von den Verhältnissen des physischen und socialen Mediums.

Schon der tiefe und unaustilgbare Einfluss der Rasse, die für das Volk dasselbe ist, was für das Individuum das Temperament, auf die Intelligenz, auf das geistige Leben und das Wollen der Gesamtheit ist ein erster Beweis dafür. Dann haben die unerwarteten Ergebnisse der statistischen Demographie, Kriminologie etc., welche uns die anscheinend freiesten menschlichen Handlungen, wie Heirat, Selbstmord, Verbrechen, Auswanderung in Abhängigkeit und als Variabeln des Milieu zeigen, der Illusion des freien Willens den schwersten Schlag gegeben. Wir brauchen uns kaum bei dem Kompromiss-Versuch gewisser Theoretiker der Statistik aufzuhalten, welche aus dieser Regelmässigkeit zwar eine die Massen beherrschende Notwendigkeit ableiten, sie aber nicht für die Individuen gelten lassen wollen, die eine relative, beschränkte Freiheit geniessen sollen. Diese Anschauung rechnet also mit der wunderbaren Möglichkeit, durch Addierung einer Zahl »relativ« freier Individuen eine in ihrer Thätigkeit absolut determinierte Masse zu erhalten. Selbst wenn man zugiebt, dass die Statistik allein den Determinismus nicht hinreichend begründen kann, so hat sie doch genügende Beweiskraft, um ihn zu bestätigen.[1]

---

[1] DECANDOLLE, *Histoire des sciences et des savants depuis deux siècles*, 1873, S. 437 ff. — BLOCH, *Théorie pratique et théorique de statistique*, Paris 1886. — v. OETTINGEN, *Die Moralstatistik*, Erlangen 1886. — SEGRE, *La statistica e il libero arbitrio* (*Riv. ital. di filosofia*, März 1888). — PROAL, *Les statistiques criminelles et le libre arbitre*; *Lyon médical* 1890, S. 235.

Freilich glaubt das Volk entweder nicht an die Willensfreiheit oder es macht sich davon eine ganz vage Vorstellung, während die Anhänger der Lehre durch Drohungen und Suggestionen zu wirken suchen, gerade wie wenn sie nicht existierte; die Lehre würde ja auch bei konsequenter Durchführung jede wissenschaftliche Sociologie und Psychologie unmöglich machen, wie die Annahme einer Freiheit der Atome alle Physik und Chemie unmöglich machen würde. Deshalb ist die Leugnung der Willensfreiheit nicht die Quelle alles Unheils, wie die Spiritualisten behaupten, sondern die unentbehrliche Voraussetzung jeder sociologischen Theorie und Praxis; ja, für das Leben des Einzelnen ist sie eine grosse Wohlthat, weil sie zu gegenseitiger Duldung und Nachsicht führt und zu einer Diätetik des Gemütes an Stelle einer Unterdrückung des Gefühlslebens. In Wirklichkeit haben ja alle geschriebenen Gesetze keinen anderen Zweck als die Determinierung des menschlichen Willens durch psychologische Motive. Sie bilden nur ein einem besonderen Zwecke dienendes Ganzes, das nur dann wirksam sein kann, wenn es zu der Summe der natürlichen Motive des menschlichen Handelns nicht in zu starkem Gegensatze steht.

Ich will bei dem Problem der Willensfreiheit, das ich anderweit eingehend behandelt habe, nicht länger verweilen,[1], aber es war notwendig und loyal, mit der Leugnung der Willensfreiheit zu beginnen, anstatt ihrer Erörterung auszuweichen; das Problem findet sich am Grunde jeder sociologischen Untersuchung, und es führt nur zu Missverständnissen, wenn man es umgeht, besonders auf dem Gebiete des Strafrechts, das so eng mit der Psychologie zusammenhängt.

Der Fortschritt des Positivismus wird die Zahl derer, die an die Willensfreiheit glauben, immer mehr einschränken; es drängen sich aber an dieser Stelle

---

[1] FERRI, *La teoria dell' imputabilità e la negazione del libero arbitrio*, Florenz 1878.

zwei für die Kriminal-Sociologie entscheidende Beobachtungen auf.

Zunächst ist es kaum begreiflich, dass man auf einer Grundlage, die so unsicher ist, wie die Willensfreiheit, und die selbst orthodoxen Denkern für unhaltbar gilt, das ganze Gebäude der menschlichen Verantwortlichkeit aufbauen will. Dass der einzelne Gesetzgeber, Kriminalist oder Richter persönlich von der Existenz eines freien Willens überzeugt ist, ist seine private Angelegenheit. Aber ein Strafrecht, welches eine derartig schwankende, von allen Seiten unterwühlte Grundlage hat, besitzt keinen Anspruch auf die Würde und Macht einer wahren Wissenschaft. Man kann nicht leugnen, dass dieses Recht und dass die sociale Funktion, für welche es die Normen giebt, von metaphysischen Voraussetzungen befreit und auf unanfechtbare Thatsachen gestützt werden müssen. Es ist gerade das Verdienst der positivistischen Schule, eine Wissenschaft der Verbrechen und Strafen zu fordern und zu schaffen, auf Grund von Thatsachen, die in jeder Gesellschaft zu Tage treten, gleichviel welche Philosophie gerade herrschen mag.

Diese Auffassung ist so evident, dass selbst der italienische Entwurf des neuen Strafgesetzbuches (1887) sagt, die Formel der freien Willensbestimmung »involviere eine zu abstrakte, zu strittige und angefochtene Frage, als dass sie den Grundstein der strafrechtlichen Verantwortlichkeit abgeben« könne — obgleich der Entwurf erklärt, sich an die Traditionen der klassischen Schule halten zu wollen.

Selbst innerhalb der Kreise der Philosophen und Kriminalisten akademischer Färbung zeigt sich eine Neigung zu Konzessionen, welche — *natura non facit saltus* — gewiss auf die bevorstehende völlige, allein logische Anerkennung der neuen Lehren hindeuten; aber gerade diese Kompromisse sind eine unerschöpfliche Quelle von Missverständnissen und Energiezerstreuung.

Die zwischen der herkömmlichen und der positivistischen Anschauung schwebenden Philosophen geben zu, dass es ein eigentliches *liberum arbitrium* nicht giebt, sie behaupten aber zugleich die Existenz einer gewissen, schlecht definierten »Freiheit«, damit genügen sie der Mehrheit, die gern radikal erscheint, ohne sich von der Überlieferung freizumachen, sicher aber genügen sie nicht der Wissenschaft.

Ist nun diese »Freiheit« die blosse Abwesenheit von Hindernissen der Bethätigung unserer Neigungen und unserer Kräfte, so sehr diese selbst durch unsere persönliche Veranlagung und das Milieu determiniert sein mögen? Dann sind wir ganz einer Meinung; aber dann befinden wir uns auch mitten im physiologischen und ethischen Determinismus, denn der Positivismus nimmt an, dass die menschlichen Handlungen wie jedes andere natürliche Phänomen eine Wirkung darstellen, die, wo sie sich frei von äusserer Hemmung entwickelt, mit nicht geringerer Notwendigkeit durch natürliche Ursachen bestimmt ist. In diesem Sinne ist auch das Wasser eines Flusses so lange frei, als ein Querdamm es nicht verhindert, dem seinen Lauf bestimmenden Gesetze der Schwere zu gehorchen. Deshalb schliesst der Determinismus nicht, wie seine Gegner (indem sie das Wort *Freiheit* in verschiedenem Sinne gebrauchen) behaupten, die physische Freiheit der Bewegung und Entwickelung unserer Persönlichkeit in unserem Milieu aus, und ebensowenig irgend eine der bürgerlichen Freiheiten, wie die religiöse, die politische, die der Forschung u. s. w. Das ist so wahr, dass diese Freiheiten am allermeisten in den Zeiten unterdrückt worden sind, in denen die Lehre vom *liberum arbitrium* herrschte.

Soll aber das vieldeutige Wort »Freiheit« eine Art minderwertigen, verwässerten und abgeschwächten *liberum arbitrium* bedeuten, dem man die den positiven Thatsachen allzusehr widersprechenden Attribute genommen hat, so kommt man nie aus unaufhörlichen Missverständnissen hinaus und hat, ohne den Vorteil eines klaren und offenen Determinismus zu besitzen,

alle Nachteile des alten metaphysischen *liberum arbitrium*. Logisch und denkbar ist nur die Alternative: absoluter freier Wille — oder absoluter Determinismus. Jeder mittlere Weg ist sinnlos, wenn er auch den Egoismus des Eklektikers befriedigen mag; eklektisch sein, heisst ohne den Mut seiner Meinung sein, ein Zustand, den man bei Völkern mit alternder Kultur trifft, die das *juste milieu* und das *quieta non movere* predigen; man kommt damit aber erst recht in Schwierigkeiten.

Wenn nun schliesslich »Freiheit« nichts anderes bedeuten soll, als die innere Energie jedes Individuums, welche es zu einer seinem Wesen entsprechenden Entwickelung und Bethätigung drängt — denn jeder hat eine eigene psycho-physische Konstitution, welche ihn eigenartig auf die verschiedenen Einflüsse des Milieu reagieren lässt — dann entspricht diese Auffassung durchaus dem Determinismus, der für alle lebenden Wesen gilt, und dann sind wir von der »sittlichen Freiheit« weit entfernt.

An diesen Punkt knüpft ein weit verbreitetes Missverständnis derer an, die zwar das alte *liberum arbitrium* leugnen, aber an einem nebelhaften Freiheitsbegriffe festhalten und dem Determinismus vorwerfen, er reducierte den Menschen auf einen Automaten und die ganze Natur auf einen fatalistischen Mechanismus.

Diese Auffassung des Determinismus ist missverständlich; nur weil jede menschliche Handlung das notwendige Ergebnis der sie determinierenden Ursachen ist, besitzt jeder Mensch eine eigene Persönlichkeit, eine körperliche und geistige Individualität. Durch sie unterscheidet das einzelne Individuum sich von jedem anderen lebenden Wesen und reagiert auf die von aussen kommenden Einflüsse in der ihm eigentümlichen Weise, die von der jedes anderen Individuums abweicht und die ihrerseits variabel ist unter den wechselnden Bedingungen von Ort und Zeit.

Deshalb gehört einem jeden die Handlung, die er ausgeführt hat, als Ausfluss und notwendige Wirkung seiner organischen Persönlichkeit an; sie konstituiert

das erste Element seiner Zurechnung in ihrem physischen Sinne, kraft dessen man zunächst jedem Menschen die Handlung, welche er als physische Persönlichkeit vollzogen hat, anrechnet oder »zurechnet«.

Jedes lebende Wesen und somit auch jeder Mensch hat eine besondere und persönliche Art, auf äussere Einflüsse zu reagieren, und diese Reaktionsweise hängt notwendigerweise von der Besonderheit der äusseren Umstände in ihrer Combination mit dem psycho-physiologischen Zustande des Organismus in jedem gegebenen Momente ab.

Kurz, der Mensch ist eine Maschine, aber er ist nicht mit Maschinen hergestellt.

Maschine ist er in dem Sinne, dass er in seinen Handlungen nicht mehr giebt, als er vom Milieu in physischer und psychischer Beziehung empfängt; wie jedes lebende Wesen ist er nur ein Apparat zur Umsetzung von Kräften, der dem allgemeinen Kausalitätsgesetze unterworfen ist und unter einem bestimmten Zusammentreffen physischer, physiologischer und psychophysiologischer Ursachen nicht anders als in bestimmter Weise reagieren kann. Aber der Mensch ist nicht wie ein unorganisches Produkt mit der Maschine hergestellt, denn er ist ein lebender Organismus, der eine individuelle Reaktionsweise auf äussere Einflüsse besitzt, die zwar von den in jedem Augenblicke gegebenen physischen und psycho-physischen Bedingungen abhängt, aber von Individuum zu Individuum, von Moment zu Moment wechselt, je nach der Kombination aller Faktoren.

Deshalb ist der Mensch nicht ein einem blinden Fatalismus unterworfener Automat, so wenig er auch einen freien Willen hat. Er ist so wenig ein Automat, dass jedes Individuum ganz eigenartig auf das Milieu reagiert. Besässe er wirklich ein *liberum arbitrium*, so wäre jede Persönlichkeit unmöglich, dann gäbe es keinen bestimmten individuellen Charakter und die tollste Inkonsequenz wäre der Ausdruck der vollkommensten Freiheit.

Nach dem Vorgange gewisser Metaphysiker verschanzen sich auch vielfach die modernen Kriminalisten hinter der Annahme einer relativen, nebelhaften Freiheit. ROMAGNOSI ist zwar mit seiner Lehre von den verbrecherischen Impulsen und den Gegenimpulsen der Strafandrohung *implicite* ein Bekämpfer der Willensfreiheit und damit ein Vorläufer der positivistischen Kriminologie; aber abgesehen von einer Stelle (*Genesi del diritto penale*, Kap. IX), wo er sagt, dass zwischen der Energie der Motive und der Willensbestimmung ein unveränderliches Band besteht, findet sich bei ihm nirgends die Ausschliessung der sittlichen Freiheit als Grundlage der Verantwortlichkeit; deshalb bleibt er doch schliesslich in dem engen Zirkel der klassischen Schule befangen.

In neuester Zeit lässt sich eine zwiefache Haltung bei den führenden Kriminalisten feststellen; die einen sehen von der Frage der Willensfreiheit, wenn es sich um Begründung der Verantwortlichkeit handelt, ganz ab; die anderen, und sie bilden die Mehrzahl, schreiben dem Menschen eine nicht absolute, aber relative Freiheit zu, die jedoch, ausser unter ganz exceptionellen Verhältnissen, immer bestände.

Die ersteren setzen als Grundlage der Straffähigkeit nicht mehr die Freiheit des Willens, sondern die »Freiheit der Intelligenz«. Sie folgen darin gewissen deutschen Kriminalisten, wie BERNER und SCHÜTZE, die bei der Begründung der Zurechnung gleichfalls mehr die Zustände der Intelligenz als die des Willens berücksichtigen, und geraten damit noch mehr in Widerspruch zu den Thatsachen der Psychologie, denn diese kann nicht zugeben, dass die Intelligenz die menschlichen Handlungen leiten kann, wenigstens nicht in antideterministischem Sinne; offenbar existiert bezüglich der Freiheit des Intellekts kein Unterschied zwischen dem, der einen Angreifer in legitimer Verteidigung tötet, und zwischen demjenigen, der sein Opfer im Duell oder um es auszurauben tötet.

Die relative Willensfreiheit, auf welche sich die Eklektiker zurückziehen, ist nur eine logische Inkonsequenz und eine sociale Gefahr. Gewiss ist es leicht, sich mit einer Lehre zu begnügen, dass »*l'être humain est soumis à des lois générales, mais que dans les limites de ces lois, qui sont les conditions de la vie universelle, il conserve une liberté relative, qui suffit à sauvegarder le principe de la responsabilité individuelle*« (Prins, *Criminalité et répression*, Brüssel 1886, S. 39).

Wo sind denn die Grenzen der allgemeinen Gesetze? Wenn ein Naturgesetz so viel ist wie eine universelle Lebensbedingung, wie die der Schwere oder der Kausalität, so sind Grenzen für seine Gültigkeit unmöglich, und Ausnahmen können nur auf Schein oder Täuschung beruhen. Es existiert also keine Möglichkeit eines Zwischenraumes, eines Schlupfwinkels, wohin man den letzten Rest einer relativen Freiheit flüchten könnte. Die Annahme einer bedingten Willensfreiheit führt sofort auf das unlösbare Problem, ob die menschliche Thätigkeit den Übergang von der Notwendigkeit zur Freiheit auf einen Schlag findet, oder in unmerklichem Übergange. Da im Sinne dieser Kriminalisten die Verantwortlichkeit mehr oder weniger ausgedehnt ist, je nachdem die menschliche Thätigkeit mehr oder weniger determiniert oder mehr oder weniger frei ist, ist es unerlässlich, den freien, also straffähigen Anteil zu trennen von dem determinierten, also nicht zuzurechnenden.

Nach alledem ist es klar, dass die Argumente, welche gegen die absolute Willensfreiheit sprechen, auch gegen die relative gelten.

Warum sollten die äusseren und inneren Bedingungen des Handelns die Freiheit bis zu einem gewissen Punkte aufheben, nicht aber darüber hinaus? Warum zählt man gewisse Umstände auf, welche den freien Willen aufheben sollen, warum lassen alle anderen nicht aufgezählten, die doch nicht weniger mächtig sind, dieses Residuum von Freiheit, mit dem man die straf-

rechtliche Verantwortlichkeit begründen zu müssen glaubt, übrig?

Neben diesen logischen Unmöglichkeiten der alten Lehre existiert noch eine unüberwindliche, praktische Schwierigkeit. Wenn das Strafrecht den Menschen soweit für seine Verbrechen verantwortlich macht, als er bei ihrer Überlegung und Ausführung frei gewesen ist, so lassen es die Thatsachen der Bio-Sociologie des Verbrechens dem Richter unmöglich erscheinen, tief genug in das Innenleben des Verbrechers einzudringen, um den Grad seiner sittlichen Freiheit abzuwägen. Welcher Richter wird gegenüber den unübersehbaren Einflüssen der Vererbung, des Milieus, der geheimnisvollen Zusammenhänge zwischen Selbstmord, Irresein, Verbrechen und Alkoholismus den Anspruch erheben, auch nur annähernd zu berechnen, wieweit die Freiheit und damit die sittliche Verschuldung eines Verbrechers reicht? Gegenüber den zahlreichen, so oft genannten Faktoren des Verbrechens läge dem Richter die unabweisbare Pflicht ob, entsprechend seinem Anspruche auf Abmessung der Verantwortlichkeit des Verbrechers, eine unbegrenzte Zahl von Elementen in Rechnung zu ziehen und an die unmögliche Aufgabe heranzutreten, die physischen, physiologischen, psychologischen und socialen Bedingungen zu bewerten, welche den Thäter determiniert haben, wobei immer noch ein kleiner Raum für die freie Entscheidung seines Bewusstseins und seines Willens bleiben müsste?

Dabei hätte man kein Recht, sich nur auf die traditionellen, in den Gesetzbüchern aufgeführten Modifikatoren der Zurechnungsfähigkeit zu beschränken, wie Strafunmündigkeit, Taubstummheit, Irresein, Rausch und Schlaftrunkenheit. Warum sollte man den Grad der genossenen Erziehung und Schulung, die Zahl der Kubikmeter verpesteter Luft, die in den Schlupfwinkeln und Höhlen unserer grossen Städte eingeatmet wird, den Schmutz der Wohnungen des Landvolkes, den Be-

ruf, die wirtschaftliche Lage, das Temperament des Angeklagten, seinen Civilstand u. s. w. nicht in Rechnung ziehen? Soll die sittliche Freiheit nur von den vier oder fünf Faktoren, welche nach dem Strafgesetzbuch die Zurechnung ausschliessen, abhängen, sollen alle anderen in dem vagen Begriffe der mildernden Umstände aufgehen, der auch nur einen Kompromiss zwischen Logik und Justiz darstellt?

Dieses Labyrinth, in das der Richter sich, gezwungen von der Annahme relativer Freiheit als Grundlage der Verantwortlichkeit, begeben müsste, wäre noch nicht das grösste Übel. Man könnte sagen, dass eine genaue Kenntnis dieser erst in neuester Zeit erforschten Faktoren eine gewisse Berechnung gestatten würde, so dass die Aufgabe des Richters schwer, aber nicht absurd sein würde. Die Praxis aber führt thatsächlich auf dem Boden der klassischen Lehre zu einer allgemeinen Straflosigkeit oder Halb-Straflosigkeit, zu einem wahren Jubeljahre gerade für die gefährlichsten Verbrecher. Die eklektische Vermischung positivistischer Ideen mit klassischen lässt die Früchte verloren gehen, welche jede dieser Anschauungen in ihrer Reinheit tragen würde. Die Strafrechtspflege ist geradezu steuerlos, sie ist überstrenge für die schreckliche Zahl kleiner Gesetzesbrecher, die zu ebenso sinnlosen wie ironischen Strafen verurteilt werden, zu mild und süsslich gegenüber der Aristokratie der Verbrecher, den grossen Verbrechern, denen fast alle Strafgesetzbücher, dank der Theorie von der Akkumulation der abzuurteilenden Verbrechen, die als mildernder Umstand wirkt, einen Strafrabatt bewilligen. Wenn man eine Abhängigkeit einer mehr oder weniger vollständigen sittlichen und strafrechtlichen Zurechnung von einer mehr oder weniger bedingten sittlichen Freiheit annimmt, so kommt man mit dem Fortschritte des wissenschaftlichen Verständnisses des Verbrechens dahin, das Gebiet dieser Freiheit des Verbrechers und damit seine Straffähigkeit immer mehr einzuschränken, und erkennt man mehr und mehr das, was

ein Klassiker des Strafrechts die *suprême incertitude de la responsabilité humaine* genannt hat. [1]

Und ein Mediciner, Prof. ZIINO, kommt in einer Arbeit über die Physio-Pathologie des Verbrechens zu dem Resultat, dass zwar die Willensfreiheit nicht völlig geleugnet, dass sie aber durch vielfache Umstände beschränkt werden könne, deren er in einer systematischen Tabelle 23 Arten aufführt! Wenn diese Zahl auch höher gegriffen ist, als gewöhnlich, so ist es doch für einen einigermassen geschickten Advokaten ein Kleines, für seinen Klienten, besonders wenn es sich um ein schweres Verbrechen handelt, eine oder mehrere dieser Arten von Umständen, welche den Grad der Zurechnung beeinflussen, geltend zu machen, von denen manche sehr dehnbar sind: religiöses Gefühl — Sitte und Brauch — Temperament — Leidenschaft — Urteils-Täuschung und Verwirrung etc.

So kommt man schliesslich zu einer wachsenden Milderung der Strafen und zur Aufhebung der lebenslänglichen Strafen; ich erinnere nur daran, dass VON HOLTZENDORFF den Mord mit einer Freiheitsstrafe von bestimmter Dauer bestraft haben wollte, weil der Wert der persönlichen Freiheit seit dem Mittelalter gewachsen wäre; er scheint nicht daran gedacht zu haben, dass auch das Leben des Ermordeten seit dem Mittelalter an Wert zugenommen hat. [2]

So hat sich auch noch ein Jurist gefunden, der ausser den mildernden Umständen auch noch sehr mildernde Umstände (*circonstances très atténuantes*) einführen wollte, um die häufigen Freisprechungen, zu denen die Geschworenen unter dem Einflusse der Psychologie kommen, zu verhüten. [3] Dieser Vorschlag zeigt, wie gefährlich es ist, wenn die positiv-wissen-

---

[1] ROLIN, *La peine de mort*, 1871.

[2] VON HOLTZENDORFF, *Der Mord und die Todesstrafe*, 1875, S. 225.

[3] BOZÉRIAN, *Projet de loi sur les circonstances très atténuantes* (*Bull. d. l. soc. des prisons de Paris*, 1885, S. 951). — BERTHEAU, *Reformes pratiques*, 1886, S. 49.

schaftlichen Daten unlogisch den alten klassischen Theorien aufgepfropft werden, anstatt dass man ihre logischen Konsequenzen, die viel moralischer und nützlicher sind, voll acceptiert. In Italien spricht zwar das Strafgesetzbuch nicht mehr von »unwiderstehlicher Gewalt«, aber die Geschworenen sprechen wie früher, als dieser Begriff noch galt, Angeklagte frei, die den Typus des Leidenschaftsverbrechers aus socialen Motiven repräsentieren.

In der alltäglichen Rechtsprechung führt der gegenwärtige Übergangszustand dazu, dass die Strenge des Gesetzes die zahlreichste, aber am wenigsten gefährliche Klasse der Rechtsbrecher trifft, die Gelegenheitsdelinquenten. Auf sie werden die klassischen Theorien in aller Absolutheit angewendet, denn bei diesen kleinen Gesetzesverletzungen ist es fast unmöglich, die Vernehmung von Sachverständigen durchzusetzen und deutliche Zeichen abnormer Verfassung zur Geltung zu bringen. So kommt es dann zu der misbräuchlichen Verhängung kurzer Freiheitsstrafen, gegen die sich bereits die öffentliche Meinung auflehnt und die trotz ihrer kurzen Dauer einer grösseren Strenge der Richter entspringen. Die gefährlicheren und gerade deshalb abnormeren Verbrecher erhalten Strafmilderungen und Gnadenbeweise, weil man falsche Konsequenzen aus den positiven bio-psychologischen Daten zieht, die man mit metaphysischen Theorien vermengt.

So ist die Strafrechtspflege unserer Tage doppelt irrig und demoralisierend, denn sie ist zu streng gegen die Gelegenheitsverbrecher und zu schwach gegen die gefährlichen und degenerierten Verbrecher.

Während also die öffentliche Meinung in ihrer Abneigung gegen jede Neuerung anfangs die positivistische Schule anklagte, zur Straflosigkeit aller Verbrecher zu führen, führt in Wirklichkeit das klassicistische Strafrecht bei der Berührung mit der Bio-Sociologie des Verbrechens zu social und sittlich sehr gefährlichen Inkonsequenzen.

Unsere Schule führt, absolut genommen, weder zu einer grösseren Strenge, noch zu einer sentimentalen

Milde gegen die Verbrecher. Sie will nur, dass die gesellschaftliche Abwehr proportional sei der Offensiv-Kraft, welche das Individuum der Gesellschaft gegenüber entfaltet. So gewiss sie zu einer grösseren Strenge gegen die gefährlichsten und am meisten abnormen Verbrecher führen muss, wird sie zugleich eine gerechtere und weniger blinde Justiz für die harmloseren Gesetzesbrecher (Gelegenheits- und Leidenschaftsverbrecher) herbeiführen, und durch eine wirksame Organisation socialer Prophylaxe, wie ich sie im letzten Kapitel skizziert habe, die Zahl der Verbrecher, nicht nur überhaupt, sondern auch besonders der Gewohnheitsverbrecher zu vermindern bestrebt sein.

ZWEITES KAPITEL

DIE ENTBEHRLICHKEIT DER FREIHEITSHYPOTHESE FÜR DIE BEGRÜNDUNG DER STRAFE

Abgesehen von der Beseitigung der Lehre einer absoluten oder relativen sittlichen Freiheit durch die physiologische Psychologie zeigt es sich, dass es theoretisch und praktisch gleich unmöglich ist, die strafrechtliche Verantwortlichkeit auf dieses vermeintliche Privileg des Menschen zu gründen.

Wenn nun der Mensch Verbrechen nicht kraft freier Willensbestimmung begeht, sondern unter dem zwingenden Einflusse seiner Organisation und der Umwelt, wie wird man ihn dann bestrafen, ihn für seine Vergehungen verantwortlich machen können? Müsste man nicht als konsequenter Positivist die Gefängnisse öffnen und die Gerichtshöfe schliessen, wenn man einmal die Willensfreiheit bis auf den letzten Rest relativer Freiheit geleugnet hat? Oder, wenn man das aus Furcht, allzu absurd und gefährlich zu verfahren, nicht thun will, ist es dann nicht ein logischer und sittlicher Widersinn, noch von Strafrecht und Strafjustiz zu reden?

Diesen natürlichen, aber ungerechtfertigten Einwand machen uns alle diejenigen, welche diese Probleme auf den ersten Blick durch blosse Gefühlsgründe und durch zu eingewurzelten Denkgewohnheiten gewordene Argumente glauben lösen zu können.

Dieses Grundproblem, das der neuen Wissenschaft von den Verbrechen und Strafen gestellt wird und das durch blosse Syllogistik und Rabulistik nicht gelöst werden kann, findet seine klare und scharfe Lösung durch die blosse Beobachtung der socialen Thatsachen, die sich nicht mit den Hypothesen der Metaphysiker und den byzantinischen Begriffskonstruktionen der Juristen begreifen lassen, sondern nur auf Grund der natürlichen Existenzbedingungen des Menschen.

Ich habe hier noch eine methodologische Vorbemerkung zu machen. Wenn man bei diesem Problem von der Leugnung jeder Vorstellung von Willensfreiheit ausgeht, muss konsequenterweise seine Lösung auf einem Terrain gesucht werden und einen Ausgangspunkt haben, die ganz wo anders liegen als bisher. Mit einem einfachen Wechsel der *termini* oder einer teilweisen Berichtigung der Principien ist hier nichts geholfen; das wäre nur ein Kompromiss, der bei der ersten Berührung mit der Wirklichkeit und dem frisch pulsierenden Leben an Missverständnissen und Schwierigkeiten scheitern würde. Das wird sich sogleich aus der Prüfung, der nach dem Erscheinen der 2. Auflage dieses Werkes von verschiedenen Autoren vorgeschlagenen eklektischen Theorien der Zurechnung ergeben.

Zur Abgrenzung des Problems der Zurechnungsfähigkeit und damit der Straffähigkeit dem Staate gegenüber führt eine doppelte Reihe von Thatsachen. Diese sind einerseits — entsprechend der evolutionistischen Methode — der Ursprung und die Entwickelung der Straffunktion und ihrer Organe, andererseits die gegenwärtigen Bedingungen und Zustände dieser defensiven Funktion der Gesellschaft.

Wenn die Biologie eine Theorie der gegenwärtigen Lebensformen allein aus dem gegenwärtigen Stadium derselben ableiten wollte, würde sie kein befriedigendes Ergebnis haben; das Geheimnis des Lebens wird erst entschleiert, wenn die Forschung, mit Darwin und Lyell, sich den vorgeschichtlichen Erscheinungen zuwendet und Schritt für Schritt der Reihenfolge der Lebensstufen

nachgeht. So würde auch eine Sociologie, die sich auf die Untersuchung der gegenwärtigen Gesellschaft oder auf die kurze Strecke der historisch beglaubigten Entwickelung beschränken wollte, eine sterile Arbeit thun, wie sie von der klassischen Schule infolge ihrer unzureichenden Methode gethan worden ist.

So kann sich auch die Kriminalsociologie nicht mit den Erscheinungen der Gegenwart und der Geschichte begnügen; sie muss die frühesten Keime der Straffunktion der Gesellschaft in allen Lebensgebieten aufsuchen.

Ich habe deshalb bei meinen Untersuchungen über den Mord[1] es für nötig und nützlich gehalten, die Keime und die Entwickelung dieser That und der Defensivreaktion auf dieselbe in der prähistorischen Zeit des Menschen und selbst bei den Tieren aufzusuchen. Wenn man die Natur einer socialen Funktion feststellen will, muss man vor allem ihre biologischen und sociologischen Elemente kennen; zur Bestimmung ihrer künftigen Richtung wird, je weiter der eine der Punkte der Trajektorie — der der Vergangenheit — vom Beobachter entfernt ist, um so mehr Aussicht sein.

Jedes lebende Wesen kämpft um seine Existenz; deshalb veranlasst jede Handlung, welche die natürlichen Bedingungen seiner individuellen oder socialen Existenz stört, von seiner Seite eine Defensivreaktion, die direkt oder indirekt ist, je nachdem sie die Folgen des Angriffs abwehrt, hindert oder durch die Entfernung seines Urhebers seine Wiederholung ausschliesst.

Das ist die ursprüngliche, elementare, nicht weiter zu reducierende Thatsache; sie stellt eine der Grundeigenschaften der belebten Materie dar und reicht von den einfachsten Reizerscheinungen bei den Protozoen bis zu den höchsten und kompliciertesten Defensiv-

---

[1] *L'Omicidio*, Turin 1895.

massregeln der Menschheit, aber sie bleibt dabei immer, was sie in dem primitivsten Plasma gewesen ist.

Biologie und Sociologie stehen zu einander nicht im Verhältnis der Succession oder gegenseitiger Verdrängung, sondern in dem der Koëxistenz und des Parallelismus, denn das animalische Leben offenbart sich von Anfang an immer in einer doppelten Reihe individueller und socialer Organismen.[1] Deshalb tritt die elementare Erscheinung der Defensivreaktion von vornherein in individueller und socialer Form auf. Nur das Überwiegen der individuellen Reaktion bei Tieren und Naturvölkern und das der socialen Reaktion bei den civilisierten Völkern kann — wie es früher auch mir ergangen ist — zu der Auffassung verleiten, dass die Repression anfangs individuell wäre und erst später zu einer socialen Funktion würde. Eine vertiefte Untersuchung zeigt aber, dass beide Formen der Reaktion immer und überall nebeneinander bestehen.[2]

Was nun die sociale Defensive angeht, so existiert sie schon bei den Protisten als Reizbarkeit der Tierstöcke. Das wird immer deutlicher, je höher man in das Tierreich aufsteigt. Wenn eine räuberische Biene in einen fremden Stock einzudringen versucht, suchen

---

[1] Diese von der meines Freundes Espinas abweichende Auffassung ist von Rabbeno entwickelt worden (*Rapporti fra biologia e sociologia* (*Rivista di filosofia scientif.*, 1883).

[2] Das entspricht auch dem allgemeinen sociologischen Gesetze, dass die Typen des Gesellschaftslebens nebeneinander bestehen, wobei einer derselben vorwiegt. So wäre es falsch, zu glauben, dass die Typen des Geschlechts- und Familienlebens — Hetärismus, Matriarchat, Patriarchat, Polyandrie, Polygamie, Monogamie — einander verdrängt haben; vielmehr existieren, auch in der Kulturwelt, alle diese Formen nebeneinander, nur herrscht eine bestimmte Form vor, aber die gesetzliche Monogamie des modernen europäischen Westens schliesst die aussergesetzliche Polygynie und Polyandrie nicht aus. Dasselbe gilt für die verschiedenen Formen des Eigentums und für die allgemeinen politischen Formen, wie für die beiden Typen der militärischen und der industriellen Gesellschaftsverfassung.

die den Eingang bewachenden Bienen sie zusammen zurückzudrängen und zu beissen, und wenn sie in den Stock eindringt, wird sie von den dort verweilenden Bienen getötet.[1] Bei den höchst stehenden Säugetieren findet man schon diejenige Form kollektiver Abwehr, bei welcher die Gemeinschaft nicht mehr unmittelbar handelt, sondern der Führer der Heerde, gewiss in einer unmittelbar persönlichen Absicht, aber auch im Interesse der Gemeinschaft (Elephanten, Bisonten, Affen[2]).

Ganz analog verläuft die Entwickelung der Abwehrreaktion beim Menschen. Es giebt wirklich einige wilde Völker, deren Individuen einzeln ohne Unterordnung unter einem Führer leben, und bei denen jeder Angriff gegen die Lebensbedingungen des Einzelnen eine rein individuelle Reaktion des Verletzten bedingt, die als rein private Angelegenheit keiner Überwachung von Seiten des Stammes unterliegt.

Das angegriffene Individuum fällt allein das Urteil und vollzieht es auch allein. Es handelt in seiner auf den Moment und auf die Zukunft gerichteten Defensive aus den Gefühlen des Zorns und der Rachsucht heraus und wütet deshalb gegen Verletzer fast immer bis zum Äussersten. So ist es z. B. bei den anarchischen Horden Mittelafrikas, bei den Feuerländern, Karaiben und gewissen Stämmen der Eskimos und der nordamerikanischen Indianer.[3]

Die individuelle Abwehrreaktion kann in zwei verschiedenen Erscheinungsformen auftreten, in einer unmittelbaren und schnell vorübergehenden im Augenblick des Angriffs, oder in einer Reaktion, die zunächst zurückgehalten und bis zu einer gelegenen Zeit vertagt wird:

---

[1] Lubbock, *Ameisen, Bienen und Wespen*, Leipzig 1888. — Romanes, *L'intelligence des animaux*, Paris 1889.

[2] Brehm, *Tierleben*, I. Band. — Espinas, *Les sociétés animales*, 1887, p. 450.

[3] Lubbock, *Les temps préhistoriques* 1876, p. 692. — Letourneau, *La sociologie*, 1888, p. 444 ff. — Ders., *L'évolution juridique*, 1891, Kap. I, § 4. — Spencer, *Justice*, London 1891, § 111.

Rache im engeren Sinne; diesem Unterschiede entsprechen aber nicht zwei aufeinander folgende Entwickelungsstufen der Urgeschichte, denn es handelt sich dabei um eine psychologische Unterscheidung, nicht eine historische, und es lässt sich deshalb nicht zeigen, dass zwei Perioden der Reaktion bestanden hätten, von denen sich die spätere durch das Vorherrschen der Reflexion über den Trieb ausgezeichnet hätte; sondern bei Naturvölkern wie bei höheren Tieren — das hat DARWIN an verschiedenen Beispielen gezeigt[1] — entscheidet das Temperament des Angegriffenen und die Konstellation der Umstände zur Zeit des Angriffs allein darüber, ob die Abwehrreaktion sofort oder später eintritt. Dieser psychologischen Unterscheidung entspricht auch keine Verschiedenheit in der Form der Reaktion; es giebt ebenso wohl eine Verschiebung der individuellen wie ein unmittelbares Eintreten der socialen Reaktion.[2]

Wichtiger scheint mir in dieser Beziehung die sehr tiefliegende Analogie oder Identität zwischen der Abwehrreaktion gegen einen äusseren Angreifer (militärische Defensive) und der gegen einen inneren Angreifer (juristische oder richterliche Defensive).[3] Das zeigen nicht nur die von SPENCER angeführten Thatsachen aus der menschlichen Sociologie, sondern auch solche aus dem Leben der Tiergesellschaften, bei denen die individuelle oder kollektive Reaktion ganz ebenso verläuft, wenn der Angreifer dem gleichen Stamme, wie

---

[1] PUGLIA, *Evoluzione storica e scientifica del diritto e procedura penale*, Messina 1882, S. 30. — DARWIN, *Origin of species*, S. 421.

[2] Das sogenannte Lynchgesetz in Amerika ist nur eine rudimentäre Form der unmittelbaren kollektiven Reaktion, die sofort nach der That eintritt oder nach Verhängung einer für ungenügend gehaltenen gesetzlichen Strafe. Vgl. DESJARDINS, *La loi de Lynch* (*Revue des deux Mondes*, Mai 1891). — PIERANTONI, NOCITO, PINCITORE in der *Scuola Positiva*, Juli 1891.

[3] SPENCER, *Sociology* III, 641, und *Justice*, S. 51, 204. — Ähnlich auch LUCAS, *Du droit de légitime défense dans la pénalité et dans la guerre*, 1873, S. 89.

wenn er einem fremden Stamme angehört. Wenn die richterliche Reaktion sich fortschreitend socialisiert und befestigt, hat sie dieselben ausführenden Organe, wie die nach aussen gerichtete kriegerische Reaktion. So spricht man heute noch von dem Schwerte der Justiz und von inneren Feinden etc.

Wie auf dem Gebiete der militärischen, so macht sich auch auf dem der richterlichen Defensive sehr bald neben der individuellen, momentanen und ungehemmten Reaktion immer mehr die sociale Reaktion geltend, um schliesslich, ohne jene ganz zu verdrängen, entschieden vorzuwiegen, erst als Reaktion von Seiten der ganzen Gemeinschaft, später als Prärogative des Häuptlings.

Es ist natürlich, dass die Gemeinschaft auf Handlungen reagiert, welche ihre Existenz gegenüber anderen Gemeinschaften bedrohen oder schwächen. Im Falle der Tötung oder der schweren Verletzung, wo die Reaktion von Seiten des Verletzten selbst unmöglich ist, treten Verwandte und Freunde oder der Stamm selbst ein und übernehmen die rächende Abwehr; sie wollen — wie Darwin sagt — hindern, dass die Tötung ihrer Genossen durch Stammesmitglieder nicht noch neben der durch äussere Feinde den Stamm zum Kampf ums Dasein mit anderen zu schwach machen.

Ferner hat die individuelle, abwehrende oder rächende Reaktion zu sehr die Tendenz, die Grenzen des Notwendigen zu überschreiten und dadurch wieder die Gemeinschaft zu schwächen, ja eine endlose Kette von Gegenreaktionen auszulösen. So sehen wir denn auch überall da, wo eine historische Entwickelung vorliegt, dieselbe Entwickelung, welche der privaten oder »Blutrache« die öffentliche Ahndung als Reaktion der Gemeinschaft substituiert, erst in Form einer einfachen Einmischung der Gemeinschaft in die privaten Streitigkeiten auf Grund der Rechtsregeln der Talion, der Komposition (Beilegung durch eine Zahlung) und schliesslich als Intervention zu Gunsten des Verletzenden gegenüber einer übertriebenen Reaktion des Verletzten. Die Rechtsgeschichte der alten mexikanischen, orientalischen,

griechischen, italischen und mittelalterlichen Kulturvölker ist ebenso reich an entsprechenden Erscheinungen, wie sie uns die prähistorische Forschung bei Naturvölkern zeigt.[1]

Das ist auch der berechtigte Kern in den Lehren ROUSSEAU'S, BECCARIA'S, FILANGIERI'S u. a., nach denen der Staat nur deshalb das Recht zu strafen hätte, weil die zur Gesellschaft zusammentretenden Menschen es ihm abgetreten hätten, unter dem Vorbehalt, es wieder aufzunehmen, wenn der Staat ausser Stande sein sollte, es auszuüben, z. B. in den Fällen von *défense légitime* des Individuums. Im übrigen ist diese Theorie falsch und von allen Kriminalisten aufgegeben, obgleich sie neuerdings von FOUILLÉE, DE GREEFF u. a. wieder energisch aufgenommen worden ist.

Was nun die Organe der Abwehrreaktion betrifft, so zeigt es sich, dass unmittelbar an die Stelle der Individuen und der Familie das Stammeshaupt tritt. Sobald sich in diesem, zuerst vorübergehend, später auf Lebenszeit, infolge seiner Tüchtigkeit in der kriegerischen Defensive, der Schutz der Gemeinschaft personificiert, wird auch die richterliche Abwehr sein Vorrecht, besonders bezüglich solcher schädlichen oder störenden Akte, welche — wie Tötung, Verrat — den ganzen Stamm betreffen. Diese richterliche Abwehrfunktion wird zuerst von dem Häuptling selbst ausgeübt, so lange er, unter primitiven Verhältnissen, Gesetzgeber, Richter und Vollstrecker in einer Person ist; hier liegt der Keim des berühmten, später verlassenen Princips, dass »die Justiz vom Könige ausgeht«. Nach und nach, mit zunehmender Kompliziertheit der Struktur und der Funktionen der Gesellschaft, überträgt das Stammeshaupt die Ausführung seiner administrativen und richterlichen Anordnungen seinen Beamten, später

---

[1] LETOURNEAU, *L'évolution juridique*, Paris 1891. — CHERRY, *Lectures on the growth of criminal law in ancient communities*, London 1890.

überträgt er ihnen auch die Fällung des Urteils. Dieses vollziehen Beamte, welche anfangs, wie der Häuptling selbst, zugleich eine kriegerische und priesterliche Stellung haben, werden schliesslich durch sociale Differenzierung Beamte rein richterlicher Art. Dass ursprünglich die richterlichen Funktionen etwas von den Attributen des Kriegers und Priesters besassen, erklärt gewisse Grundeigenschaften, welche ihnen bis zum heutigen Tage anhaften.

Wenn die Abwehrreaktion rein individuell ist, so ist ihr einziges Motiv offenbar das persönliche Wohlbefinden und der Selbsterhaltungstrieb; eine Reaktion tritt immer ein, gleichviel ob der Angriff von einem unbelebten Gegenstande, einem Tier oder einem Menschen herkommt. Wenn ein Mensch sich von einem anderen Menschen in den fundamentalen Existenzbedingungen angegriffen sieht, reagiert er und wehrt sich ohne erst nach dem Motiv oder dem psychischen Zustande des Angreifenden zu fragen.

Die Verschuldung als Folge der sittlichen Schlechtigkeit des Angreifenden ist also eine Vorstellung, welche der individuellen Abwehrreaktion ganz fremd ist. Das gilt nicht nur von den primitiven Phasen der Entwickelung, sondern für alle Zeiten und jeden Ort; die legitime Selbstverteidigung ist nicht der Bedingung unterworfen, dass der Angegriffene sich nur wehren darf, wenn der Angreifer *compos sui* und moralisch verantwortlich und schuldfähig ist. Sie kann dieser Bedingung auch nicht unterworfen sein.

In den Anfängen des socialen Lebens wird die Kollektivreaktion direkt von der Gemeinschaft oder indirekt von ihrem Oberhaupt ausgeübt und hat kein anderes Motiv und keine andere Bedingung als die sociale Notwendigkeit der Selbsterhaltung. Dann ist die moralische Verschuldung des Angreifers ein der socialen Abwehraktion fremdes Element, wie das alle primitiven Rechtszustände, selbst die des alten Rom, erkennen lassen; Gefahr und Schädigung sind das

einzige Kriterium der Abwehr gegenüber den meisten Fällen antisocialer Thätigkeit.[1]

Diese rein defensive oder erhaltende Funktion, frei von aller Rücksicht auf Verschuldung und sittliche Verfassung des Thäters, ist auch heute noch lebendig, selbst bei civilisierten Völkern, wenn es sich um eine direkte und unmittelbare Reaktion handelt, wie die legitime Notwehr, die gemeinsame Abwehr eines kriegerischen Angriffes oder einer Räuberbande, die Verhinderung eines drohenden Verbrechens durch Polizeibeamte etc. Wo es sich aber um indirekte Defensive oder um Repression durch die Gesellschaft einem Verbrecher gegenüber handelt, da wird das Moment der Schuld oder der moralischen Verantwortlichkeit so in den Vordergrund gerückt, dass es für die unter dem Einflusse der klassischen Schule stehende Rechtswissenschaft und Gesetz-

---

[1] Ich verweise auf Holmes, *Anglo-American common law* und auf Kapitel I dieses Buches, das von den primitiven Formen der Verantwortlichkeit handelt. Das Buch ist auch dadurch sehr interessant, dass es den tiefen und wesentlichen Unterschied zwischen dem Rechtsbewusstsein der romanischen Völker und dem der Angelsachsen zeigt. Die Lateiner können sich die allgemeinen Rechtsprincipien nicht anders denken, als sie im römischen Recht sind; die Angelsachsen stehen zwar auch unter dem Einflusse des römischen Rechtes, haben aber ein ganz anders geartetes Rechtsbewusstsein. Das zeigt sich fast täglich in der Rolle, welche der Schadenersatz von Seiten des Urhebers einer strafbaren Handlung in diesem Rechte spielt. In Rechtsstreitigkeiten, die dem Romanen ein Lächeln entlocken, z. B. wenn es sich um einen ohne Einwilligung gegebenen Kuss handelt, werden sehr hohe Entschädigungen zugesprochen.

Es ist interessant, dass sich die positivistische Schule in ihren allgemeinen Ideen häufig dem englisch-amerikanischen Rechtsbewusstsein nähert. Das gilt z. B. für den Ersatz des durch ein Verbrechen gestifteten Schadens, den wir praktischer und strenger durchgeführt wissen wollen, während man die Frage heute dem unwissenden oder machtlosen Verletzten überlässt. Das gilt ferner für den Begriff des »natürlichen Verbrechens«, der sich im angelsächsischen Rechte unter dem Namen der »gemeinen Verbrechen« — *mala in se* — findet, im Gegensatz zu den erst durch gesetzliche Bestimmungen geschaffenen *mala prohibita*.

gebung eine *conditio sine qua non* der gesellschaftlichen Repression, der individuellen Straffähigkeit wurde.

Auf die Frage, warum dem so ist, geben die klassicistischen Juristen die Antwort, dass es sich in dem Falle unmittelbarer Reaktion um eine wirkliche Abwehr einer drohenden, aber noch nicht eingetretenen Gefahr handle; der Bedrohte müsse den Angriff zurückweisen, ohne nach der Schuld des Angreifers fragen zu können; in dem Falle der indirekten Reaktion aber, d. h. in dem, wo es sich um richterliches Einschreiten handle, komme eine wirkliche Abwehr nicht mehr in Frage, weil der Angriff schon durchgeführt sei, die Thatsache könne nicht mehr rückgängig gemacht werden; es läge also eine ganz andere Aufgabe vor: es handle sich jetzt um die Abwägung der sittlichen Verschuldung des Verbrechers und um die Verwirklichung der ausgleichenden und vergeltenden Gerechtigkeit, welche die Züchtigung nach der Verfehlung, die Strafe nach dem Verbrechen abmässe. —

Nun, gerade das leugnet die positive Schule auf das Entschiedenste. Nicht nur weil diese Abmessung der sittlichen Verschuldung des Verbrechers illusorisch und unmöglich ist und stets zugleich logische Widersprüche und praktische Gefahren schafft, sondern weil auch die Kenntnis der Entstehung und Entwickelung der Strafe als socialer Institution dieser Lehre der Klassicisten absolut widerspricht.

Thatsächlich hat dieses Kriterium der Schuld als Bedingung der Straffähigkeit seinen Ursprung in dem militärisch-priesterlichen Charakter der Häuptlings- und später der Richtergewalt. Denn die Priester, diese in allen primitiven Zuständen aller Rassen dominierenden Machthaber, haben für sich erst die Repression antireligiöser, später aber auch die antisocialer, d. h. krimineller Handlungen beansprucht. In ihren Händen nahm die ursprüngliche, individuelle oder Stammesrache den Charakter einer göttlichen Rache an und wurde aus einer rein defensiven Funktion eine moralische und religiöse; die Folge davon war, dass

sich, wie bei allen priesterlich religiösen Gestaltungen, ein strenger Formalismus und ein mystischer Sühnebegriff geltend machte.

Als sich schliesslich dieser priesterlichen Monopolisierung gegenüber, anfangs nur bei politischen, später auch bei bürgerlichen Verbrechen, die Staats- und Laiengewalt wieder geltend machte, blieb doch als Spur der Entwickelung die Idee, dass die Strafgewalt des Staates eine moralische und moralisierende Funktion, eine vergeltende Thätigkeit sei. Denn — wie auch Kraepelin sagt[1] — wenn auch die Form der Verbote sich geändert hatte und sie aus religiösen zu sittlichen Machtsprüchen geworden waren, ihre Substanz blieb dieselbe.

So kommt es, dass man auch heute vergebens nach dem einfachen, natürlichen Gedanken des allgemeinen Besten unter den Streitigkeiten der Philosophen und Juristen sucht, selbst wenn sie nicht mehr mit Kant dem theokratischen Grundsatze huldigen: die einzige Grundlage der Strafe sei die »moralische« Regel, Böses müsse mit Bösem vergolten werden — eine Regel, die mit der Moral nichts zu thun hat und nichts als eine Verkleidung des unbewusst noch in uns fortlebenden Rache-Instinktes ist.

Es zeigt sich also, dass die Strafe — worunter die Gesamtheit der von der Gesellschaft im Kampfe gegen das Verbrechen angewandten Rechtsmittel verstanden werden soll — vier Entwickelungsphasen zu durchlaufen hat: Die *natürliche Phase*, die abwehrende oder rächende, individuelle oder sociale, unmittelbare oder verzögerte Reaktion; die *religiöse Phase* der göttlichen Rache; die *ethische Phase*, die der mittelalterlichen Sühne-Idee; die *juristische Phase*, die der klassischen, abstrakten und aprioristischen Strafrechtsschule. Man sieht leicht, dass wir heute in der Wissenschaft und noch mehr im geltenden Rechte und bezüglich des allgemeinen Gefühles, das sich nicht so schnell dem Ideenfortschritt

[1] *La colpa e la pena* (*Riv. di filosofia scientif.*, 1883, S. 527).

anpasst, in der juristischen oder ethisch-juristischen Phase der Strafe uns befinden.

Die Aufgabe unserer Zeit ist es nun, die sociale Phase der Strafe anzubahnen und durchzuführen, in welcher sie auf Grund der Lehren der Kriminal-Anthropologie und der Statistik über die Herkunft des Verbrechens, nicht mehr in der Vergeltung einer sittlichen Verfehlung durch eine entsprechende Züchtigung besteht, sondern in einem Systeme socialer, sowohl vorbeugender wie repressiver Massregeln, die einerseits mehr der Natur des Verbrechens entsprechen, andererseits eine wirksamere und humanere Verteidigung der Gesellschaft darstellen.

Gewiss ist die utilitarische Seite der Strafe so augenfällig, dass sie auch von den orthodoxesten der klassicistischen Kriminalisten mit mehr oder weniger Vorbehalt anerkannt wird. Ja einige unter den berühmtesten Kriminalisten haben bekanntlich das Strafrecht auf die Idee des Nutzens, der direkten oder indirekten Verteidigung und Erhaltung der Gesellschaft, auf die staatliche Notwendigkeit gegründet. Aber auch diese Denker — Beccaria, Bentham, Romagnosi, Comte, Martin, Schulze, Thiercelin, Carmignani etc. — behalten in ihren Systemen die Idee der Verantwortlichkeit als ein über der socialen Notwendigkeit oder Nützlichkeit stehendes Kriterium; sie halten unbedingt an der Idee einer sittlichen Verschuldung des Menschen fest, während wir dieselbe ganz aus dem Bereiche der Schutzfunktion der Gesellschaft ausschliessen.[1]

Die neuesten klassicistischen Kriminalisten räumen dem socialen Interesse immer mehr Raum ein, wenn sie ihm auch nur die zweite Stelle, neben und unter

[1] Geyer ist so gerecht, anzuerkennen, dass die positivistische Schule wenigstens logischer ist als die utilitarischen Spielarten der Klassicisten, weil jene von der Leugnung der sittlichen Verschuldung ausgeht, welche diese anerkennen. (*Grundriss zu Vorlesungen über deutsches Strafrecht*, München 1884.) Vgl. auch Morrison, *Crime and its causes*, Kap. 8, 1891, und *Theory of criminality* (*Journal of mental science*, April 1889).

dem ethischen Princip der absoluten Gerechtigkeit zugestehen. So hat z. B. der berühmteste Vertreter der modernen klassischen Schule Italiens (CARRARA) gesagt: »Das Recht zu strafen hat in den Händen Gottes keine andere Norm als die der Gerechtigkeit; in den Händen des Menschen hat es keine andere Legitimität als das Bedürfnis der Verteidigung; aber obgleich die Verteidigung der einzige Grund der Übertragung ist, so ist das übertragene Recht doch immer den Regeln der (absoluten) Gerechtigkeit unterworfen, denn es kann sein ursprüngliches Wesen nicht verlieren.« Hier zeigt sich aufs Deutlichste der Kompromiss zwischen mittelalterlichem Mysticismus und modernem Positivismus, und dieser Kompromiss findet sich, mehr oder weniger durchsichtig in Formeln gehüllt, bei allen Vertretern der klassischen Schule.

Der Schritt, den wir Positivisten von der Wissenschaft und Gesetzgebung verlangen, bedeutet nur die natürliche und notwendige Vollendung des Entwickelungscyklus des Strafrechts, welches dadurch sein ursprüngliches, spontanes Wesen einer rein socialen Funktion wieder erhält, das es anfänglich hatte und das dem Volke allein verständlich ist.

Eine solche Rückkehr zu ursprünglichen Formen und Merkmalen ist ein auch auf anderen Gebieten des Gesellschaftslebens deutlich werdendes Entwickelungsgesetz. Auf ihrer primitiven Stufe entnimmt die Menschheit ihren ersten Eindrücken von der Natur die Grundlinien ihres Daseins und seiner Formen. Später stellt sich eine analytische Entwickelung der Hauptelemente ein, die in den Keimen der Gesellschaftseinrichtungen lagen; ist diese häufig in Gegensätze verlaufende analytische Entwickelung beendet, so vereinigt die Menschheit in einer schliesslichen Synthese die freigewordenen Elemente und gelangt so wieder an ihren Ausgangspunkt.[1]

---

[1] LORIA, *La teoria economica della constituzione sociale*, 1886. — (Offenbar schliesst sich hier FERRI durch Vermittelung von

Aber diese Rückkehr bedeutet nicht etwa eine blosse Wiederholung; sie ist die Vollendung eines Cyklus, der die Ergebnisse der langen voraufgehenden Entwickelung mit sich führt und hoch über seinem Ausgangspunkte steht; wie GOETHE sagte, scheint die Menschheit wieder in die alten Bahnen einzulenken, aber ihr Weg fährt nicht in einem Kreise, sondern in einer Spirale.

Nachdem das Strafrecht die verschiedenen in ihm enthaltenen Elemente — besonders das ethische Kriterium der Schuld — zur Entwickelung gebracht hat, verlangen wir, dass es zu seinem Ausgangspunkte zurückkehren soll, als eine sociale Funktion, die nicht durch ihrem Wesen fremde unwirkliche Ideen geleitet wird, sondern durch die wirklichen Bedürfnisse der menschlichen Gesellschaft und unter Beachtung des durch die Kriminal-Sociologie bedingten Fortschrittes der Erkenntnis. Dabei muss es für immer den ihm aus früheren Entwickelungsphasen anhaftenden brutalen Geist der Rache entfernen und nur die Idee der Abwehr bewahren, welche zur Erhaltung der Gesellschaft notwendig und unentbehrlich ist.

Gewiss ist das Gefühl der Rache für den Menschen zu natürlich, als dass es aus den gegen das Verbrechertum gerichteten Massregeln ganz verschwinden könnte; es wird — wie das TARDE wünscht (*Philosophie pénale*, S. 497) — immer als eine gegen das Verbrechen gerichtete Rückstosskraft bestehen bleiben, sodass »jede wirklich angewendete Strafe die tausendjährige Entwickelung des Strafrechts reproduciert«.[1] Aber dieses Gefühl der Rache wird sich dem Verbrecher gegenüber

---

LORIA, der, ohne MARX zu nennen, ganz auf dem Boden von dessen hegelisierender Geschichtsphilosophie steht, an die immanente Dialektik HEGEL's an. Eine selbständige Ausführung der hier angedeuteten Idee findet sich in FERRI's *Socialismus und moderne Wissenschaft*, Band IV dieser *Bibliothek*). — K.

[1] FIORETTI, *Sul tentativo* (*Archivio di psichiatria* X, S. 481, 1890).

verwandeln, wie es den Irren gegenüber geschwunden ist, die man bis zum Ende des vorigen Jahrhunderts wie Verbrecher peinigte, denn man schrieb dieses »abstossende Leiden« dem Willen und der persönlichen Schuld des Kranken zu. Was den Verbrechern gegenüber bestehen bleiben wird, ist ein Gefühl, das »das sittliche Bewusstsein in der Menschheit wachhält« (Ardigo) und sich den gefährlichsten und monstruösesten Verbrechern gegenüber wie die Abneigung regen wird, die man vor scheusslichen und giftigen Tieren hat.

Die Untersuchung der Entwickelung der Strafe von der instinktiven Reaktion bis zum modernen Rechtsleben führt bezüglich des Problems der menschlichen Verantwortlichkeit zu der Schlussfolgerung, dass der natürliche Grund und das fundamentale Princip der Repression der Verbrechen einzig in der Notwendigkeit der Selbsterhaltung besteht, welche für jeden individuellen und jeden socialen Organismus gilt; dass ferner — und das ist die radikale Neuerung der positivistischen Schule — diese Notwendigkeit der Selbsterhaltung für das Individuum wie für die Gesellschaft unabhängig von jedem Elemente sittlicher Schuld bei dem Verbrecher, d. h. bei dem Angreifer auf die natürlichen Existenzbedingungen des Individuums und der Gesellschaft ist und sein muss.

Gewiss kann weder die individuelle noch die sociale Form dieser Abwehr völlig von jeder anderen Bedingung unabhängig sein; ich werde in Kapitel 6 und 7 dieses Buches darauf näher eingehen und dabei denjenigen Juristen antworten, die mir vorwerfen, dass ich das Individuum durch den Ausschluss der Garantie der sittlichen Schuld dem socialen Interesse aufopfere. Unser Schlussergebnis statuiert ein Princip, das revolutionär erscheint, während es von dem allgemein herrschenden Gefühle täglich unbewusst anerkannt wird, und das jedenfalls eine grosse wissenschaftliche und praktische Bedeutung hat. Mit diesem Princip, der vielleicht fruchtbarsten meiner Ideen bei der ersten Anbahnung der positiven Schule, wird man das ganze juristische und sociale System erneuern können, welches auf den

beiden untrennbar verbundenen Thatsachen von Angriff und Abwehr, Verbrechen und Strafe beruht.

Einer der radikalsten und weittragendsten Schlüsse der Kriminal-Sociologie, welchen die positivistische Schule errungen hat, — dass nämlich das Recht zu strafen nur eine Funktion der Selbsterhaltung des socialen Organismus ist, unabhängig von jedem Zustande sittlicher Freiheit bei dem Verbrecher — dieser Schluss könnte ausser seinem Wahrheitsgehalte nicht auch zugleich den Stempel der Wahrheit tragen (wie die Denk- und Gefühlsgewohnheiten des Publikums mit Einschluss der Juristen heute nun einmal sind), wenn es nicht möglich wäre, ihn in seinen weit abliegenden, embryonären Thatsachen in der Tierwelt aufzuzeigen, um ihn durch das weite Gebiet der Ur- und der Naturvölker bis in die moderne, civilisierte Gesellschaft zu verfolgen.

Dieser Schluss enthält zwei Teile eines und desselben Princips. Der erste, mehr oder weniger schon von einigen klassicistischen Strafrechtslehrern anerkannte, zugleich allein dem allgemeinen Gefühl vorschwebende Teil erkennt in dem Amte des Strafrichters *nur das Wesen einer die Gesellschaft verteidigenden und erhaltenden Funktion.* Der andere Teil stellt eine radikale Neuerung dar und statuiert die *Unabhängigkeit dieser Funktion von jeder der sittlichen Freiheit oder der sittlichen Schuld des Individuums entspringenden Bedingung*; einer Bedingung, die von der herkömmlichen Wissenschaft immer gemacht wurde.

Mit diesem zweiten Teile des Princips von dem Rechte zu strafen treten wir an der Hand der Kriminal-Sociologie mitten in das Problem der menschlichen Verantwortlichkeit ein.

DRITTES KAPITEL

DIE STRAFE UND DER GESELLSCHAFTSSCHUTZ

Zwei erhebliche Einwände sind von modernen, wie früher von älteren Vertretern der klassicistischen Strafrechtslehre gegen den ersten Teil des im vorhergehenden Kapitel entwickelten Princips erhoben worden; dieser Einspruch geschieht im Namen eines vermeintlich höheren Princips: des der vergeltenden Gerechtigkeit, obgleich es für die Menschheit nichts »Höheres« giebt, als die Notwendigkeit der individuellen und socialen Existenz, und obgleich die althergebrachte Trennung des Nützlichen, das als »willkürlich, vulgär und relativ« galt, von dem »ewigen, edeln, absoluten« Gerechten unhaltbar ist. Das Gerechte ist nichts anderes als das Nützliche, soweit dasselbe dauernd den natürlichen Existenzbedingungen der Menschheit entspricht, als welches es etwas anderes ist, als das unmittelbar und vorübergehend Nutzbringende, das diesen Bedingungen nicht zu entsprechen braucht.

Diese beiden Einwände sind: 1. dass das Recht zu strafen nicht mit dem Recht der Verteidigung identificiert werden dürfe, denn die Verteidigung bezöge sich auf eine kommende, die Strafe auf eine schon vollzogene Handlung; 2. dass dieser Grundsatz der Verteidigung oder der Erhaltung der Gesellschaft einen Rückschritt gegenüber der Theorie der juristischen Verteidigung oder Tutel bedeute, wie sie die heutige klassicistische Schule in Italien aufstelle, denn die Theorie des Ge-

sellschaftsschutzes könne jede Ausschreitung des Staates gegenüber den individuellen Rechten decken.[1]

Wenn die Gesellschaft als lebender Organismus, den drohenden Angriff eines einfallenden Feindes abwehrt, ist sie ganz im Falle legitimer persönlicher Verteidigung; dasselbe gilt für einen Vertreter der öffentlichen Gewalt, der im Namen der Gesellschaft einen ungerechten Angriff hindert. Wo aber die Gesellschaft eine »Strafe« — wie die alte Bezeichnung lautet — für ein schon begangenes Verbrechen vollzieht, da handelt es sich freilich nicht um eigentliche Notwehr. Man kann aber nicht leugnen, dass die sociale Repression eines begangenen Verbrechens ganz die Natur einer Abwehr oder Verhütung künftiger Verbrechen hat, besonders bezüglich der Person des Bestraften, zugleich aber auch bezüglich der anderen, die ihn nachahmen könnten. Man kann selbst mit Franck sagen, dass der Ausdruck: Gesellschaftserhaltung genauer ist als der Ausdruck: Gesellschaftsverteidigung, obgleich, wie Romagnosi sagte, das Recht der Verteidigung nur abgeleitet ist von dem der Erhaltung, denn, sich verteidigen heisst der Notwendigkeit der Selbsterhaltung gehorchen. Es kommt mir aber hier nicht auf die Worte an, sondern darauf, dass die Gesellschaft in ihrem Rechte, zu strafen oder Repression zu üben, nur eine Funktion der Verteidigung oder Erhaltung der eigenen Existenz sieht.

Die Entwickelung des Rechts zu strafen, die ich eben skizziert habe, ist ein deutlicher Beweis dieses Verhältnisses und liefert uns eine positive Antwort auf den ersten Einwand.

Die Kriminalisten sind nicht genügend exakt verfahren, als sie die Repression mit der Abwehr verglichen; sie ist vielmehr zu vergleichen mit der Rachereaktion des Individuums auf eine schon erlittene Verletzung. Wenn die Gesellschaft heute einen Verbrecher straft, übt sie keine andere Funktion aus, als es die private

---

[1] Carrara, *Programma*, §§ 611, 815 u. a.

Rache des Verletzten thut, welche auf urwüchsigen und barbarischen Stufen der Gesittung, bei Naturvölkern, im Mittelalter, gepflegt wurde und heute noch in Europa bei Albanesen und Südslaven gepflegt wird.[1]

Die Juristen bezeichnen diesen primitiven Racheinstinkt mit Recht als providentiell, und in den Gerichten spricht man noch von »socialer Rache«; BAGEHOT sagt mit Recht, dass unsere ganze Moral noch von einem Geiste des Krieges durchdrungen ist, und STEPHEN, dass das Strafrecht ebenso enge Beziehungen zum Racheinstinkt hat, wie die Ehe zum Geschlechtstriebe.[2]

Nun ist in der Rache offenbar zum nicht geringen Teile die Idee der Sicherung gegen die Erneuerung des erfahrenen Angriffes enthalten. Ein Verletzter, der sich rächt, sagt gewöhnlich zu dem Angreifer: »Ich will Dir die Lust nehmen, wieder anzufangen.« Ebenso straft die Gesellschaft weniger wegen dessen, was geschehen ist, als wegen dessen, was geschehen könnte. Wenn mein Lehrer ELLERO sagt, dass die Strafe weniger auf den Verbrecher abzielt, den sie trifft, als auf den künftigen Verbrecher, so wiederholt er nur den Gedanken, den das: *punitur non quia peccatum est, sed ne peccetur* ausdrückt. Das Publikum hat die Idee des strafrichterlichen Amtes nie anders aufgefasst.

Gewiss ist die sociale Defensive nicht absolut dasselbe wie die individuelle Rache, denn diese ist nur die erste Phase einer ganzen Entwickelung, durch welche die individuelle, einmalige Handlung zu einer dauernden, kollektiven Funktion wird. Die alte Regel, dass Böses mit Bösem vergolten werden muss, ist deshalb auch nicht, wie KANT, ROSSI, MAMIANI, GUIZOT, DE BROGLIE

---

[1] THONISSEN, *Histoire du droit criminel de l'Inde, Egypte, Judée*, Brüssel 1869. — VON HOLTZENDORFF, *Geschichte des deutschen Strafrechts*, Berlin 1871, I, § 9. — KOHLER, *Zur Lehre von der Blutrache*, Würzburg 1885. — WESNITSCH, *Die Blutrache bei den Südslawen*, Stuttgart 1889. — LETOURNEAU, *L'évolution juridique*, Paris 1891.

[2] STEPHEN, *General View of the Criminal Law of England*, London 1869, S. 99.

wollten, eine absolute Norm übermenschlicher Moral, sondern sie ist nur ein Destillat des alten Rachegeistes. Die »ideale und absolute Moral« würde viel eher gebieten, dem, der die rechte Wange schlägt, auch die linke hinzuhalten; es war der Trieb der Selbsterhaltung, der Verteidigung, der Rache, welcher die Reaktion bedingte, die ihre erste Beschränkung in dem Grundsatze: Auge um Auge, Zahn um Zahn fand, und von der die Formel, dass Böses mit Bösem vergolten werden müsse, nur den letzten Ausläufer darstellt.

Viel moralischer und humaner ist unsere Theorie, welche die Reaktion des Verletzten gegen den Verletzenden auf die Notwendigkeit gründet, sich selbst zu schützen und zu erhalten, die für jedes lebende Wesen gilt.

Erst in diesem Sinne wird die Strafe das, was sie nach Hobbes, Leibnitz, Holbach, deren Anschauung sich später Mill, Schopenhauer und Romagnosi angeschlossen haben, sein sollte, nämlich ein dem Verbrechen entgegenwirkendes sinnliches Motiv, in dem doppelten Sinne eines das Verbrechen zurückhaltenden psychologischen Motivs (kraft der Drohung seitens des Gesetzgebers), und ferner als unmittelbarer Schutz vor der Wiederholung des Angriffes durch den Verbrecher, kraft der richterlichen und administrativen Verwirklichung dieser Drohung.

Man hat also zwischen vorbeugender und repressiver Abwehr zu unterscheiden und dabei die Unterschiede im Auge zu behalten, welche zwischen dem individuellen und dem socialen Organismus bestehen. Wenn man uns immer wieder den Einwand macht, es könne von keiner legitimen Defensive, keiner Notwehr gegenüber »künftigen« Angriffen die Rede sein, sondern nur von einer gegen wirklich vorliegende Angriffe,[1] so vergisst man diesen Unterschied.

---

[1] Ortolan, *Élements de droit pénal*, I, § 180.

Gewiss kann das Individuum sich nicht auf das Recht der Notwehr berufen, wenn es ein anderes getötet hat, weil dasselbe seiner Meinung nach es früher oder später angegriffen haben würde; denn im wirklichen Leben ist nicht jeder Einzelne täglichen Angriffen ausgesetzt, und er kann sich nicht eher verteidigen, als bis er wirklich bedroht ist. Die Gesellschaft aber, dieser permanente, kollektive Organismus, erleidet täglich und stündlich, ohne Unterbrechung, Angriffe gegen den einen oder anderen ihrer Teile in der Form von Tötung, Brandlegung, Diebstahl, Fälschung, Notzucht etc. Für die Gesellschaft also gilt in voller Strenge der Satz, dass der Angriff in Permanenz ist, und es liegt also beständig Anlass zu wirklicher Defensive in Form der Strafrechtspflege vor.

Die klassischen Kriminalisten hegen nun diesen Anschauungen gegenüber die Besorgnis, unter ihrer Herrschaft würde das Individuum allen denkbaren Ausschreitungen von seiten der Gesellschaft ausgeliefert sein, denn diese würde unter dem Vorwande socialer Notwendigkeiten die individuellen Rechte vernichten und die Ruhe des Kirchhofs, *l'ordre de Varsovie*, herstellen.

Diese Besorgnis ist der Ausdruck der individualistischen Strömung, welche sich in und seit der französischen Revolution gegen die Ausschreitungen des mittelalterlichen Staats gerichtet hat; sie ist aber selbst längst übertrieben worden und muss früher oder später dem Gleichgewichte zwischen dem Individuum und der Gesellschaft weichen, welches die Sociologie anstrebt. Es ist kaum nötig, mit LIVINGSTONE (in seiner Einleitung zum Strafgesetzbuchentwurf für Louisiana) zu betonen, »dass der allgemeine Vorteil so innig mit der Gerechtigkeit verknüpft ist, dass sie auf dem Boden des Strafrechts untrennbar sind«; sie sind, wie ich hinzusetzen möchte, eines und dasselbe.

Nach meiner Meinung muss man sagen, dass die Formel »Notwendigkeit juristischer Defensive« dasselbe bedeutet, wie die Formel »Notwendigkeit socialer Defensive«, und dass diese sogar treffender ist.

In dem Ausdrucke »Verteidigung des Rechts« versteckt sich ein Doppelsinn, indem dabei bald an das rationelle Recht gedacht wird, wie es durch die Arbeit der Philosophen und der Juristen entwickelt worden ist, bald an das positive Recht, wie es in den Gesetzbüchern und dem Gewohnheitsrechte vorliegt. Wenn man unter juristischer Defensive versteht, dass die Gesellschaften, indem sie bestrafen, sich um die Aufrechterhaltung einer abstrakten juristischen Ordnung kümmern sollen, dann ist sie wirklich etwas ganz anderes als die sociale Defensive, die vielmehr die konkrete Rechtsordnung bedeutet, wie sie in den Gesetzen einer bestimmten Gesellschaft in einem bestimmten Moment sich darstellt. Wenn die Gesellschaft nun auch bei der Aufstellung ihrer Gesetze rationellen Principien folgen soll, so kann sie, sobald die Gesetze einmal da sind, nur die durch sie geschaffene Ordnung aufrecht erhalten, gleichviel, wie weit diese den Principien der Wissenschaft entspricht. Entspricht die juristische Defensive nur einem abstrakten Rechte, so muss man immer fragen: welchem Rechte? Dem der Griechen oder den Ideen, welche sich die Römer, das Mittelalter oder das XIX. Jahrhundert vom Rechte *in abstracto* gebildet haben; und welchem der in unserem Jahrhundert an den verschiedenen Punkten der Erde erdachten System?

Wenn also die Gesellschaft das Recht zu strafen kraft der Notwendigkeit der juristischen Defensive besitzt, so bedeutet das nichts anderes, als dass die Gesellschaft bestraft, um die juristische Form zu erhalten, wie sie in den verschiedenen Ländern zu verschiedenen Zeiten bestand und besteht. Dann bedeutet aber sociale Defensive dasselbe, wie juristische Defensive, denn Gesellschaft und Recht sind zwei gleichwertige und auswechselbare Begriffe. Wer Recht sagt, sagt Gesellschaft, denn es giebt ebensowenig ein Recht ohne Gesellschaft, wie es eine Gesellschaft ohne Recht giebt. Das Recht ist, wie mein Lehrer Ardigo treffend sagt, die specifische Form der socialen Organisation, wie

das Leben die der organischen Substanz, die psychische Aktivität die der Tiere ist.[1]

Wie es keine chemische Substanz ohne Wahlverwandtschaft, keinen Organismus ohne Leben, kein Tier ohne psychische Aktivität giebt, so giebt es keine Gesellschaft ohne Recht.

Wenn es nur einen Menschen auf der Erde gäbe, so würde seine Thätigkeit keine andere Grenze finden, als die in den Naturkräften und von den Tieren bereiteten Hindernisse; es gäbe aber wegen der durchaus anderen Natur dieser Begrenzungen keine juristischen Regeln des Handelns. Wenn der Mensch allein ein Recht haben kann, so liegt das nicht an seiner Intelligenz oder seiner Willensfreiheit, sondern weil nur innerhalb der Art, zwischen Mensch und Mensch, eine wirklich sociale und rechtliche Beziehung möglich ist. Die Seele des Rechts ist die Gleichheit, sei es die auf moralischem und idealem oder die auf physischem und organischem Gebiete. Wenn ein civilisierter Mensch mit einem auf der tiefsten Stufe stehenden Wilden zusammentrifft, so kann zwischen ihnen wegen des ungeheuren Rasse-Unterschiedes keine Rechtsregel bestehen. Die am tiefsten stehenden Rassen haben, wie LUBBOCK sagt, keine Idee von Recht, obgleich sie vertraut sind mit dem, was ihnen als Befehl — oder Gesetz — des Häuptlings entgegentritt.

Wo zwei Menschen da sind, findet ihre äussere Thätigkeit sofort Grenzen in der blossen Thatsache ihrer Koëxistenz; sie können nicht gleichzeitig dasselbe Werkzeug benutzen, nicht dasselbe Nahrungsmittel verzehren. Und wenn zu den beiden Menschen ein dritter, ein vierter u. s. w. hinzukommt, bis zur Horde und schliesslich bis zum modernen Staate, so ergiebt sich eine Vermehrung und Verflechtung der Beziehungen und damit der Grenzen der individuellen Thätigkeit,

---

[1] ARDIGO, *La morale dei positivisti* (1879) und *La sociologia* (*Opere filosofiche*, Padua 1885, III und IV).

die Rechtsordnung wird so immer komplicierter. Wenn also keine Vergesellschaftung von Menschen ohne Grenzen ihrer Thätigkeit, d. h. ohne eine Rechtsordnung möglich ist, so finden wir, dass der einzige empirische Begriff des Rechts die notwendige Begrenzung der nebeneinander wirkenden Thätigkeiten ist.

Stuart Mill hat gesagt, das Recht wäre eine »durch eine andere Freiheit beschränkte Freiheit«. Stein nannte es *in abstracto* eine Grenze zwischen den Personen in jedem Moment ihres Lebens«, Kant »einen universellen Zwang, der die Freiheit aller schützt«, Dante nannte es *hominis ad hominem realis ac personalis proportio.* Nach Spencer sind die Rechte Beziehungen von Mensch zu Mensch, ausserhalb welcher die Korrespondenz innerer und äusserer Handlungen, welche das Leben bildet, unmöglich ist, und vor kurzem hat er sich dahin geäussert, dass die Gerechtigkeit »die Freiheit eines jeden ist, nur beschränkt durch die gleiche Freiheit der anderen«.[1]

Zu dieser negativen Seite des Rechtes als einer durch die Notwendigkeit des Zusammenlebens gezogenen Grenze kommt als untrennbares Korrelat seine positive Seite, d. h. die Freiheit, alles zu thun und zu verlangen, was nicht von seiten des Individuums diese Grenzen überschreitet, und das dazu dient, die anderen innerhalb der ihnen gezogenen Grenzen festzuhalten.

Recht und Pflicht sind also nicht, wie manche Philosophen und Ethiker behauptet haben, zu einander im Verhältnis der Folge oder Unterordnung, sondern sie sind vielmehr gleichzeitig und untrennbar, wie die beiden Seiten ein und derselben Fläche. Das Recht hat aber neben dieser zweiseitigen individuellen auch noch eine andere, gleichfalls zweiseitige sociale Fläche.

Soweit das Recht die notwendige Begrenzung koëxistierender Thätigkeiten und die Freiheit des Handelns und Forderns ist, kann es offenbar nur als notwendiges

[1] *Data of ethics* (*Justice*) S. 46 und Append. I.

Produkt, als specifische Form und schützende innere Funktion jedes socialen Organismus existieren. Die psychische Thätigkeit der Tiere hat die Bedeutung einer ihr Leben schützenden Funktion; der sich selbst überlassene Idiot stirbt infolge seiner absoluten Unfähigkeit, sich die unentbehrlichen Existenzmittel zu verschaffen. Ebenso hat das Recht in der Gesellschaft eine schützende Funktion und die Gesellschaft könnte ohne dieses System von Grenzen und Ansprüchen zwischen den Individuen nicht leben. Deshalb muss der Satz Ardigo's: »Das Recht ist die specifische Form des socialen Organismus«, ergänzt werden durch die Formel v. Jhering's, dass »das Recht die Garantie der Existenzbedingungen der Gesellschaft ist«. Daher ist auch das Recht, sei es in der Idee, sei es als Thatsache, weder absolut noch ewig noch unabänderlich, sondern wie die Sprache, die Kunst, das wirtschaftliche Leben, die Religion, die Moral, die Politik, ist es ein Produkt der Gesellschaft, das mit der Zeit und dem Orte wechselt, je nach der organischen und socialen Konstitution der verschiedenen ethnologischen Gruppen in diesem oder jenem Gebiete.

Die andere sociale Seite des Rechts besteht in der legalen Sanktion, welche sein untrennbarer Inhalt und zugleich das einzige positive Kriterium ist, mittels dessen sich mit Bestimmtheit zwischen den Regeln der Moral und denen des Rechts unterscheiden lässt. Die historischen Bedingungen der socialen Existenz bestimmen die Regeln der Lebensführung mit Einschluss der Sanktionen (socialen Reaktionen) gegenüber jeder individuellen Handlung, welche gegen diese Regeln verstösst. Diese Reaktion ist bloss moralisch (öffentliche Meinung, Sitten, Religion), solange diese Regeln für das Bestehen der Gesellschaft nicht notwendig sind; sie ist eine juristische oder legale, wenn diese Regeln absolute Bedingungen für das Leben des socialen Organismus zum Ausdrucke bringen. Das System dieser socialen und juristischen Reaktionen oder Sanktionen bildet gerade die Justiz. Durch das empirische Kennenlernen derselben, vielleicht auch durch erbliche Über-

tragung, erwirbt jedes Individuum sein »Rechtsbewusstsein«, ganz wie die Erfahrungen über die Sanktionen der öffentlichen Meinung und der Religion ihm sein »sittliches Bewusstsein« verleihen.

Die theoretische und praktische Untersuchung der positiven und negativen Regeln der individuellen und socialen Thätigkeit des Menschen bildet die Wissenschaft vom Recht. Von welcher Seite man nun auch das Recht betrachtet, ob als Grenze der nebeneinander bestehenden Thätigkeiten, als Fähigkeit der Aktion und Reaktion, als specifische Form jedes socialen Organismus und entsprechende Kollektivreaktion, immer bleibt es dabei, dass Gesellschaft und Recht zwei gleichwertige, untrennbare, zusammengehörige Bestimmungen sind. Deshalb bedeuten sociale Defensive und juristische Defensive eines und dasselbe. Nur ist der Ausdruck *sociale Defensive* als Bezeichnung der Grundlage des Strafrechtes exakter, denn er schliesst jeden Doppelsinn aus, der an die Unterscheidung zwischen abstraktem und theoretischem Rechte einerseits, positivem oder praktischem Rechte andererseits anknüpfen könnte.

Die Strafrechtswissenschaft hat die Aufgabe, den gesellschaftlichen Gewalten die von ihnen einzuhaltende Linie zu zeigen und sie ist gerade die Ursache der verschiedenen Veränderungen in der Strafrechtspflege, welche eintreten, sobald die Wissenschaft dem allgemeinen Bewusstsein einen Gegensatz zwischen dem geschriebenen Gesetze und den Existenzbedingungen der Gesellschaft aufweist; so ist zu Ende des Mittelalters die klassische Schule entstanden und so in unserer Zeit die positivistische Schule.

Früher strafte man, um sich für Verletzungen zu rächen, dann, um die beleidigte Gottheit zu beschwichtigen und die durch das Verbrechen verletzte Autorität des Fürsten wiederherzustellen; später war man der Meinung, die Existenzberechtigung des Strafrechtes beruhe auf einer mehr oder weniger absoluten Gerechtigkeit und auf der Pflicht, den Schuldigen zu bessern; jetzt ist man der Meinung, dass die Grundlage der

Straffunktion die Notwendigkeit der juristischen oder socialen Defensive ist. Stets aber hat die Gesellschaft ein strafendes oder abwehrendes Amt eingesetzt, woraus sich ergiebt, dass ein solches eine wesentliche Bedingung der menschlichen Existenz ist. Im wesentlichen ist dasselbe nur das Ergebnis des universellen Gesetzes der Selbsterhaltung, aus welchem sich das des Kampfes um die moralische und materielle Existenz ergiebt.

VIERTES KAPITEL

DER ERSATZ DER MORALISCHEN VERANTWORTUNG DURCH DIE SOCIALE

Der zweite Teil des im zweiten Kapitel aufgestellten Principes besagte, dass die Funktion der socialen Defensive unabhängig von der Bedingung einer moralischen Zurechnnng oder Verschuldung sein muss. Ich will den genauen Sinn dieses Satzes bestimmt feststellen. Die beiden äussersten Punkte auf dem von uns behandelten Gebiete sind auf der einen Seite ein von einem Individuum begangenes Verbrechen, auf der anderen eine vom Gesetzgeber angedrohte Strafe, welche der Richter verhängt und die Verwaltungsbehörde vollstreckt. Es handelt sich jetzt darum, die Bedingungen zu finden, unter welchen man von dem Ausgangspunkte zum Endpunkte gelangt.

Die erste Bedingung für eine Bestrafung ist offenbar, dass das Verbrechen auch von demselben Individuum begangen worden ist, das abgeurteilt werden soll; es muss also zunächst eine physische Zurechenbarkeit vorliegen, wonach man eine gewisse physische Handlung demjenigen Menschen zurechnet, der sie mit seinen Gliedern ausgeführt hat, d. h. wonach die Handlung ihm angehört. In der praktischen Strafrechtspflege ist die Aufgabe, welche zuerst zu lösen ist, immer die: 1. zu beweisen, dass überhaupt ein Verbrechen begangen worden ist; — 2. dass es von der Person begangen wurde, welche angeklagt ist.

Wenn die Handlung wirklich dem Individuum angehören soll, muss sie durch einen ihm angehörenden

psycho-physiologischen Process vollzogen sein und nicht unter dem physischen Zwange eines anderen Individuums, denn dann wäre jenes nur das Werkzeug eines anderen; er wäre *agi et non agent*, wie WOLLASTON sagte. Es wäre dann nicht strafbar, nicht deshalb, weil es das Verbrechen nicht »mit freiem Willen« gethan hätte, sondern weil es nicht sein Urheber wäre und das Verbrechen nicht ihm angehörte, als Ausfluss und Wirkung seiner auf das Medium rückwirkenden Persönlichkeit.

Wenn das Verbrechen nun wirklich dem Angeklagten physisch zuzurechnen ist, genügt dann diese psycho-physiologische Kausalitätsbeziehung zwischen dem Thäter und der That, damit dieser straffähig ist, d. h. damit er auch die strafrechtliche Zurechnungsfähigkeit oder Verantwortlichkeit habe? — Diese Frage ist das ganze Problem.

Die klassische Schule hat immer behauptet, es bedürfe der moralischen Verantwortlichkeit oder der Schuld als *conditio sine qua non*, um die Verbindung zwischen physischer und strafrechtlicher Verantwortung herzustellen. Sie begründet nun die moralische Verantwortlichkeit auf zwei Bedingungen: Freiheit des Willens und normale Verfassung der Intelligenz bei dem Thäter.

Die positivistische Schule sagt dagegen, dass es keine sittliche Verantwortung giebt, weil es keine Willensfreiheit giebt; dass die strafrechtliche oder legale Verantwortlichkeit deshalb aber nicht zu existieren aufhöre. Ihre Theorie besagt also, dass zur Konstituierung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit die physische Verantwortlichkeit genügt.

Zwischen diesen beiden Theorien sind seit dem Erscheinen der zweiten Auflage dieses Werks verschiedene, mehr oder weniger originelle oder kaleidoskopische Theorien aufgestellt worden, deren gemeinsames der Eklekticismus ist, die aber in zwei Punkten übereinstimmen: der völligen oder teilweisen Ausschliessung der Willensfreiheit als Grundlage der Verantwortlichkeit und der Behauptung, dass die moralische Verantwortlichkeit unentbehrlich sei, um eine Verbindung zwischen

strafrechtlicher und physischer Verantwortlichkeit herzustellen. Ich werde auf diese Theorien im nächsten Kapitel eingehen.

Die positivistische Theorie stösst zunächst auf den Einwand, dass die Strafrechtspflege unter ihrer Herrschaft zu einer ganz mechanischen Abwehr werde und sich jeder höheren Rechtsidee entfremde; ihr Einfluss würde die Bestrafung harmloser Handlungen unter dem Vorwande des allgemeinen Besten autorisieren und man würde den Unschuldigen wie den Schuldigen ohne Unterschied opfern, sobald der Tod des einen ebenso nützlich erscheinen würde, wie der des anderen.

Diesen Einwand widerlegt die Geschichte und die Logik. Denn als die Juristen und die Philosophen noch von göttlicher Gerechtigkeit und den unvergänglichen Normen eines höheren Rechtes sprachen, was war da die Geschichte anderes als die Verwirklichung der Ungerechtigkeit, »*le sanglant martirologue d'innombrables victimes, immolées par l'ignorance, la superstition, la tyrannie, la cruauté, armées du droit de punir*«, wie Girardin sagt?[1]

Und für den Logiker beweist dieser Einwand zu viel; wenn die Wissenschaft die Regeln gegeben hat, welche die Klassicisten für Regeln absoluter, wie für Regeln socialer, relativer Gerechtigkeit halten, so ist ihr Werk beendet; entweder folgt die öffentliche Gewalt diesen Regeln, und dann verschwindet die Willkür, oder sie befolgt sie nicht, und dann beweist der Missbrauch des Princips nicht seine Unrichtigkeit; die Wissenschaft hat dann die öffentliche Meinung auf den Missbrauch hinzuweisen und sie zum Kampf um ein besseres Recht zu rufen.

Um die Regeln für die Erhaltung der socialen Ordnung aufzustellen, haben wir eine Reihe nebeneinander wirkender, natürlicher Faktoren zu berücksichtigen; als organisches Wesen ist der Mensch einem rythmischen Wechsel von Wirkungen und Gegen-

---

[1] de Girardin, *Du droit de punir*, 1871, S. 33 und 174.

wirkungen unterworfen, die er teils mit allen Formen der Materie, teils mit den Tieren gemeinsam hat, und die ich in physische, biologische und sociale Reaktionen einteilen möchte.

Jeder Mensch und jedes Tier findet bei einem Verstosse gegen die natürlichen Gesetze, auch wenn er unabsichtlich ist, in der umgebenden Natur selbst eine unausbleibliche Reaktion oder Sanktion.[1]

Wer sich, sei es auch aus der besten Absicht, zu weit aus dem Fenster beugt, stürzt und stirbt — *physische* Sanktion.

Wer mit seinem Körper und seinen Kräften Missbrauch treibt, gerät in Schmerzen und selbst in physiologischen und psychischen Verfall — *biologische* Sanktion.

Wer aus Ungeschick, ohne jede feindliche Absicht, einen anderen stösst, den trifft von seiten desselben eine mehr oder weniger energische Reaktion; wenn er seine Unabsichtlichkeit erklärt, fällt sie gelinder aus, unterbleibt aber nicht. Ist er von Natur ungeschickt, so bildet sich um ihn eine isolierende Atmosphäre, eine ungünstige Meinung, die ihm viele Demütigungen einbringt. Dasselbe tritt ein, wenn jemand unwissend, anmassend, geizig, klatschhaft ist etc.; — *sociale* Sanktion.

Der Kaufmann, der aus gutem Glauben in unglückliche Unternehmungen gerät, der Industrielle, der aus selbstlosen Motiven neue Quellen der Produktion erschliesst, aber an den wirtschaftlichen Verhältnissen scheitert, gerät in Armut und wird verlassen. Wer in gutem Glauben in die öffentliche oder private Sphäre eines anderen eingreift, wird genötigt, den rechtswidrig eingenommenen Platz zu räumen. Wer ohne böse Absicht, ja selbst ohne dass er selbst handelt, etwa durch

---

[1] Der Begriff der Sanktion ist in der neueren deutschen Ethik kaum eingebürgert; er findet sich z. B. nicht in den Handbüchern von Wundt, Paulsen, Runze; ich verweise für eine klare Analyse des Begriffs auf die *Ethik* von Höffding, S. 61 ff., und auf die letzten Kapitel von Guyau's *Morale anglaise contemporaine*. — K.

eine Handlung von seiten seines Kindes, seines Angestellten oder selbst eines ihm gehörigen Haustieres, einen anderen schädigt, wird zur Zahlung einer Entschädigung gezwungen. Der Spieler, der in blinder Leidenschaft ein Vermögen verspielt, wird von der öffentlichen Meinung durch einen Druck, der unwiderstehlicher ist, als der der Gesetze, gezwungen, seine sogenannten Ehrenschulden zu bezahlen, die er mit so wenig Überlegung und freiem Willen gemacht hat.

Der arme Geisteskranke, der auf der Strasse einen Passanten angreift, vielleicht aus der wahnhaften Vorstellung heraus, diesem eine Wohlthat zu erweisen, wird verwundet oder getötet; und wenn er im anstössigen Aufzuge auf der Strasse erscheint, wird er in die Zelle gesperrt, auch wenn er sonst ganz harmlos ist. — Der Kutscher, der unabsichtlich bei Ausübung seines Berufs einen Fussgänger tötet, wird zu Gefängniss verurteilt, das seinen körperlichen oder materiellen Ruin herbeiführen kann.

Das alles sind Formen socialer Sanktion, für die sich die Beispiele ins Unendliche vermehren liessen, und die von der einfachen Sanktion durch die öffentliche Meinung bis zur schweren Freiheitsstrafe wegen fahrlässiger Tötung reichen.

Die natürliche Ursache dieser Reaktionen, die je nach der sie bedingenden Aktion von verschiedener Form und Stärke sind, ist, wie HOLMES sagt, darin gegeben, dass »bei dem in Gesellschaft lebenden Menschen eine gewisse mittlere Lebensführung, ein Opfern bestimmter individueller Eigentümlichkeiten nötig wird, die über eine bestimmte Grenze hinausgehen. Wenn jemand von Natur cholerisch oder ungeschickt ist und infolge dessen beständig in Konflikte gerät, so werden seine Fehler Nachsicht vor dem Stuhle des himmlischen Richters finden, hier auf Erden aber sind seine Verstösse für seine Nachbarn nicht weniger störend, als wenn sie absichtlich oder fahrlässig von ihm begangen wären. Seine Nachbarn haben das Recht, zu verlangen, dass er sich auf eigene Kosten auf gleiches Niveau

mit ihnen stellt, und die von Menschen eingesetzten Gerichtshöfe haben Recht, wenn sie seine persönlichen Eigentümlichkeiten nicht weiter berücksichtigen.«

Allen verschiedenen Formen socialer Sanktion oder Reaktion, ob sie sich auf dem Gebiete der Konvention, der Sitten oder der gesetzlichen Bestimmungen bewegen, ist der einfache, aber wichtige Umstand gemeinsam, dass sie von dem Vorsatze und der sittlichen Verschuldung des Individuums unabhängig sind.

Das gilt umgekehrt auch von der Sanktion guter, d. h. der Allgemeinheit nützlicher Handlungen; die Belohnungen, welche die Gesellschaft verleiht, sind von dem Willen und dem moralischen Verdienste des Individuums unabhängig. Die Primadonna, die eine herrliche Stimme hat, der Poet, der über glückliche Inspirationen verfügt, der Besitzer eines sympathischen Gesichtes, sie alle werden gern gesehen und belohnt, obgleich sie nichts gethan haben, um das zu sein, was sie sind. Selbst da, wo ausdauernde Studien und Arbeiten besonders belohnt werden, handelt es sich immer um die Bethätigung eines angeborenen Triebes in einem günstigen Milieu, wenn das Individuum das leistet, was es leistet und wofür die Gesellschaft es belohnt. »Wollen heisst können,« wenn man eben wollen kann, sonst wären alle Menschen Genies oder Helden. Wenn es weder Verdienst noch Schuld (im Sinne des absoluten freien Willens) giebt, so giebt es doch immer hervorragende Eigenschaften und Fehler, die social nützlich oder schädlich sind und die deshalb, unabhängig von jeder sittlichen Freiheit ihrer Thäter, ihren Lohn finden.

Bisher haben wir aber noch nicht das Gebiet der eigentlich dolosen, verbrecherischen Handlungen betreten und damit auch noch nicht das der eigentlich strafrechtlichen Sanktionen.

Der Dieb, der mit List oder Gewalt stiehlt, der Mörder, der aus Rache oder Begehrlichkeit tötet, der betrügerische Bankbrüchige, finden eine strenge sociale Sanktion in der Form der Strafe. Das ist auch ganz in der Ordnung; unsere Schule ficht nicht die sociale

Sanktion an, sondern die Abhängigkeit dieser Sanktion von der Bedingung der freien Willensbestimmung und der sittlichen Schuld des Thäters.

Wenn die Gesellschaft in all den anderen unzähligen Fällen antisocialer Handlungen reagiert, ohne bei ihnen nach der sittlichen Schuld zu fragen, warum sollte sie dieses Element verlangen, wenn es sich um eine Abwehrreaktion gegen andere, ebenso oder in höherem Grade antisociale Thaten handelt? Nur die heute noch unbewusst nachwirkenden Reste einer religiös-ethischen Betrachtung stützen den Gedanken, dass die Abwehr des Mörders oder Brandstifters durch die Gesellschaft nur dann möglich ist, wenn man bei ihnen eine mehr oder weniger entschiedene sittliche Freiheit voraussetzen darf, und dass sie freigesprochen werden müssen allein auf Grund des Ausschlusses sittlicher Freiheit. Damit wird die Strafe zu einer vereinzelten, unbegreiflichen Ausnahme aller anderen Formen socialer Sanktion. Deshalb ist unsere Theorie, welche diese Bedingung der sittlichen Schuld aus dem Bereiche der Strafe ausschliesst, der natürlichen Ordnung angemessener als die herkömmliche Theorie.

Selbst die moderne Gesetzgebung abstrahiert in einer grossen Zahl von Fällen von dieser Bedingung einer vermeintlichen, sittlichen Schuld und Freiheit, wie es die alten Gesetzgebungen, die noch nicht unter der Herrschaft des religiösen Geistes standen, durchweg thaten. [1]

Wenn ein Strafgesetzbuch fahrlässige Tötung und Körperverletzung mit Gefängnisstrafen bedroht, so sucht es die Sanktion dafür in ganz anderen Bedingungen als in der sittlichen Verantwortlichkeit. Dasselbe gilt, wenn

---

[1] JHERING sagt in seiner Darstellung der Entwickelung des Schuldbegriffs im römischen Recht ganz richtig, dass das ursprüngliche Recht seine objektive Grundlage in der rechtswidrigen Handlung hatte, und dass ihm eine subjektive Begründung auf die Kulpa des Handelnden unbekannt war. (*Das Schuldmoment im Römischen Recht,* Giessen 1876.)

das Civilrecht zu einer Entschädigung verpflichtet, wo es sich gar nicht um eine persönliche Handlung des Verpflichteten handelt, sondern um die anderer Personen und selbst um die von Tieren. Freilich behaupten manche Juristen, dass es sich auch in diesen Fällen um eine Verfehlung, eine Kulpa handelt; aber ganz abgesehen davon, dass die Kulpa dann nicht die Wirkung eines freien Willens, sondern nur eine Fahrlässigkeit oder einen Mangel an Voraussicht bedeutet, ist es notorisch, dass das Civilrecht mehr und mehr die Tendenz hat, die Frage nach einer Schuld da, wo es sich um eine Entschädigung handelt, auszuschliessen.

Im österreichischen Civilgesetzbuch ist die objektive Theorie in § 1310 acceptiert worden unter dem Einfluss von PFAFF, RANDA, LOENING u. a. gegen ZEILLER, der in allen Fällen, wo eine Entschädigung zu erzwingen wäre, an der Erforderlichkeit einer Kulpa festgehalten wissen wollte.

Das von dem religiös-ethischen Vorurteile der moralischen Verantwortlichkeit durchdrungene allgemeine Gefühl hat immer die Bestrafung fahrlässiger Delikte ungern gesehen, besonders da, wo das Gesetz sie ebenso mit Freiheitsstrafen ahndete, wie die Thaten ausgemachter Verbrecher. Der klassicistische Strafrechtslehrer FERRAO drückt dieses Gefühl sehr deutlich aus, indem er sagt (*Direito penal portuguez*, VII, 126), dass die Gesellschaft bei der Bestrafung der fahrlässigen Vergehen »sich in einem Konflikte zwischen der Notwendigkeit der Abwehr materieller Schädigung und den Grundsätzen der Gerechtigkeit befindet, welche ihr verbieten, denjenigen zu bestrafen, der nicht die geringste Absicht gehabt hat, ihren Gesetzen ungehorsam zu sein. Wenn sie Straflosigkeit will, so bleibt sie gegenüber ihrer eigenen Schädigung hilflos; wenn sie den Thäter trifft, so schädigt sie einen Bürger, welcher moralisch unschuldig ist.«

Man sieht, dass die Zurechnungstheorie der Klassicisten zwiefach unvollständig ist. Einerseits schränken sie ihren Gedankengang auf die civilisierte Menschheit

ein, die von den Ideen oder den unbewussten Nachwirkungen der religiösen Ethik beeinflusst ist; andererseits beschränken sie die Zurechnung auf das juristisch-kriminelle Gebiet.

Die Induktionen der positivistischen Anschauung lassen sich in folgender Weise zusammenfassen.

Einerseits ist die Gesellschaft ein lebendiger Organismus, der wie jeder Organismus durch einen natürlichen Assimilations- und Zersetzungsprocess lebt. Eine menschliche Gesellschaft kann nicht leben ohne die ununterbrochene Arbeit natürlicher (Geburten) oder künstlicher Assimilation (Einwanderung) und Zersetzung, die gleichfalls natürlich (Todesfälle) oder künstlich (Auswanderung) sein kann. Zu den künstlichen Processen der Zersetzung oder Ausscheidung gehört ferner die Auslese nicht assimilierbarer Individuen; der Verbrecher und der Irren.[1]

In diesem Sinne hat die Strafrechtswissenschaft unter Verwerfung jedes Kriteriums, das nicht aus der Funktion der Gesellschaftsverteidigung hervorgeht, das Verbrechen als Wirkung individueller Anomalien und als ein Symptom pathologischer Zustände der Gesellschaft zu betrachten, welche natürlich die Repression antisocialer Bestrebungen, die Isolierung der inficierenden Stoffe und die Assanierung der Örtlichkeit erfordern, in der sich die Krankheitskeime entwickeln.

Das Leben jedes Lebewesens ist das Resultat seiner inneren, biologischen, und seiner äusseren, sociologischen

---

[1] Wir treffen hier auf die Frage der künstlichen Auslese in der Gesellschaft, die sich als militärische, religiöse, eheliche, politische, wirtschaftliche Auslese zeigt und oft zur Erhaltung und Fortpflanzung der weniger kräftigen oder der servilen Individuen führt, im Gegensatz zu den Ergebnissen der natürlichen Auslese, die freilich nach der Meinung von WALLACE und seinen Nachfolgern nicht für die Menschheit gilt. Ich habe diese Frage ausführlicher in meinem Buche *Socialismus und moderne Wissenschaft* (S. 8—85) behandelt und verweise ferner auf BROCA, *Les sélections sociales* (*Mémoires d'anthropologie*, II, 205), ferner auf LAPOUGE, *Les sélections sociales* (*Revue d'anthropologie* 1887, S. 519); SERGI, *Le degenerazioni umane*, Mailand 1889, S. 158.

Bethätigung; beides verflicht sich umsomehr, je höher das Wesen auf der Stufenleiter der Organismen steht. Beim Menschen, der den höchsten Punkt dieser Skala einnimmt, erreicht dieses Leben in Beziehungen unter den Fortschritten der Civilisation eine ungeheure Entwickelung. Es ist als sociales Leben nur eine in Raum und Zeit unbegrenzte Reihe von Wirkungen und entsprechenden Gegenwirkungen. Jede individuelle Handlung, so unbedeutend sie auch sein mag, bedingt im socialen Milieu ebenso wie im physischen eine entsprechende Reaktion, bald von seiten einzelner Individuen, bald von seiten der Gesellschaft selbst oder ihrer Vertreter. Gleichviel wie diese socialen Reaktionen auf individuelle Aktionen ausfallen, muss man davon immer jede Idee der lohnenden oder züchtigenden Vergeltung ausschliessen und in ihnen nur eine Funktion der Selbsterhaltung der Gesellschaft sehen, ob es sich nun um die Erzwingung einer Entschädigung, eine Geldstrafe oder die Einschliessung in ein Irrenhaus oder eine Strafanstalt handelt.

Diese Funktion der socialen Defensive wird heute noch ungenau »Strafrecht« genannt, sie wird aber zum Teil, ja vorwiegend, mit Massregeln ausgeübt, die nicht die Natur einer Strafe haben, und die Bezeichnung passt auch deshalb nicht, weil das Wort Strafe den Rest einer Vorstellung von Sühne und Züchtigung in sich schliesst. Ebenso inexakt ist es, alle antisocialen Handlungen, welche eine Abwehr von seiten der Individuen oder der Gesellschaft hervorrufen, Verbrechen und Vergehen zu nennen, nicht nur, weil man darunter auch Handlungen begreift, die ohne böse Absicht oder von Geisteskranken begangen sind, sondern auch, weil der Begriff des Delikts (von *derelinquere*) die Vorstellung von einem freien Willen einschliesst, der den rechten Weg verlässt. Es wäre deshalb besser, mit Carmignani und Berenini nicht mehr von Verbrechen und Strafen, sondern von Verletzung und Abwehr zu sprechen. Sieht man aber auch von den Worten ab, so fragt man sich, was man als Grundlage und Norm der socialen Defensiv-

Funktion an die Stelle des Gedankens der moralischen Verantwortlichkeit setzen kann.

Guyau sagt in seiner Kritik der modernen Ethiker in England, dass diese Forscher bei der Behandlung des Zusammenhangs zwischen Willensfreiheit und Verantwortlichkeit immer zur socialen Verantwortlichkeit gelangt sind. Bei der Untersuchung der Ideen Stuart Mill's über diese Idee entdeckt er mehrere schwache Punkte und kommt zu folgendem Resultat: »*Que l'école anglaise nie l'existence de la liberté et par conséquence la possibilité d'atteindre une sanction parfaite et parfaitement légitime, soit; mais il faut poser les questions avec franchise et les résoudre avec logique.*«[1]

Das will ich gerade hier versuchen. — Die beiden Pole aller socialen Wissenschaft sind das Individuum und die Gesellschaft; hat man einmal gezeigt, dass sich die Verantwortlichkeit nicht auf das Individuum und seine moralischen Eigenschaften begründen lässt, so kann man ihre Begründung nur in der Gesellschaft und ihren Grundbedürfnissen suchen.

Jedes Individuum existiert nicht nur als solches, als Selbstwesen, sondern auch als Teil einer Gesellschaft, als Gliedwesen. Auch Familie und Gemeinde haben eine sociologische Existenz nur als Mitglieder einer Gesellschaft. Ohne Gesellschaft giebt es kein Recht, ohne Recht ist kein menschliches Zusammenleben möglich; deshalb sind sowohl die absoluten Systeme des Individualismus wie die des Socialismus irrig, das Individuum existiert nicht ohne Gesellschaft und die Gesellschaft nicht ohne Individuum. Wenn wir in dem ewigen Kampfe zwischen beiden der Gesellschaft die Befugnis bestreiten, die Funktion ihrer Selbstverteidigung mit der moralischen Verantwortlichkeit des Individuums zu rechtfertigen, so giebt es nur zwei andere Lösungen: entweder bestreitet man die Rechtmässigkeit dieser Funktion, oder man gründet sie auf das Princip der socialen Verantwortlichkeit. Dass der Staat und die Gesellschaft als lebende

[1] Guyau, *La morale anglaise contemporaine*, 1879, S. 346.

Organismen das Recht der Selbsterhaltung und Selbstverteidigung haben, wie jedes lebende Wesen entsprechend seiner Organisationsform, lässt sich unmöglich bezweifeln. Jede Anfechtung dieses Rechtes würde dazu führen, dass der Staat es dem Zweifler ebenso *ad oculos* demonstrierte, wie der alte Philosoph die Realität der Bewegung einem Skeptiker, der sie bestritt, bewies.[1]

Man kann deshalb wohl sagen, dass mit der Leugnung der Willensfreiheit jede sittliche Verantwortlichkeit des Menschen schwindet, nicht aber, dass damit die Gesellschaft auch alles Recht, ein Individuum zu bestrafen, verliert. Gewiss ist im Lichte der positiven Wissenschaft das mystische Recht der Züchtigung unhaltbar, aber das Recht des Staats, sich zu verteidigen, bleibt bestehen.

Wenn der Verbrecher dem Staate gegenüber die Thatsache geltend machen wollte, dass er durch den Zwang der Notwendigkeit zu seinem Verbrechen gedrängt worden ist, kann der Staat ihm antworten, dass auch er notwendigerweise dazu gedrängt ist, zu strafen, das heisst, sich zu wehren. Es hilft also dem Verbrecher nichts, wenn er mit Reid sagt, »er thue Unrecht, weil er nicht anders könne, und Not kenne kein Gebot.« Der Staat kann genau dasselbe Argument für sein Einschreiten geltend machen.

Wenn unsere Gegner es als den Gipfel der Un-

---

[1] Lucchini hat behauptet, ich vergässe den wesentlichen Unterschied, der zwischen dem Staate und der Gesellschaft bestände. Ich vergesse ihn nicht, sondern ich bestreite, dass es sich um einen wesentlichen Unterschied handelt. Für mich sind vielmehr Staat und Gesellschaft zwei Seiten eines und desselben Dinges. Die Gesellschaft ist der Kollektivorganismus, als bio-psychologische Association von Individuen betrachtet. Der Staat ist die Gesellschaft selbst, als ihre juristische Organisation, er ist die durch Gesetze organisierte Gesellschaft. Diese Auffassung hat auch eine praktische Bedeutung, denn aus der abstrakten Unterscheidung zwischen Staat und Gesellschaft hat man die These abgeleitet, dass die Mitglieder derselben Gesellschaft deshalb noch nicht dieselben Rechte dem Staate gegenüber haben.

gerechtigkeit bezeichnen, einen absolut unfreien Verbrecher zu bestrafen, so machen sie den Fehler, der Unfreiheit des Verbrechers einen Staat gegenüber zu stellen, der mit sittlicher Freiheit darüber befinden kann, ob er strafen will oder nicht. Sie machen dabei denselben Fehler, wie ein Kaufmann, der auf den Einfall käme, am Äquator zu kaufen, wo die Waren weniger wiegen, um am Pol zu verkaufen, wo sie schwerer sind, während doch auch die Wage in gleichem Sinne abweicht.

Die Vertreter der alten Anschauung weisen ferner darauf hin, dass die Strafe in unserem Sinne etwas ganz anderes wäre, als gegenwärtig, weil die öffentliche Meinung heute mit Abscheu und Verachtung auf den Verbrecher sieht, während sie dem Verbrecher wider Willen gegenüber davon nichts fühlt, bei dem sie sich mit einer Entschädigung des Verletzten oder mit der Einschliessung in ein Asyl begnüge. Dieser Einwand bildet wirklich ein Hindernis für die Verbreitung unserer Anschauungen. Es ist aber unzweifelhaft, dass die Gesellschaft auch den unfreiwilligen Verbrecher nicht gerade achtet, ja sie sieht auf den Irren immer mit einem gewissen Abscheu. Vor allem aber darf man nicht vergessen, dass die Gefühle des Publikums nicht unveränderlich sind, dass sie besonders durch die Wissenschaft beeinflusst werden. Ehe die physiologische Psychologie die Illusion der Willensfreiheit zerstörte, musste die öffentliche Meinung den Verbrecher hassen und verabscheuen, weil er freiwillig das Böse dem Guten vorgezogen hatte; aber diese Denk- und Gefühlsgewohnheit beginnt sich mit der Verbreitung wissenschaftlicher Psychologie zu verändern, und die Strenge, mit der man früher besonders auf schwere Verbrechen blickte, die nicht durch offenbare Geistesstörung motiviert waren, weicht einer grösseren Milde. Die öffentliche Meinung wird dazu führen, dass sie sich den Verbrechern gegenüber ebenso ändert wie den Geisteskranken gegenüber. Es ist noch nicht hundert Jahre her, dass man die Irren wie Verbrecher strafte, marterte und mit

Verachtung betrachtete, denn man schrieb das, was die Wirkung einer pathologischen Veränderung war, ihrem bösen Willen zu.[1]

Erst nach dem mutigen Vorgehen von CHIARUGI, PINEL, VALSALVA und HACK TUKE hat sich die Gesellschaft überzeugt, dass das Irresein eine Krankheit wie alle anderen ist. Wer vor einem Jahrhundert behauptet hätte, dass der Hallucinant oder der Blödsinnige nicht für ihre Handlungen verantwortlich wären, hätte die öffentliche Meinung, die nur im Rasenden einen unverantwortlichen Irren sah, stark herausgefordert.

Noch zu Anfang dieses Jahrhunderts kam eine Freisprechung wegen Geistesstörung nur selten und in besonderen Ausnahmefällen vor. Das Gebiet des Verbrechens war sehr gross, das des Irreseins sehr eingeschränkt. Den ersten Fortschritt erzielte auf diesem Gebiete ESQUIROL mit seiner heute verlassenen Lehre von den Monomanien, welche dazu beitrug, dass man auch in weniger handgreiflichen Fällen von Geistesstörung die Existenz eines krankhaften Zustandes erkannte. (Vgl. DUBUISSON, *De l'évolution des opinions en matière de responsabilité* [*Archives d'anthropologie criminelle*, 1887].) Ein weiterer Fortschritt knüpfte sich gerade an das Aufgeben der Lehre von den Monomanien, indem man lernte, Geistesstörung immer als Strafausschliessungsgrund anzuerkennen, gleichviel ob zwischen dem Wahne und dem Verbrechen ein erkennbarer Zusammenhang bestand oder nicht.[2]

---

[1] Noch im Anfange dieses Jahrhunderts schrieb der Leipziger Psychiater HEINROTH: »Der Wahnsinn ist der Verlust der sittlichen Freiheit, er hängt nie von einer körperlichen Ursache ab, er ist nicht eine Krankheit des Körpers, sondern des Geistes, eine Sünde.«

[2] Wie wenig die klassicistische Theorie der Zurechnung dazu angethan war, die Verbrecher von den Irren zu unterscheiden, zeigt folgendes Beispiel. MITTERMAIER hatte für die Monomanien die sehr einfache juridische Regel gegeben, dass die Handlung eines Monomanen nicht zugerechnet werden könne, wenn sie zu seinem partiellen Wahne in Beziehung

Später hat sich das Gebiet der Psychopathologie immer mehr ausgedehnt, besonders durch den Begriff der *moral insanity*, bei der die Intelligenz völlig oder im wesentlichen normal und nur die Gefühle, besonders die sittlichen und socialen Gefühle, abnorm sein sollten. Diese Lehre hat seitdem das Schicksal der Monomanien gehabt, nachdem LOMBROSO und andere italienische Psychiater gezeigt haben, dass die vermeintliche *moral insanity* nichts anderes ist, als die Verbrechernatur. Mit dieser genialen Entdeckung LOMBROSO's tritt die letzte anthropologische Phase dieser Probleme ein, in welcher jede absolute Trennung zwischen Irresein und Verbrechen verschwindet und Irre wie Verbrecher als Glieder der grossen Familie der Abnormen, Kranken, Entarteten und Antisocialen erscheinen.

Nichts entspricht dieser Entwickelung der Psychopathologie und Kriminal-Anthropologie mehr als die Theorie der von jeder sittlichen Zurechnung unabhängigen

stände; fehle eine solche Beziehung, so müsse auch der partiell Delirierende als sittlich verantwortlich bestraft werden. Als Beispiel führte er an, dass wenn Jemand, der an der Wahnvorstellung litte, gläserne Beine zu haben, denjenigen töte, der ihn mit einem Stocke über die Beine schlagen wolle, er unzurechnungsfähig sei; wenn er aber eine Brieftasche stehle, so sei er zurechnungs- und straffähig, denn diese Handlung habe keine Beziehung zu seinem Wahne. CARRARA schliesst sich in seinem *Programma* (§ 249) dieser Auffassung durchaus an. Die Psychiatrie hat dann aber die Lehre von den Monomanien beseitigt und das Strafrecht musste ihr darin folgen. MITTERMAIER hat dann auch seine naiv-logische Regel aufgegeben, CARRARA aber daran festgehalten, selbst noch in der 1886 erschienenen Auflage seines *Programma*. PESSINA, CANONICO, CHAUVEAU und BRUSA vertreten dieselbe Lehre und letzterer sagt 1884: »*Cette opinion peut ne pas plaire aux médecins, mais cependant elle est la plus conforme, jusqu'ici au sentiment du peuple.*« Andere klassicistische Forscher, z. B. BERNER, haben diese »praktisch-juristische«, aber unwissenschaftliche Lehre aufgegeben. Die heutige Opposition der Klassicisten gegen die aus der Kriminal-Anthropologie hervorgegangene Lehre von der socialen Verantwortlichkeit entspricht ganz der CARRARA's gegen jenen früheren Fortschritt der Psychopathologie.

socialen Verantwortlichkeit aller derer, welche den Existenzbedingungen der Gesellschaft zuwiderlaufende Handlungen begehen; dabei ist aber immer vorausgesetzt, dass die speciellen Formen dieser socialen Verantwortung den Individualitäten der Verbrecher selbst angepasst werden, entsprechend der Unterscheidung irrer, geborener, gewohnheitsmässiger, gelegentlicher und durch Leidenschaft bestimmter Verbrecher.

Es ist ganz natürlich, dass diese völlig neue Auffassung heftigen Widerstand bei der öffentlichen Meinung und bei den Juristen findet, die gewöhnt sind, die Verbrecher heute mit denselben Gefühlen zu betrachten, mit denen man früher auf die nicht völlig rasenden oder verwirrten Geisteskranken sah.

Ich habe keineswegs die Illusion, diese Reste traditioneller Anschauungen und Lehren auf einen Schlag verschwinden zu sehen, ich bin aber überzeugt, dass sich früher oder später die öffentliche Meinung und die Denkgewohnheiten der Juristen unter dem Einflusse des wissenschaftlichen Fortschrittes und dem Schwergewicht der Thatsachen ändern werden, zumal die heutige Übergangszeit Störungen und Gefahren mit sich bringt, welche die Strafjustiz in ihrem Gange hindern.

Kann man also der Gesellschaft nicht das Recht der Verteidigung und Selbsterhaltung absprechen, auch ohne jede Berufung auf den schwankenden Begriff der sittlichen Verantwortlichkeit, so ist nur die sociale oder gesetzliche Verantwortung im Stande, der strafenden oder schützenden Gewalt der Gesellschaft eine positive Grundlage zu geben, frei von jeder mystischen Vorstellung einer ethisch-religiösen Mission der Züchtigung.

Diese Idee der socialen Verantwortlichkeit ist nun zwar von den Kriminalisten völlig übersehen, aber seit längerer Zeit von Irrenärzten, Psychologen und Sociologen hervorgehoben worden[1], ohne dass diese über

[1] Die erste Andeutung dieser Idee findet sich bei Dally, *Considérations sur les criminels et les aliénés criminels* (*Annales médico-*

Andeutungen hinausgegangen wären, die zum Aufbau eines theoretischen und praktischen Systems des Strafrechts nicht hinreichen.

Die Grundidee dieser socialen Verantwortlichkeit besteht darin, dass jeder Mensch überall und immer sowohl auf civil- und strafrechtlichem wie auf jedem nicht juristischen Gebiete durch jede seiner Handlungen eine entsprechende sociale Rückwirkung hervorruft und dadurch die natürlichen und socialen Konsequenzen seiner Handlungen zu fühlen bekommt, d. h. dass er sie zu verantworten hat, allein deshalb, weil er es ist, der sie gethan hat. Diese Idee entfernt nicht nur die letzten Reste ethisch-religiöser Traditionen aus dem Strafrecht, sondern sie giebt auch die Antwort auf die »schreckliche Frage«, warum der Mensch für seine Verbrechen verantwortlich ist. Während die traditionelle Wissenschaft darauf antwortete, dass er es wegen der sittlichen Freiheit in der Überlegung und Ausführung seiner Verbrechen wäre, antworten wir: der Mensch ist verantwortlich, weil er in Gesellschaft lebt.

Dass die physische Verantwortlichkeit des Menschen nur auf seinem Leben in einer Gesellschaft beruht, ist klar, denn eine That kann ihm nur durch einen anderen Menschen als Mitglied einer Gemeinschaft zugerechnet werden. Wer allein in der Einöde lebt, ist nicht einmal physisch für seine Handlungen verantwortlich, denn es giebt dann niemanden, der sie ihm zurechnen könnte.

Aber auch juristisch ist der Mensch nur deshalb, weil er in Gesellschaft lebt, verantwortlich, denn das Recht ist nur in der Gesellschaft möglich; nur wer nicht in der Gesellschaft lebt, hat keine Pflichten, wie er keine Rechte hat.

---

psychologiques 1863). Am vollständigsten ist sie dann von ARDIGO in seiner Abhandlung über die Moral der Positivisten entwickelt worden. (*Opere filosofiche*, III, IV.) Ferner sind hier STUART MILL, DESPINE, MAUDSLEY, SPENCER, FOUILLÉE, KRAEPELIN, BOENS, DE GREEF, LACASSAGNE und von Juristen MINZLOW, v. ARNOLDI, JEANVROT zu nennen.

Was Holmes so treffend von der civilrechtlichen Verantwortlichkeit sagt (cit. W., S. 110), lässt sich auch auf die strafrechtliche Verantwortung anwenden:

»In diesem Teile des Rechts herrscht ein Überfluss moralisierender Phrasen; man spricht hier viel von Bosheit, Betrug, Absicht, Fahrlässigkeit. Daher die Meinung, dass die Verantwortung, welche die Lebensführung eines Menschen mit sich bringt, von einer moralischen Schuld abhängen. Wenn diese Meinung vielfach geteilt wird, so wird bei den Angelsachsen von den meisten die entgegengesetzte Meinung gehegt, dass nämlich jeder für alle Folgen seiner Handlungen verantwortlich ist und dass deshalb jeder auf seine eigene Gefahr handelt, gleichviel was der Zustand seines Bewusstseins sein mag.«[1]

Es giebt also für den Menschen nur ein einziges Mittel, sich der Verantwortung für seine Handlungen zu entziehen, das vollständige Verlassen des gesellschaftlichen Lebens. In diesem Sinne nähere ich mich ein wenig Rousseau — wie auch neuerdings Renouveau, Fouillée und de Greef — insofern ich glaube, dass die sociale Verantwortlichkeit mit dem gemeinsamen, übereinkommenden Willen zu gemeinschaftlichem Leben

---

[1] Ich habe dieses allgemeine Princip auf den Fall der Beihilfe zum Selbstmorde und auf die Tötung unter Zustimmung des Opfers angewendet (*Omicidio-Suicidio*, Turin 1884), und habe darin behauptet, dass der Mensch ebenso gut das Recht zum Selbstmorde hat, wie er das zur Auswanderung besitzt, woraus sich für ihn auch das Recht ergiebt, sich töten oder beim Selbstmorde helfen zu lassen. Deshalb habe ich die Straflosigkeit dessen, der einem anderen beim Selbstmorde Beihilfe leistet oder ihn auf seine Aufforderung tötet, behauptet, vorausgesetzt, dass der Handelnde durch sociale Motive bestimmt ist. Wird er dagegen durch antisociale Motive (Hass, Habsucht etc.) bestimmt, so ist er nur ein gewöhnlicher Verbrecher und muss als solcher bestraft werden. Die heutigen Strafgesetze haben die Frage in ganz absurder Weise gelöst, indem sie mildernde Umstände zulassen, wenn jemand einem Menschen beim Selbstmorde unterstützt oder ihn auf sein dringendes Verlangen tötet. Zu solchen Resultaten kommt man, wenn man das Verbrechen an Stelle des Verbrechers beurteilt.

zusammenhängt. Dieses Element der Übereinstimmung ist aber fast unendlich gering, weshalb auch die Vertragstheorie der Gesellschaft eine Übertreibung ist, denn jeder Mensch wird, ohne es zu wollen, in einer bestimmten Gesellschaft geboren und kann aus derselben nicht nur einfach deshalb, weil er es wünscht, herausgelangen; wenn man auch dem Elemente der gegenseitigen Zustimmung eine gewisse Bedeutung für die Lösung gewisser socialer Probleme einräumen darf, ist doch eine darauf gegründete Theorie nicht geeignet, an die Stelle einer positivistischen Erforschung der organischen Entwickelung der Gesellschaft zu treten.

Wir sind also für den ersten Teil der positiven Theorie der strafrechtlichen Verantwortung zu dem Ergebnis gelangt: dass jeder Mensch stets für jede widerrechtliche Handlung verantwortlich ist, die er begeht, allein weil und solange er in Gesellschaft lebt.

FÜNFTES KAPITEL

DIE EKLEKTISCHEN THEORIEN DER ZURECHNUNG

Die klassicistische Theorie der Zurechnungsfähigkeit findet das Princip derselben ausschliesslich in dem handelnden Individuum und verlangt für seine strafrechtliche Zurechnungsfähigkeit nicht nur die physische, sondern auch die moralische Verantwortlichkeit desselben als des »freien und intelligenten Urhebers«, wie ROMAGNOSI vor 100 Jahren gesagt hat und wie seitdem alle Kriminalisten wiederholt haben. Dieser positivste der Klassiker hat zwar die moralische Verantwortlichkeit nur als die Bedingung, nicht als das Mass der strafrechtlichen Zurechnungsfähigkeit bezeichnet, denn er hatte ein Gefühl für das Schwankende dieser Grundlage, aber die spätere Theorie ist ihm darin nicht gefolgt; das von ROMAGNOSI hingestellte Mass-Princip, die Stärke des verbrecherischen Antriebes (*spinta criminosa*) hätte die schematische Lösung der strafrechtlichen Sätze allzu sehr erschwert. Gesetzgebung, Theorie und Rechtsprechung haben die Zurechnungsfähigkeit gemessen und quantitativ bestimmt, und haben angenommen, dass sie vollständig, um ein Drittel, die Hälfte, drei Viertel vermindert sei, wenn die Willensfreiheit um den gleichen Betrag vermindert ist. Das ist arithmetisch sehr bequem, aber psychologisch höchst absurd und social gefährlich. Wie man früher annahm, dass bei den Monomanen Vernunft und Wahn als gute Nachbarn ruhig in verschiedenen Räumen der Intelligenz leben könnten, so nimmt

diese Theorie an, Notwendigkeit und Freiheit könnten ebenso friedlich innerhalb desselben Willen zusammen sein. Und da jede Verminderung der moralischen Imputation mit einer steigenden Anomalie der Intelligenz und des Willens verbunden ist, ergiebt sich für diese Anschauung die praktische Folge, dass die Repression, d. h. die Abwehr der Gefahr, um so geringer wird, je mehr die Gefährlichkeit und die Schädigung wachsen.

Hierzu steht nun die auf Biologie und Kriminal-Statistik gegründete positivistische Theorie in radikalem Gegensatze. Auch für sie hat die Strafbarkeit, d. h. die sociale Abwehr des Verbrechers, ihre Wurzel in seiner psycho-physiologischen Persönlichkeit; aber der Grund dieser strafrechtlichen Verantwortlichkeit liegt nicht in der sittlichen Verantwortlichkeit des Thäters, sondern in der Thatsache, dass derselbe in der Gesellschaft lebt; denn die Gesellschaft reagiert mit Naturnotwendigkeit auf jeden individuellen Eingriff in die Rechtsordnung, das Individuum erfährt dadurch die socialen Konsequenzen aller seiner Handlungen, es ist für sie verantwortlich. Die besonderen Zustände und Verhältnisse des Thäters, der That und der Gesellschaft berühren die Existenz der Zurechnung nicht, sondern haben nur die Bedeutung von Kriterien, nach welchen die Abwehr dem Angriffe angepasst wird. Darin steckt ein starker Gegensatz zu den Denk- und Gefühlsgewohnheiten der Juristen, und deshalb ist die Annahme dieser Theorie nicht so bald zu erwarten. Andererseits haben die grossen Fortschritte der Biologie der Verbrecher es den Juristen selbst unmöglich gemacht, sich beständig auf die Wiederholung der traditionellen Formeln zu beschränken und sich den Thatsachen der lebendigen Wirklichkeit dauernd zu verschliessen.

So ist es begreiflicher Weise zur Bildung verschiedener eklektischer Lehren gekommen, die alle in der Ausschliessung der absoluten Willensfreiheit, aber auch alle darin übereinstimmen, dass sie behaupten, ohne sittliche gäbe es keine strafrechtliche Verantwortlichkeit, und diese wäre nach jener zu bemessen.

Das wesentliche Element der sittlichen Verantwortlichkeit ist in den verschiedenen Theorien:

RELATIVE WILLENSFREIHEIT:

begrenzte: Ellero, Pessina, Brusa, Canonico, Bovio, Buccelati, Tolomei, Prins, Rolin, Joly, v. Krafft-Ebing, Ziino, Riant, Garraud, Maus etc.,

ideale: Fouilée, Siciliani, Wautrain, Cavagnari,

kraft des Princips des Widerspruchs: Fulci,

durch den persönlichen Faktor: Levy-Bruhl, Magri.

FREIHEIT DER INTELLIGENZ:

Kleinschrod, Haelschner, Schütze, v. Holtzendorff, v. Liszt, Berner, Vida, Conti, Laurent,

Absichtlichkeit: Die Strafgesetzbücher von Spanien, Ungarn, Italien, der russische Strafgesetz-Entwurf; Beaussire,

Abschreckbarkeit: Dubuisson, Impallomeni,

Normalität: Poletti,

Persönliche Identität und sociale Ähnlichkeit: Tarde.

Wie man sieht, schliessen sich diese Theorien bald eng an die Kriterien der klassischen Schule, Willensfreiheit und intakte Intelligenz, an, bald geben sie mit mehr oder weniger Originalität andere, von diesen mehr oder weniger abweichende Kriterien.

Diese neueren Bestrebungen gehen in der That von der Erkenntnis aus, dass die moderne Naturforschung die Illusion der Willensfreiheit und damit die einer unbeschränkten, sittlichen Verantwortlichkeit unmöglich macht. Aber das Vorurteil, welches sich eine strafrechtliche Verantwortlichkeit nicht ohne eine sittliche denken kann, verhinderte die Erkenntnis, dass jede sittliche Freiheit durch das Zusammenwirken individueller Anlagen und dem Milieu entspringender äusserer

Einflüsse unmöglich gemacht wird. Man hat nun eingeräumt, dass die Freiheit des Willens beschränkt ist, aber doch gemeint, ein kleiner Rest von Freiheit wäre unentbehrlich, sonst geriete man in Fatalismus und gelangte zur Aufhebung der strafrechtlichen Zurechnung.

Dieses Hinterpförtchen ist ebenso bequem wie unhaltbar; sobald man einmal auf die schiefe Ebene deterministischer Koncessionen geraten ist, kann man nicht mehr nach Belieben auf der Mitte der Bahn oder etwas früher halt machen, sondern man muss bis zum Ende fortgehen. Wenn man einräumt, dass die psychologischen und gesellschaftlichen Lebensbedingungen die Macht des freien Willens zum Teil beschränken und aufheben können, giebt es keinen logischen und keinen psychologischen Grund mehr für die Behauptung, sie müssten ihn nicht vollständig beseitigen. Deshalb hat auch CARRARA niemals dem Determinismus Koncessionen machen wollen und ist in seiner aus absoluten Syllogismen geschmiedeten Rüstung gestorben.

An Stelle der Vorstellung von einer quantitativen Beschränkung der Willensfreiheit haben andere Eklektiker einen relativen Freiheitsbegriff gesetzt. So spricht FOUILLÉE von einer »idealen Freiheit«, die sich als *idée-force* bildet und die allein der Strafe ihre »moralische Legitimität« gäbe, und SICILIANI wiederholt das mit der Wendung: »der Mensch ist nicht frei, er wird es.«[1]

Bei dem Verbrecher findet man, wenn man sich nicht mit einem Phantasiebilde seiner Psychologie begnügt, sondern ihn untersucht, wie er ist, nichts von einer solchen *idée-force* der Freiheit; er giebt fast immer an, durch einen unwiderstehlichen Hang zum Verbrechen getrieben worden zu sein, durch Rache, Habsucht, Genusssucht, ohne dass er doch daran dächte, deshalb Nachsicht oder Straflosigkeit zu verlangen. Verbrecher haben ein ebenso lebhaftes Bewusstsein

---

[1] FOUILÉE, *La science sociale contemporaine*, Paris 1880. — SICILIANI, *Le questioni contemporane e la libertà morale*, Bologna 1889.

von ihrer Widerstandsunfähigkeit gegenüber solchen Impulsen, wie von dem Rechte der Gesellschaft, sie zu strafen. »Ich habe schlecht gehandelt, man hat mich ertappt, ich muss dafür bezahlen«, diese Antwort habe ich unzählige Male aus dem Munde von Verbrechern gehört, oft mit dem Zusatze, das nächste Mal würden sie schlauer sein und sich nicht ertappen lassen.

Die ideale Freiheit Fouillée's hat eine starke Ähnlichkeit mit der Freiheit des intelligibeln Charakters, die Kant und Schopenhauer erdacht und in das metaphysische Reich der Noumena und der reinen Vernunft verlegt haben, nachdem sie die Freiheit des empirischen Charakters in der Welt der Erscheinungen entschieden geleugnet hatten.

Dasselbe gilt von dem Begriffe der relativen Freiheit, den Fulci das Princip des Gegensatzes nennt, indem er eine Bemerkung Schopenhauer's unrichtig auffasst. Er lässt die Willensfreiheit im Sinne der *libertas indifferentiae* nicht zu, aber er behauptet, dass unser Wille, obgleich er durch Motive bestimmt wird, doch die Freiheit, von der wir ein inneres Bewusstsein haben, zeigen kann, gerade dadurch, dass er sich diesen Motiven widersetzt, »die wenigstens nicht eine unüberwindliche Macht haben.« Das ist aber nur die alte Willensfreiheit in etwas veränderter Form. Zunächst spricht Schopenhauer von dem Princip des Widerspruchs, gerade um die Nichtexistenz des freien Willens zu beweisen und zu zeigen, dass der Wille mit Notwendigkeit durch das im Augenblicke der Entscheidung gerade stärkere Motiv bestimmt wird. Fulci kann das Princip des Widerspruchs um so weniger als Beweis für die Freiheit des Willens anrufen, als er zugiebt, dass Affekt und Irresein dieses Motiv überwinden können, ja er selbst weist dem angeborenen Hange zum Verbrechen die stärkere Position an. Er bleibt also immer noch in dem Kreise der relativen und eingeschränkten Freiheit, deren psychologische Absurdität und sociale Gefährlichkeit ich schon aufgezeigt habe.

In anderer Form tritt die Idee der relativen Freiheit

auf als die Theorie des persönlichen Faktors, der in jede Überlegung eingreift, um in dem Konflikt der inneren Motive und der äusseren Einflüsse zu entscheiden. Einer ihrer Vertetrer, LEVY-BRUHL, bemerkt, dass die Zurechnungsfähigkeit eine objektive (unserer socialen Verantwortlichkeit entsprechende) und eine subjektive Seite (moralische Verantwortlichkeit) hat, und kommt nach einer sorgfältigen Analyse zu dem Ergebnis, dass für das sociale Leben die objektive Verantwortlichkeit genügt. Er verlangt zwar auch als Bedingung für diese, »dass der Mensch im Stande sei, die Folgen seiner Handlungen zu überlegen und nicht unter krankhaften Impulsen stehe«, damit verwechselt er aber, wie alle Eklektiker und Klassicisten, das Princip der Zurechnungsfähigkeit mit ihren Formen und tritt so in einen Gegensatz zu der so natürlichen und alltäglichen Vorstellung, dass auch die Irren für ihre Handlungen verantwortlich sind, wenn auch in anderer Form und nach anderen Kriterien, als die nicht irren Verbrecher.

Indessen sind die Bemerkungen LEVY-BRUHL's über die objektive Verantwortlichkeit zum grössten Teile richtig; aber wie KANT, dessen Anhänger er ist, jenseits des empirischen einen intelligibeln Charakter annimmt, behauptet er noch eine subjektive, moralische Verantwortlichkeit: »*L'homme est moralement responsable, parcequ'il est réellement l'origine première de son progrès ou de sa décadence au point de vue de la perfection. C'est à lui, considéré dans l'essence de sa personnalité, que les décisions doivent être rapportées . . . En un mot la notion de responsabilité morale suppose celle de la liberté.*« [1]

Jedoch räumt er ein, dass wir uns von dieser subjektiven Verantwortlichkeit vielleicht eine symbolische Vorstellung machen können, keinesfalls aber einen eigentlichen Begriff. Obgleich er für das Strafrecht nur die objektive Verantwortlichkeit gelten lassen will, gehört seine Theorie in das Gebiet einer mehr oder weniger spekulativen Freiheits- und Persönlichkeitslehre, in der

[1] LEVY-BRUHL, *L'idée de responsabilité*, Paris 1884, S. 105.

dem persönlichen Faktor die Leitung der individuellen Thätigkeit und damit auch die moralische Verantwortung für das Handeln zufällt.

Ebenso irrig ist es zu sagen, dass die abstrakte Regel: »Böses verdient Böses«, der positiven Rechtsregel, dass das Verbrechen bestraft werden muss, vorausginge — denn erst aus der Erfahrung der reellen Regeln socialen Lebens haben die Menschen die abstrakte Idee einer absoluten Moral herausdestilliert, und auch erst aus der erfahrungsmässigen Kenntnis der objektiven Verantwortung den metaphysischen Gedanken der subjektiven Verantwortlichkeit abstrahiert. Die Dinge liegen nicht so, dass die Moral dem socialen Leben und die subjektive Verantwortlichkeit der objektiven Verantwortung vorausgegangen wäre, sondern gerade umgekehrt. Die abwehrende und rächende Reaktion auf jede den Existenzbedingungen des Einzelnen und der Gemeinschaft feindliche Einwirkung ist die grundlegende, nicht weiter abzuleitende Thatsache jedes socialen Zusammenlebens. Sie ist auch für sich allein die zureichende Begründung aller Moralregeln, die keiner anderen Rechtfertigung bedürfen.

Der Begriff des persönlichen Faktors als des Angelpunktes der Zurechnung tritt bei MAGRI in anderer Form auf. Er führt aus, dass jeder Mensch aus seiner Umgebung gute und schlechte, moralische und unmoralische Antriebe erhält, aus deren Zusammenwirken sich die Persönlichkeit des Menschen ergiebt; der Mensch wird ehrlich oder verbrecherisch, je nach dem Vorwiegen socialer oder antisocialer Elemente. Wenn das Individuum auch nichts mehr vermag, sobald seine Persönlichkeit einmal gebildet ist, kann und muss es doch bei seiner Entwickelung mitwirken, indem es den Elementen der Sittlichkeit, welche innerhalb der auf ihn einwirkenden Faktoren enthalten sind, den Vorrang einräumt. Thut es das nicht und wird es Verbrecher, so ist es moralisch verantwortlich.[1]

---

[1] MAGRI, *Studi sull' imputabilità penale,* 1889, S. 116.

Diese dem Menschen zugeschriebene Fähigkeit, bestimmten Elementen der auf ihn wirkenden Umgebung den Vorzug zu geben, ist rein phantastisch; jeder Mensch wird schon mit einer Summe erblicher Anlagen geboren, welche die Bildung seiner Persönlichkeit unter Mitwirkung der Umgebung bestimmen, und diese ist gleichfalls der persönlichen Willkür entzogen. Wir brauchen also nicht den weiteren Einwand, der nahe liegt, zu machen, nämlich die Frage zu thun, wie man feststellen soll, wann im Verlaufe des Lebens die Persönlichkeit bereits ausgebildet oder noch in der Bildung begriffen ist und wie es mit dieser Ausbildung zur Zeit der Begehung des Verbrechens stand. Man käme dann doch wieder darauf zurück, eine pathologisch bedingte Unzurechnungsfähigkeit in denjenigen Fällen anzunehmen, wo krankhafte Zustände diese Arbeit moralischer Selbstbildung gehindert haben und die Schwierigkeit, in zweifelhaften Fällen zwischen Zurechnung und Unzurechnungsfähigkeit da zu unterscheiden, wo Übergangsformen, Fälle unvollständiger Entwickelung gegeben sind, würde wieder auftauchen.[1]

Die bisher besprochenen Theorien nähern sich am meisten der alten Lehre von der moralischen Verantwortlichkeit als dem Masse der strafrechtlichen Zurechnungsfähigkeit. Andere, besonders einige deutsche Kriminalisten sind in ihren Zugeständnissen an die Psycho-Physiologie weiter gegangen, indem sie die Frage nach der Willensfreiheit ganz fallen liessen und sich an das andere Element der Zurechnung, das intellektuelle, hielten. Diese Haltung ist ganz natürlich; wenn es früher hiess, dass der Mensch zurechnungsfähig ist, solange er einen freien Willen und eine normale Intelligenz hat, lag es nahe, nach der Beseitigung der Freiheits-

---

[1] Magri hat in seiner neuesten Arbeit (*Nuova teoria generale della criminalità*, 1891) diese Theorie verlassen und die andere aufgestellt, dass der Mensch moralisch verantwortlich ist wegen seines Vermögens der Variation und der Verwirklichung der Rechtsregeln; er nähert sich damit der sogleich zu betrachtenden Lehre von der Abschreckbarkeit.

lehre ihn für zurechnungsfähig zu halten, solange er eine normale Intelligenz hat. Diese Theorie ist von SPINOZA und SCHOPENHAUER vorgebildet und ich habe sie in meiner ersten Arbeit über die Theorie der Zurechnung auch vertreten.

Gewiss darf der Gesetzgeber den Zustand der Intelligenz (oder des Verstandes, des Bewusstseins), mittels welcher der Mensch die Beziehungen der Dinge und die physischen, socialen und gesetzlichen Folgen seiner Handlungen erkennt, nicht vernachlässigen. Aber dieser Zustand ist, wie die psychischen Zustände überhaupt, zwar eines der Kriterien der strafrechtlichen Zurechnungsfähigkeit, jedoch nicht ihre Grundlage. Dass der Verbrecher eine normale oder eine aus physiologischen oder pathologischen Ursachen abnorme Intelligenz hat, das ist von Wichtigkeit als ein Umstand, welchem die *Form* der socialen Abwehrreaktion anzupassen ist; gerade darin kommt die positivistische Schule zu ganz anderen Schlüssen, als es die Klassicisten in ihren Sätzen über die Fälle der vermeintlichen Unzurechnungsfähigkeit sind. Der Mensch hat seine Handlungen immer zu verantworten, gleichviel in welcher intellektuellen Verfassung er sich befindet. Die Tendenz, die Unversehrtheit der Verstandesfunktionen unbedingt zur Voraussetzung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit zu machen, führt nur zu logischen Absurditäten und socialen Gefahren.

Übrigens ist der Begriff der »Freiheit der Intelligenz« durchaus nicht klar und widerspruchslos. Soll Freiheit hier die Unabhängigkeit von inneren und äusseren Faktoren bedeuten? Dann überträgt man den unhaltbaren Freiheitsbegriff von der Willens- auf die Verstandessphäre; aber selbst die orthodoxesten Anhänger der Willensfreiheit haben anerkannt, dass der Intellekt nicht »frei« im anti-deterministischen Sinne ist, denn die Regeln der Logik haben absolute Gültigkeit. Oder versteht man unter Freiheit — wie die deutschen Kriminalisten — die Gesundheit und Unversehrtheit der Intelligenz und des Bewusstseins? Auch dann liegt

in dem Gedanken noch ein Missverständnis versteckt. Der § 51 des deutschen Strafgesetzbuches lautet: »Eine strafbare Handlung ist nicht vorhanden, wenn der Thäter zur Zeit der Begehung der Handlung sich in einem Zustande von Bewusstlosigkeit oder krankhafter Störung der Geistesthätigkeit befand, durch welchen seine freie Willensbestimmung ausgeschlossen war.« Dieser Paragraph bedeutet, dass der durch die Thür des freien Willens aus dem Strafrecht herausbeförderte Begriff des *liberum arbitrium* durch das Fenster des Intellekts wieder hereinsteigt, denn ein normales Verhalten des Intellekts wird als Bedingung der freien Willensbestimmung erfordert.

Berner, einer der hervorragendsten Vertreter der eklektischen Theorie, schreibt nun auch, dass man, um zurechnungsfähig, d. h. strafrechtlich verantwortlich zu sein, das Bewusstsein seiner selbst, das Bewusstsein der äusseren Welt und das entwickelte Bewusstsein der Pflicht haben müsse. In diesen Elementen der Intelligenz wäre bereits die innere Freiheit begriffen, und deshalb wäre es nicht notwendig, sie noch als eine der Bedingungen der Zurechnungsfähigkeit speciell zu nennen. Etwas weniger deutlich erklärt v. Liszt: »Voraussetzung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit ist nicht eine dem Kausalitätsgesetze entrückte Willensfreiheit, sondern nur die der Regel gemässe Bestimmbarkeit des Willens durch Vorstellungen überhaupt, durch die unser gesamtes Verhalten regelnden allgemeinen Vorstellungen der Religion, der Sittlichkeit, des Rechts, der Klugheit insbesondere. Nur in dieser Bestimmbarkeit des Willens findet das Strafrecht seine feste, dem Streite der Philosophen entrückte Grundlage.« Die Intelligenz erscheint hier also stets als das den Willen bestimmende Element und damit als Grundlage jeder sittlichen und strafrechtlichen Verantwortlichkeit; ähnlich dachten schon ältere deutsche Kriminalisten, wie Kleinschrod, und Conti, Vida, Laurent etc. schliessen sich ihnen an.[1]

---

[1] Berner, *Lehrbuch des Strafrechts* § 76. — v. Liszt, *Lehrbuch des Deutschen Strafrechts*, 1892, S. 159. — Conti, *Dell' imputabilità*,

Ferner ist zu bemerken, dass die Vorstellung von einem Verbrechen in dem Bewusstsein und der Intelligenz eines ehrlichen Mannes, der es nicht begeht, ganz dasselbe ist, wie in dem eines verderbten, der es begeht. Der Unterschied besteht nur darin, dass bei jenem die Vorstellung dem moralischen Fühlen widerstrebt und deshalb nicht die ausführenden Muskelbewegungen hervorruft, während bei diesem das Widerstreben fehlt und die Idee sich somit in eine Handlung umsetzt. Der Unterschied zwischen dem, der verbrecherisch handelt, und dem, der das Verbrechen nicht begeht, liegt also nicht auf dem Gebiete der Intelligenz. Ausserdem ist die Idee des Verbrechens bei sehr vielen verbrecherischen Irren genau dieselbe, wie bei geistig gesunden Verbrechern. Sie können sich bewusst sein, eine verbotene Handlung zu begehen, und dann wären sie nach der intellektualistischen Theorie verantwortlich; gerade das leugnet aber diese wie alle klassicistischen und eklektischen Theorien. Wie soll man auch in der Praxis die normale Verfassung der Intelligenz messen? Sollen nur die traditionellen fünf oder sechs Fälle die Unzurechnungsfähigkeit aus Intelligenzmängeln darstellen? Dem praktischen Sinne der römischen *Jurisconsulti* genügte die *rusticitas*, um die in ihrer Absolutheit sinnlose Voraussetzung auszuschliessen, dass Kenntnis der Gesetze bei allen angenommen wird; wie soll man nun die Träger solcher Rusticität intellektuell einschätzen? In solchen Fällen sind doch die mildernden Umstände offenbar nur dazu da, um den Zusammenstoss zwischen der abstrakten Theorie der Zurechnung und der Mannigfaltigkeit der Grade und Formen individueller Intelligenz zu mildern.

Übrigens steht diese Theorie ganz auf dem Boden der alten Psychologie der Seelenvermögen, welche die einzelnen Leistungen des psychischen Lebens als vollkommen getrennt neben einander bestehende Entitäten betrachtete, und dazu kommt, dass diese Theorie die

---

Mailand 1890. — Vida, *Revista de antropologia criminal* (Valladolid, 1889), S. 82. — Laurent, *Les habitués des prisons,* 1890, S. 600.

Zurechnung, d. h. die Abwehr der Gesellschaft gerade da schwächt oder verschwinden lässt, wo sie am notwendigsten ist, nämlich bei Trägern abnormer psychischer Zustände, welche die gefährlichsten Verbrecher sind.

Andere Versuche, die Zurechnungsfähigkeit nicht mehr auf die herkömmlichen Grundlagen der moralischen Verantwortung, Willensfreiheit und normalen Intelligenz zu gründen, sind bei der Redaktion einiger neuer Strafgesetzbücher hervorgetreten. Man hat die Bedeutung des Willens betont, der, ob frei oder unfrei, bestehen bleibt und die Verantwortlichkeit des Thäters für seine Verbrechen bedingt, da sie ja gerade die Wirkung des persönlichsten im Menschen, eben seines Willens sind. Durch diese Auffassung lässt man weder die Deterministen noch die Anhänger der Willensfreiheit unbefriedigt. Im ersten Entwurfe des Strafgesetzbuches für das Königreich Italien (1806) wird die Verantwortlichkeit ausschliesslich auf den Willen begründet. Art. 3 lautet: »Wenn die Gesetzesverletzung zuzurechnen sein soll, muss sie von dem Willen der Verletzung begleitet sein.« Die Redactionskommission von 1808, welcher Romagnosi angehörte, gab dem Artikel schliesslich folgende Fassung: »Keine Handlung oder Unterlassung kann als Verbrechen zugerechnet werden, wenn nicht Dolus oder Kulpa vorliegt. Dolus liegt vor, wenn man absichtlich (*volontairement*) thut oder unterlässt, was das Gesetz verbietet oder befiehlt. Kulpa liegt vor, wenn die Gesetzesverletzung der nicht vorausgesehene, aber voraussehbare Effekt der gewollten, wenngleich erlaubten Handlung war.« Luosi sagte bei den Verhandlungen, dass der Wille für sich allein den Handlungen des Menschen den Charakter des Ethischen giebt; das Kriterium des Gewollten ist also keine Neuerung des italienischen Strafgesetzbuches von 1889.

Dieses Kriterium, welches man später als *volontairеté* (Absichtlichkeit) bezeichnet, hat der ministerielle Bericht über den Entwurf von 1887 bei der Erläuterung des ersten Teiles von Art. 46 citiert: »Niemand kann anders als für eine absichtliche Handlung oder Unter-

lassung bestraft werden«, als verwandte Gesetzgebung das ungarische und das Züricher Strafgesetzbuch. Aber jenes sagt nur, dass »nur die willkürlich begangene Handlung ein Verbrechen konstituiert«, während § 32 des Züricher Gesetzes vom Dolus spricht, der etwas ganz anderes ist als Wille oder Willkürlichkeit der Handlung.

Von anderen modernen Strafgesetzbüchern sagt das spanische ausdrücklich (Art. I.): »Verbrechen oder Vergehen sind die vom Gesetze bestraften absichtlichen Handlungen oder Unterlassungen. Die Handlungen oder Unterlassungen gelten stets als absichtlich, wenn nicht das Gegenteil erwiesen wird. Wer absichtlich ein Verbrechen oder Vergehen begeht, wird strafrechtlich verantwortlich gemacht, selbst wenn der bewirkte Schaden ein anderer ist als der, welchen er beabsichtigt hatte.« Schliesslich bringt das russische Strafgesetzbuch von 1883 nach Kapitel IV (»Von den Bedingungen der Zurechnungsfähigkeit und des Verbrechens«), welches die »Formulierung und die Fälle der Unzurechnungsfähigkeit« enthält, ein V. Kapitel »Über die Formen der Schuld« (Versuch und Mitschuld), welches mit folgendem Paragraphen (43) beginnt: »Die strafbare Handlung gilt als absichtlich, wenn der Schuldige, indem er sie beging, entweder die Erfolge, welche daraus hervorgegangen sind, wollte oder sie zuliess. Die strafbare Handlung gilt als nicht absichtlich, wenn der Schuldige zwar den Erfolg vorausgesehen, aber ihn aufhalten zu können geglaubt hat, oder, obgleich er die That und ihre Wirkungen nicht voraussah, sie doch hätte voraussehen können und müssen.«

Die anderen Strafgesetzbücher haben keine einleitende Bestimmung über die Zurechnungsfähigkeit oder Strafbarkeit; sie beginnen vielmehr mit der Feststellung der allgemeinen Bedingungen der Unzurechnungsfähigkeit durch eine der bekannten Formeln, wie: »Geistesschwäche«, »Beraubung geistigen Vermögens«, »krankhafte Veränderungen der geistigen Fähigkeiten«, »Verlust des Bewusstseins« (des Handelns), »Verlust der Freiheit« (des Handelns oder der Wahl), »unwider-

stehlicher Zwang« (äusserer oder innerer) etc. etc., Begriffe, die schon mehrere Generationen von Gesetzgebern beschäftigt und sie zu sterilen Wortgefechten gezwungen haben, die in ihrer kaleidoskopischen Buntheit die ganze Unhaltbarkeit der auf die moralische Verantwortung gegründeten Theorien der Zurechnung beweisen.

Der italienische Entwurf von 1887 brachte vor der Formulierung der Zurechnungsfähigkeit die allgemeinen Bedingungen der Zurechnung und zwar gerade mit der Formel der »Absichtlichkeit« der Handlungen, die in keinem früheren Entwurfe vorkam und sich nur in dem toskanischen Kriminalpolizei-Reglement fand, wo von Übertretungen die Rede war. Und diese Formel hat Villa vor der Kammer in seinem Rapport als eine dritte Theorie hingestellt, welche zwischen dem Determinismus und der Annahme der Willensfreiheit stände: »Der heisse Kampf brachte die Vorbereitung eines neuen (?) Postulates, welches, indem es sich zwischen die beiden entgegengesetzten Thesen der Willensfreiheit und ihrer Leugnung stellt, vielleicht die wahre Lösung des Problems ist. Diese dritte Doktrin nimmt die Absichtlichkeit der That zur Grundlage der Zurechnung, unabhängig von der Willensfreiheit, obgleich sie deren Existenz durchaus nicht leugnen will, da dieselbe durch das Zeugnis des inneren Bewusstseins genügend bewiesen wird. Dieses Bewusstsein darf nicht vor dem äusseren Forum der Gesellschaft untersucht werden; für dieses sind vor allem die Objektivität und die äussere Erscheinung der Thatsachen wichtig, und man darf nur untersuchen, ob der menschliche Wille sie bestimmt hat ....«

Nach diesen Mitteilungen erscheint die »Absichtlichkeit« durchaus nicht als etwas Neues, sondern als Mittelding zwischen dem Willen mit *liberum arbitrium* und dem Willen ohne dieses. Sie bedeuten also eine eklektische Theorie der strafrechtlichen Verantwortlichkeit, für welche sie immer als Bedingung und Mass die moralische Verantwortlichkeit erfordern. Das Kriterium der Absichtlichkeit ist nun vom psychologischen und juristischen Gesichtspunkte aus ebenso irrig, wie es, praktisch

genommen, unklar und ungewiss ist. Das psychologische Element des Verbrechens besteht nicht nur aus der Absichtlichkeit der That, sondern daneben besteht noch der Vorsatz und das Ziel des Handelnden. Die Absicht bezieht sich auf die Handlung selbst: das Losgehen einer Flinte ist entweder gewollt worden oder es war zufällig; das beleidigende Wort in einem Zeitungsartikel war entweder beabsichtigt oder es ist durch einen Druckfehler zu Stande gekommen etc.

Der Vorsatz hängt vom Motive ab, aus dem man die Handlung begeht; man schiesst eine Flinte ab, um zu töten oder zu erschrecken oder aus Scherz, man schreibt das beleidigende Wort, um zu verleumden oder um die Wahrheit zu enthüllen.

Das Ziel bezieht sich auf den Erfolg, welcher, indem man eine bestimmte Handlung mit einem gewissen Vorsatz will, erreicht werden soll; man hat geschossen, um zu töten, aber zu dem Ziele und Zwecke, eine Beleidigung zu rächen, eine Erbschaft zu erhalten, zu rauben oder sich zu verteidigen. Alle diese drei Willenselemente sind notwendig, um eine strafrechtliche Verantwortlichkeit zu konstituieren; es ist nicht genug, die That gewollt zu haben, es bedarf ferner noch eines rechtswidrigen Vorsatzes in Verbindung mit einem antisocialen oder widerrechtlichen Ziele. Die Juristen und Gesetzgeber drücken das weniger vollständig so aus, dass sie sagen, das psychologische Element des Verbrechens bestände in dem Dolus oder der bösen Absicht, oder indem sie hinzufügen, dass neben dem, jedem Verbrechen angehörenden allgemeinen Dolus noch ein specifischer Dolus erforderlich ist (*animus diffamandi*, *animus occidendi* etc.).

Es ist also ein psychologischer Irrtum, wenn man sagt, eine Handlung wäre strafbar, weil sie absichtlich ist. Zwei gleich absichtlich handelnde Töter können ganz verschieden zu beurteilen sein, je nachdem ein Vorsatz, zu einem antisocialen Ziele zu handeln, vorliegt oder nicht. Ferner ist diese Absichtlichkeit auch ein juristischer Irrtum, denn es giebt, wie Pessina in

seinem Berichte über den Zanardelli'schen Entwurf an den Senat ausführte, Handlungen, welche strafbar sind, obgleich sie nicht absichtlich sind. Selbst bei positiven Handlungen kann man nicht sagen, dass es sich um einen Fehler des Willens, nicht um einen Fehler der Intelligenz handelt.

Bekanntlich hat die klassische Schule immer Schwierigkeiten gehabt, die Strafbarkeit unabsichtlicher Verbrechen zu begründen, nachdem sie einmal die Strafbarkeit auf den von der Intelligenz bestimmten, freien Willen gegründet hatte. Man hat dann wohl gesagt, die unabsichtlichen Verbrechen würden bestraft wegen des Verdachtes eines Dolus oder um Unvorsichtige zu bessern, aber keine dieser und verwandter Theorien hat Eingang gefunden. Es hat dann Juristen gegeben, die, wie Lampredi in Italien und Almendingen in Deutschland, behaupteten, die Kulpa wäre nicht strafbar, weil sie nicht ein Fehler des Willens, sondern der Intelligenz wäre. Ich bin dagegen der Meinung, dass der Grund, aus dem die fahrlässigen Verbrechen bestraft werden, immer und ausschliesslich der Schutz der Gesellschaft ist. Ich behaupte aber auch, dass die Schuld, psychologisch betrachtet, nicht ein Fehler des Willens, sondern der Intelligenz ist, dass sie auf fehlender Vorraussicht beruht.

Wenn es wahr wäre, dass, wie Carrara sagt, Schuld vorliegt, wenn der Thäter »absichtlich versäumt hat, den Erfolg seiner Handlung zu berechnen«, dann läge der eigentliche Dolus vor. Wer auf der Jagd nach einer Hecke schiesst und dabei absichtlich zu berechnen unterlässt, dass hinter der Hecke ein Mensch sein könnte, der handelt nicht mehr fahrlässig oder unvorsichtig, vielmehr liegt dann eigentlicher, wenn auch unbestimmter Dolus vor. Erst wenn der Schütze unabsichtlich unterlässt, die möglichen Erfolge seiner Handlung zu berechnen, kann man ihn mit Recht wegen Fahrlässigkeit bestrafen.

Man kann in diesen Fällen nicht einfach sagen, »die Wirkung ist unabsichtlich, aber die Ursache ab-

sichtlich«; was man an den unabsichtlichen Verbrechen wie in den Fällen von Schuld bestraft, ist nicht der anfängliche Willensakt, sondern nur das schliessliche, vom Willen unabhängige Ergebnis, und dieses allein bildet das ausschliessliche Kriterium der Strafbarkeit oder Straflosigkeit. Der Jäger schiesst auf eine Hecke, hinter der sich ein Mensch befindet. Thut er das zu einem antisocialen Zwecke, so liegt Dolus und deshalb strafbarer Totschlag vor. Schiesst er, ohne sich zu fragen, ob hinter der Hecke ein Mensch stehen kann, so ist die That absichtlich und nicht dolos, gleichviel was der Erfolg des Schusses ist; trifft der Schuss den hinter der Hecke stehenden Menschen nicht, so giebt es kein Verbrechen und keine Strafe; verwundet der Schuss nur, so wird der Jäger wegen Körperverletzung bestraft; tötet der Schuss, so wird der Jäger wegen Tötung bestraft. In allen diesen Fällen ist die Anfangshandlung dieselbe. Wird sie vollzogen mit dem Vorsatze zu verletzen und zu einem antisocialen Ziele (z. B. um sich zu rächen), so ist der auf den Schuss eintretende Erfolg (Tot, Verwundung oder Unverletztheit des Angegriffenen) ein doloser Totschlag, der vollendet, versucht oder fehlgeschlagen ist. Wenn die Anfangshandlung, mit dem Vorsatze zu verletzen, aber zu einem nicht antisocialen Zwecke geschieht (z. B. Notwehr), so ist der daraus hervorgehende Erfolg (Tot, Verwundung oder Unverletztheit des Angegriffenen) nicht strafbar. Wird dieselbe anfängliche und absichtliche Handlung vollzogen ohne den Vorsatz zu verletzen und also ohne ein antisociales Ziel, so ist der Thäter nicht strafbar, wenn Niemand verletzt wird; hat sie aber als gleichfalls unbeabsichtigten Erfolg den Tod oder die Verwundung herbeigeführt, so konstituiert die Handlung eine fahrlässige, strafbare Körperverletzung oder Tötung, kraft der socialen Pflicht eines jeden, Rücksicht auf seine Mitmenschen zu nehmen, oder kraft der besonderen oder beruflichen Pflicht, welche der Thäter, ohne es zu wollen, vernachlässigt hat.

Die Absichtlichkeit einer Handlung hat also nichts

mit der strafrechtlichen Verantwortlichkeit des Thäters zu thun, denn diese hängt, wo dieselbe absichtliche Anfangshandlung vorliegt, in ihrem Bestehen und ihrem Grade von dem Vorsatze und dem Motive ab, die ihr vorausgehen, und dem Erfolge, der auf sie eintritt.

Nun sagt Art. 45 des italienischen Strafgesetzbuches: »Niemand kann für ein Verbrechen bestraft werden, wenn er die Thatsache, welche es ausmacht, nicht gewollt hat, es sei denn, dass das Gesetz sie ihm nicht in anderer Weise zur Last legt«; hier hebt also die Ausnahme die Regel auf. Der Mensch ist nur strafbar, wenn er die That gewollt hat, aber er ist auch strafbar, wenn er sie nicht gewollt hat, falls das Gesetz dieselbe bestraft! Es wäre monumentaler und MACCHIAVELL's würdiger, wenn es einfach hiesse: »Der Mensch ist strafbar, wenn das Gesetz ihn bestraft.«

Die Theorie der »Absichtlichkeit« ist also unhaltbar; es genügt nicht, zu sagen, dass die Strafbarkeit von der Absichtlichkeit der That abhängt, denn neben dem Willen bedarf es, damit die That strafbar ist, auch eines Vorsatzes zu schädigen und eines antisocialen Zieles.

Es giebt nun einmal kein neutrales Gebiet zwischen Willensfreiheit und Determinismus, und es genügt nicht, wenn man mit BEAUSSIRE die Diskussionen über die Willensfreiheit einfach vermeidet (»*Ceux qui rejettent comme ceux qui admettent le libre arbitre sont d'accord pour distinguer, d'après les mêmes signes, les actes volontaires des actes involontaires. Une telle distinction suffit, pratiquement, au jugement moral; à plus forte raison suffit-elle au jugement pénal, qui n'embrasse pas tout le champ de la conscience et qui n'est pas obligé à y pénétrer si profondément.*«)[1]

Ein anderer Versuch, die wissenschaftliche Psychologie mit der alten moralischen Verantwortlichkeit zu versöhnen, ist von DUBUISSON gemacht worden, der z. T.

---

[1] BEAUSSIRE, *Les principes du droit*, Paris 1888, S. 145.

die FEUERBACH'sche Theorie des »psychologischen Zwangs« erneuert. Er führt aus, dass ein erblich mit verbrecherischen Tendenzen belastetes Individuum durch diese zwar mit Notwendigkeit bestimmt wird, dass es aber doch eine immer noch normale Varietät des Menschen darstellt. Er könne also einsehen, was gut ist, und doch das Böse thun. Was bliebe nun noch, um den in einem solchen Gehirn herrschenden bösen Tendenzen das Gegengewicht zu halten? Nichts als diese bösen Tendenzen selbst, und das wäre sehr wenig, wenn nicht die Repression durch die Strafe wäre: »*C'est elle qui vient en aide au misérable. La cupidité, la sexualité, l'instinct déstructeur veulent être satisfaits; mais l'intelligence montre à l'homme, que le résultat de ses satisfactions sera de le frapper dans son patrimoine, dans sa liberté, dans sa vie, c'est à dire, dans les instincts mêmes qu'il est prêt à assouvir et alors il arrive, pourvu bien entendu que l'intimidation soit suffisante, que les mauvaises tendances poussées dans un sens contraire font équilibre à soi-mêmes et se trouvent comme neutralisées. . . . L'homme, disent les fatalistes, ne doit pas être puni parcequ'il n'est pas capable de résister à ses tendances. Et nous disons au contraire: l'homme est capable de résister à ses tendances précisement parcequ'il peut être puni, parcequ'il existe une pénalité. Sans pénalité, c'est à dire sans intimidation, le pervers serait sans secours contre sa perversité et il ne pourrait obéir qu'à celle-ci. . . . . Pour cela j'ai établi au point de vue général, sans me préoccuper des exceptions (toutes comprises dans l'aliénation mentale), que tous les hommes, étant intimidables, doivent être considérés comme responsables de leurs actes.*«[1]

Dass die Strafe, wie BECCARIA sagte, ein »dem Verbrechen entgegengestelltes sinnliches Motiv« ist und dass der psychologische Zwang deshalb, wie FEUERBACH sagte, einer der Gründe und Zwecke der Strafe sei, ist klar, und zwar für den Deterministen noch mehr als

---

[1] DUBUISSON, *Théorie de la responsabilité* (*Archives d'anthropologie criminelle*, Januar 1888).

für die Vertreter der Willensfreiheit. Aber die Überzeugung, dass eine der Funktionen der Strafe der psychologische Zwang ist, oder, wie ROMAGNOSI sagte, der dem verbrecherischen Impuls entgegengesetzte Gegenimpuls, ist ganz etwas anderes, als wenn man mit DUBUISSON annimmt, dass die Abschreckbarkeit des Menschen die Grundlage seiner moralischen und strafrechtlichen Verantwortlichkeit sei.

Wenn ein Mensch ein Verbrechen begeht, so zeigt das, dass er nicht abgeschreckt worden ist und nicht hat abgeschrekt werden können; man käme also aus jener Theorie zu der Konsequenz, dass die einzigen zurechnungsfähigen Menschen diejenigen sind, die keine Verbrechen begehen! Abgesehen von dem Unlogischen dieser Lehre, abgesehen von allem, was ich im zweiten Teile von der Psychologie der Strafe gesagt habe, und davon, dass diese Lehre sich auf einen abstrakt konstruierten Verbrecher bezieht und die dem wirklichen Verbrecher eigene Sorglosigkeit vergisst, ist auch die Behauptung naiv, dass »*les mauvaises tendances poussées dans un sens contraire font équilibre à soi-mêmes, pourvu que l'intimidation soit suffisante*«.

Thatsächlich genügt die Abschreckung nur bei denen, die keine Verbrechen begehen! Darauf könnte die Lehre vom psychologischen Zwange mit BAUER antworten, dass es keine Gesetze giebt, die ihr Ziel in absoluter Vollständigkeit erreichen, dass man aber deshalb nicht sagen könne, dass sie ihr Ziel verfehlten. Die vollständige Verhinderung der Verbrechen wäre ein Ideal, welches sich nicht verwirklichen lässt. Gleichviel wäre das Strafgesetz, wenn auch unvollkommen, wie alle menschlichen Dinge, in den meisten Fällen ein wirksames Mittel und entspräche deshalb seinem Ziele, wie auch die Medicin mit der Anwendung gewisser, im allgemeinen nützlicher Mittel fortfahre, wenn sie auch in manchen Fällen versagten.[1]

---

[1] BAUER, *Abhandlungen aus dem Strafrecht und Strafprocess*, 1840 bis 1843, II, 9.

Macht man nun aber die Abschreckbarkeit zur Grundlage der individuellen Verantwortlichkeit, so wären offenbar alle Fälle, in denen ein Verbrechen wirklich begangen wird, Fälle von Unzurechnungsfähigkeit. Ihnen hilft die Abschreckung so wenig, wie der Selbsterhaltungstrieb dem Selbstmörder. Dagegen wären viele Geisteskranke nach dieser Theorie zurechnungsfähig; thatsächlich ist die grösste Zahl der Irren durch dieselben Motive zu lenken und einzuschüchtern, welche Geistesgesunde bestimmen: durch Lohn und Strafe. Dagegen giebt es eine kleine Zahl Irrer, die nicht abzuschrecken sind, nicht nur etwa unter den akut Tobsüchtigen; es sind gerade diejenigen, welche Morde, Brandstiftungen, Diebstähle etc. begehen. Nicht alle Irren begehen gleich leicht Verbrechen, es giebt Ehrliche und Gauner unter ihnen, und ich habe bei meinen Besuchen in Irrenanstalten gefunden, dass irre Mörder dieselben physiognomischen Merkmale haben, wie nicht irre Mörder. Das ruhige, arbeitsame und regelmässige Leben, das ausserhalb der Abteilungen für Unruhige in Irrenanstalten herrscht, zeigt jeden Tag, dass Irre durch den Gedanken an die Gefahr einer Züchtigung eingeschüchtert werden können.[1]

Die logische Konsequenz der Theorie Dubuisson's wäre also, dass, weil sehr viele Geisteskranke abschreckbar sind, diese zurechnungsfähig wären. Das ist aber gerade das Gegenteil von dem, was Dubuisson will, denn er stellt seine Theorie gerade auf, um die verantwortlichen Verbrecher von den nicht verantwortlichen Irren zu trennen.

Schliesslich bleibt noch die Frage, wie bei dieser Theorie die Bestrafung der aus Fahrlässigkeit und der aus Unkenntnis des Gesetzes begangenen Delikte möglich sein soll. Wenn die Androhung einer Strafe *»en tant*

---

[1] Es giebt freilich Metaphysiker unter den Juristen, welche diese Thatsachen nicht kennen, und fragen: *»Est-ce que la crainte d'un châtiment peut retenir un aliéné?«* (Proal, *Déterminisme et pénalité*, [*Arch. anthropologie crimin.*, 1890, S. 377]).

qu'elle agit comme motif présent à la conscience de l'agent« der Grund der Zurechnung ist, wie kann man dann den strafen, welcher tötet, ohne töten zu wollen, der also nicht an Töten und deshalb auch nicht an die Strafe denkt, die droht oder drohen könnte?

Poletti, der vor den Positivisten die Schwäche der klassicistischen Schule erkannt hatte, versucht der Verantwortlichkeit der Verbrecher in dem, was er »die normale Handlung« nennt, eine Grundlage zu geben. In einem seiner früheren Essais hatte er auf diese Theorie hingedeutet, indem er einer Idee Drill's eine Tragweite gab, welche diese nicht besass. Drill hatte gesagt, es wäre notwendig, *»pour fixer un point de départ, d'établir le type de l'homme normal social; type qui doit varier suivant la société à laquelle il appartient et qui est difficile à déterminer. Mais dans toute société il y a un minimum, au dessous duquel l'homme n'est plus apte à la vie en commun.«* [1]

Drill spricht aber von diesem Minimum der Normalität nicht als Grund der Verantwortlichkeit, was jedoch Poletti thut, indem er sagt, »dass der Urheber eines Verbrechens, um für seine Handlung verantwortlich zu sein, ein Minimum desjenigen Zustandes darstellen muss, welchen die Wissenschaft als für einen normalen Menschen notwendig feststellen wird.« [2] An einer anderen Stelle entwickelt er ausdrücklich den Gedanken, dass »nur der normale Mensch Verbrecher und damit für seine Handlungen verantwortlich werden kann;« darnach wären nicht nur die Irren, sondern auch die geborenen Verbrecher und die chronisch Rückfälligen, »deren Rehabilitation nur eine sentimentale Täuschung ist,« keine normalen Menschen, und somit auch nicht verantwortlich. Gewiss, sagt Poletti ferner, hat die Gesellschaft auch diesen gegenüber das Recht der Notwehr, aber dabei handelt es sich dann um social-politische Massregeln, nicht um strafrechtliche.

---

[1] Drill, *Arch. d'anthropol. crimin.*, Januar 1891.
[2] Poletti, *La persona giuridica nel diritto penale*, Udine 1886.

Zur Beurteilung des Wertes dieser Theorie genügt die Kenntnis der aus ihr sich ergebenden Konsequenz der Nicht-Veranwortlichkeit der geborenen und der rückfälligen Verbrecher.

Ausserhalb der klassicistischen Schule haben einige neuere Autoren, wie GABELI, TARDE, JOLY, RIAND, v. LISZT u. a., diese Idee einer Trennung zwischen normalen und abnormen Verbrechern geteilt, und ich selbst habe in früheren Arbeiten Ähnliches geäussert und von »einer Versöhnung zwischen Kriminal-Anthropologie und Strafrecht gesprochen,« denn die erstere beschränke sich auf die Erforschung der irren, geborenen und Gewohnheitsverbrecher, während dem Strafrecht, trotz seiner Erneuerung durch die positivistische Methode, immer die Gelegenheitsverbrecher angehörten. Schon 1883 habe ich mich in einer meiner Vorlesungen von dieser Anschauung losgesagt und eine Trennung aufgegeben, welche TURATI richtig als »wissenschaftliche Zollschranken« bezeichnete.

So lange man der Strafe und dem Rechte zu bestrafen noch den ethisch-religiösen Sinn einer Vergeltung der Schuld durch Züchtigung zuschreibt, ist es natürlich ein Widerspruch, zu behaupten, dass die irren und instinktiven Verbrecher verantwortlich und straffähig sind; selbst der Ausdruck »irrer Verbrecher«, der für uns nicht bedeutet, dass der Irre ein moralisch schuldiger Verbrecher ist, ist auf dem Boden der moralisierenden Anschauung ein Widerspruch. Will man aber durchaus den uralten Sinn der Worte beibehalten, so hätten selbst die klassicistischen Kriminalisten nicht das Recht, von Strafe zu reden, da dieses Wort (*poena*) in einer noch früheren Phase nicht Wiedervergeltung, sondern nur Ausgleich zwischen Verletztem und Verletzer auf dem Wege der Zahlung bedeutete. In dem Sinne, in welchem der Positivismus die Strafe versteht, nämlich als sociale Abwehr der Urheber antisocialer Handlungen, ist es aber klar, dass der Grund, aus welchem die Gesellschaft z. B. gegen einen gelegentlichen Totschlag reagiert, derselbe ist, aus welchem sie gegen den geisteskranken

und den instinktiven Mörder reagiert; abgesehen natürlich davon, dass die Formen dieser abwehrenden Reaktion den besonderen Bedingungen des Thäters und der That entsprechen müssen, wie wir sogleich (in Kap. VI und VII) sehen werden.

POLETTI's Gedanke, dass nur der normale Mensch für ein begangenes Verbrechen verantwortlich sei, ist unhaltbar, wie auch die von ihm behauptete wesentliche Unterscheidung zwischen der Internierung des Gelegenheitsverbrechers in einem Gefängnisse und der Einsperrung des verbrecherischen Irren in eine Anstalt.

Ausser diesen, aus den Konsequenzen dieser Auffassung abgeleiteten indirekten Gegengründen stösst sie noch auf viel ernstere Bedenken. Entweder verteidigt man die Willensfreiheit und dann muss man die merkwürdige Möglichkeit zugeben, dass ein Mensch es vorzieht, lieber ein verfolgter Verbrecher zu sein, als ein bewunderter Held, oder man bekennt sich zum Determinismus und kann dann keinen Grund für die sittliche Verantwortlichkeit des Menschen angeben. POLETTI sucht dieser Schwierigkeit zu entgehen, indem er von einer »gewissen organischen und psychischen Autonomie des Menschen spricht«, aber das ist nichts anderes als verkleidete Willensfreiheit oder verstümmelter Determinismus, in jedem Falle etwas so Unhaltbares, wie jeder wissenschaftliche Kompromiss.

Es genügt, darauf hinzuweisen, dass die Thatsachen der physiologischen Psychologie der Verbrecher der Annahme, es gäbe normale Verbrecher, absolut widersprechen. Der wirklich normale Mensch begeht keine Verbrechen. Das Verbrechen bringt immer eine angeborene oder erworbene, dauernde oder vorübergehende Abnormität zum Ausdruck. Der irre, der geborene und der Gewohnheitsverbrecher begehen Verbrechen, weil es ihnen von Geburt oder infolge später eingetretener Degeneration an moralischem Sinne fehlt. Dem Gelegenheitsverbrecher fehlt es nicht an moralischem Sinne, aber er ist bei ihm schwach oder doch nicht stark genug, inneren oder äusseren antisocialen

Antrieben zu widerstehen. Auch dem Leidenschaftsverbrecher fehlt es nicht an moralischem Gefühl, aber es wird in ihm durch das plötzliche Aufflammen oder das langsame Glimmen einer Leidenschaft beseitigt, die ihn entschuldigt, wenn sie selbst social ist (Ehre, Liebe, Selbsterhaltung etc.), oder nicht entschuldigt, wo sie antisocial ist (Begehrlichkeit, Rache, Hass, Lüsternheit etc.). Man ist nicht irre, wenn man will; man ist auch nicht Verbrecher, wenn man will. Von einem normalen Verbrecher reden, heisst von etwas nicht Vorhandenem und selbst Undenkbarem reden.

Denkt man ferner an die praktische Unmöglichkeit, in den zweifelhaften Fällen, die auch die zahlreicheren sind, zu entscheiden, wo die Normalität aufhört und die Abnormität anfängt, so hat man hinreichend Grund zu sagen, dass diese eklektische Theorie nicht mehr praktischen und theoretischen Wert hat als die vorhergehenden.

Die originellste der eklektischen Theorien der Zurechnung ist die von Tarde entwickelte. Er hat schon an der Stelle seiner *Criminalité comparée*, wo er von der hypnotischen Suggestion und ihrer Beziehung zur Zurechnung spricht (S. 144), seine Theorie angedeutet und sie später in seinem Berichte für den II. Kongress für kriminelle Anthropologie (*Sur les anciens et les nouveaux fondements de la responsabilité morale*) und noch eingehender in seiner *Philosophie pénale* entwickelt. Sie kann etwa in folgender Weise formuliert werden: Die moralische Verantwortlichkeit ist nicht an die Willensfreiheit geknüpft, aber sie bleibt die Bedingung und das unentbehrliche Mass der strafrechtlichen Verantwortlichkeit, wobei sie sich auf folgende Elemente stützt: *Die persönliche Identität* des Verbrechers mit sich selbst, vor und nach dem Verbrechen; die *sociale Ähnlichkeit* mit denen, unter denen er lebt und von denen er beurteilt werden soll, vor allem mit seinem Opfer. Wenn die eine oder andere dieser Identitäten fehlt, ist das Individuum für die begangenen Verbrechen nicht moralisch verantwortlich; die Gesellschaft kann dann auf dem Verwaltungswege

gegen ihn einschreiten, aber nicht auf dem Rechtswege. So ergeben sich die Fälle der Unzurechnungsfähigkeit, nämlich: Irresein, Rausch, Greisenalter, sittliche Bekehrung oder Besserung, Souveränetät (der Monarchen).

Auch diese Theorie ist insofern eklektisch, als sie einerseits die Willensfreiheit leugnet, andererseits den alten Begriff der moralischen Verantwortlichkeit beibehält, der doch ohne Willensfreiheit ein Unding ist; ferner insoweit, als sie die Straffähigkeit mit den klassicistischen Theorien einerseits auf ein individuelles Moment stützt: die persönliche Identität, andererseits, mit den positivistischen Theorien, auf ein sociales Element: die sociale Ähnlichkeit. Die persönliche Identität als Bedingung der Zurechnungsfähigkeit war schon in einem Teile der klassicistischen Theorien enthalten und ist auch von den Positivisten aufgenommen worden; es steckt auch etwas wirklich Positives darin, denn wenn man einen Menschen bestrafen will, muss er vor allem physisch verantwortlich sein, er muss der Urheber der That in dem Sinne sein, dass sie ihm als Ausdruck und Wirkung seiner Persönlichkeit angehört und damit als Bethätigung seiner Art, im socialen Milieu zu wirken und zu reagieren. In den romanischen Sprachen und im Englischen drückt das Wort *Alienation* (für Irresein) diese Veränderung des Charakters aus, durch welche der Irre zu einer anderen Individualität wird.

Die Idee der socialen Ähnlichkeit ist schon von mir in der II. Auflage dieses Werks ausgesprochen worden (s. oben S. 269) und später in einem Artikel in der *Rivista di filosofia scientifica* über den Mord, wo ich ausführte, dass von Mord als von einer widernatürlichen That nur da die Rede sein könne, wo der Mörder und der Ermordete derselben Art angehören. TARDE hat diese Gedanken in geistreicher Weise weitergebildet, aber die von ihm darauf aufgebaute Theorie widersteht der Kritik nicht.

Zunächst entsteht die Frage, ob es, damit ein Mensch verantwortlich gemacht werden kann, nötig ist, dass die beiden »Identitäten« nebeneinander da sind, oder ob

eine derselben genügt. Tarde hat sich diese Frage nicht gestellt. Bei der Erwähnung der angeborenen Kriminalität und des moralischen Irreseins sagt er, dass diese das gerade Gegenteil der eigentlichen Geisteskrankheit sind. Diese wäre wirklich eine *Alienation* der Persönlichkeit, »sodass die persönliche Identität aufgehoben, die sociale Ähnlichkeit aber erhalten sei;« dagegen sei die angeborene Kriminalität die Offenbarung einer nur zu festen und bleibenden Persönlichkeit, und je mehr der Verbrecher aus seiner innersten Natur heraus handle, desto mehr zeige und betone er seine tiefe Abweichung von seinem socialen Willen. »*Dans le premier cas, non plus que dans le second, les deux conditions de la responsabilité ne se rencontrent pleinement à la fois; mais dans le premier cas, l'une d'elles, la principale* (*identité personelle*) *manque absolument et dans le second cas, l'accessoire* (*similitude sociale*) *seule manque et seulement en partie*« (*Philosophie pénale*, S. 178 u. 180).

Anscheinend ist also für Tarde die Identität die unerlässliche Bedingung der Zurechnung; aber die verschiedene Wichtigkeit dieser beiden Bedingungen bleibt immer ein schwacher und dunkler Punkt der Theorie, sodass Tarde an einzelnen Stellen zu etwas willkürlichen Auskunftsmitteln greift. So sagt er, um seine Theorie nicht zu sehr zu gefährden, dass man nicht von einer *dissemblance radicale* zwischen dem geborenen Verbrecher und den anderen Menschen sprechen könne; es ist aber klar, dass die angeborene Neigung zu Verbrechen die tiefste und radikalste Unähnlichkeit auf dem für das sociale Leben wichtigsten Gebiete, dem moralischen Sinne, ausmacht.

Von der Zurechnungsfähigkeit des chronischen Alkoholisten sagt Tarde: »*Le fumeur habituel d'opium et le buveur habituel d'alcool ont été contraints, en ce sens, d'entrer dans leur voie fatale. Mais cette contrainte provenait d'une nécessité principalement interne, inhérente au fond de leur être, en quoi elle diffère de la nécessité essentiellement extérieure, c'est à dire pathologique, qui les contraint quand la folie provoquée par leur funestes*

habitudes, a enfin éclaté.« Ich weiss nicht, mit welchen wissenschaftlichen Daten man diese Unterscheidung zwischen einem inneren und einem äusseren Zwange rechtfertigen kann, besonders wenn man den pathologischen Zwang der Geistesstörung einen äusseren nennt.

Ferner behauptet Tarde, man dürfe den wirklich reuigen und gebesserten Verbrecher nicht mehr bestrafen, denn er wäre ein anderer Mensch geworden. Der eigentliche Grund aber ist in diesem Falle, dass solch ein Mensch nicht mehr gefährlich ist, und wenn die Gefahr fehlt, muss, entsprechend dem praktischen Grundsatze der Isolierung auf unbestimmte Zeit, den ich im nächsten Teile erörtern werde, die sociale Abwehr aufhören.

Wenn ein gebesserter Mörder bei aller Reue über seine Blutthaten nun zu Notzucht oder zu Fälschungen neigte, wäre er wohl ein anderer Mensch, aber er wäre immer noch gefährlich und deshalb müsste man ihn in Haft halten. Tarde gerät hier auch dadurch in Widersprüche, dass er erst sagt, es wäre ein grosser Unterschied zwischen diesem freiwilligen Wechsel der Persönlichkeit und der pathologischen Verwandlung durch Irresein, Epilepsie und Hypnose, und dann doch zu dem Schlusse kommt, dass beide Änderungen unverantwortlich machen sollen: *»Dans le cas de la folie etc., le nouveau moi non seulement n'est pas responsable des actes commis par l'ancien, mais encore n'est pas ou n'est guère responsable de ses propres actes, puisqu'il est étranger au monde social et peu identique à lui même; au contraire dans le cas de la conversion morale, le nouveau moi du converti, supérieur à l'ancien en sociabilité et en persistance identique, est encore plus responsable de ses actes, que ne l'était celui-ci.«*

Diese grössere *persistance identique* bei dem bekehrten Verbrecher ist die reine Phantasie. Wer weiss, ob trotz aller Reue ihn neue Versuchungen nicht zu anderen Verbrechen treiben werden? Die Homogenität des menschlichen Charakters, dieses Ziel der Erziehung, ist, auch wenn es mit pädagogischer Kunst erlangt

worden ist, weder fest noch dauernd: »*C'est un état fragile, essentiellement instable. Il suffit d'un événement imprévu pour que le vieil homme se réveille et le naturel hétérogène remonte à la surface de l'être humain.*«[1]

Weitere Widersprüche finden sich in TARDE's Stellungnahme zu den verschiedenen Anomalien; er sagt: »*Il n'y a rien qui nous soit plus propre qu'une anomalie qui nous caractérise et qui, d'ailleurs, nous laisse ressembler à nos compatriotes par la plupart de nos autres caractères. Quant au fou, il n'en est pas de même, si par folie on entend non pas une exception individuelle à la règle typique, mais une perturbation apportée au développement propre de l'individu, une désindividualisation pour ainsi dire* (S. 186).«

Das mag für die erworbene Geistesstörung gelten, wenn die Psychiatrie auch eine erworbene Geistesstörung nur relativ und im eigentlichen Sinne nur für seltene Fälle (nach Verletzungen und Intoxicationen) zulässt; wie aber ist dann die ererbte Geistesstörung zu betrachten? In diesen Fällen, welche die häufigsten sind, ist das Individuum immer mit sich selbst identisch, man müsste hier also Zurechnungsfähigkeit annehmen, trotz fehlender socialer Gleichheit, denn der Mangel dieser genügt nicht zu ihrer Aufhebung, wie in den Fällen der angeborenen Kriminalität. TARDE sagt auch wirklich: »*S'il s'agit d'une extravagance innée, persistante, logique, on doit appliquer, à cette aliénation prétendue ce que j'ai dit du génie et du crime* (S. 186).« Der erblich Geisteskranke wäre also verantwortlich! Und Geistesstörungen sind fast immer erblich! Nun macht sich TARDE eine sehr ungenaue Vorstellung von Geistesstörungen und nimmt das alte Wort *Alienation* zu sehr wörtlich, wenn er sagt, dass das Irresein die Verdoppelung der Persönlichkeit, etwas wie das moralische Äquivalent einer Doppelmissgeburt ist (S. 166). Eine solche Verdoppelung der Persönlichkeit ist aber bei Irren nur eine seltene Ausnahme; im

---

[1] FONSEGRIVE, *L'homogénéité morale* (*Revue philosophique*, Juli 1890).

Irresein wird, wie in der normalen Entwickelung, jeder Mensch — nach dem tiefen Worte GOETHE's — nur das, was er ist, es tritt bei ihm nur, entsprechend den äusseren Verhältnissen, eine bestimmte Seite seiner psycho-physiologischen Anlage plastischer hervor.

Der wichtigste Einwand gegen die Identitäts-Theorie TARDE's ist der, dass kein Mensch, mag er geistig gesund oder krank sein, jemals dauernd sich selbst gleich ist. Die Vorstellung einer aus einem Stücke bestehenden Persönlichkeit, die beim normalen Menschen mit sich selbst identisch sein soll und sich beim Geisteskranken verdoppelt, ist wissenschaftlich ganz unhaltbar. RIBOT bemerkt über die Persönlichkeit, wie sie sich in einem gegebenen Momente des Lebens findet, sie habe, wie schon die alltägliche Erfahrung lehre, wenig Zusammenhang und Einheit. »*A part les caractères tout d'une pièce (au sens rigoureux du mot il ne s'en trouve pas) il y a en chacun de nous des tendances de toute sorte, tous les contraires possibles, et entre ces contraires toutes les nuances intermédiaires, et entre ces tendances toutes les combinaisons. C'est que le moi n'est pas seulement une mémoire, un emmagasinement de souvenirs liés au présent, mais un ensemble d'instincts, tendances, désirs, qui ne sont que sa constitution innée et acquise, entrant en action.*« [1]

Die der Entwickelung unterworfene Persönlichkeit ändert sich in ihren constituierenden psycho-physiologischen Elementen und ihren Kombinationen von Minute zu Minute, wenn sie auch etwas Bleibendes behält; so betrachtet man auch einen Strom immer als denselben, wenn auch die Gewässer, welche ihn bilden, und die Ausdehnung seines Bettes beständig wechseln. Es ist also nicht exakt und sehr relativ, von persönlicher Identität zu sprechen; es ist klar, dass der Gelegenheits- oder Leidenschaftsverbrecher vor und nach dem Verbrechen nie derselbe sein kann.

---

[1] RIBOT, *Maladies de la personnalité*, 1885, S. 77.

Dieses erste Kriterium der Tarde'schen Zurechnungslehre ist also nicht nur ohne jeden wissenschaftlichen Wert, sondern es ist auch so unsicher und schwankend, dass es nicht die Grundlage einer dauernden socialen Funktion werden kann, welche, wie die der socialen Abwehr des Verbrechens, sichere und objektive Kriterien braucht.

Auch das andere Element, die gesellschaftliche Ähnlichkeit, hat nicht mehr wissenschaftliche Festigkeit. Es ist nur eine Illusion — ganz wie die Poletti's von »normalen Verbrechern« — wenn man von Verbrechern spricht, die ihrer Umgebung ähnlich oder unähnlich sind. Die Anthropologie und Psychologie der Verbrecher zeigt, dass alle (besonders die Urheber natürlicher Verbrechen) mehr oder weniger abnorm, d. h. ihren Landsleuten mehr oder weniger unähnlich sind. Es wäre auch unmöglich, den Punkt zu bestimmen, wo jene »geringere Unähnlichkeit« anfangen soll, die dasselbe wäre wie Ähnlichkeit. Es ist ebensowenig genau, wenn Tarde sagt, dass die Verhängung der Strafe sociale Ähnlichkeit zur Voraussetzung habe. Wenn morgen ein nach Europa gekommener Australneger oder Zulu einen Mord beginge, wer würde sagen wollen, dass er unverantwortlich wäre? Und doch ist er von uns völlig verschieden.

Es zeigt sich auch hier, dass der einzige, wahre und positive Grund der menschlichen Verantwortlichkeit, der uns immer wieder entgegentritt, in der Notwendigkeit der socialen Abwehr der Urheber antisocialer Handlungen besteht, gleichviel ob der Thäter seiner Umgebung gleich ist oder nicht.

Ich verstehe nicht recht, wie Tarde sagen kann, dass eine Auffassung der Zurechnung im objektiven und materialistischen Sinne einen Rückschritt zur Urzeit bedeute, in welcher Oedipus für einen Verbrecher galt, wie wenn er mit Bewusstsein und Absicht gehandelt hätte; *»la société, qui a le devoir de n'être pas un monstre collectif d'égoisme et de grossièreté, quand l'individu est déjà depuis des siècles pénétré des sentiments sympathiques et délicats, ne saurait condamner un homme pour un pré-*

judice, pour un homicide même, commis involontairement (S. 183).«

Aber die Gesellschaft bestraft doch alle Tage mit Recht Tötungen, die »unabsichtlich begangen worden sind,« und wenn man einmal den freien Willen leugnet, ist der von einem Irren begangene Totschlag nicht mehr unfreiwillig und unwiderstehlich, d. h. determiniert begangen worden, wie die That eines Mörders oder eines betrogenen Ehemannes. Es ist, wie ich wiederholt hervorgehoben habe, etwas anderes, zu sagen, dass der Grund der strafrechtlichen Verantwortlichkeit des Individuums durchaus in der Thatsache, dass es in der Gesellschaft lebt, besteht, als zu verlangen, dass die Gesellschaft gegen jede antisociale Handlung reagieren soll, ohne bei der Anpassung der Defensivmittel den psychologischen Zuständen des Thäters Rechnung zu tragen.

Mit Féré, Manouvrier und Coutagne (in ihrer Kritik auf dem Pariser Kongresse für Kriminal-Anthropologie, 1889) habe ich nur noch zu sagen, dass diese Theorie ausserdem zu unsicher und gefährlich in der Praxis sein würde, um annehmbar zu sein.

Tarde selbst erklärt, es gäbe unzählige Grade zwischen der absoluten Identität der Person und der socialen Umstände, welche ein unerreichbares Ideal wäre, und ihrer absoluten Verschiedenheit, die gleichfalls nicht vorkäme, und auch das zeigt, dass diese beiden Kriterien der Zurechnungsfähigkeit in der Praxis nicht zu einer Unterscheidung strafbarer von nicht strafbaren Personen hinreichen würde, besonders nicht in den häufigen Übergangsfällen zwischen Irresein und Kriminalität.

Ich habe nun die verschiedenen eklektischen Theorien der Zurechnung, die auf dem Gebiete zwischen Klassicismus und Positivismus aufgetreten sind, geprüft. Jede einzelne hat sich als unannehmbar erwiesen und alle haben miteinander das gemein, dass sie im Grunde nur in neuen Worten das alte Thema der moralischen Verantwortlichkeit variieren, welche man nach der

Ausschliessung der Willensfreiheit aus der Strafrechtswissenschaft und der Gesetzgebung vergeblich noch zu retten hofft.

Aber alle diese Theorien erkennen, dass diese Ausschliessung unvermeidlich war, weil die Willensfreiheit eine zu stark angefochtene und unsichere Grundlage für eine sociale Funktion abgeben würde, die so dringlich und so unentbehrlich ist, wie der Kampf der Gesellschaft gegen das Verbrechen. Sehr richtig sagt Levy-Bruhl: »Der alte und vage Begriff der Verantwortlichkeit ist tot; es ist nicht die Aufgabe des Sociologen, ihn zu galvanisieren, sondern zu suchen, was in dem lebendigen Bewusstsein der Menschheit an seine Stelle treten könnte.«

Nachdem die geocentrische Anschauung, wonach die Erde der Mittelpunkt und der Zweck des Universums ist, einmal gefallen ist, und mit ihr die Stellung des Menschen, der allein als Herr der Schöpfung einen freien Willen haben sollte, wie soll es da bei der biologischen Einsicht in den Einfluss der Vererbung und bei der sociologischen Erkenntnis der Einflüsse der Umwelt noch möglich sein, von einer moralischen Verantwortlichkeit des Verbrechers für seine Handlungen zu sprechen?

Alle eklektischen Theorien, welche die moralische Verantwortlichkeit zur Bedingung und zum Masse der Straffähigkeit machen, bringen die gefährliche Absurdität mit sich, dass sie gerade die gefährlichsten Verbrecher für unzurechnungsfähig erklären, während sie die harmlose Schar der kleinen Rechtsbrecher der strengsten Justiz ausliefern. Sie stimmen zwar alle darin überein, dass sie administrative oder socialpolitische Massregeln gegen die für unzurechnungsfähig erklärten, also die gefährlichsten Verbrecher zulassen; aber das ist ein ungenügendes Auskunftsmittel, denn wenn jemand für unzurechnungsfähig in der Theorie erklärt worden ist, kann man ihn nicht mit strengen Zwangsmassregeln behandeln. Daher kommt die Opposition gegen die Anstalten für irre Verbrecher und das thatsächliche Versagen

der socialen Defensive gegenüber den für unzurechnungsfähig erklärten Schuldigen; die in diesen Fällen üblichen Massregeln erscheinen immer als eine blosse Koncession, welche die abstrakte Theorie den bescheidenen Bedürfnissen des täglichen Lebens in Gnaden macht.

Nicht nur die positiven Argumente, welche in den ersten Teilen dieses Buches dargelegt worden sind, sondern auch die Prüfung der klassicistischen und der eklektischen Theorien in ihrer Begründung und in ihren Folgerungen haben die wissenschaftliche Wahrheit und die praktische Nützlichkeit unserer positivistischen Theorie der Verantwortlichkeit gezeigt.

SECHSTES KAPITEL

DIE ANWENDUNG DER POSITIVISTISCHEN ZURECHNUNGS-THEORIE

Nachdem das allgemeine Princip der Straffähigkeit festgestellt worden ist, sind noch die Kriterien zu ermitteln, nach welchen die Zurechnung im besondern Falle den Verbrechen und Verbrechern anzupassen sind.

Ich habe im vierten Kapitel eine Reihe von Thatsachen als Beispiele der verschiedenen physischen, biologischen und socialen Sanktionen genannt; wenn nun auch die Sanktion (oder Reaktion) stets durch die Aktion bedingt ist, unabhängig von der Absicht, dem Vorsatze und der vermeintlichen Verschuldung des Handelnden, so ist doch die Art und die Stärke dieser Reaktion in jedem Falle verschieden, ob es sich nun um sociale oder um physische oder biologische Reaktionen handelt. Wer sich zu weit aus dem Fenster beugt, bricht den Hals und stirbt; wer beim Spaziergang auf ebener Erde fällt, bricht vielleicht nur ein Bein. Wer ein Gift nimmt, stirbt; wer nur etwas Unverdauliches isst, kommt mit einem leichten Unwohlsein davon; wer sein Gehirn einen Tag lang überanstrengt, fühlt sich vorübergehend erschöpft; wer sich Monate und Jahre lang überarbeitet, kann schliesslich geisteskrank werden.

Ebenso reagiert die Gesellschaft auf die blosse Ungeschicklichkeit oder Unwissenheit eines Menschen anders als auf einen Bankerott oder auf den Unfug eines Geisteskranken. Für jede dieser Spielarten socialer

Reaktion giebt es einen anderen Grad, je nach den Verhältnissen der That, des Thäters und der Gesellschaft. Die sociale Sanktion ist also immer von der Schuld des Handelnden unabhängig, sie ist aber nach Art und Stärke verschieden, je nach den besonderen Bedingungen der vollzogenen That, des Individuums, welches handelt, und der Gesellschaft, welche reagiert.

GUYAU, der zugab, dass die einzige Rechtfertigung der Strafe in der Notwendigkeit des Gesellschaftsschutzes liegt, und der somit die Theorien der positivistischen Schule teilte, macht mir die Ausschliessung jedes Willens- und Vorsatzelementes in dem Problem der Strafe zum Vorwurf. Die sociale Reaktion kann nach seiner Meinung nicht rein mechanisch sein, wie die natürliche Sanktion. »*Le déterminisme intérieur de l'individu ne saurait échapper entièrement à l'appréciation légale, car on ne doit pas négliger d'examiner avec quelque dose d'attention et d'intention, enfin avec quel degré de volonté consciente cet acte a été accompli.*«[1]

In diesen Zeilen stecken zwei Einwände: der, dass die sociale Reaktion nicht mechanisch, unabänderlich sein dürfe, und der andere, dass das unterscheidende Kriterium nicht allein die sociale oder antisociale Beschaffenheit der determinierenden Motive sein dürfe, sondern auch die Beschaffenheit und Stärke des Wollens sein müsse, das dem Handeln vorausgegangen ist. Auf diesen zweiten Einwand werde ich weiter unten zurückkommen. Zunächst ist es aber schwer, einen klaren Unterschied festzustellen zwischen den determinierenden Motiven und dem »dem Handeln vorausgehenden Wollen«, von dem GUYAU spricht, wenn man nicht annimmt, dass er bei aller Hinneigung zu den neuen Anschauungen die älteren nicht völlig aufgegeben hat und noch von einem Willen als einem selbständigen Vermögen spricht.

Der erste Einwand zeugt von einer ungenauen Interpretation der positivistischen Theorien.

---

[1] GUYAU, *Esquisse d'une morale sans obligation ni sanction*, 1885, S. 173.

Wenn ich sagte, dass die sociale Sanktion — wie die physische und biologische — von jeder vermeintlichen Willensfreiheit des Handelnden frei sein müsse, weil sie nur die natürliche Wirkung der dynamischen Beziehungen zwischen Aktion und Reaktion sei, so habe ich damit doch nicht behauptet, dass die Gesellschaft in allen Fällen auf gleiche Weise und in gleicher Stärke reagieren müsse. Vielmehr ist es eine der wesentlichsten Forderungen der positivistischen Schule, dass neben den objektiven, materiellen Elementen der That die subjektiven Elemente der determinierenden Motive und der persönlichen, bio-psychischen Eigenschaften des Thäters gewürdigt werden, während die klassische Schule trotz ihrer spiritualistischen Voraussetzungen bisher den materiellen Momenten eine fast ausschliessliche Bedeutung beigelegt hat.

Wenn man verlangt, dass der irre Mörder, der Urheber einer fahrlässigen Tötung und der Mörder aus Habsucht oder Rachsucht alle für ihre That verantwortlich gemacht werden sollen, so heisst das nicht: zu verlangen, die Gesellschaft solle in ihrer Reaktion ihnen gegenüber sich nicht nach der physio-psychologischen Verfassung der Thäter, den Umständen der That und ihren eigenen Existenzbedingungen richten. Wir stimmen also darin überein, dass der fahrlässige Totschläger eine Strafe erhalten, eine sociale Reaktion erfahren soll, welche sehr verschieden ist von der durch den irren Totschläger oder den Meuchelmörder hervorgerufenen Reaktion; ja die positive Schule ist in diesem Falle dagegen, dass, wie heute, die fahrlässige Tötung und der Meuchelmord beide mit Freiheitsentziehung bestraft werden.

Nachdem der fundamentale Satz gewonnen ist, dass jede schädliche und antisociale That eine sociale, abwehrende Sanktion erhalten soll, reduciert sich das Problem für die Praxis darauf, zu ermitteln:

1. *welches die verschiedenen Formen dieser socialen Sanktion sein sollen.*

2. *nach welchem juristischen Kriterium in jedem einzelnen Falle über die bestangepasste Form der socialen Sanktion und den Grad ihrer Schärfe entschieden werden soll.*

Bei dem ersten Probleme handelt es sich um die Formen legaler Sanktion. Die Formen der aussergesetzlichen Sanktion (öffentliche Meinung — wirtschaftliche Folgen — religiöse Sanktion — moralische Sanktion des Gewissens) sind zwar sehr wirksame und natürliche Unterstützungsmittel des Gesellschaftsschutzes und haben zum Teil die Tendenz, immer mächtiger und weiter zu wirken, aber sie gehören nicht in den Rahmen einer juristischen Wissenschaft, trotz ihrer Bedeutung für die Betrachtungen praktisch-sociologischer Art, die der Gesetzgeber nie unterlassen darf. Ich werde von dieser praktischen Sociologie, welche in Deutschland als Kriminalpolitik bezeichnet wird, am Schlusse dieses Werkes sprechen; sie ist mit der Kriminal-Sociologie, d. h. mit der Erforschung des Verbrechens als einer natürlichen und socialen Thatsache, nicht gleichbedeutend. Vielmehr findet diese ihr Ziel und ihre schliessliche Hauptaufgabe in der systematischen Anzeige der verschiedenen Formen socialer Reaktion gegen antisociale Handlungen der Individuen.

Bisher hat sich die Jurisprudenz, die ihren Ausgangspunkt in der Willensfreiheit hatte, mit der Strafe, welche für sie das ausschliessliche Mittel des Gesellschaftsschutzes bedeutete, nur insoweit beschäftigt, als die Strafe eine die verletzte Rechtsordnung wiederherstellende Sanktion ist. Deshalb hat sie einerseits alle Prophylaxe aus der Strafrechtswissenschaft ausgeschlossen, andererseits bei verbrecherischen Irren nur Verwaltungsmassregeln zugelassen; ihr galt die Prophylaxe als eine Gefährdung der individuellen Freiheit, und die Verwaltungsmassregeln waren unabhängig von dem wesentlichen Kriterium der sittlichen Schuld. Deshalb kennt die klassicistische Schule kaum civilrechtliche oder Entschädigungs-Massregeln als Form der socialen Abwehr der Verbrechen, vielmehr behauptet sie einen

Wesensunterschied zwischen Kriminal- und Civilrecht.[1] Für sie ist die Entschädigung nur eine nebensächliche und durchaus private, civilrechtliche Folge des Verbrechens, und steht der aus einem gesetzlichen Vertrage erwachsenden Verpflichtung nahe.

Die positivistische Schule verlangt dagegen die Vereinigung aller Arten von Abwehrmassregeln gegen das Verbrechen in der Theorie wie in der Praxis; deshalb ist sie gegen die Trennung der prophylaktischen und der repressiven Massregeln, der kriminal- und der civilrechtlichen Folgen des Verbrechens; denn alle diese Faktoren müssen zur gesellschaftlichen Abwehr des Verbrechens zusammenwirken und alle haben deshalb öffentliches Interesse und Bedeutung.

Wenn die Klassicisten behaupten, dass ein Abgrund die Kunst der Polizei (oder die Prophylaxe) von der Wissenschaft des Strafamtes trenne, so behaupte ich, dass Repression und Vorbeugung nur zwei Seiten ein und derselben Funktion sind, die von demselben socialen Organe zu demselben Zwecke ausgeübt wird. Das gemeinsame Ziel ist die Erhaltung der socialen Ordnung, das Problem ist das Auffinden der für die Gesellschaft und die Individuen nützlichsten Mittel zur Erreichung dieses Zieles. Gewiss haben Vorbeugung und Repression verschiedene Regeln; versteht man aber unter Vorbeugung nicht nur die polizeiliche, direkte, repressive Vorbeugung, sondern auch die indirekte oder sociale, so tritt sie offenbar mit vollem Rechte in den Rahmen der Kriminal-Sociologie ein.[2]

---

[1] Unter den Klassicisten bestreitet, wenn auch von einem anderen Gesichtspunkte aus, BINDING die Existenz eines wesentlichen Unterschiedes zwischen civilrechtlichen und strafrechtlichen Rechtsverletzungen und somit auch zwischen Entschädigung und Strafe. (*Die Normen und ihre Uebertretung*, Leipzig 1872, I, 166.)

[2] Deshalb leugnet die positive Schule die sonst behauptete absolute Verschiedenheit von Delikt und Übertretung. Beide sind antisociale und rechtswidrige Handlungen und nur nach dem Grade und der Form verschieden. Es ist nicht wahr,

Auf diese Weise wird die bedenkliche, juristische Routine vermieden, die in der Strafe die Panacee aller Erscheinungen socialer Pathologie sieht und dabei vergisst, dass Wirkungen nur durch Beseitigung ihrer Ursachen vermieden werden können.

Strafrecht und Civilrecht sind Zweige eines und desselben Baumes; erst in neuerer Zeit hat die Strafe ihren Charakter der Entschädigung und Wiederherstellung verloren, den sie stets auf den ersten Stufen der Rechtsentwickelung der Menschheit hat. Ein Beispiel dafür ist die vergebliche Mühe, mit der die Juristen eine absolute Trennungslinie zwischen strafbarem Betruge und civilrechtlichem Betruge, die gar nicht möglich ist, haben ziehen wollen. Diese Trennung ist nur eine Folge der Theorie, welche die sittliche Schuld zu einem Elemente des Verbrechens macht, während für uns die rechtswidrige Handlung unendlich verschiedene Formen und Grade haben kann, von der einfachen Bestreitung einer Zahlungsverpflichtung bis zum Meuchelmorde, denen sehr verschiedene Formen der Sanktion entsprechen, von der civilrechtlichen Anerkennung eines bestrittenen Rechtes oder der Ungültigkeit einer ungesetzlichen Handlung bis zur Bezahlung einer Entschädigungssumme oder der Freiheits- oder Lebensstrafe.

Deshalb sind wir der Meinung, dass eine grosse Zahl geringfügiger Delikte nicht in gleicher Art bestraft werden dürfen, wie gefährliche Verbrechen; sie sollten eine unbedingte Entschädigungspflicht herbeiführen, die unserer Meinung nach nicht eine Frage des Privatinteresses ist, sondern im Gegenteil eine ebenso öffentliche

---

dass das Delikt immer eine Rechtsverletzung hervorbringt, es ist auch nicht richtig, dass das Delikt vorsätzlich und die Übertretung nicht dolos ist. Auch giebt es im modernen Leben Übertretungen, die viel schwerer sind, als kleine Delikte, wie Beleidigungen, Felddiebstähle etc. (z. B. beim Bahnbetriebe). Jetzt ist die Jurisprudenz täglich bei der Entscheidung darüber, ob eine Handlung eine Übertretung oder ein Delikt ist, einer Tortur unterworfen. (Vgl. Ferri, *Scuola positiva*, 15. Mai 1891.)

Folge darstellen sollte, wie die Strafe; deshalb sollte die Entschädigung nicht auf dem langsamen und kostspieligen Wege der Civilklage, sondern durch Eingreifen der Staatsanwaltschaft zu erreichen sein.

Die Trennung zwischen Civil- und Strafrecht erklärt die historische Thatsache, dass da, wo das Civilrecht hochentwickelt und kräftig ist, seltener die Notwendigkeit eintritt, sich an den Strafrichter zu wenden; das berühmteste Beispiel dafür ist das römische Recht, in welchem das Civilrecht im Vergleich mit dem Strafrechte so wunderbar entwickelt war. Der heutige schwierige Geschäftsgang hat aber den Civilprocess zu einem solchen Luxus gemacht, dass Gewaltthaten zunehmen müssen. Die künftige Entwickelung der socialen Gerechtigkeit muss deshalb dahin gehen, das Civilrecht mehr und mehr den socialen Zuständen des modernen Lebens anzupassen und somit seine schützende Kraft zu steigern, wodurch das Feld des eigentlichen Strafrechtes immer mehr eingeschränkt werden muss.

Durch diese Vereinigung und Systematisierung aller Mittel des Gesellschaftsschutzes werden dieselben wiederbelebt und aus ihrer heute noch beliebten Vernachlässigung und Bekämpfung zur Geltung gebracht werden; dahin gehören eine Reihe von Massregeln, die von den Klassicisten als administrativ, nicht als strafrechtlich betrachtet werden, die aber specielle Kampfmittel gegen das Verbrechen sind, wie z. B. die Anstalten für irre Verbrecher.

Das System socialer Verteidigungsmittel, welches wir gemäss den Daten der Anthropologie und der Statistik der Verbrechen und dem Principe der socialen Verantwortlichkeit entwerfen, ist nur die wissenschaftliche Entwickelung des praktischen Gedankenganges, den jeder Mensch mit gesundem Sinne im täglichen Leben macht und machen kann, um Gefahren und Unannehmlichkeiten zu entgehen.

Ein vorsichtiger und überlegter Mensch wird seine Beziehungen zu anderen nach folgenden Erwägungen regeln: Er wird es vermeiden, die Leute, mit denen er

zu thun hat, gegen sich einzunehmen und sie zu Angriffen gegen seine eigene Person oder sein Eigentum zu reizen. Wenn trotzdem Jemand seine Interessen verletzt, wird er, wenn er rechtzeitig dazukommt, die aggressive oder gefährliche Handlung unterbrechen, und wenn er zu spät kommt, der Handlung des Gegners jede rechtliche Tragweite benehmen. Wenn das nicht möglich ist, wird er den Gegner verpflichten, ihn zu entschädigen und zugleich, wenn die einfache Entschädigung ihm nicht zu genügen scheint, vorbeugende Massregeln treffen, um dem Angreifer die Neigung zu benehmen, seine Angriffe zu wiederholen, und anderen Leuten die Neigung, diesen nachzuahmen. Wenn die Erfahrungen mit diesem Gegner und seinesgleichen ihm zeigt, dass das Alles nicht genügt, um seine Person und sein Eigentum zu sichern, wird er zu solchen äussersten Massregeln gewaltsamer, mehr oder weniger dauernder Fernhaltung des Angreifers schreiten, wie sie zur Sicherung gegen rechtswidrige Angriffe auf seine Rechte genügen.

Um eine solche Überlegung anzustellen, braucht man kein Cujacius oder Carmignani zu sein, und doch ist das System socialer Defensive dem Verbrechertume gegenüber nur die Wiederholung und Ausgestaltung dieses natürlichen Gedankenganges. Gewiss wird das Räderwerk der socialen Institutionen, welche der Ausführung dieser Gedanken dienen werden, sehr viel verwickelter sein, aber die grundlegenden und leitenden Principien sind deshalb keine anderen. Ein Dampfschiff ist sicher verwickelter gebaut als ein Fischerboot oder eine polynesische Piroge, trotzdem stellt es die Anwendung derselben hydrostatischen und hydrodynamischen Gesetze dar. Die einfache und schnelle reflektorische Handlung eines Menschen, der in berechtigter Notwehr auf einen unberechtigten und gefährlichen Angriff reagiert, wiederholt sich in den Windungen eines von den Vertretern socialer Gerechtigkeit geführten Strafprocesses auf der Grundlage eines einfachen Syllogismus; dieser Schluss kommt von dem Obersatze (du

willst mich töten, oder du hast getötet) durch den Untersatz (das ist gegen das Gesetz oder gegen mein Recht) zu dem Schlusse: also wehre ich deinen Angriff mit Gewalt ab oder sperre dich ins Gefängnis.

Alle Formen der socialen Reaktion auf antisociale, individuelle Handlungen sind nun in folgendem Systeme abwehrender Massregeln enthalten.

1. *Massregeln der Vorbeugung.* — Streng genommen könnte man sagen, dass vorbeugende Massregeln nicht als eine Form der Reaktion oder Sanktion von Seiten der Gesellschaft bezeichnet werden können, da sie den antisocialen Handlungen vorausgehen. Bedenkt man aber, dass Präventivmassregeln nur eine Reihe von Einschränkungen der individuellen und der kollektiven Thätigkeit bedeuten, so erscheinen sie als wirkliche Sanktionen, wenn auch als weniger direkte und schwere.

Auch die Regeln der privaten und öffentlichen Hygiene, denen in der Kriminal-Sociologie die vorbeugenden Massregeln entsprechen, scheinen, verglichen mit der medicinischen und chirurgischen Behandlung, nicht wirklich therapeutische Mittel zu sein. Aber sie dienen der Erhaltung eines gesunden Zustandes und haben deshalb dieselbe Bedeutung wie Heilmittel. Gerade als präventive Mittel, d. h. als solche, die eine Einschränkung auferlegen, ehe das Übel offen zum Ausbruche kommt, sind sie bisher auf dem Gebiete der socialen Hygiene sehr vernachlässigt worden, sei es, weil es leichter ist, das Übel unbekümmert kommen zu lassen, um es zu spät zu unterdrücken, sei es, dass bei der geringen Voraussicht der menschlichen Natur jede Einschränkung und Entbehrung zu schwer erscheint, wenn das Übel nicht sicher und unmittelbar zu erwarten ist.

Diese vorbeugenden Massregeln bilden zwei grosse Klassen. Die *polizeilichen Verwaltungsmassregeln*, welche aus nächster Nähe auf das Verbrechen wirken, haben die geringste Nützlichkeit und Wirksamkeit, denn sie hindern nur die Wirkung, wenn die Ursachen schon

voll entwickelt sind; trotzdem sind sie fast die einzigen, an welche man in der Wissenschaft und der Praxis bisher gedacht hat. Dagegen wirken die indirekt und aus der Ferne gegen das Verbrechen gerichteten Massregeln der *socialen Polizei* auf die Beseitigung oder doch die Milderung seiner Ursachen und sind deshalb wirkliche Ersatzmittel der Strafen, wie ich im vorhergehenden Abschnitte ausgeführt habe.

2. *Massregeln der Wiederherstellung.* — Diese Form der socialen Reaktion oder Sanktion kommt, wie die folgenden, erst zur Wirkung, wenn die rechtswidrige Handlung, die *injuria* (civilrechtliche Schädigung, — Übertretung, — Delikt) schon zur Ausführung gekommen ist. Sie haben also im Vergleich mit den vorbeugenden Massregeln eine viel beschränktere Wirksamkeit, die sich um so mehr beschränkt, je näher die wiederherstellenden Massregeln den rein repressiven stehen.

Sie bilden ihrerseits wieder zwei grosse Kategorien: Aufhebung der rechtswidrigen Situation, — Nichtigkeit der Wirkungen der rechtswidrigen Handlung, — Vergütung des durch diese Handlung angerichteten Schadens.

Diese wiederherstellenden Massregeln kommen also als Hauptmassregeln oder als ergänzende und nebensächliche, je nach den Eigenheiten der That und des Thäters, bei allen rechtswidrigen Handlungen zur Anwendung, gleichviel ob dieselben eigentlich verbrecherisch sind oder nicht.

Die Gesellschaft reagiert gegen jede antisociale Handlung, aber es giebt sehr verschiedene Grade der antisocialen Eingriffe. Eine Handlung kann im allgemeinsten Sinne des Wortes als Verletzung der Interessen der Bürger, individuell oder kollektiv aufgefasst, antisocial sein, und dann genügen die aussergesetzlichen Sanktionen. Ist eine Handlung aber widerrechtlich in dem Sinne, dass sie die Rechte der Bürger verletzt, dann sind gesetzliche Sanktionen erforderlich, die sich jedoch auf blosse Reparation beschränken können, wenn die widerrechtliche Handlung nicht einen Delikt-Charakter hat, d. h. wenn sie nicht infolge der bio-psychologischen

Verhältnisse oder eines pathologischen Zustandes des Thäters eine Gefahr für die Gesellschaft darstellt.

So giebt es also, wenn einmal das Kriterium der sittlichen Schuld aufgegeben worden ist, zwischen Übertretungen und Delikten, ebenso wie zwischen civilrechtlichem und strafrechtlichem Unrecht, keinen wesentlichen, absoluten Unterschied. Deshalb verlangt die positive Schule, dass die ganze grosse Schar kleiner Vergehen und Übertretungen, deren harmlose Urheber heute die Gerichte in Atem halten und die Gefängnisse füllen, der strafrechtlichen Sanktion entzogen wird; diese Vergehen belasten die Richter mit einer zwecklosen Strafmassberechnung, deren Ergebnis nur der von kurzzeitigen Strafen unzertrennliche Rückfall ist. An Stelle dieser missbräuchlichen Freiheitsstrafen hat der unbedingte Zwang zur Entschädigung zu treten; damit ist das Interesse der Geschädigten, wie das der Schädiger, die sozusagen die Mikroben der Verbrecherwelt sind, besser gewahrt als bei dem jetzigen System.

3. *Massregeln der Repression.* Einige der Freiheitsstrafen des heutigen Systems können mit einigem Nutzen beibehalten werden, wenn sie auch einer anderen Regelung bedürfen; das gilt auch von den Ackerbaukolonien für Erwachsene und Kinder, den Geldstrafen, dem Verbot der Ausübung gewisser Gewerbe etc. Diese Massregeln müssen bezüglich der Dauer unbestimmt sein, denn die Kalkulationen der heutigen Strafabmessung sind ebenso willkürlich wie wenig ernsthaft.

4. *Aussonderungs-Massregeln.* Während die repressiven Massregeln den Rückfall nur unwahrscheinlicher zu machen trachten, wollen ihn die Aussonderungs-Massregeln völlig unmöglich machen und gelten deshalb nur für die gefährlichsten Verbrecher und die schlimmsten Verbrechen. Um die ganz unanpassbaren Elemente aus der Gesellschaft auszusondern, muss man zu Massregeln greifen, welche der psycho-physiologischen Beschaffenheit der Verbrecher genau entsprechen und welche deshalb die verschiedenste Form haben können: Todesstrafe, Einschliessung in eine Anstalt für irre Verbrecher,

Gefängnisse für unverbesserliche Verbrecher, Ansiedelung auf noch nicht urbar gemachtem Lande, Deportation.

Dieses sind die verschiedenen Formen der Reaktion, die hierhergehörigen präventiven Massregeln sind im vorhergehenden Kapitel diskutiert worden, während die übrigen im vierten Teile dieses Buches vom Standpunkte der praktischen Reformen aus erörtert werden sollen; aus dem eben Gesagten wird sich ergeben, dass wir die Wissenschaft, welche die Verteidigung der Gesellschaft gegen das Verbrechen zur Aufgabe hat, d. h. die Kriminal-Sociologie, von den Massregeln socialer Hygiene bis zu den Regeln der dauernden Ausschliessung absolut antisocialer Individuen reichen lassen. Wenn ich auf den Vergleich der medicinischen mit der sociologischen Therapie zurückkommen darf, möchte ich sagen, dass die grossen Kategorien der hygienischen Massregeln (präventive Massregeln), der bessernden Massregeln (Schadenersatz und Repression) und der chirurgischen Massregeln (Aussonderung) ein ganzes System der Defensive bilden, durch welches die civilisierte Gesellschaft dem natürlichen Bedürfnisse der Selbsterhaltung genügen kann.

SIEBENTES KAPITEL

ELEMENTE DER SOCIALEN SANKTION

Wir haben uns nun mit dem zweiten der Probleme zu beschäftigen, welche die Theorie der Verantwortlichkeit zum Abschluss bringen, nämlich mit der Frage: nach welchem Kriterium ist im gegebenen Falle die jedesmal geeignetste Form der socialen Sanktion zu wählen.

Es handelt sich hierbei also um die technisch-juristische Seite der Kriminal-Sociologie, die aus den bisher entwickelten allgemeinen Gedanken die genaue Anwendung gewinnen soll, welche den vielfältigen Erfordernissen des täglichen Lebens entspricht. Ich will diese Kriterien hier nur kurz andeuten, weil dieselben von anderen Positivisten, besonders von Garofalo,[1] ausgezeichnet dargestellt worden sind und weil ich auf ihre praktische Seite in dem letzten Teile des Buches werde zurückkommen müssen.

Während die Kriterien der Klassicisten in dem verursachten Schaden, dem Dolus, der Pflichtverletzung, dem verbrecherischen Motiv bestanden, der Wirklichkeit mehr oder weniger nahe kamen und von den Gesetzgebern und Praktikern mehr oder weniger logisch angewendet wurden, stellte Garofalo ihnen gegenüber das Kriterium der Gefährlichkeit (*temibilità*) des Ver-

---

[1] Garofalo, *Criterio positivo della penalità*, Neapel 1880. Die Arbeit umfasst das vorliegende Problem nicht ganz vollständig, aber sie stellt die Grundregeln auf.

brechers auf. Die Strafe soll und kann nicht die Züchtigung für eine sittliche Schuld sein, sondern nur ein Verteidigungsmittel der Gesellschaft gegen die Verbrechen, verbunden mit einer dreifachen präventiven Wirkung, welche BENTHAM und einige andere, besonders deutsche Kriminalisten als Special-Prävention (gegen die Erneuerung des Verbrechens durch den Verurteilten), General-Prävention (gegen die Nachahmung des Verbrechens durch dafür beanlagte) und indirekte Prävention (als Ermutigung der ehrlichen Naturen und Verstärkung des Abscheues gegen das Verbrechen) bezeichneten. Dem entspricht die Abmessung der Strafe, d. h. der gesellschaftlichen Abwehr, nach der Gefahr für die Zukunft, auf welche sich aus dem einmal begangenen Verbrechen schliessen lässt, nach der verursachten Beunruhigung, nach der Leichtigkeit der Wiederholung des Verbrechens und nach den Verhältnissen der Persönlichkeit, der Zeit und des Ortes. In seinem ausgezeichneten grösseren Werke (*La Criminologie*, 2. Aufl., 1892) hat GAROFALO noch ein weiteres Kriterium aufgestellt: das der Anpassungsfähigkeit des Verbrechers an die gesellschaftliche Umwelt; er hat dafür die Regel aufgestellt: »*Que le moyen répressif doit être déterminé par la possibilité d'adaptation du criminel, c'est-à-dire par l'examen des conditions d'existence dans lesquelles on peut présumer qu'il n'est plus redoutable.*« Dem entsprechend hat er ein praktisches System der Repression aufgestellt, auf welches ich im folgenden Teile näher eingehen werde.

Indessen genügt das Kriterium der Anpassungsfähigkeit des Verbrechers, so rationell und unerschütterlich es auch ist, für sich allein nicht, um das uns hier beschäftigende Rechtsproblem zu lösen.

Vor allem regelt dieses Kriterium nur die Abwehrmittel gegen schon begangene Verbrechen, besonders die Repressions- und Aussonderungsmittel, während es für die grosse Klasse der Vorbeugungsmittel nicht gilt. Ferner ist es eine allgemeine Regel, die dem Juristen, dem Gesetzgeber und Verwaltungsbeamten als Richt-

schnur dienen kann, aber für die Einzelheiten des täglichen Lebens genauerer Angaben bedarf.

Die zu lösende Aufgabe zerlegt sich in zwei gesonderte Probleme: I. Welche Form socialer Sanktion, d. h. von Abwehrmitteln, ist in jedem besonderen Falle notwendig? II. Wenn das entsprechende Abwehrmittel einmal für jeden Fall festgestellt ist, in welchem Grade soll es auf jeden Urheber einer rechtswidrigen oder verbrecherischen Handlung angewendet werden?

Das Kriterium der Gefährlichkeit und Anpassungsfähigkeit des Verbrechers entspricht im allgemeinen der zweiten Frage. Die erste überschreitet die Grenzen einer juristischen Theorie der Verantwortlichkeit für bereits begangene Verbrechen und gehört in das Gebiet der socialen Abwehr gegen mögliche Verbrechen, weshalb sie mit den Induktionen der Kriminal-Sociologie zu lösen ist. Die Grundthatsache der Kriminal-Anthropologie, dass die Verbrecher nicht Menschen wie alle anderen sind, sondern in ihren organischen und psychischen Merkmalen und damit in der Stärke ihrer antisocialen Thätigkeit die verschiedensten Abweichungen erkennen lassen, diese Thatsache ergiebt die Regel, nach welcher die verschiedenen Mittel socialer Abwehr den verschiedenen anthropologischen Kategorien von Verbrechern anzupassen sind. So sind die Aussonderungs-Massregeln für die gefährlichsten unter den irren und den geborenen Verbrechern bestimmt, die Mittel zeitweiliger Repression für die Gelegenheits- und Leidenschaftsverbrecher etc. Ferner ergiebt sich aus dem Hauptresultat der Kriminal-Statistik, dass die Strafen ein sehr wenig wirksames Mittel gegen die Verbrechen sind, die Regel, dass man von der Vorbeugung viel mehr zu erwarten hat, als von der Repression.

Bezüglich des zweiten der genannten Probleme komme ich also zu dem Ergebnis, dass das Kriterium der Gefährlichkeit und Anpassungsfähigkeit des Verbrechers auf die besonderen Fälle anzuwenden ist nach Massgabe der mehr oder weniger antisocialen Beschaffen-

heit der That und der mehr oder weniger antisocialen Beschaffenheit des Thäters.

Dass eine That antisocial ist, ergiebt sich aus zwei Momenten: Das verletzte Rechtsgut (dem die klassicistische Schule bei der Einteilung der Verbrecher bisher ausschliesslich ihre Aufmerksamkeit zugewendet hat) und die determinierenden Motive, welche für die positive Theorie der Zurechnungsfähigkeit von grosser Bedeutung sind.

Dass und in welchem Grade der Thäter antisocial ist, ergiebt sich daraus, welcher anthropologischen Kategorie er angehört; denn auch bei Gleichheit der verletzten Rechtsgüter und der determinierenden Motive nimmt offenbar die antisociale Tendenz vom Leidenschaftsverbrecher bis zum irren Verbrecher hin zu. Über die Hauptmerkmale der verschiedenen Verbrecherkategorien habe ich schon im ersten Teile gesprochen; andererseits ist die Klassifikation der Rechtsgüter, deren Verletzung die Vergehen und Verbrechen ausmacht, schon von der klassicistischen Schule so positiv und für uns annehmbar durchgeführt worden, dass ich hier nur noch über die determinierenden Motive etwas zu sagen habe.

Wenn jeder Entschluss und jede Handlung des Menschen nur die notwendige Resultante der Motive ist, die im Augenblicke auf den Menschen wirken, so werden offenbar Wesen und Wert jeder menschlichen Handlung durch die bestimmenden Motive gegeben. Thatsächlich werden auch die socialen und moralischen Werturteile nach den Motiven der Handelnden abgegeben, und zwei in ihrer Form und ihren Folgen identische Handlungen werden verschieden beurteilt, wenn man sieht, dass sie von verschiedenen Motiven bestimmt sind. Ein aus Mitleid und ein aus Reklame gegebenes Almosen, eine aus Notwehr oder aus Genusssucht begangene Tötung sind äusserlich identische Handlungen, und doch sind sie der Verschiedenheit ihrer Motive wegen sittlich und social ungeheuer verschieden.

Gegen dieses Kriterium der Motive sind nun einige Einwände erhoben worden, die einer näheren Prüfung bedürfen.

Man hat zunächst gesagt, die Unterscheidung zwischen socialen und antisocialen, rechtmässigen und rechtswidrigen, legitimen und illegitimen, sittlichen und unsittlichen Motiven wäre zu ungenau, um als beständige Regel für die Beurteilung menschlicher Handlungen dienen zu können.

Was nun die antisocialen Motive betrifft, so nenne ich diejenigen so, welche in einer bestimmten Gesellschaft zu einer bestimmten Zeit den Existenzbedingungen dieser Gesellschaft entgegengesetzt sind; was für ein civilisiertes Volk antisocial ist, braucht es nicht für ein Naturvolk zu sein; ich erinnere daran, dass die Tötung der greisen Eltern oder des dritten Kindes einer Ehe bei uns ein brutales Verbrechen wäre, während sie auf Sumatra oder bei den Australnegern eine Pflicht ist, denn die Spärlichkeit der Lebensmittel bedingt ganz besondere, den Existenzbedingungen der Gesellschaft entsprechende Moral- und Rechtsregeln.

Die oben zur Unterscheidung der beiden Kategorien von Motiven gebrauchten verschiedenen Ausdrücke beziehen sich, von einem mehr oder weniger weit reichenden Gesichtspunkte aus, stets auf die Übereinstimmung oder den Gegensatz, welcher zwischen den Motiven des Thäters und den Interessen der Gesellschaft besteht. Die umfassendste und allgemeinste Beziehung ist also die auf sociale und antisociale Motive, die man moralisch oder unmoralisch, edel oder unedel nennt, wenn man die Gesellschaft wesentlich vom sittlichen Standpunkte aus betrachtet, dagegen gesetzmässig oder gesetzwidrig, rechtmässig oder widerrechtlich, wenn man die Gesellschaft besonders vom streng juristischen oder legalen Standpunkte aus ansieht.

Einen wichtigen Einwand hat uns hier Fioretti[1] mit der Bemerkung gemacht, dass man unmöglich die *bewussten*

---

[1] *Archivio di psichiatria e scienze penali* 1886, S. 234.

Motive der That als hinreichendes Kriterium der Verantwortlichkeit ansehen könne; er beruft sich dabei auf die gewohnheitsmässigen und täglichen Handlungen, die wir ohne bewusste Motive, fast automatisch ausführten. Das ist für die gleichgültigen und gewöhnlichen Handlungen richtig; aber das Planen und das Begehen eines Verbrechens oder Vergehens ist, so leicht sie sein mögen, keine unmotivierte, d. h. ohne das Bewusstsein determinierender Motive ausgeführte Handlung, selbst nicht bei einem Gewohnheitsverbrecher; denn selbst dieser wird nachdenken, mindestens darüber, was er thun soll, um sich vor Entdeckung zu sichern. Nur ein irrer Verbrecher kann ein Verbrechen im Zustande von Bewusstlosigkeit begehen, und sein Fall ist der einzige, in welchem das Kriterium der bestimmenden Motive nicht anwendbar ist.

Ferner giebt Fioretti dem Begriffe des Motives einen zu geringen Umfang, indem er ihn für gleichbedeutend mit Nachdenken oder Reflektieren nimmt; aber es gehören dazu auch die individuellen Gefühle, die eine grössere Bedeutung haben als selbst die Gedanken; denn man handelt viel mehr nach seinen Gefühlen als nach seinen Gedanken.

Aber auch da, wo Verbrechen aus unbewussten Motiven — des Gedankens oder des Gefühls — begangen werden, wäre das Kriterium der Motive nicht unanwendbar; wo nicht der Beweis des Vorhandenseins aussergewöhnlicher Motive vorliegt, ist das Delikt zu beurteilen nach den Motiven, die es in anderen Fällen gewöhnlich bestimmen, gemäss der alltäglichen Erfahrung und dem Charakter des Handelnden, der ein mit den Motiven eng zusammenhängendes weiteres Moment ist; denn das Kriterium der Motive muss stets unter Rücksicht auf die Persönlichkeit des Verbrechers angewendet werden.

Es ist richtig, dass wir wieder grüssen, wenn wir gegrüsst werden, ohne uns der Handlung immer bewusst zu sein; aber damit ist nicht gesagt, dass diese Handlung nicht als durch das sociale Motiv der Höflichkeit

bestimmt anzusehen wäre. Wenn Jemand meinen Gruss nicht erwidert, so habe ich das Recht, anzunehmen, dass er durch das antisociale Motiv der Grobheit bestimmt ist, wenn ich nicht etwa den Beweis habe, dass der Grund seiner Handlung Zerstreutheit oder die bewusste Absicht, zu beleidigen, gewesen ist. Jedenfalls ist auch bei gewohnheitsmässigen und alltäglichen Handlungen das bestimmende Motiv immer für die Beurteilung der Handlungen massgebend.

Wenn ein Gewohnheitsdieb, fast ohne sich des Motives eines rechtswidrigen Gewinnes bewusst zu sein, beim Vorübergehen an einem Laden einen aushängenden Gegenstand fortnimmt, so kann seine Handlung sicher als durch ein antisociales Motiv bestimmt angesehen werden, es sei denn, dass er das Vorliegen eines socialen Motives beweist, z. B. die Notwendigkeit, seinen hungernden Kindern etwas zu essen zu geben, womit dann wieder ein bewusstes Motiv gegeben ist, welches die von mir aufgestellte Regel bestätigt.

Die zahlreichsten Einwände gegen das Kriterium der Motive hat Dorado Montero in seiner ausgezeichneten kritischen Arbeit über unsere Schule erhoben.[1]

Montero hält das Kriterium der Motive für unvereinbar mit dem der Gefährlichkeit und Anpassungsunfähigkeit des Verbrechers, weil 1. die Absicht nur ein Indicium dessen wäre, was der Verbrecher in Zukunft thun kann und wahrscheinlich thun wird, also der Gefahr, die er bedingt, aber nicht die Ursache dieser Gefahr selbst; weil 2. das Kriterium der Absicht eine Rückkehr zu den Grundsätzen der Willensfreiheit oder der normalen Intelligenz bedeute, welche die positive Schule doch ausschliessen will; 3. stelle dieses Kriterium einen Rest der alten Theorie dar, indem es die Verschuldung aus dem Gebiete des Willens auf das der Intelligenz übertrüge; 4. könnten die Motive dieselben und von gleicher Stärke sein bei einem Individuum, das sie nicht kennt, wie bei einem,

---

[1] *La antropologia criminal en Italia,* Madrid 1890.

das sie kennt, z. B. bei einem irren und bei einem geborenen Verbrecher; 5. setze die Beschaffenheit der Motive, soweit sie zur Beurteilung der That dienen sollten, voraus, dass der Handelnde sie beherrschen könne, und damit käme man wieder zur Willensfreiheit, oder, wenn der Wille determiniert ist, dazu, den, welcher wisse, was er thut, strenger zu bestrafen, als den, der es nicht weiss, und das wäre ungerecht. Denn wenn es 6. ungerecht wäre, mit zweierlei Mass zu messen, wäre es ebenso ungerecht, die determinierenden Motive bei gewissen Verbrechern zu berücksichtigen und bei anderen (den geisteskranken) nicht, sofern einmal die sociale Abwehrreaktion für alle gleich sein soll; 7. wäre das Kriterium der determinierenden Motive auch im Widerspruch mit der Kriminal-Psychologie und besonders mit meinen Ausführungen über das Element der Überlegung bei geisteskranken Mördern (*Arch. di psichiatria*, 1886). Schliesslich 8. könne es sein, dass die determinierenden Motive gar nicht den wahren Untergrund der That darstellen, sondern nur einen oberflächlichen und unbeständigen Zug des Charakters eines Verbrechers.

Diese ganze Kritik entspringt einer unvollständigen und ungenauen Würdigung des Kriteriums der determinierenden Motive. Vor allem versteht Montero offenbar unter Motiv nur den Vorsatz, d. h. nur die intellektuellen Elemente der Überlegung, und nicht, wie man es als positivistischer Psychologe sollte, alle psychophysiologischen Bedingungen, welche in jedem Augenblicke bei dem überlegenden Individuum zusammenwirken, vor allem die Gefühle, die, gleichviel ob sich das Individuum dessen bewusst ist oder nicht, immer die stärksten Triebkräfte des menschlichen Handelns und die sichersten Anzeichen des Charakters sind.

Zweitens ist das Kriterium der determinierenden Motive nicht eine abstrakte, isolierte Regel, sondern muss immer mit Rücksicht auf den Charakter des Verbrechers angewendet werden, d. h. neben dem Kriterium der anthropologischen Kategorie, welcher der

Thäter auf Grund genauer psycho-physiologischer Prüfung seiner Handlung und seines Vorlebens zuzurechnen ist. Die intellektuellen und Gefühlsmotive sind also nicht nur ein Zeichen, sondern sie sind auch die Ursache der Gefährlichkeit des Verbrechers, während die nach aussen tretende Handlung allein nicht zur Beurteilung der individuellen Verantwortlichkeit genügen kann. Diese tritt ein, wenn die Gesellschaft sich durch eine That angegriffen fühlt, welche ihre Existenzbedingungen berührt, wenn sie sich also verteidigen muss. Um zu beurteilen, ob die That antisocial ist, genügen weder die materiellen Umstände der That, noch der Charakter des Thäters; die Prüfung der Motive, welche sie bestimmt haben, muss dazu kommen; eine Tötung, die ausschliesslich aus Notwehr gegen einen rechtswidrigen, gefährlichen Angriff durch ein Individuum begangen worden ist, welches schon wegen Verbrechen gegen die Person verurteilt war, wird weder durch ihre materiellen Wirkungen noch durch den Charakter des Thäters zu einem strafbaren Morde.

Das Kriterium der Motive bedeutet auch keine Rückkehr zu den Theorien der Willensfreiheit; es ist nämlich nicht dasselbe, ob man sagt, dass die psychologische Verfassung des Thäters Grund, Bedingung und Mass der (moralischen) Verantwortlichkeit des Verbrechers ist, oder ob man sagt, dass sie lediglich ein Kriterium ist, wonach die Abwehr dem Angriffe angepasst wird, d. h. ein Kriterium der socialen Sanktion, welche für jeden antisocialen Akt immer eintritt, unabhängig von dieser Verfassung. Wenn ein Mensch einen anderen getötet hat, ist es zunächst dringlich, dass die sociale Autorität sich durch Verhaftung und Vernehmung des Thäters geltend macht; die definitive Behandlung desselben wird ganz verschieden ausfallen, je nachdem der Tod durch ein Versehen oder aus Rache oder in berechtigter Selbstverteidigung herbeigeführt worden ist.

Was meine von Montero erwähnte Stellungnahme zu den irren Verbrechern betrifft, so handelt es sich bei einem Vergleich zwischen einem Irren (im klinischen

Sinne), der ein Verbrechen begangen hat, und den anderen Verbrechern nicht darum, zu sehen, ob die Motive bei beiden gleich stark oder gleich bewusst sind, also auch nicht darum, ob ihre Beachtung bei diesem, ihre Nichtbeachtung bei jenem ungerecht ist. Der Einwand wäre nur dann gerechtfertigt, wenn die Motive zur Begründung der Zurechnung oder Nichtzurechnung dienen sollten; es handelt sich aber nur um eine Regel der Anpassung der socialen Reaktion, um ein Mittel psychologischer Diagnose, und die Frage nach Schuld und Gerechtigkeit kann hier ganz ausser dem Spiele bleiben.

Wenn nun ein Mensch, der eine Tötung, einen Diebstahl, eine Brandstiftung begangen hat, als Geisteskranker im klinischen Sinne erkannt ist, so ist die für die sociale Abwehr wichtige psychologische Diagnose bereits gemacht und es bedarf keines anderen Kriteriums; die determinierenden Motive haben dann ihre Bedeutung als Krankheitssymptome, z. B. wenn sie das Vorhandensein von Hallucinationen, Wahnideen etc. erkennen lassen. Und in diesem Sinne habe ich »das Element der Überlegung bei geisteskranken Mördern« untersucht.

Schwierigkeiten könnte der sehr seltene Fall machen, dass ein Geisteskranker sich gegen den Angriff eines Verbrechers wehrt und diesen tötet. Wenn in diesem Falle etwa das Motiv einen Einfluss hätte, käme praktisch genommen der ganze Unterschied darauf hinaus, dass der Irre nicht in eine besondere Anstalt für irre Verbrecher, sondern in eine gewöhnliche Irrenanstalt geschickt werden würde. Dieser Ausnahmefall ist nicht wichtig genug, um die positive Bedeutung der socialen Beschaffenheit der Motive zu beseitigen. Dieses für die Anpassung der socialen Reaktion an die individuelle That geltende Kriterium ist der einzige wahre Grund, warum auch die gegenwärtige Gesetzgebung Straflosigkeit im Falle der Ausführung eines Befehls, der Notwehr, des Notstandes zusichert. Zur Rechtfertigung der Straflosigkeit in diesen Fällen hat die klassische Juris-

prudenz verschiedene Formeln gewählt, wie Widerstreit der Interessen, Bestürzung, unwiderstehlichen Zwang, Unüberwindlichkeit der Impulse, um schliesslich bei dem Mangel der üblichen »Wahlfreiheit« anzukommen.

Aber selbst in diesen Fällen ist der Mangel der Freiheit nur ein kümmerliches Auskunftsmittel, denn es liegt keine psychologische Notwendigkeit vor, warum das ungerecht angegriffene oder in einen Notstand geratene Individuum nicht lieber das eigene Recht opfern als das Recht eines anderen verletzen sollte. Andererseits ist nicht einzusehen, warum die Bestürzung über einen unberechtigten Angriff die Wahlfreiheit ausschliessen soll, die Rache aber nicht. Und ferner ist die Notwehr nicht eine Entschuldigung, sondern sie ist im Gegenteil die Ausübung eines Rechtes und somit eine rechtmässige Handlung, da sie durch sociale und rechtliche Motive bestimmt ist; der Handelnde kann in diesem Falle immer mit dem römischen Jurisconsulten antworten: *Feci, sed jure feci.*

Schliesslich stützt sich ein weiterer Einwurf gegen das Kriterium der determinierenden Motive auf die Schwierigkeit der Beweisführung auf diesem Gebiete. Nun, die blosse Schwierigkeit würde noch nicht das Irrige des Princips beweisen, denn was man nicht beweisen kann, ist, als wenn es nicht existierte; überdies hat der Nachweis der determinierenden Motive nicht mehr Schwierigkeit, als der heute von den Klassicisten geforderte Nachweis der vermeintlichen sittlichen Freiheit, des Dolus und der Kulpa, und schliesslich fordert selbst diese Richtung in allen Strafprocessen den Nachweis des Zieles der Handlung und damit auch den der Motive. Gerade die Grundsätze und Methoden des psychologischen Determinismus zeigen das unauflösliche Band, welches zwischen jeder Handlung und ihren determinierenden Motiven besteht, und auf dem Boden der Kriminal-Anthropologie (Biologie, Psychologie, Psycho-Pathologie) ist das Aufsuchen der determinierenden Motive sicherer und logischer als auf Grund der

Theorien von Willensfreiheit und moralischer Verantwortlichkeit. [1]

Um ein Beispiel von der Anwendung der nebeneinander in Betracht kommenden Kriterien der Verantwortlichkeit zu geben (verletztes Rechtsgut, determinierende Motive, anthropologische Kategorie, zu welcher der Thäter gehört), wollen wir annehmen, dass ein Todesfall vorliegt, also ein Ereignis, welches in dem socialen Organismus immer eine gewisse mehr oder weniger merkbare Erschütterung und eine entsprechende Reaktion hervorruft. Dann entsteht zunächst die Frage, ob das Individuum an einer Krankheit gestorben oder ob es getötet worden ist. In jenem Falle kommt es zwar zu gewissen civilrechtlichen Reaktionen der Gesellschaft, zu wirtschaftlichen Folgen und zu einer gewissen Anregung der öffentlichen Meinung, aber der Organismus der socialen Defensive (oder des Strafrechts) bleibt davon unberührt. Im anderen Falle muss das Ereignis diesen Organismus interessieren, die öffentliche und private Sicherheit angehen, und nun reagiert die Gesellschaft durch weitere Nachforschungen. Wie und durch wen ist das Individuum getötet worden? Durch einen von jeder Mitwirkung eines anderen Menschen völlig unberührten Unfall, wie durch einen Blitzschlag, ein wildes Tier etc., oder infolge der Handlung eines anderen Menschen? Erst in diesem Falle muss man sich nach einer That mit dem Thäter befassen. War der Thäter nun in normaler oder krankhafter seelischer Verfassung? war er geistesgesund oder geisteskrank? Im letzteren Falle ist genügender Anlass zu einem Einschreiten der Gesellschaft in Form einer Aussonderungs-Massregel gegeben, deren praktische Gestalt wir im nächsten Teile kennen lernen werden.

---

[1] Zwei neuere Arbeiten über die Verantwortlichkeit (Paulhan, *Revue philosophique*, April 1892, und Joly, *Le combat contre le crime*, 1892, Kap. I) gelangen aus dem traditionellen Kreise der Vorstellung von einer messbaren, moralisch begründeten Verantwortlichkeit nicht heraus.

Litt aber der Thäter nicht an einer klinischen Form von Geistesstörung, durch welche Motive ist er dann zur Tötung bestimmt worden? Vor allem, waren diese Motive social oder antisocial, rechtmässig oder widerrechtlich? Im ersteren Falle verliert die That auch hier ihre rechtswidrige Beschaffenheit, trotz ihrer materiellen Wirkung, und tritt gleichfalls in die Reihe der unglücklichen Ereignisse, *pauperies*, ein; der Tötende hat das Gesetz vollstreckt oder in Notwehr gehandelt. Es liegt eine materielle, aber nicht eine rechtswidrige That vor: es handelt sich um die Beseitigung, aber nicht um die Unterdrückung eines Rechtes.

Waren dagegen die determinierenden Motive antisocial und wird dadurch auch die That antisocial und verbrecherisch, so muss der Grad der Gesellschaftsfeindlichkeit der Motive selbst und die anthropologische Kategorie des Thäters festgestellt werden.

Waren die Motive in hohem Grade antisocial und somit die That selbst antisocial und verbrecherisch (brutale Rachsucht, Hass, Genusssucht etc.), so ist der Thäter ein geborener Verbrecher; dann ist alles pedantische Reden über seine sittliche Schuld zwecklos; es wird ein Aussonderungsmittel notwendig, weil es sich um Meuchelmord und einen Meuchelmörder handelt.

Waren dagegen die Motive der Tötung weniger gesellschaftsfeindlich (Fahrlässigkeit, Ehrkränkung, getäuschte Liebe), so ist der Thäter ein Scheinverbrecher oder ein Verbrecher aus Leidenschaft oder Gelegenheit, und dann kommen, unter der Voraussetzung eines Verfahrens, welches die Beschaffenheit des Thäters und der That möglichst sicher feststellt, Massregeln der Wiederherstellung in Frage (bei Tötung aus Fahrlässigkeit oder nicht ehrloser Leidenschaft) oder repressive Massregeln neben wiederherstellenden (für den Gelegenheitsverbrecher).

In dieser Weise sind die positiven Kriterien der Verantwortlichkeit auf den typischen Fall eines vollendeten, von einer einzelnen Person begangenen Totschlages anzuwenden. Ein analoger Gedankengang gilt

nun auch für jedes andere Verbrechen oder Vergehen: Diebstahl, Notzucht, Brandstiftung etc., entsprechend der juristischen Einteilung der strafbaren Handlungen, welche das lebensfähigste Erbteil des strafrechtlichen Klassicismus ist.

Nun kommt aber selbst die Tötung in zwei wesentlichen Varietäten des eben besprochenen typischen Falles vor, d. h. als unvollendete That und als von mehreren Personen begangene That. Wir begegnen hier den beiden Theorien vom Versuch und von der Mehrthäterschaft, mit denen die klassicistische Schule nur einen Beweis ihrer Unsicherheit und ihres Doktrinarismus gegeben hat. Ich will bezüglich der Theorie des Versuches nicht näher auf die juristischen Streitigkeiten über das objektive und das subjektive Kriterium und ebensowenig auf die ergebnislosen Untersuchungen über den Versuch einer Unterscheidung zwischen nicht strafbaren, vorbereitenden und strafbaren, die Ausführung anfangenden Handlungen zu verbrecherischen Zwecken eingehen; diese Trennung ist vom Standpunkte des klassicistischen Strafrechts aus, welches die materiellen, äusseren Handlungen in den Vordergrund stellt, unausführbar und lässt sich nur auf Grund des zugleich in Frage kommenden Kriteriums der anthropologischen Kategorie des Verbrechers durchführen.

Seit Romagnosi's Darstellung des »fehlgeschlagenen Verbrechens« sind die Kriminalisten trotz aller Mühen um eine Unterscheidung zwischen versuchter und fehlgeschlagener That zu dem Ergebnis gelangt, dass die Gesetzgeber sehr wohl daran thun würden, diesem Unterschiede keine Rechnung zu tragen!

Carrara hat in einer Anmerkung zu § 43 des deutschen Strafgesetzbuches den deutschen Gesetzgeber dafür gelobt, dass er die Frage des fehlgeschlagenen Verbrechens gar nicht berührt hat, weil dasselbe zwar wissenschaftlich haltbar wäre, aber dem Verständnisse des Nichtjuristen so viele Schwierigkeiten mache, dass sich daraus in der Praxis unüberwindliche Hemmnisse und zu viel Ungerechtigkeiten ergäben! Was soll man

aber zu einer Rechtsschule sagen, die sich genötigt sieht, es zu billigen, dass der Gesetzgeber ein Princip gar nicht berührt, das vom abstrakten Standpunkte aus wahr sein soll, in der Praxis aber zu »unüberwindlichen Schwierigkeiten und zu Ungerechtigkeiten führt?«

Buccelati ging so weit, vorzuschlagen, man solle die Theorie vom Versuch einfach fallen lassen, denn der Versuch als solcher dürfe nicht strafbar sein; er könne dann gestraft werden, wenn er sich zugleich als Polizeikontravention darstelle oder da, wo die vorbereitende Handlung schon eine juristische Form habe; man könne z. B. den Mordversuch als Körperverletzung bestrafen! Wenn eine wissenschaftliche Richtung durch ihre eigene Erschöpfung zu so »nihilistischen« Schlüssen gelangt, so braucht man sie nicht weiter zu bekämpfen, denn es ist weder zweckmässig noch grossherzig, einen Verstorbenen totzuschlagen.

Die positive Schule verlangt für das vollendete und für das fehlgeschlagene Verbrechen die gleiche Bestrafung. Im Falle des fehlgeschlagenen Verbrechens hat der Thäter alles Erforderliche gethan, um das Recht eines anderen zu verletzen, und es hat nur ein unvorhergesehener Zufall die Vollendung des Verbrechens ausbleiben lassen. Man hat also keinen Grund zu sagen, dass in diesem Falle der Zufall der materiellen Handlung den Verbrecher sittlich weniger verderbt, social weniger gefährlich und juristisch weniger strafbar mache. Die nach aussen tretende That ist nur die Bedingung dafür, dass eine Bestrafung stattfinden kann, denn es giebt keine Abwehr, wo es keinen Angriff giebt; der Versuch ist dagegen, wie Carelli sagte, das wahre vollendete Verbrechen, denn das materielle Resultat ist nur etwas Accessorisches und Zufälliges, verglichen mit der Gefahr, welche der Verbrecher für die Gesellschaft bedeutet. Wie die klassische Schule behauptet, dass vom juristischen Standpunkte aus die materielle Erfüllung des Verbrechens (wenn z. B. der Verbrecher nach dem von ihm begangenen Morde Erbe wird) für die Strafe nur ein nebensächlicher Umstand

gegenüber der juristischen Vollendung des Verbrechens, d. h. der Rechtsverletzung ist, so behaupten wir vom socialen und praktischen Gesichtspunkte aus, dass selbst die Vollendung des Verbrechens im juristischen Sinne nur etwas Nebensächliches ist, denn die nach aussen tretende That genügt für sich allein, um die Gefährlichkeit des Verbrechers zu beweisen, ganz unabhängig von dem Zufalle, der darüber entscheidet, ob die unternommene Handlung bis zur Vollendung oder selbst bis zur Erfüllung gelangt.

Indessen kann die unvollendete Ausführung des Verbrechens, da sie oft die Folge einer weniger energischen und gefährlichen Handlung des Verbrechers ist, auch ein Anzeichen einer geringeren Fähigkeit zu schaden sein. Und da die allgemeine Empfindung immer weniger schwer erregt wird, wenn eine materielle Schädigung nicht eingetreten ist, so kommt die positive Schule bezüglich des Versuches zu dem Schlusse, dass »selbst beim Versuche die That eine individuelle Reaktion gegen den Verbrecher bedingt haben muss, welche der socialen Reaktion vorausgeht« (Fioretti), damit ein strafbares Verbrechen vorliegt, mit dem Zusatze, dass die Handlung immer nach den untrennbaren Kriterien der determinierenden Motive und der anthropologischen Klassifikation des Verbrechers beurteilt werden muss. Offenbar kann eine sogenannte vorbereitende Handlung oder ein Versuch mit untauglichen Mitteln gefährlich und strafbar sein, wenn der Thäter ein geborener oder ein irrer Verbrecher oder ein Gewohnheitsverbrecher ist, während eine sogenannte Ausführungshandlung oder selbst ein ernsthafter Versuch es nicht zu sein braucht, wenn er aus entschuldbaren Motiven von einem Leidenschafts- oder einem Pseudo-Verbrecher begangen wird.

In der Theorie der Mehrthäterschaft hat sich die klassische Schule in byzantinischer Haarspalterei gefallen, indem sie verschiedene Arten von Mitthätern, wesentliche und nicht wesentliche, ferner mehr oder weniger »korrespektive« Miturheber unterschied und dabei unter anderem zu dem absurden Schlusse kam (Art. 63 des

italienischen Strafgesetzbuches), dass der Anstifter zu einem Verbrechen milde bestraft werden soll, wenn der Angestiftete auch persönliche Motive hat, das Verbrechen zu begehen; oder, dass der Anstifter straffrei bleibt, wenn der Angestiftete das Verbrechen nicht ausgeführt hat. Schliesslich hat man sogar daraus, dass bei einem Verbrecher mehrere Verbrechen konkurrieren, einen mildernden Umstand gemacht! Denn wer nur einen Diebstahl oder nur Notzucht begeht, bekommt die volle Dose der Strafe, begeht er aber mehrere Verbrechen, so bewilligt man ihm, wie MAJNO treffend sagt, so und soviel Procent Engros-Rabatt!

Unsere Schule stellt für die Theorie der Mehrthäterschaft (und auch für die Verbrechenkonkurrenz) folgenden Grundsatz auf: Da es ein ständiges Merkmal der am wenigsten gefährlichen, der Gelegenheits- und Leidenschaftsverbrecher ist, allein, ohne Mitthäter zu handeln, während das Gegenteil für die gefährlichsten Verbrecher, die geborenen und Gewohnheitsverbrecher gilt, so muss die Mehrthäterschaft schon für sich allein ein erschwerender Umstand sein, d. h. die Mehrthäterschaft ist nicht allein als ein Verhältnis der mehr oder weniger wirksamen Teilnahme an einem bestimmten verbrecherischen Unternehmen zu betrachten, sondern sie hat vor allem als erschwerender Umstand Beziehungen zu der anthropologischen Stellung und Bedeutung einer That.[1]

Ich habe nun die Grundzüge der Art und Weise gezeichnet, wie die positive Schule an Stelle des bestrittenen und unbestimmten Kriteriums der sittlichen Verantwortlichkeit das positive und bestimmte Kriterium der socialen oder rechtlichen Verantwortlichkeit setzt, als Grundlage und Sinn der gesellschaftlichen Abwehr der Verbrecher durch die ehrlichen Leute.

Mit diesem Princip kann man aus der »Justiz«

---

[1] Eingehender ist dieses Princip von meinem Schüler SIGHELE erörtert worden. (*La foule criminelle*, Paris 1892, und *La complicità* [*Arch. di psichiatria*, 1890, S. 262].)

erst etwas wirklich Positives machen, wenn man die vermeintlich ewige, absolute und abstrakte Gerechtigkeit der Juristen, die vom Leben der Menschen zu weit abliegt, in eine sociale, relative und dem täglichen Leben unmittelbar nahestehende Gerechtigkeit verwandelt, da diese ein richtiges Verhältnis und eine Anpassung der Individuen untereinander und an die Gesellschaft herbeiführt.

Während wir der individuellen Verantwortlichkeit das feste Grundwerk der Solidarität geben, welche die Rechte und Pflichten, die Vorteile und Nachteile gleicherweise umfasst, wie sie allen Gliedern der Gemeinschaft schon durch die Thatsache ihres Gemeinschaftslebens zugeteilt sind, so legen wir andererseits dem gesellschaftlichen Organismus strenge und dauernde Pflichten gegenüber den Individuen auf und verlangen von ihm, dass er sich die Verhütung der Ursachen noch mehr angelegen sein lasse, als die Repression der Wirkungen. Während das Mittelalter nur den Verbrecher sah und den Menschen vergass, worauf die klassicistische Schule damit reagierte, dass sie nunmehr nur den Menschen sah und den Verbrecher vergass, so stellt die positive Schule das Gleichgewicht wieder her, indem sie den *homo delinquens* erforscht und nicht nur die Menschenrechte des Verbrechers, sondern auch die Rechte der ehrlichen Leute an die Gesellschaft respektiert.

Wir haben damit gezeigt, dass die Beseitigung der Lehre von der Willensfreiheit und die Ergebnisse der positiven Wissenschaft durchaus nicht das Strafrecht zu Grabe läuten wollen, wie man vom Standpunkte scholastischer Denkgewohnheiten aus glaubte, sondern dass sie im Gegenteil die Lehre von der Verantwortlichkeit des Menschen belebt und gestärkt haben, die ein welkes Blatt am Baume der Strafrechtswissenschaft geworden war, wie sie der praktischen Strafrechtspflege immer wachsende Schwierigkeiten bereitete.

VIERTER TEIL

DIE PRAKTISCHEN REFORMEN

ERSTES KAPITEL

DIE REFORM DES STRAFPROCESSES

Die Daten der Kriminal-Anthropologie und Kriminal-Statistik und die positive Theorie der Verantwortlichkeit sind zwar erst durch die positive Schule systematisiert worden, aber sie drängen sich alle Tage zu sehr von selbst auf, als dass ihr Einfluss nicht schon in die Parlamente und Gerichtshöfe eingedrungen sein sollte.

Ich habe oben von den faktischen Beziehungen zwischen Kriminal-Sociologie und Strafrechtswissenschaft gesprochen; hier will ich nur einzelne Beispiele dafür geben, dass die neuen Ideen schon einen mehr oder weniger direkten, eingestandenen oder uneingestandenen Einfluss auf die Gesetzgebung gehabt haben.

Die moderne Gesetzgebung, die immer noch von dem alten Aberglauben an die künstliche Gestaltung des gesellschaftlichen und staatlichen Lebens erfüllt ist, hat eine wahre Sucht, Gesetze zu fabricieren, durch welche jedes neu beobachtete gesellschaftliche Phänomen einem Reglement, einer Kontrolle oder einer Strafbestimmung unterworfen wird. Der Bürger findet sich heute in ein unentwirrbares Netz von Gesetzen, Bestimmungen, Verordnungen, Verfügungen, Regulativen verstrickt, die ihn halten, hemmen und schon vor seiner Geburt und bis an sein Ende fesseln. SPENCER hat das in einem seiner glänzendsten Essays geschildert. [1]

---

[1] *Essays*, III, S. 229, London 1891.

Deshalb regt sich neben dem alten doktrinären Klassicismus im Recht, in der Politik und in der Wirtschaftslehre überall eine empirische Richtung, und besonders im Strafrecht sind die praktischen Mängel des heutigen Systems und die Ohnmacht der blossen Repression die besten Bundesgenossen der Positivisten, die gerade durch ihre Reformvorschläge ihre Theorien verbreiten und deren Bedeutung steigern. Eines der ersten Beispiele dieses Einflusses ist das Verlangen — das im italienischen und holländischen Strafgesetzbuche schon erfüllt ist —, zwei parallele Formen von Freiheitsstrafen einzuführen, eine für die schwersten und gefährlichsten Verbrecher, die andere — die einfache Detention oder *custodia honesta,* für die Übertretungen, fahrlässigen Handlungen und nicht aus ehrloser Gesinnung begangenen Verbrechen.

Ferner finden sich in manchen Strafgesetzbüchern Aufzählungen der hauptsächlichen erschwerenden und mildernden Umstände, welche allen Vergehen und Verbrechen gemeinsam sind, wie das Vorleben des Angeklagten, die Ehrlosigkeit oder Entschuldbarkeit der Leidenschaft, die als Motiv gewirkt hat, die Reue und das Geständnis etc., und darin kann man nur eine embryonale Vorstufe der Betrachtungsweise sehen, wie sie unsere Schule an der Hand der bio-psychologischen Einteilung der Verbrecher systematisch durchführen will.

Zu diesen Vorstufen gehört die Gründung von Asylen, in denen man irre Verbrecher isoliert, obgleich sie wegen mangelnder moralischer Verantwortlichkeit freigesprochen worden sind; ferner die immer strenger werdenden Massregeln gegen die progressive Zunahme der Rückfälligkeit, das Verlangen nach Ersatzmitteln für die kurzzeitigen Freiheitsstrafen, die Reaktion gegen das System der Zellenhaft, die ich immer als eine Verirrung des XIX. Jahrhunderts bezeichnet habe; das alles sind sonnenklare Beweise für den mehr oder weniger bewusst gewordenen Einfluss, welchen die Thatsachen der Kriminal-Biologie und Sociologie auf die heutige Strafgesetzgebung gewinnen.

Pfropft man diese praktischen Reformen auf den alten Stamm der klassischen Theorien von Verbrechen und Strafe, so sind sie nur empiristisches Flickwerk und nicht recht am Platze; bringt man sie aber zu Vollständigkeit und logischem Zusammenhange, so bilden sie ein neues System gesellschaftlicher Abwehr gegen das Verbrechen, das sich aus den Daten und den strengen Induktionen der positiven Schule ergiebt; dieses System will ich nun in seinen Grundzügen darstellen.

Wenn die positiven Theorien die praktische Bedeutung des Strafgesetzbuches erheblich verringern, so geben sie den auf den Strafprocess bezüglichen gesetzlichen Bestimmungen um so höhere Bedeutung, denn diese haben die Aufgabe, die Drohungen des Gesetzgebers dem Verbrecher gegenüber auf das Gebiet der praktischen Abwehr zu überführen. Wenn das Strafgesetzbuch ein Buch für die Verbrecher ist, so ist das Strafprocessbuch ein Buch für ehrliche Leute, die man beschuldigt, aber nicht überführt hat.

Bekanntlich ist die Verwaltung — jedenfalls in Italien — weit davon entfernt, das System von Strafvollzugmitteln zu verwirklichen, welches den Strafgesetzbüchern zu Grunde liegt; es wäre schon viel zu kostspielig, dem Strafgesetze da Folge zu geben, wo es die Zellen verlangt, die eigentlich nötig wären und die in Italien 50—60, in Frankreich 30—40 Tausend ausmachen würden; es ist also mit der Anwendung des Strafgesetzbuches, dessen Kosten an — akademischen Diskussionen über das beste Strafvollzugssystem so bedeutend sind, nicht völlig ernst; um so wichtiger ist dann aber der Strafprocess, in welchem alle gesetzlichen Bestimmungen durch das Räderwerk des Gerichtsverfahrens prompt zur Ausführung kommen; deshalb werden auch die Folgen einer Reform des Untersuchungsverfahrens sofort sichtbar. Auch hängt das geringe Mass von Wirksamkeit, das die Strafen noch haben, ganz davon ab, ob das Untersuchungs- und Processverfahren sicher funktioniert.

Die Abänderungen der juristischen Organisation, welche die positiven Theorien zu diesem Zwecke verlangen, lassen sich in die beiden folgenden allgemeinen Grundsätze zusammenfassen: 1. Herstellung eines Gleichgewichts der Rechte und von Garantien zwischen dem abzuurteilenden Individuum und der Gesellschaft; 2. Strafurteile, die nicht einen unbestimmbaren Grad von moralischer Verschuldung oder die unpersönliche Anwendung eines Gesetzesparagraphen zum Ziele haben, sondern die Auswahl derjenigen Form socialer Sanktion, welche der psycho-physiologischen Persönlichkeit des Thäters am besten angepasst ist.

Die Geschichte des Processverfahrens in unserem Jahrhundert ist nichts als eine Reaktion gegen die Missstände des mittelalterlichen Inquisitorialverfahrens, im Sinne einer beständigen Steigerung der Garantie individueller Rechte gegenüber den socialen.

Wie wir nun auf dem Gebiete der Strafe dem übertriebenen Individualismus entgegentreten, so verlangen wir auch im Strafprocesse die Wiederherstellung des Gleichgewichts zwischen den individuellen und den socialen Rechten, bei aller Schätzung der unverlierbaren Garantien der individuellen Freiheit. Dieses Gleichgewicht ist jetzt durch die Übertreibungen der klassischen Theorien aufgehoben, wie ich an einigen Beispielen zeigen will. [1]

Die Präsumtion der Unschuld und mit ihr die Regel: *in dubio pro reo*, hat gewiss einen Kern von Wahrheit und ist während der Untersuchung obligatorisch. Die Verbrecher (mit Einrechnung der unentdeckten) bilden glücklicherweise gegenüber den ehrlichen Leuten eine sehr kleine Minorität, deshalb muss man bis zum Beweise des Gegenteils jedes vor Gericht gestellte Individuum für ehrlich halten. Wenn aber das Gegenteil klar ist, z. B. in den Fällen der Ergreifung *in flagranti*

---

[1] Vgl. MAURY, *La législation criminelle sous l'ancien régime* (*Revue des Deux Mondes*, September-Oktober 1887). — PUGLIESE in den *Actes du IIe congrès d'anthropol. crimin.*, 1890, S. 106.

oder des Geständnisses (besonders wenn man es mit einem Gewohnheitsverbrecher zu thun hat), da sollte doch diese Präsumtion der Wirklichkeit der Dinge weichen.

Dieser Meinung sind nach meiner Erfahrung auch die Gewohnheitsverbrecher selbst; viele haben das mir gegenüber ausgesprochen, einer sagte: »Man hat mich aus blosser Überzeugung, ohne Beweise verurteilt, und das war ganz richtig; wenn man so auch einmal unschuldig verurteilt wird, so ist das für die vielen Male, wo man nicht ertappt worden ist.« Ein alter Verbrecher kann über eine Bestimmung nur lächeln, die sich im italienischen Strafprocessbuche findet, wonach ein beim Versuche ergriffenes Individuum dann, wenn es nicht ganz sicher zu ermitteln ist, was es beabsichtigte, angesehen werden soll, als hätte es auf das wenigst schwere Verbrechen abgezielt. Für Gelegenheits- oder Leidenschaftsverbrecher will ich das gelten lassen, aber gegenüber Gewohnheitsverbrechern und Rückfälligen wäre es naiv.

Dass man die Präsumtion: *in dubio pro reo* übertreibt, kommt von einem Entartungsprocesse der Rechtsregeln her, die einst einer lebendigen Wirklichkeit entnommen wurden, aber noch angewendet werden, wenn diese Wirklichkeit längst verändert oder verschwunden ist.

Welchen Grund kann es haben, dass man Jemanden, der durch ein Urteil erster Instanz als schuldig erkannt worden ist, während der Dauer einer Berufung oder Kassationsklage auf freien Fuss setzt? Dass man nach einem ersten verurteilenden Erkenntnis in der Präsumtion der Unschuld fortfährt, ist nur eine der übertriebenen Folgen der klassicistischen Theorien, die in jedem Angeklagten, ja in jedem Verurteilten nur ein Opfer der Autorität sehen! [1]

Hierher gehört ferner die absurde Bestimmung, dass jeder unbeschriebene oder unleserliche Stimm-

[1] ALBANO, *Carcere preventivo e libertà provvisoria* (*Scuola positiva*, Sept. 1891).

zettel, ber bei der Abstimmung der Geschworenen abgegeben wird, zu Gunsten des Angeklagten gelten soll, als wenn Tintenklexe oder feiges Schweigen Elemente des Urteils wären! Es ist doch klar, dass solche Zettel ungültig sind und die Rechnung auf Grund der übrigen zu machen ist.

Hierher gehört ferner die Freisprechung auf Grund von Stimmengleichheit; ich glaube, es wäre rationeller, in solchen Fällen die Geschworenen mit »nicht bewiesen« erkennen zu lassen, wie in Schottland das Verdict *not proven* lauten kann und wie die Römer zwischen dem *absolvo* und *condemno* ein *non liquet* zuliessen. Jedes einem Gerichtsverfahren unterworfene Individuum hat den Anspruch auf Erklärung seiner Unschuld, wenn diese wirklich bewiesen ist; bleiben die Beweise unvollständig, so ist sein einziges Recht das, dass man es nicht verurteilt, weil seine Schuld nicht bewiesen ist. Die Gesellschaft hat aber nicht das Recht, den Angeklagten für absolut unschuldig zu erklären, wenn immer noch Indicien gegen ihn vorliegen. In diesem Falle ist nur die Erklärung des *non liquet* logisch und gerecht. Diese Einrichtung würde auch den Schatten von Zweifel zerstreuen, der die freigesprochenen Unschuldigen immer noch umgiebt, weil heute die Formel für den Fall mangelnder Beweise und den nachgewiesener Unschuld gleich lautet; andererseits würde sie die bei Geschworenen und Richtern manchmal vorhandene Neigung beseitigen, bei unzureichenden Beweisen nicht frei, sondern unter Strafmilderung schuldig zu sprechen. Ein anderes Beispiel der übertriebenen Präsumtion für den Angeklagten ist darin gegeben, dass die Berichtigung widerspruchsvoller oder regelwidriger Verdikte nur im Falle der Verurteilung zulässig ist, während ein zu Gunsten des Angeklagten ergangenes Urteil nicht mehr geändert werden kann.

Hier ist der Einfluss des Individualismus der Klassicisten klar, denn die Gerechtigkeit hat ebenso viel mit gerechten Verurteilungen wie mit gerechten Freisprechungen zu thun. Wenn der Einzelne das Recht hat,

sich nicht durch einen Irrtum oder infolge der Unwissenheit der Richter verurteilen zu lassen, so hat auch die Gesellschaft das Recht, dass nicht Verbrecher auf freiem Fusse bleiben, deren Unschuld irrtümlicherweise oder von unwissenden Richtern festgestellt worden ist. Hierher gehört auch die Bestimmung, wonach die Strafe im Berufungsverfahren nicht schwerer ausfallen darf, wenn die Berufung oder das Verlangen nach Kassation vom Angeklagten ausgeht; es giebt selbst klassische Juristen, die der Staatsanwaltschaft nicht mehr das Recht zu appellieren zugestehen wollen. Warum soll denn aber die zur Berichtigung von Irrtümern eingerichtete Appellation nur der Milderung, nicht der Verschärfung der Strafe dienen? Die Verurteilten erhalten dadurch nur die Möglichkeit, ohne jede Gefahr sich durch Appell- und Berufungsanträge Aufschub zu verschaffen, während der Staatsgewalt nur das platonische Recht zusteht, zu appelliren »im Interesse des Rechtes, aber ohne Präjudiz für den Verurteilten.«

Ein weiteres Beispiel für die gegenwärtig den Verbrechern günstigen Neigungen ist, dass die Revision nur im Falle einer Verurteilung zulässig ist. Im Falle der Freisprechung aber ist der angeklagt gewesene sicher, auch wenn er seine Freisprechung durch meineidige Zeugen, gefälschte Dokumente oder Einschüchterung oder Bestechung des Richters erlangt hat. Die österreichische und deutsche Processordnung lassen die Revision auch im Falle der Freisprechung zu; die Regel sollte dahin gehen, dass auch ein rechtskräftig gewordenes Urteil der Revision unterworfen werden kann, wenn der verurteilende oder freisprechende Spruch offenbar irrig ist.

Aus dem Principe der Gleichheit zwischen den Garantien für den Verbrecher und denen für die Gesellschaft leiten wir auch die Forderung her, dass die Entschädigung der Opfer von Verbrechen mit grösserem Ernste erzwungen werde. An Stelle der jetzt üblichen platonischen Verpflichtung zur Entschädigung, die fast nie verwirklicht wird, muss eine strenge Erzwingung treten, deren Ausführung von der Staatsanwaltschaft

ganz ebenso gefordert werden muss, wie dieselbe heute die Strafvollziehung fordert. Ich werde auf diese Frage unten eingehen.

Die positive Schule tritt aber auch für die Rechte des Individuums gegenüber der Gesellschaft ein. Die Entschädigung der Opfer von Verbrechen hat auch eine individuelle Seite. Der Individualismus der Klassicisten war nicht vollständig, ihre Garantien kamen nur dem verbrecherischen Individuum, nicht seinen Opfern, deren individuelle Rechte doch auch Schutz und Sympathie verdienen, zu gute.

Daneben sind noch drei Reformen zu nennen, welche die Aufgabe haben, dem Individuum positive Garantien gegen die Missbräuche oder das Versagen der socialen Gewalten zu geben. Zwei davon sind auch von klassicistischen Juristen gefordert worden, aber sie sind fast niemals zur Anwendung gekommen, denn sie passen nicht in das überlieferte System und finden ihren Platz erst in der Verbindung mit den Thatsachen und Ideen der Kriminal-Sociologie. Es sind: die Aufhebung des Anklagemonopols der Staatsanwaltschaft, die Entschädigung unschuldig Verurteilter und die Entfernung einer Reihe von Handlungen aus der Zahl der strafbaren Erscheinungen, um sie als bloss civilrechtliche zu behandeln.

Die Einrichtung der Staatsanwaltschaft entspricht den Forderungen der allgemeinen Sociologie, welche Arbeitsteilung verlangt, auch in einem Kollektivorganismus, und denen der Kriminal-Sociologie, welche ein besonderes, ausschliessliches Organ für die Funktion der gesellschaftlichen Defensive verlangt. Deshalb kann es sich nicht darum handeln, die Staatsanwaltschaft mit der Stellung des Richters zu verschmelzen, sondern darum, ihr eine höhere Würde und eine ausgeprägtere Individualität zu geben, verbunden mit grösseren Garantien der Unabhängigkeit von der Verwaltung.

Bei der heutigen Organisation dieser Behörde kann es aber wohl vorkommen, dass sie die Opfer einer

strafbaren Handlung nicht genügend zu schützen vermag, bald wegen zu geringer Zahl ihrer Beamten, bald infolge der von Gneist so stark hervorgehobenen organischen Fehler der Hinneigung zu den Regierenden oder des Parteigeistes. Die Regierung braucht nicht erst besondere Instruktionen zu geben, um in einem bestimmten Falle einen bestimmten Einfluss ausüben zu können; dazu genügt schon die bei Beamten natürliche konservative Gesinnung oder auch schon das blosse Princip der Autorität, das eine besondere Seite dieser Gesinnung ist, wobei ich von Servilität gegen die, von denen die Karriere abhängt, noch gar nicht reden will.[1]

Deshalb ist es ratsam, auch Privatpersonen das Recht zur Erhebung einer Anklage bei den Organen der gesellschaftlichen Defensive einzuräumen.[2]

Die Ausübung des Anklagerechtes von seiten Privater kann zwei Formen haben, je nachdem es nur dem durch das Verbrechen verletzten Individuum zusteht oder jedem anderen Bürger.

Die erste, schon bei allen civilisierten Völkern zugelassene Form bedarf mehrerer Reformen; besonders muss die Abhängigkeit des gerichtlichen Einschreitens von dem Antrage des Verletzten abgeschafft oder doch eingeschränkt werden! Während dieses Recht bisher nach der materiellen Schwere der That geregelt wurde, muss es künftig von der Gefährlichkeit des Verbrechers abhängen, denn die Gesellschaft hat ein viel höheres Interesse, sich vor einem irren oder Gewohnheitsverbrecher zu schützen, auch wenn dieser ein geringfügiges Verbrechen begangen hat, als selbst vor dem Urheber

---

[1] Gneist, *Vier Fragen zur deutschen Strafprocessordnung*, Berlin 1874, I, S. 16.

[2] Der ungarische Entwurf einer Strafgesetzordnung vom Dezember 1889 lässt ausser einer subsidiären privaten Anklage auch eine accessorische zu (erstere, wenn die Staatsanwaltschaft ihre Pflicht vernachlässigt, letztere, zusammen mit derselben) und daneben eine principiell private Anklage (Strafantrag) ohne notwendiges Mitwirken des Staatsanwalts bei den Vergehen der Verleumdung, Beleidigung, Körperverletzung, Hausfriedensbruch etc.

eines schwereren Verbrechens, wenn er ein Verbrecher aus Gelegenheit oder Leidenschaft ist. Die Notwendigkeit des privaten Strafantrages bei gewissen Verbrechen ist nur eine Quelle von Missbräuchen und demoralisierenden Verhandlungen zwischen Verletztem und Verletzendem.

Andererseits bedarf dieses Recht auf Stellung des Strafantrages wirksamerer Garantien, sei es für seine Ausübung, sei es gegen die Möglichkeit von Missbräuchen oder Nachlässigkeit auf seiten der Staatsanwaltschaft. Diese ist (in England und Frankreich) zwar verpflichtet, jede Denunciation und Klage anzunehmen, sie ist aber auch befugt, allein zu entscheiden, ob ein Strafverfahren eröffnet werden soll.

In Italien sind von 264038 Sachen, mit denen sich die Staatsanwaltschaft im Jahre 1880 beschäftigt hat, 16058 (6%) ohne Folge geblieben; 1889 betrug dieses Verhältnis 10%, d. h. es hat sich die Zahl der nicht aufgenommenen Sachen in 10 Jahren fast verdoppelt.

In Frankreich betrug die Zahl der Klagen, Denunciationen und Protokolle, mit denen die Staatsanwaltschaft sich zu befassen hatte, 114181 im Zeitraume von 1831—35, 371910 in den Jahren 1876—80 und 459319 im Jahre 1887. Die Zahl der ohne Folge gebliebenen Sachen betrug im ersten Zeitraume 30%, im zweiten 48% und 1887 stieg sie auf 52%; die absolute und relative Zahl hat sich also in 50 Jahren auch fast verdoppelt.

Soll man nun annehmen, dass sich in 10 oder selbst in 50 Jahren der moralische Zustand eines Volkes und seine Neigung, strafbare Handlungen zu denuncieren, so verändert hat, dass die Zahl der unbegründeten Denunciationen sich fast verdoppelt? Dass bei verschiedenen Völkern und in verschiedenen Provinzen ein und desselben Volkes die Neigung, ein erlittenes Unrecht lieber zu denuncieren, als selbst zu rächen, sehr verschieden entwickelt ist, steht fest. Aber innerhalb desselben Volkes können sich diese Verhältnisse nicht so schnell verändern (besonders nicht in 10 Jahren, wie

in Italien), denn die Gefühle der Massen ändern sich sehr wenig. Man muss die Ursache der Erscheinung vielmehr in den viel veränderlicheren Anschauungen des Personals der Staatsanwaltschaft suchen, das unter anderem auch von dem Wunsche bestimmt wird, die Ziffern der Kriminal-Statistik nicht allzusehr anschwellen zu lassen.

Warum hat sich nun der Bürger, der sich über eine Behandlung beklagt, die er für strafbar hält, der Staatsanwaltschaft, die seinen Antrag ohne Folgen lässt, zu unterwerfen? Man hat in Deutschland und Österreich den subsidiären privaten Strafantrag zugelassen und damit eine wahre Garantie für das Individuum gegenüber der öffentlichen Gewalt geschaffen; ob die Einrichtung bei den romanischen Völkern, denen es etwas an Initiative mangelt, sehr wirksam sein wird, lasse ich dahingestellt.

Die zweite Form der privaten Anklage ist die, dass es auch dem nicht Verletzten freisteht, unverfolgte Verbrechen zur Bestrafung zu bringen; sie bestand schon im Strafrecht der Römer, welches übrigens nicht die Geringschätzung verdient, mit der die klassische Schule von ihm spricht. Diese Form der Anklage ist selbst von Klassicisten so hoch gepriesen worden, dass es nicht nötig ist, näher darauf einzugehen. Gneist hat von seinem besonderen Standpunkte aus die Zulassung dieser Form der Anklage im Strafprocess bei Wahl- und Pressvergehen, bei Verletzung des Vereins- und Versammlungsrechtes und bei Missbrauch der Amtsgewalt vorgeschlagen; ich glaube, dass ihre Zulassung bei allen Verbrechen und Vergehen nur eine Garantie für ein rationelles Gleichgewicht zwischen den Rechten des Individuums und denen der Gesellschaft schaffen würde.

Eine andere im Sinne einer kräftigeren Garantie der individuellen Rechte wirkende Reform wäre die Entschädigung aller unschuldig Verfolgten oder Verurteilten; sie ist auch von verschiedenen Klassicisten verfochten worden, aber auf dem Boden der alten An-

schauungen muss sie ein frommer Wunsch bleiben, denn sie ist nur bei Einschränkung der Freiheits- und häufiger Anwendung der Geldstrafen durchführbar, wie sie von dem positivistischen Strafensystem vorgesehen ist.

Die Forderung nach dieser Entschädigung ist im vorigen Jahrhundert in Frankreich aufgetaucht, nachdem mehrere ungerechte Verurteilungen, darunter selbst Todesurteile, Aufsehen erregt und VOLTAIRE und BECCARIA zum Verlangen nach Abschaffung der Todesstrafe veranlasst hatten.

1781 stellte die *Société des arts et des belles lettres* in Chalons-sur-Marne das Thema des Ersatzes für richterliche Irrtümer als Preisaufgabe und verlieh den Preis an BRISSOT DE WARVILLE für seine Abhandlung: *Le sang innocent vengé.* In den *cahiers* der Generalstaaten von 1788 fanden sich häufig Petitionen um diese Reform. 1790 legte DUPORT der constituierenden Versammlung einen bezüglichen Gesetzentwurf vor, derselbe wurde aber im Februar 1791 abgelehnt, nach kurzer Diskussion, in welcher dieselben, meist praktischen, Einwände erhoben wurden, die dann ein Jahrhundert lang immer wiederholt worden sind. Der Convent bewilligte jedoch Entschädigungen in einzelnen Fällen, z. B. 1793 die Summe von 1000 Franken einem gewissen BUSSET, »*arbitrairement détenu et poursuivi.*« 1823 schrieb dieselbe Akademie zu Chalons dieselbe Preisaufgabe aus, die dann in mehreren, gleichfalls stets von neuem abgelehnten Gesetzentwürfen erschien, zuerst 1867, gelegentlich der Revision des Strafprocesses, dann 1883 in dem Antrage von PIEYRE und 1890 in dem von REINACH. Ausser von VOLTAIRE, NECKER (in seiner Denkschrift: *Sur l'administration des finances de la France*), BENTHAM, TISSOT u. a. ist diese Reform von BONNEVILLE DE MARSANGY in seinem Werk *De l'amélioration de la loi criminelle* (1864) verlangt worden, neben anderen wichtigen Reformen, besonders Ersatzmitteln für die unseligen kurzzeitigen Freiheitsstrafen. Neuerdings ist die Frage in Frankreich mehrfach von Richtern

(Bernard, Nicolas u. a.) und Oberstaatsanwälten (Molines, Jourdan, Dupry u. a.) aufgenommen worden. [1]

In Italien fand die Reform eine sehr wichtige Vorläuferin in der Institution der *cassa di amende* in Toscana (1786) und im Königreich beider Sicilien (1819), welche die Mittel zur Entschädigung für Gerichtsirrtümer hergeben sollte. [2] Die 1873 vom italienischen Justizminister de Falco vorgeschlagene Entschädigung hat in den späteren Strafgesetzentwürfen keinen Platz gefunden, wesentlich auch aus finanziellen Gründen. Von namhaften Kriminalisten ist sie gefordert worden: in Italien von Carrara, Pessina, Brusa, in Deutschland von Geyer und Schwartze, in Belgien von Prins und neuerdings in Italien von Garofalo. Von modernen Strafgesetzbüchern ist die Entschädigung — nur für unschuldig Verurteilte oder zugleich auch für unverdient in Untersuchungshaft Gekommene — vorgeschrieben vom ungarischen und mexikanischen, ferner durch Specialgesetze in Portugal (1884), Schweden (1886), Dänemark (1888) und in mehreren Schweizer Kantonen. [3]

Der Rechtsgrundsatz, dass der Staat verpflichtet ist, den materiellen und moralischen Schaden zu ersetzen, den seine Beamten doloser oder fahrlässiger Weise einem Bürger, der nichts gethan hat, um sich einer Anklage oder Verurteilung auszusetzen, verursacht haben, kann nicht ernstlich bestritten werden. [4]

---

[1] Mehrere Artikel in der *Revue critique de législation*, 1870—1888, und im *Bullet. d. l. soc. de législ. comparée*, 1890.

[2] Lecci, *Una pagina di legislazione criminale Toscana del 1786* (*Rivista penale*, Bd. 28, S. 5).

[3] In Österreich wurde ein Gesetzentwurf 1882 von Roser, 1883 vom Justizminister eingebracht, aber vom Oberhause verworfen; 1884 wurde ein neuer Antrag von den Abgeordneten Jacques und Roser eingebracht; in Deutschland sind entsprechende Anträge 1883—84 von Philipps und Lenzmann, 1885 von Kayser und Lenzmann gestellt worden. In England sind 1864 und 1873 Entschädigungen für unschuldig Verurteilte ausgeworfen worden.

[4] Zu den sehr seltenen Gegnern gehört Vorms, *De l'État au regard des erreurs judiciaires* (*Compt. rend. de l'académie des sc. mor.*, Paris 1884).

Die Schwierigkeit besteht nur in der Bestimmung der Fälle, in denen ein Recht auf Entschädigung anzuerkennen ist, und ferner in der Aufbringung der erforderlichen Mittel. Diese müssen in das Budget aufgenommen werden; das ist z. B. 1888 in Baiern mit der Einstellung von jährlich 5000 Mark geschehen; der erste, der von dieser Einrichtung profitierte, war ein sieben Jahre unschuldig im Zuchthaus eingeschlossener Mann, der infolge der Haft arbeitsunfähig geworden war und eine Jahresrente von 300 Mark erhielt. Wo der chronische Kriegszustand, in dem die europäischen Staaten leben, die erforderlichen Mittel nicht zu finden erlaubt, da sollte man dem italienischen Beispiele der »Geldstrafenkassen« folgen und die Geldstrafen nebst dem Arbeitsertrage der Sträflinge dazu bestimmen, unschuldig Bestrafte oder Verfolgte und neben ihnen auch die Opfer der Verbrechen zu entschädigen.

Zu den Fällen, in denen eine Entschädigung gebilligt werden sollte, gehört auch der des Nachweises der Unschuld in der Revisions-Instanz. Wo von der Entschädigung unschuldig von Gerichten Verfolgter die Rede sein soll, bedarf es der Einführung des Verdictes *nicht bewiesen*, um diese Fälle von denen erwiesener Unschuld zu unterscheiden; ferner dürfte der Freigekommene nicht ein Rückfälliger oder Gewohnheitsverbrecher sein, dessen Vorleben ein Einschreiten rechtfertigt.

Der dritte Vorschlag, welchen die positive Schule bezüglich der Garantien für das Individuum macht, betrifft die Reformen des Strafgesetzbuchs und vor allem die thatsächliche Entschädigung des Opfers eines Verbrechens[1]. Dabei handelt es sich darum, die schon zu lange und noch beständig wachsende Liste der Verbrechen, Vergehen und Übertretungen von allen den Handlungen zu befreien, die nur eine geringfügige Schädigung verursachen und nur von Gelegenheitsverbrechern oder »Pseudoverbrechern« begangen werden, d. h. von nor-

---

[1] Diese Forderung ist zuerst von Puglia erhoben worden. (*Manuale di diritto penale*, Neapel 1890, I, 132).

malen Menschen, die nur aus Nachlässigkeit oder Mangel an Überlegung in solcher Weise handeln.

In diesen Fällen geschieht die dem Einzelnen oder die Gemeinschaft treffende Schädigung nicht aus böser Absicht, der Thäter ist nicht gefährlich, und deshalb ist eine Freiheitsstrafe ganz unangebracht, ungerecht und selbst in ihren Wirkungen gefährlich. Diese Dinge sollten aus dem Strafgesetzbuch verschwinden und als blos privatrechtliche Schädigungen gelten, wie es z. B. bei den Römern der einfache Diebstahl war; eine rigoros erzwungene Entschädigung wird für die, welche solche Handlungen begehen, eine viel wirksamere und zugleich weniger gehässige Sanktion sein, als die sinnlose Verurteilung zu ein paar Tagen oder Wochen Gefängnis. Es ist ja begreiflich, dass die klassischen Theoretiker der absoluten, ewigen Gerechtigkeit sich nicht mit solchen Kleinigkeiten abgeben konnten, die freilich zwei Drittel des täglichen gesellschaftlichen und juristischen Lebens ausmachen; für diese Theorie handelt es sich immer um eine Schuld, die durch eine genau proportionelle Züchtigung zu vergelten ist, ob nun ein Mord, ein Felddiebstahl oder eine Beleidigung vorliegt. Für die positive Schule, die sich nach den wirklichen Verhältnissen der Praxis umsieht, ist es dagegen ausgemacht, dass Gesetzbücher, Gerichte und Gefängnisse von diesen mikroskopischen Teilen der kriminellen Welt befreit werden müssen, durch Ausschluss jeder Freiheitsstrafe für das, was TURATI treffend die »kleinsten Bruchteile der Delinquenz« nennt; nur so kann das monstruöse Netz der Verbote und Strafen durchbrochen werden, das so unentrinnbar für die kleinen Übertreter und Minimalverbrecher und so elastisch für die grossen Schurken ist.[1]

---

[1] VENTURI e TURATI, *Le quote minime della delinquenza* (*Critica sociale*, März 1891). — NOTOVICH, *La liberté de la volonté*, 1888, S. 225.

ZWEITES KAPITEL

DAS BEWEISVERFAHREN

Die von uns vorgeschlagenen Reformen des Strafverfahrens knüpfen sich an das Grundprincip, welches wir in dem vorausgehenden Kapitel aus den Thatsachen der Kriminal-Anthropologie abgeleitet haben.

Nachdem einmal jede Vorstellung von der Sühnung eines Fehltritts durch Züchtigung aus der socialen Funktion der Abwehr ausgeschlossen ist, kann das Strafverfahren nicht in der peinlichen Abmessung der moralischen Verantwortlichkeit oder Verschuldung bestehen. Sein Ziel kann nur der Beweis sein, dass der Angeklagte der Urheber des Verbrechens ist; sodann die Ermittelung, zu welcher anthropologischen Klasse dieser Verbrecher gehört, und schliesslich der Nachweis, welchen Grad von gesellschaftsfeindlicher Verderbtheit und welches Mass von Anpassbarkeit seine psycho-physiologische Persönlichkeit darstellt.

Die erste Aufgabe jedes Strafverfahrens ist die Feststellung, dass die denuncierte Handlung und von wem sie begangen ist. Ist der ursächliche Zusammenhang zwischen That und Thäter einmal ermittelt, so kann dieser seine *bona fides* oder die Legitimität seiner Motive beweisen, und damit ist dann der einzige Fall gegeben, in dem man die Freisprechung des Angeklagten verlangen und erörtern kann; oder aber man beweist, dass die den Thäter bestimmenden Motive gesellschafts- und rechtswidrig waren, und dann werden die über-

flüssigen und oft nichts weniger als ernsten Kämpfe zwischen Anklage und Verteidigung, durch welche eine Freisprechung errungen oder verhindert werden soll, unmöglich werden, gleichviel in welcher psychischen Verfassung der Angeklagte sein mag. Zwischen Anklage und Verteidigung handelt es sich dann einzig und allein um das Problem: aus den Merkmalen der Persönlichkeit und der That festzustellen, zu welcher anthropologischen Kategorie der Angeklagte gehört, ob er ein Verbrecher aus angeborener Anlage, Geistesstörung, Gewohnheit, Gelegenheit oder Leidenschaft ist.

Dann kann nicht mehr von den Künsten, Winkelzügen, Deklamationen, Verschleppungen die Rede sein, welche heute aus dem Strafprocess eine Art Würfelspiel machen und der Justiz ihr öffentliches Ansehen rauben, weil sie dieselbe als eine Spinne erscheinen lassen, welche die Fliegen fängt und die Wespen passieren lässt.

Das Verbrechen wird auch für das Strafverfahren nach positivistischem System ein Objekt sein, aber es wird die Gedanken des Richters nicht mehr ausschliesslich beschäftigen, sondern nur eine Bedingung für die Einleitung eines Strafverfahrens und ein Symptom neben anderen von der Perversität und Anpassbarkeit des Verbrechers sein, der nur der eigentliche, lebendige Gegenstand des Verfahrens ist. Jetzt dreht sich das ganze Verfahren um die materielle Handlung; alle Gedanken des Richters gehen nur darauf aus, sie juristisch zu definieren, während der Verbrecher immer im Halbdunkel bleibt und nur als Gegenstand betrachtet wird, auf welchen man eine Rechtsregel oder einen bestimmten Paragraphen des Strafgesetzbuches anwendet, und die Vollziehung des Urteils von tausend Umständen abhängt, welche der Richter nicht kennt und welche mit dem Verbrecher und dem Verbrechen selbst nichts zu thun haben.

Ansammlung der Beweise, Erörterung und Entscheidung über dieselben, darin besteht, wenn einmal der Anspruch auf Abmessung der Schuld fallen gelassen

worden ist, der ganze Organismus des Strafverfahrens, das für die klassische Schule nur eine Reihe von processualen Garantien für das Individuum gegen die Gesellschaft gewesen und in der Reaktion gegen das Beweissystem der freien Beweiswürdigung des Richters, also fast seiner instinktmässigen Intuition, anvertraut worden ist.

Das künftige Verfahren muss den Weg des Kriminalprocesses umkehren, indem es vom Verbrechen aus die Ursachenkette hinaufsteigt, in physischer Beziehung: um den Verbrecher zu entdecken, in psychologischer Beziehung: um seine bestimmenden Motive und seine anthropologische Klasse festzustellen. Daraus ergiebt sich für die positivistische Schule die Notwendigkeit, das Beweisverfahren abzuändern, um ihm seine ganze Bedeutung zu verleihen und es nicht nur durch die allgemeine Psychologie zu beleben (was auch von den Klassicisten vielfach geschehen ist), sondern auch und vor allem durch die Ergebnisse und Schlüsse der Kriminal-Anthropologie und Kriminal-Psychologie; so ergiebt sich die *Kriminal-Kritik* als ein besonderer Zweig der herkömmlichen Beweiskritik. Man kann in dem Beweissystem mit TARDE vier charakteristische Phasen unterscheiden: die religiöse Phase, mit Ordalien und gerichtlichem Zweikampf, — die rationalistische Phase mit der Tortur, — die politische Phase mit der freien Beweiswürdigung und dem Schwurgericht, — und die wissenschaftliche Phase, mit der Expertise über die methodisch ermittelten und untersuchten Erfahrungsthatsachen, welche die neue Aufgabe eines positivistischen Verfahrens bildet.[1]

Das macht eine nähere Ausführung nötig über die drei Stadien des Strafprocesses: Ermittelung der Beweise (Kriminalpolizei und Voruntersuchung) — Erörterung der Beweise (Anklage und Verteidigung) — Entscheidung über die Beweise (Richter und Geschworene).

Zunächst ist es klar, dass die Kenntnis der anthropologischen Faktoren des Verbrechens der Kriminal-

[1] TARDE, *Philosophie pénale,* Lyon 1890, S. 424.

polizei und der Justizverwaltung neue und sichere Mittel für die Aufsuchung der Schuldigen gewährt. Die Körpermessung, die Physiognomik, die Tättowierungen, die psycho-physischen Verhältnisse, die Prüfung der Sensibilität, der vasomotorischen Reaktionen, des Gesichtsfeldes der Verbrecher und die Thatsachen der Kriminal-Statistik werden die Feststellung der Persönlichkeit, der Beweise und die Anhaltspunkte für die Beurteilung der Fähigkeit zum Verbrechen fördern und den Polizeibeamten und Untersuchungsrichtern eine wissenschaftliche Richtschnur für ihre Untersuchungen geben, die heute mehr von ihrer persönlichen Kombinationsgabe und ihrem psychologischen Scharfblick abhängen.

Wenn man sich vergegenwärtigt, wie viele Verbrechen und Vergehen wegen mangelnder oder ungenügender Beweise unbestraft bleiben, und wie viele Processe sich allein auf Indicien stützen, so erkennt man leicht, wie fruchtbar schon diese erste Beziehung zwischen Kriminal-Sociologie und Strafprocess werden kann.

Ich brauche kaum daran zu erinnern, dass die praktische Anwendung der Anthropometrie auf die Identifikation der Verbrecher und damit auf die Feststellung der Rückfälligkeit nach dem System von Bertillon sich bereits bewährt hat.

In einem Falle hat die sphygmographische Untersuchung des Blutumlaufs durch den Nachweis von Affektvorgängen, die hinter äusserer Ruhe verborgen waren, schon zu dem Nachweis geführt, dass ein wegen Diebstahls angeklagtes Individuum denselben nicht begangen hatte, wohl aber einen anderen Diebstahl, den man ihm nicht zugetraut hatte.[1] Ebenso hat sie in einem anderen Falle zur Entdeckung eines schweren gerichtlichen Irrtums bei der Verurteilung eines Unschuldigen zum Tode geführt.[2] Solche Dinge werden

---

[1] Lombroso, *Applicazioni pratiche dell'antrop. crim.* (*Scuola positiva,* Mai 1892).

[2] Rossi, *Una centuria di criminali,* Turin 1888, p. VIII.

viel häufiger und überzeugender, wenn Untersuchungen dieser Art regelmässig in den Dienst der Strafjustiz getreten sein werden.

Die Sphygmographie kann auch zur Erkennung von Simulanten dienen, so in dem von Voisin mitgeteilten Fall eines Epilepsie Simulierenden, dessen sphygmographische Kurve keine Ähnlichkeit mit der wahrer Epileptiker in und nach dem Anfall hatte und ganz der normaler Menschen nach heftigen Bewegungen glich.[1]

Diese ersten und fruchtbarsten Anwendungen, welche schon heute bei der Erhebung von Beweismitteln möglich sind, beziehen sich auf die organischen, besonders die psychischen Eigenschaften der Verbrecher. Ich habe in meinem Werke über die Tötung (*L'omicidio*, Turin 1895) eine grosse Zahl psychologischer und psychopathologischer Symptome aufgezählt, welche für den Mörder und für geisteskranke oder aus Leidenschaft handelnde Totschläger charakteristisch sind. In meiner Praxis als Anwalt habe ich die Bedeutung dieser Erscheinungen viele Male erfahren können, und es handelt sich jetzt darum, Polizei- und richterliche Beamte systematisch mit ihnen bekannt zu machen.[2]

Diese Thatsachen sind nicht allein auf Angeklagte anwendbar. Wenn man daran denkt, wie wichtig die Zeugenaussagen für die ganze Beweisführung im Strafprocesse sind, mit welch grober Empirie dabei heute die Kriterien der Glaubwürdigkeit gehandhabt werden, dass man in der Praxis die Zeugen — wie die Angeklagten — als gleich, als einem mittleren, abstrakten Typus entsprechend betrachtet (nur abgesehen von der Abschätzung der Unfähigkeit, als Zeuge zu fungieren), so wird es sonnenklar, wie notwendig die Anwendung einer wissenschaftlichen Psychologie und Psycho-Pathologie für die Beurteilung von Zeugenaussagen wird.

---

[1] Voisin, *De l'épilepsie simulée et de son diagnostic. par les caractères sphygmographiques* (*Ann. d'hyg. publ.* 1868).

[2] Ferri. *Provocazione e simulazione.* (*Scuola positiva*, Juli 1881.)

Selbst die herkömmlichen Kriterien der Glaubwürdigkeit werden aber in absurder Weise vernachlässigt, wenn man Polizeibeamte als Zeugen bei Delikten des Aufruhrs oder öffentlicher Ausschreitungen zulässt, bei denen sie doppelt interessierte Parteien sind; wie selten denkt man ferner in unseren Gerichtshöfen an die Thatsachen der Autosuggestion, an die Leichtgläubigkeit bei Kindern, Frauen, Neurasthenikern und Hysterischen! Ein Anwalt oder ein Ankläger, der danach fragen wollte, ob ein Zeuge hysterisch ist oder nicht, würde den Richter, welcher vielleicht ein grosser Gelehrter in der Rechtsgeschichte oder dem römischen Recht ist, zum Lächeln bringen, denn sicher weiss dieser nichts von Psycho-Physiologie und Pathologie. Und doch ist bei der Hysterie die Neigung zu Verleumdungen (deren Kenntnis Ceneri in einem berühmten Processe geltend gemacht hat)[1] oder die Neigung zu lügen bei Kindern (die Mottet beleuchtet hat)[2] nur ein Beispiel dieser Anwendbarkeit der normalen, der Kriminal- und der Patho-Psychologie auf die Beurteilung der Glaubwürdigkeit von Zeugen. Mit ihrer Anwendung würde ein frischer Luftzug aus dem wirklichen Leben in die dumpfe, von Welt und Leben abgesperrte Luft der Gerichtssäle eindringen, in denen die Richter heute nur zu oft Angeklagte und Zeugen durch den Nebel von Rechtsregeln und Strafprocessparagraphen hindurch nur ganz verschwommen sehen.

Die wesentlichste Reform für die wissenschaftliche Erhebung von Beweismaterial im Strafprocess ist die Einsetzung von Sachverständigen bei jedem Untersuchungsgerichte. In Fragen einer Handschriftenfälschung, einer Vergiftung, eines Abortes wendet sich der Richter an Sachverständige für die Handschrift, die Chemie, die Geburtshilfe, aber ausserhalb dieser technischen Fragen, die nicht häufig vorkommen, wird oder sollte in jedem Processe die Grundlage der Nachforschungen

---

[1] Ceneri, *Foro penale*, Bologna 1891, S. 236.

[2] Mottet, *Les faux témoignages des enfants*, Paris 1887.

durch die Biologie, Psychologie und Psycho-Pathologie der Verbrecher gebildet werden. Deshalb sollte nicht nur jeder Untersuchungsrichter wie jeder Polizeibeamte und jeder entscheidende Richter Kenntnis von diesen Wissenschaften besitzen, sondern es ist auch erforderlich, dass ein Sachverständiger oder ein Kollegium von Sachverständigen jedem Untersuchungsrichter beigegeben sei.

Es würde dann jeder Angeschuldigte anthropologisch klassificiert werden und es würde die ärgerliche Erscheinung des Auftretens von Sachverständigen für die Anklage und solchen für die Verteidigung vermieden werden,[1] denn es sollte nur ein einziges sachverständiges Votum geben, sei es nun infolge Übereinstimmung der Sachverständigen oder zufolge der Entscheidung durch eine obere wissenschaftliche Kommission, wie in dem preussischen, österreichischen und russischen System. An dieses Votum sollten Richter und Parteien gebunden sein und ihm gegenüber nur das Recht haben, von dem Vorsitzenden des Sachverständigenkollegiums Erläuterungen zu verlangen. Man würde so auch die skandalösen Dinge vermeiden, die vorkommen können, wo die Richter auch nicht die elementarsten Kenntnisse in der Biologie, Psychologie und Psycho-Pathologie der Verbrecher besitzen, wie jener Schwurgerichtspräsident, den ich zu den Geschworenen habe sagen hören, er begriffe nicht, »warum der Sachverständige die Füsse des Angeklagten untersuchen wolle, um seinen Kopf zu beurteilen.« Dieser Präsident, übrigens ein ausgezeichneter »Jurist«, hatte keine Ahnung von den Elementen der Degenerationstheorie und glich darin einem seiner Kollegen, den ich, als der Sachverständige sich nach den Ermittelungen Morel's und Lombroso's über die Ohrform bei dem Angeklagten äusserte, sagen hörte, diese hinge davon ab, wie man den Hut trägt. Denn der Richter und der Geschworene glauben immer, sich über die ärztliche

[1] Diese Einrichtung besteht in Italien (Lombroso, *Misdea e la nuova scuola penale*, Turin 1884, § IX. — Garofalo e Carelli, *Riforma della procedura penale*, Turin 1889, p. 218).

Expertise hinwegsetzen zu können, wenn es sich um die Beurteilung eines Geisteskranken handelt, den er sich stets als verwirrt oder rasend vorstellt, während er sich an das Gutachten hält, wenn es sich um eine Frage der Handschrift handelt.

Man darf aber nicht verkennen, dass die absurde Prätension der Juristen, Geistesstörungen mindestens ebenso gut beurteilen zu können, wie der Psychiater, die Folge der Besorgtheit um die öffentliche Sicherheit ist, da die klassicistischen Theorien die Freisprechung und Freilassung eines für geisteskrank erkannten Verbrechers verlangen. Sie wird deshalb verschwinden —, wenn nicht durch die Anwendung der positivistischen Grundsätze, welche aus der Geistesstörung eines Verbrechers nicht im mindesten die Notwendigkeit seiner Freilassung ableiten, so doch durch die zunehmende Verbreitung elementarer Begriffe von Psycho-Pathologie.

Auf den ersten Teil des Processverfahrens, die Beschaffung der Beweise, bei dem man für die wichtigen materiellen Punkte auch die Teilnahme des Angeschuldigten zulassen kann, ohne doch zu der Forderung einer vollständigen Öffentlichkeit der Voruntersuchung zu gelangen, folgt der zweite Abschnitt des Verfahrens: die öffentliche Verhandlung über die Beweise. An dieser Erörterung nehmen die Vertreter der öffentlichen oder privaten Anklage und die der Verteidigung teil; hier ist eine Reform ganz besonders nötig, die Einsetzung einer Art öffentlicher Verteidigung durch einen richterlichen Beamten, wie er früher in einigen Provinzen Italiens als »Armenanwalt« fungierte; er sollte dieselbe Stellung haben, wie der Staatsanwalt, und an den Platz der ganz verfehlten Official-Verteidigung treten. Wenn einmal die wissenschaftlichen Regeln des Beweises und die Grundlagen einer anthropologischen Expertise, die von den leeren Streitigkeiten über die Grösse der Zurechnungsfähigkeit befreit ist, geschaffen sind, so wird sich die Erörterung der Beweismittel auf die Kritik der persönlichen und sachlichen Indicien,

die determinierenden Motive und die anthropologische Stellung des Angeklagten beschränken.[1]

Der praktische Abschluss des Strafverfahrens ist in seiner dritter Phase, der Entscheidung über die Beweise, gegeben. Für den Positivismus ist das Strafverfahren nur eine wissenschaftliche, objektive und subjektive Untersuchung darüber, ob es möglich und thatsächlich ist, den Angeklagten in Beziehung auf die ihm zur Last gelegten That als Verbrecher zu betrachten. Natürlich muss man dann vom Richter auch wissenschaftliche Kenntnisse verlangen und nicht nur »gesunden Menschenverstand« und Intuition. Dann widerspricht aber auch die Einrichtung der Geschworenen diesem Hauptprincip des Beweisverfahrens. Ich werde auf die Frage der Schwurgerichte unten besonders eingehen; hier habe ich nur von der Reform der Gerichtsorganisation zu sprechen, welche dieses Princip allein verwirklichen kann. Dass dieses Princip vor allem eine Trennung des Bildungsganges und der Laufbahn des Kriminal- von der des Civilrichters erfordert, hat Garofalo zuerst dargelegt; er forderte für jenen anthropologische, statistische, sociologische und kriminalistische Studien, an Stelle des römischen Rechts, der Rechtsgeschichte etc., die nichts zur Kenntnis und Beurteilung des Verbrechers beitragen können. Die gelehrten Juristen, die »tiefen« Civilisten, sind bei ihrer Gewöhnung, vom Menschen zu abstrahieren und allein auf die juristischen Beziehungen zu achten, die allerungeeignetsten Persönlichkeiten, um Strafurteile zu fällen, denn das Civilrecht ist fast immer allem, was die körperliche und seelische Verfassung des Menschen angeht, fremd; ob ein Gläubiger ein Betrüger oder ehrlich ist, das hat keine Bedeutung für die Gültigkeit des von ihm gewährten Kredits; deshalb verliert der civilistische gebildete Jurist so leicht die persönlichen Verhältnisse des Angeklagten und die socialen Verhältnisse der

---

[1] Vgl. Abadane, *Le barreau français et la criminologie positive* (*Arch. d'anthrop. crimin.*, März 1888).

Gemeinschaft, zu der er gehört, aus den Augen und wendet seine ganze Aufmerksamkeit der rechtswidrigen Handlung und den *regulae* einer vermeintlich vergeltenden Gerechtigkeit zu.

Männer, welche zur Beurteilung von Verbrechern berufen werden sollen, müssten also die für die Erforschung der Verbrechernatur erforderlichen Kenntnisse besitzen und somit eine andere Klasse richterlicher Beamten bilden als die der Civilrichter.[1]

Um diese Reform des Richterstandes durchzuführen, muss bei den akademischen Studienplänen angefangen und den juristischen Falkultäten ein Strom frischer socialer und anthropologischer Studien zugeführt werden, der auch auf die alten Regeln des Civilrechtes schliesslich belebend wirken muss. Ferner müsste den Studierenden ein Institut eröffnet werden, das Ellero als »Verbrecherklinik« bezeichnet hat, d. h. eine Reihe wissenschaftlicher Besuche bei und methodischer Beobachtungen an Gefangenen; etwas Ähnliches hat auf eine Anregung Tarde's der erste Kongress für Kriminal-Anthropologie beschlossen.[2]

Schliesslich sollte eine besondere Schule für Beamte der Kriminalpolizei und für Gefängnisaufseher begründet werden, um brauchbare Detektives zu bilden.[3]

Zu solchen Reformen muss nun noch die Garantie für die Unabhängigkeit der richterlichen Beamten treten, während heute die Verwaltungsbehörde allein über die

---

[1] Garofalo, *Ciò che dovrebbe essere un giudizio penale* (*Archivio di psichiatr.*, III, 6). Ähnlich haben sich Mortara (*Lo stato moderno e la giustizia*, 1885), Tarde u. a. ausgesprochen.

[2] Tagesordnung Moleschott-Ferri: »*Le congrès, cohéremment à la tendance scientifique de l'anthropologie criminelle, exprime son voeu, que l'administration des prisons en adoptant les précautions nécessaires pour la liberté individuelle des prisonniers condamnés, admette à l'étude clinique des criminels les professeurs et les étudiants de droit pénal et de médecine légale, sous la dirction et la responsabilité de leurs professeurs, et préférablement sous forme de patronage des prisonniers et des libérés des prisons.*«

[3] Lombroso, *Sur l'enseignement pénitentiaire*; Anhang seiner Schrift: *L'anthropologie criminelle et ses récents progrès*, 1891.

Karriere und den Wohnsitz der Richter entscheidet. Diese Unabhängigkeit darf freilich nicht unkontrolliert bleiben, sei es, dass die öffentliche Meinung oder dass eine Disciplinar-Instanz, die sich nicht ausschliesslich aus richterlichen Beamten zusammensetzen sollte, die Kontrolle führt; ohne wirksame Kontrolle würde die richterliche Gewalt bald zu einer unerträglichen Tyrannei ausarten. [1]

Das wirksamste Mittel, um die Richter unabhängig zu stellen, ist die Hebung ihrer wirtschaftlichen Lage; in Italien gehen die Richter heute oft aus einer Auslese in umgekehrtem Sinne hervor, denn das zu geringe Einkommen derselben zieht am meisten diejenigen Juristen an, welche keine Aussicht haben, als Anwälte oder in anderen Ämtern mehr zu verdienen. Die besten Gesetzbücher nützen nichts, wenn sie nicht von tüchtigen Richtern angewendet werden, wo es aber nicht an solchen fehlt, kommt es weniger auf Vollkommenheit der Gesetzgebung an.

In der Strafrechtspflege sollte die Anwendung des Gesetzes auf einen speciellen Fall nicht allein eine Leistung abstrakter juristischer Logik sein, wie sie es im Civilrechte ist; vielmehr handelt es sich darum, eine abstrakte Regel mit psychologischem Verständnis auf einen lebendigen Menschen anzuwenden, und dabei darf der Richter nicht ganz von den Verhältnissen und dem gesellschaftlichen Leben losgelöst, nicht eine blosse *lex loquens* sein. Die lebendigen, menschlichen Kriterien jedes Strafverfahrens sind viel weniger im geschriebenen Rechte zu finden, als in den Bedingungen und Verhältnissen der That, des Thäters und der reagierenden Gesellschaft. Wir treffen hier auf die alte Frage nach der freien Entscheidung des Richters, in der man mehrfach von einem Extrem zum anderen gegangen ist. Wenn der Inhalt der richterlichen Thätigkeit stets, wie heute, die illusorische Abmessung des Grades sittlicher Ver-

---

[1] De Noailles, *Le pouvoir judiciaire aux États Unis* (*Revue des deux mondes*, August 1888). — Lombroso e Laschi, *Der politische Verbrecher und die Revolutionen*, 1892.

schuldung auf Grund byzantinischer Regeln über den Versuch, die Mehrthäterschaft, die Verbrechenkonkurrenz sein sollte; wenn also das Gesetz auf das Verbrechen, nicht auf den Verbrecher angewendet werden soll, dann muss man die freie Entscheidung des Richters durch die festen Schranken von so und soviel Strafparagraphen und so und soviel Jahren, Monaten und Tagen Gefängnis einschliessen, ganz wie die Gesetze Chinas mit der strengsten Genauigkeit bestimmen, wie lang und dick der Bambusstock sein soll, der in dem Strafensystem des himmlischen Reiches dieselbe hervorragende Rolle spielt wie die Isolierzellen in den civilisierten Ländern.

Soll aber das Untersuchungsverfahren eine wissenschaftlich-psychologische Erforschung des Angeklagten bedeuten, wobei das Verbrechen als blosse Bedingung der Strafbarkeit die zweite, der Verbrecher die erste Rolle spielt, dann muss sich das Strafgesetzbuch offenbar darauf beschränken, einige allgemeine Regeln über die Formen gesellschaftlicher Abwehr und Sanktion und über die wesentlichen Merkmale jedes Verbrechens und Vergehens zu geben, während der Richter mit grösserer durch die positiven, wissenschaftlichen Ergebnisse des Verfahrens kontrollierter Freiheit und in weiser Menschlichkeit über den Menschen, den er vor sich hat, wird urteilen müssen.

Dagegen findet sich für das freie Ermessen des Richters kein Platz in den Formen des Verfahrens, die für den Bürger wirklich Garantien gegenüber den Irrtümern und der Voreiligkeit des Richters sind; freilich sollen diese Garantien etwas anderes sein, als ein leerer, fetischistischer Formelkram mit seinen grotesken Nichtigkeiten.

DRITTES KAPITEL

DIE SCHWURGERICHTE

Wissenschaftliche Erkenntnis des Verbrechers und des Verbrechens nicht nur als rechtswidriger Handlung, sondern auch als einer Natur- und Gesellschaftserscheinung, das haben wir als die Grundlage jeder Strafrechtsreform bezeichnet und damit ist auch die Verwerfung der Schwurgerichte ausgesprochen. Während ein so ausgesprochener Klassicist wie Brusa die Zukunft des Richterstandes darin sah, dass durch beständig wachsende Beteiligung des Laienelements die technischen Elemente immer mehr zurückgedrängt werden würden, hat die positivistische Schule von der ersten Zeit ihres Bestehens an den unvermeidlichen Verfall dieser Institution vorausgesagt, soweit es sich um die Aburteilung gemeiner Verbrechen und Vergehen handelt.[1]

---

[1] Ich gebe im folgenden Abschnitt in abgekürzter Form eine Monographie wieder, die im Jahre 1882 von mir im *Magyar Igaszagügy* veröffentlicht wurde, als in Ungarn der seitdem abgelehnte Entwurf für die Einführung der Schwurgerichte vorlag.

Carrara hat zwar die Schwurgerichte in der Öffentlichkeit verteidigt, spricht sich aber darüber in einem Privatbriefe anders aus: »Ich habe schon 1841 von den Schwurgerichten gesagt, dass sie die Strafrechtspflege zu einer Lotterie machen, der Justiz die Wage nehmen und sie durch eine Urne ersetzen. Alle anderen Mängel der Einrichtung könnten durch ein gutes Gesetz beseitigt werden, aber dieser Fehler ist von den Schwurgerichten nicht zu trennen. Man findet auch unter den Richtern strenge und nachsichtige Männer; im ganzen aber urteilen sie

Wenn man die Schwurgerichte so eifrig verteidigt hat, so liegt das an der politischen Seite der Frage. Als gegen Ende des XVIII. Jahrhunderts Wissenschaft und Gesetzgebung die Bildung eines unabhängigen Richterstandes erstrebten, unterbrach die französische Revolution mit ihrer aller Aristokratie und allem Kastenwesen feindlichen Stimmung und ihrem enthusiastischen Glauben an die Allmacht und Allwissenheit des Volkes diese Strömung und setzte die Schwurgerichte ein, die sie, trotz ihrer sonst auf politischem Gebiete dem Altertume zugewendeten Sympathien nicht dem antiken, sondern dem englischen Rechtsleben entlehnte; sie sah in ihnen ein Mittel für das Volk, sich der Tyrannei zu entziehen. Man meinte, dass sie die Volkssouveränetät zum Ausdruck brächten und den gesunden Verstand und das gute Herz des Volkes an die Stelle der kalten Doktrin der von Kastenvorurteilen erfüllten Juristen setzten. Die Schwurgerichte passten zu sehr zu den herrschenden Zeitströmungen, um nicht eifrig angenommen zu werden; das ist auch als Beispiel für den engen Zusammenhang zwischen den philosophischen Ideen und den politischen und Rechts-Institutionen charakteristisch.

Auf dem Kontinent war das Schwurgericht nur eine Nachahmung dessen, was in England originell war. Aber seine politische Bedeutung ist noch so gross, dass es zahlreiche Anhänger zählt, obgleich es in allen Ländern unbefriedigende Resultate ergeben hat.

Da es sich nun aber dabei um eine Rechts-Institution handelt, muss man ihre Nachteile und Vorteile

---

auf Grund juristischer Erwägungen, und der Ausgang eines Processes lässt sich einigermassen voraussehen. Bei einem Schwurgerichte täuscht jede Voraussage. Die Geschworenen urteilen nach dem Gefühl, und was ist vager und veränderlicher als das Gefühl?«

Gegen die Schwurgerichte haben sich ferner ausgesprochen: Lombroso, *Incremento del delitto in Italia*, Turin 1889. — Garofalo, *Criminologie*, 1892. — Tarde, *Philosophie pénale*, 1890, S. 427. — Mouton, *Le devoir de punir*, 1889, S. 280.

ebenso vom juristischen wie vom politischen Standpunkte aus erwägen; politisch angesehen ist das Schwurgericht sicher eine Huldigung gegenüber der Volkssouveränetät, denn es bedeutet nicht nur, dass die richterliche Gewalt vom Volke ausgeht, sondern auch, dass das Volk dieselbe direkt auszuüben vermag. Es kann auch eine Garantie für die bürgerliche, politische Freiheit gegenüber gouvernementalen Missbräuchen sein, die bei dem wenig zahlreichen, der Regierung selbst untergeordneten Richterstande leicht entstehen. Schliesslich ist das Schwurgericht auch ein Mittel, um das Gleichheitsgefühl der Bürger zu verstärken, da jeder der Richter von seinesgleichen verurteilt werden kann, und auch als Mittel zur Verbreitung politischer Bildung und Gesetzeskenntnis hat es Bedeutung. Freilich lernen die Geschworenen nicht nur Gesetze kennen, sondern auch die Einzelheiten aller möglichen Verbrechen, ohne dass ihnen ebenso häufig das Beispiel tugendhafter Handlungen nahegebracht würde; sie sind damit der Gefahr der Infektion durch das Verbrechen ausgesetzt. Gewiss kann aber die Vermittelung der Gesetzeskenntnis durch das Schwurgericht das Bewusstsein der bürgerlichen Pflichten, die oft nur als eine Last empfunden werden, steigern.

Nun ist freilich die Huldigung gegenüber der Volkssouveränetät, welche in dieser Institution gegeben ist, etwas recht Unbedeutendes infolge der herrschenden Beschränkungen, welche die Gesetzgebung überall dem Schwurgerichte hat auferlegen müssen. Der wesentliche Unterschied zwischen dem Geschworenen und dem Richter liegt vor allem in dem Ursprunge ihrer Macht, denn der Geschworene ist Richter lediglich kraft seiner Eigenschaft als Staatsbürger, der gelehrte Berufsrichter ist Richter entweder kraft einer besonderen Wahl durch das Volk oder kraft seiner Ernennung durch das Staatsoberhaupt. Es würde also dem Geiste des Schwurgerichts entsprechen, wenn jeder Bürger, der im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte ist und das nötige Alter hat, berufen wäre, in jeder einigermassen wichtigen straf- oder civilrechtlichen Frage Recht zu pflegen,

nicht nur durch Fällung des schliesslichen Urteils, sondern auch bei der Führung der Untersuchung u. s. w. In den grossen modernen Staaten ist aber nicht nur das im Altertum mögliche Urteil der Volksversammlung unmöglich, sondern es hat auch das Vertrauen auf die Allweisheit des Volkes nicht hindern können, dass das Princip des Schwurgerichtes in jeder Weise eingeschränkt wurde. Das politische Princip des Schwurgerichtes kann also nicht existieren, ohne beständig verletzt und beschränkt zu werden.

Auch in England kann zwar die Jury aus eigener Initiative in ihrem Verdikt Wünsche, Kritik, Vorschläge, welche sich auf die abgeurteilte Sache beziehen, zum Ausdruck bringen, aber sie ist doch einerseits stets der Autorität des Richters unterworfen, andererseits hat sie bei den weniger schweren, häufigsten Verbrechen und Vergehen nicht mitzuwirken, vielmehr ist bei diesen die Entscheidung denselben Richtern übertragen, denen man die Aburteilung schwererer Verbrechen nicht allein anvertrauen will.[1]

Was die übrigen politischen Vorzüge des Schwurgerichtes angeht, so zeigt die Erfahrung, dass es sehr oft für die Freiheit mehr schädlich als nützlich ist. Zunächst ist es für die kontinentalen Staaten Europas nur künstlich der Gerichtsorganisation aufgepfropft und hat zu dieser wie zu dem ganzen gesellschaftlichen Bau keine der alten Beziehungen, wie sie in England herrschen. Wenn die Geschworenen auch manchmal schlechten Regierungen Widerstand leisten mögen, so können sie umso weniger den eigenen Leidenschaften und den Motiven des Klasseninteresses widerstehen, heute also den Interessen der Bourgeoisie, der sie fast ausschliesslich angehören. Es ist bekannt, dass die Geschworenen viel strenger gegen den eines des Eigentumsdeliktes Angeklagten sind, als bei Verbrechen gegen die Person, zumal wenn

---

[1] Mittermaier, *Das englische, schottische und amerikanische Strafverfahren*, III, § 4.

diese aus rein persönlichen Motiven, wie Hass, Rachsucht etc., begangen sind; denn jeder Geschworene weiss, dass er selbst wohl einem Diebstahle oder einem Raubmorde ausgesetzt sein kann, während ihn Notzucht, Mord aus Rache, Unterschlagung öffentlicher Gelder kaum je oder doch nicht direkt treffen können. Ja, MACCHIAVELLI hat Recht, wenn er sagt, dass sich die Menschen lieber das Blut aus den Adern als das Geld aus der Tasche ziehen lassen.

Ein Schwurgericht, das der Pression von seiten der Regierung zu widerstehen weiss, wird ferner dem Drucke der Massen, zumal wenn er sich, wie gewöhnlich, in anonymen Wünschen kundgiebt, nicht widerstehen können; es giebt einige edle Ausnahmen davon, aber die Gesellschaft besteht nur aus mittleren Gewissen, und auf deren Tugendhaftigkeit kann sie nicht rechnen.[1]

Wenn JOUFFROY sagt, die Jury wäre die Vorhut der Freiheit, und CARRARA, sie wäre ihre notwendige Ergänzung, so mag das unter einer despotischen Regierung gelten; wo aber wirksame Garantien für die Volksfreiheiten bestehen, da ist die Bedeutung der Jury mehr scheinbar als wirklich. Entweder ist die Regierung eine Willkürherrschaft, dann ist das Schwurgericht keine genügende Schutzwehr der Freiheit[2], oder die Regierung ist freiheitlich, dann sind auch die Richter unabhängig, und dann bedarf es keiner Geschworenen, besonders wenn die Unabhängigkeit der Richter genügend garantiert ist.

So hat das Schwurgericht als politische und freiheitliche Einrichtung das merkwürdige Schicksal, nicht zugelassen zu werden (in Russland für politische Pro-

---

[1] Nach der Ermordung der englischen Staatsmänner BURKE und CAVENDISH im Dubliner Park 1882 war es sehr schwer, eine Jury zusammenzubringen, denn niemand wollte sich der Rache der Fanatiker aussetzen.

[2] So war es in England von HEINRICH VII. bis auf JAKOB II. (vergl. MITTERMAIER).

cesse, in der Lombardei im Jahre 1849), wo es nützlich wäre, und überflüssig zu sein, wo es besteht; es geht ihm wie der Nationalgarde.

Nun wird es, selbst in England, vor allem als Teil der Gerichtsverfassung geschätzt, und man schreibt ihm als besondere Vorzüge zu, dass bei ihm das sittliche Urteil und die innere Überzeugung frei zur Geltung kommen. Das Gesetz, so heisst es, hat immer eine gewisse Härte und Einseitigkeit, denn es kann nicht alle möglichen Fälle vorsehen. Die Strafgesetze können dem rapiden Entwickelungsgange, der modernen Gesellschaft nicht folgen, selbst wenn man sie oft ändere. Die Jury könne durch ihr sittliches Urteil, das der *aequitas* der Römer entspräche, die Mängel des *summum jus* durch ihre über dem geschriebenen Gesetze stehenden Verdikte mildern.

Nach dieser Anschauung folgt die Jury immer der »inneren Überzeugung«, der »Inspiration des Gefühls«, »der Stimme des Gewissens«, »dem reinen Instinkte«, nicht den künstlichen und harten Regeln der Juristen.

Ich bezweifle nicht, dass damit die Schwurgerichte treffend charakterisiert sind, aber ich fürchte, dass diese Eigenschaften viel eher gefährliche und bedenkliche Mängel als nützliche Vorzüge einer Rechts-Institution sind. Die Einrichtung des Schwurgerichts darf das Gesetz der Arbeitsteilung in der Gesellschaft nicht aufheben. Die Justiz soll vor allem das geschriebene Recht achten und anwenden; lässt man einmal die Möglichkeit zu, dass der (Volks- oder gelehrte) Richter das Gesetz »korrigieren« darf, so ist jede Garantie der Freiheit verloren und dann hat die Willkür keine Grenzen mehr. Das freie Ermessen des Richters ist nur dann zulässig, wenn man greifbare Garantien seiner Fähigkeit und Unabhängigkeit hat, und nur innerhalb der Grenzen der allgemeinen Vorschriften des Gesetzes und unter der Kontrolle einer höheren disciplinaren Gewalt. Die Allmacht der Jury aber ist eine zweischneidige Waffe, die das Gesetz vielleicht manchmal korrigieren oder wenigstens den Gesetzgeber auf Strömungen in der öffent-

lichen Meinung hinweisen mag, die aber auch das Gesetz und die individuelle Freiheit verletzen kann, und dann sind die Vorzüge, die das Schwurgericht zu gewähren vermag, zu teuer erkauft. Jedenfalls ist es besser, wie Bentham sagt, das Heilmittel im Gesetze als in seiner Nichtachtung zu finden.

Was die innere Überzeugung des Urteilenden angeht, so räume ich ein, dass es kein abgeschlossenes System eines legalen Beweisverfahrens giebt und geben kann; aber daraus folgt noch nicht, dass an die Stelle der klaren, aus kritischer Prüfung der Beweismittel gewonnenen Überzeugung die blinde Inspiration des Instinktes oder des Gefühls treten soll. Mit den flüchtigen, nicht durchdachten Eindrücken des ersten besten lässt sich die sociale Gerechtigkeit nicht verwirklichen. Bestände das Urteil im Kriminalprocesse nur aus der einfachen Erklärung, dass eine Handlung gut oder schlecht ist, so wäre das individuelle Gewissen wohl ausreichend; aber es handelt sich darum, zu entscheiden, ob die Prüfung der subjektiven und objektiven Thatbestände einen sicheren Beweis liefert, und dazu genügt nicht das blosse *sittliche* Gefühl, sondern bedarf es der kritischen Arbeit der Intelligenz.

Zu der instinktiven Blindheit des Urteils der Jury kommt nun noch ihre Unverantwortlichkeit.

Wenn der Gesetzgeber vom Richter nur ein Ja oder Nein verlangte, dann würden die Geschworenen vielleicht soviel wert sein, wie Berufsrichter. Aber wir verlangen einen motivierten und kontrollierbaren Urteilsspruch, besonders in dem positiven System des Kriminalprocesses, der beim Richter gründliche Kenntnisse in der Kriminal-Anthropologie und Sociologie voraussetzt und in seinem Urteilsspruch die nötigen Hinweise für die einzuleitende Behandlung des Verurteilten, entsprechend seinem Charakter und der Art seines Verbrechens, verlangt.

Nun hat die Einrichtung der Jury noch einen Hauptfehler, der für sich allein hinreicht, sie völlig zu verwerfen. Ihre Mitglieder sind durch den Zufall bestimmt,

sie repräsentieren weder das Bewusstsein des Volkes, noch sind sie irgend für ihre Funktion geeignet. Das widerspricht der für das öffentliche ebenso wie für das private Leben geltenden Regel, dass jede Funktion dem übertragen werden soll, der sich als der Befähigste zeigt. Im täglichen Leben verlangen wir von jedem diejenige Arbeit, zu der er besonders befähigt ist; niemand denkt daran, seine Taschenuhr dem Schuhmacher zur Reparatur zu geben; aber die Ausübung der Strafjustiz verlangen wir vom ersten besten Krämer oder Rentier, Maler oder Kaufmann, der vielleicht niemals in seinem Leben einem Strafprocess beigewohnt hat.

Und der Unfähigkeit der Handelnden entspricht die Regellosigkeit des Handelns; denn man kann den ersten besten nicht an die strengen Vorschriften eines gerichtlichen Verfahrens binden. Fast komisch wirkt es, wenn manches Gesetz ausdrücklich verlangt (Art. 342 des französischen Strafgesetzbuchs), dass die Geschworenen urteilen sollen, ohne die Folgen ihres Verdikts zu überlegen. Die Strafjustiz soll also das Aufgeben der elementarsten Klugheitsregel — der, dass man immer an die möglichen Folgen seiner Handlungen denken soll — zur Grundlage haben. Die Geschworenen sollen urteilen, ohne nach dem Angeklagten und den Folgen, die ihr Verdikt für ihn haben wird, zu blicken.

Die Anhänger der Schwurgerichte haben diese Absurditäten des Systems nicht ganz übersehen und haben versucht, sie in der Praxis abzuschwächen. Man hat der mangelnden Befähigung der zu Geschworenen Berufenen dadurch abzuhelfen gesucht, dass man bestimmte Kategorien, aus denen die Geschworenen zu entnehmen wären, bezeichnete, Listen aufstellte, der Staatsanwaltschaft und der Verteidigung das Recht gab, eine gewisse Anzahl von Geschworenen ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Alle diese Massregeln haben nur eine negative Bedeutung, indem sie zur Ausschliessung der augenfälligsten intellektuellen oder moralischen Unfähigkeiten führen; sie garantieren aber nicht die Fähig-

keit derer, die bleiben und widersprechen zudem dem eigentlichen Princip der Jury.

Aber auch wenn die Jury jedesmal aus Personen von hinreichender Befähigung zusammengesetzt wäre, sprächen zwei psychologische Gründe gegen dieselbe. Die psychologische Summe verschiedener mit einander wirkender Individuen ist niemals gleich der Summe ihrer einzelnen Fähigkeiten. Wie in der Chemie, ergiebt die Vereinigung mehrerer individueller Elemente oft ein ganz andersartiges Produkt; verständige Leute können zusammen ein Ganzes bilden, dem es sehr an Verstand fehlt; infolge einer Art psychischer Kontagion gewinnen die wenigst verständigen und guten Regungen das Übergewicht: *Senatores boni viri, senatus mala bestia.*

Diese Erscheinung tritt bei vorübergehenden Versammlungen und Vereinigungen viel schärfer hervor, als innerhalb dauernd zusammenwirkender Kollegien, etwa in Gerichtshöfen oder Sachverständigen-Kommissionen.

Ferner steht die Jury, auch wenn ihre Mitglieder eine mittlere Intelligenz besitzen, immer auf einer tiefen intellektuellen Stufe. Offenbar kann eine aus Individuen von mittleren Fähigkeiten gebildete Gruppe, die nicht eine gemeinsame technische Bildung besitzt, in ihren Entscheidungen nur den Regeln des gesunden Menschenverstandes folgen, d. h. gewissen gemeinsamen Denkgewohnheiten, die vielleicht durch individuelle Begabung korrigiert werden; stets werden ihr aber die höheren Regeln der Wissenschaft fremd bleiben, die doch für eine so schwierige Aufgabe wie die Beurteilung von Verbrechen und Verbrechern unentbehrlich sind.

Der Unregelmässigkeit in der Thätigkeit der Jury hat man durch die bekannte Unterscheidung zwischen Beurteilung des Thatbestandes und der rechtlichen Lage begegnen wollen, nach dem Verlangen von MONTESQUIEU, dass *»au jugement du peuple on doit soumettre un seul objet, un fait, un seul fait«.* CAMBACÉRÈS hat dazu sehr richtig bemerkt, dass die Trennung zwischen That und

Recht eine Illusion ist. Thatsächlich beschäftigt sich im heutigen Strafprocess die Jury mit dem Verbrechen — also, wie Binding richtig hervorhebt, mit einer juristischen Thatsache — und nicht bloss mit einer materiellen Thatsache, der Richter aber mit der Strafe. Die im Schwurgerichte vorliegende Trennung ist also nicht eine zwischen Thatsache und Recht, sondern nur zwischen Verbrechen und Strafe.[1]

Für das strafrechtliche Urteil handelt es sich nicht um die blosse unmittelbare Auffassung von Thatsachen, sondern auch und vor allem um ihre kritische Rekonstruktion und ihre psychologische Würdigung. Im Civilrecht ist der Thatbestand nicht der Kern der Sache; die Parteien können selbst in seiner Interpretation übereinstimmen, während sie über die Anwendung des Gesetzes auf diese Thatsache streiten. Im Strafrechte ist aber die Thatsache das Hauptelement, und es handelt sich nicht darum, eine darauf bezügliche Einzelheit festzustellen und zu beurteilen, sondern ihre individuellen, socialen Ursachen und Wirkungen zu sehen, von den häufigen Schwierigkeiten einer Würdigung von Indiciengruppen garnicht zu reden. Mit Recht sagt also Ellero: »Das Urteil über die Thatsache ist im Strafrecht viel schwerer, als über das Recht.« (*Opuscoli criminali*, Bologna 1874, S. 371.) Bis heute hat die Praxis eine so grosse Zahl von oft skandalösen Thatsachen, welche von der Unfähigkeit der Geschworenen selbst zur Beurteilung des Thatbestandes zeugen, angesammelt, dass es zwecklos ist, dabei noch weiter zu verweilen.

Für die Wissenschaft existiert eine Thatsache insoweit, als sie sich zu einem allgemeinen Gesetze in Beziehung bringen lässt, für den gemeinen Menschenverstand ist das Ausschlaggebende dagegen der augenblickliche, lebhafte Eindruck der unmittelbar gegebenen Thatsache. Darum lassen sich die Geschworenen so

---

[1] Hye-Glunek, *Schwurgericht*, Leipzig 1876. — Binding, *Die drei Grundlagen der Organisation des Strafgerichts*, Leipzig 1876.

oft durch eine einzelne Thatsache bestimmen unter dem Eindrucke eines Gefühls, das, zumal bei den südlichen Völkern, fast nur für den Angeklagten spricht, während sein Verbrechen und sein Opfer schon halb vergessen sind. Dieselbe Lebhaftigkeit des Gefühls, welche das Volk antreibt, an dem *in flagranti* ergriffenen Verbrecher summarische Justiz zu üben, stimmt auch die Geschworenen zu Gunsten des Verbrechers, wenn er einige Monate nach der That demütig vor den Schranken des Gerichtes erscheint. Die Bedeutung des Gefühls spricht sich auch in der zu einer festen Tradition gewordenen Physiognomie der Gerichtsverhandlungen aus mit ihrer schönen Rhetorik und ihren sentimentalen Deklamationen; füı juristische und sociologische Erkenntnis und technisches Wissen ist da kein Platz; daher die kümmerliche Rolle, welche die Wissenschaft spielt, wenn sie vor dem Schwurgerichte zur Geltung kommen soll.

Das Verdikt der Jury kann garnicht der Ausdruck spontaner Überzeugung sein; wo zwischen den Abschnitten der Verhandlungen nicht äussere Einflüsse einwirken, ist der Einfluss der angesehensten und intrigantesten unter den Geschworenen im Beratungszimmer unvermeidlich. Man hat deshalb ja den Vorschlag der Öffentlichkeit der Geschworenen-Beratungen gemacht.

Die Anhänger der Jury machen nun geltend, dass die Berufsrichter die Neigung hätten, in jedem Angeklagten einen Schuldigen zu sehen. Diese Behauptung ist psychologisch nicht unberechtigt, sie genügt aber nicht, um die Jury einem Gerichtshofe vorziehen zu lassen.

Einmal könnte man dieser Gewohnheit durch eine bessere Auswahl und Vorbildung der Richter entgegenwirken, ferner aber ist die Präsumption der Unschuld nach einer langen Voruntersuchung nicht mehr so gross, dass der Richter ganz unter ihrem Einflusse stehen müsste. Auch stehen die Richter unter dem hemmenden Einflusse der Öffentlichkeit der Verhandlungen, der ihnen nicht gestattet, sich ganz ihrer Neigung zu überlassen. Alle berühmten Beispiele von Justizmorden

gehen auf die Zeit des inquisitorischen Verfahrens zurück. Heute sind die Fälle von Freisprechung und von Zubilligung mildernder Umstände selbst vor den Strafkammern sehr häufig. Auch fehlt es dem gegenwärtigen Strafprocesse sicherlich nicht an Garantien für den Angeklagten, an Rechtsmitteln etc., und diese Garantien wären unter dem von unserer Schule verlangten Régime noch wirksamer. Der Einwand der Voreingenommenheit der Richter gegen den Angeklagten würde logischerweise dazu führen, auch die Strafkammern durch Laienrichter zu ersetzen, wozu nach den mit den Geschworenen gemachten Erfahrungen wohl nur wenige Juristen raten würden.

Schliesslich lässt sich auch vom Standpunkte der allgemeinen Entwickelungsgesetze viel gegen die Schwurgerichte einwenden. Wie für die organischen, so gilt auch für die socialen Abänderungen das Gesetz, dass sie nicht beständig sein können, wenn sie nicht auf einer langen, vorbereitenden Wechselwirkung zwischen inneren und äusseren Kräften beruhen. Die Jury ist aber ganz künstlich durch einen Federstrich des Gesetzgebers der Gerichtsorganisation der kontinentalen Staaten aufgepfropft worden, ohne zu ihnen, wie in England, althergebrachte, organische Beziehungen zu haben. Wo eine kontinentale Nation noch Spuren einer früheren Existenz der Einrichtung besass, war diese längst verschwunden, während sie sich in England in einem günstigen gesellschaftlichen Milieu erhalten hat. Auf dem Kontinent ist die Jury aber ein Parasit am Körper der Gesellschaft, und so kommt es, dass sie sich in Frankreich nach einem Jahrhundert noch nicht eingebürgert hat.[1]

---

[1] In Europa ergiebt sich die Rolle der Schwurgerichte aus folgender Zusammenstellung:

England, Schottland, Irland und die Schweiz haben Schwurgerichte für Verbrechen und Polizeisachen.

Frankreich, Italien, Österreich, Dalmatien, Rheinpreussen Elsass-Lothringen, Baiern, Böhmen, Galizien, Belgien, Rumänien, Griechenland, Portugal, Russland, Malta haben Schwurgerichte für Verbrechen.

Die Jury gehört mehr in das Gebiet der socialen Pathologie als in die normale Entwickelung, denn sie widerspricht dem Gesetze von der Specialisierung der Funktionen, wonach jedes an eine bestimmte Leistung angepasste Organ es für jede andere Leistung nicht mehr ist. Auf primitiven Kulturstufen ist jeder einzelne zugleich Jäger, Ackerbauer, Krieger, während mit dem Fortschritt der socialen Entwickelung jedes Individuum seine besondere Funktion vollzieht und für jede andere Arbeit unfähig ist. Die Jury bedeutet eine Rückkehr zur ursprünglichen Vermischung aller gesellschaftlichen Funktionen, indem sie von dem ersten besten, der vielleicht ein ausgezeichneter Künstler oder Industrieller ist, eine sehr feine juristische Arbeit verlangt, für die er weder Befähigung noch Erfahrung besitzt.

Es giebt nun freilich in der modernen Gesellschaft eine andere Funktion, die allen Bürgern ohne Prüfung ihrer Befähigung verliehen ist: das Wahlrecht. Aber der Fall liegt hier doch anders; es verlangt von seinem Inhaber nicht eine so subtile Arbeit, wie die kritische Beurteilung und die Rekonstruktion der Bedingungen einer That und eines Thäters; es hat keinen direkten Einfluss auf das Handeln des Erwählten und ist der Ausdruck dafür, dass der Wähler nicht im Stande ist, das zu thun, was er der Fähigkeit des Gewählten zutraut. Die sehr hoch entwickelte technische Funktion der Strafrechtspflege hat mit der elementaren Funktion des Wahlrechts nichts zu thun. Ich kann deshalb Carrara nicht Recht geben, wenn er sagt, es wäre ein Widerspruch, dem Volke die Beteiligung an der Rechtspflege zu verweigern, wenn man ihm die Teilnahme an

---

Spanien hatte die Jury aufgehoben, aber 1888 wieder eingeführt.

Preussen, Sachsen, Baden, Württemberg haben Schwurgerichte und daneben für Polizeisachen Schöffen.

Dänemark, Schweden, Finnland haben Schöffen.

Holland, Norwegen, Ungarn, Polen, Serbien und die Türkei haben weder Geschworene noch Schöffen.

der Ausübung der gesetzgebenden Autorität gewährt. Erstens nimmt das Volk nur sehr indirekt an der Gesetzgebung teil, selbst da, wo es das meiner Meinung nach sehr nützliche Referendum hat, denn da handelt es sich um ein einfaches Ja oder Nein; die Argumentation CARRARA's würde also nur die Notwendigkeit der Wahl der Richter durch das Volk begründen und eine Kontrolle der Amtsführung der Richter durch das Volk; diese wäre ja theoretisch empfehlenswert, ihre praktische Durchführung aber bei Völkern, die unter vielen Jahrhunderten des Despotismus oder der Centralisation um ihr staatliches Bewusstsein gekommen sind, schwer.

Die Jury ist eine regressive Erscheinung, denn sie repräsentiert die mittelalterliche, instinktive Stufe der Rechtsprechung. Gewiss hat sie auch ihre Vorteile, besonders wo sie die Konsequenzen der klassischen Theorien bis zum äussersten übertreibt oder umgekehrt einem Bedürfnis nach Reform Ausdruck giebt, so durch Freisprechung von Leidenschafts- und politischen Verbrechern oder durch Strenge gegen Gewohnheitsverbrecher.[1]

Aus dieser Kritik ergiebt sich als einzig möglicher Schluss die Abschaffung der Schwurgerichte für die Aburteilung gemeiner Verbrechen, jedoch erst nach einer Reformierung des Richterstandes, die seine Fähigkeit und Unabhängigkeit garantiert. Ehe das geschieht, bedarf es einiger dringender Reformen der Jury, um ihre häufigsten und schwersten Schäden zu beseitigen.

Zunächst ist die theoretische Unterscheidung der klassischen Schule zwischen gemeinen und politischen Verbrechen nicht exakt, denn letztere sind entweder

---

[1] 1881 hat der Schweizer Juristenverein 8 Thesen gegen die Schwurgerichte aufgestellt, worin als Vorzug nur noch ihre Bedeutung als Schule für die Bürger behauptet wird, eine Schule, die durch Schädigung und Gefährdung der Justiz zu teuer erkauft ist. — 1886 hat der deutsche Juristentag sich gegen die Schwurgerichte ausgesprochen und ihre Ersetzung durch Schöffen verlangt.

keine Verbrechen, oder aber sie sind gemeine Verbrechen, die durch eine edle, sociale Erregung bei Individuen bedingt sind, welche die Merkmale des Leidenschaftsverbrechers besitzen, die also Pseudo-Verbrecher sind; oder sie sind schliesslich gemeine Verbrechen, die von Verbrechernaturen unter dem Vorwande einer politischen Idee begangen werden. Man sollte also nicht die Verbrechen, sondern die Verbrecher nach ihren Motiven, den socialen Umständen und der historischen Stellung ihrer That als politisch bezeichnen.[1]

Solange jedoch die Gesetzgebung die Verbrechen in dieser Weise unterscheidet, halte ich die Beibehaltung der Schwurgerichte bei politischen, Press-, socialen Verbrechen und Vergehen für wünschenswert, denn wenn bei ihnen Klasseninteressen mitwirken (z. B. bei Kämpfen zwischen Arbeitern und Kapitalisten), ist diese Gefahr noch grösser, wenn der Richterstand neben den sittlichen und wirtschaftlichen Vorurteilen der Geschworenen noch politische Interessen und Vorurteile hat.

Bei gemeinen Verbrechen sollte man der Jury die Aburteilung dann entziehen, wenn ein Geständnis vorliegt. In England fragt der Richter den Angeklagten zunächst, ob er sich für schuldig oder nichtschuldig erklärt; gesteht der Angeklagte, so verurteilt ihn der Richter ohne Verdikt der Jury. In Schottland kann dagegen auch im Falle des Geständnisses die Anklagebehörde ihre Beweise vorlegen und das Verdikt der Jury verlangen. So vermeidet man den in Italien und Frankreich nicht seltenen Skandal, dass die Geschworenen einen Geständigen freisprechen, und zugleich die Gefahr, dass das Geständnis des Angeklagten nicht wahr ist und dass ein Unschuldiger verurteilt wird.[2]

Die Geschworenen sollten ferner nach dem Vorschlage Ellero's, die mildernden Umstände auf Grund

---

[1] Lombroso und Laschi, *Der politische Verbrecher und die Revolution*, Hamburg 1892.

[2] Vergl. Ferri, Lombroso, Garofalo, Fioretti, *Polemica in difesa della scuola positiva*, 1886, S. 112.

vorgelegter Einzelfragen specificieren und auch das Recht haben, aus eigener Initiative das Vorliegen einer weniger schweren That als der von der Anklage behaupteten festzustellen, selbst wo ihnen eine entsprechende Frage nicht gestellt ist.

Das alles wären aber nur Palliativmittel; die positive Schule muss verlangen, dass man die Schwurgerichte für politische und sociale Verbrechen beibehält und ihrer Abschaffung bei gemeinen Verbrechen radikale Reformen im Sinne der Unabhängigkeit und genügenden Qualifikation der Richter folgen lässt.

VIERTES KAPITEL

DAS POSITIVE SYSTEM DER SOCIALEN REPRESSION

Es bedarf keines weiteren Nachweises mehr, dass das heutige Strafrecht mit seinen Ideen von sittlicher Schuld des Verbrechers und seiner Illusion, die Verbrecher bessern zu können, bei der Durchführung seines Systems ausschliesslicher Freiheitsstrafen und vorherrschender Zellenhaft vollkommen Schiffbruch gelitten hat; es hat sich als unfähig gezeigt, die Gesellschaft zu schützen.

Einer der hervorragendsten Klassicisten, von Holtzendorff, hat freimüthig zugegeben, dass die Strafsysteme bankerott gemacht haben; in Italien hat man die Diagnose der »Machtlosigkeit der Repression gemacht, und in Deutschland ist man zu dem Ergebnis gelangt, dass das gegenwärtige Strafrecht dem Verbrechen gegenüber ohnmächtig ist.[1]

So wird das Bewusstsein, dass dagegen etwas geschehen muss, immer lebhafter. Am deutlichsten drückt sich dieses Bewusstsein in der Gründung der inter-

---

[1] Eingehende Darlegungen der Zwecklosigkeit der Strafanstalten finden sich bei Altgeld, *Our penal machinery and its victims*, Chicago 1886. — Zakrzewski, *Die heutige Strafrechtspflege und ihre Gefahr für die Allgemeinheit*, Krefeld 1890. — Tallack, *Penological and preventive principles*, London 1889. — von Liszt, *Kriminalpolitische Aufgaben* (*Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissensch.*, 1889, p. 482).

nationalen kriminalistischen Vereinigung aus, die schon im zweiten Jahre nach ihrer Gründung, 1892, fast 600 Mitglieder aus allen Kulturnationen zählte und trotz der Zurückhaltung gewisser Mitglieder in § 2 ihrer Statuten den Triumph der positiven Theorien bezeugt.

Die Mängel der heutigen, auf dem Klassicismus fussenden Strafrechtspflege sind die folgenden: Die Illusion der Messbarkeit der sittlichen Verantwortung — die Unkenntnis und Vernachlässigung der psycho-physiologischen Eigenschaften des Verbrechers, — die Trennung zwischen Strafprocess und Strafvollzug, — die verderblichen praktischen Wirkungen des Strafvollzugs: Korruption und Bandenbildung unter den Gefängnisinsassen — zwecklose Einsperrung von Millionen auf ganz kurze Zeit — beständige, unaufhaltsame Steigerung der Rückfälligkeit.

Allein in Italien sind in dem Zeitraum von 1888 zu 1889 mehr als eine Million Personen zu korrektioneller Haft verurteilt worden, und die Gesamtzahl aller Strafen betrifft in Italien während dieses Zeitraums nicht weniger als drei Millionen und 230 Tausend Individuen. Was die Rückfälligkeit betrifft, so verweise ich auf den zweiten Teil dieses Buches und will nur noch erwähnen, dass unter den 1887 in Italien wegen Totschlags verurteilten 224 schon vorbestraft waren, darunter 63 wegen desselben Verbrechens.[1]

Die heutige Strafrechtspflege ist nichts als eine ungeheuere Maschinerie, die eine zahllose Menschenmasse verschlingt und sie, nachdem sie in ihren Rädern Ehre, sittliches Gefühl und Gesundheit gelassen haben, wieder ausspeit, um gebrandmarkt zu sein und Mitglieder der wachsenden Verbrecherarmee zu werden.

Man kann also nicht leugnen, dass das heutige System durch ein besseres und wirksameres ersetzt

---

[1] Ähnliche Verhältnisse schildert für Belgien Prins, für die Schweiz Gauthier, für Deutschland von Liszt (*Kriminalpolit. Aufgaben*).

werden muss, welches die Menschen, auf die es wirken soll, nicht gleich zu Grunde richtet.

Ausser den fragmentarischen Reformvorschlägen Lombrosos und den von mir in der zweiten Auflage dieses Werkes gemachten hat Garofalo in seiner *Criminologie* ein »rationelles Strafensystem« entworfen, das ich hier unverkürzt wiedergebe:

I. *Mörder* (moralische Insensibilität und instinktive Grausamkeit), welche begangen haben:

Mord aus Habgier oder zur sonstigen Befriedigung ihrer Genusssucht. *Mord* ohne Aufreizung seitens des Opfers. *Mord* mit Grausamkeit verbunden.	*Kriminal-Irrenanstalt* oder *Hinrichtung*.

II. *Gewaltthätige* oder *Impulsive* (Mangel an Mitleid, mit vorherrschenden Vorurteilen über Ehre, Pflicht der Rache etc.).

Erwachsene, welche begangen haben: *Tötung*, hervorgerufen durch eine schwere Beleidigung. *Tötung* in der Notwehr.	*Entfernung* des Delinquenten aus dem Orte, in dem das Opfer oder dessen Familie wohnt.
Tötung zur Rächung der Ehre.	*Ausweisung* auf eine Insel, nach einer Kolonie oder in ein Dorf, wo sie sich unter gewisser Aufsicht frei bewegen. (Auf unbestimmte Zeit mit 5—10jähriger Beobachtungsperiode.)
Erwachsene, welche begangen haben: *Körperverletzungen*, Misshandlungen (nicht zu schwere und nicht fortgesetzte), Drohungen, Verleumdungen, Verbalinjurien.	*Schadenersatz* und *Geldstrafe*: Streng durchgeführt für die Zahlungsfähigen. Ersetzbar durch Entziehung eines Teiles des Gehaltes, durch obligatorische Arbeit oder im Falle der Weigerung durch Gefängnis.
Misshandlungen, zum Zwecke der Entstellung, Verstümmelungen, Entführung, Vergewaltigung, Freiheitsberaubung.	*Kriminelle Irrenanstalt* (für Hysterische oder Epileptische). *Ausweisung auf unbestimmte Zeit* (mit 5—10jähriger Beobachtungsperiode).

Jugendliche Verbrecher, welche begangen haben: *Blutthaten,* die nicht durch vorhergehende Provokation entschuldbar sind, oder Vergewaltigung.	*Kriminal-Irrenanstalten* (für solche mit angeborenen Tendenzen), *Strafkolonie* für Rückfällige, *Deportation* mit Preisgebung.

III. *Verbrecher, denen das Rechtlichkeitsgefühl abgeht.*

Erwachsene, welche *gewohnheitsmässig* begehen: Diebstahl, Betrug, Brandstiftung, Fälschung, Erpressung.	*Irrenanstalt* (für Geisteskranke und Epileptiker). *Deportation.*
Erwachsene, welche *gelegentlich* begehen: Diebstahl, Betrug, Brandstiftung, Fälschung, Erpressung.	Einstellung in *Arbeiter-Kompagnien* (auf unbestimmte Zeit) oder *Verbot der Ausübung einer Profession* bis zum vollständigen *Schadenersatz.*
Erwachsene, welche sich schuldig machen der: Bestechung, Missbrauch der Amtsgewalt, Veruntreuung, Unterschlagung.	*Verlust des Amtes, Entziehung der Bürgerrechte, Geldstrafe, Schadenersatz.*
Erwachsene, welche begehen: Brandstiftung, Zerstörung von Eigentum aus Rache (ohne Angriff auf Personen).	*Schadenersatz* (ersetzbar durch Gefängnis), *Kriminal-Irrenanstalten* (für Irre), *Deportation* (für Recidivisten).
Erwachsene, die sich des betrügerischen Bankerotts schuldig machen.	*Schadenersatz* *Ausschliessung* vom Handel und von öffentlichen Ämtern.
Erwachsene, die schuldig sind der Falschmünzerei, Fälschung öffentlicher Dokumente und Zeugnisse, Anmassung von Titeln, falscher Zeugenaussagen etc.	*Gefängnis* (auf unbestimmte Zeit) und *Geldstrafe,* neben Verlust des Amtes und Schadenersatz.
Erwachsene, die begangen haben: Bigamie, Unterschiebung oder Beseitigung von Kindern.	*Ausweisung* auf unbestimmte Zeit.
Jugendliche Diebe, Betrüger, Fälscher etc.	*Ackerbau-Kolonie* (auf unbestimmte Zeit).

IV. *Urheber von*

Aufständen, Revolten, Gehorsamsverweigerung gegenüber der Obrigkeit.	*Gefängnis* (auf bestimmte Zeit).

Das von GAROFALO vorgeschlagene Strafsystem lässt sich also folgendermassen resumieren:

Absolute Aussonderung des Verbrechers.	Todesstrafe.
Relative Aussonderung des Verbrechers.	Kriminal-Irrenanstalt, Deportation mit Preisgebung, dauernde Ausweisung, Ausweisung auf unbestimmte Zeit, Ackerbau-Kolonien, Entfernung aus einem bestimmten Orte.
Schadenersatz Geldstrafe (an den Staat), Entschädigung der Opfer.	Entrichtung einer Summe, Entziehung eines Teils des Gehaltes, obligatorische Arbeit ohne Detention.

Gefängnis (auf bestimmte Zeit): für ausnahmsweise Verbrechen (Fälschung und Rebellion) und als
Verbot bestimmter Professionen und öffentlicher Ämter.

Auch VON LISZT stimmt bei aller Zurückhaltung und aller Zuneigung zum Eklekticismus mit der positiven Schule darin überein, dass eine radikale Reform des Strafvollzugs nötig ist, und hat gleichfalls ein entsprechendes System aufgestellt, welches jedoch unvollständig ist, weil seine Klassifikation sich auf die Unterscheidung von Gewohnheitsverbrechern und Gelegenheitsverbrechern beschränkt. Er stellt folgendes System von Repressivmassregeln auf:

Geldstrafen proportionell dem Vermögen des Verurteilten	für die Vergehen (mit alternativer Haft)
nicht vertretbar durch Freiheitsstrafen ablösbar durch obligatorische Arbeit ohne Einschliessung.	für Übertretungen (ohne alternative Haft).
Bedingte Verurteilung für die zuerst zu einer Detention Verurteilten, mit oder ohne Bürgschaft, für die ersten drei Jahre nach dem Urteil.	für die mit Gefängnis bestraften Vergehen.

Dententionsstrafen (nicht auf vorherbestimmte Zeit, sondern auf unbestimmte Zeit, zwischen einem Maximum und einem Minimum).
Zellenhaft — von 6 Wochen bis zu 2 Jahren.

Zuchthaus (Zellenhaft für ein Jahr, dann nach progressivem System) } von 2—15 Jahren (mit Polizeiaufsicht und Fürsorge für Entlassene) und auf Lebenszeit.

Schadenersatz (immer als civilrechtliche Verpflichtung) im Anschluss an die anderen Strafen.

Ich glaube, dass man vor dem Aufstellen detaillierter praktischer Vorschläge erst einige allgemeine Kriterien aus den Thatsachen ableiten muss, um das positive System der socialen Abwehr gegen das Verbrechen darauf zu gründen. Ich glaube, drei derartige Kriterien aufstellen zu können: I. die unbestimmte Dauer der Absonderung des Verbrechers, II. der öffentlich-rechtliche und sociale Charakter des Schadenersatzes, III. die Anpassung der Abwehrmassregeln an die verschiedenen Kategorien von Verbrechern.

Wenn ein Verbrechen begangen worden ist, so besteht das Problem der Strafe nicht in der Abmessung einer bestimmten Dose von Bestrafung, die der sittlichen Verschuldung des Verbrechers entspricht, sondern darin, zu ermitteln, ob die sachlichen Bedingungen (verletztes Rechtsgut und verursachter Schaden) und die persönlichen Verhältnisse (anthropologische Kategorie des Verbrechers) die Absonderung des Individuums von der Gesellschaft für immer oder für eine längere oder kürzere Zeit nötig machen, je nach der Anpassbarkeit des Verbrechers; oder ob es nicht genügt, wenn dem Verbrecher die strenge Verpflichtung zur Vergütung des angerichteten Schadens auferlegt wird.

Es handelt sich also um einen tiefgehenden Gegensatz zwischen den gegenwärtigen Strafsystemen und dem positiven System; jene sind in der Art ihrer Vollstreckung unter sich verschieden, beruhen aber alle auf dem Principe der fixierten Quantität der Strafe, die in hundert und tausend verschiedenen Dosen nach der Art des Verbrechens, nicht der des Verbrechers abstufbar ist. Dieses dagegen beruht auf der unbestimmten Dauer der Absonderung des Verbrechers, der logischen Konsequenz derjenigen Straftheorie, nach welcher die Strafe nicht die Vergeltung einer Schuld durch Züch-

tigung, sondern die gesellschaftliche Abwehrhandlung ist, welche sich nach der im Verbrecher verkörperten Gefahr bemisst. Dieses Princip der Unbestimmtheit der Strafe ist nicht neu, aber es wird erst durch die positivistischen Ideen belebt und systematisiert. Die Vorstellung von einer nach Tagen und Wochen bemessenen Vergeltung einer Schuld läuft diesem Princip zu sehr zuwider, als dass es unter der Herrschaft der klassischen Theorien hätte systematische Anwendung finden können; es hat sie nur vereinzelt und ausnahmsweise gefunden, so in der in England eingeführten Internierung irrer Verbrecher in Special-Irrenanstalten auf unbestimmte Zeit.

Das Grundprincip des Rechts ist die einer durch die Bedürfnisse des gesellschaftlichen Lebens erforderten Beschränkung; die Internierung auf unbestimmte Zeit wie die auf Lebenszeit ist, wenn die Bedürfnisse der Gesellschaft sie erfordern, mit den Rechtsprincipien nicht unvereinbar. Sie ist deshalb auch von klassicistischen Juristen in Vorschlag gebracht worden.

Betrachtet man eine Erschwerung der Strafe auf Grund des Rückfalls für zulässig, so muss diese mit der Zahl der Rückfälle zunehmen, um schliesslich zur dauernden Internierung, zur Deportation oder zur Hinrichtung zu gelangen, wie das im Mittelalter auch der Fall war. Es giebt deshalb auch klassicistische Juristen, die, mehr konsequent als praktisch, jede progressive Verschärfung, ja selbst die Verschärfung für den ersten Rückfall verwerfen (MATHEUS, CARMIGNANI, TISSOT). Wenn die Juristen ohne Ausnahme für die vorläufige Freilassung des Verbrechers vor Ablauf der Strafdauer sind, sobald er Beweise von Besserung gegeben zu haben scheint, so wäre die einfache logische Konsequenz, die Strafe über das vorbestimmte Mass zu verlängern, wenn der Verurteilte sich nicht gebessert hat und immer noch gefährlich ist. Das geben u. a. auch ORTOLAN, DAVESIES DE PONTÈS, ROEDER u. a. zu, und mehrere hervorragende Strafanstaltsbeamte sind derselben Meinung (THOMSON, FERRUS, VALENTINI, DIEZ u. a.). Später ist das System der unbestimmten Absonderung von DESPINE (*Psychologie*

naturelle, II., 390) und einer Reihe deutscher Autoren entwickelt worden.[1]

Einzelne Verfechter dieser Idee sind selbst zu einiger Übertreibung gelangt, so Mittelstädt, der die Einführung von Stockprügel an Stelle von Freiheitsstrafen empfahl.

Gewiss liegt in der körperlichen Züchtigung die Möglichkeit eines gewissen Eindruckes, besonders auf so verhärtete Naturen, wie die der geborenen Verbrecher, und manches drängt auf Wiedereinführung dieser Strafe hin. So sagt Bain, dass das Wesen von Lust und Schmerz in enger Beziehung zu Lohn und Strafe steht, und da die Strafe schmerzhaft sein müsse, der Gesundheit des Gefangenen aber nicht schaden dürfe, könnte man sich elektrischer Schläge bedienen, die den zu Bestrafenden durch ihre mysteriöse Wirkung erschrecken, ohne etwas Widerwärtiges zu haben. Die englische Kommission zur Untersuchung der Wirksamkeit des Gesetzes über die Zwangsarbeit versichert in ihrem Berichte, dass in den englischen Gefängnissen die disciplinarischen Körperstrafen nur für die schwersten Verschuldungen in Anwendung kommen und dass sie in vielen Fällen gut wirkten. Indessen verletzen Körperstrafen, so wenig barbarisch man sie auch ausführen mag, doch das Gefühl der Menschlichkeit zu sehr, um in einem Strafgesetzbuche möglich zu sein. Sie sind (in der Form von Douchen, elektrischen Schlägen) höchstens als Dis-

---

[1] Mittelstaedt, *Gegen die Freiheitsstrafen*, Leipzig 1879; *Für und wider die Freiheitsstrafen* (*Zeitschrift f. d. ges. Strafrwsch.*, 1882, II., S. 44). — Kraepelin, *Die Abschaffung des Strafmasses*, Stuttgart 1880. — Villert, *Das Postulat der Abschaffung des Strafmasses und die dagegen erhobenen Einwendungen* (*Zeitschrift f. d. ges. Strafrwsch.*, 1882, II., 473). — Garofalo, *Criminologie*. — van Hamel, *Verhandlungen des Kongresses für Gefängniswesen zu Rom*, 1887. — von Medem, *Das Problem der Strafzumessung* (*Gerichtssaal* 1888, No. 3). — von Liszt, *Kriminalpolitische Aufgaben*, l. c. — Sommer, *Zur Abschaffung des Strafmasses* (*Centralbl. f. Nervenheilk. und Psychiatr.*, 1890, April). — Aschrott, *Ersatz kurzzeitiger Freiheitsstrafen*, Hamburg 1890. — H. Ellis, *Verbrecher und Verbrechen*, Leipzig 1894, S. 278 ff.

ciplinarstrafen zulässig, aber sie sind in Strafanstalten auch unentbehrlich und geben, wenn sie nicht gesetzlich geregelt sind, zu vielen Missbräuchen Anlass, wie es sich auf dem Stockholmer Kongress für Gefängniswesen gezeigt hat.

Ich bin deshalb der Meinung, dass der Vorschlag KRAEPELIN's, die Dauer der Haft unbestimmt zu lassen, viel praktischer ist und mehr Aussichten auf Erfolg bietet. Zu demselben Resultate kommt SEMAL in seinem Berichte über die bedingte Freilassung auf dem 2. Kongresse für Kriminal-Anthropologie in Paris (siehe Seite 79 des Berichts). Dieser Gedanke ist schon 1867 in der *Association Suisse de réforme pénitentiaire* aufgetaucht und hat sich seitdem weit verbreitet, besonders in England und Amerika; 1871 hat der nationale Gefängniskongress in Cincinnati die Idee gebilligt, 1872 der internationale Kongress für das Gefängniswesen zu London.

1880 haben GAROFALO und ich, aber nur mit Beziehung auf die unverbesserlichen Rückfälligen, von Internierung auf unbestimmte Zeit gesprochen, der VAN HAMEL in seinem Berichte auf dem 1885 in Rom abgehaltenen Kongresse für Gefängniswesen zustimmte. Er machte in seiner Beantwortung der Frage: »*Sur la latitude attribuable au juge dans la détermination de la peine*« eine Unterscheidung zwischen unverbesserlichen und besserungsfähigen Gewohnheitsverbrechern und zwischen Gelegenheitsverbrechern: »*Pour le premier groupe la détention perpétuelle devrait dépendre de certaines conditions formulées dans la loi et de la décision du juge, après un examen ultérieur. Pour le second groupe, l'application d'une peine indéterminée après l'expiation de la dernière condamnation, devra dépendre dans les cas plus graves seulement des conditions formulées dans la loi, et dans les cas moins graves, de ces conditions mêmes et de la décision du juge, qui dans tout cas, devra décider périodiquement après examen ultérieur, sur le prolongement de la détention. Pour le troisième groupe le juge, pour la détermination et la peine, devra être limité par*

la loi avec des maximum spéciaux avec un minimum général.« [1]

Der Kongress für Gefängniswesen in Rom hat natürlich das Princip der unbestimmten Strafdauer nicht gebilligt, vielmehr ist er noch über die Klassicisten hinausgegangen, mit dem Beschlusse, das Gesetz müsse das Maximum der Strafe festsetzen, ohne dass der Richter es jemals überschreiten dürfe, und auch das Minimum, unter welchem aber der Richter bleiben dürfe, wenn er fände, dass vom Gesetz nicht vorhergesehene mildernde Umstände vorlägen. Erst in den letzten Jahren ist als Reaktion gegen die kurzzeitigen Strafen der Grundsatz der Internierung auf unbestimmte Zeit von mehreren Schriftstellern entwickelt worden, er hat auch ausserhalb der Theorie in Nordamerika unter der Form der *indeterminate sentence* eine sehr bemerkenswerte Anwendung gefunden. Die Strafanstalt zu Elmira für jugendliche Verbrecher im Staate New-York bringt an ihren Gefangenen ein eigenartiges System physischer und moralischer Hygiene auf unbestimmte Zeit in Anwendung; der Grundsatz der unbestimmten Detention ist von den amerikanischen Kongressen für Strafvollzug zu Atalanta (1887), Buffalo (1888) und Mashville (1889) gebilligt worden und wird auch in den Staaten Massachusetts, Pensylvanien, Ohio und Minnesota angewendet. [2]

von Liszt schlägt eine relative Unbestimmtheit der Strafe vor, d. h. innerhalb eines Minimums und Maximums, welche im Urteil bezeichnet sind. Besondere Überwachungskommissionen für den Strafvollzug, bestehend aus dem Gefängnisdirektor, einem Beamten der Staatsanwaltschaft, dem Untersuchungsrichter und zwei von der Regierung ernannten Mitgliedern, sollen nach

---

[1] van Hamel, *Actes du Congrès pénit.*, Rom 1887, I, 100.

[2] Winter, *The Elmira Reformatory*, London 1891. — Mac Claughry, *Biannial Report of the Pens. Industr. Reformatory at Hantington,* Harrisburg 1891. — Tallack, *Penological and Preventive Principles*, London 1889, p. 89 und 306.

Kenntnisnahme von dem Verurteilten und seiner Führung definitiv über die Strafdauer entscheiden. Somit könnten diese Kommissionen eine frühe Entlassung (mit oder ohne bestimmte Bedingungen) bewilligen oder, besonders bei Gewohnheitsverbrechern, eine Verlängerung der Strafe bestimmen. An diese Kommission liesse sich eine Verbrecherklinik anschliessen.

Nach meiner Meinung ist dieser Vorschlag von Liszt's nur für die in manchen Ländern schon bestehenden Aufsichts- oder Verwaltungskommissionen annehmbar, zu denen natürlich auch die anthropologischen Sachverständigen hinzugezogen werden müssten. Die Bestimmung eines Maximums in dem Urteil halte ich nicht für praktisch, denn die Aufsichtskommissionen könnten es nötig finden, darüber hinauszugehen, und die Abgrenzung widerspricht auch dem Grundsatze der unbestimmten Detenierung. Wenn von Liszt damit einen zu starken Gegensatz gegen die heutigen Systeme vermeiden will, so erscheint mir dieser Grund nicht zwingend, denn das Princip widerspricht so sehr allem, was herkömmlich ist, dass der Kompromiss keine Schwierigkeit vermeiden, sondern nur das Wesentliche des neuen Systems beseitigen würde.

Wo die Verhältnisse der That und des Thäters den Ersatz des angerichteten Schadens nicht als eine genügende Sanktion erscheinen lassen, kann der Richter in dem Urteil bestimmen, dass der Angeklagte auf unbestimmte Zeit in eine Kriminalirrenanstalt, in eine Anstalt für Unverbesserliche oder in eine Strafkolonie für Gelegenheitsverbrecher aufgenommen wird.

Die Ausführung des Urteils wird durch eine Reihe von Bestimmungen kontrolliert, die nicht mehr von der Thätigkeit des Richters losgelöst und ihm unbekannt sind, während heute der Verurteilte unmittelbar nach dem Urteilsspruch verlassen und vergessen ist und dem Zufall der büreaukratischen Routine anheimfällt, ohne dem Richter wieder vor Augen zu kommen. Solche permanente Exekutivkommissionen setzen sich aus Verwaltungsbeamten, aus kriminal-anthropologischen

Sachverständigen und aus Vertretern der Staatsanwaltschaft und der Verteidigung zusammen; sie würden schon dadurch eine grosse, sociale Bedeutung haben, dass sie die Gesellschaft vor der Freilassung der gefährlichsten Verbrecher nach Ablauf einer bestimmten Haftdauer schützen und andererseits harmlosere Verurteilte davor bewahren, ohne Nutzen und Zweck eingesperrt zu sein.

An den Grundsatz der unbestimmten Haftdauer schliesst sich die bedingungsweise Freilassung, die als ein Teil des progressiven oder irischen Systems jetzt fast in allen europäischen Ländern eingeführt ist.[1] Aber sie ist theoretisch und praktisch gleich unhaltbar, wenn sie in einem System abgemessener Strafen und ohne Unterscheidung der verschiedenen Verbrecher-Kategorien Platz finden soll; sie ist dann etwas ganz Illusorisches und beruht nur auf der sogenannten guten Führung, die nur die negative Bedeutung der Abwesenheit schwerer Disciplinarvergehen hat. In einem positivistischen Strafvollzugs-System dürfte die bedingte Freilassung nur nach einer psycho-physiologischen Untersuchung des Gefangenen verfügt werden, nicht büreaukratisch »nach den Akten«, wie es heute geschieht. Sie würde dann nicht mehr fast ausschliesslich nach Massgabe der Schwere der That verweigert werden, wie jetzt, sondern nach dem Grade der Anpassungsfähigkeit an das gesellschaftliche Leben, sodass sie bei geborenen und irren Verbrechern, von denen die schwersten Verbrechen begangen werden, nicht in Frage käme.

Die bedingte Freilassung wird jetzt unter der besonderen Überwachung der Polizei in Anwendung gebracht, aber die Polizeiaufsicht ist bei geriebenen Verbrechern unwirksam und Gelegenheitsverbrecher schädigt sie nur, weil sie ihnen die Anpassung an das normale Leben erschwert; auch lenkt sie nur die Polizei von

---

[1] Wie das französische Gesetz von 1885 angewendet wird, ergiebt sich aus dem Rapport HERBETTE's in dem *Journal officiel* (20. Juni 1888 und 15. Juni 1890).

der Beobachtung der gefährlichen Bevölkerungselemente ab. Ebenso sind leider die Fürsorgevereine für entlassene Gefangene trotz ihrer vortrefflichen Gefühle, Reden und Absichten ergebnislos, wesentlich deshalb, weil sie ihren Schutz unterschiedslos allen früheren Gefangenen gewähren, gleichviel ob sie besserungsfähig sind oder nicht. Auch darf man nicht vergessen, welchen Eindruck diese Unterstützung von Verbrechern auf die Millionen ehrlicher Arbeiter machen muss, die unglücklicher sind als die entlassenen Gefangenen. Die Fürsorgevereine können etwas erreichen, wenn sie sich nur mit den Gelegenheitsverbrechern und den Jugendlichen befassen[1], und wenn sie sich an die Kriminalklinik anschliessen, welche ich oben für angehende Rechtskundige, Beamte und Advokaten verlangt habe.

Der zweite Hauptsatz unseres Systems der gesellschaftlichen Abwehr ist die Verpflichtung zum Schadenersatz, welchen unsere Schule von jeher verlangt hat. Die Verpflichtung kann von drei verschiedenen Gesichtspunkten angesehen werden:

1. Als Verpflichtung des Verbrechers gegenüber dem Geschädigten;

2. Als Sanktion zum Ersatze der Internierung für die geringfügigen Vergehen der Gelegenheitsverbrecher;

3. Als sociale Funktion, welche dem Staate im unmittelbaren Interesse des Geschädigten und in dem nicht weniger wichtigen Interesse des Gesellschaftsschutzes obliegt;

Die positive Schule hat sich die beiden letzten Gesichtspunkte angeeignet, die dabei von mir betonte dritte Anschauung ist ihres Radikalismus wegen von

---

[1] Das Original giebt hier zahlreiche Literaturangaben zu diesem Thema. Ich verweise deutsche Leser auf die ausgezeichnete Darstellung, welche J. Herse auf Grund eingehender Litteraturstudien in Heft XVI der *Schriften des Vereins für Armenpflege und Wohlthätigkeit* (Leipzig 1892) gegeben hat. — K.

den Klassicisten und Eklektikern am meisten angefochten worden.

In meiner Abhandlung über das Recht zu strafen als sociale Funktion (*Arch. di Psich.* 1882, Nr. I) habe ich geschrieben: »Man darf nicht sagen, dass die civilrechtliche Entschädigung nichts mit der strafrechtlichen Verantwortung zu thun hat, ich kann wenigstens keinen wesentlichen Unterschied erkennen, ob eine Summe unter dem Titel einer Geldstrafe oder dem einer Entschädigung bezahlt wird, auch bin ich überzeugt, dass man bisher mit Unrecht die civilrechtlichen von den strafrechtlichen Mitteln zu absolut getrennt hat, denn beide müssten zusammen darauf hinwirken, gewisse gemeinsame Handlungen zu verhindern.« Und weiterhin sagte ich an dieser Stelle: »Es handelt sich vor allem um eine praktische Neuerung, denn indem man die civilrechtlichen Massregeln nicht von den strafrechtlichen trennt, macht man ihre Anwendung sicherer und wird zugleich besondere Regeln aufstellen müssen, die den Staatsanwalt verpflichten, da, wo die Geschädigten aus Unwissenheit oder Furcht keinen Antrag stellen, *ex officio* die Verurteilung des Verbrechers zum Schadenersatz zu verlangen und den Strafrichter zur Liquidation der Ersatzsumme.«

Kurz darauf schrieb Garofalo: »Unsere Schule verlangt für viele Vergehen, besonders für die geringfügigeren gegen die Person den Ersatz der Gefängnisstrafe von einigen Tagen durch eine wirksame Schadloshaltung des Geschädigten. Der Schadenersatz könnte ein wahres Strafersatzmittel werden, wenn er nicht wie heute ein civilrechtlich auf dem Processwege durchzufechtendes Recht wäre, sondern eine Verpflichtung, welcher sich der Verurteilte unter keinen Umständen entziehen kann« (*Arch. di Psich.*, 1882, Nr. I). Garofalo hat diese Gedanken mehr als alle anderen Positivisten durchdacht und ausgeführt.[1]

---

[1] Garofalo, *Criminologie*; ders., *Scuola positiva* 1892, No. I.

Nachdem 1885 der kriminal-anthropologische Kongress in Rom den Antrag FERRI, FIORETTI, VENEZIAN angenommen hatte,[1] hat die Idee weiter ihren Weg gemacht.

Die Klassicisten haben das Princip, dass der Ersatz des durch das Verbrechen veranlassten Schadens eine rein civilrechtliche und private Verpflichtung des Verbrechers ist (wie die aus der Nichterfüllung eines Vertrags entspringende) und dass sie deshalb völlig von der strafrechtlichen Verurteilung geschieden werden muss, die eine öffentliche Genugthuung wäre; damit ist in der täglichen gerichtlichen Praxis die Entschädigung natürlich ganz in Vergessenheit geraten. Denn wenn die Opfer eines Verbrechens erst nötig haben, einen Civilprocess anzustrengen, um die platonische Verurteilung zum Schadenersatz zu realisieren, dann geben sie die Hoffnung auf, wirklich eine Entschädigung zu erhalten; höchstens kommt es zu Verhandlungen zwischen dem Verbrecher und seinem Opfer, in denen schliesslich das, was der Verbrecher bewilligt, als eine Gnade erscheint; damit wird der Rachegeist wieder belebt und das Vertrauen in die ausgleichende Macht der Justiz geht verloren. Selbst in der Wissenschaft haben die Kriminalisten die Frage vom Schadenersatz den Civilisten überlassen und diese haben sie kaum berücksichtigt, sie vielmehr als ein Zubehör des Strafrechts betrachtet. Erst die Erneuerung, welche diese Frage

---

[1] »*Le congrès, convaincu qu'il importe d'assurer la réparation civile des dommages, non seulement dans l'intérêt inmédiat de la partie lésée, mais aussi dans l'intérêt médiat de la défense sociale préventive et répressive du délit, exprime le voeux, que les législations positives puissent au plus tôt mettre en pratique dans les procès les moyens les plus convenables contre les auteurs du dommage, les complices et les recèleurs, en considérant la réalisation de la réparation comme une fonction d'ordre sociale confiée d'office: au ministère public pendant les débats, aux juges dans la condamnation, à l'administration des prisons dans la récompense éventuelle du travail pénitentiaire et dans les propositions de libérations conditionnelles.*« — Die internationale kriminalistische Vereinigung hat sich seit 1889 mehrfach mit der Frage beschäftigt.

durch die radikale Auffassung in der positiven Schule erfahren hat, hat die Diskussion wieder belebt.[1]

Ich will mich an dieser Stelle nicht eingehend mit denjenigen Massregeln des Strafprocesses befassen, die man zur Sicherung der Entschädigung vorgeschlagen hat, sondern nur die Principienfrage betonen, d. h. die Auffassung vertreten, dass die Entschädigung durchaus öffentlicher Natur und eine sociale Funktion ist. Ich halte es für geradezu unmoralisch, die Verpflichtung des Verbrechers, den angerichteten Schaden wieder gut zu machen, einer Verpflichtung gleichzustellen, die sich aus der Nichterfüllung eines Kontraktes ergiebt.

Wie das Verbrechen eine sociale Reaktion in der Form der Absonderung des Verbrechers hervorruft, so muss es auch eine sociale Reaktion in der Form der Entschädigung hervorrufen, die neben die Absonderung tritt, wo letztere notwendig ist, oder für sich allein als Massregel des Gesellschaftsschutzes genügt, wenn weder die That schwer noch der Thäter gefährlich ist. Bei den kleinen, von Gelegenheitsverbrechern begangenen Vergehen wird die nachsichtslose Erzwingung der Entschädigung einerseits die Nachteile der kurzzeitigen Freiheitsstrafen vermeiden, andererseits wird sie viel wirksamer sein, als die Gewährung freier Wohnung und Ernährung in staatlichen Anstalten auf ein paar Tage oder Wochen.

Die Entschädigung hat zwei verschiedene Formen, je nachdem sie als eine an den Staat zahlbare Geldstrafe oder als eine an den Verletzten zahlbare Schad-

---

[1] Ausser Spencer, in seinem Essai über Gefängnismoral aus dem Jahre 1860 (*Essays* III, S. 152—191), hat von älteren Autoren nur Bonneville (*Revue pénitentiaire* 1847, IV, 444) die Frage originell behandelt und praktische Vorschläge gemacht: »*Tout tribunal devra, d'office, fixer le chiffre du dommage. L'offensé aura un privilège spécial sur les biens du condamné. L'indemnité doit être exigée par l'Etat, comme frais de justice. La grâce doit être accordée seulement quand le dommage aura été réparé. Sur le travail du détenu on devra retenir une partie à bénéfice des victimes du délit. La prescription doit être admise seulement si le dommage a été réparé et si le criminel n'a retenu aucune utilité, provenante du délit.*«

loshaltung auftritt. Man kann selbst den Zusatz machen, dass der Staat dem Opfer unmittelbar Genugthuung zu gewähren hat, besonders wo es sich um Verbrechen gegen Leib und Leben handelt, um sich seinerseits an den Schuldigen zu halten, wie er es schon bezüglich der Gerichtskosten thut oder doch thun sollte.

Die Entwickelung der Strafe spricht für diese Forderung. Anfangs ist die Reaktion auf ein Verbrechen eine rein private Angelegenheit, dann beschränkt sie sich auf die Komposition durch eine Geldsumme; schliesslich eignet sich der Staat einen Teil derselben an, um sie bald ganz zu behalten und dem Geschädigten den mageren Trost zu lassen, »privatim« eine Entschädigung für den erlittenen Schaden verlangen zu dürfen. Nichts entspricht nun diesem Entwickelungsgange mehr, als die Forderung, dass die ursprünglich als eine Privatangelegenheit betrachtete Entschädigung zu einer öffentlichen Funktion wird, zur juristischen und socialen Konsequenz des Verbrechens.

Die klassicistischen Lehren auf diesem Gebiete und ihre praktische Anwendung fordern einfach die Satire heraus und nur die Gewöhnung an diese Zustände macht es begreiflich, dass ihr Widersinn nicht allgemein klar eingesehen wird.

Thatsächlich zahlen die Staatsbürger ihre Steuern, um vom Staate als Gegenleistung öffentliche Dienste zu erhalten, unter denen die der öffentlichen Sicherheit an erster Stelle stehen. Der Staat bestimmt auch thatsächlich alle Jahre Dutzende von Millionen für diesen Zweck. Ist aber ein Verbrechen geschehen, so kommt es jedesmal zu einer grotesken Scene: Der Staat, der das Unrecht begangen hat, keinen genügenden Schutz gewährt zu haben, verhaftet den Verbrecher (wenn er ihn zu fassen bekommt) und bekümmert sich nur noch um die hohen Interessen der ewigen Gerechtigkeit, — das Opfer des Verbrechens aber überlässt er seinem niederen Privatinteresse und dem Rechte, privatim auf Schadenersatz zu klagen. Und dann lässt sich der Staat von dem Verbrecher in Form einer an die öffentliche

Kasse zahlbaren Geldstrafe eine Belohnung für seine Defensive zahlen, die er gar nicht geleistet hat, selbst wenn das Verbrechen eine einfache Vermögensschädigung bedeutete!

So weiss also der Staat zwar weder eine Repression noch eine Prophylaxe des Verbrechens zu leisten, d. h. er versagt bei der Hauptleistung, für welche die Bürger ihre Steuern zahlen, aber er lässt sich dafür noch bezahlen! Und schliesslich ladet der Staat durch die Einsperrung von anderthalb Million Menschen in jedem Jahr denselben Bürgern, denen er weder Schutz noch Entschädigung zu gewähren weiss, auch noch die Kosten für Behausung und Ernährung dieser Verbrecherarmee auf. Und das alles im Namen der ewigen, vergeltenden Gerechtigkeit!

Diese Manier, Recht zu pflegen, muss von Grund aus geändert werden. Der Staat muss die durch Verbrechen Geschädigten entschädigen, nachdem er sie nicht hat schützen können, und muss sich dafür von den Verbrechern bezahlen lassen. Erst dann kann von einem wirklichen Schadenersatz die Rede sein und erst dann ist das Princip der gesellschaftlichen Solidarität anerkannt und angewendet, nicht nur gegen, sondern auch für das Individuum; denn wenn das Individuum nach unserer Schule immer für die Verbrechen, die es begeht, verantwortlich ist, muss es auch für die Verbrechen entschädigt werden, deren Opfer es ist.

Wie die Absonderung des Verbrechers auf unbestimmte Zeit das Grundprincip der socialen Abwehr des Verbrechens ist, so ist die Handhabung des Schadenersatzes als einer socialen Funktion ein zweites Grundprincip, gleichviel wie man die Ausführung desselben im Einzelnen regelt.

Diese beiden Grundprincipien würden indessen etwas Unvollständiges sein, wenn ihre Anwendung nicht durch eine allgemeine Regel geordnet würde, welche zur praktischen Durchführung der socialen Defensive führt, nämlich die *Anpassung der Schutzmassregeln an die verschiedenen Verbrecherkategorien.*

Damit stellt sich unsere Schule in ausgesprochenen Gegensatz zu den Tendenzen der Klassicisten des Strafrechts und Strafvollzugs, deren Ideal die »Einheit der Strafe« ist, wie sie alle neueren Strafgesetzbücher beherrscht. Wenn der Verbrecher nach der klassicistischen Anschauung von dem mittleren, abstrakten Typus des Menschen nicht wesentlich abweicht, so handelt es sich für das Strafrecht nur noch um eine quantitative Bestimmung des Verbrechens und damit um bloss quantitative Unterschiede der Strafen; natürlich wird diese Abmessung der Strafe erschwert, wenn es Strafen von sehr verschiedener Art giebt, deren peinigende und bessernde Wirkung verschiedenartig und schwer vergleichbar ist; das Ideal der Klassicisten ist also eine einzige Strafart, die vom Gesetzgeber und noch mehr vom Richter in den verschiedensten Dosen verordnet werden kann.

Vereinzelte Stimmen, die sich innerhalb der klassischen Jurisprudenz gegen diese doktrinäre Gleichmacherei aussprachen, haben nicht durchdringen können. Die von D'Alinge auf dem Gefängnis-Kongresse in London 1872 gestellte Frage, ob die moralische Klassifikation der Verbrecher die Grundlage der Strafsysteme bilden solle, ist nicht diskutiert und auch den späteren Kongressen nicht mehr vorgelegt worden. Vielmehr fasste der Stockholmer Kongress die Resolution, dass jedes Strafensystem eine möglichste Gleichartigkeit der Freiheitsstrafen erstreben solle, *»sans autre différence entre elles que la durée et les conséquences accessoires après la libération«*.[1]

Für den Positivismus ist die Einheit der Strafe, selbst innerhalb der Freiheitsstrafen, einfach eine Ab-

---

[1] Neuerdings sind einige etwas mehr zum Positivismus neigende Autoren wieder für die Bedeutung der Klassifikation der Verbrecher in der Praxis des Strafvollzuges eingetreten (Beltrani-Scalia, *Riv. Carceraria*, 1887, S. 310; Prins, *Criminalité et répression*, 1886, S. 16; v. Liszt, *Kriminalpolitische Aufgaben*, cit. Werk, S. 57).

surdität, denn sie wird der Grundthatsache der Verschiedenheit zwischen den einzelnen Verbrecherkategorien nicht gerecht.

Zwischen der Krankheit und dem Heilmittel muss Gleichartigkeit bestehen, der Verschiedenheit der Übel muss die Verschiedenheit der Einwirkungen entsprechen; indessen sind auf diesem Gebiete zwei nach verschiedenen Richtungen gehende Übertreibungen zu vermeiden; einerseits die Einheit der Strafe, andererseits ihre sogenannte Individualisierung, wie sie bei den amerikanischen Gefängniskundigen im Schwange ist. Gewiss wäre es wünschenswert, die genaue Kenntnis der psychophysischen Individualität des Verbrechers und der Umstände seiner That zur Grundlage einer entsprechenden Behandlung zu machen; das ist aber praktisch unmöglich, wenn die Zahl der Gefangenen gross und das leitende Personal nicht genügend biologisch und psychologisch gebildet ist. Wie soll ein Gefängnisdirektor bei vier- oder fünfhundert Gefangenen individualisieren? Wo soll die nötige Zahl von Direktoren und Aufsehern herkommen, um diese so schwierige Aufgabe der Humanität zu erfüllen? Dass gewisse Strafanstalten blühen, solange sie einen Direktor von der psychologischen Intuition eines de Metz, Crofton, Spagliardi oder Rukawitschnikow haben, und verfallen, wenn ein solcher dann nicht mehr an ihrer Spitze steht, zeigt, dass alle Erfolge der Gefängnisorganisation mehr der Tüchtigkeit eines weisen, seelenkundigen Leiters als ihrer Bauart zuzuschreiben sind. Ein noch so ingeniöses System der Gefängnisanlage ist ohne ein entsprechendes Personal nutzlos.

Bei der grossen Schwierigkeit der Frage des Personals in den Strafanstalten glaube ich, dass man fürs erste das undurchführbare Princip der Individualisierung durch das der Klassifikation der Verbrecher wird ersetzen müssen, das gleich wirksam, aber leichter anwendbar ist. Wenn die Kriminal-Anthropologen auch in Einzelheiten dieser Klassifikation auseinandergehen, so sind die Unterschiede unwesentlich und die Zahl

derer, welche die von mir vorgeschlagene Klassifikation acceptieren, wächst beständig.[1]

Die Organisation des Strafvollzuges auf Grund dieser Klassifikation hat zwei Regeln zu beachten. Erstens darf die Absonderung die Verbrecher nicht in eine Lage bringen, die ihnen an Stelle von Entbehrungen Müssiggang und ungestörten Verkehr untereinander gewährt. Die furchtbaren Zustände, wie sie bis ins vorige Jahrhundert in Gefängnissen bestanden, haben eine zu weit gehende Reaktion im entgegengesetzten Sinne hervorgerufen.[2]

Die Gefängniszelle muss entschieden weniger komfortabel werden und den Bauern und Arbeiter weniger einladend, sie mit seiner Hütte oder Mansarde zu vertauschen, als es heute der Fall ist.

Zweitens muss die Arbeit unbedingt von allen Gefangenen verlangt werden, ausser im Krankheitsfalle. Der Arbeitsertrag aber soll dazu dienen, den Unterhalt der Gefangenen zu bezahlen, nicht, wie es heute vielfach der Fall ist, um Tabak und Wein zu kaufen, und ein Überschuss hat der Entschädigung der Opfer ihrer Thaten zu dienen. Ein Vertreter der klassicistischen Theorie hat behauptet, dass der Staat, welcher die Freiheitsentziehung als das Hauptmittel der Repression und der Vergeltung benutze, damit den Verbrechern gegenüber die Verpflichtung auf sich nähme, nicht nur für ihre physischen Bedürfnisse, sondern auch für die ihrer intellektuellen und moralischen Existenz zu sorgen.[3] So

---

[1] Neuerdings haben sich derselben angeschlossen: Havelock Ellis (*Verbrecher und Verbrechen*, Leipzig 1895), Lombroso und Laschi (*Der politische Verbrecher und die Revolution*, Hamburg 1892), Spasowicz, L. v. Lilienthal u. a.

[2] Man ist in dieser Beziehung sehr weit gegangen. So hat der Kongress für Gefängniswesen sich 1885 in Rom dahin ausgesprochen, die Gefangenen Sonntags durch Musik zu zerstreuen, und Lucchini will sogar die Schäden der Masturbation in Strafanstalten dadurch vermeiden, dass der Staat den Gefangenen geschlechtlichen Verkehr ermöglicht und die Kosten dafür trägt.

[3] Pessina, *Elementi di diritto penale*, Neapel 1872, S. 43.

unterhält also der Staat selbst die grösste Zahl derjenigen, welche angeblich zur Zwangsarbeit verurteilt sind, in Müssiggang, und das Verbrechen gewährt dem Verbrecher, nachdem es ihm Beute gewährt hat, auch noch gratis Wohnung und Kost (Spencer, *Essays* III, 169).

Ich kann nicht einsehen, aus welchem juristischen oder moralischen Grunde das Verbrechen den Verbrecher von der Verpflichtung befreien soll, sich täglich sein Brod zu verdienen, die er vor dem Begehen seines Verbrechens hatte und der sich alle ehrlichen Leute mit soviel Mühe unterwerfen müssen. Eine blutigere Ironie für die klassicistische Schule als diese Konsequenzen kann es gar nicht geben. So lange der Mensch ehrlich bleibt, denkt der Staat nicht im geringsten daran, ihm durch Arbeit die Mittel für seine Existenz zu gewähren; er verfolgt vielmehr diejenigen, welche kühn genug sind, die menschliche Gesellschaft daran zu erinnern, dass jeder Mensch, schon kraft seiner blossen Existenz, das Recht zu leben und damit — da die Arbeit das einzige Mittel, sich das Leben zu erhalten, ist — auch das Recht auf Arbeit hat. Aber man braucht nur ein Verbrechen zu begehen, um sofort vom Staate die zärtlichste Sorgfalt für seine Existenz zu erfahren, freie Wohnung und genügende Nahrung zu erhalten, und zwar für eine mässige Arbeitsleistung, wenn man nicht gar eine selige Muse geniessen darf. Und das alles im Namen der ewigen, vergeltenden Gerechtigkeit!

Wenn die so oft erörterte Frage nach der wirtschaftlichen und moralischen Konkurrenz, welche die Gefängnisarbeit der freien Arbeit macht, gelöst werden soll, kann es nur im Sinne meiner Vorschläge geschehen. Offenbar müssen die Gefangenen arbeiten, nur muss man sie — unter Ausschluss einer privaten Regie — in denjenigen Gewerben arbeiten lassen, welche der freien Arbeit die geringste Konkurrenz machen, und muss ihnen denselben Arbeitslohn geben, wie den freien Arbeitern, aber mit der entsprechenden Verpflichtung, davon dem

Staate Wohnung, Kleidung und Nahrung und den Rest an diejenigen, welche ihr Verbrechen geschädigt hat, zu bezahlen.[1]

Ich möchte an den Thoren der Gefängnisse die Inschrift sehen, die für alle Menschen gelten sollte: *Wer nicht arbeitet, soll auch nicht essen.*

---

[1] Ferri, *Lavoro e celle di condannati*, Rom 1886.

FÜNFTES KAPITEL

ORGANISATION DES STRAFVOLLZUGES FÜR DIE VERSCHIEDENEN VERBRECHERKATEGORIEN

Die Frage der Unterbringung irrer Verbrecher ist vor 50 Jahren zuerst von den Psychiatern GEORGET und BRIÈRE DE BOISMONT behandelt worden und seitdem ist eine ganze Bibliothek von Schriften entstanden,[1]

---

[1] GEORGET, *Nouvelle discussion médico-legale sur la folie*, 1828. — BRIERRE DE BOISMONT, *La folie devant les tribunaux*, Paris 1864. — DERS., *Annales d'hyg. publ.*, 1846, p. 396; 1869, p. 382. — WHITE ET NUGENT, *Rapport sur les asiles des aliénés en Irlande* (*Annales méd.-psychol.*, 1852, p. 472). — SIMON, *Die Behandlung geisteskranker Verbrecher*, Berlin 1865. — SOLBRIG, *Verbrechen und Wahnsinn*, München 1869. — LOMBROSO, *Der Verbrecher*, II, p. 252—260, 1890. — TAMBURINI, *I manicomi criminali* (*Rivista carceraria*, 1873, III, p. 35). — HILLEBRAND, *Annales médico-psychol.*, Juli 1875. — GRAY, *Responsibility in lunatic criminals* (*Americ. Journal of Insanity*, April 1875). — SEMAL, *Des prisons - asiles pour aliénés criminels et instinctifs*, Bruxelles 1889. — VIRGILIO, *Sulla istituzione dei manicomi criminali in Italia* (*Arch. ital. per le mal. nerv.*, Sept. 1877). — DERS., *Del manicomio criminale* (*Riv. carc.*, 1884, fasc. I et III). — SADUN, *La freniatria in rapporto colla giurisprudenza*, Pisa 1877, pag. 86. — DEMANGE, *Rapport sur les aliénés dangereux* (*Ann. d'hyg.*, Nov. 1877). — HUREL, *Le quartier des condamnés aliénés* (*Ann. méd.-psych.*, 1877, pag. 203). — BELTRANI-SCALIA, *La riforma penitenziaria in Italia*, Rom 1879, pag. 342. — MOTET, *Des mesures à prendre à l'égard des aliénés dits criminels* (*Ann. d'hyg.*, März 1879). — DERS., *Aliénés criminels*, ibid., Januar 1874. — DERS., *Broadmoor Criminal lunatic asylum* (*Ann. méd.-psych.*, Nov. 1881). — PUGLIA, *Trattamento giuridico dei monomani*, Palermo 1879. — DERS., *La psicofisiologia e l'avvenire della scienza criminale* (*Arch. di psich.*, 1881, II, I). — KNECHT,

welche die Einrichtung besonderer Asyle für diese Verbrecherkategorie verlangen; nur wenige Sachkundige haben sich dagegen ausgesprochen und heute ist dieser Widerspruch fast völlig verstummt.[1]

In England sind Anstalten für irre Verbrecher 1786 und 1816 zu Bedlam eingerichtet worden, letztere gelegentlich drei politischer Mordversuche, die von

---

Nota sul manicomio presso lo stabilimento penale di Waldheim (*Riv. carc.*, 1884, pag. 567). — Möring, *Les asiles de sûreté* (*Comptes rendus du congrès intern. de méd. ment.*, Paris 1880, pag. 99 f.). — Ziino, *La fisiopatologia del delitto*, Napoli 1881, pag. 463 f. — Polcaro, *Relazione sulla sezione maniaci presso la cassa penale invalidi in Aversa* (*Riv. carc.*, 1881, pag. 37). — Ball, *L'aliéné devant la société* (*Ann. méd.-psych.*, September 1882). — Billod, *D'une lacune de la législation relativement aux aliénés dits criminels* (*Bull. de l'Acad. de méd.*, Mai 1883). — Orange, *The lunatic criminals* (*Journ. of ment. science*, Oktober 1883). — Setti, *La forza irresistibile*, Roma 1884, § 6. — Sander, *Sind besondere Anstalten für die geisteskranken Verbrecher notwendig?* (in Sander u. Richter, *Die Beziehungen zwischen Geistesstörungen und Verbrechen*, Berlin 1886, pag. 327). — Knecht, *Die Irrenstation bei der Strafanstalt Waldheim* (*Allg. Zeitsch. f. Psych.*, B. 37, pag. 145). — Ders., *Die gegenwärtige Fürsorge für irre Verbrecher in England*, ibidem, Bd. 39, pag. 260. — Passez, *Les aliénés criminels aux Etats-Unis* (*Bull. Soc. Prisons*, Paris, April 1888). — *Actes du congrès pénitentiaire à Rome*, 1888, II, I partie, pag. 728, und II, II partie, pag. 338 ff. — Benedikt, *Die staatlichen Special-Irrenhäuser in Belgien* (*Juristische Blätter*, XIX, Wien 1890). — Langreuter, *Sequestrazione dei criminali ed alienati criminali* (*Anomalo*, October 1890, pag. 310). — Church, *The proper disposition of the criminal insane* (*Medico-legal journal*, New-York 1890, pag. 101). — Giacchi, *Manicomi criminali* (*Osserv. medico*, Torino 1890). — Falret, *Les aliénés et les asiles d'aliénés*, Paris 1890. — Guillot, *Étude de psychologie judiciaire* (*Ann. d'hyg. publ.*, Juni 1891). — Thierry, *De la responsabilité atténuée*, Paris 1891.

[1] Wiedemeister, *Specialasyle für verbrecherische Irre* (*Allg. Zeitschr. f. Psych.*, 1871). — Mendel, *Vierteljahrschr. f. ger. Medic.*, XXV, Heft I. — Legrand du Saulle et Dagonet, *Discussion sur les asiles d'aliénés criminels* (*Ann. méd.-psych.*, Mai 1878, September 1882, Januar 1883). — Falret, *Responsabilité* (*Dict. encycl. des sciences médicales*, Paris 1876, pag. 727). — Lelorrain, *L'aliéné au point de vue de la responsabilité pénale*, Paris 1882, pag. 89. — Günther, *Über Behandlung und Unterbringung irrer Verbrecher*. — Klinke, Kurella, Wernicke im *Centralblatt für Nervenheilkunde und Psychiatrie* 1896, S. 200 ff.

Geisteskranken begangen waren, 1850 folgte Irland mit der Anstalt in Dundrum und Schottland 1858 mit der Anstalt in Perth; 1863 wurde in England noch die grosse Anstalt zu Broadmoore errichtet.

Auf dem europäischen Kontinent existieren eigentliche Anstalten für irre Verbrecher noch nicht, in Frankreich hat man zunächst versucht, alle verurteilten Geisteskranken in Bicêtre zusammenzulegen, 1876 wurde eine besondere Irrenabteilung an der Strafanstalt in Gaillon eingerichtet; Holland hat eine entsprechende Anstalt zu Bosmalen in Brabant; Deutschland besitzt besondere Irrenabteilungen an den Strafanstalten in Waldheim, Bruchsaal und Hamburg und neuerdings bei der Berliner Strafanstalt Moabit; in Italien war 1876 eine besondere Irrenabteilung an der Anstalt für sieche Gefangene in Aversa eingerichtet worden, später ist die Anstalt in der Ambrogiana bei Montelupo in Toscana in ein Asyl für geisteskrank gewordene Verbrecher umgewandelt worden, wo auch Angeklagte zur Vorbereitung eines Gutachtens beobachtet werden. Das neue italienische Strafgesetzbuch hat zwar nicht ausdrücklich die Einrichtung von Irrenanstalten für Verbrecher, die wegen Geistesstörung freigesprochen worden sind, verlangt, aber es ermächtigt doch in seiner eklektischen Manier den Richter, solche Personen der Verwaltungsbehörde zu überweisen, wenn ihre Befreiung gefährlich sein würde; seitdem werden in Montelupo auch freigesprochene Irre deteniert, zunächst zum Zweck der Beobachtung, später auf endgültige Verfügung des Gerichtspräsidenten, der sie auf Antrag der Familie oder aus eigenem Entschlusse wieder aufheben kann.[1]

1878 hat die *Société générale des prisons de Paris* eine Erhebung über die einschlägige Gesetzgebung veranstaltet und ermittelt, dass in Frankreich, Deutschland, Österreich-Ungarn, Belgien, Schweden und Portugal Individuen, welche strafbare Handlungen begangen haben,

---

[1] *Riv. Carcerar.* 1888, No. I. — *Arch. d. Psich.* 1887, p. 523.

aber wegen Geistesstörung freigesprochen worden sind, dem Einflusse der Gerichte völlig entzogen sind und der mehr oder weniger durchgeführten Fürsorge der Verwaltungsbehörde anheimfallen. Dagegen hat in England, Holland, Dänemark, Spanien und Russland die Justizbehörde das Recht und selbst die Pflicht, die Einschliessung solcher Individuen in eine öffentliche Irrenanstalt oder in eine solche für irre Verbrecher zu verfügen.[1] Gegen die besondere Fürsorge für irre Verbrecher ist zunächst der Einwand erhoben worden, sie wäre zu kostspielig; das heutige System scheint mir aber noch kostspieliger zu sein, besonders wenn man an den vielen angerichteten Schaden denkt, und ausserdem schützt es nicht vor den Irren, welche verbrecherische Tendenzen haben. Auch der Einwand, dass die Vereinigung solcher Individuen an einem Orte zu beständigen Gewaltthaten führen müsse, ist nicht stichhaltig. Die Erfahrung lehrt, dass in den Anstalten für irre Verbrecher durch eine entsprechende Verteilung der verschiedenen Kategorien und durch ein geschultes Personal alle Excesse vermieden werden, während in den gewöhnlichen Irrenanstalten schon einige wenige irre Verbrecher die Ordnung stören, häufige Excesse herbeiführen und die anderen Kranken mit ihren schlimmen Tendenzen inficieren.

Die Schwierigkeiten, welche bei der Frage der irren Verbrecher beständig auftauchen, stammen aus der Unklarheit über die Principien der socialen Abwehr.

Zunächst sagt man: der Urheber einer gefährlichen Handlung ist entweder ein Irrer oder ein Verbrecher. Ist er — nach Falret, Mendel etc. — ein Irrer, so hat er nichts mit dem Strafrecht zu thun, und seine Hand-

---

[1] *Bull. de la soc. gén. des prisons*, Paris, Dec. 1878 — März 1879. — D'Haussonville, *Sur la législation des aliénés dangereux* (*Ann. d'hyg. publ.*, März 1883). — Foville, *La législation rélative aux aliénés en Angleterre et Ecosse*, Paris 1885. — Sehr viel Material enthält der Bericht von Th. Roussel an den Senat vom Jahre 1884 über die Revision des Irrengesetzes.

lung ist kein Verbrechen, denn er war nicht *compos sui*, er gehört also in eine gewöhnliche Irrenanstalt, wobei gegen ihn natürlich, wenn er gefährlich ist, dieselben Massregeln zu ergreifen sind, wie gegen irre Verbrecher überhaupt. Ist er aber ein Verbrecher, dann hat er mit einer Irrenanstalt nichts zu thun und gehört ins Gefängnis.

Diese Alternative ist vor allen Dingen deshalb falsch, weil sie nicht die Zwischenformen in sich schliesst, wo dasselbe Individuum zugleich Verbrecher und Irrer ist. Selbst wenn es sich nur um einen Irren handelte, wäre der Gedanke an eine Specialanstalt nicht so ohne weiteres abzulehnen; denn es scheint mir ganz einfach, dass wenn die gewöhnlichen Geisteskranken (die nicht verbrecherisch, d. h. nicht Urheber gefährlicher Handlungen sind) in eine gewöhnliche Anstalt gehören, die irren Verbrecher oder verbrecherischen Irren in eine besondere Anstalt eben für diese Kategorie von Irren untergebracht werden müssen. Denn man kann alle Tage sehen, dass die Verwaltungsbehörden, die bei der Internierung verbrecherischer Irrer nach denselben Traditionen verfahren, wie bei der gewöhnlicher Geisteskranker, nicht verhindern können, dass jene in die Freiheit entlassen werden. Das geschieht selbst kurze Zeit nach Begehung des Verbrechens, wenn die durch dasselbe veranlasste Erregung und selbst die Erinnerung daran kaum verwischt sind, und häufig begehen die irren Verbrecher andere blutige oder skandalöse Thaten, sobald sie wieder frei ihren verderblichen Neigungen überlassen sind.

Man hat nun für diese Zwecke besondere Abteilungen in den gewöhnlichen Irrenanstalten für hinreichend gehalten, was auch der berechtigten Abneigung der Angehörigen von Kranken, ihre harmlosen Patienten mit Mördern und Gewaltthätigen in den Anstalten zusammen leben zu wissen, begegnen würde. Aber die Erfahrung hat schon gezeigt, dass diese »Adnexe« für Verbrecher nicht gut funktionieren, denn es ist schwer, mit demselben Personal ein doppeltes System der Disciplin und Verwaltung gleichzeitig durchzuführen,

wie es beim Zusammenleben gewöhnlicher und verbrecherischer Irren nötig ist.

FALRET stützt sich auf ein Argument, das später oft wiederholt worden ist, wenn er sagt, dass ein als Verbrecher bezeichnetes Individuum, wenn es geisteskrank geworden ist, nicht mehr als Verbrecher betrachtet werden könne und *purement et simplement* wieder dasselbe Recht hätte, wie jeder andere Irre. Wenn sich nun aber ein Irrer durch die sehr wichtige und schwerwiegende Thatsache, dass er gemordet, Brandstiftung oder Notzucht begangen hat, von allen anderen Irren, die harmlos sind, unterscheidet, dann kann er offenbar nicht *purement et simplement* in das Anwendungsgebiet derjenigen Massregeln fallen, die man für harmlose Irre trifft.

Dieser Gedankengang hängt mit einer Anschauungsweise zusammen, welche die Wissenschaft zu beseitigen im Begriff ist, d. h. mit der Vorstellung, dass eine Geistesstörung ein unverdientes, ungewolltes Unglück ist, welches der Behandlung bedarf, das Verbrechen dagegen eine freiwillig übernommene Schuld, die Züchtigung verdient. Heute beginnen wir aber zu verstehen, dass das Verbrechen, ganz ebenso wie das Irresein, ein Ergebnis abnormer Verhältnisse des Individuums und seines socialen und physischen Milieus und deshalb nur nach den Regeln des Gesellschaftsschutzes zu beurteilen ist, gleichviel ob es bei dem Verbrecher mit einer mehr oder weniger deutlichen, klinisch definierbaren Form von Geistesstörung einhergeht.

Dieselbe Bemerkung gilt für den zweiten gegen die Specialanstalten für irre Verbrecher erhobenen Einwand, man könne einen Irren nicht deshalb, weil er getötet oder gestohlen hat, auf unbestimmte Zeit oder gar für immer in eine Anstalt einschliessen.

Der Justizminister MANCINI, der auch ein berühmter Verteidiger war, hat in einer Rede über die Anstalten für irre Verbrecher (April 1877) sehr klar die Anschauungen der klassischen Schule vorgetragen: »Ich kann nicht verstehen, wie derselbe Gerichtshof, der

gesetzlich verpflichtet ist, die Freisprechung des Angeklagten auszusprechen, wenn die Geschworenen ihn für geisteskrank erklärt haben, und damit für nicht zurechnungsfähig, wie derselbe Gerichtshof zugleich die zwangsweise Internierung desselben Angeklagten in einer Anstalt für beliebige Zeit beschliessen könnte. Vielleicht deshalb, weil der Beklagte ein Verbrechen begangen hat? Aber das Gesetz sagt doch, dass ein Verbrechen nicht vorliegt, wenn eine That von Jemandem begangen worden ist, der nicht wusste, was er that, und der dementsprechend für unschuldig und nicht verantwortlich erklärt worden ist. Es giebt also keinen rechtlichen Grund, ihm den Genuss und Gebrauch der Freiheit zu entziehen, den man den anderen Unglücklichen gleicher Art nicht versagt.«

Treuer kann man nicht an dem Purismus der klassischen Theorien von Verbrechen und Strafe hängen, aber man kann auch nicht die Abwehr verbrecherischer Angriffe auf die Gesellschaft leichter nehmen. Gewiss hat der geisteskranke Mörder kein Verbrechen im ethisch-juristischen Sinne der klassischen Schule begangen; aber es bleibt deshalb doch die Thatsache bestehen, dass es einen Menschen weniger giebt — er hat ihn getötet — und dass es vielleicht auch eine Familie giebt, die er ruiniert hat; dass auch die recht grosse Gefahr vorliegt, dass dieser »vor dem Gesetz Unschuldige« die Mord- oder Brandscene an anderen, auch unschuldigen Opfern wiederholt.

Was die beliebige Zeit der Einschliessung in eine Anstalt betrifft, so darf man wohl daran erinnern, dass die ein solches Belieben am schärfsten ausdrückende Formel *during her majesty's pleasure* in England aufgekommen ist, d. h. im klassischen Lande des *habeas corpus* . . . für die normalen Bürger. Zweitens sprechen für die Internierung der geisteskranken Verbrecher dieselben Gründe, welche für ihre Anwendung bei allen Arten von Verbrechern gelten. Es handelt sich also nur darum, ob man die allgemeinen Grundsätze der positiven Schule anwenden will oder nicht; diese sind

aber praktisch und theoretisch gleich unangreifbar; das Verbrechen ist ebenso eine Naturerscheinung wie das Irresein, die Bedürfnisse des gesellschaftlichen Lebens zwingen die Gemeinschaft zu einer Abwehr-Reaktion gegen jede individuelle antisociale Handlung, und es handelt sich nur darum, die Form und Dauer der Reaktion der Form und Intensität der Handlung anzupassen; deshalb muss die Absonderung des irren Verbrechers auf unbestimmte Zeit in einem besonderen Institute zur Ausführung kommen, wegen der besonderen Verfassung solcher Individuen.

Der praktische Gesichtspunkt der socialen Abwehr ist so überzeugend, dass nunmehr auch die meisten klassischen Kriminalisten für die Kriminal-Irrenanstalten eintreten, trotzdem sie der reinen Theorie der Verantwortlichkeit widersprechen, kraft deren andere Vertreter der herkömmlichen Anschauungen diese Anstalten noch immer verwerfen. Deshalb hat man auch nicht gewagt, sie offen in das neue italienische Strafgesetzbuch aufzunehmen, sondern hat sich mit eklektischen Bestimmungen geholfen, deren Anwendung wegen der Unklarheit über die zu Grunde liegenden Grundsätze schon auf Schwierigkeiten gestossen ist.

Es sollte zwei verschiedene Arten von Kriminal-Irrenanstalten geben, mit verschiedener Disciplin, eine für schwere und gefährliche Verbrecher (Brandstifter, Mörder, Stupratoren) und eine andere für harmlosere Verbrecher, welche Diebstähle, Beleidigungen, Verletzung der öffentlichen Schamhaftigkeit begangen haben. Letztere würden einer kürzeren Absonderung bedürfen als erstere. Auch in England werden die gefährlicheren Irren in die Staatsanstalt zu Broadmoor geschickt, die übrigen in eine Privatanstalt (Fisherton House).

In diese Anstalten wären folgende Klassen von Individuen zu schicken: 1. Die Angeklagten, die während des Verfahrens oder durch Richterspruch wegen Geistesstörung ausser Verfolgung gesetzt sind. — 2. Die während der Abbüssung ihrer Strafe irre gewordenen Verurteilten. — 3. Diejenigen Irren, welche in gewöhnlichen

Irrenanstalten verbrecherische Handlungen begehen. — 4. Die Angeklagten, deren Geisteszustand zweifelhaft ist und die deshalb irrenärztlich beobachtet werden sollen.

In der ebengenannten Anstalt zu Broadmoor waren im Jahre 1867: 389 Männer und 126 Frauen interniert; 1883 waren es 381 Männer und 132 Frauen; dieselben waren folgendermassen klassificiert:

Art des Verbrechens	*Männer*	*Weiber*
Mord	155	85
Mordversuch	111	18
Verwandtenmord	7	6
Diebstahl	22	3
Brandstiftung	25	1
Militärische Vergehen	21	
Selbstmordversuch	3	
Blutschande	37	19

Aus Deutschland liegen für Waldheim Daten vor, aus denen sich die Häufigkeit des Vorkommens von Geistesstörung bei bestimmten Verbrechen ergiebt.[1]

Aus den Waldheimer Beobachtungen ergiebt sich I. eine sehr bemerkenswerte grössere Häufigkeit irrer Verbrecher beim Militär, was auf einen Einfluss des Soldatenlebens oder auf eine geringe Sorgfalt beim Rekrutierungsgeschäft oder auf beide Momente hindeutet; II. eine grössere Häufigkeit irrer Verbrecher entsprechend der Schwere der begangenen Verbrechen; hier wirkt wohl auch der Umstand mit, dass Individuen, welche sich gegen Leib und Leben vergangen haben, häufiger und sorgfältiger auf ihren Geisteszustand beobachtet werden.

Jedenfalls scheinen mir diese auch durch die Erfahrungen in England bestätigten Thatsachen stark für die Errichtung von Kriminal-Irrenanstalten zu sprechen.

Was nun die geborenen Verbrecher betrifft, so haben wir in ihnen, wie auch Maudsley ausführt, zwar nicht eine degenerierte Art, aber doch mindestens eine degenerative Varietät der menschlichen Art vor uns, und

[1] Günther, *Über Behandlung und Unterbringung irrer Verbrecher* Leipzig 1893, S. 103. (Siehe die Tabelle auf nächster Seite.)

Strafthaten	Zugänge zur Strafanstalt 1880—89	Procentsatz der psychisch Erkrankten zur Gesamtsumme aller erstmalig beobachteten Geisteskranken	Procentsatz der psychisch Erkrankten zur Anzahl der mit dem gleichen Verbrechen Eingelieferten
Meineid	281	4,35	2,49
Verbrechen gegen die Sittlichkeit: Notzucht, Unzucht u. s. w.	749	9,94	2,14
Verbrechen gegen Leib und Leben: Raubmord, Mord, Mordversuch, Totschlag und tötliche Körperverletzung	119	11,18	15,13
Raub und Erpressung . . .	77	3,11	7,79
Verbrechen gegen das Eigentum: Münzverbrechen, Urkundenfälschung, Diebstahl, Betrug und Unterschlagung	5561	61,49	1,78
Sachbeschädigung u. gemeingefährliche Verbrechen: Brandstiftung, Gefährdung der Eisenbahn u. s. w. . .	286	6,83	4,10
Nicht im Reichsstrafgesetz enthaltene Delikte: Fahnenflucht (Militärverbrechen)	21	2,48	19,05
Andere Verbrechen: gegen die Obrigkeit, Religion, Ehre, persönliche Freiheit und Amtsverbrechen . .	97	0,00	0,00
	7174 = Gesamtsumme aller Zugänge		

das Problem besteht darin, ihre Zahl möglichst zu verringern; damit entsteht zunächst eine Vorfrage: ob die Todesstrafe gegenüber dieser Kategorie antisocialer Wesen nicht die opportunste Form des Gesellschaftsschutzes ist, wenn dieselben sehr schwere Verbrechen begehen.

Diese Frage hat seit einem Jahrhundert die Kriminalisten und die öffentliche Meinung bis zur Ermüdung beschäftigt, wobei allerdings sentimentale Deklamationen eine viel grössere Rolle gespielt haben als positive Beobachtungen. Diese Frage ist durch die positive Schule wieder belebt worden; der neue italienische Kriminal-Codex hat sie entschlossen gelöst, indem er (am 1. Januar 1890) zuerst von allen Strafgesetzen der grossen Länder die Abschaffung der Todesstrafe verfügte, nachdem sie in Italien thatsächlich seit 1876 ausser Übung gekommen war, ausser in der Armee.[1]

Unter den Positivisten giebt es, wie unter den Klassicisten, in dieser Frage Konservative und Abolitionisten, aber die Gründe und die Bedeutung der Meinungsverschiedenheiten sind in den beiden Lagern sehr verschieden. Denn während die klassicistischen Gegner der Todesstrafe sie fast alle als nicht legitim verwerfen, sind die Positivisten alle der Meinung, dass sie legitim ist, und nur ihre Wirksamkeit wird von einzelnen Vertretern dieser Schule bestritten.

Ich bin der Meinung, dass wir der Todesstrafe überall und jeden Augenblick als einem Gesetze des Weltalls begegnen. Die Todesstrafe im Recht widerspricht nicht der Natur, denn wenn der Tod eines Menschen unbedingt notwendig ist, ist seine Tötung auch legitim, wie im Falle direkter individueller oder socialer Notwehr: das geben auch die klassischen Gegner der Todesstrafe wie BECCARIA und CARRARA zu.[2]

---

[1] *Actes du premier congrès d'anthropologie criminelle*, Rom 1886, S. 330. — LOMBROSO, *Arch. di psichiatria*, XII, 366.

[2] BECCARIA, *Dei delitti e delle pene*, 16. — CARRARA, *Programma*, § 366. — Vgl. auch ROMAGNOSI, *Memoria sulle pene capitali*, § 3.

Das allgemeine Entwickelungsgesetz zeigt uns auch, dass der Fortschritt jeder Art auf einer beständigen Auslese beruht, indem Individuen, die dem Daseinskampfe nicht gewachsen sind, dem Tode verfallen; diese Auslese kann beim Menschen wie bei den Tieren künstlich oder natürlich sein. Wenn also die menschliche Gesellschaft durch die Ausstossung antisocialer, nicht anpassbarer Individuen eine künstliche Auslese vollzöge, so entspräche das den Naturgesetzen.[1]

Indessen darf man die Tragweite dieser Schlüsse nicht überschätzen, denn jedes Problem ist relativ und die positive Denkweise gestattet keine so einfachen Lösungen wie die alte logische Betrachtungsweise. Die Idee der künstlichen Auslese könnte zu sehr weitgehenden Anwendungen führen, wenn sie einmal ohne Einschränkung und ohne Herstellung eines Gleichgewichts zwischen den Rechten der Gesellschaft und denen des Individuums auf das Gebiet der Sociologie übertragen würde. Die absolute Anwendung dieser Idee würde zur Abschlachtung aller mit Defekten geborenen oder unheilbar erkrankten, zur Beseitigung aller durch Schwachsinn, Geistesstörung etc. gesellschaftsfremden Menschen führen. Auch bringt das Anerkenntnis, dass die Todesstrafe als äusserste, ausnahmsweise Massregel legitim sein kann, noch nicht das Zugeständnis mit sich, dass sie unter den normalen Verhältnissen des gesellschaftlichen Lebens nötig sei. Es lässt sich nicht bestreiten, dass die Gesellschaft unter normalen Verhältnissen ihre Erhaltung mit anderen Mitteln als mit Hinrichtungen sichern kann; man denke an die lebenslängliche Internierung oder an die Deportation, deren Bedeutung durch die seltenen Entweichungen Deportierter nicht beseitigt wird.[2]

---

[1] Lombroso, *L'incremento del delitto*, Turin 1879. — Garofalo, *Criminologie*, Paris 1892. — Tarde, *Philosophie pénale*, 1890, Kap. IX.

[2] In Italien sind trotz des mangelhaften Zustandes der Gefängnisse in den Jahren 1870—1879 im Mittel jährlich 50 Entweichungen aus den Gerichtsgefängnissen und 6 aus den verschiedenen Zuchthäusern vorgekommen.

Der abschreckende und vorbeugende Einfluss der angedrohten Todesstrafe ist sehr fraglich, wenn man ihn nicht vom Standpunkte ruhiger, normaler Menschen, sondern von dem hier allein ausreichenden der Kriminal-Psychologie untersucht. Wer im Begriff ist, ein Verbrechen zu begehen, steht entweder unter dem momentanen Einflusse einer Leidenschaft, und dann reflektiert er nicht, oder er handelt mit Überlegung und Vorsatz, und dann ist er überzeugt, unentdeckt zu bleiben; das gilt besonders für die geborenen Verbrecher mit ihrem stumpfen Gefühlsleben und ihrer grossen Sorglosigkeit.

Wenn manche Verurteilte angeben, sich zu fürchten, so stehen sie dabei unter dem momentanen Einflusse ihrer Lage, während sie unmittelbar vor dem Verbrechen nur unter dem Impulse zu diesem stehen und für Furcht unempfänglich sind. Gewiss fürchtet der verhaftete und verurteilte Verbrecher die Todesstrafe mehr als die lebenslängliche Freiheitsstrafe — bis auf wenige, die infolge ihrer Stumpfheit selbst dem Schafott trotzen.

Auch die Statistik zeigt, dass die Bewegung in der Zahl der schwersten Verbrechen von der Zahl der Verurteilungen und Hinrichtungen unabhängig ist, denn sie hängt von ganz anderen Faktoren ab. In Italien ist die Provinz Toscana, wo die Todesstrafe seit einem Jahrhundert abgeschafft ist, diejenige, in der die wenigsten schweren Verbrechen vorkommen. In Frankreich ist die Zahl der Hinrichtungen von 197 im Jahre 1826 auf 9 im Jahre 1888 gesunken; dagegen betrug die Zahl der Anklagen wegen Meuchelmord, Mord, Giftmord und Elternmord 560 im Jahre 1826, 430 im Jahre 1888, obgleich in dieser Zeit die Bevölkerung und die allgemeine Kriminalität in diesem Lande sehr gestiegen sind. Deshalb ist es auch wenig wahrscheinlich, dass die Zunahme der Tötungen in Italien auf die faktische Beseitigung der Todesstrafe zurückzuführen sein soll; diese Erscheinung muss tiefer liegende Ursachen haben und erfordert deshalb weniger einfache Heilmittel. Die Todesstrafe kann in ihrer einsilbigen Einfachheit nicht

die Lösung einer so verwickelten Frage wie derjenigen der schweren Kriminalität sein. Sie ist etwas, was einem zu allererst und ganz von selbst einfällt, wenn man darüber nachdenkt, was mit den geborenen und den unverbesserlichen Verbrechern überhaupt geschehen soll. Schon DIDEROT hat diese Forderung in einem Briefe an LANDOIS aufgestellt: »*Qu'est ce qui distingue les hommes? Le bien faire et le mal faire. Le malfaiteur est un homme, qu'il faut détruire, non punir.*« Aber diese sehr einfache Lösung bedarf einer Berichtigung und Einschränkung auf Grund der Erfahrung und der Kenntnis der materiellen und socialen Lebensbedingungen.

Gewiss hat die Todesstrafe das für sich, dass sie die völlige, unwiderrufliche, in einem Augenblicke vollziehbare Beseitigung eines Individuums bedeutet, welches für die Gesellschaft absolut unanpassbar und gefährlich ist. Will man aber wirklich von der Todesstrafe diesen ihren eigentlichen und einzigen Nutzen, d. h. die künstliche Auslese haben, so muss man auch den Mut besitzen, sie in allen Fällen, in denen dieser Gesichtspunkt in Frage kommt, nämlich gegen alle geborenen Verbrecher, welche ein schweres Verbrechen gegen Leib und Leben begangen haben, anzuwenden. Dann müsste man in Italien jährlich mindestens 1000, in Frankreich an Stelle der 7 oder 8 alle Jahre vorkommenden Fälle mindestens 250 Menschen hinrichten.[1]

Will man das nicht, so ist die Todesstrafe ein unnützes und ausser Anwendung stehendes Schreckmittel,

---

[1] In Italien sind von den Geschworenen in den Jahren 1885—1889 im Jahresmittel verurteilt worden:

wegen qualificierter Tötung	483
wegen Raubmord	83
wegen Mord	1545
zusammen an Todesurteilen	2111

Davon bezogen sich etwa 1000 auf Gelegenheitsverbrecher.

In Frankreich sind in den Jahren 1884—1888 jährlich 386 Menschen wegen Meuchelmord, Mord, Giftmord und Verwandtenmord verurteilt worden, darauf kamen 34 Todesurteile und 8 Hinrichtungen.

das nur in den Gesetzbüchern existiert und das man besser abschaffte. Sie erinnert heute an eine Art von Vogelscheuche, die bald als harmlos erkannt wird und keinen Vogel mehr vom Stehlen abhält; wenn die Verbrecher sehen, dass die Todesstrafe nie oder fast nie angewendet wird, bleibt ihre Androhung wirkungslos, denn die Verbrecher lassen sich nicht durch Gesetzesparagraphen, sondern nur durch ihre praktische Anwendung imponieren. Selbst LOMBROSO sagt, dass die seltene Vollstreckung der Todesstrafe ihr jede Wirkung genommen hat, ob man diese nun in der Auslese oder in der Abschreckung suchen will.[1] Nur ein »Aderlass«, der jedes Jahr das Blut von einigen hundert Mördern vergösse, könnte eine merkliche Auslese herbeiführen; aber das ist leichter gesagt als gethan. Ich glaube, dass in keinem der modernen civilisierten Staaten tägliche Hinrichtungen möglich wären; dann muss aber auch die Todesstrafe fallen. Das allgemeine Gefühl würde das täglich wiederholte Abschlachten nicht ertragen und es würde sich bald eine kräftige Reaktion dagegen einstellen.

---

[1] Die heute noch in Frankreich üblichen öffentlichen Hinrichtungen sind ebenso nutzlos wie stupid; ich habe den Eindruck, den ein solches Schauspiel macht, selbst kennen lernen wollen und habe im August 1889 in Paris der Hinrichtung von zwei Mördern beigewohnt. Der eine kam vor Angst völlig betäubt und mehr tot als lebendig am Schafott an; der andere ging mit cynischem Lächeln auf dasselbe zu, und seine letzten Worte, als sich das grosse Thor des Gefängnisses La Roquette öffnete und er die Guillotine fünfzig Schritt vor sich sah, waren, mit einem Blick auf die Stricke an seinen Füssen: »*On sort de l'hôtel des haricots avec des drôles de chaussures.*«

Nach meiner Meinung sollte die Todesstrafe im Gefängnis vollstreckt werden und zwar durch ein Gift, das der Verurteilte zu sich nehmen müsste, wenn das Urteil vollstreckbar wird. Die Hinrichtung durch Elektricität scheint mir ebenso grässlich und widerwärtig zu sein, wie das Erschiessen und Erdrosseln.

Ich entnehme der von der *Howard Association* 1881 veröffentlichten Schrift: *Summarized Information on Capital Punishment*, die folgenden Zahlen über die in neuerer Zeit in Europa und Amerika vorgekommenen Hinrichtungen:

Ich habe aus einem handschriftlichen Verzeichnisse der in Ferrara vollzogenen Todesurteile ermittelt, dass — abgesehen vom 19. Jahrhundert — dort in 800 Jahren 5627 Menschen hingerichtet worden sind (darunter 3981 wegen Diebstahl, 1009 wegen Mord); es kommen also auf die Stadt Ferrara allein 700 Hinrichtungen auf jedes Jahrhundert. In Rom sind nach den Registern der Brüderschaft des San Giovanni Decollato zwischen 1500 und 1770 an 5300 Menschen hingerichtet worden, d. h. in der Stadt Rom allein in jedem Jahrhundert 1955 Menschen. Stellt man nun auf Grund einer Vergleichung zwischen der Bevölkerung Italiens und der von Ferrara und Rom eine Berechnung für ganz Italien auf, so ergiebt sich für frühere Jahrhunderte eine ungeheure Zahl von Hinrichtungen, ich glaube nicht unter 400 im Jahre. So steht es, wenn die Todesstrafe wirklich ernsthaft angewendet wird; gewiss verdanken

---

	Hinrichtungen	Todesurteile
Österreich, 1870—79	16	806
Frankreich, 1870—79	93	198
Spanien, 1868—77	126	291
Schweden, 1869—78	3	32
Dänemark, 1868—77	1	94
Baiern, 1870—79	7	249
Italien, 1867—76	34	392
Norddeutschland, 1869—78	1	484
England, 1860—78	372	665
Schottland	15	40
Irland, 1860—79	36	66
Nordamerika	ungefähr 100 Hinrichtungen u. 100 Lynchungen jährlich	ungefähr 2500 Morde jährlich
Australien und Neuseeland	123	453

In Finnland hat von 1824—1880 keine Hinrichtung stattgefunden. Die Todesstrafe ist gesetzlich in den Niederlanden, Portugal, Rumänien, Italien abgeschafft; thatsächlich in Belgien. Die Schweiz hat sie auch abgeschafft, aber einige Kantone haben sie unter dem Eindrucke neuer furchtbarer Verbrechen wieder eingeführt, ohne sie anzuwenden.

In Nordamerika ist die Todesstrafe in den Staaten Michigan, Wisconsin, Rhode Island und Maine abgeschafft. (Vgl. *Reports on the law of foreign countries respecting homicidal crime*, 1881.)

wir dieser Auslese in früheren Jahrhunderten eine Assanierung der Gesellschaft, ohne welche die Verbrecherrasse sich stark vermehrt haben würde. Will man also mit der Todesstrafe Ernst machen, und ihr den einzigen Nutzen, den sie hat, abgewinnen, so muss man sie in enormer Ausdehnung vollstrecken; sonst ist sie ein unnützer Popanz, den man besser aus den Gesetzbüchern entfernt, nachdem man ihn faktisch beseitigt hat. Und da ich nicht für eine Wiedereinführung der mittelalterlichen Massenabschlachtungen eintreten kann, bin ich aus praktischen Gründen ein entschiedener Abolitionist, zumal in einem Lande wie Italien, wo eine mehr oder weniger künstliche und oberflächliche Strömung der öffentlichen Meinung gegen die Todesstrafe geht.

Schliesst man die Todesstrafe aus, so bleibt gegenüber den geborenen Verbrechern, welche die schwersten Verbrechen begangen haben, nur noch die Wahl zwischen zwei Aussonderungsmassregeln: der Deportation auf Lebenszeit und der Internierung auf unbestimmte Zeit. Die Anschauung einiger deutscher Strafrechts-Theoretiker, wie v. Holtzendorf's, Geyer's u. a., die jede lebenslängliche Einschliessung verwerfen, fällt hier nicht ins Gewicht.[1] Lucchini hat diese Theorie in Italien vertreten, mit der Begründung, die persönliche Freiheit des Verurteilten müsse in ihrer Ausübung eingeschränkt werden, aber nicht in ihrem Rechte; die lebenslängliche Freiheitsentziehung zerstöre die moralische und juristische Persönlichkeit des Verurteilten in einem der wichtigsten Züge der menschlichen Natur, dem socialen Instinkte, und die Strafe dürfe sich durch das Übermass ihrer Dauer nicht selbst aufheben. Es ist aber kaum ernsthaft zu nehmen, wenn die Behauptung aufgestellt wird, das Recht des Individuums dürfe nicht unterdrückt

---

[1] v. Holtzendorf, *Mord und Todesstrafe*, Berlin 1875, S. 225. — Ders., *Die Kürzungsfähigkeit der Freiheitsstrafen*, 1861. — Geyer, *Delle pene carcerarie* (*Rivista penale*, 1877). — Tallack, *Penological and preventive principles*, 1889, Kap. IV.

werden, während die Notwendigkeit dafür sich alle Tage in den häufigen Fällen von Notwehr zeigt, und wenn gesagt wird, die Strafe verzehre sich selbst durch das Übermass ihrer Dauer, während gerade die Dauer der Aussonderung die einzige thatsächliche Wirksamkeit der Strafe ausmacht, — ja wenn von dem socialen Instinkte der antisocialsten Verbrecher gesprochen wird.

Man muss ohne die geringste Bekanntschaft mit den elementarsten, sichersten Ergebnissen der Bio-Psychologie der Verbrecher sein, wenn man lebenslängliche Detention völlig ausschliessen will, weil diese unbeschränkte Dauer »*est contraire au principe réformateur de la peine, au principe que la peine doit tendre non seulement à frapper le criminel, mais encore à réveiller, s'il est possible, le sens moral ou à le fortifier, à ouvrir au criminel un chemin par lequel il puisse espérer de rentrer dans la société, amendé et réhabilité. La perpétuité de la peine exclut cette possibilité.*« [1]

Man hat auf diese Bemerkung von Professor Pols schon in Holland geantwortet, dass die Strafe nicht im Interesse der Angeklagten, sondern in dem der Gesellschaft verhängt wird, und zweitens, dass man gerade im Interesse der Abschaffung der Todesstrafe (die in Holland 1870 geschehen ist) und um eine Agitation zur Wiedereinführung dieser Strafe zu vermeiden, das Recht aufrecht erhalten muss, ein paar Verbrecher, deren Freilassung gefährlich wäre, auf die Dauer gefangen zu halten.

Es ist ganz zwecklos, sich gegen die lebenslängliche Detention auf die Besserung des Verbrechers zu berufen, wenn man weiss, dass die geborenen Verbrecher, welche die schwersten Verbrechen begehen, und für welche allein die lebenslängliche Detention in Frage kommt, vollständig unverbesserlich sind, dass ihr sittliches Gefühl nur eine Illusion der Klassicisten ist, die in das Fühlen des Verbrechers hineinträgt, was der normale und ehrliche Mensch fühlt.

Es ist leicht zu sehen, dass dieser Widerspruch

---

[1] Pols, *Sur le projet de code pénal hollandais*, Amsterdam 1876.

gegen die unbeschränkte Dauer der Detention nur ein Zeichen der herkömmlichen Neigung der Klassicisten ist, zu Gunsten des Verbrechers beständig die Strafen abzuschwächen. Man vergisst die Interessen der Gesellschaft ganz und will, nachdem man die Todesstrafe abgeschafft hat, nun auch noch die lebenslängliche Freiheitsstrafe abschaffen.

Wenn diese Bewegung so weiter geht, so erleben wir vielleicht noch, dass ein Klassicist des Strafrechts verlangt, man solle, um das zarte sittliche Gefühl der Verbrecher zu schonen, jede Strafe abschaffen!

Für uns handelt es sich an Stelle der Todesstrafe um Deportation oder unbeschränkte Detention.

Es ist viel für und gegen die Deportation geschrieben und in Italien vor zwanzig Jahren darüber zwischen den Anhängern dieser Strafform und dem Generaldirektor der Strafanstalten, Beltrani-Scalia, viel gestritten worden.[1] Ich will auf die Einzelheiten dieser Polemik nicht eingehen, aber offenbar ist die Erfahrung von Ländern wie England, das die Deportation, nach langer Durchführung mit mehreren hundert Millionen Kostenaufwand, aufgiebt, ein sehr beredtes Beispiel. Jedoch spricht es auch nur gegen die bisherige Anwendung der Deportation in monumentalen, jenseits des Oceans errichteten Gefängnissen. Diese könnte man, wie Beltrani-Scalia richtig bemerkt, ebenso gut bei uns in Europa bauen, wo sie weniger kosten und mehr nützen würden. Auch die Ergebnisse der französischen Deportation sind nicht ermutigend.

Indessen hat der Gedanke der Deportation, wie der der Todesstrafe, einen berechtigten Kern; wo sie auf die Dauer verhängt ist und somit sehr geringe Aussichten auf eine Rückkehr gewährt, ist sie das beste Mittel, die Gesellschaft von den verderblichsten Elementen zu befreien, ohne dass die Gesellschaft sie in

---

[1] Beltrani-Scalia, *La deportazione*, Rom 1874. — Ders., *La riforma penitenziaria*, Rom 1879. — De Foresta, *La deportazione*, Rom 1876. — Ders., *Rivista carcer.*, 1880, S. 81.

den Bienenkörben, die man Zellengefängnisse nennt, unterhalten müsste. Dann könnte es sich aber nur um die einfache Deportation handeln, d. h. darum, dass man die Verbrecher, mit den nötigsten Lebens- und Arbeitsmitteln ausgerüstet, auf einer Insel oder einem einsamen Gebiete eines Kontinentes aussetzt und ihrem Schicksale überlässt; es käme ferner in Frage, sie in ein von Wilden bewohntes Land zu verbringen, wo die mitten in der Kultur als Halbwilde lebenden Verbrecher eine gewisse Civilisation repräsentieren würden und wo jede Regung ihrer verbrecherischen Triebe eine Reaktion finden würde, die unmittelbarer und energischer wäre, als unser langsames Processverfahren.

In Italien wäre eine Art innerer Deportation in die wegen der Malaria unbewohnten Landstriche von Nutzen. Wenn die Ausrottung der Malaria unmöglich ist, ohne dass eine Hekatombe von Menschen ihr dabei geopfert wird, so wäre es immer besser, diesem Zwecke die Verbrecher zu opfern, als die tüchtigen Bauern. Die überseeische Deportation wäre für Italien, das keine Kolonien hat, sehr schwer; es würde immer auf den Einwand stossen, den FRANKLIN den Engländern machte: »Was würdet Ihr sagen, wenn wir Euch unsere Klapperschlangen hinüber schicken wollten?« Im Mai 1890 ist zwar im italienischen Parlament von mir der Vorschlag gemacht worden, nach der erythräischen Kolonie zu deportieren, aber der Justizminister widersprach demselben trotz vielfacher Zustimmung von anderer Seite; er erinnerte sich dabei wohl nicht mehr daran, dass er in seinem Berichte über den Strafgesetzentwurf selbst die Verbüssung von Freiheitsstrafen in den Kolonien gewünscht hatte. Der Gedanke wurde später von DE ZERBI wieder aufgenommen und von BELTRANI-SCALIA teilweise gebilligt. Auch PRINS zeigt sich, seitdem der Kongostaat in Beziehungen zu Belgien steht, der Deportation nicht mehr ganz abgeneigt.[1]

---

[1] BELTRANI-SCALIA, *La colonia Eritrea e la deportazione* (*Riv. carcer.*, April 1891). — GAROFALO, *Criminologie*, 1892.

Ich stehe der Deportation unter der Voraussetzung zustimmend gegenüber, dass sie nicht Selbstzweck ist. Sie muss für Erwachsene Vorläuferin der freien Ackerbaukolonie sein. Ob man an eine innere oder äussere Deportation denkt, so bleibt die Frage nach der Absonderung der Deportierten offen. Da stellt sich nun der Plan der »Anstalten für Unverbesserliche« dar, in welchen die geborenen Verbrecher nach Begehung eines schweren Verbrechens und die Gewohnheitsverbrecher nach wiederholten Rückfällen auf unbestimmte oder Lebenszeit, was wohl ungefähr dasselbe bedeuten würde, zu detenieren wären.

Die angeborene Art und die erbliche Übertragung der verbrecherischen Neigungen bei diesen Individuen rechtfertigen die Worte QUETELET's: »*Les maladies morales sont comme les maladies physiques; il y en a de contagieuses, d'épidémiques et d'héréditaires. Le vice se transmet dans certaines familles de même que la scrofulose ou la phthisie. La plupart des crimes part de quelques familles, qui exigeraient une surveillance particulière, un isolément pareil à celui qu'on impose aux malades soupçonnés de porter des germes d'infection.*« (*Du système social*, Brüssel 1848, II, 2, Kap. 3.)

Im Altertum haben sich grosse Denker auf Grund ihrer Erfahrung in demselben Sinne ausgesprochen; ich erinnere an bekannte Äusserungen von ARISTOTELES und PLATO; letzterer liess zwar nicht den Grundsatz zu, dass die Kinder für die Vergehen ihrer Eltern büssen müssten, aber er wollte für den Fall, dass in einer Familie Vater, Grossvater und Urgrossvater zum Tode verurteilt waren, dass ihre Mitglieder aus dem Staate als Abkömmlinge einer unverbesserlichen Rasse ausgewiesen würden. CARRARA nannte diesen Gedanken irrig, ich halte ihn für sehr richtig. Ich erinnere z. B. daran, dass, als DEMETZ die ihrerzeit so berühmte Ackerbaukolonie für Sträflinge in Mettray gründete, von 4454 dort aufgenommenen Kindern 877 (20%) Söhne von Sträflingen waren; dass ferner CROFTON den Vorschlag gemacht hat, die Kinder von Sträflingen in Zwangs-Erziehungs-

anstalten (*industrial schools*) oder Korrektionshäusern zu erziehen.[1]

Die Special-Anstalt für die dauernde oder unbeschränkte Detention unverbesserlicher Verbrecher ist in Italien von LOMBROSO, CURCIO, DORIA, GAROFALO, TAMASSIA, CARELLI, in Frankreich von DESPINE, TISSOT, LEVEILLÉ, in Russland von MINZLOW, in England von MAY, in Deutschland von KRAEPELIN und LILIENTHAL, in Österreich von WAHLBERG, in Amerika von WINES und WAYLAND, in Holland von VAN HAMEL, in Portugal von LUCAS vorgeschlagen worden.[2]

Ich bin der Ansicht, dass die Zahl der Rückfälle, auf Grund welcher Unverbesserlichkeit anzunehmen ist, je nach der Kategorie des Verbrechers und der Verbrechen verschieden normiert werden muss; ich verweise dafür auf die Erörterungen über die specifische Rückfälligkeit im zweiten Teile dieses Werks. So müsste bei einem Mörder das erste Verbrechen dieser Art genügen, um die dauernde Detention zu begründen, wenn er ein geborener Verbrecher ist. Für die geringfügigeren

---

[1] RIBOT, *Die Vererbung*, Leipzig 1895, II. Teil, 5. Kap. — LOMBROSO, *Uomo Delinquente*, III, I. Teil, Kap. 12, 1897. — KURELLA, *Naturgeschichte des Verbrechers*, S. 135 f., 1893.

[2] LOMBROSO, *Der Verbrecher*, II, 259. — BARINI, *Penitenziario per gl'incorreggibili* (*Riv. carc.*, 1875, p. 454). — DORIA, ibid., p. 523. — TAMASSIA, *Riv. sperim. di freniatria*, III, 683. — GAROFALO, *Criterio positivo di penalità*, Napoli 1880. — GAROFALO E CARELLI, *Dei recidivi e della recidiva*, Milano 1891. — DESPINE, *Psychol. nat.*, III, 500. — LABATISTE, *Essais sur les institutions pénales des Romains*, Paris 1875. — TISSOT, *Introd. phil. à l'étude du dr. pén.*, IV, ch. 4, § 4 und *Le droit pénal*, I, 477. — MINZLOFF, *Études sur la criminalité* (*Philosophie positive*, Sept.-Dez. 1881). — LEVEILLÉ, *Bull. de l'union intern. de dr. pén.*, 1891, p. 83. — MAY, *The treatment of habitual criminals*, London 1880. — KRAEPELIN, *La colpa e la pena* (*Rivista di filos. scientif.*, 1883, p. 48). — LILIENTHAL, *Rapports* (*Bull. de l'union intern. de dr. pén.*, 1890, p. 64). — WAHLBERG, (*Comptes rendus du Congrès penit. de Stockholm*, 1879). — GUILLAUME, ibid., I, 450. — WINES, ibid., I, 450. — WEYLAND, *The incorrigible* (*Riv. carc.*, 1888, p. 538). — VAN HAMEL, *Rapport sur les moyens de combattre la récidive* (*Bull. union intern. dr. pen.*, 1889, p. 92). — LUCAS, ibid., 1889, p. 104.

Verbrechen, wie Notzucht, Diebstahl, Körperverletzung, Betrug, wären zwei, drei bis vier Rückfälle erforderlich, ehe eine Verurteilung zur Detention in eine Anstalt für Unverbesserliche ausgesprochen werden könnte, wegen gewohnheitsmässigen Verbrechertums.

Diese Forderungen sind von ihrer Verwirklichung nicht weit entfernt, besonders in Ländern, die, weil in ihnen die Strafrechtstheorien keine lange Geschichte haben, weniger heftigen doktrinären Widerstand gegen praktische Reformen kennen.

In Frankreich ist nach der vorbereitenden Propaganda REINACH's der von MICHAUX, PETIT und MIGNERET ausgegangene Gesetzentwurf über die Verbannung der Rückfälligen angenommen worden.[1]

Auf dem Stockholmer Gefängnis-Kongress haben MURRAY BROWN und BAKER von dem in England üblichen, wenn auch nicht allgemein angenommenen System Mit-

---

[1] REINACH, *Les récidivistes*, Paris 1882. — PETIT, *Bullet. d. l. Soc. d. prisons*, März-April 1878. — DESPORTES, *La récidive*, Paris 1883 (enthält umfassende Bibliographie). — BERENGER, *Bull. Soc. d. Prisons*, April 1884. — Die Ausführung dieses Gesetzes scheint allerdings unbefriedigende Resultate geliefert zu haben. Vgl. BERNARD, *Arch. d'Anthropol. crimin.*, Jan. 1890. — JACQUIN, *Bull. Soc. Prisons*, 1890, S. 785. — DISLÈRE, *Rapports annuels sur l'application de la loi sur la relégation des récidivistes.* — ANDRÉ, *La récidive*, Paris 1892. — JOLY, *Le combat contre le crime*, Kap. XIII, 1892. — 1891 hat der Deputierte HAUSMANN die Mängel des Deportationssystems in Neu-Kaledonien hervorgehoben. Jeder Deportierte kostet dem Staate 575 Franken Transportkosten und sein Unterhalt in der Kolonie täglich 1 Franken und 70 Centimes. Dazu kommen die Kosten des immer ungenügenden Personals, die Löhne für Arbeiter, die sich auf 5 Franken täglich pro Kopf belaufen, die aus Gründen der Hygiene erforderliche Extrabeköstigung der Deportierten, die Transportkosten für ihre Familie, die Terrainkoncessionen an die freigelassenen Deportierten etc. Der Staat entwickelt also eine wahrhaft mütterliche Sorgfalt für die »Herren Mörder«, während er das Schicksal der ehrlichen Arbeiter ignoriert. Ausserdem scheinen die Missstände in der Verwaltung dieser Kolonie ungeheuer zu sein; man hat da so wenig eine Ahnung von Verbrecher-Biologie und Psychologie, dass man sogar Ehen zwischen den männlichen und weiblichen Deportierten gestattet, ja begünstigt.

teilung gemacht, wonach die Strafe bei Rückfälligen nach jedem neuen Rückfalle proportional wächst. Dieses System war schon 1871 von Cox und Call und 1874 von Mouat empfohlen worden, der mitteilte, dass es schon in dem neuen Strafgesetzbuche für Indien angewendet würde, und dass ein japanisches Dekret die dauernde Detention nach dem vierten Rückfall verlange.[1]

Der Vertreter Kanadas auf dem Stockholmer Kongresse für Gefängniswesen sagte in seinem Berichte, dass die kurzzeitigen Freiheitsstrafen die Zahl der Verbrecher vermehren helfen, denn nach einer ersten Verurteilung würden die Delinquenten zu Berufsverbrechern. Die Gewohnheitsdiebe müssten mit wenigen Ausnahmen zu lebenslänglicher Haft oder zu einer bestimmten Freiheitsstrafe verurteilt werden, deren Dauer der Zeit gleich wäre, die sie voraussichtlich noch leben würden. Im russischen Strafgesetzentwurfe heisst es im Artikel 56: »Ist der Angeklagte mehrerer Strafthaten schuldig und hat er sie aus Gewöhnung an ein Verbrecherleben begangen oder daraus ein Gewerbe gemacht, so kann das Gericht bei der Strafabmessung nach den Regeln der Konkurrenz auf eine höhere Strafe erkennen.« Auch das sonst so ängstliche italienische Strafgesetzbuch hat aus dem wiederholten Rückfalle einen besonderen straferschwerenden Umstand gemacht. Die neuerdings von Berenger vorgeschlagene »progressive Strafverschärfung im Falle wiederholten Recidivs« ist neben der bedingten Strafvollstreckung in das französische Gesetz vom 26. März 1891: *Sur l'atténuation et l'aggravation des peines*, übergegangen.

Wahrscheinlich werden, nach diesen Erscheinungen zu urteilen, auch die klassicistischen Kriminalisten der Absonderung der Unverbesserlichen auf unbestimmte Zeit zustimmen, wie sie schon der Errichtung von Kriminal-Irrenanstalten zugestimmt haben, obschon diese ihren Theorien widersprechen.

---

[1] Murray Brown, *Bull. Soc. Prisons*, April 1878. — Baker, *The War with Crime*, London 1889, S. 23f.

Dafür spricht, dass auf dem Petersburger Gefängnis-Kongresse zum ersten Male die Frage nach der Existenz und Behandlung unverbesserlicher Verbrecher gestellt worden ist, und dass SPASSOWICZ im Namen der Petersburger juristischen Gesellschaft sich dahin ausgesprochen hat, das Interesse für diese Frage sei auf den Einfluss der Kriminal-Anthropologie zurückzuführen. Der Kongress kam schliesslich zu folgender Erwägung: »*Sans admettre, qu'au point de vue pénal et pénitentiaire il y ait des criminels absolument incorrigibles, puisque cependant l'expérience démontre, qu'en effet il y a des individus rebelles à cette double action pénale et pénitentiaire* (!) *qui recommencent, par habitude et presque par profession, à violer les lois de la société, la section du congrès exprime* (*à l'unanimité*) *le voeu, qu'il faudrait prendre des mesures spéciales contre ces individus*«.

Auch die Internationale Kriminalistische Vereinigung trat in Bern (1890) der Äusserung der Kommissions-Majorität bei, dass es Verbrecher giebt, bei denen die gewöhnlichen Strafen nicht ausreichen, und dass dahin besonders die verhärteten Rückfälligen gehören, die als degenerierte oder gewerbsmässige Verbrecher zu betrachten wären. Sie wären besonderen Massregeln zu unterwerfen, um sie unschädlich zu machen oder womöglich zu bessern. Im nächsten Jahre trat die Vereinigung in Christiania (nach Ablehnung des Antrags von FELISCH, nicht von unverbesserlichen, sondern von ungebesserten Verbrechern zu sprechen) einstimmig dem Antrage VAN HAMEL's bei, die Vereinigung solle sich im Interesse einer vollständigeren Erforschung des Wesens und der Schädlichkeit der Gewohnheitsverbrecher, besonders der unverbesserlichen, an die verschiedenen Regierungen wenden, um eine gleichförmige und genaue Statistik der Rückfälligen zu erhalten. Das Urteil über die letzte That eines Gewohnheitsverbrechers solle nicht definitiv über seine Behandlung entscheiden, sondern die Entscheidung solle später auf Grund einer genauen Kenntnis der Persönlichkeit und des Vorlebens des Verbrechers erfolgen.

Von der Form der beständigen oder unbestimmten Absonderung der Verbrecher sagt TARDE: »*Deux grandes inventions pénitentiaires sont nées, ou mieux se sont développées depuis un siècle et se disputent encore l'imitation des divers Etats: la colonisation pénale, dont la déportation n'est qu'une variété importante, et la cellule.*« (*Philosophie pénale*, 1880, S. 507.) Man kann wohl hinzufügen, dass die Zellenhaft stark vorwiegt, seitdem sie aus Amerika eingeführt worden ist; nur das Zellengefängnis von S. MICHELE in Rom und das in Gent bestanden schon vorher. Dieses System verdankt seinen Ursprung der furchtbaren physischen und moralischen Fäulnis der Gefangenen in den gewöhnlichen Gefängnissen und Strafanstalten, und es hatte und hat viele Verfechter, zum Teil dank dem pietistischen und religiös-moralisierenden Geiste, der es immer begleitet; vor einer sachlichen Kritik kann es nicht bestehen. Schon unter den Gefängniskundigen regt sich eine der Isolierung abholde Richtung. Anfangs haben sie die absolute und beständige Isolierung (*solitary confinement*) bei Tage und bei Nacht gefordert und sind dabei manchmal zu grotesken Erfindungen gekommen, so zum Tragen von Masken oder den ganzen Kopf bedeckenden Kapuzen, wie sie in manchen italienischen Städten die *fratelli della misericordia* tragen. Dann hat man gefunden, dass die Gefangenen auch dadurch nicht gebessert wurden, und hat die Isolierung durch Besuche des Geistlichen, des Direktors, der Aufsichts- und Schutzkommissionen gemildert (*separate confinement*). Später kam man zu der Einsicht, dass die Isolierung der Gefangenen nur während der Nacht besonders nötig ist, und damit zu dem System von Auburn: Isolierzelle Nachts, gemeinsame Arbeit am Tage. Als trotz dieses Systems in Verbindung mit Arbeit und Unterricht (d. h. in der Regel Religions-Unterricht) die Rückfälle beständig zunahmen, sah man ein, dass die monate- und jahrelange Trappisten-Existenz der Sträflinge in den riesigen Bienenkörben, die BENTHAM der Konstituante unter der Bezeichnung »panoptisch« empfohlen hatte, nichts nützt, zumal wenn man die Ge-

fangenen hinterher allen Versuchungen der ungewohnten Freiheit überlässt. Nun erfand man das »progressive« System, das erst in England unter Henderson und du Cane, dann in Irland unter Crofton zur Anwendung kam; man bezeichnet es auch als das irische.

Es stellt einen sehr symmetrischen, ein wenig an ein Marionetten-Theater erinnernden Mechanismus dar und bestätigt das Haeckel'sche Gesetz von der Ontogenese als dem Spiegelbilde der Phylogenese, denn es fasst alle früheren Gefängnis-Systeme in sich. Es besteht in einer ersten, philadelphischen Periode absoluter Isolierung, »in der der Gefangene sich in seinem Gewissen sammeln soll« oder »die Stimme der Reue zu vernehmen vermag«; dann kommt eine Auburn'sche Periode, Isolierung bei Nacht, Arbeit bei Tage, mit dem famosen obligatorischen Stillschweigen. Schliesslich kommt eine »Übergangszeit« ländlicher Arbeit oder einer Beschäftigung ausserhalb der Strafanstalt, eine Art von Reconvalescenz, um die Lunge wieder an die frische Luft zu gewöhnen; diese Phase hat Oberst Crofton dem englischen Systeme zugesetzt. Schliesslich kommt die Periode der bedingungsweisen Freilassung mit einem *ticket of leave*, womit dem Verurteilten der Strafrest erlassen wird und für abgebüsst gilt, wenn er während dieser Zeit und eines weiteren Zeitraumes kein anderes Verbrechen oder Vergehen begeht.

Ob ein Gefangener von der einen Stufe auf eine höhere oder tiefere gelangen soll, darüber entscheidet in recht automatischer Weise die Zahl der Points, die er durch sein gutes oder schlechtes Betragen gewonnen hat; das Verfahren hat moralisch und psychologisch einen rein negativen Wert. Das System hat in neuerer Zeit Europa erobert, sodass man selbst in dem klassischen Lande des Zellensystems, in Belgien, von der strengen Durchführung desselben zurückgekommen ist; ja man hat in Belgien selbst vor allen anderen europäischen Ländern die bedingte Strafvollstreckung, dieses legitime Kind des Missbrauches kurzzeitiger Strafen, eingeführt.

Gewiss ist das progressive System besser als alle anderen; wenn man aber die merkwürdigen Erscheinungen von Besserung und von Rückgang der Recidivität, die nach seiner Einführung in Irland festgestellt worden sind, auf seinen Einfluss zurückführt, so darf man die bedeutende Auswanderung aus Irland nach Nordamerika nicht vergessen; es sind nicht weniger als 46 Proc. der entlassenen Sträflinge ausgewandert! Auch erfordert dieses System mehr als jedes andere ein ausgesuchtes Personal; es kann deshalb wohl in einem Lande wie Irland durchgeführt werden, das nur ein paar hundert Sträflinge hat, nicht aber in Italien oder Frankreich, wo die Sträflinge nach Zehntausenden zählen. In diesen Ländern wäre es nur auf Grund einer bio-psychologischen Klassifikation der Verbrecher durchführbar, sonst würde der Hauptfehler der heutigen Strafsysteme, die Nichtberücksichtigung des persönlichen Faktors, verewigt werden. Heute ist der Sträfling kaum mehr als eine Nummer, auf welche man die drei klösterlichen Mittel der Strafe: Zelle, Arbeit, Unterricht, einwirken lässt.

Vor allem muss ich aber gegen die Zellenhaft als solche ankämpfen; ich will sie zwar als eine Nebenmassregel und für die Dauer der Untersuchungshaft gelten lassen, an sich aber ist sie der Gipfelpunkt des Absurden und Unmenschlichen, wenn es sich um längere Haftstrafen, etwa gar um lebenslängliche, handelt.

Der italienische Justizminister Mancini sagte in seinem Berichte über den Strafgesetzentwurf von 1876 (Kap. 1, § 71): »Die Strafe des lebenslänglichen *ergastolo* (Zwangsarbeit), welche an Stelle der Todesstrafe treten soll, unterscheidet sich beträchtlich durch die Schwere der Beschränkung und des Darbens von den anderen Freiheitsstrafen. Sie soll in einer oder zwei besonderen Anstalten verbüsst werden, die noch zu errichten sind. Diese wären das Düsterste und Schrecklichste, das sich die menschliche Phantasie erdenken kann: *Gräber lebender* Wesen, welche die Gesellschaft für immer aus

ihrem Schosse verstossen hat; hier allein würden die Gefangenen der absoluten Isolierung in der Zelle, *ohne jede Unterbrechung*, unterworfen sein; das heisst einem Leben, das vielleicht schlimmer ist, als selbst der Tod. Dieser elende Zustand, an den der freie Mensch nicht ohne Schauder denken kann, würde 10 Jahre dauern; es soll selbst die Möglichkeit ausgeschlossen sein, ihn zu unterbrechen, wenn der Gefangene durch körperliches Siechtum oder drohende Geistesstörung ihn nicht länger ertragen kann.«

Nach dieser Beschreibung bedauere ich nicht, gesagt zu haben, dass das Zellensystem eine der Verirrungen des menschlichen Geistes im XIX. Jahrhundert ist. Diese nutz- und sinnlosen, unmenschlichen und kostspieligen »Gräber für Lebende« sind zu verwerfen, auch in der milderen Form der Anwendung, welche ihnen das neue italienische Strafgesetzbuch giebt, nachdem das Parlament, unter teilweiser Annahme eines Antrages von mir, die Dauer der vollständigen Isolierung von 10 auf 7 Jahre herabgesetzt hat. Bei der Schilderung, welche Mancini von der Zellenhaft giebt, begreift man, wie die Kriminalisten und Gefängniskundigen der klassischen Richtung zu der Forderung der Abschaffung lebenslänglicher Detention gekommen sind, eine Forderung, deren Erfüllung den Rückfall beim Morde möglich machen würde. Was aber eigentlich abzuschaffen ist, ist nicht die dauernde Absonderung, sondern nur die unsinnig grausame Form der Zellenhaft; das gilt nicht nur für lebenslängliche, sondern für alle Freiheitsstrafen.

Die Zellenhaft ist vor allem deshalb unmenschlich, weil sie bei den weniger degenerierten Verbrechern den schon schwachen moralischen Sinn vollends zum Schwinden bringt und weil sie die Gefangenen einem unvermeidlichen Siechtum oder Geistesstörungen preisgiebt; die Irrenärzte kennen das Irresein der Gefangenen schon als eine besondere Form. Diese Nachteile haben nun die Gefängniskundigen durch Konstruktion immer behaglicherer Mörderzellen beseitigen wollen; aber das ist

unmoralisch, denn es ist ein Hohn auf das Elend der ehrlichen Arbeiter in Hütten und Mansarden.[1]

Die Zellenhaft kann, selbst wenn man die grösste Sorgfalt an den Gefangenen verschwendet, auch nicht bessernd wirken, wenn man das sociale Milieu nicht verbessert, in das der Verbrecher nach seiner Entlassung zurückkehrt, um dieselben zum Verbrechen bestimmenden Verhältnisse wie früher vorzufinden; auch die Fürsorge für entlassene Gefangene kann daran nichts ändern. Der Fehler der Gefängnis-Kundigen ist gerade der gewesen, ihr Interesse ausschliesslich der Zelle zuzuwenden und die äusseren Faktoren der Kriminalität zu vergessen; die Zelle ist für sie aus einem Mittel zum Zwecke geworden, wie für den Geizigen das Geld diese Verschiebung seiner Würdigung erfährt.

Das Zellensystem ist ferner deshalb unwirksam, weil die damit beabsichtigte Isolierung in moralischer Beziehung doch nicht erreicht wird; die Gefangenen kennen zahllose Mittel, um mit einander zu verkehren, sie geben sich auf den Wandelhöfen Zeichen, schreiben Mitteilungen in die ihnen geliehenen Bücher, verkehren miteinander durch Klopfen an die Zellenmauer, wenn sie nicht gar, wie es in Mazas, im Mailänder Zellengefängnis vorgekommen ist, die Kloaken-Kanäle als Sprachrohre benutzen. Man braucht nur LOMBROSO's *Palimpsestes des prisons* zu lesen, um sich davon zu überzeugen: »*On croit généralement, dans le public aussi bien que parmi les savants, que la prison — la prison cellulaire — est un organisme muet et paralysé, sans voix et sans bras, parceque la loi lui a imposé le silence et l'immobilité. Mais nul décret, sur quelque force qu'il s'appuit, n'a d'action contre le courant naturel des choses. Aussi cet organisme parle-t-il, se meut-il et parfois, en dépit de tous les décrets, il blesse, il tue même. Seulement, comme il arrive toujours, quand une nécessité humaine*

[1] Die grosse Litteratur der Gefängnis-Psychosen findet sich in dem oben citierten Werke von GÜNTHER und bei BÄR, *Der Verbrecher*, S. 257—300, zusammengestellt. — K.

est en conflit avec la loi, il procède alors par des voies souterraines et dissimulées.« [1]

Das Zellengefängnis ist ferner ungleich in seiner Wirkung; es wirkt nicht nur bei verschiedenen Rassen ganz verschieden — es ist auch so recht eine Erfindung des Nordens, die den an Luft und Sonne gewöhnten Menschen des Südens widerstrebt — sondern es wirkt auch auf die Gefangenen, besonders auf die Gelegenheitsverbrecher, ganz verschieden, je nach ihren Lebens- und Berufsgewohnheiten. Deshalb haben Tarde, Faucher und Ferrus mit Recht betont, dass man dem Unterschiede zwischen Stadt- und Landbevölkerung bei Vollziehung der Freiheitsstrafen Rechnung tragen müsse. [2]

Schliesslich ist das Zellensystem zu kostspielig, um als einzige Form der Freiheitsstrafe durchführbar zu sein, was allerdings das italienische Strafgesetzbuch und seit 1875 auch das französische Gesetz verlangen. Die grossen Ausgaben für Errichtung monumentaler Strafanstalten schaffen den schmerzlichen Kontrast zwischen den Annehmlichkeiten, die man den Mördern und Brandstiftern sichert, und den Entbehrungen, zu denen ehrliche Arme in den Hospitälern, den Armenhäusern, den Mansarden der Städte und den Hütten auf dem Lande verurteilt sind. Mir schien wenigstens der Haupteindruck, welchen die Ausstellung verschiedener Zellentypen auf dem römischen Kongresse für Gefängniswesen machte,

---

[1] Cit. W., Vorrede, Lyon 1894.

[2] Gleichwohl hat der Stockholmer Kongress für Gefängniswesen die Frage, »ob das Zellensystem nach Nationalität, Geschlecht und socialer Stellung des Verbrechers gewisse Veränderungen erfahren solle«, mit der folgenden Resolution beantwortet: *»Le système cellulaire, dans les pays où il fonctionne, peut être appliqué sans distinction de race, d'état social (paysans ou citoyens) ou de sexe, sauf à l'administration de tenir compte dans les détails de ces conditions particulierères. Il n'y a à faire des réserves que pour les jeunes gens, et si le régime cellulaire est appliqué même à ceux-ci, il doit s'appliquer de façon à ne pas nuire à leur développement physique et moral.«* (*Actes etc.*, 1878, S. 303 und 617.)

der zu sein, dass das Publikum sah, wie gut für die Verbrecher und wie schlecht für die ehrlichen Armen gesorgt ist.[1]

Ich habe schon erwähnt, dass die in Deutschland, Frankreich und Italien vorgeschriebene Einführung der Zellenhaft für alle zu Zuchthaus verurteilten Verbrecher der hohen Kosten wegen nicht durchgeführt worden ist; das Strafvollzugssystem, auf welchem diese Gesetze beruhen, besteht also eigentlich gar nicht. Die Verbrecher kümmern sich aber nicht darum, welche Gesetze im Buche stehen, sondern welche ausgeführt werden. Ferner drückt das Zellensystem auf die ehrlichen Leute auch durch die Konkurrenz, welche es der ehrlichen, freien Arbeit macht. Diese Konkurrenz liegt zunächst auf moralischem Gebiete, denn der Verbrecher hat sich vor Arbeits- und Erwerbslosigkeit nicht zu fürchten, wie der ehrliche Arbeiter es muss. Und die wirtschaftliche Konkurrenz, die ja für die Gesamtheit der freien Arbeiter nicht ins Gewicht fällt, ist doch an einzelnen Orten sehr empfindlich und für bestimmte, in den Strafanstalten betriebene Industriezweige sehr merklich, ohne dass der Staat seine Betriebskosten herausbrächte, denn mit der Zellenarbeit ist eine rentable Industrie nicht vereinbar. Es ist die Kleinindustrie, die in den Strafanstalten blüht und die im Umkreise derselben die freien Betriebe gleicher Art tot macht, denn diese können mit den lächerlich niedrigen Arbeitslöhnen der Anstalten nicht konkurrieren. Da aber die Gefangenen aus sittlichen und finanziellen Gründen arbeiten müssen, können wir auch aus diesen ökonomischen Gründen das Zellensystem nicht billigen.

Es genügt, in den Absonderungsanstalten die nächtliche Trennung der Insassen durchzuführen; dann sind aber viel einfachere und billigere Bauten ausreichend als die Zellengefängnisse. Beschäftigung unter freiem Himmel ist die einzige nützliche Organisationsform der Absonderung der Verbrecher. Luft, Licht, Bewegung,

---

[1] Vgl. meine Arbeit: *Lavoro e celle di condannati*, 1886.

Ackerarbeit sind besonders im Süden und für die Mehrzahl der Gefangenen, die aus Landleuten besteht, die einzigen Mittel physischer und moralischer Desinfektion, welche für nicht vollkommen degenerierte Verbrecher in Frage kommen und die völlige Vertierung der Unverbesserlichen verhindern können, indem sie ihnen eine gesunde und ergiebige Beschäftigung auferlegen. Man gründe Sträflingskolonien auf noch nicht kultiviertem Boden, vom ungesundesten bis zum gesundesten, je nach der Verbrecherkategorie und der Schwere der That; dazu könnte man für die am wenigsten anpassbaren Verbrecher Arbeit in den Bergwerken treten lassen, besonders in den Staatsbergwerken. Ich sage von den schlagenden Wettern, was ich schon von der Malaria gesagt habe: es ist besser, dass die Verbrecher daran zu Grunde gehen, als die ehrlichen Arbeiter. Für Kinder und Jugendliche kommt die Ackerbaukolonie auf schon in Kultur befindlichem Boden in Frage.

Das ist das Ideal, die typische Form der Absonderung der Verbrecher aus der Gesellschaft, soweit der Zwang zum Schadenersatz nach den oben besprochenen Grundsätzen nicht genügt.

Überall, wo Menschen angehäuft sind, kommt es zu Gährung und Fäulnis; nur die Arbeit in freier Luft genügt der physischen und moralischen Hygiene. Wenn für Verbrecher aus der Stadt die Ackerarbeit weniger passt, so kann man mit jeder Ackerbaukolonie Werkstätten verbinden, in denen die Handwerker arbeiten können. Für die beruflosen Gefangenen städtischer Herkunft aber (Vagabunden, Bettler etc.) ist die Ackerbaukolonie gleichfalls die beste Form der Unterbringung, denn sie gewährt diesen zu jeder schweren und dauernden Arbeit unfähigen Elementen eine Reihe leichter, wechselnder Arbeiten.[1]

---

[1] Robin, *Colonies libres des travailleurs* (*Bull. Soc. des prisons*, Mai 1889). — Joly hat in seinem neuen Werke (*Le combat contre le crime*, 1892) mit Recht die Notwendigkeit der Fürsorge für die verwahrloste und verbrecherische Jugend betont. Für die

Die Absonderung der Verbrecher wird dieselbe Entwickelung zu durchlaufen haben, wie die der Irren. Der Anfang derselben war für beide Zusammenpferchung in geschlossenen Hospizen und Gefängnissen, wo eine furchtbare wechselseitige Verderbnis herrschte. Dann kam die Kasernierung in Form von Anstalten in einem einzelnen, monumentalen Gebäude. Schliesslich kamen die sogenannten Irrendörfer und für harmlose und arbeitsfähige Irre selbst die freie Kolonie, wie in Gheel in Belgien. Das muss auch für die Verbrecher erreicht werden, an die Stelle der dumpfen Kasernenluft der grossen Strafanstalten muss der reichliche Sauerstoff der Ackerbaukolonien treten.

Was die Behandlung der Gewohnheitsverbrecher betrifft, so lehren schon ihre anthropologischen Eigentümlichkeiten, dass 2 Momente bei ihrer verbrecherischen Thätigkeit und damit auch bei der Wahl der Abwehrmittel ihnen gegenüber in Frage kommen. Man muss zwischen dem Zeitpunkte des ersten Verbrechens und der darauf folgenden Periode unterscheiden, in welcher sie zu gewohnheitsmässigen, zu rückfälligen oder selbst zu unverbesserlichen Verbrechern geworden sind. Offenbar muss man ihren ersten Eintritt in eine verbrecherische Richtung wahrnehmen, um sie Massregeln zu unterwerfen, wie ich sie gleich bei Besprechung der Behandlung der Gelegenheitsverbrecher nennen werde; wenn sie erst unter dem Einflusse des Gefängnislebens Gewohnheitsverbrecher geworden sind, so sind sie den eben für die Verbrechernaturen empfohlenen Massnahmen zu unterwerfen, denn diese Menschen sind infolge angeborener, jene infolge erworbener Entartung unverbesserlich; beide aber gelangen schliesslich zu demselben Grade der Verkommenheit und Gesellschaftsfeindlichkeit. Es bleibt

---

Erwachsenen empfiehlt er, unter scharfer Kritik der Deportation, auch das *bagne agricole*, wenn auch mit vielen Bedenken und Vorbehalten. Er hat ein unbedingtes Vertrauen nur zu der Büsserzelle, was allerdings am meisten seinem Spiritualismus entspricht.

jedoch der eine Unterschied bestehen, dass die Gewohnheitsverbrecher meist weniger gefährlich sind und weniger schwere Verbrechen begehen, während die Verbrechernaturen zwar kleine Diebe oder ungefährliche Schwindler bleiben können, zumeist aber Mörder, Raubmörder, Brandstifter und sonst grosse Verbrecher werden. Deshalb wird für die beiden Kategorien bei ihrer Verwahrung doch eine verschiedene Disciplin nötig werden.

Die gegen die Gelegenheitsverbrecher gerichtete Abwehr wird mehr einen präventiven als einen repressiven Charakter haben müssen, um zu verhüten, dass diese Individuen infolge einer verfehlten Straforganisation dem Rückfall zugetrieben und damit Gewohnheitsverbrecher und unverbesserlich werden.

Gerade bei dieser Kategorie sind die Jugendlichen von den Erwachsenen zu trennen, denn auf jene kann die präventive Wirkung gesellschaftlicher Reaktionen viel eher einen merklichen Einfluss haben und damit zur Verringerung der Kriminalität beitragen, als man es bei Erwachsenen hoffen kann. Wenn diese Wirkung erreicht werden soll, so muss freilich an Stelle der üblichen scholastischen Abstufungen der Verantwortlichkeit die psychologische Beobachtung und Behandlung der kindlichen und jugendlichen Kandidaten des Verbrechertums treten. [1]

Ich habe schon im zweiten Teile dieses Werkes die physische und moralische Erziehung der verwahrlosten Jugend als eines der wirksamsten Strafersatzmittel bezeichnet; von ihr bis zur Zwangskorrektion und zur kriminellen Bestrafung Jugendlicher giebt es ein ganzes System von Massnahmen, das radikaler Reformen

---

[1] Ladame, *Zeitschr. f. Schweizer Strafrecht*, 1890, III, S. 6. — Roux, *Nos jeunes détenus*, Lyon 1890. — de Sarlo, *Archiv. di psichiatr.*, 1892, S. 301. Ferner die Verhandlungen der internationalen kriminalistischen Vereinigung von 1893 zu Berlin, in der Beilage zu Bd. XIII der *Zeitschr. f. d. ges. Strafrechtswiss.*, 1894. Weitere neuere Litteratur bei Apelius, *Die Behandlung jugendlicher Verbrecher und verwahrloster Kinder*, Berlin 1892 (*Z. f. d. ges. Strafrw.*, Bd. XV., S. 759—793).

bedarf, wobei Gefängnisstrafen für Jugendliche überhaupt nicht in Frage kommen. Die sogenannten Zwangs-Erziehungsanstalten, in denen man in ganz sinnloser und gedankenloser Weise schlecht erzogene, vagabundierende oder bettelnde mit verbrecherischen Kindern untereinander bringt, werden niemals etwas Gutes leisten, denn die massenhafte Zusammenpferchung und Kasernierung bringt junge Menschen am schnellsten zur Fäulnis. Sie müssen entweder einzeln in zuverlässigen Familien von Landleuten untergebracht werden oder in Ackerbaukolonien, unter einer Disciplin, die von der in den Kolonien für Erwachsene erheblich verschieden sein muss, stets aber an den drei Grundsätzen der Isolierung zur Nachtzeit, der Arbeit im Freien und der möglichst geringen Anhäufung festzuhalten hat.

Was die erwachsenen Gelegenheitsverbrecher angeht, so ist es überflüssig, noch einmal auf die Gefährlichkeit und die Zwecklosigkeit der kurzzeitigen Freiheitsstrafen einzugehen, die, ob mit oder ohne Isolierung, jetzt die Hauptform der Repression bilden.

Einige Tage Gefängnis, die zudem meistens in Gesellschaft von Gewohnheitsverbrechern verbüsst werden, können nicht abschrecken, am wenigsten die lächerlichen Minimalstrafen von 1—3 Tagen, wie sie in Holland, Italien und an anderen Orten vorkommen. Dadurch wird die Justiz zu einer Farce gemacht, der Verurteilte verliert jede Furcht vor Strafe und teils die erniedrigende Thatsache, dass er schon einmal »gesessen hat«, teils der verderbliche und blossstellende Kontakt mit dem gewerbmässigen Verbrechertum im Gefängnisse treiben ihn schliesslich zum Rückfall. Die Wirkungen der kurzzeitigen Freiheitsstrafen sind so sonnenklar, dass sie heute von allen Richtungen verworfen werden, obgleich sie noch den wesentlichsten Inhalt des heutigen Systems ausmachen.

Als Ersatzmittel bei geringfügigen Vergehen haben die Theoretiker und die Gesetzgeber folgende Massnahmen vorgeschlagen: Hausarrest, — Bürgschaftsleistung, — richterliche Verwarnung, — Arbeitszwang

ohne Haft, — bedingte Aussetzung der Strafvollstreckung oder des Urteils, — Aufenthaltsbeschränkung. Von allen diesen Massnahmen hat besonders die bedingte Strafvollstreckung viele Vertreter gefunden. Meiner Meinung nach hat keine dieser Ersatzmassregeln für die kurzzeitigen Freiheitsstrafen Anspruch darauf, eine so weite Anwendbarkeit zu finden, wie sie der grossen Zahl der kleinen Gelegenheitsverbrecher entsprechen würde.

Der Hausarrest, welchen das italienische Gesetz nur für Frauen und Minderjährige kennt, die zum ersten Male und zwar wegen Übertretungen mit Haft unter einem Monat bestraft werden sollen, hat keine rechte Wirkung. Er ist unnütz bei Menschen, welche ihre Beschäftigung ohnedies schon ans Haus fesselt, und bei Reichen, die sich auch zu Hause gut unterhalten; wer aus dem Hause gehen muss, um in der Fabrik oder im Bureau zu arbeiten, für den ist er nur schädlich. Ausserdem wäre in Städten der Hausarrest sehr schwer zu überwachen, wenn man nicht vor das betreffende Haus eine Schildwache stellt.

Die Bürgschaftsleistung für künftiges Wohlverhalten fällt für verschiedene Besitzverhältnisse zu ungleich aus und ist deswegen praktisch zu selten anwendbar, um jemals mehr als eine bloss ausnahmsweise und nebensächliche Massnahme zu werden, etwa als Ergänzung des Schadenersatzes; das gilt auch für die Form der Bürgschaft, welche durch dritte Personen geleistet wird.

Die richterliche Verwarnung (mit und ohne Bürgschaft), welche das italienische Strafgesetzbuch trotz der langjährigen ungünstigen Erfahrung unter früheren Gesetzen wieder belebt hat, ist keine ernsthafte Massregel. Entweder ist der Verurteilte ein Rechtsbrecher aus Leidenschaft oder Gelegenheit, mit lebendigem Ehrgefühl, dann genügt die öffentliche Urteilsfällung durchaus als Lektion, auch ohne eine begleitende kleine Moralpredigt des Richters. Oder er hat diese Gefühle nicht mehr, dann ist die Verwarnung eine leere Form, die weder auf den Verbrecher noch auf das Publikum einen Eindruck macht. Thatsächlich wird die Ver-

warnung auch fast nie von einem Richter angewendet. (Etwas ganz anderes ist die Überweisung an die Polizeiaufsicht, diese angeblich prophylaktische, thatsächlich aber zweckwidrige und verderbliche Einrichtung.)

Der Arbeitszwang ohne Detention ist zwar nicht als Hauptstrafe zulässig, wohl aber als Mittel zur Erzwingung des rigorosen Schadenersatzes, den ich für die einzige zweckmässige Reaktion gegen die geringfügigen Vergehen der Gelegenheits-Delinquenten halte. Dasselbe gilt von der Aufenthaltsbeschränkung (der zeitweiligen Entfernung von dem Orte der That), die als Mittel für die Prophylaxe und als Genugthuung für die Geschädigten gerade in den Fällen zu empfehlen ist, wo die Hauptsanktion der Ersatz des verursachten Schadens ist.

Ich habe nun noch von dem bedingten Strafvollzuge (der »bedingten Verurteilung«) zu sprechen, der schon seine eigene Bibliographie hat. [1]

---

[1] Prins, *La loi sur la libération conditionelle et les condamnations conditionelles* (*Revue de Belgique*, 15 août 1888, *Bull. Soc. Prisons*, Paris, 1888). — Ders., *Rapport* (*Bull. de l'Un. intern. de dr. pén.*, 1889, pag. 28). — Alimena, *La riprensione giudiziale e la sospensione della pena* (*Rivista penale*, 1888, XXVII, 557). — Tallack, *Penological and preventive principles*, London 1889, ch. XIII. — Aschrott, *Aus dem Strafen- und Gefängniswesen Nordamerikas*, Hamburg 1889. — Ders., *Ersatz kurzzeitiger Freiheitsstrafen*, Hamburg 1889. — Lammasch, *Rapport* (*Bulletin Union Intern.*, 1889, pag. 34). — Garofalo, *Rapport* ibid., pag. 52. — Löbell, *Die bedingte Verurteilung* (*Archiv f. Strafr.*, XXXVIII, 20). — von Liszt, *Kriminalpolitische Aufgaben* (*Zeitschr. f. d. ges. Strafrechtsw.*, 1889 u. 1890). — Hippel. *Vorschläge zur Einführung der bedingten Verurteilung in Deutschland* (*Gerichtssaal*, 1889, XLIII, 99). — von Kirchenheim, *Bedingte Bestrafung*, ibid., 1889, pag. 51. — Gillischewski, *Über die bedingte Verurteilung*, ibid., pag. 272. — Setti, *La condanna condizionale* (*Rivista carceraria*, 1890). — Wach, *Die Reform der Freiheitsstrafe*, Leipzig 1890. — Apelius, *Die bedingte Verurteilung*, Cassel 1890; *Die Reformbestrebungen auf dem Gebiete der Strafrechtspflege* (*Zeitschr. ges. Straf.*, 1892, XII, 1). — Schütze, *Die sogenannte bedingte Verurteilung* (*Allg. österr. Gerichtszeitung*, Jan. 1890). — Finger, *Zur Frage des Strafensystems*, ibid., 1890, p. 24. — Gautier, *A propos de la condamnation conditionelle*, Bern 1890 (*Revue pénale suisse*). — von Zucker, *Einige criminalistische*

Sie bedeutet, dass der Richter den Urhebern geringfügiger Vergehen, die nicht im Rückfall begangen sind, wenn die Thäter es ihm zu verdienen scheinen, eine Suspendierung des Urteils oder der Vollstreckung desselben für eine bestimmte Zeit gewährt, nach deren Ablauf das Urteil hinfällig oder die Strafe unvollstreckbar wird, falls der Angeklagte inzwischen sich gut geführt oder keine andere strafbare Handlung begangen hat; im anderen Falle wird das Urteil rechtskräftig oder es wird das Urteil zusammen mit der Strafe für das neue Verbrechen vollstreckt.

Diese bedingte Aufhebung des Strafvollzuges hat nun zwei recht verschiedene Formen erhalten.

Seit 1870 besteht in Boston für Jugendliche, seit

Zeit- und Streitfragen der Gegenwart (*Gerichtssaal*, 1890, XLIV, 66). — Simonson, *Für die bedingte Verurteilung*, 1890. — Wahlberg, *Betrachtungen über die Freiheitsstrafen*, Wien 1890 (*Juristische Blätter*). — *Rapports au Congrès pénitentiaire de St. Pétersbourg*, par Pessina, Garofalo, v. Liszt, v Kirchenheim, Wulfert, Makarow et Sloutchewsky, Petit, Thalberg, Dreyfus, Puibaraud. — Rosenfeld, *Welche Strafmittel können an die Stelle der kurzzeitigen Freiheitsstrafe gesetzt werden?* Berlin 1890. — Fayer, *Reforme du système pénal en Hongrie*, Budapest 1890. — Worms, *Condamnations conditionelles* (*Bull. Soc. Prisons*, Paris, April 1891). — Parmentier, *Loi sur l'atténuation et l'aggravation des peines*, ibid. — Capitant, *La loi du 26 mars* 1891 (*Revue critique de législation*, Juni 1891). — *Erste Landesversammlung der Gruppe Deutsches Reich* (*Zeitschrift für die ges. Strafrechtswiss.*, 1890. *Zweite Landesversammlung*, ibid., 1891. — Locart, *De la condamnation conditionelle* (*France judiciaire*, 1891, No. 7). — Laborde, *Questions pratiques sur la loi du 26 mars* 1891 (*Lois nouvelles*, 1891, S. 401). — Negre u. Gary, *La loi Bérenger et ses applications*, ibid., S. 35. — André, *La récidive* 1892, I, 1. — *La condamnation conditionelle en Belgique, Autriche, Hongrie etc.* (*Mitteilungen der internationalen criminalistischen Vereinigung*, 1892). — v. Lilienthal, *Zeitschrift für d. ges. Strafrechtswissenschaft*, XV. S. 130—138. — Lammasch, *Gerichtssaal*, 44, S. 147—248. — *Criminalistische Streifzüge*, Berlin 1894. — Bachem, *Die Frage der bedingten Verurteilung* (*Schriften der Görres-Gesellschaft*, I, Köln 1894). — *Blätter für Gefängniskunde*, XXVI, S. 185; XXVII, S. 157. — Gruber, *Gerichtssaal*, Bd. 44, S. 357.

1878 für Erwachsene (im ganzen Staate Massachusetts seit 1880) die Suspendierung des Urteils ohne Rücksicht auf die Schwere des Verbrechens oder auf das Vorleben des Angeklagten; der Richter beschränkt sich darauf, die Probezeit auf die Dauer von 2—12 Jahren zu bestimmen (*probation system*). Ein besonderer Beamter (*probation officer*) hat die der Probe unterworfenen Fälle zu überwachen; er hat sehr weitgehende Vollmachten, darunter das Recht, seine Objekte vor Gericht zu bringen, wenn sie sich, ohne rückfällig geworden zu sein, nur schlecht führen. Dieses System ist auch in Australien und Neuseeland im Jahre 1886 eingeführt worden.

In England hat die Howard-Gesellschaft für dieses System Propaganda gemacht; es kam dann auf Initiative von Howard Vincent das Gesetz vom 8. August 1887 zu Stande (*Act to permit the conditional release of first offenders in certain cases*). Dieses Gesetz verbindet das Probesystem mit dem der Bürgschaft für künftiges Wohlverhalten. Das Urteil wird gefällt, aber ohne Aussprechung der Verurteilung, die Wohlthat des Aufschubs wird aber vorenthalten, wenn der Verurteilte schon ein anderes Verbrechen begangen hat, oder wenn das vorliegende Verbrechen mit einer über zwei Jahre Gefängnis hinausgehenden Strafe belegt ist. Ein *probation officer* fungiert nicht, vielmehr ist die Überwachung durch Kaution oder durch Bürgschaft dritter ersetzt.

Auf dem Kontinent hat man eine andere Form gewählt: es giebt weder eine besondere Überwachung noch eine Bürgschaft; das Urteil wird gefällt und die Strafe verhängt, die Wohlthat der Aussetzung der Vollziehung geht nicht schon bei schlechter Führung, sondern erst bei einem Rückfall verloren.

So verhält sich mit unwesentlichen Abweichungen das System, das der Senator Bérenger 1884 in Frankreich vorgeschlagen hatte, das dann (1888) in Belgien durch das Gesetz »*Sur la libération conditionelle et les condamnations conditionelles*« eingeführt wurde, und

später (1891) in Frankreich durch das Gesetz »*Sur l'atténuation et l'aggravation des peines.*«

Man hatte schon auf dem römischen und dem Londoner Gefängnis-Kongresse darüber verhandelt, ob es zweckmässig wäre, die Freiheitsstrafen für geringfügige Vergehen durch einfache Haft ohne Arbeitszwang oder durch obligatorische Arbeit ohne Detention, durch Aufenthaltsbeschränkung oder richterliche Verwarnung (*Actes etc.*, Rom, 1885, I, S. 179, 258, 660) zu ersetzen.

Die meiste Propaganda hat nach der »Howard-Association« die »Internationale kriminalistische Vereinigung« für die bedingte Verurteilung gemacht; auf ihrer Berner Versammlung im Jahre 1889 hat sie ihre Anwendung empfohlen und dabei, auf Drängen GAROFALO's die Notwendigkeit betont, ihre Grenzen nach den örtlichen Verhältnissen und dem Sittenzustande und Gefühl der verschiedenen Völker einzurichten. 1890 hat der Petersburger Gefängnis-Kongress den Ersatz kurzzeitiger Freiheitsstrafen durch richterliche Verwarnung erörtert; es kam aber nicht zu einer endgültigen Beschlussfassung und die Frage wurde für den nächstfolgenden Kongress (in Paris 1895) aufgehoben. Auch in Österreich und dem deutschen Reich hat man sich mehrfach mit Projekten dieser Art beschäftigt.

Über die Anwendung des bedingten Strafvollzuges liegen nun zwei Berichte des belgischen Justizministers LE JEUNE vom 14. Mai 1890 und vom 7. Juli 1891 vor.

Darnach sind vom Tage der Anwendung des belgischen Gesetzes bis zum 31. Dezember 1889 in Belgien vorgekommen

	61787	Verurteilungen durch die Strafkammern, davon
waren	8696	bedingte Verurteilungen, nach denen
	192	Rückfälle festgestellt worden sind.

Und von 222492 Verurteilungen durch die Polizeigerichte waren

4449	bedingte Verurteilungen, nach denen
45	Rückfälle festgestellt worden sind.

Von diesen 13 195 bedingten Verurteilungen wurden ausgesprochen:

8485 wegen Verbrechen und Vergehen, die durch das Strafgesetz bestraft werden,
2286 wegen Übertretungen,
447 wegen Zuwiderhandlungen gegen kommunale und provinziale Verfügungen,
1977 wegen Zuwiderhandlungen gegen Specialgesetze.

Diejenigen Verbrechen und Vergehen, wegen welcher die meisten Verurteilungen erfolgten, sind:

Vorsätzliche Misshandlung und Körperverletzung	3339 von den Strafkammern 491 von den Polizeigerichten
Diebstahl und widerrechtliche Aneignung	1803 von den Strafkammern 206 von den Polizeigerichten
Aufruhr und Unfug	961 von den Strafkammern 67 von den Polizeigerichten
Zerstörung von Einfriedigungen u. Sachbeschädigung	211 von den Strafkammern 56 von den Polizeigerichten
Betrug und Vertrauensmissbrauch	125 von den Strafkammern 5 von den Polizeigerichten
Verleumdung und üble Nachrede .	113 von den Strafkammern 79 von den Polizeigerichten
Geschlechtliche Vergehen	112 von den Strafkammern 10 von den Polizeigerichten

Im Jahre 1890 wurden

41 330 Verurteilungen durch die Strafkammern ausgesprochen, darunter
36 660 zu nicht mehr als 6 Monate Gefängnis, und
7 932 bedingte Urteile, nach denen
223 Rückfälle vorkamen. Von den Polizeigerichten wurden
121 461 Verurteilungen ausgesprochen, darunter
6 377 bedingungsweise, mit
49 Rückfällen.

Die Verteilung der Verbrechen, Vergehen und Übertretungen auf das Jahr ergiebt ungefähr dasselbe Bild, wie im Jahre vorher.

Diese Zahlen geben nun kein sehr deutliches Bild von den Erfolgen der bedingten Verurteilung in Belgien und können es wegen der Kürze der Beobachtungsdauer nicht geben; die Frage bleibt also zunächst noch auf dem Gebiete der Theorie. Auch die Zahlen über die Anwendung des *probation system* in Massachusetts sind nicht instruktiver.

Nach dem amtlichen Berichte des *probation officer* Savage in Boston für die 10 Jahre von 1879—88 ist in der Grafschaft Suffolk, in welcher Boston liegt, 1879 die Detention von 322 Individuen erspart worden und von 880 im Jahre 1888. 1889 liess sich das nach dem officiellen Berichte (Boston 1890) von 994 Personen feststellen. In 10 Jahren hat der *probation officer* in Boston 27052 Personen geprüft, die unter Aufsicht gestellt werden konnten; 7251 sind der *probation* unterworfen worden, 580 davon haben sich dieser Wohlthat unwürdig erwiesen. Die rechtswidrigen Handlungen, nach denen das System angewendet worden ist, ergeben ein anderes Bild als die in Belgien. In den 10 Jahren sind der *probation* in Boston unterworfen worden:

3161 Fälle von Trunkenheit im ersten Falle,
222 Fälle wegen gewohnheitsmässiger Trunkenheit,
211 Fälle wegen Trunkenheit im dritten Falle,
958 Fälle wegen Diebstahl,
764 Prostituierte wegen Herumstreifens in der Nacht,
470 Fälle von Körperverletzung,
274 Fälle wegen unordentlicher Führung und Arbeitsscheu,
240 Fälle von Hausfriedensbruch (besonders wegen Eindringens in Geschäftslokale).

Abgesehen von dem socialen Unterschiede zwischen beiden Ländern zeigt es sich also, dass das Gesetz in Boston wesentlich gegen Trinker in Anwendung kommt, die keine eigentlichen Verbrecher sind.

Die Ziffer der Rückfälle in Boston, die sich auf 6 Procent beläuft (im Jahr 1889), bedarf wohl einer kritischen Aufnahme. Jede neue Maschinerie oder Methode des Strafvollzugs hat zu Anfang stets glänzende Resultate ergeben, die später immer bescheidener werden und sich schliesslich in ihr Gegenteil verkehren, sodass dann das Bedürfnis nach neuen wirksameren Massregeln auftritt. Der Grund dafür ist immer derselbe: die Unbekanntschaft der Gesetzgeber, Richter und Gefängnisbeamten mit der Verbrechernatur und der Mangel jeden Zusammenhanges zwischen diesen Faktoren der Strafrechtspflege. Deshalb sind alle Massregeln oberflächlich

und haben mehr das Verbrechen als den Verbrecher im Auge, d. h. sie erreichen die eigentlichen, tiefliegenden Wurzeln der Kriminalität nicht. Daher kommen dann die unausbleiblichen Enttäuschungen, die allen neuen Massnahmen sicher folgen.

Ich lege durchaus kein Gewicht auf die Einwände v. Kirchenheim's und Wach's, dass die bedingte Verurteilung gegen den Grundsatz der absoluten Gerechtigkeit verstosse, wonach jedes Verbrechen die gerade ihm entsprechende Strafe nach sich ziehen muss, und deshalb die kurzzeitigen Freiheitsstrafen nicht abgeschafft, sondern — wenn sie schlechte Resultate geben — nur zweckmässiger und wirksamer gestaltet werden müssten.

Der erste Einwand ist für die positivistische Auffassung bedeutungslos; es ist ganz zwecklos, über die Konsequenzen zu streiten, wenn man so ganz verschiedene Voraussetzungen hat, wie es die der vergeltenden Gerechtigkeit und die der gesellschaftlichen Abwehr sind. Der andere Einwand erscheint mir nicht besser begründet, denn die Mängel der kurzzeitigen Freiheitsstrafen sind organisch und unheilbar. Diese Strafen lassen sich garnicht verbessern, denn man hat schon alles in dieser Richtung Mögliche gethan, von der Zellen- bis zur Gemeinschaftshaft, von der unbeugsamsten Strenge bis zur süsslichen Milde. Die Verbesserung der kurzen Detention ist nur ein Palliativmittel, die Sache selbst ist zwecklos und nichtig.

Ich bin aber, auch abgesehen davon, dass das kontinentale System der bedingten Verurteilung unzweckmässiger als das amerikanische ist, kein Freund der ganzen Einrichtung. Und zwar aus ganz anderen Gründen, als sie die Gegner dieser Reform bisher ausgesprochen haben.

Ich habe mich schon in der ersten Auflage dieses Buches dahin ausgesprochen, dass die Repression für Gelegenheitsverbrecher milde sein, bei rückfälligen progressiv schwerer werden und bei Gewohnheitsverbrechern weiter bis zur dauernden Aussonderung gesteigert werden muss. Das italienische Sprichwort:

La prima si perdona, e la seconda si bastona (für den ersten Fehler giebt es Verzeihung, für den zweiten Prügel), spricht denselben Gedanken in populärer Form aus. Deshalb hat auch die bedingte Bestrafung, besonders wenn sie, wie im französischen Gesetze, mit einer steigenden Strenge gegen Rückfällige verbunden ist, etwas Bestechendes.

Aber sie hat doch in der Form, in der sie bisher vorgeschlagen und angewendet worden ist, zwei organische Fehler, welche mit dem gegenwärtigen Strafensystem zusammenhängen und von ihren Vertretern, die meist als Eklektiker zwischen der positiven und der klassischen Schule stehen, nicht vermieden werden.

Während die klassische Schule das Verbrechen, die positive den Verbrecher ins Auge fasst, bleiben die Verteidiger des bedingten Strafvollzuges zwischen beiden Richtungen; sie denken zwar mehr an den Verbrecher als an das Verbrechen, aber nur an einen abstrakten, mittleren Verbrecher, nicht an die vielen verschiedenen lebenden Gestalten dieses mittleren Gebildes. Ich erinnere nur daran, dass der Artikel 9 des belgischen Gesetzes die bedingte Verurteilung zulässt, falls die Strafe nicht 6 Monate überschreitet, selbst wenn diese durch Kumulation mehrerer Strafen herauskommen. Man lässt also die bedingte Bestrafung auch dann zu, wenn Verbrechenskonkurrenz bei ein und demselben Verbrecher, also eigentlich Rückfälligkeit vorliegt (abgesehen von den seltenen Fällen der »idealen Konkurrenz« oder des bei einer einzigen Gelegenheit vorkommenden Zusammentreffens mehrerer strafbarer Handlungen); dann kann es sich aber nicht mehr um einen Gelegenheitsverbrecher handeln, denn dieser begeht, wie der aus Leidenschaft, im allgemeinen nur *eine* strafbare Handlung.

Die beiden Voraussetzungen für die Anwendung der bedingten Verurteilung auf dem europäischen Kontinent — Geringfügigkeit des Vergehens und Erstmaligkeit desselben — geben also keine rechte Sicherheit

für ihre Nützlichkeit. Das System hat wohl den Vorzug, die Aufmerksamkeit des Richters auf die persönlichen Zustände und Verhältnisse des Angeklagten hinzulenken, indem es ihn veranlasst, die Zulässigkeit der bedingten Verurteilung von den besonderen persönlichen und Thatumständen, wie sie sonst bei der juristischen Betrachtung von Verbrechen und Strafe nicht in Betracht kommen, abhängig zu machen; aber die Gerichtshöfe zeigen leider dieselbe übermässige Belastung mit kleinen Strafsachen, wie die Gefängnisse eine Überfüllung mit Menschen, die ein paar Tage oder Wochen »abzusitzen« haben. Ein Richter, der täglich 10—20 Strafsachen abzumachen hat, kann die lange Reihe menschlicher Existenzen, die dabei vor ihm vorüberdefilieren, nicht aufmerksam betrachten; sie verlassen ihn mit einer Etikette, welche den zu ihrer That gehörenden Paragraphen des Strafgesetzes enthält und nicht mehr. Die bedingte Verurteilung wird unter diesen Umständen ebenso gedankenlos und schematisch angewendet werden, wie die Handhabung der Bestimmungen über mildernde Umstände, deren Einführung freilich auch in der Absicht geschah, die Strafe zu individualisieren (wie es in den Motiven des französischen Gesetzes von 1832 heisst).

Ehe nicht das Processverfahren derart reformiert ist, dass es nach den oben gemachten Andeutungen zu einer Feststellung der bio-psychologischen Kategorie der Verbrecher führt, kann der heutige Process-Mechanismus den unpersönlichen Charakter der Strafe, ihre ausschliessliche Beziehung auf das Verbrechen, anstatt auf den Verbrecher, nicht vermeiden.

Die bedingte Verurteilung stellt also zwar den wohlgemeinten Versuch dar, die Schäden der kurzzeitigen Freiheitsstrafen zu vermeiden, aber sie will doch den neuen Wein positiver Ideen in die alten Schläuche des herkömmlichen Strafensystems füllen. Als echt eklektische Massregel ist sie zwar bestechend (denn sie bedeutet einen Schritt zur Anpassung der gesellschaftlichen Reaktion an die Gefährlichkeit des Indi-

viduums), aber sie scheint mir doch dem Schicksal entgegenzugehen, nach dem Verfliegen der illusorischen Hoffnungen, die man auf sie setzt, nicht wirklich wohlthätig zu wirken. Auch kommt bei dieser Massnahme das Interesse der Opfer des Verbrechens garnicht zur Geltung. Ihre Vertreter bleiben nämlich alle bei der Auffassung, dass die Entschädigung ein privates Interesse ist, und überlassen es trotz seiner theoretischen Anerkennung diesem Interesse, sich selbst zu vertreten. Der Verurteilte erhält also die Suspendierung seiner Strafe[1]; wer denkt nun aber an die von ihm Geschädigten?

Von diesem Gesichtspunkte aus bedeutet die bedingte Verurteilung eher eine Verschlimmerung des gegenwärtigen Zustandes, denn die durch Misshandlung, Körperverletzung, Diebstahl und Betrug Geschädigten haben dann nicht einmal mehr die Genugthuung, dass ihre Angreifer bestraft werden. Die platonische Genugthuung, dass die Strafe, auch wenn sie nicht vollstreckt wird, immer eine Bestrafung bleibt, denn sie enthielte die obrigkeitliche Missbilligung und konstituiere eventuell einen Rückfall, kann den Geschädigten nicht trösten.[2]

Gewiss verdienen vom Standpunkte der Specialprävention aus die Gelegenheitsverbrecher eine gewisse Rücksicht, aber gewisse Ansprüche dürfen doch ausser den Verbrechern wohl auch noch die ehrlichen Leute, die von ihnen zu leiden haben, eingeräumt erhalten. Ich kann mich deshalb auch nicht mit der von GAROFALO vorgeschlagenen Bestimmung befriedigt erklären, dass

---

[1] In Italien erreicht er dasselbe oft auch ohne bedingte Verurteilung, durch den Strafaufschub, der bei Strafen unter drei Monaten fast immer bewilligt wird, wenn ein Gnadengesuch eingereicht worden ist. Das geschieht aber fast immer; jährlich werden in Italien etwa 35 000 solche Gesuche eingereicht; 1888 waren 33 615, von denen 2656 bewilligt wurden. In Frankreich kamen 1888 auf Grund von Gesuchen 3838 Begnadigungen vor, ausserdem 640 Kollektivbegnadigungen.

[2] WORMS, *Condamnations conditionelles* (*Bull. Soc. prisons*, 1891, S. 380).

die bedingte Verurteilung nur mit Zustimmung des geschädigten Teils ausgesprochen werden darf[1], vielmehr dürfte sie nur dann bewilligt werden, wenn die Geschädigten entschädigt worden sind, oder wenn die Entschädigung garantiert ist, sei es von Seiten des Thäters, sei es, nach den oben gemachten Vorschlägen, von Seiten des Staates.

Ich wiederhole, dass nach meiner Meinung bei Gelegenheitsverbrechern, deren Thaten geringfügig und unter Umständen verübt sind, die ihre geringe Gefährlichkeit erkennen lassen, dass bei ihnen die Verpflichtung zum Schadenersatz durchaus genügt, ohne dass eine bedingte Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe nötig wird. Begehen solche Rechtsbrecher schwerere Vergehen, bei denen man sich nicht mit der blossen Entschädigung begnügen kann, so wäre in Fällen mittlerer Schwere die zeitweise Entfernung vom Orte des Verbrechens hinzuzufügen und in den schwersten Fällen die Absonderung in eine Ackerbau-Kolonie auf unbestimmte Zeit, unter einer weniger schweren und strengen Disciplin und Arbeit, als sie in den Kolonien für geborene Verbrecher und Rückfällige einzuführen wäre.

Als letzte Kategorie kommen die Verbrecher in Frage, welche unter dem Antrieb einer nicht gesellschaftswidrigen, entschuldbaren Leidenschaft gehandelt haben, aus Liebe, Ehrgefühl u. s. w. Hier ist eine Strafe als Gegenmotiv gegen verbrecherische Neigungen offenbar überflüssig, denn der psychische Orkan, unter welchem solche Menschen handeln, macht den einschüchternden Einfluss einer Strafandrohung unmöglich. Deshalb sind bei typischen Leidenschaftsverbrechern Freiheitsstrafen wirkungslos, soweit nicht ein offenbar pathologischer Zustand die Aufnahme in eine Irrenanstalt nötig macht. Die Verpflichtung zum Schadenersatz genügt als Strafe, wo nicht gleich nach dem Leidenschaftsausbruch, der sehr begreiflich sein kann, eine aufrichtige Reue folgt, welche Strafe genug ist. Man kann ausser dem Schaden-

[1] *Mitteilungen der internat. kriminal. Vereinigung*, 1889, H. 1.

ersatz noch die Entfernung von dem Orte des Verbrechens oder von dem Wohnsitze der Angehörigen des Opfers anordnen. Ich sage das jedoch nur mit Bezug auf Verbrecher, bei denen der Leidenschaftsimpuls wirklich ausnahmsweise stark ist und die alle psychophysiologischen Merkmale des wahren Leidenschaftsverbrechers haben.

Wo es sich dagegen nur um die Provokation einer verbrecherischen Anlage handelt, wo der Impuls aus einer entschuldbaren socialen Leidenschaft und antisocialen Gefühlen, wie Hass, Rachsucht, Zorn, Stolz, gemischt erscheint[1], da handelt es sich vielmehr um Gelegenheitsverbrecher, und es ist dann mit ihnen nach den oben angedeuteten Grundsätzen zu verfahren.

Das ist in seinen allgemeinen Gründzügen das positive System der gesellschaftlichen Abwehr der Verbrechen und Verbrecher in prophylaktischer und repressiver Hinsicht, wie es den Ergebnissen der induktiven Erforschung des Verbrechens als Natur- und Gesellschaftserscheinung entspricht.

Es ist ein System der Abwehr, welches durch die blosse Macht der Dinge an die Stelle der alten Kriminal- und Pönitentiar-Systeme treten muss, wenn erst einmal die Erfahrung für die Erkenntnis gesorgt hat, dass die alten Systeme wegen ihres naiven Doktrinarismus und ihrer immer verderblicher werdenden Misserfolge mit den Anforderungen des Lebens der Gesellschaft unvereinbar sind.

---

[1] Personen, welche Totschlag aus motiviertem Zorn, aus Blutrache, Motiven der Familenehre, begründetem Verdachte des Ehebruches begangen haben oder Körperverletzungen aus erotischen Motiven etc. Politische Verbrecher sind natürlich je nach ihrer Zugehörigkeit zu einer oder der anderen Kategorie zu behandeln. (Vgl. LOMBROSO und LASCHI, *Der politische Verbrecher und die Revolutionen*, 1892, S. 138—181).

ZUSAMMENFASSUNG UND ABSCHLUSS

DIE ZUKUNFT DER STRAFRECHTSWISSENSCHAFT UND STRAFRECHTSPFLEGE

Stellen wir uns nun die allgemeinen Bedingungen des modernen, wissenschaftlichen Denkens vor, denen die Erneuerung der Methode für die Untersuchung der Verbrechen und Strafen entsprang und die neue Wissenschaft, die Kriminal-Anthropologie, entstammt —, erinnern wir uns ferner der anthropologischen und statistischen Grundthatsachen, so ergiebt sich uns ganz von selbst ein abschliessendes Resultat. Es besteht darin, dass in Zukunft die kriminalistische Wissenschaft zwar in ihren Resultaten und ihrem Endziel der Jurisprudenz angehört, dass sie aber bezüglich ihrer Grundlage und ihrer Forschungsmittel ein Zweig der Sociologie werden muss, welche ihrerseits in der Anthropologie und der Statistik propädeutische Wissenschaften besitzt, soweit sie den Verbrecher und seine gesellschaftsfeindliche Thätigkeit untersucht.

Die Erforschung der gesellschaftlichen Thatsachen, d. h. der menschlichen Thätigkeit innerhalb des socialen Organismus bildet seit Auguste Comte die allgemeine Sociologie, die je nach der besonderen Art socialer Thatsachen in mehrere Sonderzweige zerfällt. Der Kampf ums Dasein kann von jedem Individuum in Form einer normalen Thätigkeit gekämpft werden, die den Existenzbedingungen anderer Individuen und der Gesellschaft gemäss ist, oder er kann (unter dem

störenden Einfluss der oben untersuchten Thatsachen) in Form einer abnormen Thätigkeit ausgefochten werden, welche diesen Existenzbedingungen der Individuen und der Gesellschaft widerstreitet. Es ergiebt sich so eine Zweiteilung der Sociologie, je nachdem sie sich mit den normalen, socialen, rechtmässigen oder mit der abnormen, antisocialen, rechtswidrigen Thätigkeit des Menschen befasst. So kann man also auf dem gemeinsamen Boden der Sociologie eine Physiologie der Gesellschaft, die wirtschaftliche, juristische, politische Sociologie und eine Pathologie der Gesellschaft, die kriminale Sociologie unterscheiden.

Deshalb habe ich in der Einleitung gesagt, dass die von der positiven Schule vertretene neue Richtung nicht nur auf eine einfache Verbindung des Strafrechts mit der Kriminal-Anthropologie und Kriminal-Statistik hinausläuft. Sie stellt vielmehr eine radikale Reform der Methode und Organisation der Wissenschaft dar, und die Kriminal-Anthropologie und Statistik einerseits, das Strafrecht andererseits sind nur ihre besonderen Kapitel.

Diese von mir vor mehreren Jahren entwickelten Ideen, mit denen ich die Bezeichnung: Kriminal-Sociologie eingeführt habe, fanden neben der Billigung der Positivisten Zurückhaltung und eklektische Abschwächung nicht nur auf Seiten der klassischen Kriminalisten, sondern auch bei Männern, welche zwar mit dem Positivismus sympathisierten, sich aber nicht völlig von alten Denkgewohnheiten freimachen konnten.

So habe ich noch einiges über die Beziehungen zu sagen, welche diese Kriminal-Sociologie zum Rechte und zur Kriminalpolitik hat.

Puglia, der zum Positivismus hinneigte, begann mit der Erklärung, dass »die Kriminal-Wissenschaft auch mit der Beihilfe der Natur- und Gesellschaftswissenschaften zwar ebenso ein Zweig der Sociologie ist, wie alle juristischen Disciplinen, dass sie aber ihre Natur als rein juristische Wissenschaft immer unverändert bewahrt«, und ferner: »Manche Disciplinen, welche man um jeden Preis der Straf-

rechtswissenschaft einverleiben will, sind das Objekt anderer, analoger und mit der Strafrechtswissenschaft nahe verknüpfter Wissenschaften. Diese wären: Die Kriminal-Anthropologie, die Kriminal-Sociologie, die Pönalogie, die Wissenschaft der Vorbeugung, die Kriminal-Statistik. Die Kriminal-Anthropologie wird den Verbrecher vom organischen und psychologischen Standpunkte aus untersuchen *und sich darauf zu beschränken haben.* Die Kriminal-Sociologie wird die physischen und socialen Faktoren der Kriminalität untersuchen und damit auch den Einfluss der Strafen auf die Bewegung der Kriminalität ermitteln; *darauf wird sie sich aber zu beschränken haben.* Die Pönalogie wird mit induktiven Methoden die verschiedenen Strafsysteme untersuchen und die wirksamsten Repressionsmittel zur Aufrechterhaltung der von dem Verbrecher bedrohten Rechtsordnung aufsuchen. Die Wissenschaft des Präventivrechtes wird die Reformen untersuchen, welche am meisten geeignet sind, die Macht der Faktoren der Kriminalität abzulenken und aufzuheben. Die Kriminal-Statistik wird die Erscheinungen der Kriminalität ziffernmässig darstellen und dem Kriminalisten wie dem Sociologen höchst wichtiges Material für die Wissenschaft von den Verbrechen und Strafen liefern. Schliesslich wird die Kriminalwissenschaft das Recht der Repression, die wissenschaftlichen Principien der Verantwortlichkeit der Verbrecher und ihrer Abmessung entwickeln, und die für die Erhaltung der Rechtsordnung geeignetsten Strafen aufweisen.« [1]

Lässt man die unvollständige Vorstellung, dass es sich nur um von den Natur- und Socialwissenschaften gebotene Beihilfen handelt, und die vorausgesagte Unveränderlichkeit beiseite, welche der unvermeidlichen Entwickelung jeder Wissenschaft widerspricht, so ist dieser Gedanke PUGLIA's, die verschiedenen Disciplinen, welche sich aus der positiven Erkenntnis der natürlichen

---

[1] PUGLIA, *Il diritto repressivo*, Messina 1885, p. 85. — *Risorgimento ed avvenire della scienza criminale*, Palermo 1886, p. 52.

Entstehung des Verbrechens ergeben, durch unübersteigbare Mauern von einander zu trennen, schon durch seine Anwendung widerlegt.

Das System ist inexakt, denn es bildet z. B. das Studium der physischen und socialen Faktoren des Verbrechens, nicht die Kriminal-Sociologie, sondern die Kriminal-Statistik. Es wird ferner durch seine völlige Unanwendbarkeit widerlegt, denn nach Puglia würde das Studium der Strafe als Repressionsmittel der Kriminal-Sociologie, der Pönalogie und dem Repressionsrecht angehören, das des Verbrechens dagegen der Anthropologie, der Kriminal-Sociologie und der Wissenschaft des Präventivrechts. Die von ihm errichteten Schranken müssten also wieder eingerissen werden, und daraus ergiebt sich die Unmöglichkeit, die verschiedenen Zweige einer und derselben Wissenschaft völlig getrennt zu halten.

Die Kriminal-Anthropologie und Statistik sind wie das Kriminal- und das Strafrecht nur Kapitel einer einheitlichen Wissenschaft, deren Gegenstand das Verbrechen als natürliche und sociale und damit auch als juristische Erscheinung ist, neben der Untersuchung der wirksamsten Mittel für die präventive und repressive Abwehr des Verbrechens.

Wie Puglia haben sich andere Strafrechtsforscher ausgesprochen, so Gretener, von Liszt, Garraud und Sergejewsky.[1]

Für sie untersucht das Strafrecht Verbrechen und Strafe als *juristische* Erscheinungen, während die Kriminal-Sociologie sie als *sociale* Erscheinungen erforscht. Letztere

---

[1] Gretener, *Über die italienische positive Schule des Strafrechts* (*Zeitschr. des Bernischen Juristenvereins*, 1885, XX, 1). — von Liszt, *Lehrbuch des deutschen Strafrechts*, II. Aufl., Berlin 1884, und *De la répartition géographique des crimes dans l'empire allemand* (*Archives anthrop. crim.*, März 1886). — Garraud. *Rapports du droit pénal et de la sociologie criminelle*, ibid., 1886, N. 1. — Sergejewsky, *Das Verbrechen und die Strafe als Gegenstand der Rechtswissenschaft* (*Zeitschrift f. d. ges. Strafrechtw.*, 1882, p. 211). — Frassati, *Die neue Schule in Russland*, ibid., 1890, X, N. 5, u. *La nuova scuola di diritto penale in Italia e all' estero*, Turin 1892.

hätte drei Aufgaben zu erfüllen: die Beschreibung des Verbrechertums in seiner Geschichte, die Ermittelung seiner individuellen, physischen und socialen Faktoren, den Nachweis der Mittel zu seiner Bekämpfung. Diesem Bestreben, zwischen Strafrecht und Kriminal-Sociologie zu unterscheiden, liegt immer noch die unzureichende und veraltete Vorstellung von den Rechtserscheinungen zu Grunde, die wir bei Erörterung der Zurechnungstheorie schon als die klassicistische Unterscheidung zwischen »juristischer Abwehr« und »socialer Abwehr« getroffen haben. Räumt man aber ein, dass, wie sich nicht leugnen lässt, das Verbrechen als sociale Erscheinung betrachtet dasselbe ist, wie als juristische Erscheinung, so erweist sich diese geforderte Trennung als zu künstlich. Wie es unlogisch wäre, die Untersuchung der individuellen von derjenigen der physischen und socialen Faktoren des Verbrechens trennen zu wollen, so wäre es auch unzulässig, die biologische und sociale Erforschung des Verbrechens von seiner juristischen Untersuchung trennen zu wollen.

Wissenschaftliche, induktive Erforschung des Verbrechens als einer natürlichen socialen und juristischen Thatsache, das ist die Kriminal-Sociologie, diese einheitliche und reichgegliederte Wissenschaft. Dabei kann sie sehr verschiedene Kapitel haben, je nach den verschiedenen Seiten ihres Gegenstandes, die aber zusammengehören und wirken.

von Liszt will nun zwar das Strafrecht von der Kriminal-Sociologie (die er wieder, wie Puglia, mit der Kriminal-Statistik vermischt) trennen, er bestreitet aber die Existenz einer selbständigen Pönalogie, die er ganz richtig für ein blosses Kapitel der Wissenschaft von den Verbrechen und den Strafen erklärt.

Die von dieser Seite verlangte Trennung zwischen Kriminalrecht und Kriminal-Sociologie hat aber auch ihre bedeutungsvolle praktische Seite. Will man, dass der Kriminalist sich nur mit Verbrechen und Strafe als juristischen Dingen beschäftigt, und dass er die anderen Probleme dem Kriminal-Sociologen, dem Prophylaktiker

und dem Vertreter der Gefängniswissenschaften überlässt, so kommt es schliesslich, wie bei dem Klassicismus, dazu, dass jede dieser Wissenschaften und ihre Anwendungen ihren eigenen Weg gehen, ohne sich um die andere zu kümmern, ja sehr oft im Gegensatz zu den Methoden und Zielen der anderen. Die Kosten dieses Verfahrens aber trägt die bürgerliche Gesellschaft, denn sie bleibt dann ohne die genügende Schutzwehr gegen die Verbrecher, ohne Prophylaxe gegen die Faktoren der Kriminalität und behält ihre für die Gemeinschaft unwirksame und für die Bestraften höchst unheilvolle Repression.

Ich will das Ebengesagte an einem Beispiele veranschaulichen, an dem leider nicht seltenen Falle der Tötung eines Menschen durch einen anderen. Dann sollen die Rollen verteilt werden; der Kriminal-Sociologe soll die Ursachen feststellen, welche den Thäter zu der Tötung bestimmt haben (bisher hatte die Kriminalistik sich mit ihnen gar nicht beschäftigt, sondern die vollendete Thatsache hingenommen); der Kriminal-Sociologe soll nun zwar die Kriminal-Anthropologie und Statistik zu Hilfe nehmen, aber sich in seiner wohl abgeschlossenen Zelle darauf beschränken, die natürlichen Faktoren des Verbrechens zu studieren. Es soll dann den anderen Beteiligten die Ergebnisse seiner Studien mitteilen, die gewiss interessant sein werden, ohne sich mit ihnen zu confundieren; jeder soll seinen Anteil an der Untersuchung verfolgen.

Der Kriminalist wird den Mord als juristische Entität studieren, sorgfältig prüfen, ob er versucht oder fehlgeschlagen, prämeditiert oder *praeter intentionem* gethan worden ist, ob er eine einfache oder qualificierte Tötung darstellt u. s. w., aber er soll sich beileibe nicht mit etwas anderem beschäftigen! Höchstens soll er die Art und die Dose der Strafe mitteilen, welche der sittlichen Schuld des Thäters, den er nicht einmal persönlich kennen zu lernen braucht, entspricht; er kann sich dabei ruhig in seiner Zelle abschliessen und gute juristische Syllogismen bauen.

Für den Polizeibeamten findet sich leider in diesem Falle nichts zu thun, aber er soll ein anderes Mal daran denken, solchen furchtbaren Verbrechen vorzubeugen, soll verdächtige Personen besonders überwachen, das Tragen von Waffen verbieten, für frühen Schluss der Schanklokale sorgen: dann wird, so hofft man, seine Thätigkeit Erfolg haben.

Der Strafprocesslehrer hat sich in einer anderen Zelle abzuschliessen und die beste Methode für die Aburteilung des Thäters zu studieren, wobei er sich bewusst sein muss, dass derselbe nicht bloss Mörder, sondern mehr noch ein Opfer der Autorität der Gesellschaft ist, den man vor allem vor Missbräuchen der socialen Gewalten zu schützen hat. Er darf den Thäter pro forma bei den Verhandlungen zugegen sein lassen, aber der Richter wird vor allem sein Augenmerk auf die That und darauf zu richten haben, welcher Paragraph des Strafgesetzbuches hier am meisten zutrifft.

Schliesslich hat der Strafanstaltsbeamte es hinzunehmen, dass der Richter den Verbrecher zu einer bestimmten Strafzeit, etwa zu 20 Jahren, 5 Monaten und 8 Tagen Gefängnis verurteilt hat; um das, was der Kriminal-Sociologe in demselben Augenblicke in seiner Zelle studiert, hat er sich nicht zu kümmern; er hat sich vielmehr in eine andere Zelle einzuschliessen und nach einem Strafmechanismus zu suchen, unter welchem dieser arme zu 20 Jahren 5 Monaten 8 Tagen verurteilte Verbrecher möglichst wenig zu leiden hat; er hat sich wohl einzuprägen, dass er ihn nach Ablauf des letzten Tages dieser Frist vor die Thür seiner Anstalt zu befördern hat, ohne sich darum zu kümmern, zu welchen Ergebnissen inzwischen die übrigen Untersuchungen über den Fall geführt haben, es sei denn, dass der Verbrecher schon ein paar Jahre früher, ohne Wissen des Richters, durch einen Gnadenakt oder durch bedingte Befreiung auf Grund guter Führung vor die Pforte der Anstalt gelangt ist. Sollte er jedoch inzwischen deportiert worden sein und Nachricht über ihn fehlen, nun, so muss sich der Vollzugsbeamte

trösten, ist doch der Gerechtigkeit dadurch Genüge geleistet worden, dass der Thäter zu 20 Jahren 5 Monaten und 8 Tagen Gefängnis verurteilt wurde!

In dieser Weise ist man denn auch bisher vorgegangen, in der Theorie und in der Praxis, und so würde es auch weiter gehen, selbst wenn zu den altehrwürdigen, aber schläfrigen Hilfswissenschaften des Strafrechts nun noch die Kriminal-Sociologie träte. So erscheint denn auch in den neuesten Lehrbüchern des Strafrechts, dem von Garraud und dem von v. Liszt, die Kriminal-Sociologie im einleitenden Kapitel neben den anderen »Hilfswissenschaften«, gleich darauf beginnt der Strafrechtslehrer die herkömmliche syllogistische Behandlung der Verbrechen und Strafen, ohne sich im geringsten wegen der wirklichen, individuellen, determinierenden Bedingungen derselben zu beunruhigen. Inzwischen schlägt die Kriminalität täglich festere Wurzeln in den tiefen Spalten, die zwischen den Buchstaben des Gesetzes, dem Spruche des Richters, dem Strafvollzuge und den sogenannten Präventiv-Massregeln klaffen.

Wie die Erscheinungen der Kriminalität eine einheitliche Klasse bilden, so ist auch die ihre Ursachen, Wirkungen und Heilmittel untersuchende Wissenschaft etwas Einheitliches. Gewiss wird der Kriminal-Sociologe nicht berufsmässig Anthropologie, Statistik oder Gefängniskunde treiben; das ist wohl von einzelnen Vertretern der Kriminal-Sociologie gethan worden, denn eine junge Wissenschaft kennt noch keine systematische Arbeitsteilung. Aber auf das Studium der »juristischen« Seite des Verbrechens braucht sich der Kriminal-Sociologe nicht zu beschränken, vielmehr muss er die Resultate der Kriminal-Anthropologie und Statistik ebenso kennen, wie die Wissenschaft von der Vorbeugung, Repression und Processform.

Der Vertreter der Social-Ökonomie hat auch nicht die Pflicht, selbst chemische, physiologische oder psychologische Studien anzustellen, aber er muss die letzten Ergebnisse derselben kennen, wenn er *sociale* Ökonomie

treiben will und nicht Ökonomie *ad usum delphini*. Wenn der Kriminalist ein Sociologe, nicht bloss ein Jurist sein will, d. h., wenn er seine Studien in Beziehung zu den Existenzbedingungen der Gesellschaft und der Individuen bringen will, so muss er die Hauptresultate der physischen, socialen und Rechtswissenschaften kennen, verfolgen, verschmelzen und anwenden, soweit sie die Erforschung des Verbrechens und Verbrechers, der Vorbeugung und Repression zum Gegenstande haben.

Vor kurzem ist die Scheidung des Strafrechtes von der Kriminal-Sociologie in weniger naiver Form aufgetreten; es ist behauptet worden, dass die Kriminal-Sociologie nicht eigentlich eine Hilfswissenschaft des Strafrechts, sondern identisch ist mit der Kriminalpolitik.

Prof. von Liszt, der sich vielfach an die positive Schule anlehnt, sagt, dass für ihn nur die auf Kriminal-Biologie (Anthropologie) und auf Kriminal-Sociologie (Statistik) gegründete *Kriminalpolitik* besteht. In weiterer Ausführung seines Buches über das Strafrecht definiert er die Kriminalpolitik als »den systematischen Inbegriff der auf die wissenschaftliche Untersuchung der Ursachen des Verbrechens wie der Wirkung der Strafe gestützten Grundsätze, nach welchen der Staat mittels der Strafe und der ihr verwandten Einrichtungen den Kampf gegen das Verbrechen zu führen hat«. Die Kriminalpolitik wäre immer vom Strafrecht im engeren Sinne, d. i. der juristischen Betrachtung von Verbrechen und Strafe als begrifflicher Abstraktionen, zu trennen.[1]

Abgesehen nun davon, dass von Liszt die Resultate der Kriminal-Anthropologie nur unter formell-logischen Reserven bezüglich des geborenen Verbrechers acceptiert, finde ich seinen Begriff der Kriminalpolitik unklar oder

---

[1] von Liszt, *Kriminalpolitische Aufgaben* (*Zeitschr. f. d. ges. Strafwiss.*, 1889, S. 453—54); Ders., *Lehrbuch des deutschen Strafrechts*, 5. Aufl., 1892, S. 2, 3.

doch nicht scharf genug gefasst. Unklar, wenn die Kriminalpolitik wirklich die Wissenschaft vom Verbrechen bedeuten soll, untersucht als natürliche und Gesellschaftserscheinung, nicht nur nach juristisch-technischer Methode, denn sonst wäre kein Unterschied zwischen Kriminalpolitik und Kriminal-Sociologie: erstere Auffassung scheint aber zutreffend, da von Liszt die Ausdrücke Kriminologie und Pönalogie zu eng findet, während sie Topinard sehr empfiehlt, weil die Kriminal-Anthropologie für ihn einen Einbruch in das geheiligte Gebiet der reinen Anthropologie bedeutet. von Liszt bemerkt, dass Kriminologie nicht die Strafe umfasst und die Pönalogie nicht das Verbrechen, und schlägt als Gesamttitel für alle hier zusammengehörigen Disciplinen den Ausdruck *gesamte Strafrechtswissenschaft* vor.

Es ist ein Irrtum, aus der Kriminal-Sociologie ein Synonym der Kriminal-Statistik zu machen, um jene wirklich umfassende und zutreffende Bezeichnung aus der Welt zu schaffen. Andererseits ist es nicht klar, warum und wie sich die Abtrennung des Strafrechts als technisch-juristische Erforschung von Verbrechen und Strafe ausserhalb der sogenannten Kriminalpolitik, in rein deduktiver Begriffs-Systematik, vollziehen soll. Der Begriff der Kriminalpolitik ist vor allem deshalb inexakt, weil sie, wenn sie wirklich existiert, nur die Kunst der Anwendung der allgemeinen Ergebnisse der Kriminal-Sociologie auf die besonderen Bedürfnisse und Verhältnisse der einzelnen Länder sein kann.

Diesen Sinn haben auch die älteren deutschen Juristen immer dem Worte: Kriminalpolitik beigelegt; das beweisen die von v. Liszt angeführten Worte E. Hencke's: »Daher muss derjenige, der die Vorschriften der Kriminalpolitik auch nur theoretisch ergründen will, mehr aber noch, wer sie als Gesetzgeber anzuwenden berufen ist, vor allen Dingen die Tiefen der menschlichen Natur, sowie die Gesetze ihrer Entwickelung in zeitlichen und räumlichen Verhältnissen erforschen. Anthropologie im umfassendsten Sinne des

Wortes, sowie die Entwickelungsgeschichte der Völker erscheinen daher für den Kriminalpolitiker als die unentbehrlichsten aller Kenntnisse. Nicht minder wichtig aber ist für ihn die Erforschung der Entstehungsart der Verbrechen, die ihren Grund oft weniger in einer moralischen Versunkenheit und Verderbtheit des Verbrechers haben, als in mangelhafteren Anordnungen und Einrichtungen der bürgerlichen Gesellschaft, deren Mitglied er ist.«[1]

Es handelt sich also für HENCKE um die Kunst der Gesetzgebung, die Repression, welche die Strafrechtswissenschaft *in abstracto* aufstellt, den besonderen Verhältnissen jedes Volkes anzupassen.[2]

Es handelt sich um eine Unterscheidung, wie man sie zwischen theoretischer und praktischer oder angewandter Kriminal-Sociologie machen könnte. Aber in den von positivem Geiste beseelten Wissenschaften ist eine derartige Unterscheidung von viel geringerer Bedeutung, als in den früheren deduktiven Wissenschaften, besonders der klassischen Strafrechtswissenschaft.

Betrachtet man die Kriminalpolitik als theoretische Wissenschaft, so ist sie das wissenschaftliche Studium der Kriminalität und der Abwehrmittel; dann ist sie aber auch nichts anderes als die Kriminal-Sociologie, denn diese ist ja von der positiven Schule durch Induktionen aus den Daten der Anthropologie und Statistik geschaffen worden. Versteht man aber unter

---

[1] HENCKE, *Handbuch des Kriminalrechts und der Kriminalpolitik*, Berlin 1823, I, § 29 und 31.

[2] Das ist auch die Auffassung eines berühmten deutschen Kriminalisten unserer Zeit: BERNER, *Lehrbuch des Strafrechts*, § 38.

Etwas anderes ist das, was CARRARA »legislative Praxis« nannte (*Pratica legislativa*, Turin 1874); sie war für ihn nur die Kunst, die abstrakten Regeln der kriminalistischen Theorie in die Form von Gesetzen zu bringen. Aber mit den natürlichen Zuständen der Gesellschaft, denen das Verbrechen entspringt, denen die Ergebnisse der Wissenschaft angepasst werden müssen, beschäftigte sich CARRARA nicht.

Kriminalpolitik, im praktischen und eigentlichen Sinne des Wortes, die Kunst, durch welche der Gesetzgeber die Regeln der Strafrechtswissenschaft aus dem Äther der Theorie auf den festen Boden der Wirklichkeit bringt, dann kann man sie gelten lassen, wenn auch die Anwendung der positiven Methode auf die Wissenschaft der Verbrechen und Strafen den Abstand zwischen Theorie und Praxis erheblich verringert. Denn eine positive Theorie ist nichts als das systematisierte praktische Leben, und wenn sie das ist, so darf die Praxis nur die in Thätigkeit umgesetzte Theorie sein.

In diesem Sinne war auch die schon in der zweiten Auflage dieses Buches enthaltene Bemerkung zu verstehen, dass die Anwendung der induktiven Methode auf die Social- und Rechtswissenschaften auch das Civilrecht verjüngen werde. In der That hat der Positivismus schon das Gebiet der politischen Ökonomie erobert und sie in eine von dem orthodoxen ökonomischen Optimismus weit entfernte ökonomische Sociologie verwandelt, von hier aus hat er sich, wenigstens in Italien, auch auf das Gebiet des klassischen Civilrechts begeben; er will es von den Rückständen des römischen Rechts befreien, das den Geist ganz anderer socialer und wirtschaftlicher Zustände atmet, als die moderne Welt, und von dem überwuchernden Individualismus, um es zum juristischen Regulator der wirtschaftlichen Bewegung in der modernen Gesellschaft zu machen.[1] In diesem Sinne habe ich einer von mir

---

[1] BOLAFFIO, *F. Laurent e il diritto civile,* Venezia 1881. — COGLIOLO, *La teoria dell' evoluzione darwinistica nel diritto privato,* Camerino 1882. — VADALÀ PAPALE, *Il codice civile e la scienza,* Neapel 1881; *La nuova tendenza del diritto civile in Italia* (*Riv. di giureprudenza,* Trani 1883). — GIANTURCO, *Gli studi del diritto civile e la questione del metodo,* Neapel 1881. — CIMBALI, *Gli studi del diritto civile in Italia,* 1882. — COGLIOLO, *Saggi sull' evoluzione del diritto privato,* Turin 1885. — CHIRONI, *Sociologia e diritto civile,* Turin 1886. — PAOLUCCI, *Il nuovo indirizzo nella scienza giuridica e nel diritto positivo,* Salerno 1888. — SAINT MARC, *Droit et sociologie* (*Revue critique de législation,* Januar 1888). — GIERKE, *Die sociale Auf-*

begründeten juristischen Zeitschrift als Programm die Propaganda der positiven Ideen auf dem Gebiete der civil- wie der strafrechtlichen Wissenschaften gegeben.[1]

Als CARRARA am 12. November 1873 seine berühmten Vorlesungen an der Universität in Pisa begann, empfahl er seinen Zuhörern, sich mehr dem Studium des Strafprocesses als dem des Strafrechts zuzuwenden, »denn dieses liesse uns nach der Arbeit unserer Väter nur sehr wenig zu thun übrig«.

Gewiss verdient der Strafprocess alle Aufmerksamkeit. Aber das Processverfahren hängt wesentlich von den Grundlagen des Strafrechts ab, und deshalb bedarf auch die Lehre vom Strafprocess der Beziehung zu dem induktiven, socialwissenschaftlichen Studium der Verbrechen und der Strafen.

So öffnet sich vor den Augen des Kriminalisten eine neue Welt. Die klassische Strafrechtswissenschaft ging von Ideen religiöser Ethik aus, für sie war der Mensch als König der Schöpfung auch der Macher und Schiedsrichter seines Geschickes, deshalb war er nach

---

gabe des Privatrechts, Berlin 1889. — MAJORANA, *L'evoluzione storica nei rapporti fra le legislazioni e la giurisdizione* (*Archivio giuridico*, 1889, N. 4). — FIORETTI, *Sur l'application de l'anthropologie aux législations et aux questions de droit civil* (*Actes du 2ième congrès d'anthrop. crim. à Paris*, Lyon 1890, p. 113). — MENGER, *Das bürgerliche Recht und die besitzlosen Volksklassen*, Wien 1890. — PICCIONE, *Evoluzione storica del diritto civile e della sanzione penale* (*Riv. di giurepr.*, 1890, XIV, 511). — SALVIOLI, *I difetti sociali del codice civile*, Palermo 1891. — VADALÀ PAPALE, *Codificazione dell' economia politica per la costituzione del codice privato-sociale* (*Scuola positiva*, 30. Juni 1891 und *Per un codice privato-sociale*, Rom 1891). — D'AGUANO, *Efficacia pratica della scuola positiva di filosofia giuridica* (*Scuola positiva*, 31. Mai 1891). — E. CIMBALI, *La nuova fase del diritto civile nei rapporti economici e sociali*, Turin 1885 (1 vol. de pag. 376). — D'AGUANO, *Genesi ed evoluzione del diritto civile secondo le scienze antropologiche e storico-sociali*, Turin 1890. — CAVAGNARI, *Nuovi orizzonti del diritto civile in rapporto alle istituzioni pupillari*, Mailand 1891.

[1] *La scuola positiva nella giurispruaenza civile e penale*, Mailand. Herausgeber: FERRI, FIORETTI, GAROFALO, LOMBROSO.

seinem sittlichen Verschulden zu beurteilen und nach dem Masse desselben mit einer Strafe zu belegen, die nur eine Vorläuferin des Urteils im Jenseits war.

Diese Nebel, welche uns aus dem Mittelalter geblieben sind, hat die Wissenschaft der zweiten Hälfte unseres Jahrhunderts unter dem Einflusse der Naturforschung zerstreut; der Mensch ist von dem hohen Sockel, worauf er sich selbst gestellt hatte, heruntergestiegen, er hat sich als eine unendlich kleine Monade im Ocean des Lebens erkannt und muss, wenn auch widerstrebend, anerkennen, dass er dem ewigen Gesetze des Lebens und der Natur unterworfen ist. Wie wäre es da möglich, noch länger bei der alten Kriminalwissenschaft mit ihrer Grundlage einer religiösen Ethik und ihren scholastischen Begriffskonstruktionen, ihren Irrtümern von Willensfreiheit und sittlicher Schuld zu bleiben? Wir stehen mitten in dieser Krise der Moral und des Strafrechts, das so enge Beziehungen zur Ethik hat. Aber: *ex morte vita*!

Der Mensch glaubt gern, wenn er seine Art, das Weltall anzuschauen und zu erklären, ändert, müsste die Welt zu Grunde gehen. Das ist eine Täuschung. Die Naturgesetze bleiben dieselben wie vorher und das Weltall rollt ewig um dieselben Axen, gleichviel wie Philosophen und Forscher seine Bewegungen erklären mögen. Das Genie GALILEI's oder NEWTON's hat nichts an den Thatsachen der Schwere geändert, das eines LAVOISIER und WÜRTZ nichts an der Gruppierung der Atome, das VESAL's und DARWIN's nichts an der Entwickelung und Vererbung der Lebensformen; so können die Ideen von SPENCER, COMTE und MARX auch nichts an den Gesetzen der socialen Entwickelung ändern.

Das, was sie intuitiv und mit unerbittlicher Induktion geschaffen haben, ist nur eine weniger unvollkommene Kenntnis der uns umgebenden physischen und moralischen Existenzbedingungen. Dem Tode der alten anthropomorphischen Illusionen ist das frische Leben der neuen Erfahrungserkenntnisse gefolgt. Konnte und sollte die

Strafrechtswissenschaft sich der wunderbaren Erneuerung der Forschungsmethode in den physischen und socialen Wissenschaften verschliessen, um ewig dieselben verschimmelten Argumente religiös-ethischer Denker zu wiederholen, welche bis dahin ihre Grundlage bildeten und in der klassischen Schule ihre formell vollendete, deduktive Bestimmung gefunden hatten? Gewiss hätte man sich im Sinne der klassischen Meister mit dem Wiederkäuen ihrer berühmten Traktate begnügen müssen. Aber die Wissenschaft kann nicht ewig stillstehen.

Ich sage nicht, dass das ganze Werk der klassischen Schule abgestorben und aufzugeben sei. Die positive Schule wäre zunächst ohne die Entwickelung der klassischen Schule bis zur Entartung gar nicht möglich gewesen. Die ganze morphologische Arbeit über jedes einzelne Verbrechen und Vergehen ist sicher der lebensfähigste Teil der klassischen Theorien, welchen die Kriminal-Sociologie als Unterlage ihres Systems der gesellschaftlichen Abwehr verwenden kann. Aber in der Methode und im Ziel gehen beide Schulen weit auseinander. Die von der aprioristischen Methode beherrschte klassische Schule hatte als praktisches Ziel und historische Mission die fortschreitende Verminderung der aus dem Mittelalter überkommenen grausamen Strafe. Die positive Schule wird von der für unsere Zeit charakteristischen induktiven Methode beherrscht und ihr praktisches Ziel, ihre historische Mission ist die Verminderung der Verbrechen, durch eine prophylaktische und reprimierende Abwehr, welche ihr Licht aus der Erkenntnis der natürlichen Entstehung des Verbrechens erhält und eine Reaktion gegen die dem Verbrecher günstigen individualistischen Übertreibungen anzeigt.

Die triumphierende Ausbreitung der positiven Schule in Europa und Amerika ist nur die beredte, deutliche Bestätigung dafür, dass ihre Lehren den Bedürfnissen des gesellschaftlichen Lebens entsprechen; der Positivismus hat an die Stelle des sterilen Satzes »die Wissen-

schaft für die Wissenschaft«, die Forderung: »die Wissenschaft für das Leben« gesetzt und uns zugleich gelehrt, den schliesslichen Sieg mit der Ruhe und Duldsamkeit des Starken von der unwiderstehlichen Arbeit der Zeit zu erwarten.

Als ich während meiner ersten philosophischen Studien LAMETTRIE's *Homme machine* kennen lernte, erinnerte ich mich voller Erstaunen daran, dass dieses Buch seinem Autor die Verurteilung zum Tode eingebracht hatte, die auch *in effigie* vollzogen wurde. Dabei bringt es nur Gedanken zum Ausdrucke, die heute selbst von Spiritualisten und von allen Gebildeten ruhig zugegeben werden. Ich wunderte mich, aber ich hatte zugleich das tröstliche Gefühl, dass die Thatsache nur den unaufhaltsamen Fortschritt der Ideen beweist.

Dasselbe habe ich bei manchem neuen Studium erlebt. Die heute klassischen, zu Glaubensartikeln gewordenen Ideen BECCARIA's erregten bei ihrem ersten Auftreten einen Sturm von Feindseligkeiten, die ihren lebhaftesten Ausdruck durch den Juristen MUYART DE VOUGLANS und den Geistlichen FACCHINI fanden. In wissenschaftlichen Zeitschriften, die vor 40 Jahren erschienen sind, so in den *Annales médico-psychologiques,* habe ich Gedanken und Vorschläge gefunden, welche damals von der officiellen, akademischen Wissenschaft verketzert wurden und heute nur noch banale Wahrheiten sind.

In der Wissenschaft wie im Leben vertritt der Konservative von heute ruhig Ideen, welche ein paar Jahre früher nur von den kühnsten Radikalen vertreten worden sind. Der Fortschritt ist unaufhaltsam, denn das Leben ist Bewegung; das gilt vor allem vom socialen Fortschritt, der eine gleichförmig beschleunigte Bewegung darstellt. Unsere Zeit macht in 10 Jahren Wege, welche im Mittelalter ein Jahrhundert von Propaganda und Martyrium erforderten.

Aber ich habe auch gelernt, dass der Triumph alles Neuen in Theorie oder Praxis nie die voraus-

gegangenen Ideen und Einrichtungen völlig weggewischt hat. Wissenschaft und Leben können keinen zwecklosen, künstlichen Wechsel von Behauptungen und Verneinungen bedeuten, wie die philosophische und die politische Metaphysik ihn durchgemacht haben. Wissenschaft und Leben sind nur die nie ruhende Entwickelung neuer Teile an dem ehrwürdigen Stamme uralter Erkenntnis.

AUTORENREGISTER

A

B

C

D

E

F

G

H

I (J)

K

L

M

W

Y

Z

FISCHER & KÜRSTEN, LEIPZIG, JOHANNISGASSE 10

Digitized by Google

Digitized by Google

UNIVERSITY OF ILLINOIS-URBANA
301 B471 C001 v.8
Bibliothek fur socialwissenschaft mit be
3 0112 087655657

Digitized by Google